

Bericht der Mitglieder der Fraktionen

DIE LINKE

der SPD und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Einleitung**
- 2 Der Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode**
 - 2.1 Das grundsätzliche Ziel des Untersuchungsauftrages
 - 2.2 Struktur des Untersuchungsgegenstandes nach dem Einsetzungsauftrag
 - 2.3 Untersuchungsauftrag und ‚Aufklärung‘ „korruptiver Netzwerke“ sowie die besondere Rolle von „Abseits III“
 - 2.4 Einsetzungsbeschluss und Schwerpunkte der Beweiswürdigung
- 3 Wesentliche Feststellungen und erste Bewertungen der Beweiserhebung des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode**
 - 3.1 Das Aufbrechen der „Sachsen-Sumpf“-Affäre und unmittelbare Reaktionen
 - 3.1.1 Die Datenschutzdebatte im Umgang mit OK-Akten des LfV und der Beschluss der Parlamentarischen Kontrollkommission vom 15. Mai 2007
 - 3.1.2 Das Einschalten der Bundesanwaltschaft
 - 3.1.3 Unvermittelt einsetzende mediale Berichterstattungen zum "Sachsen-Sumpf" am 12. und 14. Mai 2007
 - 3.1.3.1 Die Skandalisierung
 - 3.1.3.2 Die Gegenteilstendenz – Plötzliche Kehrtwende in der medialen Berichterstattung zum „Sachsen-Sumpf“
 - 3.1.4 Die unmittelbare öffentliche Reaktion von Vertretern der Staatsregierung und grundlegende Entscheidungen zur Aufarbeitung
 - 3.1.5 Plenardebatte, 17-Punkte-Plan der seinerzeitigen regierungstragenden Koalition und „Mafia-Rede“ des Staatsministers des Innern
 - 3.1.6 Erste Reaktionen von SMI und SMJ
 - 3.2 Weichenstellungen und Vorgehen im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums des Innern (SMI) und des Staatsministeriums der Justiz (SMJ)
 - 3.2.1 SMI und LfV
 - 3.2.1.1 Erarbeitung und Abgabe der „Behördenzeugnisse“ sowie Verantwortung des LfV
 - 3.2.1.2 Grundlegende Bedeutung des Vermerks vom 14. Juli 2006 und des Behördenzeugnisses vom 22. Mai 2007 zum Fallkomplex „Abseits III“
 - 3.2.1.3 Amtsantritt des neuen LfV-Präsidenten Reinhard Boos – Kehrtwende in

- der Beurteilung des Fallkomplexes „Abseits III“
- 3.2.1.4 Fortgesetztes Unterlaufen der Weisung des Innenministers – drei weitere Fallkomplexe werden im LfV geerdet
 - 3.2.1.5 Zeitgleiche Vorbereitung und Einleitung der Gegenverfahren mit der OK-Referatsleiterin Henneck als Hauptzielperson
 - 3.2.1.6 Die Verfahren zur Verfolgung des Vorwurfs des „Geheimnisverrats“
 - 3.2.1.7 Zentrale Rolle des gezielt erzeugten generalisierenden Negativbilds des OK-Referats im LfV und seiner Leiterin
 - 3.2.1.8 Aufrechterhaltung der Legende von dem Bemühen um Aufklärung
 - 3.2.1.9 Tendenziöser Bericht der Beyer-Irrgang-Prüfgruppe
 - 3.2.1.10 Prüfgruppe „Polizei“ und die augenscheinliche Ignoranz gegenüber Hinweisen ihres Prüfberichts
 - 3.2.1.11 Öffentlichkeitsarbeit des LfV und Erzeugung einer medialen Gegentendenz zur vorangegangenen offensiven Skandalisierung des „Sachsen-Sumpfes“
 - 3.2.2 SMJ und Staatsanwaltschaft
 - 3.2.2.1 Abweichen von der Zuweisungsverfügung des GStA Sachsen
 - 3.2.2.2 Beauftragung in OK-Sachen völlig unerfahrener Staatsanwälte
 - 3.2.2.3 Fehlen eines geeigneten übergreifenden Ermittlungskonzeptes
 - 3.2.2.4 Engmaschige Kontrolle und Wahrnehmung von Mängeln durch SMJ ohne notwendige Schlussfolgerungen
 - 3.2.2.5 Statt Strukturermittlung und Untersuchung von Verdachtsmomenten steht die Verfolgung von Simone Henneck im Vordergrund
 - 3.2.2.6 Einflussnahmen und Einwirkungen des LfV auf die laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen
 - 3.3 Zu Aufgabe und Arbeit des OK-Referats im LfV Sachsen
 - 3.3.1 Zur Einrichtung und Arbeit des OK-Referates
 - 3.3.2 Anlass, Ursachen und Folgen der (plötzlichen) Schließung des OK-Referates und des Umgangs mit den gesammelten Daten/Erkenntnissen
 - 3.4 Durch das OK-Referat beobachtete Fallkomplexe und Abgaben an Justiz- und Sicherheitsbehörden
 - 3.4.1 Abgaben vor Schließung des OK-Referats lt. Anlage vom November 2006
 - 3.4.2 Abgaben vor Schließung des OK-Referats lt. der LfV-Gesamtübersicht
 - 3.4.3 Abgaben nach Schließung des OK-Referats lt. der LfV-Gesamtübersicht

- 3.5 Zum weiteren Umgang und der Aufarbeitung der Abgaben des OK-Referats
- 3.5.1 Problemloser Umgang mit bestimmten Abgaben des OK-Referats
- 3.5.2 Keine nennenswerten Ermittlungen zu den Fallkomplexen „Abseits II“, „Italienische OK“ und „Rocker“
- 3.5.3 Nicht (ernsthaft) ermittelte Sachverhalte aus „Abseits III“
- 3.5.4 Vorwürfe zu spekulativen Grundstücksgeschäften in der Stadt Leipzig
- 3.6 Straf- und disziplinarrechtliche Folgen - Gegenverfahren
- 3.6.1 Einleitung von Straf- und Disziplinarverfahren gegen Simone Skroch
- 3.6.2 Juristische Gegenwehr Simone Skroch
- 3.6.3 Politische Einflussnahme des SMJ
- 3.6.4 Behinderung von Verteidigerrechten und Verletzung von Prinzipien eines „fairen Verfahrens“
- 3.6.5 Verfolgung von Mitarbeitern des OK-Referats
- 3.6.6 Einleitung von Straf- und Disziplinarverfahren gegen KHK Wehling
- 3.7 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zum Komplex „Abseits III“: Kinderbordell „Jasmin“ und gegen die ehemaligen Zwangsprostituierten
- 3.7.1 Auftrag, Aktenbeziehungen und Vernehmungen des Untersuchungsausschusses
- 3.7.2 Die ersten Reaktionen nach Bekanntwerden der Vorwürfe
- 3.7.3 Strafrechtliche Ermittlungen gegen Justizpersonen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern – (Az. 900 Js 25679/07)
- 3.7.4 Kritik des Disziplinar-Ermittlungsführers an der Anlage der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen
- 3.7.5 Prozessuale Verfolgungshindernisse
- 3.7.6 Mangelhafte Auswertung der Verfahrensakten aus dem „Jasmin“-Verfahren 1993/94
- 3.7.7 Mangelhafte Auswertung der Strafermittlungen im Jahr 2000
- 3.7.8 Die belastenden Aussagen der ehemaligen Zwangsprostituierten
- 3.7.9 Die zweiten Vernehmungen der Belastungszeuginnen
- 3.7.10 Die Einstellungsverfügung vom 24. April 2008
- 3.7.11 Einstellung des Disziplinarverfahrens
- 4 Zusammenfassende Interpretation und Wertung**

5 Schlussfolgerungen

1 Einleitung

Zentrales Anliegen der Untersuchung des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode: Aufklärung der Verantwortung der Staatsregierung bei der vollständigen Untersuchung der Verdachtsmomente zu „kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen“

In der medialen und auch politischen Debatte seit Mai 2007 hat sich im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode (2. UA)¹ eine Doppelfrage nahezu verselbstständigt, die vom stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, MdL Patrick Schreiber (CDU), am Ende fast jeder Zeugenvernehmung gestellt wurde:

zur Existenz „korruptiver Netzwerke in Sachsen“:

Stellv. Vors. Patrick Schreiber: Es geht in diesem Untersuchungsausschuss im Großen und Ganzen darum, ob es korruptive Netzwerke im Zusammenhang mit diesem gesamten „Sachsen-sumpf“ gegeben haben kann, gegeben haben soll. Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt Anhaltspunkte dafür gesehen - den Zeitraum der Beurteilung überlasse ich Ihnen jetzt einfach mal -, dass es korruptive Netzwerke im Freistaat Sachsen gemäß dem Einsetzungsbeschluss dieses Untersuchungsausschusses gegeben hat?

(Zeugenvernehmung Christoph Hindinger, 18.04.2012, S. 22)

und zur rechtswidrigen Einflussnahme auf deren Verfolgung:

Stellv. Vors. Patrick Schreiber: Haben Sie selbst bei den Dingen, mit denen Sie direkt zu tun hatten oder zu denen Sie persönlich Wahrnehmungen hatten, in irgendeiner Art und Weise Druck ausgeübt oder wurde auf Sie Druck ausgeübt oder Einfluss genommen, um Erkenntnisse, die vorliegen, zu unterdrücken oder in irgendeiner Art und Weise die Weiterverfolgung zu vereiteln?

Zeuge Dr. Martin Marx²: Das wäre ja schon der Vorwurf einer Straftat. Das kann ich nur von mir weisen. Ich habe mit Sicherheit auf nichts Einfluss genommen, schon gar nicht, Erkenntnisse zu unterdrücken. Ich bin auch nie angegangen worden, das zu tun, weil ich ja keine eigenen Erkenntnisse hatte und nicht die ermittelnde Stelle war. Wer sollte sich da an mich wenden, um mir zu sagen, was weiß ich - - Also, das muss ich ausschließen.

(Zeugenvernehmung Dr. Martin Marx, 19.03.2014, S. 13 f.)

Davon abgesehen, dass der Untersuchungsauftrag des Einsetzungsbeschlusses nicht darauf abzielte, definitive oder gar abschließende Feststellungen dazu zu treffen, „ob es korruptive Netzwerke ... gegeben haben kann ...“ (siehe dazu den nachfolgenden Punkt 2 dieses Berichts), könnte man auf den ersten Blick meinen, dass eine solche Fragestellung

¹ Im Folgenden wird zur Bezeichnung des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtages die Abkürzung „2. UA“ gebraucht. Wird im Bericht auf den 2. Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode des Sächsischen Landtages Bezug genommen, so wird die Abkürzung „2. UA 4. WP“ verwendet.

² Dr. Martin Marx war seinerzeit Pressesprecher des Staatsministeriums der Justiz.

zur Aufklärung „korruptiver Netzwerke“ ohnehin nicht sachdienlich ist, da sie überwiegend gerade an diejenigen zu richten wäre, die – wenn die Vorwürfe denn zuträfen – sich in der Regel selbst belasten müssten (siehe Bemerkung von Dr. Marx) oder in anderer Weise für die Vermeidung oder Aufklärung solcher „korruptiver Netze“ verantwortlich waren. Schon deshalb sind (verneinende) Antworten zu einer solchen "flachen" Fragestellung ohne Schwierigkeiten vorhersehbar bzw. quasi zwangsläufig zu erwarten. Wobei es hier aber durchaus auf die Nuancen in der Verneinung ankommt, wie die entsprechende Antwort des Zeugen Wolfgang Schwürzer zeigt, der seinerzeit als Oberstaatsanwalt wesentlich mit der Leitung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsgruppe bei der Staatsanwaltschaft Dresden zur Untersuchung des von der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen per Zuweisungsverfügung am 15. Mai 2007 übertragenen „Prüfvorgangs ‚Korruption Sachsen‘“ beauftragt war:

Stellv. Vors. Patrick Schreiber: Letzte Frage: Gibt es aus Ihrer Sicht in diesem Zusammenhang, also mit alldem, worüber wir hier reden, in irgendeiner Art und Weise Hinweise auf mafiöse Strukturen bzw. Hinweise auf kriminelle und korruptive Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und kommunalen Behörden und Einrichtungen in Sachsen?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich habe, glaube ich, in meinem Eingangsstatement als Startsatz schon gehabt, dass wir nicht ansatzweise da etwas gesehen haben. Zu der Frage, die oft immer war - auch mit dem Zusammenhang mit diesem „Kinderbordell“ -, muss man eines sagen: Das hätte ja sozusagen Weiterungen haben müssen, Erpressbarkeiten, wie ich es genannt habe. Oder das Thema mit diesem Grundstücksgeschäft Riemannstraße.

Aber es hat sich nichts in der Art irgendwie belegen lassen, dass dann Juristen - alle, die hier genannt waren - dementsprechend falsche Entscheidungen getroffen hätten oder auf andere Kollegen Druck ausgeübt hätten usw. Das haben wir so nicht feststellen können.

(Zeugenvernehmung Wolfgang Schwürzer 04.12.2013, S. 75)

Auf die Hintergründe und Erklärung der von Oberstaatsanwalt Schwürzer zutreffend gegebenen Antwort **„Das haben wir so nicht feststellen können.“** – die eben nicht gleichzusetzen ist mit der Aussage „es hat keine wie auch immer gearteten korruptiven Netzwerke in Sachsen gegeben“ – wird noch ausführlich einzugehen sein.

Wenngleich die Doppelfrage des Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Patrick Schreiber allein wegen ihrer Pauschalisierung für eine Zeugenbefragung zu wirklicher Tatsachenfeststellung in Gänze ungeeignet ist, so widerspiegelt sie doch einen Zeitgeist, der sich in Sachsen und möglicherweise darüber hinaus seit Mai 2007 eben entlang dieser beiden Fragen als dauerhaft schwelendes Reizthema verfestigt hat.

Die Mainstream-Kurzgeschichte des „Sachsen-Sumpfes“, deren Grundbestandteile bereits das erste Mal in der Pressekonferenz vom 3. Juli 2007 durch den damaligen, gerade neu ins Amt gekommenen, Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen (LfV), Reinhard Boos, und den Staatssekretär im Staatsministerium des Innern (SMI),

Klaus Fleischmann, der erstaunten Öffentlichkeit präsentiert wurden und die – in kaum variiertes Form – seit dem das regierungsoffizielle Mantra zum „Sachsen-Sumpf“ bis auf den heutigen Tag darstellt, hat der Freie Journalist Michael Bartsch in der TAZ am 24. Juni 2008 unter dem Titel „Aufgebauchte Berichterstattung, Sachsensumpf war nur ein Tümpel“³ auf folgende Formel gebracht:

Deutsche Medien haben Leipziger Geschichtchen zwischen Rotlichtmilieu, Immobilienbranche und Justiz aufgebauscht. Selbstkritik liegt ihnen dennoch fern.

Der "Sachsensumpf" war nie mehr als ein halbtrockener Tümpel mit ein paar quakenden Fröschen. Diese schon im Herbst geäußerte Sichtweise der sächsischen Staatsregierung bestätigte Ende April endlich auch die Dresdner Staatsanwaltschaft. Erfunden habe den Sumpf zuerst eine übereifrige Referatsleiterin im Landesamt für Verfassungsschutz, dann sei die Linkspartei aufgesprungen, und schließlich hätten die Medien sich gierig auf die Geschichtchen zwischen Rotlichtmilieu, Immobilienszene und Justizapparat gestürzt.

Die gängigere und geläufigere medial verbreitete Kurzfassung dieser ‚Erklärung‘ zum „Sachsen-Sumpf“ lautet seither: „Alles heiße Luft“.

Da nun aber die Frage („Gab es den Sachsen-Sumpf?“) und die mit scheinbar ultimativer staatsanwaltschaftlicher Autorität gestärkte ‚Antwort‘ – wie vom Journalisten Bartsch und anderen formuliert – nun einmal so im politisch-öffentlichen Raum steht, soll gleich hier kurz auf sie eingegangen, und festgestellt werden, dass es konkrete Feststellungen für das Vorhandensein einer gewissermaßen systemischen Verquickung von OK-Netzwerken mit (hochrangigen) Vertretern in Politik, Justiz, Polizei und Wirtschaft in Sachsen im Sinne einer gerichtsfesten Feststellung auch im Ergebnis der umfangreichen Beweisaufnahme des 2. UA nicht gegeben hat und auch nicht geben konnte. Angesichts des dem Ausschuss durch den Sächsischen Landtag erteilten Untersuchungsauftrages bildeten etwaige Verdachtsmomente zu „kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen“, wie sie in den Materialien des LfV, in Strafverfahrensakten und anderen beigezogenen Quellen dargestellt wurden⁴ den Anknüpfungspunkt für die Untersuchung des Handels von Vertretern der Staatsregierung und ihr nachgeordneter Behörden. Auch war der 2. UA nicht dazu aufgefordert, die regierungsseitig entwickelte und verbreitete These von der „heißen Luft“, wie sie in der öffentlich vertretenen Absolutheit permanent wiederholt wurde, nachzuweisen. Der 2. UA konnte eine solche Verifizierung oder Falsifizierung der Existenz „korruptiver Netzwerke“ nicht vornehmen, wie noch im Einzelnen dargestellt werden wird (siehe nachfolgender Punkt 2 dieses Berichtes). Diese auch vom seinerzeitigen Vorsitzenden der CDU-Fraktion, Dr. Fritz Hähle, in seiner Rede vor dem Sächsischen Landtag am 5. Juni 2007 betonte Tatsache hinsichtlich der Rolle parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und ihrer Unterscheidung von Ermittlungsbehörden scheint mitunter übersehen oder bewusst ignoriert worden zu sein.

³ Quelle: <http://www.taz.de/!19209/>, zuletzt besucht am 03.05.2014.

⁴ Siehe die entsprechende Formulierung in Punkt a. des Einsetzungsbeschlusses.

Was die vom Untersuchungsausschuss aufzuklärenden Mängel und das zu untersuchende Versagen der Staatsregierung (Teil 2 der o. g. Doppelfrage) und ihrer Vertreter oder von ihr Beauftragter angeht, so erübrigt sich im Grunde aus Sicht der Vertreter des Mantras von der „heißen Luft“ jede weitere ernsthafte Debatte (möglicherweise von Marginalien abgesehen), da es ja aus ihrer Perspektive gewissermaßen bereits am Hauptgeschehen, dem „Sachsen-Sumpf“ mangelt.

Bevor jedoch derartige Schlüsse gezogen und nachvollzogen werden können, bedarf es der Analyse und Auseinandersetzung mit einer geradezu immensen, unübersichtlichen und widersprüchlichen Komplexität von Ereignissen und Zusammenhängen in Sachsen, die im Grunde die Zeit seit der "politischen Wende" nach 1990 bis heute und entsprechend viele Ebenen und Akteure umfasst.

Notwendige Vertiefung zum Selbstverständnis des Untersuchungsauftrages

Die Verselbstständigung der oben genannten Doppelfrage hat ihre eigene Geschichte und ist auch nur insoweit aus dieser heraus nachvollziehbar. Gleichzeitig verkürzt sie jedoch den eigentlichen Untersuchungsauftrag des 2. UA bis zur Unkenntlichkeit - was an sich schon bedenklich genug wäre. Problematisch allerdings wird es, wenn dadurch zugelassen würde, der Öffentlichkeit weiß zu machen, dass die Nicht-Existenz netzwerkartiger Strukturen Organisierter Kriminalität (OK) in Sachsen unter Beteiligung von auch hohen Funktionsträgern in Politik, Justiz, Sicherheitsbereich und Wirtschaft bei gleichzeitigem Nachweis der Unfehlbarkeit der Sächsischen Staatsregierung und ihrer Vertreter nunmehr als „erwiesen“ angesehen werden können, da in der Beweiserhebung durch die meisten Zeugen ausgesagt und folglich ‚festgestellt‘ worden sei, dass es weder Wahrnehmungen zur tatsächlichen Existenz eines „Sachsen-Sumpfs“ noch zu Mängeln oder gar Versagen der Staatsregierung im Umgang und bei seiner Aufarbeitung gegeben habe. Vermeintlicher ‚Beweis‘ dafür: keiner der mit dieser Standard-Doppelfrage des Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, MdL Schreiber, konfrontierten Zeuginnen und Zeugen hat diese Fragen bejaht. Ergo: „Korruptive Netzwerke“ existieren in Sachsen nicht, da auch der 2. UA keine „korruptiven Netzwerke“ feststellen konnte.

Quod erat demonstrandum?

Man könnte wünschen, dass es besonders im Zuge der vermeintlichen Aufarbeitung so einfach wäre, zu wirklicher Aufklärung zu gelangen, insbesondere auch wegen der immensen Ressourcen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung um den „Sachsen-Sumpf“ verbraucht wurden und angesichts einer bis in die Gegenwart reichenden Leidensspur menschlicher Schicksale, die nicht allein durch kriminelle Aktivitäten, die vom „Sachsen-Sumpf“ erfasst wurden – hier sei daran erinnert, dass unter anderem das Kinderbordell „Jasmin“ in Leipzig über einen (viel zu) langen Zeitraum tatsächlich existiert hat.

Mehr noch: Allein angesichts der Entwicklungen der letzten Jahrzehnte im Bereich mittlerer und schwerer Kriminalität in Sachsen, der Tatsache von hunderten unaufgeklärter Tötungsdelikte und verschwundener Personen sowie kritischen Hinweisen der Europäischen Union bezogen auf eine mangelnde Ernsthaftigkeit der Verfolgung von Menschenhandel durch deutsche und so auch sächsische Behörden⁵ wird ein bedrohliches Problem öffentlicher Sicherheitsgewährleistung in Sachsen belegt, dass vor dem Hintergrund der Beweiserhebungen des 2. UA in einem gänzlich neuen Licht zu debattieren sein wird.

Nicht zuletzt wurde durch die grausige und leider nicht mehr zu widerlegende Tatsache des NSU-Terrors schlaglichtartig klar, dass sich unter den vermeintlich emsigen Augen von Justiz und Sicherheitsbehörden (nicht nur) in Sachsen ein neonazistisches Mördertrio zwischen 1998 und 2011 überwiegend in Sachsen verstecken und neben einer Mordserie eine lange Reihe bis 2011 unaufgeklärter Banküberfälle begehen konnte. Auch hier war die o. g. Bemerkung des Oberstaatsanwaltes Wolfgang Schwürzer in seiner Zeugenvernehmung „Das haben wir so nicht feststellen können ...“ lange Zeit makaber-zutreffend. Zugleich bedeutete sie aber leider nicht, dass es diese Phänomene schwerer Organisierter Kriminalität in Sachsen nicht gegeben hätte oder nicht gäbe. Nun kann und soll selbst vor dem Hintergrund der hier angedeuteten Tatsachen für die Existenz auch netzwerkartiger Organisierter Kriminalität kein allgemeines Schreckensszenario für Sachsen unterstellt werden. Jedoch wäre eine Bagatellisierung und Ignoranz nach dem Motto „Keine korruptiven OK-Netzwerke! Alles richtig gemacht!“ im Ergebnis der Beweiserhebung vor dem 2. UA ebenso wenig anzuraten.⁶

Eine Betrachtungsweise, die verschiedene ernsthafte Anzeichen derartiger OK-Entwicklungen nicht als Ausnahme sondern eher als Spitze eines möglichen Eisberges interpretiert, ohne dabei in Panikmacherei zu verfallen, wäre ausgangs der Beweiserhebungen des 2. UA wahrscheinlich angebrachter. In diesem Sinne hätte der Beschluss der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages (PKK) zur strafrechtlichen Aufarbeitung des Materials zu Beobachtungen zu vier Fallkomplexen des OK-Referats im LfV vom 15. Mai 2007 zu einer kritischen Bestandsaufnahme im Bereich der öffentlichen Sicherheit mit Blick auf schwere Formen der Organisierten Kriminalität führen können. Diese mit der „Sachsen-Sumpf“-Affäre objektiv gebotene Chance ist lei-

⁵ Bezogen auf eine Studie von Eurostat „Trafficking in human beings“ von 2013 berichtet Focus Online am 14.04.2013: „Die EU-Länder schaffen es nicht, die organisierte Kriminalität einzudämmen: Die Zahl der Menschen, die als Prostituierte oder Zwangsarbeiter ausgebeutet werden, ist in den vergangenen Jahren in der EU sprunghaft angestiegen. Auch Deutschland muss sich harte Kritik gefallen lassen.“

⁶ Ein jüngstes Beispiel für ein in Sachsen häufiger anzutreffendes Muster der Bagatellisierung mittlerer und schwerer Formen von Kriminalität durch strafrechtliche Minderbewertung, subtile Umkehr der Vorwürfe, politische Bagatellisierung sowie „Lenkung“ der Medien zur Unterstützung einer solchen Verklärung und Abwiegung ernsthafte Bedrohungen lässt sich im Bericht von Britta Schellenberg finden. In ihrem 2014 erschienen Buch „Die Rechtsextremismus-Debatte, Charakteristika, Konflikte und ihre Folgen“, Reihe: Edition Rechtsextremismus, Springer-Verlag. Auf S. 35 ff. wird "Der Fall Mügeln" ausführlich dargestellt. In Mügeln war 2007 eine Gruppe Inder angegriffen worden. Sächsische Behörden ‚sahen‘ keinen rechtsextremistischen Hintergrund – die Studie beweist das Gegenteil.

der vertan worden. Stattdessen werden gravierende Probleme in der Arbeit von Sicherheits- und Justizbehörden sowie in der Ausübung der Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht über diese seitens der zuständigen Bereiche der Staatsregierung deutlich.

Es wird ohne Mühen und Anstrengungen in der Aufarbeitung der durch den 2. UA erhobenen Beweise und ihrer Darstellung im Zusammenhang nicht gelingen, dem Sinn und Anliegen des Untersuchungsauftrages gerecht zu werden. Vereinfachte Antworten sind hier nicht nur nicht hilfreich, sondern verstellen den Blick auf notwendige Veränderungen bei der Bekämpfung schwerer Organisierter Kriminalität in Sachsen.

Zielsetzungen und Prinzipien der Erstellung des Sachberichts

Mit dem hier vorgelegten Sachbericht wird das Ziel verfolgt, das wesentliche Ergebnis der Beweisaufnahme im Verlaufe der Sitzungen, Verhandlungen und Beratungen des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode unter Einbeziehung der Beweisaufnahmen durch den 2. Untersuchungsausschusses der 4. Wahlperiode in strukturierter Weise darzustellen. Dabei sollen die Fakten und Tatsachen, wie sie sich aus den Zeugenvernehmungen und den in Form von Ausschussdrucksachen vorliegenden Beweismitteln ergeben, zur Grundlage für die Beantwortung der mit dem Einsetzungsauftrag bezeichneten wesentlichen Fragestellungen hinsichtlich der tatsächlichen Geschehnisse in ihrem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang gemacht werden.

Konsequenterweise folgt die Darstellung in dem vorgelegten Bericht strikt der grundlegenden Struktur des Einsetzungsauftrages des 2. UA, wobei - allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Berichts - nicht jede einzelne im Einsetzungsauftrag genannte Einzelfragestellung aufgerufen und detailliert beantwortet wird. Vielmehr erfolgt die Strukturierung des Ergebnisses der Beweisaufnahme hinsichtlich des faktischen und tatsächlichen Geschehens zu den mit dem Einsetzungsbeschluss umrissenen Vorgängen bezogen auf die zentralen Hauptthesen, wie es sich im Ergebnis der Beweisaufnahme darstellt. Konkrete Bezugnahmen zu weiteren im Einsetzungsbeschluss genannten Detailspekten werden im Verlaufe der inhaltlichen Darstellung im Sachbericht hergestellt, soweit sie letztlich in der Beweisaufnahme des 2. UA eine Rolle gespielt haben. Teilaspekte, die zwar vom Einsetzungsbeschluss zum Zeitpunkt seines Erlasses erfasst wurden, denen aber letztlich während der Sitzungen, Beratungen und Verhandlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode keine weitere eigenständige Bedeutung mehr zukam, werden demzufolge im Bericht nicht weiter erörtert.

Die inhaltliche Struktur des Berichts, wie sie in der hier beschriebenen Weise aus dem durch den Sächsischen Landtag erteilten Einsetzungsbeschluss als der verbindlichen Vorgabe und Rahmensetzung für die Untersuchung zu Grunde zu legen ist, wird im folgenden Abschnitt unter Punkt 2 ausführlich dargestellt.

Das zentrale Anliegen dieses Berichts besteht darin, die im Rahmen der Beweiserhebung durch den 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtags festgestellten Tatsachen beweisgestützt und nachvollziehbar als Nachweis der Untersuchungstätigkeit des 2. UA und deren konkreten Ergebnisse gegenüber dem Sächsischen Landtag und der Öffentlichkeit darzustellen. Nur so kann es gelingen, selbst bei abweichender Bewertung des erwiesenen faktischen Geschehens, ein historisches Kapitel in der jüngeren Geschichte Sachsens seit der "politischen Wende" in gewisser Weise abzuschließen und die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Daher besteht der Anspruch darin, im Sachbericht ausgehend von Ergebnissen und Tatsachenfeststellungen der Beweisaufnahmen des 2. UA die tatsächlichen Ereignisse, die einerseits als Auslöser der politischen Affäre um den sogenannten „Sachsen-Sumpf“ gelten und andererseits die Aufarbeitung und den Umgang der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden mit eben dieser Affäre darstellen, ungeschönt und offen darzulegen, damit sie kraft ihrer Objektivität von der Mehrheit der Betrachter getragen werden können. Nur wenn im Ergebnis der Untersuchungen des 2. UA wenigstens annähernd ein solches Ergebnis erreicht wird, kann auch ein rechtsfriedensstiftender Beitrag zum Umgang mit dieser jüngsten Nach-Wende-Geschichte Sachsens geleistet werden.

Diesem Anliegen sehen sich die diesen Sachbericht vorlegenden, die Einsetzung dieses 2. UA des Sächsischen Landtags der 5. Wahlperiode ursprünglich beantragenden Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet.

2. Der Untersuchungsauftrag des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode

2.1 Das grundsätzliche Ziel des Untersuchungsauftrages

Das grundsätzliche Ziel des Untersuchungsauftrages, den der Sächsische Landtag der 5. Wahlperiode dem 2. UA mit dem Einsetzungsbeschluss des Sächsischen Landtags vom 19. Mai 2010 erteilt, ist wie folgt formuliert (Drs. 5/2482):

Thema: Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen zum Thema:

„Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter für etwaige schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und kommunalen Behörden in Sachsen, für das Versagen rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen und für die unzureichende Aufklärung sowie gezielte Desinformation gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit im Umfeld der Debatten um den so genannten Sachsen-Sumpf (Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen)“

In sachlicher und zeitlicher Hinsicht fallen daher im Wesentlichen die von der Themenstellung des Einsetzungsbeschlusses umfassten (etwaigen) Ereignisse und Zusammenhänge unter den vom 2. UA zu untersuchenden Gegenstand, die zeitlich vor dem 19. Mai 2010 stattgefunden haben. Gleichwohl waren auch Ereignisse und Geschehnisse nach dem 19. Mai 2010 vom Einsetzungsbeschluss umfasst und konnten folglich vom 2. UA untersucht werden. Die diesbezügliche Rechtslage im Untersuchungsausschussrecht ist angesichts der maßgeblichen Kommentierung, gestützt auf die dazu ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung in dieser Frage eindeutig und klar:

Da der Untersuchungsausschuss nicht originär selbst, sondern das Plenum der Träger des Untersuchungsrechts ist, muss die verfahrensmäßige Ausübung der Befugnisse stets in sachlichem Zusammenhang mit dem Kontrollauftrag, wie er im Einsetzungsauftrag formuliert ist, stehen und darf dessen Grenzen nicht überschreiten. [...] Ein solcher Zusammenhang kann auch dann vorliegen, wenn die Untersuchung nicht ausnahmslos mit Ex-post-Betrachtung durchgeführt wird. Soweit nicht die Grenze erreicht ist, dass man bereits von einer unzulässigen entscheidungsbegleitenden Kontrolle der Exekutive sprechen müsste, ist es nicht erforderlich, im Verfahren als zeitliche Zäsur zwingend auf den Tag des letzten vom Plenum beschlossenen Einsetzungsantrags abzustellen. In der Regel werden nämlich solche Sachverhalte, die in einem inneren sachlogischen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, durch den Untersuchungsauftrag zumindest stillschweigend vorausgesetzt und sind daher auch von ihm umfasst. Die Befugnisse des Untersuchungsausschusses können sich daher grundsätzlich auch auf

Vorgänge erstrecken, die zeitlich nach dem Einsetzungsbeschluss des Plenums liegen sowie auch auf Unterlagen, die erst später entstanden sind.⁷

Die folgenden Ausführungen zum Inhalt des Untersuchungsauftrages, wie er mit dem Einsetzungsbeschluss vom 19. Mai 2010 für die Verhandlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode verbindlich formuliert wurde, sind zum einen darauf gerichtet, den grundsätzlichen Rahmen und die inhaltliche Struktur des Untersuchungsgegenstandes den dann folgenden inhaltlichen Ausführungen voranzustellen, die sich im Rahmen der Berichterstattung gegenüber dem Sächsischen Landtag erkennbar auf den konkreten Untersuchungsauftrag zu beziehen haben.

Zum anderen sind in der zuweilen sehr kontrovers und hitzig geführten öffentlichen wie auch politisch-parlamentarischen Debatte um den sogenannten „Sachsen-Sumpf“ und die Rolle des 2. UA bewusst oder unbewusst Darstellungen zum eigentlichen Gegenstand des 2. UA artikuliert worden, die zu deutlichen Verzerrungen in der Wahrnehmung des tatsächlichen Untersuchungsauftrages des 2. UA geführt zu haben scheinen.⁸ Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die Aufklärung und Untersuchung bzw. die "Ermittlung" des Vorhandenseins „krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen“ durch den 2. UA selbst Gegenstand der Untersuchungen des 2. UA gewesen sind und im Weiteren die Frage, ob der unter dem Namen „Abseits III“ bezeichnete Fallkomplex als Ganzes oder zumindest im Kern jene „kriminellen und korruptiven Netzwerke in Sachsen“ darstellt, mithin der Untersuchungsauftrag durch den 2. UA bereits dann erfüllt worden wäre, wenn lediglich das auf „Abseits III“ bezogene Handeln der Staatsregierung und ihrer Vertreter untersucht worden ist.

2.2 Struktur des Untersuchungsgegenstandes nach dem Einsetzungsauftrag

Die im Einsetzungsauftrag in zum Teil sehr detaillierter Weise dargestellten Komplexe und Fragestellungen zum Untersuchungsgegenstand des 2. UA werden im Folgenden lediglich in ihren grundsätzlichen Bezügen umrissen. Damit soll die Fülle der Einzelthemen in ihrer Grundstruktur dargestellt und eine bessere Nachvollziehbarkeit der Gegenstände und Feststellungen des Sachberichts wie auch der Schlussfolgerungen und Wertungen in deren Verbindung zum Einsetzungsbeschluss ermöglicht werden.

Die jeweiligen Ausführungen im Bericht nehmen daher regelmäßig Bezug auf die entsprechend formulierten Gegenstände und Fragestellungen im Einsetzungsauftrag.

⁷ Paul Glauben/Lars Broker, „Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern – Ein Handbuch“, Carl Heymanns Verlag, 2001, § 9 Rn 15, 16, Seiten 162, 163, mit weiteren Nachweisen.

⁸ Selbst die "Stellungnahme der CDU- und der FDP-Fraktion zum Abschlussbericht für den 2. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode" und die "Stellungnahme des Beauftragten der Staatsregierung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 UAusschG" vom 10. Juni 2014 erwecken den Eindruck, als sei die Feststellung oder Nichtfeststellung der Existenz „krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen“ zentraler Gegenstand des Untersuchungsauftrages an den 2. UA gewesen.

1. Aus dem Thema des Einsetzungsantrages (S. 1) ergibt sich als grundlegender Untersuchungsauftrag, die „Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter“ in Bezug auf folgende **drei Schwerpunkte** zu untersuchen:
 - a. „für etwaige schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und kommunalen Behörden in Sachsen“,
 - b. „für das Versagen rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen“,
 - c. „und für die unzureichende Aufklärung sowie gezielte Desinformation gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit im Umfeld der Debatte um den so genannten Sachsensumpf“.
2. Im Weiteren benennt der Einsetzungsbeschluss auf S. 2 den „Gegenstand der Untersuchungen gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ... bezogen jeweils auf den Zeitraum vor dem 19. Mai 2010“ **14 verschiedene Einzelpunkte der Untersuchung**, die konsequenterweise jeweils unter die unter Punkt 1 genannten drei Hauptuntersuchungsschwerpunkte a), b) und c) subsumiert werden. Die Zuordnung der 14 Einzelpunkte erfolgt naturgemäß im Rahmen gewisser Entscheidungsspielräume.
3. In der Struktur des Einsetzungsbeschlusses folgen dann unter jeweils römischen Ziffern **5 Komplexe** (S. 4-15), die zum Teil sehr differenzierte Einzelfragen für die Untersuchung im Ausschuss formulieren. Auf eine konkrete Zuordnung der Einzelfragen zu der hier vorgestellten Systematik wird an dieser Stelle verzichtet, gleichwohl kann die (hauptsächliche) Relevanz dieser fünf Komplexe für die unter Punkt 1. genannten drei Untersuchungsschwerpunkte bestimmt werden.

Tabellarische Darstellung der Systematik des Einsetzungsbeschlusses

Untersuchungsziel (S. 1) →	Feststellung der Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter „für etwaige schwerwiegende Mängel bei...“		
3 Hauptuntersuchungsebenen			
3 Hauptuntersuchungsebenen → (Einsetzungsthema S. 1)	A	B	C
	Untersuchung von Mängeln bei Verfolgung von Verdacht zu korruptiven Netzwerken „für etwaige schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und kommunalen Behörden in Sachsen“	Untersuchung von Versagen zu Information, Kontrolle, Vorbeugung „für das Versagen rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen“	Untersuchung mangelnder Aufklärung d. Öffentlichkeit u. Desinformation „für die unzureichende Aufklärung sowie gezielte Desinformation gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit im Umfeld der Debatten um den so genannten Sachsen-Sumpf“
14 Schwerpunkte - Konkretisierung der Untersuchungsebenen von a bis n			
Hervorgehobene Sub-Themen → („Gegenstand der Untersuchungen“, S. 2-4)	-a- „Zusammenwirken ...korruptive Netzwerk ... und dessen Zustandekommen bzw. dessen Begünstigung in Folge etwaiger Versäumnisse ...“	-a- „Zusammenwirken ...korruptive Netzwerk ... „ -b- „Kenntnisstand ... zu... Umfang ... korruptiver Netzwerke“ -c- „strukturelle Ursachen u. Gründe für ... unzureichend wirksame Aufklärung ...“	-e- "Verhalten der Staatsregierung nach ... Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom Herbst 2006"
	-e- "Verhalten der Staatsregierung nach ... Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom Herbst 2006"	-d- "Verhalten der Staatsregierung ... im Zuge der Einstellung der Beobachtungstätigkeit der Referate 33/34"	-g- "Krisenmanagement der Staatsregierung ... nach ... Mai 2007"
	-f- "Maßnahmen ... der Staatsregierung zur ... Prüfung der vom OK-Referat ... gewonnenen Erkenntnisse ..."	-e- "Verhalten der Staatsregierung nach ... Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom Herbst 2006"	-h- "... Maßnahmen ... der Staatsregierung ... zum Umgang mit dem vom Sächsischen Landtag der 4. Legislaturperiode eingesetzten Untersuchungsausschuss"
	-i- „Umgang der Staatsregierung mit ... Anhaltspunkten für die Existenz ... korruptiver Netzwerke “	-f- "Maßnahmen ... der Staatsregierung zur ... Prüfung der vom OK-Referat ... gewonnenen Erkenntnisse ..."	-i- „Umgang der Staatsregierung mit ... Anhaltspunkten für die Existenz ... korruptiver Netzwerke “
		-h- "... Maßnahmen ... der Staatsregierung ... zum Umgang mit dem vom Sächsischen Landtag der 4. Legislaturperiode eingesetzten Untersuchungsausschuss"	-j- "Umgang der Staatsregierung ... mit der „Prüfmitteilung des Sächsischen Rechnungshofs"
		-i- „Umgang der Staatsregierung mit ... Anhaltspunkten für die Existenz ... korruptiver Netzwerke “	-k- "Maßnahmen ... der Staatsregierung ... Verfolgung vorheriger Mitarbeiter"
		k- "Maßnahmen ... der Staatsregierung ... Verfolgung vorheriger Mitarbeiter"	-l- "Verantwortung der Staatsregierung ... für die Dekonspirierung"
		-n- "von ... Staatsregierung aus den Vorgängen um den so genannten „Sachsen-Sumpf“ und deren Aufarbeitung gezogenen legislativen und administrativen Konsequenzen"	-m- "Umgang ... mit ... Feststellungen ... des 2. Untersuchungsausschusses des 4. Sächsischen Landtags"
5 Vertiefende Dimensionen des Untersuchungsauftrages (Detailfragen)			
I Grundlegend zu untersuchende Sachverhalte (S. 4-8)	x	x	x
II Aufklärung struktureller Ursachen für Versagen rechtsstaatlicher Kontrolle (S. 8-10)		x	x
III Rolle LfV Beobachtung OK und parl. Kontrolle (S. 11-13)		x	x
IV Einbeziehung PKK u.a. (S. 13)		x	x
V Krisenmanagement der Staatsregierung (S. 14-15)			x

Die vorstehende „Tabellarische Darstellung der Systematik des Einsetzungsbeschlusses“ gibt eine systematische Übersicht zur inhaltlichen Struktur und den wesentlichen Untersuchungsthemen, die dem 2. UA durch den Sächsischen Landtag zur Untersuchung und Prüfung aufgegeben waren. Die inhaltlichen Bezugnahmen (innerhalb der Tabelle) dienen überwiegend nur der thematischen Zusammenfassung und Konzentration und sollen damit lediglich den jeweiligen Themenschwerpunkt assoziieren. Die alleinige und authentische Quelle und Vorgabe für diesen Einsetzungsauftrag bleibt selbstverständlich der Einsetzungsbeschluss in seiner am 19. Mai 2010 vom Sächsischen Landtag beschlossenen Fassung.

2.3 Untersuchungsauftrag und ‚Aufklärung‘ „korruptiver Netzwerke“ sowie die besondere Rolle von „Abseits III“

Der mit dem Thema der Untersuchung formulierte zentrale Gegenstand des Einsetzungsbeschlusses zielt offenkundig und erkennbar nicht auf die unmittelbare Aufklärung und den Nachweis des tatsächlichen Vorhandenseins derartiger Netzwerke. „Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen“ waren demzufolge ‚nur‘ insofern Gegenstand der Untersuchungen des 2. UA und bilden nur insoweit den substanziellen Bezugs- und Ausgangspunkt der Sitzungen, Beratungen und Verhandlungen des 2. UA, als dass sich das zu untersuchende Verhalten der Staatsregierung und von ihr beauftragter Behördenvertreter auf den Zusammenhang mit „kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen“ grundsätzlich vor dem 19. Mai 2010 beziehen muss.

Die auch zuweilen in der öffentlichen Debatte entstandene Ansicht, der Ausschuss würde seine Tätigkeit auf die Aufdeckung und den Nachweis von „kriminellen und korruptiven Netzwerken“ richten und eine dem entsprechende "eigene Ermittlungsarbeit" aufnehmen, ist insofern unzutreffend. Gleichwohl hat sich der Ausschuss mit Erkenntnissen zu derartigen Netzwerken eingehend beschäftigt. Aufdeckung und Aufklärung in einem weitergehenden oder gar tatbestandsmäßigen Sinne würde nicht nur an dem prinzipiellen Auftrag und den Möglichkeiten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse vorbeigehen, sondern auch die mit dem vorliegenden Untersuchungsauftrag gezogenen inhaltlichen und (verfassungs-)rechtlichen Grenzen überschreiten.

Die Beschreibung des Gegenstandes der Untersuchung im Einsetzungsbeschluss ist insofern völlig eindeutig. Wenn als Gegenstand der Untersuchung unter Punkt a.

das etwaige organisierte Zusammenwirken von Vertretern aus Wirtschaft und Politik, von Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Bediensteten der sächsischen Justiz, Polizei, von Landes- und kommunalen Behörden zur und bei der Begehung von Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität sowie von Korruptionsstraftaten (kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen), wie es sich aus den Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV), aus abgeschlossenen Ermittlungs- und Strafverfahren, aus der Erkenntnislage der Strafverfolgungsbehörden und der eingesetzten Ermittlungseinheiten ergibt (Anm.: Hervorhebung nicht im Einset-

zungsbeschluss), und dessen Zustandekommen bzw. dessen Begünstigung infolge etwaiger Ver-
säumnisse, Fehlentscheidungen, direkter oder indirekter Einflussnahmen von Mitgliedern der
Staatsregierung, von Staatsministerien und diese nachgeordneten Behörden“ (Seite 2 des Ein-
setzungsbeschlusses)

bestimmt wird, so ergibt sich daraus, dass der 2. UA zwar Erkenntnisse anderer Behör-
den zu etwaigen „korruptiven Netzwerken“ nach z. B. Anknüpfungstatsachen oder ab-
schließenden Entscheidungen ordentlicher Gerichte auswerten soll, nicht aber beauf-
tragt ist, die Existenz oder Nichtexistenz solcher Netzwerke selbst zu "ermitteln" oder
gar "gerichtsfest" nachzuweisen.

Auch mit dieser Konkretisierung des Untersuchungsthemas in seinem Bezug auf „krimi-
nelle und korruptive Netzwerke in Sachsen“ ist belegt: Ein Auftrag zur Aufklärung oder
gar Aufdeckung von „kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen“ ist dieser
zentralen Festlegung zum Gegenstand des Untersuchungsauftrages im Einsetzungsbe-
schluss weder direkt noch indirekt zu entnehmen. Konsequenterweise weisen die weiteren
für die Untersuchungen des 2. UA richtunggebenden 13 Sub-Themen (Punkte b. bis n.)
unter der Überschrift „Gegenstand der Untersuchungen gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verfas-
sung des Freistaates Sachsen“ nach der Beschreibung des inhaltlichen Bezugspunktes
„kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen“, soweit sie aus anderen Erkenntnis-
quellen nachvollziehbar sind (Punkt a.), ausschließlich auf Themenfelder, welche direkt
oder vermittelt die Verantwortung der Staatsregierung bzw. deren maßgeblicher Ver-
antwortungsträger und ihr nachgeordneter Behörden als Gegenstand der Untersuchung
und Aufklärung des 2. Untersuchungsausschusses in der 5. Wahlperiode definieren.⁹
Ebenso beziehen sich auf den Seiten 4 – 15 des Untersuchungsauftrages folgenden ver-
tiefenden Untersuchungsdimensionen¹⁰ ausschließlich auf die Untersuchung des 2. UA

⁹ „b. der Kenntnisstand der Staatsregierung und ihrer Mitglieder...“; „c. die in der Verantwortung von Mit-
gliedern der Staatsregierung... Liegenden strukturellen Ursachen und Gründe...“; „d. das Verhalten der
Staatsregierung und der jeweils zuständigen Ministerien“; „e. das Verhalten der Staatsregierung nach der
öffentlich bekannt gewordenen Beanstandung des sächsischen Datenschutzbeauftragten vom Herbst
2006“; „f. etwaige Maßnahmen und Entscheidungen der Staatsregierung zur Art und Weise der Prüfung
der vom OK-Referat des Landesamtes für Verfassungsschutz gewonnenen Erkenntnisse...“; „g. das Kri-
senmanagement der Staatsregierung...“; „h. Konzepte, Feststellungen, Maßnahmen und Entscheidungen
der Staatsregierung...“; „i. der Umgang der Staatsregierung mit gewonnenen Erkenntnissen und Anhalts-
punkten für die Existenz krimineller und korruptiver Netzwerke“; „j. der Umgang der Staatsregierung und
ihrer Mitglieder mit der 'Prüfmitteilung des Sächsischen Rechnungshofes...“; „k. Entscheidungen und
Maßnahmen von Mitgliedern der Staatsregierung... zur strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen, beamten-
rechtlichen oder sonstigen Verfolgung vorheriger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz...“; „l.
die Verantwortung der Staatsregierung... für die die Dekonspirierung bzw. Enttarnung...“; „m. der Umgang
der Staatsregierung mit den Erkenntnissen, Feststellungen und Wertungen des 2. Untersuchungsaus-
schusses des 4. Sächsischen Landtags...“; „n. die von der Staatsregierung aus den Vorgängen um den so
genannten 'Sachsen-Sumpf'“.

¹⁰ „I. Dazu sollen unter Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte, soweit diese berührt wird, folgende
grundlegende Sachverhalte untersucht werden:...“ (Seite 4)

„II. Weiter sollen zu der im öffentlichen Interesse liegenden Aufklärung struktureller Ursachen und Grün-
de für das Ausschalten bzw. Versagen rechtsstaatlicher Informations- und Kontrollmechanismen insbe-
sondere gegenüber den zur Rede stehenden kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen folgende
Sachverhalte untersucht werden:...“ (Seite 8)

zu Erkenntnissen, Reaktionen etc. der Staatsregierung oder ihrer Beauftragten. Nach wie vor ist diese auch im Ergebnis des vorliegenden Sachberichts notwendige und bislang durch die zuständigen Behörden nicht geleistete strafprozessuale (Struktur)ermittlungs- und Aufklärungsarbeit durch eben diese Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu leisten - nicht jedoch durch den 2. UA.

Daher verkennen Wahrnehmungen oder Darstellungen, die als Untersuchungsauftrag für den 2. UA eine (womöglich sogar abschließende) Feststellung zur Existenz „krimineller und korruptiver Netzwerke in Sachsen“ annehmen oder ausgeben, bewusst oder unbewusst die eigentlichen Kompetenzen, Aufgaben und vor allem auch Möglichkeiten des Untersuchungsausschusses und gehen somit am Einsetzungsbeschluss für den 2. UA völlig vorbei.

Neben der Klarstellung der „Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter“ als der Zielrichtung des Untersuchungsauftrages, ist die Klärung der Frage des im Einsetzungsbeschluss angelegten Begriffs und Konzepts der „Organisierten Kriminalität“ und ihrer Verbindung mit „kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen“ sowie der in der öffentlichen Darstellung gebräuchlichen Bezeichnung des „Sachsen-Sumpfes“ bedeutsam für die grundlegende Fehleinschätzung der Ergebnisse des 2. UA. Wengleich sich die Untersuchung und Aufklärung des 2. UA – wie bereits ausgeführt – nicht direkt auf die Feststellung der Existenz von Erscheinungen der Organisierten Kriminalität beziehen konnte, ist ein klares Verständnis des dem Einsetzungsauftrag zugrunde liegenden Konzeptes von OK von ausschlaggebender Bedeutung, da es den zwingenden Ausgangs- und Bezugspunkt zum Handeln der Staatsregierung, welches zu untersuchen war, darstellt.

Eine unzulässige Einengung oder aber Überdehnung des Begriffes OK-relevanter krimineller und korruptiver Netzwerke würde zugleich eine unzulässige Verringerung oder Ausweitung der durch den UA zu untersuchenden Bereiche zur Verantwortung der Staatsregierung nach sich ziehen.

Hierzu hatte der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen in seinem Urteil im Organklageverfahren des 2. Untersuchungsausschusses der 4. Wahlperiode gegen die

„III. Zur weiteren Untersuchung der Einbeziehung des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) in die zeitweilige Beobachtung der Organisierten Kriminalität und der Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle über die Rechtsförmigkeit des Vorgehens des Landesamtes sowie die Einhaltung der diesem nach dem Sächsischen Verfassungsschutzgesetz obliegenden Informations- und Übermittlungspflichten sollen folgende Sachverhalte untersucht werden:...” (Seite 11)

„IV. Folgende Sachverhalte, deren weitere Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, sollen betreffs der rechtsförmigen Einbeziehung der Parlamentarischen Kontrollkommission oder eventueller weiterer Kontrollgremien des Sächsischen Landtages geklärt werden:...” (Seite 13)

„V. Zur Untersuchung des „Krisenmanagements“ der Staatsregierung zwischen dem öffentlichen Bekanntwerden krimineller und korruptiver Netzwerke sowie einer etwaigen Verletzung von Unterrichts- und Informationspflichten gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission sowie der Staatsanwaltschaft seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz bzw. des Staatsministeriums des Innern oder anderer Mitglieder der Staatsregierung bzw. dieser unterstehender Verantwortungsbereiche bis zum 19. Mai 2010 sollen des weiteren folgende Fragestellungen geklärt werden:...” (Seite 14).

Staatsregierung wegen Verletzung von Rechten des Untersuchungsausschusses vom 29. August 2008 (Az.: Vf. 154-I-07) ausdrücklich festgestellt:

Für die Bestimmtheit allein maßgebend ist die Eignung der verwendeten Begriffe, den Untersuchungsgegenstand in einer Weise zu umschreiben, dass sich jedenfalls anhand einer Auslegung ein eindeutiges Ergebnis gewinnen lässt. Dem kommt die Wendung von den kriminellen und korruptiven Netzwerken nach. Der Begriff des Netzwerks hat auf ganz verschiedenen Gebieten in die Alltagssprache Eingang gefunden. So unterschiedlich auch der Kontext ist, in dem er verwendet wird, meint er doch immer ein gezieltes Zusammenwirken autonomer Akteure, die sich nach bestimmten Prinzipien ordnen, untereinander kommunizieren und zumindest teilweise deckungsgleiche Interessen verfolgen. Stellt man dem so verstandenen Begriff die beschreibenden Eigenschaften des Kriminellen und Korruptiven hinzu, verleiht ihm der Blick auf die Zielrichtung der handelnden Akteure sein spezifisches Gepräge. Soweit danach überhaupt noch Zweifel am Untersuchungsgegenstand bestehen können, lässt sich im konkreten Fall eine klare und eindeutige Vorstellung vom Begriffsinhalt jedenfalls aus dem Umstand gewinnen, dass den Hintergrund für die Einsetzung des Antragstellers eine ganz aktuelle und in Bezug genommene Berichterstattung in den Medien bildete.

Auch eine Wertungsoffenheit, die zur Unbestimmtheit des Einsetzungsbeschlusses führte, lässt sich insoweit nicht erkennen. Weder die einzelnen Begriffselemente noch ihre Kombination öffnen Raum für mehrere zulässige Interpretationen. Angesprochen sind in eindeutiger Weise allein solche Netzwerke, die Straftaten als Mittel zur Verfolgung ihrer Ziele einsetzen.

(SächsVerGH, Urteil vom 29.08.2008, Az.: Vf. 154-I-07, Seiten 30, 31)

Der zentrale Ausgangspunkt für den Bezug zur Untersuchung der „*Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter*“ ist der zunächst allgemeine Begriff der „**kriminellen und korruptiven Netzwerke**“¹¹. Dieser besteht einerseits aus bestimmten Personengruppen, die im (mutmaßlichen) kriminellen Milieu agieren, und andererseits aus hieran unmittelbar oder mittelbar beteiligten Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und kommunalen Behörden in Sachsen. Diese medienöffentlich auch als „Sachsen-Sumpf“ bezeichneten „korruptiven Netzwerke“ werden inhaltlich als (zum Teil auch grenzüberschreitende oder internationale) „Organisierte Kriminalität“ in Sachsen bezeichnet.

Der Einsetzungsbeschluss gibt selbst keine vollständige begriffliche Bestimmung im Sinne einer Definition zu OK-relevanten kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen. Er formuliert auf der einen Seite die inhaltlichen Hauptmerkmale, auf die sich mit Blick auf „korruptive Netzwerke“ das verantwortliche Handeln der Staatsregierung und ihrer Vertreter beziehen muss; auf der anderen Seite wird auf konkrete Fälle und

¹¹ Im Weiteren soll an Stelle der in diesem Absatz dargelegten langen Beschreibung die Kurzform „korruptive Netzwerke“ benutzt werden. Die zentrale Bedeutung des Begriffs der „korruptiven Netzwerke“ im Einsetzungsauftrag kommt nicht allein durch seine Verwendung in jedem der fünf vertiefenden Fragekomplexe (I bis V), sondern ebenso durch seine häufige Verwendung an 35 Stellen des Einsetzungsbeschlusses zum Ausdruck.

Ereignisse Bezug genommen, die in den Zusammenhang von „organisierter Kriminalität“ und „korruptiven Netzwerken“ gestellt werden, soweit sie in den Fallkomplexen des ehemaligen OK-Referats des LfV enthalten sind. Aus den materiellen Feststellungen zu organisierter Kriminalität im Kontext von „korruptiven Netzwerken“, die über den gesamten Text des Einsetzungsauftrages verteilt sind, lässt sich folgender inhaltlicher Ansatz (Konzept) ableiten, der dann für die Untersuchung verantwortlichen Handelns der Staatsregierung zu Grunde zu legen war.

Die Beschreibung der Hauptmerkmale „korruptiver Netzwerke“ wird gleich zu Beginn der Darstellung des Gegenstandes der Untersuchung des 2. UA (S. 2 des Einsetzungsbeschlusses) gegeben, indem

- das etwaige organisierte Zusammenwirken von Vertretern aus Wirtschaft und Politik, von Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Bediensteten der sächsischen Justiz, Polizei, von Landes- und kommunalen Behörden
- bei der Begehung von Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität sowie von Korruptionsstrafaten

als „kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen“ bezeichnet werden.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Begriffe „Korruptionsstrafaten“ und „korruptive Netzwerke“ nicht identisch sind, sondern „Korruption“ von der hier dargestellten Begrifflichkeit der „korruptiven Netzwerke“ umfasst wird, insoweit sie im „etwaigen organisierten Zusammenwirken von Vertretern aus Wirtschaft und Politik ...“ verortet wird. Die begriffliche Verwendung „korruptive Netzwerke“ geht folglich weit über bloße Korruptionshandlungen hinaus und erfasst im Grunde jede Form des „etwaigen organisierten Zusammenwirkens von Vertretern ... bei der Begehung von Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität“¹². Ebenso ist der im Einsetzungsbeschluss in mehreren Zusammenhängen verwendete Begriff der „organisierten Kriminalität“ mit den hier beschriebenen Hauptmerkmalen „korruptiver Netzwerke“ nicht identisch, umfasst jedoch die „Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität sowie Korruptionsstrafaten“ im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses insoweit, als dass sie (mutmaßlich) von derartigen „korruptiven Netzwerken“ begangen wurden.

Die durch den mitunter auch im Einsetzungsbeschluss synonymen Gebrauch von Begriffen wie „korruptive Netzwerke“, „Sachsen-Sumpf“ oder „organisierte Kriminalität“ im Rahmen des „Sachsen-Sumpfes“ (S. 7) entstehenden begrifflichen Unschärfen werden durch den konkreten Bezug zu Fallkomplexen und Fällen im Einzelfall wieder aufgehoben.

¹² Die beiden hauptsächlich für die Ermittlungen zu „korruptiven Netzwerken in Sachsen“ zuständigen Staatsanwälte (Herr Schwürzer und Herr Kohle) haben – worauf an entsprechender Stelle eingegangen werden wird – die ihnen mit den Dossiers des LfV übergebenen Sachverhalte überwiegend nicht als Verdachtsmomente für in diesem Sinne „korruptive Netzwerke“ bewertet – mit weitreichenden negativen Konsequenzen für die Ausrichtung der Ermittlungstätigkeit.

Aus Anlass der Einsetzung des 2. UA im Zusammenhang mit der Schließung des OK-Referats des LfV Sachsen und der damit verbundenen Frage des Umgangs mit den gesammelten Beobachtungen zu FDGO-relevanter Organisierter Kriminalität ergibt sich unmissverständlich der konkrete Zusammenhang und Inhalt der Begrifflichkeit „kriminelle und korruptive Netzwerke“ im Einsetzungsbeschluss, der sich auf vier Fallkomplexe des ehemaligen OK-Referats bezieht, zu denen die Parlamentarische Kontrollkommission feststellt, „dass bei der Beobachtung in vier von fünf Komplexen durchaus ein Bezug zur Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bestand bzw. besteht“¹³. Zu den dort während der Zeit der Existenz des OK-Referats beobachteten Fallkomplexen werden auf Seite 6 des Einsetzungsbeschlusses unter Punkt I.10. folgende OK-relevante Sachverhalte aufgeführt und stellen damit in empirischer Hinsicht klar, welche Erscheinungen der Organisierten Kriminalität unter dem Aspekt der „korruptiven Netzwerke“ für die Untersuchungen des 2. UA Relevanz besitzen und somit zu untersuchen waren:

10. welche Erkenntnisse Mitgliedern der Staatsregierung, der Staatsministerien bzw. leitenden Vertretern dieser unmittelbar nachgeordneten Behörden wann und durch wen in welcher Weise übermittelt vorlagen zu den Beobachtungskomplexen des Landesamtes für Verfassungsschutz
 - a) „Osteuropäische OK“ mit Beobachtung bzw. Erkenntnisgewinnung bereits Ende 2003/Anfang 2004 unter lokaler Konzentration auf die Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau,
 - b) „Italienische OK“ bzw. „Italienische Mafia“ mit Straftatenkomponenten wie Menschenhandel, Drogen, Geldwäsche, Schutzgelderpressung sowie Gewalt- und Tötungsdelikten unter besonderer Konzentration u. a. auf Leipzig,
 - c) „Rocker“ mit der gegenständlichen Beobachtung von in Sachsen agierenden Strukturen der Motorradgangs „Hell's Angels“, „Bandidos“ sowie der bereits verbotenen „Gremium MC“ mit Lagebilderarbeitung im Jahr 2006 unter lokaler Schwerpunkterkennung für den Raum Dresden und Leipzig,
 - d) „Abseits II“, vormals „Abseits Vogtland“ bzw. „Abseits Plauen“ mit lokaler Konzentration auf den Raum Chemnitz, Zwickau und Vogtland bei zum Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit des OK-Referats des LfV bereits erheblich fortgeschrittener Strukturermittlung,
 - e) „Abseits III“, welcher durch das OK-Referat des LfV im Sommer 2005 auf der Grundlage von Hinweisen aus den Beobachtungskomplexen „Osteuropäische OK“ und „Italienische OK“ entstanden ist und sich im Besonderen auf den Raum Leipzig konzentrierte,
 - f) zu den Einzelbeobachtungskomplexen des OK-Referats des LfV „Oase“, „Arena“ und „Passion“, in deren Rahmen vermeintliche Verwicklungen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Polizei, und Strukturen der organisierten Kriminalität auch im Zusammen-

¹³ Pressemitteilung 40/2007 vom 15.05.2007, Presseerklärung der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtags.

hang mit sexuellem Missbrauch von Kindern beobachtet wurden, bei lokaler Schwerpunktsetzung auf den Raum Dresden.

Damit ist in empirischer Hinsicht eindeutig bestimmt, welche (vermeintlichen oder tatsächlichen) OK-Formen in Sachsen in Verbindung mit etwaigen „korrumpiven Netzwerken“ den Anknüpfungspunkt für die Untersuchung des Verhaltens der Staatsregierung und ihrer Vertreter bilden: Fünf sogenannte OK-Fallkomplexe („Osteuropäische OK“ – mit Einschränkungen¹⁴; „Italienische OK“, Fallkomplex „ROCKER“, „Abseits II“ und „Abseits III“) sowie drei Einzelkomplexen („Oase“, „Arena“, „Passion“).¹⁵

2.4 Einsetzungsbeschluss und Schwerpunkte der Beweiswürdigung

Mit dem Einsetzungsbeschluss in seiner hier vorgestellten Systematik ist dann auch die inhaltliche Struktur für die Beweisaufnahme durch den 2. UA und deren Auswertung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, wie sie im Weiteren erfolgen soll, vorgegeben.

Der hier vorgelegte Bericht zu den Sachverhaltsfeststellungen sowie deren Würdigung stellt die Befunde vor dem Hintergrund einer analytischen Rückschau dar und soll auf diese Weise ermöglichen, eine möglichst objektive und zuverlässige Basis für die Bewertung und Interpretation und letztlich das Verstehen der Vorgänge um den so genannten „Sachsen-Sumpf“-Skandal durch den Landtag und die Öffentlichkeit zu bieten.

Struktur und Schwerpunktsetzung des Einsetzungsbeschlusses stellen den bindenden Rahmen für die Darstellung der Feststellungen des 2. UA in tatsächlicher Hinsicht dar.¹⁶ Die folgende Darstellung des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch den 2. UA befolgt den gesetzten Rahmen und die Themensetzung des Einsetzungsbeschlusses. Dabei wird jedoch hinsichtlich der Form und Struktur des Berichtes ein Zugang gewählt, der sich aus der am Ende des 2. UA im Ergebnis der objektivierten Analyse der vom 2. UA erhobenen Beweise, insbesondere der Zeugenvernehmungen und der Dokumente, die als

¹⁴ Das Aktenmaterial des OK-Referats zum Fallkomplex „Osteuropäische OK“ war entsprechend des PKK-Beschlusses vom 15. Mai 2007 nicht zur weiteren Aufarbeitung an die Staatsanwaltschaft übergeben worden. Im Zusammenhang mit der Einschätzung der Werthaltigkeit der Arbeitsergebnisse des OK-Referats wird jedoch später insoweit auch auf diesen Fallkomplex eingegangen.

¹⁵ Unter Punkt f. wird auf S. 3 des Einsetzungsbeschlusses in ähnlicher Weise bestimmt, welche Fallkomplexe „insbesondere“ „Gegenstand der Untersuchungen“ sein sollen: „f. etwaige Maßnahmen und Entscheidungen der Staatsregierung zur Art und Weise der Prüfung der vom OK-Referat des Landesamtes für Verfassungsschutz gewonnenen Erkenntnisse insbesondere in den Beobachtungsfeldern Fallkomplex ‚Osteuropäische OK‘, Fallkomplex ‚Italienische OK‘ bzw. ‚Italienische Mafia‘, Fallkomplex ‚Rocker‘, Fallkomplex ‚Abseits II‘, vormals ‚Abseits Vogtland‘ bzw. ‚Abseits Plauen‘ sowie Fallkomplex ‚Abseits III‘“.

¹⁶ Während die „Stellungnahme des Beauftragten der Staatsregierung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 UAusschG“ zu allen gewürdigten Beweisthemen den Bezug zum Einsetzungsbeschluss konkret sichtbar macht, ignorieren der sogenannte „Sachbericht“ (der ausschließlich eine Kurzzusammenfassung von Zeugenaussagen vor dem 2. UA und damit nur einen Teil der Beweiserhebung erfasst) und die „Stellungnahme der CDU- und der FDP-Fraktion zum Abschlussbericht für den 2. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode“ den Einsetzungsbeschluss mit Ausnahme einer pauschalen Erwähnung am Ende der 55-seitigen „Stellungnahme“ auf Seite 53 f. und hier einzig zu dem Nachweis, dass auch das Thema „Herrenlose Grundstücke in Leipzig“ vom Untersuchungsgegenstand des 2. UA erfasst wird.

Ausschussdrucksache zur Verfügung standen, sichtbar gewordenen auch tiefer liegenden Zusammenhänge hinter der in der medialen Darstellungen z.T. düster-schillernden Fassade des "Sachsen-Sumpfes" ableitet. Im Gegensatz dazu würde ein bloßes Abarbeiten der Fragestellungen, wie sie im Einsetzungsbeschluss aufgelistet sind lediglich den zum Zeitpunkt der Einsetzung des 2. UA – zudem stark durch die mit der Veröffentlichung von Teilen eines LfV-Vermerks zu Abseits III aufschäumende Skandalisierung und auch Verengung geprägt – gegebenen Stand zu den in Rede stehenden Ereignissen widerspiegeln, nicht aber erlauben, auf den Zuwachs von Erkenntnissen im Laufe der Sitzungen und Beratungen des 2. UA gebührend einzugehen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Um bereits an dieser Stelle Missverständnissen vorzubeugen: Das bedeutet nicht, dass der Einsetzungsbeschluss eine geringere Rolle für die Berichterstattung des Untersuchungsausschusses gegenüber dem Sächsischen Landtag spielt. Ganz im Gegenteil stellt der Einsetzungsbeschluss die einzig authentische Quelle hinsichtlich der Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes dar und es werden hierzu regelmäßig die jeweiligen sachlich-inhaltlichen Bezugnahmen/-punkte zum Einsetzungsbeschluss in jedem Kapitel des Berichtes hervorgehoben und sichtbar gemacht. Worum es dabei geht, ist, damit eine Form der Darstellung und eine Berichts- und Dokumentationsstruktur zu finden, die es auch dem nicht in die Details der Ereignisse um den „Sachsen-Sumpf“ eingeweihten Betrachter ermöglicht, die wesentlichen Zusammenhänge nachzuvollziehen. Dazu ist zunächst von zentraler Bedeutung, die genauen Umstände der Entstehung des „Sachsen-Sumpf“-Skandals im Mai 2007 darzustellen.

Eingedenk der Tatsache, dass das wesentliche Ziel der Untersuchung gerade darin bestand, die „Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter ...“ mit Blick auf „kriminelle und korruptive Netzwerke“ hinsichtlich (1) ihrer „Aufdeckung und Verfolgung“, (2) „rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen“ sowie (3) die „Aufklärung sowie gezielte Desinformation gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit“ aufzuklären, sind die festgestellten Tatsachen zur Weichenstellung durch die verantwortlichen Vertreter der Staatsregierung von Mai bis etwa August/September 2007 entscheidend für das Verständnis und die Einschätzung im Sinne des Einsetzungsbeschlusses.

Diese Vorgänge werden unter Punkt „3.1 Das Aufbrechen der Sachsenumpf-Affäre und unmittelbare Reaktionen“ dargestellt.

In dem folgenden Punkt „3.2 Weichenstellungen und Vorgehen im Bereich des SMI und SMJ“ werden die grundlegenden Ausgangsentscheidungen und das Handeln der Verantwortlichen der Staatsregierung zur „Aufarbeitung“ des „Sachsen-Sumpfes“ wie auch der „Krisenbewältigung“ in den ersten Wochen und Monaten nach dem Aufbrechen des politischen Skandals näher untersucht.

Der Schwerpunkt „3.3 Zu Aufgabe und Arbeit des OK-Referats im LfV Sachsen“ unter-

sucht ansatzweise die Rolle des OK-Referats im LfV Sachsen.

Die Punkte „3.4 Durch das OK-Referat beobachtete Fallkomplexe und Abgaben an Justiz- und Sicherheitsbehörden“ und „3.5 Zum weiteren Umgang und der Aufarbeitung der Abgaben des OK-Referats“ geben eine Übersicht über die Arbeitsergebnisse des OK-Referates in Gestalt von Abgaben und Erkenntnismitteilungen und erhellen die Frage, warum unterschiedliche Bereiche der Abgaben in so verschiedener Weise behandelt und bewertet worden sind.

Schließlich wird unter „3.6 Straf- und disziplinarrechtliche Folgen – Gegenverfahren“ das politisch-juristische Krisenmanagement der Staatsregierung untersucht.

Unter „3.7 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zum Komplex „Abseits III“: Kinderbordell „Jasmin“ und gegen die ehemaligen Zwangsprostituierten“ werden die in besonderer Weise in der öffentlichen Debatte reflektierten Zusammenhänge um das Kinderbordell „Jasmin“ erörtert.

In jedem dieser Hauptabschnitte erfolgen entsprechende Verweise zu den maßgeblichen Bezugspunkten im Einsetzungsbeschluss, so dass der unmittelbare Bezug zum Untersuchungsauftrag an den 2. UA jederzeit nachvollzogen werden kann.¹⁷

¹⁷ Zur gewählten Zitierweise ist zu beachten, dass Zitate, die über eine Länge von 2 Zeilen hinausgehen grundsätzlich eingerückt und mit kleinerer Schriftgröße sowie ohne Anführungszeichen dargestellt werden. Soweit offensichtliche Schreibfehler in zitierten Texten gefunden wurden, wurden diese in der Regel stillschweigend korrigiert.

3 Wesentliche Feststellungen und erste Bewertungen der Beweiserhebung des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode

3.1 Das Aufbrechen der „Sachsen-Sumpf“-Affäre und unmittelbare Reaktionen¹⁸

Die Zeit zwischen dem Aufbrechen des „Sachsen-Sumpf“-Skandals im Mai 2007 bis zum August/September 2007 umfasst eine Periode, die durch eine besondere politische Dynamik und öffentliche Auseinandersetzung in Bezug auf Verdachtsmomente zu den in vier eigenständigen Fallkomplexen („Abseits II“, „Abseits III“, „Italienische OK“, „Rocker“) durch das ehemalige OK-Referat des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen gesammelten Beobachtungen und verdichteten Erkenntnissen zu möglichen Personenverflechtungen im Bereich Organisierter Kriminalität auch unter Beteiligung von Funktionsträgern in Politik, Justiz, Polizei und Wirtschaft, geprägt war. Auf Seiten der verantwortlichen Vertreter der Staatsregierung und nachgeordneter Behörden wurden in diesem Zeitraum die entscheidenden Weichenstellungen für den Umgang mit der als „Sachsen-Sumpf“ bezeichneten Affäre vorgenommen: Nachdem zunächst die umfassende Aufklärung ohne Ansehen der Person von der Staatsregierung gefordert und verkündet wird, kommt es bei den Verantwortungsträgern der Staatsregierung und den von ihnen Beauftragten nachgeordneter Behörden bis spätestens Ende September 2007 zu einer völligen Umkehrung der Vorwürfe und Konzentration auf die Durchführung von förmlichen Verfahren, die sich gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OK-Referates des LfV und deren "Quellen" richten (Gegenverfahren).

Die Einschätzung und Bewertung etwaiger Mängel und eines möglichen Versagens bei der Aufklärung und von Vorwürfen der Desinformation gegenüber der Öffentlichkeit auf Seiten der Staatsregierung und von ihr Beauftragter erfordert die besondere Zuwendung zu diesem Zeitabschnitt.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das wesentliche Ziel der Untersuchungen des 2. UA gerade darin bestand, die „Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter ...“ mit Blick auf „kriminelle und korruptive Netzwerke“ hinsichtlich

(1) ihrer „Aufdeckung und Verfolgung“,

(2) „rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen“ sowie in Bezug auf

¹⁸ Der Schwerpunkt 3.1 bezieht sich inhaltlich auf folgende Untersuchungsaufträge des Einsetzungsbeschlusses an den 2. UA: -b- „Kenntnisstand ... zu... Umfang ... korruptiver Netzwerke“, -c- „strukturelle Ursachen u. Gründe für ... unzureichend wirksame Aufklärung ...“, -d- "Verhalten der Staatsregierung ... im Zuge der Einstellung der Beobachtungstätigkeit der Referate 33/34", -e- "Verhalten der Staatsregierung nach ... Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom Herbst 2006", -f- "Maßnahmen ... der Staatsregierung zur ... Prüfung der vom OK-Referat ... gewonnenen Erkenntnisse ...", -g- "Krisenmanagement der Staatsregierung ... nach ... Mai 2007".

(3) die „Aufklärung sowie gezielte Desinformation gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit“

zu untersuchen, sind die festgestellten Tatsachen zu den grundsätzlichen Entscheidungen durch die verantwortlichen Vertreter der Staatsregierung auf diesen drei Ebenen im Zeitraum von Mai bis etwa August/September 2007 entscheidend für das Verständnis und die Einschätzung des Untersuchungszieles im Sinne des Einsetzungsbeschlusses.

3.1.1 Die Datenschutzdebatte im Umgang mit OK-Akten des LfV und der Beschluss der Parlamentarischen Kontrollkommission vom 15. Mai 2007

Dem unmittelbaren Aufbrechen des „Sachsen-Sumpf“-Skandals Mitte Mai 2007 war eine im Jahr zuvor begonnene Auseinandersetzung um die während der Tätigkeit des OK-Referats des LfV gesammelten Informationen zu Beobachtungen der Organisierten Kriminalität mit Bezügen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (Kurz: FDGO-Bezug) vorausgegangen, die letztlich in einem für die weitere Aufarbeitung des gesamten Komplexes maßgeblichen Beschluss der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages mündete, der in seinem zeitlichen Erscheinen (15. Mai 2007) nicht zufällig mit den ersten Veröffentlichungen von Teilen des LfV-Vermerks vom 14. Juli 2006 zu „Abseits III“ zusammenfällt.

Wenige Wochen vor der Beendigung der Tätigkeit des OK-Referats am 28. Mai 2006 fand – veranlasst durch das Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom Juli 2005 eine datenschutzrechtliche Kontrolle der Akten des OK-Referates durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Herrn Andreas Schurig, statt. Mit dem Urteil hatte der Verfassungsgerichtshof die OK-Beobachtungen durch das LfV nur dann für zulässig erklärt, wenn sich die Beobachtungen auf Aktivitäten Organisierter Kriminalität richteten, welche die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdeten. Im Ergebnis der Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten wurden erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Beobachtungstätigkeit und des im OK-Referat gesammelten Datenmaterials geäußert. Von diesen Vorwürfen war lediglich ein bis dato vom OK-Referat verfolgter Fallkomplex ausgenommen.

Die Einschätzung des Datenschutzbeauftragten bezog sich dabei sowohl auf den Zeitraum der Tätigkeit des OK-Referats, der vor dem Urteil vom 21. Juli 2005 des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen (– Vf. 67-II-04 –, in: NVwZ 2005, 1310-1316) lag, als auch für die Zeit nach dem Urteil bis zur Auflösung des Referats. Nach der Auffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, die er in seiner „Unterrichtung durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten“ unter dem Titel „Bericht an den Sächsischen Landtag gemäß § 30 Abs. 2 SächsDSG zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005“ vom 4. Oktober 2006 niederlegte (Drucksache 4/6639), waren die erhobenen Daten mit Ausnahme der Akten zu dem einen der

fünf Fallkomplexe unrechtmäßig erhoben worden und durften aus diesem Grunde auch nicht weitergegeben werden.

In den vorangestellten „Zusammenfassenden Thesen“ beschreibt der Datenschutzbeauftragte zunächst den zeitlichen Rahmen der OK-Beobachtung durch das LfV Sachsen. Danach war die OK-Beobachtung durch das LfV möglich „ab 9. September 2003 zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung“, „ab 1. Juli 2004 ohne gesetzliche Beschränkung“, „ab 21. Juli 2005 – Urteil des Verfassungsgerichtshofs – eingeschränkt“. „Seit 28. Mai 2006 ist sie keine gesetzliche Aufgabe mehr.“ (Drucksache 4/6639, S. 4). Er kommt dann unter Bezugnahme auf das genannte Verfassungsgerichtsurteil zu folgender zusammenfassender Feststellung (Drucksache 4/6639, S. 5):

Prüfung und Rechtsauffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten

- OK geschieht per Definition über einen längeren Zeitraum unter planmäßiger Begehung erheblicher Straftaten, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt und/oder unter Einflussnahme u. a. auf Politik, Verwaltung, Justiz. Dies allein war nach dem 21. Juli 2005 für eine weitere Beobachtung der OK nicht mehr ausreichend.
- Der Verfassungsgerichtshof hat die Aufgabe „Beobachtung der OK“ eingeschränkt. Die Gefährdung der freiheitlichen demokratische Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes musste eine eigene Qualität erreichen, sie durfte nicht bereits OK-immanent sein.
- In vier der fünf kontrollierten Komplexe war keine Gefährdung der freiheitlichen demokratische Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erkennbar, die über die ohnehin vorhandenen Auswirkungen der OK hinausgegangen wäre. Es wurde OK beobachtet, die sich im Rahmen der OK-Definition hielt.

Auswirkungen des Urteils auf die Arbeit des LfV

- Das LfV stellte die Beobachtung nach dem Urteil in keinem der fünf Komplexe ein, sondern passte die Bewertung des Urteils an die eigene Tätigkeit an, obgleich allein die Anpassung der Tätigkeit an das Urteil rechtmäßig und geboten gewesen wäre.

Ergebnis

- Das LfV hat seine OK-Beobachtung, die es vor dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes begonnen hatte, nach dem Urteil im Wesentlichen unverändert fortgesetzt.
- Die OK wurde beobachtet, obwohl sie nicht über das OK-Typische hinaus die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes bedroht hat.
- Die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes wurden nicht umgesetzt. Die Bewertung des Urteils durch das LfV ließ das Urteil leer laufen.
- Aufgrund der damit verbundenen rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten war das LfV förmlich zu beanstanden.

Der seinerzeitige Staatsminister des Innern, Dr. Albrecht Buttolo, folgte der Auffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten nicht und regte stattdessen die Prüfung der Akten des OK-Referats durch die Parlamentarische Kontrollkommission des Sächsischen Landtags an. Dr. Buttolo erklärt dazu in seiner Rede vor dem Sächsischen Landtag am 5. Juni 2007, dass er die PKK Anfang Oktober 2006 gebeten habe, „die Berechtigung der Beanstandung des Datenschutzbeauftragten zu prüfen“. (Plenarprotokoll 4/79, S. 6567)

In einer Vielzahl von Sitzungen kommt die PKK dann zu dem Ergebnis, dass die OK-Beobachtung in 4 der 5 Fallkomplexe rechtmäßig war.¹⁹

Das unmittelbare Zustandekommen des Beschlusses der PKK vom 15. Mai 2007, mehr aber noch seine umgehende und unmittelbare politische Bewertung durch Vertreter der Staatsregierung, kann nicht ohne Verweis auf die am 12. und 14. Mai 2007 erfolgten überraschenden Veröffentlichungen von Teilen der in dem Fallkomplex „Abseits III“ niedergelegten Verdachtsmomente verstanden werden.

Wegen seiner zentralen Bedeutung für den Untersuchungsauftrag an den 2. UA wird der Beschluss der PKK im Folgenden in seiner Verlautbarung in einer Presseerklärung am 15. Mai 2007 im vollen Wortlaut wiedergegeben²⁰:

Presseerklärung der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtags, Pressemitteilung 40/2007 vom 15.05.2007

Die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) hat in ihrer Sondersitzung am 15. Mai 2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Auf der Grundlage des Berichts des Sächsischen Datenschutzbeauftragten an den Sächsischen Landtag gemäß § 30 Abs. 2 SächsDSG zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21. Juli 2005 (Drs. 4/6639) hat die PKK alle diesem Bericht zu Grunde liegenden Akten (VS – Geheim) in insgesamt 10 Sitzungen einzeln gesichtet, geprüft, erörtert und bewertet.

¹⁹ Die hier gegebene Darstellung der Auseinandersetzungen um das Aktenmaterial des OK-Referats bis zum PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 wird im Übrigen nahezu gleichlautend in der Rede des Staatsministers des Innern, Dr. Buttolo, am 5. Juni 2007 vor dem Sächsischen Landtag (Plenarprotokoll 4/79, S. 6565 ff.) bzw. in der „Gemeinsamen Pressekonferenz von Innenminister Dr. Albrecht Buttolo und Justizminister Geert Mackenroth“ vom 15. Juni 2007 (ADS 71 Ordner 2, Bl. 121 ff.) bestätigt. Das Handout dieser Pressekonferenz beginnt mit den Worten „Wir vertuschen nichts, wir handeln. Der Ablauf der Vorgänge um die Datenerhebung und Datenübermittlung des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Organisierten Kriminalität belegen, dass die Handlungen des Staatsministeriums des Innern immer darauf angelegt waren, zügig und in rechtlich einwandfreier Weise die Aufklärung von Straftaten und die Verurteilung von Tätern zu ermöglichen. Der eindeutigen Aufforderung des Datenschutzbeauftragten, die Daten zu löschen oder zu sperren, wurde seitens des Staatsministeriums des Innern bewusst nicht gefolgt, denn sonst wäre jede Aufklärungsmöglichkeit vereitelt worden. Die Regierung garantiert die Sicherheit in Sachsen und die Verfolgung der schwarzen Schafe. Es geht im Kern meist um kommunale Aspekte, nicht um den gesamten Freistaat Sachsen.“

²⁰ Quelle: Webseite des Sächsischen Landtags

http://www.landtag.sachsen.de/de/aktuelles/pressemitteilungen/1378_3517.aspx – zuletzt besucht am 04. Mai 2014.

Die PKK stellt fest, dass bei der Beobachtung in vier von fünf Komplexen durchaus ein Bezug zur Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bestand bzw. besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Verfassungsschutzgesetz) und das Landesamt für Verfassungsschutz auch im Rahmen seiner Kernaufgaben nach § 2 des Verfassungsschutzgesetzes die fallbezogenen Beobachtungen durchgeführt hat. Es handelt sich damit um eine auch im Lichte des Verfassungsgerichtshofurteils zulässige verfassungsschutzrechtliche Aufgabenwahrnehmung.

Die PKK geht davon aus, dass die erhobenen Daten nicht ausschließlich aus der in Wegfall geratenen Aufgabe „OK-Beobachtung“ entstammen, sondern in der Gesamtbewertung der Vorgänge einen klaren Bezug zu dem nunmehr begrenzten Aufgabenbereich aufweisen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Verfassungsschutzgesetz). Daher ist die Verarbeitung und Übermittlung der gesammelten Informationen und erhobenen Daten in den o. g. Komplexen durch das Landesamt für Verfassungsschutz nach Ansicht der PKK statthaft und geboten.

2. Dem Staatsminister des Innern wird daher dringend empfohlen, das Landesamt für Verfassungsschutz anzuweisen, seinen Verpflichtungen zur Übermittlung mit Blick auf Straftatbestände und der Verwertbarkeit von Ansatzpunkten für weitere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nachzukommen.

Zu diesem Zweck empfiehlt die PKK:

a) die Erkenntnisse und Unterlagen dem sächsischen Generalstaatsanwalt zum Zwecke der Strafverfolgung zu übermitteln, und zwar unter der Maßgabe einer Übertragung der weiteren Ermittlungen auf die staatsanwaltschaftliche Sonderermittlungseinheit INES bei ggf. geeigneter personeller Aufstockung;

b) gleichzeitig erhalten die Generalbundesanwältin und das Bundeskriminalamt die gleichen Unterlagen in Kopie.

3. Nach § 17 Abs. 1 SächsVSG besteht die Verpflichtung, die PKK nicht nur umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz sondern auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu informieren. Die PKK rügt die Tatsache, dass bei den o. g. Fälle, die mit Blick auf ihre Tragweite Vorgänge von besonderer Bedeutung waren dennoch eine konkrete Information der PKK nicht erfolgte. Des Weiteren geht die PKK davon aus, dass der Staatsminister des Innern sicherstellt, dass künftig dieser Informationspflicht des Verfassungsschutzes gegenüber der PKK tatsächlich auch frühzeitig und umfassend Rechnung getragen wird. Die PKK erwartet, dass der Staatsminister des Innern personelle Konsequenzen an der Spitze des LfV prüft. Des Weiteren kritisiert die PKK, dass in den vergangenen Jahren in einigen Fällen relevante Straftatbestände scheinbar ohne erkennbare Hinderungsgründe nicht an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden.

4. Bei der umfangreichen und zeitaufwendigen Prüfung der vorliegenden Fälle haben sich bei den Mitgliedern der PKK zunehmend Fragen bezüglich der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zur Erfüllung ihrer Aufgaben ergeben. Die PKK behält sich deshalb die Erörterung eines Konzeptes zur Stärkung ihrer Rechte in dem Verfassungsschutzgesetz vor.

Abschließend legt die PKK Wert auf die Feststellung, dass es keine Belege für die angebliche Befangtheit des Sächsischen Datenschutzbeauftragten gibt.

Die wesentlichen Aussagen des PKK-Beschlusses bestehen in Bezug auf die mögliche Relevanz der vom OK-Referat des LfV gesammelten Daten darin, dass

- „bei der Beobachtung in vier von fünf Komplexen durchaus ein Bezug zur Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bestand bzw. besteht“,
- „die Verarbeitung und Übermittlung der gesammelten Informationen und erhobenen Daten in den o. g. Komplexen durch das Landesamt für Verfassungsschutz nach Ansicht der PKK statthaft und geboten (ist)“,
- dringend empfohlen wird, „das Landesamt für Verfassungsschutz anzuweisen, seinen Verpflichtungen zur Übermittlung mit Blick auf Straftatbestände und der Verwertbarkeit von Ansatzpunkten für weitere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nachzukommen“ und dazu
 - „a) die Erkenntnisse und Unterlagen dem sächsischen Generalstaatsanwalt zum Zwecke der Strafverfolgung zu übermitteln, und zwar unter der Maßgabe einer Übertragung der weiteren Ermittlungen auf die staatsanwaltschaftliche Sonderermittlungseinheit INES bei ggf. geeigneter personeller Aufstockung;“ und
 - „b) gleichzeitig erhalten die Generalbundesanwältin und das Bundeskriminalamt die gleichen Unterlagen in Kopie“,
- „bei den o. g. Fällen, die mit Blick auf ihre Tragweite Vorgänge von besonderer Bedeutung waren, dennoch eine konkrete Information der PKK nicht erfolgte“,
- „in den vergangenen Jahren in einigen Fällen relevante Straftatbestände scheinbar ohne erkennbare Hinderungsgründe nicht an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden“.

Die Feststellungen des Beschlusses beziehen sich dabei auf unterschiedliche zeitliche Dimensionen. Zum einen richten sie sich auf den *zukünftigen* Umgang mit dem Aktenmaterial des OK-Referats, wonach Beobachtungen des OK-Referats in vier Fallkomplexen („Abseits II“, „Abseits III“, „Italienische OK“, „Rocker“), für die FDGO-Relevanz (also auch die Vermutung „korruptiver Netzwerke“) „bestand oder besteht“ und empfohlen wird, die aus diesen Fallkomplexen gewonnen strafrechtlich relevanten Erkenntnisse an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden sowie die Bundesanwaltschaft und das Bundeskriminalamt (BKA) abzugeben. *Zum anderen* wird mit Blick auf den Umgang mit diesen Fallkomplexen in der Vergangenheit die fehlende Information der PKK und Versäumnisse bei der Abgabe von Fällen an zuständige Strafverfolgungsbehörden angemahnt.

Dass der Beschluss der PKK unmittelbar von Verantwortlichen in der Staatsregierung und deren beauftragten Vertretern wahrgenommen und umgesetzt wurde, zeigt u. a. die Aussage des ehemaligen LfV-Mitarbeiters, Dr. Olaf Vahrenhold, in seiner Vernehmung am 5. Oktober 2012, S. 67 f.:

Auf die Frage des Ausschussvorsitzenden, MdL Klaus Bartl

„Wann, durch wen, in welchem Zusammenhang, in welcher Form wurden das Landesamt für Verfassungsschutz oder das Referat 33 oder die Hausspitze des Landesamtes gewissermaßen veranlasst, dass eine entsprechende Herstellung von Behördenzeugnissen bzw. Dossiers zu diesen Komplexen zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt?“

antwortet Dr. Vahrenhold: „Dazu möchte ich aus der Presseerklärung der Parlamentarischen Kontrollkommission vom 15. Mai 2007 zitieren“ und es folgt eine wörtliche Wiedergabe des Punktes 2 des PKK-Beschlusses mit den Empfehlungen an den Staatsminister des Innern in den beiden Unterpunkten a) und b) durch Dr. Vahrenhold.

Die Aussage Dr. Vahrenholds vor dem 2. UA, der den Beschluss der PKK zur Vernehmung mitgebracht und im Zusammenhang mit der unmittelbar daran anschließenden Weisung an das LfV durch Staatsminister Dr. Buttolo darstellte, belegt, dass die Ausgangslage für alle weitere Tätigkeit der Exekutive auch in der Wahrnehmung ihrer Vertreter hinsichtlich des zu erfüllenden Auftrages eindeutig war.

Auch der Zeuge Dr. Jürgen Staupe bestätigte dies:

Zeugenvernehmung Dr. Jürgen Staupe, 4. WP, 23. März 2009, S. 63:

Zeuge Dr. Jürgen Staupe: Ja, damit war ich befasst. Wir haben ja dann auch über Zeitabläufe beispielsweise geredet. Das Ganze sollte sehr schnell passieren. Darüber haben wir sehr intensiven Kontakt mit dem Landesamt gehabt, dort Termine gesetzt, auch darüber gesprochen, wie diese Termine eingehalten werden können, damit die Abgabe schnellstmöglich erfolgt. Auch was die Abgabe an die Bundesanwaltschaft betrifft, auch daran war ich mitbeteiligt, auch im Vollzug dessen, was in der PKK besprochen worden war.

3.1.2 Das Einschalten der Bundesanwaltschaft

Eine Empfehlung der PKK, die im weiteren Verlauf zu einem frühen Zeitpunkt Bedeutung für die Einschätzung der Werthaltigkeit des Fallkomplexes „Abseits III“ erlangen sollte, bestand in der Forderung nach Übersendung der „Erkenntnisse und Unterlagen“ zu den vier Fallkomplexen (die Fallkomplexe wurden in dieser Ausgangssituation hinsichtlich ihrer weiteren Behandlung nicht unterschieden) an die Generalbundesanwältin (GBA).

Die Generalbundesanwältin informierte den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen mit Schreiben vom 11. Juni 2007:

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Prüfung der mit Schreiben vom 5. Juni 2007 übersandten Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, hier eingegangen am 6. Juni 2007, haben - unabhängig von ihrer Bezeichnung als "Entwurf" und ihrer Kennzeichnung als "nicht gerichtsverwertbar" - auch unter Berücksichtigung der bereits mit Schreiben vom 25. Mai 2007 übermittelten Erkenntnisse keine

zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in die Verfolgungszuständigkeit des Bundes fallende Straftat ergeben. Die Übernahme oder Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in diesen Sachverhaltskomplexen ist dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof aus Rechtsgründen verwehrt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Vermerk vom 6. Juni 2007 (dort II.), die fortgelten, Bezug genommen. (ADS 71 Ordner 2, Bl. 215)

Die Auseinandersetzung mit der Umsetzung der Forderung der PKK, Erkenntnisse und Material zu den vier Fallkomplexen der OK-Beobachtung auch der Generalbundesanwältin zu übergeben, ist unter dem Aspekt der Entscheidungsfindung und Weichenstellung durch die Staatsregierung und ihrer späteren Begründung bedeutsam. Die Nichtübernahme, die sich ausschließlich und allein nur auf den Fallkomplex zu „Abseits III“ bezog (lt. ADS 284 wurden lediglich zwei Behördenzeugnisse zu „Abseits III“ an die Bundesanwaltschaft am 5. Juni 2007 übergeben) und die Begründung derselben mit Schreiben vom 11. Juni 2007 wurde von maßgeblichen Entscheidungsträgern im Verantwortungsbereich des SMI und SMJ bereits im Juni 2007 als „Entwarnung“ interpretiert oder zumindest rückwirkend als solche dargestellt.

In seiner Zeugenvernehmung sagte Dr. Henning Drecolt dazu am 6. November 2013, S. 3f. folgendes aus:

Diese ganze Geschichte ist ja im Grunde genommen durch diese Akten des Verfassungsschutzes, durch die dort enthaltenen Untersuchungen, Behauptungen ins Rollen gekommen. Ich kann mich noch erinnern - ich meine, dass ich mich da noch richtig erinnere -, dass das im Mai 2007 war, also wenige Monate vor meinem Ausscheiden aus dem sächsischen Justizdienst, und zwar in der zweiten Hälfte, glaube ich, und dass dann dieser Problemkomplex - ich will es mal so sagen - dem Generalbundesanwalt - genauer gesagt: der Generalbundesanwältin, denn das war damals Frau Harms - zur Übernahme, was möglich ist nach dem Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit der StPO, angeboten worden ist.

Den entsprechenden Zeitungsausschnitt oder mehrere, was die Reaktion des Generalbundesanwaltes anging - ich glaube, die Reaktion kam im Juno, jedenfalls meine ich mich da so zu erinnern -, das deutete eigentlich schon etwas an, was sich dann wie ein roter Faden durch die Untersuchung, solange ich jedenfalls hier Verantwortung hatte, durchzog und zu beobachten war. Also, sie hat nämlich die Übernahme auch mit der Begründung abgelehnt: Es sei außerordentlich zweifelhaft, ob sich hier wirklich Anknüpfungstatsachen für staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ergeben würden.

Diese Neigung, die Zurückweisung der Übernahme der Untersuchungen allein zum Fallkomplex „Abseits III“ aus Rechtsgründen der Zuständigkeit durch die Generalbundesanwältin als substanziellen Zweifel am Vorhandensein von Anknüpfungstatsachen für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen überhaupt zu „lesen“, wurde offenbar von weiteren Verantwortlichen geteilt. So erklärte der Zeuge Klaus Fleischmann, seinerzeitiger Staatssekretär im SMI, in seiner Zeugenvernehmung am 6. November 2013 (S. 6) vor dem Untersuchungsausschuss:

In der Zeit lief parallel eine Abgabe - der „Abseits“-Akten zunächst - an die Staatsanwaltschaft und an die Generalbundesanwaltschaft mit der Bitte um strafrechtliche Überprüfung. In diese Überprüfung war ich als Mitarbeiter des Innenministeriums naturgemäß nicht eingebunden. Ich habe aber dann mitbekommen, dass die damalige Generalbundesanwältin uns die „Abseits“-Akten relativ direkt zurückgeschoben hat, nach dem Motto: „Leute, das ist alles sehr dünn. Lasst uns mit dem in Ruhe!“

Auch der Sächsische Datenschutzbeauftragte Andreas Schurig sagte in seiner Zeugenvernehmung am 8. September 2008 dazu aus:

Zeuge Andreas Schurig: Noch einmal, Frau Lay, ich habe ja im Vorfeld schon gesagt, dass sie im Gesamtkomplex der Akten durchaus Bestandteile hatten in bestimmten Komplexen, die nicht nur vage waren, sondern schon auf schwere und schwerste Kriminalität hingewiesen haben.

In bestimmten Komplexen hat sich allerdings nun im Nachhinein herausgestellt, dass da weniger dran war. Insofern hat auch die PKK bei der Auswertung der Möglichkeiten nicht die gleichen Möglichkeiten wie die Staatsanwaltschaft. Das sei mit gesagt. Allerdings haben andere Beobachter, die die Akten mit angeschaut haben – wir waren ja nicht die einzigen, sondern es hat diese interne Kontrollgruppe im Landesamt gegeben, es hat die Generalbundesanwaltschaft gegeben, die Teile der Akten kennengelernt und gesehen hat –, auch gesagt, dass das, was da vorliegt, für die Beurteilung noch nicht ganz ausreichend ist und wo dann deutliche Fragezeichen stehen.

Diese Bezugnahmen auf die oben wiedergegebene Stellungnahme der Generalbundesanwältin durch die o. g. Zeugen Drecoll, Fleischmann und Schurig im Sinne einer autorisierten Feststellung zum ‚mangelnden‘ materiellen Gehalt im Sinne von Anknüpfungstatsachen im Bereich des Fallkomplexes „Abseits III“ wurden durch Dr. Drecoll dann generalisierend zum „roten Faden“ der weiteren Untersuchungen (soweit er sie verantwortlich beobachtet hat) erklärt. Darin wurde von vornherein impliziert, dass die Generalbundesanwältin eine Übernahme der Sache abgelehnt hätte, da es „außerordentlich zweifelhaft (sei), ob sich hier wirklich Anknüpfungstatsachen für staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ergeben würden“ (Drecoll). Dies lässt wiederum darauf schließen, dass bereits Mitte Juni 2007, noch bevor das Material zu allen vier OK-Fallkomplexen überhaupt verdichtet, aufbereitet und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben worden war und die eigenständigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen begonnen hatten, Begründungen für die Bagatellisierung des Inhalts der Akten zu den Fallkomplexen gesucht und abgegeben wurden.

Die Feststellung der Generalbundesanwältin zur Begründung der Nichtübernahme sagte jedoch etwas inhaltlich völlig anderes. Sie stellte nicht fest, dass irgendwelche Anknüpfungstatsachen für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen an und für sich „zweifelhaft“ seien, sondern dass ihr allein aus **„Rechtsgründen“** die „Übernahme oder Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in diesen Sachverhaltskomplexen“ verwehrt sei. Die Ablehnung des Vorhandenseins von „tatsächlichen Anhaltspunkten“ bezog sich

nicht auf deren materiellen Gehalt als solchem, sondern auf die Begründung der Zuständigkeit, nämlich darauf, ob eine „in die Verfolgungszuständigkeit des Bundes fallende Straftat“ vorliegt. Letzteres, also die fehlende Zuständigkeit zur Strafverfolgung, nicht jedoch „Anknüpfungstatsachen für staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren“ überhaupt, wird von ihr verneint.²¹

In einem Vermerk der Generalbundesanwältin (ADS 71 Ordner 2, Bl. 83 ff.) im Anhang zu ihrem Schreiben vom 6. Juni 2007 an den Präsidenten des LfV Sachsen, Herrn Reinhard Boos sowie den Generalstaatsanwalt Sachsen zur Kenntnis, wird eine ausführliche Begründung **zur fehlenden Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft** hinsichtlich einer möglichen Verfolgung der mit dem Behördenzeugnis zum Fallkomplex „Abseits III“ sowie drei Erkenntniszusammenstellungen „aus dem Beobachtungsbereich Organisierte Kriminalität“ gegeben, zugleich jedoch zum Ausdruck gebracht, dass „sich aus den vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte für außerdienstliche Kontakte oder eine Verstrickung von Amtsträgern mit Bereichen der Organisierten Kriminalität ergeben (mögen)“.

Auf Seite 4 f. des Vermerks heißt es unter der Überschrift **„II. Verfolgungszuständigkeit des Bundes“**:

Die mit Schreiben vom 25. Mai 2007 übermittelten Unterlagen lassen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof fallende Straftat erkennen (§§ 120, 142a GVG).

1. Bei den im Raum stehenden Einzeldelikten (Sexualdelikte, Korruptionsdelikte, Verletzung von Dienstgeheimnissen, Strafvereitelung im Amt, Nötigung, Verfolgung Unschuldiger, Rechtsbeugung usw.) handelt es sich nicht um Katalogtaten iSd. § 120 Abs. 1 und 2 GVG.

2. Eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ergibt sich auch nicht aus §§ 120 Abs. 2 Nr. 1, 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG iVm. § 129 StGB.

a) Bereits zweifelhaft erscheint, ob die übermittelten Erkenntnisse überhaupt einen Anfangsverdacht für die Existenz einer kriminellen Vereinigung belegen können. Eine Vereinigungsstruktur setzt nach ständiger Rechtsprechung einen auf gewisse Dauer angelegten organisatorischen Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus, der bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen. Zwar mögen sich aus den vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte für außerdienstliche Kontakte oder eine Verstrickung von Amtsträgern mit Bereichen der Organisierten Kriminalität ergeben. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Bildung einer oder der Mitgliedschaft in einer kriminellen Verei-

²¹ Ganz in diesem Sinne war im Anschreiben zur Übersendung des „Behördenbriefes“ zu „Abseits III“ vom 25. Mai 2007 von dem amtierenden Präsidenten des LfV, Dr. Vahrenhold, auch formuliert worden „Die als Anlage beigefügten Unterlagen werden mit der Bitte um Prüfung Ihrer Zuständigkeit übersandt. Es handelt sich um die ersten Erkenntniszusammenstellungen, die an die hiesige Generalstaatsanwaltschaft gegeben werden. Weitere Erkenntniskomplexe mit umfangreichen Detailinformationen werden derzeit zur Übermittlung unter dem Verschlussgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ vorbereitet.“ (ADS 284, Ordner 2, Bl. 26)

nigung. Nach der Definition der gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe Justiz/Polizei ist Organisierte Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligter auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig (a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, (b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder (c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken; der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus. Die Erscheinungsformen sind vielgestaltig. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen finden sich - auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer Verbindungen - Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen untereinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird. Das deliktsübergreifende Phänomen kann zwar im Einzelfall auch in den Strukturen einer kriminellen Vereinigung, die einen hohen Organisationsgrad erfordert, ausgeprägt sein, muss dies aber nicht zwangsläufig.

b) Ob die lediglich in Ansätzen aufgezeigten persönlichen Kontakte der in den Unterlagen genannten Personen ausreichen, über die einzelnen Delikte hinaus (auch) einen Anfangsverdacht für die Existenz einer kriminellen Vereinigung zu begründen, kann für die Beantwortung der Frage einer Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts hier jedoch letztlich offen bleiben. Selbst wenn man bei vorliegender Erkenntnislage von einem Anfangsverdacht für eine Straftat nach § 129 StGB ausgehen wollte, könnte dies die Bundeszuständigkeit für die Strafverfolgung nicht begründen.

Der hier etwas ausführlicher zitierte Teil des Vermerks der Generalbundesanwältin zur Nichtübernahme der Strafverfolgung legt dar, dass aus den in den übermittelten Unterlagen zu „Abseits III“ feststellbaren „Anhaltspunkte für außerdienstliche Kontakte oder eine Verstrickung von Amtsträgern mit Bereichen der Organisierten Kriminalität“ (noch) nicht hinreichend sind, eine kriminelle Vereinigung im Sinne von Katalogtaten gem. § 120 Abs. 1 und 2 GVG zu begründen, gleichwohl mit den beschriebenen Delikten unter die Arbeitsdefinition zur Organisierten Kriminalität fallen. Diese Darstellung geht mit dem Anliegen des PKK-Beschlusses konform, der auf die Übergabe der Informationssammlungen zu den vier Beobachtungskomplexen Organisierter Kriminalität durch das OK-Referat abstellt, nicht aber eine besondere Form krimineller Netzwerke fordert.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie die Nichtübernahme nur eines Fallkomplexes durch die Generalbundesanwältin darauf schließen lässt, dass auch in den anderen drei Fallkomplexen („Abseits II“, „Italienische OK“ sowie „Rocker“), die der Bundesanwaltschaft nicht (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt, obwohl im PKK-Beschluss keine Gewichtung zwischen den Fallkomplexen vorgenommen wird) vorgelegt wurden, Anknüpfungstatsachen nicht zu erkennen seien. An der Bemerkung Dr. Drecolls vom mit der Nichtübernahme durch die Generalbundesanwältin ‚erkennbaren‘ „roten Faden“ für

die Untersuchungen, soweit er sie begleitet hat²², ist die Neigung zu erkennen, die im Raum stehenden Vorwürfe bereits zu einem Zeitpunkt für fragwürdig zu halten, ohne dass das Ergebnis eigener sachgerechter Ermittlungen abgewartet wird.

Zur Frage und zum Zeitpunkt der Übergabe (allein) des Fallkomplexes „Abseits III“ an die Generalbundesanwältin lag bereits eine durch die Leiterin des OK-Referats vor deren Übersendung erarbeitete LfV-interne Stellungnahme vor, die zu dem (selben) Ergebnis der Nichtzuständigkeit der Generalbundesanwältin aus Rechtsgründen gelangt war.

Frau Simone Skroch (ehemals Henneck), seinerzeitige Referatsleiterin im OK-Referat des LfV, erklärte in mehreren ihrer Vernehmungen als Zeugin, dass die Frage der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts von ihr eingehend geprüft und verneint worden war. Diese Auffassung war in einem Vermerk für die Hausspitze des Landesamtes für Verfassungsschutz niedergelegt worden.

Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 9. Januar 2013, S. 24f.

Es fehlen beim LfV sämtliche Unterlagen - konkret ein von mir gefertigtes Kurzgutachten, mehrere Gesprächsvermerke, Kopien der zutreffenden gesetzlichen Regelungen im Strafgesetzbuch und Gerichtsverfassungsgesetz sowie der Abdruck eines entsprechenden Urteils des Bundesgerichtshofes, mit welchen ich die Nichtzuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft für den Fallkomplex „Abseits III“ ausführlich erörtert habe.

...

Unter den verschwundenen Unterlagen befand sich auch ein Vermerk, in welchem ich die Gründe für meine Weigerung darlegte, die Abgabeverfügung an die Generalbundesanwältin persönlich zu unterschreiben - was ich vonseiten des Dr. Vahrenhold tun sollte. Zwischen dem 25. Mai 2007 und dem 6. Juni 2007 habe ich diesen Vermerk an Dr. Vahrenhold im Original übergeben, nachdem am 24. Mai 2007 und letztlich am 05.06. 2007 dann doch Abgaben an die Generalbundesanwältin erfolgten. Meine fehlende Unterschrift wurde dann durch die Unterschrift des ehemaligen Abteilungsleiters 3, Herrn Hindinger, ersetzt. Es handelte sich dabei um eine Anlage 3 an die Generalbundesanwältin. Das hat mir Herr Hindinger selbst erzählt.

...

Ich hatte deshalb auch am 15. Mai 2007 - ich kann mich auch sehr genau, trotz dass es fast sechs Jahre her ist, an dieses Telefonat erinnern, weil ich da mit einem Abteilungsleiter bei der Generalbundesanwältin telefoniert habe, mit dem ich schon dienstlich zu tun hatte - auch im LfV. Also: Am 15. Mai 2007 erfolgte durch mich eine telefonische Rücksprache mit einem mir dienstlich bekannten Abteilungsleiter der Generalbundesanwältin. Nach kurzer Erläuterung des Sachverhaltes - ohne Namen und weitere Details - bestätigte mir der Genannte bereits telefonisch die

²² Alle OK-Fallkomplexe, zu denen die Staatsanwaltschaft Dresden (Vor)-Ermittlungsverfahren angelegt hat, wurden nach der mit ADS 533 (Schwürzer-Tabelle) übergebenen Übersicht zu den Verfahren zum Prüfvorgang „Korruption Sachsen“ in Verbindung mit den jeweiligen Sachstandsberichten in der Verantwortlichkeit von Dr. Drecoll begonnen.

Unzuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft. Das hatte ich auch entsprechend vermerkt, in einem Aktenvermerk.

Der Zeuge Christoph Hindinger bestätigt die ihn betreffende Aussage der Frau Simone Skroch (ehemals Henneck) (Zeugenvernehmung Christoph Hindinger, 18. April 2012, S. 40, 59)

Frau Simone Skroch (ehemals Henneck) hatte ihre oben zitierte Position bereits in ihrer Zeugenvernehmung am 26. Januar 2009 (S. 19) vor dem 2. UA 4. WP dargelegt und dabei auch mögliche Motive für das Verschweigen der beim LfV bereits vorliegenden begründeten Auffassung bezüglich der Nichtzuständigkeit der Generalbundesanwältin erwähnt:

Auf meine Nachfrage, weshalb die Mitglieder der PKK nicht über die Zuständigkeitsregelungen informiert worden seien, erklärte mir Dr. Vahrenhold später, dass dies nicht im Sinne der PKK gewesen sei.

(Lachen bei der Linksfraktion und des Abg. Karl Nolle, SPD)

Insbesondere habe der Abgeordnete Hahn mehrfach öffentlich und medienwirksam die Übergabe der Verfassungsschutzakten an die Generalbundesanwältin gefordert.

(Christian Piwarz, CDU: Hört, hört!)

Dr. Vahrenhold sagte nahezu wörtlich: Soll der Hahn doch seinen Willen bekommen und sich hinterher lächerlich machen!

(Lachen bei der Linksfraktion – Heinz Eggert, CDU: Ist ja dann auch passiert!)

Offenbar wurde dem Begehren der PKK und hier besonders des Mitgliedes der PKK, MdL Dr. André Hahn trotz der bereits begründeten Auffassung innerhalb des LfV, dass sich die Zuständigkeit nicht begründen lässt, entsprochen, obwohl bereits davon ausgegangen wurde, dass die Generalbundesanwältin den Fallkomplex „Abseits III“ nicht übernehmen wird. Die PKK ist darüber nach der von der Zeugin Skroch (ehemals Henneck) wiedergegebenen Aussage von Dr. Vahrenhold nicht informiert worden.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass – wie anhand des Besucherbuches des LfV (ADS 487) für den übermittelten Zeitraum nachweisbar ist – die als Zeugen durch den 2. UA vernommenen Herren Staupe, Fleischmann, Drecoll und Schurig, welche gleichlautend die (in der Sache aus dem Inhalt des Schreibens der Generalbundesanwältin nicht zu entnehmende) Begründung der nichtvorhandenen materiellen Anknüpfungstatsachen für die Nichtübernahme durch die GBA anführen, in unmittelbarer Kommunikation mit dem LfV und hier mit dem neu ins Amt gekommenen Präsidenten des LfV, Reinhard Boos, und seinem Abwesenheitsvertreter Dr. Vahrenhold standen.

Etwa zur gleichen Zeit – aber auch noch, nachdem die Ablehnung der Strafverfolgung durch die Generalbundesanwältin bekannt ist – verkündet die Staatsregierung und die

Regierungskoalition, dass eine umfassende und vorbehaltlose Aufklärung erfolgen werde.

Der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion, MdL Dr. Fritz Hähle, fasst den Vorgang in Punkt 14 von 17 vorgestellten Maßnahmen der Staatsregierung zum Umgang mit der „Sachsen-Sumpf“-Affäre (dazu weiter unten) in seiner Rede vor dem Sächsischen Landtag am 5. Juni 2007 zusammen:

„14. Die Generalbundesanwältin wurde zur Prüfung ihrer Zuständigkeit ins Ermittlungsverfahren eingeschaltet. Sie hat es jedoch nicht an sich gezogen.“ (Sächsischer Landtag 4. Wahlperiode – 86. Sitzung 19. Juli 2007), Protokoll S. 7164-7165

Der Übergabe der Unterlagen zu „Abseits III“ an die Generalbundesanwältin kommt offenbar eine rein symbolische Rolle bei der Demonstration transparenter und vorbehaltloser Aufklärung durch die Staatsregierung und der von ihr beauftragten Behördenleiter zu. Zum anderen wird aus der Nichtübernahme, wie der Zeuge Dr. Drecolle so treffend formulierte, regierungsoffiziell der ‚rote Faden der Substanzlosigkeit‘ von Verdachtsmomenten überhaupt abgewickelt.

Bevor die weiteren Weichenstellungen durch das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium der Justiz und andere Maßnahmen im Anschluss an diese Ausgangslage erörtert werden, ist nachfolgend zunächst ein zweiter Aspekt zu untersuchen, der offensichtlich ganz entscheidende Auswirkungen auf das Entscheidungsverhalten der Staatsregierung hatte, da eine mediale und öffentliche Skandalisierung und Überspitzung ausgelöst wurde, die als Bedrohung für das Ansehen der Staatsregierung bis in die Nähe einer Staatskrise erschien.

3.1.3 Unvermittelt einsetzende mediale Berichterstattungen zum "Sachsen-Sumpf" am 12. und 14. Mai 2007

3.1.3.1 Die Skandalisierung

Die schlagartig einsetzende und dann bundesweit zum Teil hitzig geführte öffentliche Debatte um den Umgang mit Akten zu den OK-Beobachtungskomplexen des Referats 33/34 des LfV wird im Wesentlichen durch drei Veröffentlichungen Mitte Mai 2007 ausgelöst.

Die erste Veröffentlichung erfolgte am 12. Mai 2007 durch die „Leipziger Volkszeitung“, gefolgt vom SPIEGEL am 14. Mai 2007. Spätestens mit dem Erscheinen des SPIEGEL am 14. Mai 2007, in dem der Journalist Steffen Winter einen Artikel unter dem Titel

„Sächsischer Sumpf. Der Dresdner Verfassungsschutz hat Hinweise auf Verbindungen von Politik, Justiz und Polizei zum organisierten Verbrechen. Die Akten sollen aber vernichtet werden.“ (SPIEGEL 20/2007, S. 56 f.)

veröffentlicht, ist die nun als „Sachsen-Sumpf“ titulierte Affäre auf Bundesebene ange-

kommen.

Besondere Aufmerksamkeit rief ein Beitrag von „Frontal 21“ am 19. Juni 2007 hervor, (ADS 71 Ordner 12 v. 38, Bl. (Paginierung) 1673) in dem Teile des Behördenzeugnisses vom 22. Mai 2007 in einer Fassung vor Übergabe an die Staatsanwaltschaft gezeigt wurden. In einem mit „Verfügung“ überschriebenen Schriftstück der Staatsanwaltschaft Dresden vom 22. Juni 2007, unterzeichnet mit „Bluhm, StA(GL)“, wird dazu folgende Einschätzung getroffen:

Vermerk: Die Aufbereitung und Auswertung des vom ZDF in der Sendung Frontal 21 am 19.6.2007 ausgestrahlten Bildmaterials lässt eine eindeutige Bestimmung des zu Grunde liegenden Dokuments zu, dass den Medien als Informationsquelle zur Verfügung gestellt wurde. Es handelt sich um die ursprüngliche Fassung des sogenannten Behördenzeugnisses des LfV vom 22.5.2007, Az.: 307-S-500079-5/07, bevor die Aufbereitung für die Übermittlung an die Staatsanwaltschaft vorgenommen wurde. Es enthält die Beobachteten im Klarnamen; diese Textstellen wurden vor der Ausstrahlung im ZDF zwar unkenntlich gemacht, jedoch teilweise im Beitrag mündlich genannt. Die Hinweisgeber sind hingegen nicht namentlich oder durch Decknamen bezeichnet. Das Original dieses als geheim klassifizierten Dokuments dürfte sich abgelegt im SMI befinden, eine Kopie beim LfV. Dass der Staatsanwaltschaft übermittelte Behördenzeugnis ist weitgehend inhaltsidentisch mit dem im ZDF gezeigten Ursprungsdokument. Die übermittelten Anlagen zum Behördenzeugnis vom 22.5.2007 waren mit Ausnahme der neu erstellten Vermerke zur Verjährung bereits Anlagen zu dem Dokument, das dem ZDF vorlag. Weitergehendes Quellenmaterial wurde im ZDF nicht abgebildet.

Zur Dokumentation ist ein Fernsehbildausschnitt beigelegt, der weitgehend Text identisch ist mit dem Behördenzeugnis, Ziff. III 1.3 (kinderpornografische Schriften im dienstlichen Panzerschrank des Röger).

Die Vervielfältigung der als geheim klassifizierten Ursprungsunterlagen erfolgte unter Berücksichtigung der Angaben des Publizisten Roth in Fernsehinterviews wahrscheinlich fototechnisch im SMI.

Im Juli 2007 werden auf der Webseite "www.interpool.de" Auszüge des LfV-Dossiers zu „Abseits III“ öffentlich gemacht, so dass weitere faktische Details zu den Vorwürfen bis hin zu personenbezogenen Daten bekannt sind. Mit der Veröffentlichung des Buches von Jürgen Roth u. a. „Anklage unerwünscht: Korruption und Willkür in der deutschen Justiz“, Köln 2007, werden nicht nur Einzelheiten zu Verdachtsmomenten „korruptiver Netzwerke“ im Fallkomplex „Abseits III“, sondern auch zu anderen Fallkomplexen („Abseits II“, „Italienische OK“) öffentlich ausgebreitet.

Damit stehen am 15. Mai 2007, dem Tag, an dem die PKK ihren Beschluss mit den Empfehlungen zum weiteren Umgang mit dem Aktenmaterial des OK-Referats verabschiedet, nicht nur die in dem veröffentlichten Beschlusstext formulierten allgemeinen Informationen zu möglichen „korruptiven Netzwerken“ im öffentlichen und politischen Raum, sondern es werden konkrete, örtlich und zeitlich spezifizierte Sachverhalte mit Perso-

nenbezug der öffentlichen Betrachtung, Interpretation und auch Spekulation preisgegeben. Es muss davon ausgegangen werden, dass die schon am 12. Mai 2007 einsetzende öffentliche Debatte bereits in die Beratungen und die Beschlussfassung der PKK am 15. Mai 2007 eingegangen sind und bereits zu diesem frühen Zeitpunkt einen enormen Handlungsdruck auf Seiten der Staatsregierung erzeugt haben.

Die Aussagen der Zeugen vor dem 2. UA sowohl der 4. wie auch der 5. Wahlperiode belegen den starken Eindruck, den insbesondere die ersten medialen Darstellungen in der öffentlichen Debatte hinterlassen und welchen politischen Druck sie erzeugt haben.

Das wesentliche Ergebnis dieser ersten medialen „Welle“ zu den unter Verweis auf die in LfV-Dossiers vorgebrachten Verdachtsmomenten besteht in einer Skandalisierung der nun als „Sachsen-Sumpf“ bezeichneten Affäre in Sachsen. Dabei wird ein generalisierender Grundton angeschlagen, der den Eindruck einer nahezu systematischen Verquickung auch hoher Funktionsträger in Verwaltungs-, Wirtschafts-, Justiz- und Sicherheitsstrukturen in Sachsen vermittelt.

Die mediale Debatte dieser Zeit bezieht sich nahezu ausschließlich auf die Vorgänge um den Fallkomplex „Abseits III“. Dem gegenüber werden die weiteren drei mit dem PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 zur weiteren Aufklärung benannten OK-Fallkomplexe jedoch in der öffentlichen Darstellung marginalisiert, so dass der unzutreffende Eindruck entsteht, es ginge im Grunde nur um Vorgänge im Raum Leipzig und mit der Aufarbeitung dieses einen von insgesamt vier Komplexen sei das mit dem PKK-Beschluss angesprochene Gesamtproblem der sachgerechten Untersuchung von Anknüpfungstatsachen, wie sie in den Beobachtungskomplexen des OK-Referats erfasst wurden, bewältigt.

Neben der Verkürzung der ursprünglich auf vier Fallkomplexe bezogenen OK-Komplexe nach der Formel „Sachsen-Sumpf“ = „Abseits III“ spielt die Berufung auf Informationen im Behördenbrief zu „Abseits III“ als eine glaubwürdige, autorisierte und weitgehend bestätigte Sachverhaltsfeststellung, die dann wesentlich mit dem sogenannten GEMAG-Vermerk und der GEMAG-Problematik verknüpft wurde, eine fatale Rolle. In der ebenso fatalen Konsequenz mutiert damit die Auseinandersetzung um GEMAG zum Schlüsselbeweis zur Beantwortung der Frage nach dem „Sein oder Nichtsein“ „korruptiver Netzwerke“.

Die Bedeutung der wesentlichen medialen Wirkungen dieser ersten Skandalisierungsphase um die „Sachsen-Sumpf“-Affäre würde sich für die rechtsstaatliche Aufarbeitung in Grenzen gehalten haben, wäre dem medialen Diskurs von Anfang an und mit Konsequenz durch die mit der Aufarbeitung betrauten Vertreter der Staatsregierung und der von ihnen beauftragten Behördenvertretern mit der gebotenen professionellen Distanz begegnet worden.

Tatsächlich ist jedoch eine regelrechte Unterwerfung unter die Themensetzung durch (oftmals) skandalisierende Medien zu verzeichnen, der es nun regierungsseitig etwas entgegen zu setzen gilt. Diese Verkürzung der Anknüpfungspunkte zu „korruptiven

Netzwerken“ mit OK-Bezug in Sachsen wurde durchgehend von Vertretern der Staatsregierung und Behördenvertretern, die als Zeugen vor dem 2. UA der 4. und 5. WP ausgesagt haben, bis zum Abschluss der Vernehmungen deutlich.

Der im Folgenden ausführlich wiedergegebene Teil der Zeugenvernehmung des LfV-Präsidenten Reinhard Boos vor dem 2. UA 4. WP macht die Verkürzung der OK-Problematik möglicher „korruptiver Netzwerke“ auf den Teilbereich „Abseits III“ als „Sachsen-Sumpf“ deutlich:

(Zeugenvernehmung Reinhard Boos, 28.04.2009, S. 26)

Vors. Klaus Bartl: Eine weitere Frage, Herr Zeuge: Woraus schöpfen Sie denn Ihre Auffassung, dass die Frage vermeintlicher Personennetzwerke sich auf „Abseits III“ oder „Abseits Leipzig“ beschränke und dass es angeblich bei dieser Frage nur um den Raum Leipzig ginge? Der Landtag hat mit seinem Einsetzungsauftrag dem Ausschuss ebenso den Komplex „Abseits II“ überwiesen, der sich ja in einem ganz anderen Territorium abspielt. Wieso schöpft sich alles, was mit diesen korruptiven Netzwerken zusammenhängt, aus Ihrer Sicht aus Leipzig? Das kann ich jetzt nicht nachvollziehen.

Zeuge Reinhard Boos: Ich habe nicht sagen wollen und meines Wissens auch nicht gesagt, dass der Untersuchungsgegenstand des Ausschusses irgendwie auf das beschränkt sei, was da in Leipzig passiert ist. Was ich gesagt habe, ist, dass sich der Kern des „Sachsensumpfes“ aus diesem Vermerk vom 22.05. speist. Deshalb habe ich mich darauf beschränkt. Wenn es diesen Vermerk nicht geben würde, dann würde es den „Sachsensumpf“ nicht geben.

Vors. Klaus Bartl: Das verstehe ich nicht. Der Ausschuss hat jetzt, nach einem Jahr Prozessieren, die Unterlagen in der Hand, die seinerzeit auf Beschluss der PKK vom Mai 2007 an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu übergeben waren. Sämtliche Unterlagen, eingeschlossen „Abseits II“, waren von vornherein entscheidungserheblich und meinungsbildend für die Antragstellerinnen, die drei Fraktionen, auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, weil sich aus dem Komplex „Abseits II“ mindestens genauso viele Hinweise auf korruptive Personennetzwerke ergeben wie aus „Abseits III“. Sie können doch nun allenfalls meinen, was Sie jetzt unter „Sachsensumpf“ verstehen, sei das, was medial reflektiert wurde.

Zeuge Reinhard Boos: Genau das meine ich. Ich stelle das nicht in Frage, was Sie sagen.

Vors. Klaus Bartl: Ich verstehe jetzt nicht, weshalb Sie sagen, der „Sachsensumpf“ sei „Abseits III“.

Zeuge Reinhard Boos: Es geht doch um die Bedeutung von „Gemag“.

Vors. Klaus Bartl: Uns geht es um die Aufklärung, um unseren Einsetzungsgegenstand, und Sie sind jetzt als Zeuge unter dem Aspekt des Einsetzungsgegenstandes auch zu befragen.

Zeuge Reinhard Boos: Wir können gerne etwas zu „Abseits II“, zur „Osteuropäischen OK“ und zur „Italienischen OK“ sagen. Aber dass „Abseits III“ im Zentrum der „Sachsensumpf“-Diskussion gestanden hat und im Zentrum – –

Vors. Klaus Bartl: Medial reflektiert. Aus der Sicht habe ich es verstanden.

...

Caren Lay, Linksfraktion:

...

Ich möchte eingangs noch einmal auf die von Ihnen behauptete Zentralität der Quelle „Gemag“ für den Gegenstand des Untersuchungsausschusses hinweisen. Sie machen ja gewissermaßen – so habe ich Sie verstanden – die Gleichung auf: „Sachsensumpf“ gleich „Abseits III“ gleich „Gemag“. Ich glaube, daher rühren einige Missverständnisse, die es bisher gegeben hat.

...

Caren Lay, Linksfraktion: Noch mal zurück zu der Frage, dass ja nun wirklich tausende Seiten Aktenmaterial angelegt wurden, wo es insgesamt um die Beobachtung Organisierter Kriminalität gegangen ist, wie Sie selber auch gesagt haben, in sehr unterschiedlichen Fallkomplexen. Die Gleichsetzung all dieser Dinge mit der Tatsache „Sachsensumpf“ können Sie doch im Grunde nur konstruieren, indem Sie sich auf das beziehen, was öffentlich am breitesten diskutiert wurde, nämlich die Vorgänge in Leipzig. Aber das deckt sich ja nun überhaupt nicht mit dem Inhalt dessen, was in den Akten niedergeschrieben wurde.

Zeuge Reinhard Boos: Also, die Frage habe ich nicht verstanden.

Caren Lay, Linksfraktion: Ich frage noch mal, wie Sie sozusagen diese Engführung machen können: „Sachsensumpf“ gleich eine Handakte „Gemag“, wo wir meterweise Akten zu anderen Vorwürfen im Bereich Organisierter Kriminalität haben, die – das ist ja der Unterschied – öffentlich nicht in entsprechender Weise reflektiert worden sind oder in der Presse keinen Niederschlag gefunden haben.

Zeuge Reinhard Boos: Sehen Sie, da ist auch die Antwort: Das, was nicht reflektiert worden ist, ist nie Gegenstand einer öffentlichen Debatte des „Sachsensumpfes“ geworden.

Aber ich will die Frage noch mal anders angehen. Es ist unbestritten: Es gibt die „Osteuropäische OK“. Es gibt die „Italienische OK“. Es gibt „Abseits II“. Es gibt den „Rocker“-Fallkomplex. All das gibt es. Das ist auch bekannt und nie jemandem verborgen geblieben. Diese Fälle finden Sie aber in der Diskussion um den „Sachsensumpf“ nicht.

Was verstehe ich unter „Sachsensumpf“? Unter „Sachsensumpf“ verstehe ich das, was im Sommer 2006 von Frau Henneck zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft in einem Abgabevermerk zusammengestellt worden ist, was durch Indiskretion an die Öffentlichkeit gelangt ist und was später öffentliche Debatten ausgelöst hat, die „Sachsensumpf“ genannt worden sind. Der Begriff kommt nicht von mir. So definiere ich „Sachsensumpf“. Nicht, was irgendwo in einer „Italienischen OK“-Akte oder in einer „Osteuropäischen OK“-Akte – die übrigens gesperrt bei uns liegt! – steht, sondern genauso. Ich übernehme auch nur die Definition. Die habe ich, wie gesagt, nicht erfunden. Wenn ich jetzt schaue, was unter diese Definition von „Sachsensumpf“ fällt, und „Gemag“ wegnehme, dann fällt mir der „Sachsensumpf“ zusammen.

Caren Lay, Linksfraktion: Dann muss ich einfach feststellen, dass das, was wir als Gegenstand des Untersuchungsausschusses haben, deutlich breiter gefasst ist als das, was Sie unter dem Stichwort „Sachsensumpf“ verstehen.

Zeuge Reinhard Boos: Das sehe ich genauso, ja.

Auf die Verengung des ursprünglich auf den PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 zurückgehenden Auftrages der Aufarbeitung von Verdachtsmomenten zu den insgesamt vier Fallkomplexen in den weiteren Entscheidungen von Vertretern der Sächsischen Staatsregierung und Behörden und deren Folgen für die Aufklärung entsprechender Vorwürfe wird nachfolgend noch ausführlich einzugehen sein. Die Wahrnehmung der medialen Darstellung des „Sachsen-Sumpfes“ als „Abseits III“ und die Übernahme dieser kurzschlüssigen Gleichung als politischer Handlungsrahmen durch die maßgeblich mit der Aufarbeitung beauftragten Behördenvertreter belegt demzufolge nicht, dass der „Sachsen-Sumpf“ nicht auch als Synonym für die auf vier Fallkomplexe bezogenen „korruptiven Netzwerke“ benutzt wurde (wie im Thema des Einsetzungsbeschlusses für den 2. UA auch geschehen). Sie macht dafür aber deutlich, dass die politische Fokussierung auf „Abseits III“ und dessen implizite Gleichsetzung mit der „Sachsen-Sumpf“-Affäre überhaupt aus der Besonderheit dieses Fallkomplexes mit den anderen Beobachtungskomplexen herrührt: Die mit „Abseits III“ im Raum stehenden Vorwürfe führen (abgesehen von einigen Teilsachverhalten in „Abseits II“) direkt zu existierenden Justiz- und Sicherheitsstrukturen und deuten (z. B. durch erneutes Aufrufen der Paunsdorf-Affäre) bereits auf eine mögliche Verantwortung zentraler Regierungsstrukturen in Sachsen.

In seiner Aussage vor dem 2. UA bestätigt der ehemalige Staatsminister für Justiz, Geert Mackenroth, den von der medialen Debatte ausgehenden Einfluss:

(Zeugenvernehmung Geert Mackenroth, 27. Mai 2014, S. 5)

Die Situation war in der Tat schwierig, weil es eine aufgewühlte mediale und politische Diskussion gab. Es gab sogar hier im Parlament Reden, die das ein wenig angeheizt haben. Es gab Vorschläge, Anregungen, Forderungen auch seitens der politischen Ebene, die Dinge in eine bestimmte Richtung gehen zu lassen. Ich habe in der Zeit jeden Morgen - daran erinnere ich mich noch - mit wachsender Neugier, manchmal auch mit einer gewissen Nervosität, die Medien aufgeschlagen und gelesen.

Trotzdem war und ist es mein Verständnis von dem Amt, das ich damals bekleidet habe, dafür zu sorgen, dass die Kollegen von der Staatsanwaltschaft möglichst unbeeinflusst ihren Job, ihre Arbeit machen können. Ich hoffe, dass denen das auch gelungen ist.

Weiter auf S. 45 der Vernehmung:

Vors. Klaus Bartl: 03.07.: Pressekonferenz.

Zeuge Geert Mackenroth: 03.07. - da war ja die Pressekonferenz.

Vors. Klaus Bartl: Mit Herrn Boos und Herrn Fleischmann, damals noch als Innenstaatssekretär.

Zeuge Geert Mackenroth: Da war ordentlich was los.

Vors. Klaus Bartl: Am 04.07. kam im Nachgang sofort die Erklärung seitens der Staatsanwaltschaft Dresden.

Zeuge Geert Mackenroth: Die Pressemitteilung. - Also: Kann ich nicht ausschließen, kann ich aber auch nicht bestätigen. Jedenfalls das war die Hoch-Zeit, wo es richtig rund ging.

Die Gefahr, die von diesem Komplex für die positive Selbstdarstellung des seit 1990 entstandenen Verwaltungs-, Justiz- und Sicherheitsbehördensystems ausgeht, ist in dieser Unmittelbarkeit nur in diesem Fallkomplex vorhanden: Darin liegt sogleich eine wesentliche Erklärung für die nahezu alleinige Konzentration der verantwortlich Handelnden in der Staatsregierung und in den nachgeordneten Behörden auf diesen einen Fallkomplex („Abseits III“) sowie die Vernachlässigung und nur förmliche Behandlung der anderen drei Fallkomplexe.

3.1.3.2 Die Gegentendenz – Plötzliche Kehrtwende in der medialen Berichterstattung zum „Sachsen-Sumpf“

Beginnend in der zweiten Junihälfte und verstärkt ab dem 3. Juli 2007, dem Tag, an dem SMI und LfV in einer Pressekonferenz die These von den „aufgegossenen Teebeuteln“ verbreiten, setzt in der medialen Darstellung des „Sachsen-Sumpfes“ eine zweite Tendenz ein, die sich den Zweifeln an den im Zusammenhang mit dem „Abseits III“-Dossier debattierten Vorwürfen zu „korruptiven Netzwerken“ anschließt und auf die Arbeitsweise im OK-Referat, seiner Leiterin sowie die Rolle von GEMAG fokussiert.

Als Meilenstein dieser Veröffentlichungen wird ein Artikel des Journalisten Alexander Wendt, der bereits am 18. Juni 2007 im Nachrichtenmagazin „FOCUS“ in der Rubrik „Affäre“ unter dem Titel „Ein Netzwerk? Das ist spinnert.“ erschienen ist, angesehen. Dieser FOCUS-Beitrag steht zu diesem frühen Zeitpunkt in deutlichem Kontrast zu der zuvor erfolgten skandalisierenden Darstellung der „Sachsen-Sumpf“-Affäre. Zu einem Zeitpunkt, an dem lediglich die sogenannten Behördenbriefe und Erkenntnismitteilungen zu „Abseits III“ an die Staatsanwaltschaft Dresden übergeben worden waren (die ersten vier Akten werden vom LfV erst am 22. Juni 2007 übersandt) präsentiert der FOCUS-Artikel in für diesen Zeitpunkt beachtenswerter Detailliertheit eine Gegendarstellung (Untertitel „Alte Kriminalfälle und die Einflüsterungen dubioser V-Leute wurden zur Verschwörungsstory über eine sächsische Mafia gemixt“), in der nicht nur die später vom LfV-Präsidenten als „zweimaliges Aufgießen von Teebeuteln“ bezeichnete Gehaltlosigkeit von Verdachtsmomenten in den „Abseits III“ Dossiers bereits erklärt wird, sondern – noch ohne die Brisanz des Problems „GEMAG“ oder den Namen der Quelle schon zu nennen - bereits auf die zentrale Rolle des KHK Georg W. hingewiesen:

Es war ein dünnes Dossier von rund 20 Seiten, das bei der Staatsanwaltschaft in der Lothringer Straße in Dresden ankam – und in Kopie auch bei Generalbundesanwältin Monika Harms in

Karlsruhe. Das Papier listet die härtesten Indizien über ein angeblich ganz Sachsen überspannendes kriminelles Netzwerk auf, zu dem das Landesamt für Verfassungsschutz 15600 Aktenblätter gesammelt hatte: explosiver Lesestoff, in dem es um die Verwicklung hoher sächsischer Beamter in Immobilienschieberei, Kinderprostitution und sogar Mord geht.

Die Schockwellen der Affäre erschüttern seit Ende Mai die sonst betuliche sächsische Politik. In dem streng geheimen Vorabossier fassten die Verfassungsschützer für die Staatsanwaltschaft zusammen, was sie bis 2006 unter dem Codenamen „Abseits“ über kriminelle Machenschaften in Leipzig notiert hatten.

...

Wesentliche Teile des damaligen Ausgangsmaterials stammten aus dem Kommissariat K 26 der Leipziger Polizeidirektion, das damals der Kriminalhauptkommissar Georg W. leitete. Exakt die gleichen Geheimnisverratsvorwürfe gegen den Oberstaatsanwalt Röger waren damals untersucht worden. Auch weitgehend die gleichen Vorwürfe gegen Klockzin, er habe sexuellen Kontakt mit Minderjährigen und schiebe Freunden städtische Immobilien zu. Drei Kriminalhauptkommissare des LKA untersuchten damals die Vorwürfe. Ergebnis: praktisch nichts Verwertbares.

(FOCUS Magazin | Nr. 25 (2007), S. 48 ff.)

Die Darstellung im FOCUS zeigt übrigens auch, dass die mit Blick auf „Abseits III“ vorgebrachten Bedenken ohne Zögern pauschal auf die Gesamtheit des Aktenmaterials zu den vier Fallkomplexen erweitert werden.

Bemerkenswert ist an den Veröffentlichungen des „FOCUS“ auch, dass sie inhaltlich oftmals Positionen vertreten, die von beteiligten Behörden, allen voran das LfV, erst kurze Zeit später publik gemacht werden. So wird bereits am 2. Juli 2007 unter der Überschrift „Illegaler Agent“ berichtet, dass „die Verfassungsschützer einen hochrangigen Leipziger Kriminalbeamten als geheimen Informanten für ihre Ermittlungen gegen die Organisierte Kriminalität“ genutzt haben (FOCUS Magazin | Nr. 27 (2007), S. 11), eine Information, die der Präsident des LfV erst einen Tag später auf einer Kabinettspressekonferenz mitteilen wird. Die Berufung auf „Insider“ und die aus den LfV-Unterlagen bekannten Gesprächskontakte sind vor diesem Hintergrund sicher kein Zufall und gehen offenkundig konform mit den angestrebten Zielen der Öffentlichkeitsarbeit des LfV.

Mit weiteren Beiträgen am 9. Juli 2007 (Titel „Nichts als aufgepeppte Dossiers?“, FOCUS Magazin | Nr. 28 (2007), S. 12) und am 6. August 2007 wird die „Substanzlosigkeit“ des Aktenmaterials weiter begründet. In dem Artikel vom 6. August wird ein Interview mit Staatsminister Dr. Albrecht Buttolo unter dem Titel „Ich fühle mich getäuscht“ veröffentlicht, in dem er – im Vergleich mit seiner noch zwei Monate zuvor vorgetragenen Einschätzung – „eine völlig andere Bewertung“ abgibt und sich als Opfer einer Täuschung durch die Leiterin des OK-Referats im LfV darstellt. (FOCUS Magazin | Nr. 32 (2007), S. 40 ff.)

Zu diesem Zeitpunkt wird die am 12. Mai 2007 begonnene Skandalisierung der „Sachsen-Sumpf“-Affäre nach Auffassung des mit der Beaufsichtigung der „Aktenaufarbeitung“ beauftragten Landgerichtspräsidenten Wolfgang Eißer in der öffentlichen Wahrnehmung ‚gedreht‘. Die Affäre „Sachsen-Sumpf“ wird zu einer „Aktenaffäre“ die wiederum in ihrem eigentlichen Wesen als „Henneck-Affäre“ erklärt und dargestellt wird.

Landgerichtspräsident Wolfgang Eißer, der als „waches Auge“ an das Sächsische Justizministerium abgeordnet war, um die Aufarbeitung des LfV-Aktenmaterials zu beobachten, stellt zeitgleich fest:

„Bei meinem siebenten Besuch am 07.08.2007 war in den Presseartikeln eine sehr deutliche Wende zu bemerken. Es ist in der Presse „angekommen“, dass an den Vorwürfen wohl nichts dran sein wird, dass es aber ein Skandal ist, dass das Landesamt für Verfassungsschutz durch Sammlung von dubiosen Verdächtigungen, die in keiner Weise belastbar sind, fast eine Staatskrise auslösen konnte.“

(ADS 583 Ordner 4, Bl. 3)

Der Sprachgebrauch von Herrn Eißer („angekommen“) legt nahe, dass die „Kehrtwende“ in der öffentlichen Meinungsbildung durch die Staatsregierung und den von ihr Beauftragten als ein eigenständiges Ziel bewusst angestrebt worden war. Den Berichten von Herrn Eißer zu seiner Tätigkeit bei der Kontrolle der Vorgänge um die Ermittlungen zum „Sachsen-Sumpf“ sind eine Reihe von Hinweisen zu entnehmen, dass er von Beginn an den Schwerpunkt seiner Tätigkeit darin sah, die Justiz Sachsens in einem positiv Bild erscheinen zu lassen. So rät er gleich zu Beginn dazu (und richtet sein eigenes öffentliches Auftreten danach bereits bei seiner Vorstellung auf einer Pressekonferenz am 31. Mai 2007 aus), noch bevor die vollständigen Ergebnisse eigener staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen vorliegen und, obwohl im Fall des „Kinderbordells Dresden“ offensichtlich davon ausgegangen wird, dass dieses existiert hat, die Botschaft der „mangelnden Substanz der Vorwürfe“ öffentlich zu verkünden:

Am 05.07.2007 Besprechung mit Frau Staatssekretärin Hauser, Herrn Dr. Sprenger (Abt. III), Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Schwalm, Herrn LOStA Dr. Drecoll und mir über Fragen der Pressepolitik, ob es geboten sei, § 170 II-Verfügungen jetzt schon zu treffen, Zusammenhänge mit den Disziplinarverfahren, Stand der Aktenübersendung und Kontakt zum Landesamt für Verfassungsschutz. Zum Teil sehr aufgeladene Atmosphäre.

Bestandsaufnahme vom 05.07.2007:

„Erste Vorwürfe wurden 13./14.05.2007 erhoben.

Das sofort auf Weisung des Generalstaatsanwaltes durch die Staatsanwaltschaft Dresden eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren hat bis heute folgende Ergebnisse gebracht:

Der besonders aufgebauschte Komplex „Abseits 3“ (Leipzig) ist nahezu einstellungsreif. Was noch fehlt, ist eine endgültige Aktenlieferung durch das LVS. Insoweit steht fest, dass die Quellenlage sehr viel schlechter ist, als zunächst angenommen. Sie besteht nämlich im Wesentlichen

nur aus den Angaben des Polizeibeamten Wehling, der unzulässigerweise von der Abteilungsleiterin im LVS Henneck als Quelle geführt wurde. Bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft hat er gelogen, weil er bestritten hat, Frau Henneck zu kennen. Die vernehmenden Staatsanwälte hatten den Eindruck, dass er auch sonst „mauert“. Er wird noch einmal vernommen werden, gegebenenfalls durch den Ermittlungsrichter. Wenn sich danach keine neuen Erkenntnisse ergeben, sehen die Staatsanwälte keinerlei Ermittlungsansätze mehr und beabsichtigen, diesen Komplex nach § 170 II StPO einzustellen. Wegen wohl eindeutiger Personenverwechslung steht so gut wie fest, dass der „behinderte Staatsanwalt“, dem sexueller Missbrauch eines Kindes im Bordell des Wolf vorgeworfen worden ist, auf jeden Fall nicht der vom LVS genannte Staatsanwalt Andreas Helbig ist.

Ein anderer in Dresden spielender Komplex wird unter höchster Geheimhaltung bearbeitet. Für eine Verstrickung von Justizangehörigen gibt es dabei bislang keine Anhaltspunkte.

In der Paunsdorf-Affäre ist eine Verfügung der Staatsanwaltschaft, dass von einer Wiederaufnahme der Ermittlungen abgesehen wird, vorhanden und wird in der Abteilung III geprüft.

Die weiteren Komplexe sind noch nicht weiter gediehen, da noch keine Unterlagen übergeben worden sind.

Das gegen PräsAG Roger eingeleitete Disziplinarverfahren ist bislang über die Einleitung nicht hinausgekommen. Sofern im Komplex „Abseits III“ nichts herauskommt, dürfte das auch Auswirkungen auf das Disziplinarverfahren haben.

Andere Disziplinarverfahren sind noch nicht eingeleitet. Es sind aber auf jeden Fall vom OLG-Präsidenten umfangreiche Vorermittlungen durchgeführt worden. Ob auch der Generalstaatsanwalt die von mir dringend angeregten Vorermittlungen aufgenommen hat, ist mir nicht bekannt.

Ich werde bei nächster Gelegenheit mit dem OLG-Präsidenten sprechen und wegen der von ihm auch schon herausgefundenen Verbindungen der einzelnen Personen ein Gespräch mit Herr Dr. Drecolle anregen.

Die bisherigen Ermittlungen waren durch ein sehr zähes Verfahren bei dem LVS, das in glattem Widerspruch zu den öffentlichen Bekundungen des Innenministers steht, zeitlich, im Komplex „Abseits III“ nicht inhaltlich, behindert. Falls sich aber herausstellen sollte, dass das LVS seit Jahren Kenntnis von immer noch existierenden Kinderbordellen hatte und die Schließung derselben wegen verzögerter Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden, jähr- oder auch nur monatelang nicht möglich war, wird dies der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln sein.

Politisch spielt der Untersuchungsausschuss eine große Rolle. Er wird mit falsch formuliertem Untersuchungsauftrag starten, welcher das von den Antragstellern erhoffte (?) Ergebnis bereits vorwegnimmt. Er kann die weiteren Ermittlungen erheblich belasten.“

(ADS 583 Ordner 4, Bl. 1 Rückseite)

Bereits am 5. Juli 2007 gehen demnach die mit der Aufarbeitung des „Sachsen-Sumpfes“ beauftragten Spitzenbeamten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Hauser, Sprenger, Schwalm, Drecol) davon aus, dass der Fallkomplex „Abseits III“ „nahezu einstellungsreif“ ist und es wird aus taktischen Gründen „über Fragen der Pressepolitik, ob es geboten sei, § 170 II-Verfügungen jetzt schon zu treffen“, debattiert – in einer „(zum) Teil sehr aufgeladenen Atmosphäre.“ Zugleich wird jedoch an einem „in Dresden (spielenden) Komplex unter höchster Geheimhaltung“ gearbeitet. Von der vormaligen Existenz eines „Kinderbordells“ in Dresden wird offensichtlich ausgegangen, worüber die PKK wie auch die Öffentlichkeit jedoch nicht informiert werden.

In dem geheimen und der parlamentarischen Kontrollkommission nicht bekannten Komplex „Kinderbordell in Dresden“ ist der Sachstand unverändert. Das Mädchen macht keine Angaben. Ermittlungsansätze ergeben sich nicht, sofern Frau Henneck nicht weitere Details liefert.

...

Im Fall „Kinderbordell Dresden“ sind die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen. Es soll nochmals versucht werden, Frau Henneck zu diesem Komplex zu hören. Wenn sie nichts Brauchbares sagt, ist dieser Komplex einstellungsreif. Ansonsten haben die Ermittlungen nichts ergeben, was ein Netzwerk aus Kriminellen und der Justiz belegt.

(ADS 583, Ordner 4, Bl. 8)

Der Parlamentarischen Kontrollkommission und der Öffentlichkeit wird nicht nur diese Fallkonstellation, die ebenfalls in den Dossiers des OK-Referats benannt war, verschwiegen. Auch die Tatsache, dass diese Beobachtungen im Fallkomplex „Abseits III“ zumindest nicht als bloßes Gerücht abgetan werden können, wird auch im Zusammenhang mit der Einschätzung der Arbeitsweise des OK-Referats ignoriert und spielt keine, nicht einmal eine relativierende Rolle.

3.1.4 Die unmittelbare öffentliche Reaktion von Vertretern der Staatsregierung und grundlegende Entscheidungen zur Aufarbeitung

In den unmittelbar nach dem 12. bzw. 15. Mai 2007 veröffentlichten Verlautbarungen verkünden die Vertreter der Staatsregierung eine vorbehaltlose Aufklärung möglicher Verdachtsmomente, die sich in Auswertung des Aktenmaterials des OK-Referats im LfV ergeben könnten.

Noch am Abend des 15. Mai 2007 gibt der Staatsminister des Innern, Dr. Albrecht Buttollo, um 21:38 Uhr eine Presseerklärung heraus und verkündet:

Die PKK hat festgestellt, dass die Datenerfassung bzw. Informationsgewinnung durch den Verfassungsschutz in dem betreffenden Zeitraum in vier von fünf Fällen rechtmäßig war. Damit ist der Vorwurf des Datenschutzbeauftragten, das Landesamt für Verfassungsschutz hätte das Verfassungsgerichtsurteil ignoriert und fortan zielgerichtet und ohne gesetzliche Erlaubnis weiter Informationen zu Verdächtigen einer mutmaßlichen kriminellen Szene zusammengetragen,

durch die PKK widerlegt. Insofern begrüße ich ausdrücklich, dass die PKK meiner Auffassung gefolgt ist. Ich werde nun anweisen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die entsprechenden Daten den Strafverfolgungsbehörden übergibt.

Darüber hinaus werde ich dem Vorwurf der PKK, dass in den vergangenen Jahren in einigen Fällen relevante Straftatbestände scheinbar ohne erkennbare Hinderungsgründe nicht an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden, unverzüglich nachgehen und durch mein Haus prüfen lassen.

(Quelle: Medienservice Sachsen <http://www.medienservice.sachsen.de>)

Dann, einen Tag später, am 16. Mai 2007, 11:32 Uhr, folgt die Bekanntgabe einer entsprechenden dienstlichen Weisung durch den Sächsischen Innenminister

"Ich habe das Landesamt für Verfassungsschutz soeben angewiesen, ihre Erkenntnisse zu den betreffenden Fallkomplexen der Justiz zu übermitteln. Die Datenübermittlung wird nun zügig erfolgen, so dass eine entsprechende strafrechtliche Bewertung vorgenommen werden kann".

(Quelle: Medienservice Sachsen <http://www.medienservice.sachsen.de>)

Dr. Olaf Vahrenhold zitiert die in der Presseerklärung erwähnte Weisung des Innenministers in seiner Vernehmung vom 5. Oktober 2012 (S. 68) direkt im Anschluss an das Zitat des Beschlusses der PKK vom 15. Mai 2007 wie folgt:

Aufgrund dieser dringenden Empfehlung der Parlamentarischen Kontrollkommission vom 15. Mai hat der damalige Staatsminister des Innern, Herr Dr. Buttolo, mich zunächst einmal angerufen und mit einem Schreiben vom 16. Mai, also am Tag danach, nachgeschoben:

„Sehr geehrter Herr Stock,

unter Bezugnahme auf meine heutige fernmündliche Weisung an den stellvertretenden Präsidenten wird das Landesamt für Verfassungsschutz angewiesen, in den Fallkomplexen ‚Rocker‘, ‚Italienische OK‘ und ‚Abseits‘ strafrechtlich relevante Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. Die PKK ist über den jeweiligen Stand der vorgesehen Übermittlungen - Inhalte, Adressaten, Aspekte des Quellenschutzes - zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Buttolo“

Dr. Vahrenhold reagierte, wie bereits dargelegt, mit den Zitaten auf die Frage des Ausschussvorsitzenden des 2. UA nach dem Ursprung der Weisung, nach der die Übergabe der in den Fallakten enthaltenen Erkenntnisse in Form von „Behördenbriefen oder Dossiers“ erledigt werden sollten. Danach bezieht sich Dr. Vahrenhold grundsätzlich auf den PKK-Beschluss, der die Abgabe derartiger Erkenntnisse fordert und dann auf die – für das LfV verbindliche - dienstliche Anweisung des Innenministers, dass „strafrechtlich relevante Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln“ seien. Im Zusammenhang mit der mündlichen Anweisung an die ehemalige Referatsleiterin Henneck durch den Innenminister Dr. Buttolo noch am Abend des 15. Mai 2007, umgehend mit

der Erarbeitung der Dossiers zu beginnen und der hier von Dr. Vahrenhold gegebenen Erklärung, dass die Anfertigung von Behördenbriefen oder Dossiers auf die zentrale Weisung des Ministers zurückgeht, bestehen keine Zweifel daran, dass – jedenfalls zu diesem frühen Zeitpunkt der Aktenaufarbeitung – nicht davon ausgegangen wurde, bloßes Aktenmaterial ohne weitere Verdichtung in Hinsicht auf strafrechtlich relevante Anknüpfungstatsachen durch sachkundige Mitarbeiter des LfV an die Staatsanwaltschaft zu übergeben bzw. förmlich abzugeben.

In den unmittelbar nach dem PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 abgegebenen Presseerklärungen wird von der Staatsregierung und insbesondere den zuständigen Staatsministern des Innern und für Justiz ein uneingeschränkter Aufklärungswille verkündet. Wobei bereits bei der Vorstellung von Herrn Eißer als dem „wachsamen Auge“ des Justizministers Zweifel an dessen Objektivität anklingen und die Frage aufgeworfen wird, ob er vielleicht nicht lediglich als Legitimationsfigur auftritt.

Der seinerzeitige Staatsminister für Justiz Geert Mackenroth positioniert sich öffentlich in aller Eindeutigkeit dahingehend, dass es nur um eine unvoreingenommene Aufklärung gehen kann, dass nicht „gemauschelt“ wird und auch „Promis“ nicht verschont würden.

So auch die mediale Wahrnehmung:

Justizminister Geert Mackenroth (CDU) versuchte gestern klarzustellen, dass Sachsens Justiz bei der Aufklärung der Akten-Affäre nicht mauschelt'. Den Beweis dafür soll Wolfgang Eißer (57) liefern. Er ist Landgerichtspräsident in Waldshut-Tiengen (Baden-Württemberg) und wird die Staatsanwaltschaft Dresden bei der Aufklärung der Vorwürfe begleiten. ‚Ich kenne keinen der Agierenden‘, versuchte Eißer seine Unabhängigkeit zu betonen. Aber er ermittelt auch nicht. ‚Ich werde beobachten, hören und gelegentlich etwas sagen.‘ Für Mackenroth ist damit klar, dass bei den Ermittlungen ‚auch gegen mögliche Promis nichts unter den Teppich gekehrt‘ wird.“

(Aus: Stefan Locke, „Akten-Affäre: Justizminister gegen externe Ermittler“, Chemnitzer Morgenpost, 1. Juni 2007)

Die öffentliche Erklärung zum Auftrag und der Aufgabe des Landgerichtspräsidenten Wolfgang Eißer, wonach dieser gewährleisten sollte, dass nicht „gemauschelt“ und „nichts unter den Teppich gekehrt“ wird, liest sich allerdings in der unmittelbaren schriftlichen „Aufgabenzuweisung“ durch den Justizminister an den Landgerichtspräsidenten dann eher zurückhaltend und marginal so:

„Sehr geehrter Herr Eißer,

für die Dauer Ihrer Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz beauftrage ich Sie, bei der Bearbeitung der der sächsischen Justiz durch das Landesamt für Verfassungsschutz überlassenen Akten beratend tätig zu werden. Bei Ihrer Tätigkeit unterliegen Sie keinen Weisungen. Für Ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgabe bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Geert Mackenroth“

(ADS 583 Ordner 2, Bl. 13)

Eine zentrale Rolle in der Information der Öffentlichkeit nimmt die Sondersitzung des Sächsischen Landtags vom 5. Juni 2007 ein. Der seinerzeitige Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Prof. Dr. Georg Milbradt, wird nach dieser Landtagssitzung öffentlich erklären lassen:

Presseerklärung vom 05.06.2007, 13:48 Uhr

Ministerpräsident Milbradt fordert vollständige Aufklärung

Im Anschluss an die Sondersitzung des Sächsischen Landtages erklärte Ministerpräsident Georg Milbradt:

Die Staatsregierung setzt sich für eine schonungslose und vollständige Aufklärung aller Vorwürfe ohne Ansehen der Person oder Position ein. Das geht nur in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren. Öffentliche Verdächtigungen, Spekulationen und Gerüchte belasten die Aufarbeitung mehr, als dass sie nutzen. Ich erwarte von der sächsischen Justiz, dass sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln alle Vorgänge und Anschuldigungen untersucht und aufklärt. Wer sich strafbar gemacht hat, wird seiner Strafe zugeführt. Gleiches gilt für disziplinarische Verstöße. Die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf vollständige Aufklärung. Von der Politik - und auch von den Medien - erwarte ich, dass sie das Ansehen der sächsischen Justiz nicht mutwillig in Zweifel ziehen und Schaden vom Rechtsstaat abwehren. Innenminister Buttolo und Justizminister Mackenroth haben mein volles Vertrauen.

Während der genannten Plenarsitzung hatte der seinerzeitige Vorsitzende der CDU-Fraktion, Dr. Fritz Hähle, einen 17-Punkte-Plan der Koalitionsfraktionen vorgestellt, mit dem – ganz im Sinne des PKK-Beschlusses vom 15. Mai 2007 – eine vollständige Aufarbeitung von etwaigen Verdachtsmomenten aus den Akten des OK-Referats zu vier Fallkomplexen politisch garantiert werden sollte.

3.1.5 Plenardebatte, 17-Punkte-Plan der seinerzeitigen regierungstragenden Koalition und „Mafia-Rede“ des Staatsministers des Innern

Das Plenarprotokoll vermerkt Folgendes:

Sächsischer Landtag 4. Wahlperiode – 86. Sitzung 19. Juli 2007, Seiten 7164 - 7165

Dr. Fritz Hähle, CDU:

Aufklärung ist nur mit rechtsstaatlichen Mitteln möglich. Die Staatsregierung und der Landtag haben hierzu bereits eine ganze Reihe von Maßnahmen eingeleitet.

(Johannes Lichdi, GRÜNE: Abenteuerlich!)

Es sind insgesamt 17 Punkte; die ich Ihnen nicht ersparen möchte:

1. Es gibt den Beschluss der PKK mit der Empfehlung an den Staatsminister des Innern zur Herausgabe der Unterlagen in mehreren Fallkomplexen an die Staatsanwaltschaft.
2. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft Dresden die Ermittlungen führt.
3. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sichert zu, dass die Staatsanwaltschaft Dresden alle erforderlichen Unterstützungen personeller und materieller Art für die Durchführung der Ermittlungen erhält.
4. Daraufhin wurden und werden Dossiers und Akten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an die Staatsanwaltschaft übergeben.
5. Die Parlamentarische Kontrollkommission wird über die Übergabe der jeweiligen Dossiers und Akten durch das Landesamt für Verfassungsschutz bzw. das SMI regelmäßig vorher informiert.
6. Alle von Untersuchungen betroffenen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, der Justiz und der Polizei werden von Ermittlungstätigkeiten und Entscheidungen entbunden.
7. Die Notwendigkeit disziplinarischer Maßnahmen wird in allen zuständigen bzw. betroffenen Behörden geprüft.
8. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat ein erstes disziplinarisches Ermittlungsverfahren an sich gezogen.
9. Landesgerichtspräsident Eißer wird als unabhängiger Berater und Beobachter mit richterlicher Unabhängigkeit eingesetzt.
10. Ablösung des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Stock.
11. Herr Boos ist zum Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz ernannt worden.
12. Präsident Boos ordnet interne Ermittlungen im Landesamt für Verfassungsschutz an.
13. Im Sächsischen Staatsministerium des Innern sind personelle Veränderungen vollzogen worden.
14. Die Generalbundesanwältin wurde zur Prüfung ihrer Zuständigkeit ins Ermittlungsverfahren eingeschaltet. Sie hat es jedoch nicht an sich gezogen.
15. Eine unabhängige Expertenkommission zur Aufklärung und Überprüfung des Landesamtes für Verfassungsschutz mit außersächsischen Experten unter der Leitung von Externen wird eingesetzt.
16. Eine unabhängige Expertenkommission zur Aufklärung und Überprüfung der Organisierten Kriminalität im Landeskriminalamt Sachsen und der Polizeidirektionen mit außersächsischen Experten unter der Leitung von Prof. Weitemayer ist eingesetzt worden.
17. Der Koalitionsausschuss bekennt sich zur weiteren konsequenten Aufklärung.

...

Warum tun wir das alles? Weil die Staatsregierung aufklären will und bereits seit Langem mit der Aufklärung begonnen hat. All das haben Sie zum großen Teil gefordert, und wenn es jetzt getan wird, passt es Ihnen auch nicht.

Lassen Sie mich noch einmal erklären: Die CDU-Fraktion möchte, dass jedem einzelnen Hinweis auf Straftaten in dem 15 600 Seiten umfassenden Papier nachgegangen und ermittelt wird, was an den Beschuldigungen dran ist. Wenn tatsächlich Vergehen und Verbrechen nachweisbar sind, dann müssen die Verursacher nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden. Dies allerdings kann nicht der Untersuchungsausschuss leisten, sondern dazu sind die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte da.

Im Namen der CDU-Fraktion wird hier ein deutliches Bekenntnis zu umfassender Aufklärung ausnahmslos aller in den Akten des OK-Referats zu den vier Fallkomplexen enthaltenen Hinweisen wie auch zu einer klaren Aufgabenteilung und alleinigen Übertragung der Ermittlungen an die Strafjustiz und nicht etwa an den Untersuchungsausschuss abgegeben.

Der Staatsminister der Justiz Mackenroth erklärt in seiner Parlamentsrede am 5. Juni 2007 seinen unbedingten Aufklärungswillen und betont zugleich ein rechtsstaatliches Vorgehen, um die Verfolgung und Beschädigung Unschuldiger zu vermeiden.

...Die Staatsanwaltschaft hat seit Freitag vor einer Woche vom Landesamt für Verfassungsschutz erste zusammenfassende Berichte erhalten. Dem stehen gegenüber Forderungen nach sofortigen und einschneidenden Reaktionen – „Die Öffentlichkeit hat etwas erfahren, die Obrigkeit möge das Nötige veranlassen, aber schnell.“ Für diese Forderungen habe ich Verständnis. Aber: Die Obrigkeit ist kein monolithischer Begriff mehr. Ich muss daran erinnern: Vor der Wende lagen im jetzigen Freistaat die Aufgaben von Geheimdienst, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Vollstreckungsbehörde in einer allmächtigen Hand, es dauerte gelegentlich nur Stunden, bis menschliche Existenzen vernichtet waren allein auf der Grundlage von Vermutungen und Gerüchten. Diejenigen, die heute am lautesten nach sofortigen Suspendierungen rufen, müssten dies noch wissen – oder sollten sie nichts dazu gelernt haben? Heute haben wir aus sehr guten Gründen eine klare Trennung der Zuständigkeiten wie des Zugangs zu bestimmten Informationen. Dieses System ist zeitaufwendig und wirkt oft umständlich, ist aber alternativlos.

Die Rede des Staatsministers des Innern Dr. Buttolo, die später als „Mafia-Rede“ bezeichnet werden wird, unterstreicht nicht nur die unbedingte Absicht zur Aufklärung, sondern vermittelt zudem den Eindruck, dass die inzwischen auch öffentlich debattierten Anhaltspunkte für organisierte Netzwerke in Sachsen eine bedrohliche Realität darstellen. Unter dem Beifall von CDU und Staatsregierung erklärt Dr. Buttolo:

Es ist klar, dass das perfide Netzwerk, das ins Visier des Verfassungsschutzes und der Strafverfolgungsbehörden gelangt, versuchen wird, zurückzuschlagen. Dies ist aus ihrer Sicht verständlich. Die OK wird mit den für sie typischen Mitteln zurückschlagen, da wir das Netzwerk zerstören wollen. Anders als die PDS es immer darstellt, ist nicht das LfV das Problem, sondern das Netzwerk der Organisierten Kriminalität.

...

Die OK wird verleumden. Sie wird Misstrauen säen, sie wird Gerüchte streuen und sie wird einschüchtern. Alle, die sich jetzt am Kampf gegen die OK beteiligen, werden Rufmordkampagnen ausgesetzt werden – zumindest kann man dies nicht ausschließen. Die OK wird anonym durch aus dem Hintergrund gesteuerte Kampagnen unsere Motive infrage stellen und versuchen, unseren guten Ruf zu zerstören. Wenn ihr dies gelingt, kann sie den Kampf gewinnen. Das müssen wir verhindern.

...

Ich habe mich deshalb entschlossen, die Akten eben nicht im Staatsarchiv landen zu lassen, sie nicht zu schreddern, und ich bin an dieser Stelle sehr dankbar, dass die PKK meinen Prüfauftrag angenommen und erfüllt hat. Ich bin bewusst das Risiko eingegangen, weil ich nicht hinnehmen will, dass die OK ihr Geschäft weiter betreiben darf. Wir müssen zusammenstehen, damit das Netzwerk wirklich zerstört werden kann.

Parlamentsrede („Mafia-Rede“) des Staatsministers des Innern am 5. Juni 2007

Dr. Albrecht Buttolo, Staatsminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Linksfraktion.PDS fordert rückhaltlose Aufklärung – ich kann nur sagen: Da sind wir uns alle ausnahmsweise einmal mit Ihnen einig.

Als ich Näheres von den Erkenntnissen des LfV erfuhr, war ich in der Tat schockiert. ... Mein Gewissen jedenfalls verlangt, den einzelnen Vorwürfen nachzugehen. S. 6566

Die Diskussion, die jetzt geführt wird, hätte es nie gegeben. Niemand hätte die Vorgänge, um die es jetzt geht, zur Kenntnis nehmen können, wenn ich dieser Empfehlung nicht mit einer eigenen Strategie gefolgt wäre. Ohne meine damalige Entscheidung, die PKK zu bitten, die Akten zu prüfen, wäre die Sache stillschweigend verlaufen; niemand hätte davon Kenntnis genommen. Das konnte ich mit meinem Gewissen nicht vereinbaren.

Ich habe eine Entwicklung angestoßen, an deren Ende die Aktenübergabe an die Staatsanwaltschaft steht.

(Caren Lay, Linksfraktion.PDS: Das ist nun wirklich die Höhe!)

Die Bedenken des Datenschutzbeauftragten waren schwerwiegend. Deshalb habe ich die PKK noch Anfang Oktober gebeten, die Berechtigung der Beanstandung des Datenschutzbeauftragten zu prüfen. Die Kommission schloss nach insgesamt zehn Sitzungen die Prüfung am 15. Mai ab. Das Ergebnis war für mich eindeutig: In vier der fünf Fälle war die PKK zu der Überzeugung gekommen, dass die Beobachtung rechtmäßig war und die Daten rechtmäßig erhoben wurden.

Ebenfalls kam die PKK zu der Feststellung, dass die Übermittlung der Daten statthaft sei und auch geboten ist. Ich möchte mich an dieser Stelle bei der PKK für die Arbeit in den letzten Monaten bedanken. Wir haben uns gemeinsam bemüht, nach einer Lösung zu suchen, wie mit diesem Material umgegangen werden kann.

Unmittelbar nachdem die PKK festgestellt hatte, dass die Rechtsauffassung des Datenschutzbeauftragten in vier Fällen nicht zutrifft, habe ich die Weisung erteilt, die Erkenntnisse in der OK-Beobachtung des Landesamtes den Strafverfolgungsbehörden in geeigneter Form zu übermitteln.

(Johannes Lichdi, GRÜNE: Was ist „geeignet“?)

– Das kommt schon noch.

Zu den aktuellen Übermittlungen der Strafverfolgungsbehörden möchte ich an dieser Stelle ausführen, dass der Generalstaatsanwaltschaft ein Schriftsatz übermittelt wurde. In den vergangenen zwei Wochen wurden für zwei Einzelkomplexe die notwendigen Aufbereitungsarbeiten im Landesamt aufwendig vorgenommen und die Unterlagen übergeben. Was an den Generalstaatsanwalt geht, wird auch an die Generalbundesanwältin gesandt.

So werden sukzessive alle Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz aus den Teilkomplexen der OK übermittelt. Auch werden Akten übermittelt, wenn der Quellenschutz hinreichend beachtet wird. Wir haben der Generalstaatsanwaltschaft angeboten, bei Bedarf noch Einzelakten abzukoppeln. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat den Auftrag, derartig abgeforderte Daten quellenschutzmäßig zu bearbeiten und sie danach dem Generalstaatsanwalt zu übergeben.

Ich gehe davon aus, dass die in Rede stehenden Komplexe der Organisierten Kriminalität im Sommer dieses Jahres so weit aufgearbeitet sein werden, dass alle vier Komplexe in ihrer Gänze dem Generalstaatsanwalt und der Generalbundesanwältin vorliegen.

Die PKK hat die Akten arbeitsaufwendig gesichert. Zur Sicherstellung größtmöglicher Transparenz wird die PKK auch jetzt umfassend in alle weiteren Schritte einbezogen. Ich möchte an dieser Stelle erwähnen: Sowohl die erste Unterlage, die wir dem Generalstaatsanwalt übermittelt haben, als auch die des gestrigen Tages wurden der PKK vorgelegt. Die PKK-Mitglieder konnten sich ein Bild darüber machen, ob das, was übermittelt wurde, dem entspricht, was in den Akten selbst enthalten ist.

Es ist klar, dass das perfide Netzwerk, das ins Visier des Verfassungsschutzes und der Strafverfolgungsbehörden gelangt, versuchen wird, zurückzuschlagen. Dies ist aus ihrer Sicht verständlich. Die OK wird mit den für sie typischen Mitteln zurückschlagen, da wir das Netzwerk zerstören wollen. Anders als die PDS es immer darstellt, ist nicht das LfV das Problem, sondern das Netzwerk der Organisierten Kriminalität.

(Beifall bei der CDU und der Staatsregierung)

Das LfV hat die Voraussetzung dafür geschaffen, dass dieses Netzwerk zerstört wird. Ich möchte an dieser Stelle nochmals ausdrücklich betonen: Dafür sind einige Mitarbeiter des Amtes bis an die absolute Grenze ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit gegangen. Dafür möchte ich mich bei diesen Mitarbeitern herzlich bedanken.

Die OK wird verleumden. Sie wird Misstrauen säen, sie wird Gerüchte streuen und sie wird einschüchtern. Alle, die sich jetzt am Kampf gegen die OK beteiligen, werden Rufmordkampagnen

ausgesetzt werden – zumindest kann man dies nicht ausschließen. Die OK wird anonym durch aus dem Hintergrund gesteuerte Kampagnen unsere Motive infrage stellen und versuchen, unseren guten Ruf zu zerstören. Wenn ihr dies gelingt, kann sie den Kampf gewinnen. Das müssen wir verhindern.

(Beifall bei der CDU)

Ich habe mich deshalb entschlossen, die Akten eben nicht im Staatsarchiv landen zu lassen, sie nicht zu schreddern, und ich bin an dieser Stelle sehr dankbar, dass die PKK meinen Prüfauftrag angenommen und erfüllt hat. Ich bin bewusst das Risiko eingegangen, weil ich nicht hinnehmen will, dass die OK ihr Geschäft weiter betreiben darf. Wir müssen zusammenstehen, damit das Netzwerk wirklich zerstört werden kann.

(Prof. Dr. Peter Porsch, Linksfraktion.PDS: Dann haben Sie aber nicht im Vorfeld ermittelt!)

– Entschuldigung, es geht bei der OK nicht darum, Herr Porsch, einzelne Straftaten zu verfolgen. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat den Auftrag, Strukturen zu ermitteln. Bei diesem Ermitteln von Strukturen stößt es zwangsläufig auf Straftaten. Es ist auch nicht wahr, dass das Landesamt keine Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben hätte. Grundsätzlich hat es bei seinen Beobachtungen eine Vielzahl von Straftaten zur Weiterverfolgung an die Verfolgungsbehörden abgegeben.

(Plenarprotokoll 4/79, S. 6565 ff.)

Dr. Buttolo verweist bereits auf zwei Aspekte in der Arbeit des OK-Referats, die im Hinblick auf die späteren durch die Staatsanwaltschaft Dresden letztlich durchgeführten Ermittlungen von wesentlicher Bedeutung sind, nämlich die Tatsache, dass es bei den Informationen zu den vier Fallkomplexen wesentlich um Strukturermittlungen und nicht Aufklärung von Straftaten ging und dass es bereits während der Existenz des OK-Referats zu einer Reihe von Abgaben an Strafverfolgungsbehörden gekommen ist. Diese zu diesem Zeitpunkt noch deutlich ausgesprochenen substantziellen Ergebnisse der Arbeit des OK-Referats werden dann auf Nachfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi weiter begründet:

Johannes Lichdi, GRÜNE: Vielen Dank. – Herr Staatsminister, ich höre gerade mit großem Erstaunen zum ersten Mal, dass Sie erstmals bestätigen, dass der Verfassungsschutz Straftaten oder Straftatverdachtssachverhalte an die Staatsanwaltschaft abgegeben hätte. ...

Johannes Lichdi, GRÜNE: Wenn das, was Sie gerade vorgetragen haben, richtig sein sollte, dann frage ich mich, wie Sie sich erklären, dass offensichtlich in der Öffentlichkeit bezüglich dieser abgegebenen Sachverhalte keinerlei staatsanwaltschaftliche Ermittlungen durchgeführt wurden, geschweige denn Anklagesätze gefertigt worden sind.

Dr. Albrecht Buttolo, Staatsminister des Innern: Herr Lichdi, es ist nicht Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz, über Pressemitteilungen bekannt zu geben, was an die Strafverfolgungsbehörden gegeben wird. Das ist nicht dessen Aufgabe. Das Landesamt gibt es an die Strafverfolgungsbehörden ab. Diese führen Vorermittlungen durch. Danach werden gegebenen-

falls gerichtliche Verfahren eröffnet.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Herr Staatsminister, Sie haben sicher bemerkt, dass Sie damit meine Frage nicht beantwortet haben. Meine Frage hat darauf gezielt, wie Sie sich trotz dieser Abgabe erklären, dass bisher in der Öffentlichkeit nicht bekannt geworden ist, dass bezüglich dieser Sachverhalte – die Komplexe sind bekannt, „Abseits“ usw. – irgendwelche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen angestrengt, geschweige denn Anklagesätze gefertigt worden sind. Wie erklären Sie sich das, wenn Ihr Landesamt für Verfassungsschutz angeblich Sachverhalte abgegeben hat?

Dr. Albrecht Buttolo, Staatsminister des Innern: Herr Lichdi, zu dem von Ihnen angeführten Komplex wurden die Unterlagen vor wenigen Tagen an die Staatsanwaltschaft übergeben, nachdem die PKK ihre Einschätzung zur Rechtmäßigkeit der Datenerhebung gefällt hat. Meine Aussage war auch nicht auf die aktuellen Fälle der OK bezogen, sondern grundsätzlich auf Tätigkeiten des Landesamtes.

(Plenarprotokoll 4/79, S. 6568)

Bereits am nächsten Tag ruderte Dr. Buttolo zurück und beantwortete die quer durch alle Parteien des Landtages gestellte Frage nach Beweisen für das von ihm beschriebene Schreckensszenario: "Es gibt bisher keine belastbaren Hinweise. Ich wollte aber die Gefahr nicht verschweigen." Wie groß die sei, könne er nichts sagen, aber: "Kriminelle Strukturen sind schnell wieder aktivierbar." (Dresdner Morgenpost vom 7.6.2007).

3.1.6 Erste Reaktionen von SMI und SMJ

Den unmittelbaren Einfluss der weiter oben bereits dargestellten medialen Debatte auf die ersten grundsätzlichen politischen Entscheidungen stellt die Zeugin Simone Skroch (ehemals Henneck) in ihrer Vernehmung am 09. Januar 2013 (S. 67 f.) dar und gibt einen Eindruck von der spannungsgeladenen Situation dieser Zeit:

Zeugin Simone Skroch: Sie meinen jetzt den 15. Mai 2007, davon gehe ich aus.

Karl Nolle, SPD: Ja.

Zeugin Simone Skroch: Das ist der Tag der außerordentlichen Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission gewesen, die auch dann gegen Abend eine Presseerklärung gab - deshalb mussten wir auch alle im Amt warten -, dass vier von fünf beobachteten Fallkomplexen des ehemaligen OK-Referates unbedingt aufzuarbeiten und an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben sind.

Diese Empfehlung ist an den Innenminister gegangen. Ich sehe das auch vor mir: Alle standen auf den Gängen, haben gewartet. Ich saß im Präsidentenzimmer, im Vorraum teilweise. Wir warteten alle auf die Entscheidung der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Und da das damals auch öffentlich vonstattenging, kann ich das auch hier sagen: Die Parlamentarische Kontrollkommission hatte an dem Abend in der außerordentlichen Sitzung zunächst

befunden, dass von den fünf Fallkomplexen, wie gesagt, vier abzugeben sind. Der fünfte, nicht abzugebende - warum das so festgelegt worden ist, dazu kann ich nichts sagen - waren unsere Beobachtungen zur osteuropäischen OK, insbesondere zu begonnenen Strukturermittlungen, die ja schon Anfang 2004 begonnen hatten, zur osteuropäischen OK unter dem Stichwort „Russenmafia in Sachsen“.

Karl Nolle, SPD: Und diese - -

Zeugin Simone Skroch: Ich rede erst einmal weiter. Das war nur mal die Einleitung. - An diesem Abend - um auf Ihre Frage zu antworten - waren anwesend: Dr. Buttolo, Staatssekretär Dr. Staupe, Dr. Vahrenhold. Die zuständigen Abteilungsleiter kann ich jetzt nicht mehr alle zusammenkriegen, weil ja alle sozusagen in den Spuren standen und warteten: Was macht jetzt die PKK? Dr. Buttolo hat nur gewartet, was die PKK entscheidet und hat uns vorher schon gesagt - wie gesagt, ich saß teilweise im Präsidentenzimmer und habe mit gewartet. Dr. Buttolo war ja auch draußen, die PKK hat ja geheim beraten. Dann ist er wohl rein. Er kam raus: „Jetzt geht es los!“, so sinngemäß, nicht wörtlich, seine Worte. Dort erhielt ich - - Er hat nicht gesagt: „Ich weiße Sie, Frau Henneck, an ...“ Er hat gesagt - -

(Karl Nolle, SPD: „Jetzt geht es los!“)

Das Wort „Weisung“, wer sagt das schon als Leiter? - „Sie werden ab sofort persönlich die Aufarbeitung und Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden leiten und vornehmen!“ Da waren Buttolo, Staupe und Vahrenhold dabei; Stock war krank. Dort sollte ich sofort, am nächsten Tag beginnen. Und das habe ich getan. Sieben Tage später wurde das ja abgegeben.

Für die Generalstaatsanwaltschaft Sachsen hatte das SMJ bereits nach der ersten Veröffentlichung zu „Abseits III“ eine Presseerklärung am Sonntag, den 13. Mai 2007, unter dem Titel „Alles auf den Tisch des Staatsanwalts“ herausgegeben. Im Text heißt es:

Der Generalstaatsanwalt des Freistaats Sachsen, Dr. Jörg Schwalm, spricht sich mit Nachdruck dafür aus, das bisher geheime Material des Landesamts für Verfassungsschutz über ein Geflecht organisierter Kriminalität in Sachsen der Staatsanwaltschaft zu übergeben, soweit dies rechtlich zulässig ist.

„Wir wollen ein sauberes Sachsen. Jeder Verdacht einer Straftat muss deshalb auch in dieser Sache schnell und lückenlos aufgeklärt werden. Das ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und deshalb müssen die Akten endlich auf den Tisch des Staatsanwalts. Sobald uns die Akten vorliegen, können wir prüfen, ob sich aus Gerüchten und Hinweisen gerichtsfeste Beweise machen lassen. ...“ erklärte Generalstaatsanwalt Dr. Schwalm heute in Dresden. (ADS 71 Ordner 1, Bl. 1)

Handschriftlich ist auf diesem Entwurf einer Presseerklärung vermerkt:

vorstehende Presseerklärung wurde am 13.5.07 durch das SMJ für mich abgegeben.

Ich habe darüber hinaus ein langes Fernsehinterview um 16:00 Uhr vor dem Haus für den MDR gegeben.

14.5.07

Kürzel „Schwalm“

(ADS 71 Ordner 1, Bl. 1)

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz reagiert damit unmittelbar noch während des Wochenendes auf den Beginn der öffentlichen Debatte um den „Sachsen-Sumpf“.²³ Mit Blick auf den weiteren Verlauf, insbesondere die Kontrolle und Einflussnahme des Justizministeriums auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft Dresden bei der Bearbeitung des Prüfvorgangs „Korruption Sachsen“ und die Verfolgung von Straftaten der Falschen Anschuldigung oder der Verfolgung Unschuldiger, ist die klare Formulierung zur grundsätzlichen Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit den LfV-Akten, die darin besteht, „zu prüfen, ob sich aus Gerüchten und Hinweisen gerichtsfeste Beweise machen lassen“.

Eine Erwartungshaltung derart, dass mit den aufbereiteten OK-Akten bereits die Begründung eines gerichtsverwertbaren Anfangsverdachts bei der Staatsanwaltschaft eingehen würde, ist dieser Formulierung nicht zu entnehmen, vielmehr wird gerade die alleinige Verantwortung der Staatsanwaltschaft („Das ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden...“), die übermittelten „Gerüchte und Hinweise“ zu überprüfen, herausgestellt.

Obwohl der Auftrag der Aufarbeitung, ausgehend vom PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 wesentlich breiter gefasst ist, folgen die Reaktionen der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen im Wesentlichen nur den in den medialen Veröffentlichungen gesetzten Themen. In einem Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 7. Juni 2007 an den Leitenden Oberstaatsanwalt Dresden werden die zentralen Vorwürfe aus den Medien gelistet, verbunden mit der abschließenden Aufforderung, für den Fall, dass „sich im Rahmen der Ermittlungen die Vorwürfe erhärten und Personen bekannt werden, denen die Vorwürfe zuordenbar sind“, Bericht zu erstatten sei. Diese Selbstbindung an die wesentlich auf den Fallkomplex „Abseits III“ begrenzte öffentliche Debatte (im Gegensatz zu dem komplexeren und ohne Hervorhebung bestimmter Fallkomplexe gefassten Inhalt des PKK-Beschlusses) bestimmt von Beginn an die zentralen Entscheidungen.

In dem von Oberstaatsanwalt Hahn unterzeichneten Schreiben vom 7. Juni 2007 wird auf „Presseberichte und Internetveröffentlichungen über den Verdacht des Bestehens krimineller Netzwerke in Sachsen hier: Verdacht gegen Staatsanwälte und einen Richter“ verwiesen und weiter ausgeführt:

Der Berichterstattung in der Presse sowie aus Veröffentlichungen im Internet sind folgende Vorwürfe gegen nicht näher bezeichnete Staatsanwälte und einen Richter zu entnehmen:

- Ein Anwalt soll Edelprostituierte, darunter Minderjährige, an mehrere Staatsanwälte und einen Strafrechtler vermittelt haben.

²³ In der Vernehmung des Zeugen Geert Mackenroth vor dem 2. UA am 27. Mai 2014 wurde dieses in den Akten des GStA Sachsens enthaltene Schriftstück vorgehalten. Herr Mackenroth, der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Presseerklärung Staatsminister der Justiz war, gab an, sich an diesen Vorgang nicht erinnern, ihn aber auch nicht bestreiten zu können.

- Eine Staatsanwältin sei durch sexuelle Kontakte beeinflusst worden, damit sie ein niedrigeres Strafmaß für einen ausländischen Angeklagten fordere.
- Ein behinderter Leipziger Staatsanwalt sei durch eine Leipziger „Rotlichtgröße“ mit Videoaufzeichnungen eines Bordellbesuchs sowie über Pornografie erpresst wurden.
- Ein einstiger Richter und ein mit ihm befreundeter Staatsanwalt sollen gelegentlich sexuell auf Kinder zurückgreifen.
- Unter Vorsitz dieses Richters sei der Betreiber eines Kinderbordells zu vier Jahren Haft verurteilt worden. Von dem Gericht sei ihm folgender Deal vorgeschlagen wurden: Vier Jahre Haft, wenn er keine Freier nenne, aber bis zu zwölf Jahren, wenn er diese bezeichne. Der Betreiber habe geschwiegen.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen die Vorwürfe erhärten und Personen bekannt werden, denen die Vorwürfe zuordnen war sind, wird um sofortigen Bericht gebeten.

(ADS 71 Ordner 1, Bl. 2)

Auffallend ist an den hier dargestellten unmittelbaren Reaktionen des Staatsministeriums der Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft, dass der medialen Darstellung des „Sachsen-Sumpfes“ mit der Fokussierung auf nur einen der insgesamt vier Fallkomplexe (den Fallkomplex „Abseits III“) offenbar die entscheidende Orientierung für die Ermittlungstätigkeit entnommen wird und nicht dem mit dem PKK-Beschluss und der Zuweisungsverfügung wesentlich weiter gefasste Rahmen von vier Fallkomplexen.

3.2 Weichenstellungen und Vorgehen im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums des Innern (SMI) und des Staatsministeriums der Justiz (SMJ)²⁴

3.2.1 SMI und LfV

Im Ergebnis der Auswertung der Zeugenvernehmungen sowie der verfügbaren Dokumente (ADS) insbesondere aus dem Bereich des LfV und des SMI lässt sich für den hier zunächst betrachteten Zeitraum zwischen Mitte Mai 2007 und August/September 2007 die Entstehung einer Doppelstrategie in der beginnenden Aufarbeitung feststellen:

Einerseits wird die Weisung des Innenministers Dr. Buttolo vom 16. Mai 2007 unmittelbar und mit voller Konzentration durch die ehemalige Referatsleiterin des OK-Referats, Frau Simon Henneck (heute Skroch) und weiteren Mitarbeitern des LfV mit der Aufarbeitung des Aktenmaterials zu allen vier in Rede stehenden Fallkomplexen umgesetzt und es werden zunächst die Abgaben zu einem Fallkomplex, „Abseits III“, fertiggestellt.

Andererseits erfolgt ab Mitte Juni 2007 überraschend inmitten dieser Auswertungen zur Verdichtung des Aktenmaterials für die Übergabe möglicher strafrechtlich relevanter Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft Dresden eine Umkehrung der Vorwürfe verbunden mit dem Stopp der weiteren LfV-internen Aufbereitung und Verdichtung des Aktenmaterials insbesondere zu den Fallkomplexen „Abseits II“, „Italienische OK“ und „Rocker“. Zu diesen Fallkomplexen wird nunmehr lediglich unaufbereitetes, dafür aber geschwärztes Aktenmaterial an die Staatsanwaltschaft übergeben. Dieser Wandel erfolgt in Verbindung mit der öffentlichen „Verkündung“ massiver Vorwürfe wegen einer angeblich nachrichtendienstliche Regeln verletzenden Arbeitsweise des OK-Referats und insbesondere dessen Leiterin, die in der Vorbereitung von Gegenverfahren durch die Staatsanwaltschaften Leipzig und Dresden und letztlich der Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren gegen Simone Henneck wegen falscher Verdächtigung und übler Nachrede.

Zeitgleich wird der Verdacht des Geheimnisverrats vor dem Hintergrund der Weitergabe geheimer Verfassungsschutzdokumente an Journalisten im Rahmen interner Geheimnisermittlungen sowie eines zunächst gegen Unbekannt eingeleiteten förmlichen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft verfolgt.

Später und gesondert zu erörtern, wird gegen Regierungsdirektorin Simone Henneck

²⁴ Der Schwerpunkt 3.2 bezieht sich inhaltlich auf folgende Untersuchungsaufträge des Einsetzungsbeschlusses an den 2. UA: -a- „Zusammenwirken ...korruptive Netzwerk ... und dessen Zustandekommen bzw. dessen Begünstigung in Folge etwaiger Versäumnisse ...“, -b- „Kenntnisstand ... zu... Umfang ... korruptiver Netzwerke“, -c- „strukturelle Ursachen u. Gründe für ... unzureichend wirksame Aufklärung ...“, -f- "Maßnahmen ... der Staatsregierung zur ... Prüfung der vom OK-Referat ... gewonnenen Erkenntnisse ...", -g- "Krisenmanagement der Staatsregierung ... nach ... Mai 2007", -i- „Umgang der Staatsregierung mit ... Anhaltspunkten für die Existenz ... korruptiver Netzwerke“, -k- "Maßnahmen ... der Staatsregierung ... Verfolgung vorheriger Mitarbeiter", -l- "Verantwortung der Staatsregierung ... für die Dekonspirierung".

selbst der Vorwurf der Begehung eines Verbrechens der Verfolgung Unschuldiger erhoben in vermeintlicher Mittäterschaft des Leipziger Kriminalhauptkommissars Georg Wehling.

3.2.1.1 Erarbeitung und Abgabe der „Behördenzeugnisse“ sowie Verantwortung des LfV

Nachdem der Innenminister Dr. Albrecht Buttolo unmittelbar im Anschluss an die PKK-Sitzung vom 15. Mai 2007 die seinerzeitige ehemalige Leiterin des OK-Referats 33/34 höchstpersönlich mit der Aufarbeitung des vorhandenen Aktenmaterials und der Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden beauftragt hatte, war diese am nächsten Tag mit Unterstützung einiger Mitarbeiter an die Erledigung dieses prioritären direkten Arbeitsauftrages gegangen.

Aufgrund der Tatsache, dass zum Fallkomplex „Abseits III“ ein relativ ausführlich ausgearbeiteter Vermerk vom 14. Juli 2006 vorlag, konnte das als „Behördenzeugnis“ bezeichnete Dossier zu diesem Fallkomplex bereits eine Woche später fertig gestellt und in der Folge an die Staatsanwaltschaft Dresden (sowie die Generalbundesanwältin) übergeben werden. In Bezug auf die weiteren drei Fallkomplexe existierten derartige zusammenfassende Darstellungen aus der Nahzeit der Schließung des OK-Referats Ende Mai 2006 nicht, so dass ein erheblich größerer Aufwand für Aufbereitung und Verdichtung betrieben werden musste.

Die Erstellung und Übergabe des „Behördenbriefes“ zu „Abseits III“ vollzog sich zu dieser Zeit nicht nur in völliger Übereinstimmung mit der Weisung des Innenministers, sondern auch mit ausdrücklicher Unterstützung des amtierenden Präsidenten des LfV, Dr. Vahrenhold. So formuliert Dr. Olaf Vahrenhold in seinem Anschreiben vom 25. Mai 2007 zur Übersendung des „Behördenbriefes“ zu „Abseits III“ (ADS 306 Ordner 2, Bl. 27):

Sehr geehrter Herr Dr. Schwalm,

wie am 18. Mai 2007 mit Ihnen besprochen werden Ihnen als Anlage die ersten Erkenntniszusammenstellungen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen aus dem Beobachtungsbereich Organisierte Kriminalität übergeben. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass aus dem Material Ansätze für weitere Ermittlungen gewonnen werden können.

In meiner Behörde werden derzeit weitere umfangreiche Erkenntniskomplexe einschließlich Detailinformationen zur Übermittlung an Sie vorbereitet. Die Übergabe ist unter dem Verschlussgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ innerhalb der nächsten beiden Wochen vorgesehen. Weitere Komplexe sind in Bearbeitung und werden zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt.

Für Rückfragen steht das LfV Sachsen gerne zur Verfügung. Als fachliche Ansprechpartnerin darf ich meine Mitarbeiterin, Frau RDin Henneck, benennen. Im Falle ihrer Abwesenheit bitte

ich darum, sich an Herrn RD Hindinger zu wenden. Auf Anfrage bzw. bei Bedarf ist die Übersendung von Aktenstücken möglich. Ich bitte jedoch dafür um Verständnis, dass die generelle Übergabe von Akten wegen unserer Pflicht zur sorgfältigen Wahrung des Quellenschutzes erst in einiger Zeit möglich sein wird. Hierauf hatte ich bereits hingewiesen.

Bereits jetzt kann ich Ihnen anbieten, dass Frau RDin Henneck in möglichen Ermittlungs- und Strafverfahren als Zeugin vom Hörensagen dienen kann. Zum Schutz der Person bitten wir Sie, den Namen der Zeugin nur dem engsten Kreis der ermittelnden Staatsanwälte mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Vahrenhold

Anlagen

1. Behördenzeugnis zu Fallkomplex „Abseits III“, Az.: 307-S-500 079-5/07 mit weiteren Anlagen
2. Erkenntniszusammenstellung, Az.: 307-S-500 079-2/07
3. Erkenntniszusammenstellung, Az.: 307-S-500 079-3/07 VS-NfD
4. Erkenntniszusammenstellung, Az.: 307-S-500 079-4/07

In seiner Zeugenvernehmung vor dem 2. UA der 4. WP am 6. Januar 2009, Zeugenvernehmungsprotokoll S. 16 ff., lehnte Dr. Olaf Vahrenhold entgegen der von ihm selbst in seinem obigen Anschreiben erklärten „Hoffnung ...“, dass aus dem Material Ansätze für weitere Ermittlungen gewonnen werden können“, jede eigene inhaltliche Verantwortung für die von ihm persönlich als Anlage zu seinem Schreiben übersandten Unterlagen rundweg ab.

Vors. Klaus Bartl: ... Meine letzte Frage jetzt. ... Sie waren derjenige, der das Übersendungs schreiben an die Staatsanwaltschaft betreffs der Berichte, die die Ermittlungen ausgelöst haben, unterzeichnet hat. S i e haben es unterzeichnet. Damit gehe ich davon aus – das war bereits beim letzten Mal meine Frage –, dass die Staatsanwaltschaft als die entsprechende Behörde, die auf der Grundlage dessen, was in dem Fall das Landesamt für Verfassungsschutz als Behörde der Exekutive lieferte, als Ausgangspunkt zu Ermittlungen, mit Ihrer Unterschrift autorisiert war, eben weil ich schon meine, dass in dieser Form des Rechtsverkehrs ein Referatsleiter nicht hinreichend mit Bindungswirkung zeichnen kann.

Jetzt frage ich einfach: Wenn Sie das unterzeichnen, was an die Staatsanwaltschaft herübergeht – in einer zu dem Zeitpunkt bereits höchst sensiblen Gemengelage im Freistaat Sachsen, die sich medial breit reflektiert hat –, müssen Sie doch das, was Sie mit Ihrer Unterschrift herübergeben, gegengeprüft haben. Wenn Sie die Gegenprüfung vorgenommen haben, ist Ihnen dann nicht aufgefallen, dass „Abseits III“ mit einem Komplex im Juni oder Juli 2005 eröffnet wurde, einen erheblichen Aktenbestand hat – den wir ja inzwischen lesen konnten –, und dass dieser Aktenbestand auf Auskünften einer ganz anderen Quelle beruht und dass dann lediglich – da gebe ich Ihnen recht – in dem Vermerk vom 24.05. Frau Henneck offensichtlich das noch mal zusammen-

fasst, unter Umständen ohne kenntlich zu machen – das werden wir in der weiteren Vernehmung feststellen müssen –, was nun von wem gewesen ist? Aber ist Ihnen denn das nicht aufgefallen? Hätten Sie nicht sagen können: „Frau Henneck, erklären Sie doch mal, warum Sie in dem Fall bei der Abgabe nicht viel mehr auf die Erkenntnisse eingehen, die in dem Komplex ‚Abseits III‘ von ‚Jaguar‘ sind! Warum machen Sie das nicht klar kenntlich?“? Haben Sie keine Pflicht gesehen, auch gegenüber der Ermittlungsbehörde kenntlich zu machen, von wem die Erkenntnisse waren?

Denn wie immer man mit Quellen umgeht – ich weiß zwar nicht genau, ob es Sache des Zeugen ist, auszulegen, wie die Staatsanwaltschaft dann zeugenschaftlich mit der Frage umgeht –, die Staatsanwaltschaft muss natürlich die Möglichkeit haben, von vornherein zu erkennen: Wer war die Quelle? Wer war der Hinweisgeber? Wie behandle ich das strafprozessual? – Waren Sie nicht in der Pflicht, das auch als Leiter, der das unterzeichnet, deutlich zu machen?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Herr Vorsitzender, ich kann es gerne noch mal wiederholen. Wir haben das ja am 18. Dezember bereits etwa eine Stunde diskutiert; aber ich bringe es gern noch mal in aller Ausführlichkeit.

Am 4. Oktober 2006 war Beginn der Kontrolle der OK-Akten durch die Parlamentarische Kontrollkommission. Die Parlamentarische Kontrollkommission hat die Akten sehr intensiv geprüft. Das, denke ich, kann ich hier sagen, ohne dass ich die Schweigepflicht hinsichtlich der Parlamentarischen Kontrollkommission verletze.

Es gab sodann im Jahr 2007 – am 15. Mai war es, glaube ich – die Schlusserklärung der Parlamentarischen Kontrollkommission. In ihrer Presseerklärung hat sie die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung der Inhalte ausdrücklich mitgeteilt.

Wir haben unmittelbar danach auch eine Entscheidung des Ministers gehabt – auf der Basis der PKK-Entscheidung –, dass die Informationen so, wie sie damals ermittelt wurden, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen sind. Grund ist – und das ist aus meiner Sicht völlig richtig und notwendig gewesen –, aufzuklären, ob das, was damals tatsächlich im Referat ermittelt worden ist, auch so richtig ist, auch so den Tatsachen entspricht. Denn es wäre auch aus meiner Sicht völlig falsch gewesen, diese Dinge in der damaligen Situation im Raume stehen zu lassen. Ich denke, wir sind uns alle einig, dass das der richtige und notwendige Weg war.

Nun müssen die Dinge ja irgendwie zur Staatsanwaltschaft. Da gibt es ein Anschreiben. Das unterschreibt der amtierende Amtsleiter; das war zum damaligen Zeitpunkt ich. Ich habe also entsprechend dem Wunsch der PKK und der Weisung des Ministers die Informationen, die damals ermittelt worden waren – nämlich im Zeitraum der OK-Beobachtung bis Ende Mai 2006 –, zur Prüfung durch die Staatsanwaltschaft übermitteln lassen.

Die Vereinbarung und die Linie auch im Hause war die, dass natürlich die zuständige Kollegin, die die Inhalte kennt, die Inhalte auch vertritt, indem sie das Dossier unterschreibt; das habe ich schon beim letzten Mal beschrieben. Ein Beamter, auch Frau Henneck, muss in Berichten und in der Akte inhaltlich wahrheitsgemäß berichten. Insofern war es so der richtige Weg, die Staatsanwaltschaft umgehend über diese Dinge, so wie sie damals ermittelt worden waren, zu infor-

mieren. Wir hätten sonst nicht die Möglichkeit gehabt, tatsächlich aufzuklären, ob es solche angeblichen Netzwerke gab oder nicht.

Das Ergebnis ist ja bekannt; das muss ich nicht noch mal wiederholen. Aber die inhaltliche Verantwortung, Herr Vorsitzender, kann man nicht mit einem Federstrich jetzt auf eine andere Person verlagern, sondern die inhaltliche Verantwortung liegt im Referat, bei der Kollegin von damals, die die Dinge ermittelt hat. Das war eben in der Tat Frau Henneck. Das muss man einfach anerkennen.

Diese Distanzierung zu den Inhalten der übermittelten Dossiers ist für den Zeitraum der Übersendung im Mai 2007 für Dr. Vahrenhold in seiner Funktion als amtierender Behördenleiter des LfV kaum nachvollziehbar und offenbar erst zu einem späteren Zeitpunkt entstanden, wie auch die Bemerkungen des damaligen Staatssekretärs im Innenministerium, Klaus Fleischmann, sowie des damaligen Präsidenten des Landesamtes, Herrn Reinhard Boos nahe legen.

Die nachstehend zitierte Aussage des seinerzeit im LfV Sachsen für das OK-Referat zuständigen Abteilungsleiters Christoph Hindinger weist ebenso darauf hin, dass es zu den normalen und üblichen Standards im LfV gehört, die in Verantwortung einzelner Referate des LfV erarbeitete Abgaben an Staatsanwaltschaften nur nach Abstimmung mit der Behördenleitung an die Staatsanwaltschaften zu geben.

Zeugenvernehmung Reinhard Boos, 10. April 2013, S. 56, 57

Karl Nolle, SPD: Ich komme zu meinem zweiten Fragenkomplex: Der Begleitbrief für das Behördenzeugnis vom 22.05. ist von Herrn Dr. Vahrenhold schlussgezeichnet worden. Das ist uns aus der Akte bekannt. Dieser Begleitbrief keinerlei Relativierung oder Infragestellung dessen, was als Anlage, als Behördenzeugnis beiliegt.

Dr. Vahrenhold hätte ja Gelegenheit gehabt zu sagen, er könne sich der Auffassung der Frau Henneck nicht ganz anschließen, aber da die Aufgabe bestehe, das abzugeben, werde abgeben. Er hat den Begleitbrief ohne Relativierung vor die Dokumente gehängt und das abgeschickt.

Zeuge Reinhard Boos: Ich weiß nicht, was im Detail zwischen Frau Henneck und Herrn Vahrenhold passiert ist. Aber wenn ich das aus meiner Sicht nachträglich beurteile, ist das ein weiteres Zeichen dafür - - Also, es ist erst einmal ein Zeichen dafür, dass Dr. Vahrenhold sich das Votum der Frau Henneck zu eigen gemacht hat. Zum anderen ist es ein weiteres Zeichen dafür, dass es Bedenken, Zweifel nicht gegeben hat. Mir ist auch von Dr. Vahrenhold nie gesagt worden, dass Frau Henneck ihm gegenüber irgendwelche Zweifel genannt hätte bei der Übermittlung. Das habe ich nie gehört.

Karl Nolle, SPD: Für Sie ist klar, dass dadurch, dass Herr Dr. Vahrenhold in der Art das Begleit Schreiben verfasst hat, er gegenüber Frau Henneck keinerlei Bedenken geltend gemacht hat?

Zeuge Reinhard Boos: Das war meine Interpretation.“

Dass diese Verfahrensweise und Verantwortungsübernahmen leitender Spitzenbeamten auch in anderen Behörden die gängige Verwaltungs- und Leitungspraxis ist, bestätigt

der seinerzeitige Staatssekretär im SMI Klaus Fleischmann:

Zeugenvernehmung Klaus Fleischmann vom 6.11.13, S. 44, 45

Karl Nolle, SPD: Das ist, wie sie uns hier berichtet hat, auf Weisung aus dem Ministerium passiert.

Unabhängig davon, ob die Vorgänge, die dort zusammengetragen worden sind, abgabereif oder nicht abgabereif waren, hatte sie die Aufgabe, dies nicht zu beurteilen, sondern nur zusammenzustellen und abzugeben. Dann hat dieses Behördenzeugnis Herr Vahrenhold unterschrieben. Herr Vahrenhold ist in einer der Vernehmungen hier gefragt worden, ob er sich, wenn er das unterschrieben hat, zu eigen gemacht habe. Er müsste es sich ja zu eigen gemacht haben; sonst hätte er es nicht unterschreiben dürfen.

Das Gleiche habe ich Herrn Stock gefragt. Herr Stock hat geantwortet, selbstverständlich müsse er sich das dann zu eigen machen. Herr Vahrenhold hat ja auch in den Begleitbrief dazu nicht eine relativierende Bemerkung geschrieben.

Sind Sie auch der Meinung, dass derjenige, der das abgibt - mit seiner Unterschrift! -, sich das damit auch zu eigen macht?

Zeuge Klaus Fleischmann: Zumindest würde ich, wenn ich etwas unterschrieben habe, dann dafür geradestehen.

In einer Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft Dresden am 10. August 2007 durch Oberstaatsanwalt Schwürzer und Staatsanwalt Kohle wird an Christoph Hindinger als Zeugen folgende Frage gestellt:

Frage: Das vorliegende Behördenzeugnis vom 22. Mai 2007 wurde durch die Referatsleiterin unterschrieben. Inwieweit muss vor einer solchen Abgabe an die Staatsanwaltschaft eine Überprüfung durch die Vorgesetzten der Referatsleiterin erfolgen?

Antwort: Zu den innerdienstlichen Vorgaben, die im Vorfeld des von Ihnen genannten Schreibens im LfV gemacht wurden, kann ich nicht so sagen.

Frage: Müssen derartige Behördenzeugnisse nicht zuvor mit der Behördenleitung abgestimmt werden?

Antwort: Ich gehe davon aus, so kenne ich das. Wie es im konkreten Fall abgelaufen ist, weiß ich nicht.

(ADS 71 Ordner 12 von 38, Bl. 437 f.)

Zwar vermeidet es Herr Hindinger hier, direkt auf die Verantwortlichkeit von Dr. Vahrenhold als dem für die Übermittlung des Behördenzeugnisses vom 22. Mai 2007 zuständigen amtierenden Behördenleiter einzugehen, stellt jedoch als den für ihn gültigen Regelfall heraus, dass „derartige Behördenzeugnisse“ im Falle einer Übergabe an Staatsanwaltschaften mit der Behördenleitung abzustimmen sind.

Die von Dr. Vahrenhold während seiner oben zitierten Vernehmung vor dem 2. UA 4. WP

am 6. Januar 2009 (Vernehmungsprotokoll S. 16 ff.) vorgegebene nur „formale“ Rolle bei der Übermittlung der Behördenzeugnisse an die Staatsanwaltschaft ohne eigene inhaltliche Anschauung zu den Inhalten findet nicht nur vom Grundsatz her keine Bestätigung durch die vorstehenden Zeugenaussagen, sie wird durch nachfolgend zitierte Aussage von Staatsanwalt Wolfgang Schwürzer in der Sache ad absurdum geführt:

Zeugenvernehmung Wolfgang Schwürzer vom 04.12.2013, S. 89 f.

Als dann die ersten Akten kamen - an diese Situation kann ich mich noch sehr gut erinnern, insofern 22. Juni 2007 -, war es für mich ein Rätsel bzw. nicht nachvollziehbar, was Herr Drecoll mir immer signalisiert hatte. Herr Drecoll hatte immer wieder zu mir gesagt: Es wird immer schlimmer. - Und er hat mehrere Gespräche mit Frau Henneck geführt und mit - - Ich glaube, der Herr Vahrenhold war immer auch mit dabei. Ich habe regelmäßig, als die beiden gekommen sind, das Zimmer verlassen. Ich wollte damit nichts zu tun haben, habe mich immer rausgehalten.

Jeweils, wenn ich in das Zimmer von Herrn Dr. Drecoll zurückkam, hat er gesagt: Ach, Sie können es sich nicht vorstellen, es wird immer schlimmer. - Er hat es immer dramatischer dargestellt. So parallel war auch die entsprechende Berichterstattung: dass das alles sehr dramatisch sei und sozusagen ein richtiger Sumpf in Sachsen da herrschen würde.

Auf den in der Aussage des Zeugen Schwürzer bezeichneten Umschwung in der Bewertung des Aktenmaterials des LfV und des dahinter stehenden „Rätsels“ wird nachfolgend noch weiter einzugehen sein. Zunächst muss nach dieser Aussage von Herrn Schwürzer davon ausgegangen werden, dass in der Zeit zwischen dem 15. Mai 2007 und Mitte Juni 2007 (dem Zeitpunkt der Amtsübernahme des neuen Präsidenten im LfV Reinhard Boos) unter aktiver Beteiligung des in dieser Zeit amtierenden Präsidenten des LfV, Dr. Vahrenhold, intensive Absprachen zwischen LfV und der Staatsanwaltschaft Dresden in Vorbereitung der Aufarbeitung und Übergabe des Aktenmaterials ganz im Sinne des PKK-Beschlusses vom 15. Mai 2007 stattgefunden haben, die von ihrer Zielrichtung, Bewertung und Intention her diametral der nach dem 18. Juni 2007 eingenommenen Bewertung und Richtung im weiteren Umgang mit den in Rede stehenden Vorgängen entgegenstanden.

Die unmittelbare Beteiligung von Dr. Vahrenhold wie auch die plötzliche Veränderung im Sinne einer totalen Umkehr im Umgang mit der Aufklärung der Vorwürfe unmittelbar nach dem 15. Juni 2007 – quasi direkt aus dem LfV heraus – werden jedoch nicht nur mit dieser Aussage des Zeugen Schwürzer belegt, sie finden eine ausdrückliche Bestätigung durch eine Feststellung des Herrn Dr. Vahrenhold selbst in dessen Vernehmung vor dem 2. UA am 14. November 2012.

Zeugenvernehmung Dr. Olaf Vahrenhold vom 14. November 2012, S. 21

Klaus Bartl, DIE LINKE: Haben Sie jemals mit Herrn Dr. Drecoll im Kontext mit der Abgabe von „Abseits III“ bzw. sonstiger Behördenzeugnisse in Ihrer Eigenschaft als Abteilungsleiter 2, als Abwesenheitsvertreter oder Ähnliches gesprochen?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Ja, natürlich.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Wann bitte und in welchem Kontext?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Den Termin kann ich Ihnen aus dem Kopf nicht mehr sagen. Es gab nach dem Mai, nach Mitte Mai 2007 - das ist der Stichtag - Presseveröffentlichungen zum Thema. Danach gab es erste Kontakte mit der Staatsanwaltschaft, wie hier weiter verfahren werden soll. Da gab es erste konkrete Gespräche dann auch mit Herrn Dr. Drecoll. Teilweise war auch Frau Henneck dabei, ich glaube, sogar bei allen Gesprächen. Details aber kann ich dazu nicht mehr aus der Erinnerung sagen.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich hier um dieselben Vorgänge im Kontakt zwischen LfV und Staatsanwaltschaft Dresden in Gestalt von mehrfachen Treffen zwischen LOStA Dr. Drecoll auf der einen und Dr. Vahrenhold und Frau Henneck auf der anderen Seite in der unmittelbaren Folge nach dem 15. Mai 2007 handelt, die in der o. g. Aussage von Herrn Schwürzer und zwar mit Bezug auf offenkundig inhaltliche Erörterungen zu „Abseits III“ („Ach, Sie können es sich nicht vorstellen, es wird immer schlimmer. - Er (Drecoll – Red.) hat es immer dramatischer dargestellt.“) und nicht lediglich Verfahrensfragen benannt wurden.

Die späteren Behauptungen von Herrn Dr. Vahrenhold, er habe hinsichtlich der Inhalte zu dem Fallkomplex „Abseits III“ und besonders zum Zeitpunkt der mit seiner Unterschrift versehenen Abgaben der Behördenbriefe zu „Abseits III“ vom 24. Mai 2007 und 1. Juni 2007 keine konkretere Kenntnis besessen, können vor diesem Hintergrund nicht als glaubwürdig angesehen werden.

3.2.1.2 Grundlegende Bedeutung des Vermerks vom 14. Juli 2006 und des Behördenzeugnisses vom 22. Mai 2007 zum Fallkomplex „Abseits III“

Mit dem Zustandekommen des o. g. Behördenzeugnisses des OK-Referats im LfV vom 22. Mai 2007 zum Fallkomplex „Abseits III“ ist ein wesentlicher Umstand beachtlich, der in der oben zitierten Zeugenvernehmung von Herrn Christoph Hindinger eine zentrale Rolle gespielt hat. Dieser besteht in der grundlegenden Übereinstimmung des Inhalts des genannten Behördenzeugnisses mit dem Inhalt des Vermerks vom 14. Juli 2006. Die Hervorhebung dieser weitgehenden Identität von Vermerk und Behördenzeugnis ist für das Verständnis der Entstehung des sogenannten Behördenzeugnisses zu „Abseits III“ und seiner kontroversen Deutung aus zwei Gründen bedeutsam.

Zum einen, da damit belegt ist, dass die wesentlichen Inhalte des Behördenzeugnisses vom 22. Mai 2007 bereits seit (spätestens) Mitte 2006 auch außerhalb des OK-Referats bekannt waren und ausführlich innerhalb des LfV und mit Vertretern des Staatsministerium des Innern diskutiert worden waren. Diese ausführlichen Diskussionen endeten jedoch im Jahr 2006 mit dem Ergebnis, den besagten Vermerk allein aus Datenschutzgründen nicht an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben, nicht jedoch etwa aus Grün-

den der fehlenden Erkenntnistiefe zum Fallkomplex „Abseits III“ (siehe dazu die Zeugenvernehmung von Christoph Hindinger am 10. August 2007, ADS 71 Ordner 12 von 38, S. 438).

Zum anderen wird dieser Vermerk aus dem Jahre 2006 in der ab Mitte Juni 2007 durch das LfV und seinen neuen Präsidenten Boos abgegebenen Erklärung zur alleinigen Verantwortung der ehemaligen Referatsleiterin eine weitere zentrale Rolle spielen, da er in Verbindung mit dem GEMAG-Vermerk (auf dem dieser Vermerk laut Boos im Kern beruhen soll) und dem „Durchstecken“ des Vermerks vom 14. Juli 2006 an Journalisten aus seiner Sicht den politischen Skandal um den „Sachsen-Sumpf“ auslöst und begründet hat. In der Erklärung dieser Zusammenhänge liegt – in dieser Logik des LfV – folglich der Schlüssel für die ‚Aufklärung‘ des „Sachsen-Sumpfes“ als einer „reinen Aktenaffäre“ mit den dazugehörigen Schuldigen, die – und allein die – nach Meinung des LfV fortan zur Verantwortung zu ziehen sind und nicht etwa in der damit herbeigeführten und verursachten Nichtaufklärung von Verdachtsmomenten zu „korruptiven Netzwerke in Sachsen“.

Der Zeuge Reinhard Boos stellt diese Zusammenhänge in seiner Zeugenvernehmung am 10. April 2013, S. 30 wie folgt dar:

Der wertige Teil, der immer auch von Frau Henneck als abgabereif, abgabewichtig und richtig bezeichnet worden ist, war immer der „Gemag“-Teil, wie er im Vermerk vom 24.05.2006 enthalten ist, im Geheimvermerk vom 14.07.2006, der an die Öffentlichkeit gelangt ist und den „Sachsensumpf“ ausgelöst hat, und dann letztlich in dem Abgabedossier vom 22.05.2007. Alles ist untereinander weitestgehend inhaltsgleich, sogar wortgleich. Das ist die rote Kette.

Daneben gibt es einen aufgeblähteren Vorgang „Abseits III“, hat aber andere Erkenntnisse, die, wie gesagt, unter VS-NfD, nicht gerichtsverwertbar usw., auch von Frau Henneck an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden sind.

Das zum Vorgang „dicker Ordner - kleiner Ordner“.

Eine Anmerkung noch: Wenn man aufklären will, was hinter dem steckt, was in der Öffentlichkeit als „Sachsensumpf“ behandelt worden ist, muss man die Kette

22.05.2006 - „Gemag“-Vermerk -, 14.07.2006 - Geheimvermerk, der an die Öffentlichkeit gegangen ist -, Abgabedossier vom 22.05.2007 verfolgen. Sonst geht man darüber hinaus und kommt dazu, dass man nicht mehr die Details scharf sieht, sondern ein größeres Bild hat, wo vieles, was nicht interessiert, auch drauf ist, aber die Details nicht mehr so scharf.

Die Staatsanwälte Schwürzer und Kohle stellen in diesem Zusammenhang am 10. August 2007 während der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung folgende Fragen an den Zeugen Hindinger (ADS 71 Ordner 12 von 38, S. 438):

Frage: Wissen Sie, dass Frau Henneck im Juli 2006 bereits einen Vermerk oder eine Ausarbeitung zu dem Sachverhaltskomplex „Abseits III“ angefertigt hat?

Antwort: Ja.

Frage: Haben Sie diesen Vermerk zur Kenntnis genommen?

Antwort: Ich habe ihn zur Kenntnis genommen und abgezeichnet und dann an den Präsidenten weitergeleitet.

Frage: Ist dieser Vermerk auf Initiative des ehemaligen OK-Referats bzw. des Nachfolgereferats auf den Weg gebracht worden?

Antwort: Nein, es gab den Auftrag, die Erkenntnisse aus „Abseits III“ zur Übermittlung an die Staatsanwaltschaft vorzubereiten.

(Es folgt dann eine Erklärung des Zeugen Hindinger, dass die Abgabe an die Staatsanwaltschaft aus Rechtsgründen auf Grundlage von Entscheidungen des Innenministeriums zunächst im Jahr 2006 nicht erfolgt sei.)

Die Aussagen des Zeugen Hindinger vor der Staatsanwaltschaft Dresden, der als ehemaliger amtierender Abteilungsleiter auch für das Referat 33/34, das OK-Referat im LfV, zuständig war und somit unmittelbare eigene Erkenntnisse zu dessen Tätigkeit sowie dessen Einbindung in die Berichts- und Kontrollwege des Landesamtes für Verfassungsschutz besaß, lassen mehr als nur Zweifel daran aufkommen, dass Dr. Vahrenhold bereits zum Zeitpunkt der Abgabe des Behördenzeugnisses vom 22. Mai 2007 an die Staatsanwaltschaft die später in seiner Zeugenvernehmung vor dem 2. UA dargestellte distanzierte Haltung eingenommen hatte.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch Dr. Vahrenhold von der Übereinstimmung zwischen dem Behördenzeugnis zu „Abseits III“ und dem Vermerk vom 14. Juli 2006 und davon wusste, dass weder dieser Vermerk noch das Behördenzeugnis in ihrer Zweckbestimmung zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft auf eigene Initiative von Frau Henneck (heute Skroch) zurückgingen, sondern im Auftrag durch ihr gegenüber Weisungsbefugte erarbeitet worden sind.

Eine nur förmlich-neutrale oder gar ablehnende Haltung zu den übermittelten „Behördenbriefen“ durch Dr. Vahrenhold hätte es im Übrigen auch nicht erlaubt, „der Hoffnung Ausdruck (zu geben), dass aus dem Material Ansätze für weitere Ermittlungen gewonnen werden können“ wie Dr. Vahrenhold in seinem Anschreiben vom 25. Mai 2007 zur Übersendung des „Behördenbriefes“ zu „Abseits III“ (ADS 306 Ordner 2, Bl. 27) formulierte und gleichzeitig der Staatsanwaltschaft „Frau RDin Henneck in möglichen Ermittlungs- und Strafverfahren als Zeugin vom Hörensagen“ anzuempfehlen.

Ein solcher diametraler ‚Gesinnungswandel‘ findet bei Dr. Vahrenhold dann aber offensichtlich zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich statt. Unabhängig von der Beurteilung der Verantwortung von Dr. Vahrenhold im Zusammenhang mit der Übermittlung des „Behördenbriefes“ zu „Abseits III“ und der Ankündigung weiterer Übermittlungen in den anderen Fallkomplexen (ganz in Übereinstimmung mit den Aussagen der Zeugin Henneck zu den von ihr begonnenen Vorarbeiten zu allen Fallkomplexen) kann angesichts dieser Aussagen davon ausgegangen werden, dass mindestens bis zur Übersendung wei-

terer Dossiers am 1. und 5. Juni 2007 weder Zweifel am wesentlichen Inhalt der Übermittlungen an die Staatsanwaltschaft noch an der Person von Frau Henneck als verantwortliche ehemalige Referatsleiterin in dem weniger als einen Monat später am 3. Juli 2007 im Rahmen der Kabinettspressekonferenz geäußerten Sinne vorhanden waren.

Zu diesem Zeitpunkt, Mitte Juni bis Anfang Juli 2007, wird durch das LfV eine drastische Umbewertung sowohl des Vermerks als auch des Behördenzeugnisses vorgenommen und der Staatsanwaltschaft Dresden als von nun an geltende Tatsache übermittelt, die von dieser ohne erkennbare eigene Überprüfung vorbehaltlos übernommen wird – trotz der dann durch eigene Ermittlungen (wie im Falle der oben zitierten Zeugenaussage von Christoph Hindinger) gewonnenen Erkenntnisse, die im Widerspruch zur Darstellung Dr. Vahrenholds von der alleinigen Verantwortung der Frau Henneck stehen.

Unmittelbar vor der Vernehmung von Frau Henneck am 3. Juli 2007 fand ein Telefonat zwischen Herrn Dr. Vahrenhold und OStA Schwürzer statt, dessen Inhalt Herr Schwürzer in einem Vermerk²⁵ vom 3. Juli 2007 festhält (ADS 71 Ordner 12, Paginierung 1681):

Unter dem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen des Prüfvorgangs „Korruption Sachsen“ (900 AR 10246/07) wird unter "Vfg. v. 3. Juli 2007" Folgendes vermerkt:

I. Notiz:

Anruf von Dr. Vahrenholt.

Er teilt mit, dass Frau Henneck zum Dienst angetreten sei, sich für eine Zeugenvernehmung jedoch nicht in der Lage fühle.

Frau Henneck habe zur Glaubwürdigkeit von GEMAK eine weitere Person, die keinen Quellenschutz genießt, getroffen. Dies dürfte nach dem 24. Mai 06 stattgefunden haben.

Frau Henneck war Referatsleiterin 34 später 33.

In der Anfangsphase der Bearbeitung zwotausenddreißig wäre sie direkt dem Präsidenten unterstellt gewesen.

In der Folge - ab ca Ende 2004 - war ein Abteilungsleiter (Herr Hindinger) dazwischengeschaltet; dieser wurde Mitte 2006 an das SMI abgeordnet. Seit Mai 07 ist er wieder zur Aufarbeitung beim LfV.

Die Erstellung der Dossiers lag zu 100 % in der Hand von Frau Henneck.

Die Verantwortung lag allein bei Frau Henneck.

Inhaltlich waren die Dossiers für andere nicht prüfbar.

Wehling kenne sie offenbar telefonisch seit Mitte 2005.

PD L Müller hat mitgeteilt, dass es zu Beginn der OK-Beobachtung Anfang 2003/2004 Gespräche des LfV mit PT L gegeben habe. Evtl. war auch Wehling dabei.

²⁵ Die Besonderheiten in der Schreibweise von Namen und Zeichensetzung sind dem Originaldokument des Vermerks entnommen und nicht korrigiert worden.

Seitens des LfV sei eine Frau dabei gewesen.

Herr Vahrenhold ruft noch einmal an und bittet darum, Frau Henneck darauf hinzuweisen, dass sie sich nach der Vernehmung beim LfV wieder melden müsse. Das sei eine Weisung.

II. z. d. A.

Schwürzer

OStA

Aus dem Inhalt des Vermerks geht unzweideutig hervor, dass im Fokus der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf die zeugenschaftliche Vernehmung von Frau Henneck (heute Skroch) am 3. Juli 2007 die Prüfung möglicher Verfehlungen der zu 100 % allein für die Erstellung des Behördenbriefes zu "Abseits III" verantwortlich gemachten ehemaligen Referatsleiterin und die Rolle von GEMAG und damit die Verantwortung von KHK Georg Wehling steht.

Der Vorbereitung dieser staatsanwaltschaftlichen Vernehmung von Frau Henneck (heute Skroch) war eine intensive Kommunikation zwischen dem erst am 15. Juni 2007 neu ins Amt gekommenen Präsidenten des LfV, Herrn Reinhard Boos und dem LOStA Dr. Drecoll seit dem 19. Juni 2007 vorausgegangen. Nach den Eintragungen im Eingangsbuch des LfV war LOStA Dr. Drecoll am 19. Juni, 27. Juni, 29. Juni, 25. Juni und 18. September 2007 zwischen ein und mehr als drei Stunden im LfV zu Besuch beim LfV-Präsidenten Boos oder dessen Vertreter im Amt, Herrn Dr. Vahrenhold bzw. als Teilnehmer der dortigen Sitzungen der PKK (Siehe Eingangsbuch des LfV, ADS 487).

Insbesondere in der zweiten Juni-Hälfte 2007 kam es zu ausführlichen Kontakten zwischen Staatsanwaltschaft und LfV, die in Hinsicht auf die Neuausrichtung der weiteren Ermittlungstätigkeit zum Prüfvorgang „Korruption Sachsen“ entscheidenden Einfluss hatten. In einem per Boten übermittelten Schreiben des LfV-Präsidenten an den LOStA Dr. Drecoll vom 2. Juli 2007 heißt es:

Aktenübergabe zur Organisierten Kriminalität im Fall „Abseits III“

900 AR 10246/07

Unser Gespräch im LfV vom 29. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Dr. Drecoll,

in der Anlage erhalten Sie vereinbarungsgemäß die nach dem neu installierten Verfahren bearbeiteten Akten zum Komplex „Abseits III“. Das Verfahren war Ihnen am 19. Juni 2007 ausführlich dargestellt worden und hatte ihre Zustimmung gefunden. In der Anlage befinden sich daher nun neben dem offen verwertbaren Vorgang die Ergänzungsbände mit eingestufteten Aktenstücken. Eine konkrete Übersicht finden Sie in Anlage 1. Die Akten selbst bilden die Anlage 2.

Unter Bezugnahme auf unser Gespräch vom 29.06.2007 teile ich Ihnen mit, dass in den Akten und im bereits übermittelten Dossier bzw. Behördenzeugnis Informationen enthalten sind, die von einer Auskunftsperson mit der Bezeichnung GEMAG stammen. Eine hausinterne Prüfung

hat ergeben, dass keine überwiegenden Gründe einer Übermittlung entgegenstehen. Die Identität ist daher preiszugeben. Bei der Auskunftsperson GEMAG handelt es sich um den Polizeibeamten Georg WEHLING.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Prüfungsergebnis erst Ende der vergangenen Woche feststand und daher noch nicht in die heute zu übergebenen Akten einfließen konnte. Das LfV für den Vorgang „Abseits III“ nochmals auf weitergehende Freigabemöglichkeiten untersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Boos

Anlagen:

(1) Überblick zu den Akten "Abseits III"

(2) 15 Aktenordner zu "Abseits III"

Auch die hier in Gänze wiedergegebenen Schriftstücke belegen, dass es auf Initiative des LfV zu einer Umkehr der Verfolgungsrichtung gekommen war und die ursprüngliche, dem PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 folgende umfassende Aufklärung von Verdachtsmomenten zu möglichen „korruptiven Netzwerken“ nur noch förmlich zur Wahrung des Anscheins der Rechtsstaatlichkeit fortgesetzt wurde.

Hier liegt die Erklärung für das vom Zeugen OStA Schwürzer im Zusammenhang mit der Durchsicht der ersten vier übermittelten Akten des LfV zu „Abseits III“ wahrgenommene „Rätsel“ um die bis dahin von seinem Behördenleiter LOStA Dr. Drecoll nach Besuchen von Dr. Vahrenhold und Frau Henneck (heute Skroch) im Gegenteil beklagte ständige Verschlimmerung von Verdachtsmomenten und dass „sozusagen ein richtiger Sumpf in Sachsen da herrschen würde“.

3.2.1.3 Amtsantritt des neuen LfV-Präsidenten Reinhard Boos – Kehrtwende in der Beurteilung des Fallkomplexes „Abseits III“

Die offenkundige Wende in der internen Beurteilung durch das LfV sowohl hinsichtlich des Inhalts der Akten zum Fallkomplex „Abseits III“ wie auch der Person der Leiterin des OK-Referates im LfV Frau Simone Henneck (heute Skroch) fällt augenscheinlich unmittelbar mit dem Wechsel an der Spitze des Landesamtes für Verfassungsschutz und dem Amtsantritt und den Arbeitsbeginn des neu ernannten LfV-Präsidenten, Reinhard Boos, am 15. Juni 2007 zusammen.

Von diesem Zeitpunkt an werden die bisherigen Arbeiten im LfV an der inhaltlichen Aufbereitung und Verdichtung des Aktenmaterials zur Übergabe an die Staatsanwaltschaft abrupt eingestellt. Die Entscheidung dazu fällt in Abwesenheit der zunächst mit der Leitung der Erstellung der Dossiers durch den Innenminister Dr. Buttolo persönlich betrauten seinerzeitigen ehemaligen Referatsleiterin während deren vom Innenminister ausdrücklich genehmigten Auslandsurlaubs. Ihr wird diese grundlegende Entscheidung

nicht einmal während ihres längeren Gesprächs mit dem neuen Präsidenten des Landesamtes am 27. Juni 2007 (noch während ihres Urlaubs), sondern erst als sie dann am 3. Juli 2007 trotz gesundheitlicher Beschwerden infolge der Arbeiten am Dossier zu „Abseits II“ zum Dienst erscheint, mitgeteilt.

Die Zeugin Simone Henneck (heute Skroch) gibt in Ihrer Zeugenvernehmung durch den 2. UA am 8. März 2013 zum Werdegang und zum Abbruch der internen Aufarbeitung der Fallkomplexe zwischen dem 15. Mai 2007 und dem 3. Juli 2007 zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft eine ausführliche Erklärung ab, die hinsichtlich der inhaltlichen und zeitlichen Abläufe insoweit nicht bestritten ist und insbesondere belegt,

- dass die LfV-interne Aufarbeitung der Beobachtungen für ausnahmslos alle Fallkomplexe in Ausführung der Weisung von Innenminister Dr. Buttolo in der Tat als Voraussetzung für die Abgabe an die Staatsanwaltschaft gesehen wurde und dass die Arbeiten dazu auch für alle Fallkomplexe bereits begonnen hatten,
- dass die Entscheidung, die inhaltliche Aufbereitung durch das LfV nicht wie ursprünglich fortzuführen, erst nach dem 8. Juni 2007, dem Tag des Urlaubsbeginns für Frau Henneck, gefallen sein kann und
- dass im Zuge der Aufarbeitung andere Fallkomplexe, besonders zum Komplex „Abseits II“, ernst zu nehmende bestätigte Hinweise auf mögliche Straftaten im Bereich FDGO-relevanter OK vorlagen, mithin die weitere Aufarbeitung des Aktenmaterials im Sinne des PKK-Beschlusses nach damaliger Ansicht notwendig war.

Zeugenvernehmung Simone Skroch (vormals Henneck) vom 8. März 2013, S. 4 – 8

Jetzt zu der kurzen Erklärung.

Bei meiner letzten Zeugenvernehmung - am 20. Februar 2013 - wurde nach der Bedeutung des Fallkomplexes „Abseits II“ gefragt. Da meine Zeugenvernehmung an diesem Tag unterbrochen wurde, konnte ich mich nicht mehr umfassend dazu äußern. Ich möchte das heute, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, nachholen und deshalb zunächst eine Erklärung zur Bedeutung des Fallkomplexes „Abseits II“ im ehemaligen OK-Referat des LfV Sachsen abgeben.

Dabei halte ich mich natürlich strikt - ich will das auch an dieser Stelle wieder betonen, aufgrund der Ereignisse aus letzten Zeugenvernehmungen meiner Person - an den Umfang meiner leider nur eingeschränkten Aussagegenehmigung zu diesem Komplex.

Wie bereits zur letzten Zeugenvernehmung - am 20. Februar 2013 - ausgeführt, begann die Beobachtung und Erkenntnisgewinnung im Fallkomplex „Abseits II“ deutlich früher als im Fallkomplex „Abseits III“. Der Fallkomplex „Abseits II“ beinhaltet die Gewinnung umfassender Erkenntnisse zu OK-Strukturen im Freistaat Sachsen, konkret: im Regierungsbezirk Chemnitz, hier insbesondere im Raum Chemnitz sowie in Südwestsachsen und im Vogtland. Hierbei ging es im OK-Referat um die Aufklärung von Hinweisen und tatsächlichen Anhaltspunkten zur Einbindung von Vertretern des öffentlichen Lebens, der öffentlichen Verwaltung sowie von Strafver-

folgungsbehörden in Strukturen der Organisierten Kriminalität und Personennetzwerke, welche die schutzwürdigen Interessen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung tangieren.

Im Fallkomplex „Abseits II“ gab es auch bereits erste bestätigte - wenn auch nur wenige, aber bestätigte - Hinweise durch mehrere - und das ist wichtig - voneinander unabhängige Quellen auf das Bestehen fortwirkender Strukturen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit in vielschichtiger Verbindung mit Organisierter Kriminalität, vor allem im Bereich der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und des sogenannte „Rotlichts“, mit der Zielrichtung der Schaffung von Kompromatsituationen.

Zu der Problematik „Kompromatsituationen“ habe ich beim letzten Mal schon geantwortet. Es ging aber durch das Unterbrechen der Sitzung nicht mehr weiter; deshalb heute diese Erklärung.

Wie ich in der letzten Vernehmung erklärte, gab es tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass durch Personen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität bewusst und zielgerichtet Situationen der Erpressbarkeit, teilweise in Verbindung mit Bestechung und Korruption, herbeigeführt werden, um ganz bestimmte Personengruppen, beispielsweise Angestellte und Beamte des öffentlichen Dienstes, Politiker und andere Personen des öffentlichen Lebens, in Abhängigkeitsverhältnisse zu bringen.

Ehemalige hochrangige Angehörige des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und ehemalige Inoffizielle Mitarbeiter des MfS sollen Schlüsselfunktionen zwischen Angehörigen der regionalen Organisierten Kriminalität und auch der internationalen Organisierten Kriminalität - hier vor allem der „Osteuropäischen OK“ und der „Italienischen OK“ - eingenommen haben.

Falls dieser Untersuchungsausschuss, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, zu „Abseits II“ Akten angefordert hat - das weiß ich nicht; ich nehme es an, weiß es aber nicht -, dürfte dazu hier wohl auch ein umfangreiches Aktenkonvolut vorliegen; denn zum Fallkomplex „Abseits II“ existierten umfangreiche Personen- und Auswertungsakten, natürlich - und das muss ich auch betonen - abzüglich der inzwischen verschwundenen - vielleicht besser gesagt: in Verstoß geratenen - Aktenteile. Mehr darf ich dazu wegen meiner durch den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen eingeschränkten heutigen Aussagegenehmigung nicht sagen, zumindest nicht in öffentlicher Sitzung.

Wie bedeutsam der Fallkomplex „Abseits II“, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, tatsächlich noch im Mai und Juni 2007 dem damaligen Staatsminister des Innern, Herrn Dr. Buttolo, und anderen leitenden Mitarbeitern des SMI erschien, belegt folgender Sachverhalt:

Am 8. Juni 2007 sollte die Abgabe des sogenannten „Dossiers“ zum Fallkomplex „Abseits II“ an die Staatsanwaltschaft Dresden erfolgen. Mein letzter Arbeitstag vor meinem geplanten und genehmigten Auslandsurlaub war der 7. Juni 2007. Ein umfassender Entwurf dazu - also zu dem Fallkomplex „Abseits II“, der abgegeben werden sollte - wurde gemeinsam durch Mitarbeiter der Auswertung und der Beschaffung des ehemaligen OK-Referates gefertigt und mir am 6. Juni 2007 zur Überarbeitung und Kontrolle übergeben. Zu diesem Zeitpunkt war ich mit ersten Vor-

bereitungen zu weiteren geplanten Abgaben - nach meinem Urlaub - an die Staatsanwaltschaft Dresden beschäftigt. Hier handelte es sich um die Fallkomplexe „Rocker“ und „Italienische Mafia“.

Am 06.06.2007 - nach stundenlangem Lesen und begonnener Durcharbeitung des vorgelegten Entwurfes meiner Mitarbeiter, mit einer Vielzahl von mir vorgenommener Randnotizen - unterbrach ich gegen 22 Uhr meine Arbeit und informierte telefonisch Herrn Dr. Vahrenhold, welcher sich zu diesem Zeitpunkt zu Hause befand - ich habe ihn also privat angerufen -, dass der geplante Abgabetermin 8. Juni 2007 absolut nicht zu halten sei.

Als Grund gegenüber Dr. Vahrenhold gab ich unter anderem an, dass der Entwurf teilweise nicht chronologisch aufgebaut und mitunter sachlich nicht stimmig sei, verschiedene fachliche Mängel aufweise, welche korrigiert werden müssten, weiterhin Aussagen von bestimmten nachrichtendienstlichen Personen fehlten, weiterhin noch keine abschließende Prüfung eines Übermittlungsverbotes an die Staatsanwaltschaft aus Quellenschutzgründen vorliege und der Inhalt dieses Entwurfes auch oft nur stichwortartig formuliert sei.

Insbesondere sagte ich Dr. Vahrenhold, die beginnenden Strukturermittlungen des LfV zu einer Vielzahl von Personen seien eben nicht chronologisch und mitunter durcheinander dargestellt. Auch habe ich eine Vermischung von verschiedenen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft Chemnitz, und Erkenntnissen des LfV Sachsen festgestellt. Letztlich stellte ich fest, dass auch Fußnoten fehlten über die jeweiligen Fundstellen in den zahlreichen LfV-Akten.

Ich erklärte dann Dr. Vahrenhold auch telefonisch, dass meinen Mitarbeitern kein Vorwurf gemacht werden könne, da meine Mitarbeiter teilweise überfordert und völlig überarbeitet seien, weil durch die Vorgaben der Amtsleitung und des SMI ständig unter Zeitdruck gearbeitet werden müsse.

Am 7. Juni 2007, also am nächsten Morgen, in der Zeit zwischen 08:30 Uhr und 10:30 Uhr, fand daraufhin eine sogenannte „Krisensitzung“ im Landesamt für Verfassungsschutz im Zimmer von Herrn Dr. Vahrenhold statt, an der neben Dr. Vahrenhold und mir aus dem SMI Herr Staatssekretär Dr. Staupe, Herr Leßmann und Frau Kreitz teilnahmen.

Ich habe mich vorher kundig gemacht: Es war auch bei den letzten Zeugenvernehmungen so, dass die Vertreter der Staatsregierung sagten, dass ich die Namen der Beteiligten des Sächsischen Staatsministeriums des Innern immer nennen dürfe.

Dr. Vahrenhold und Dr. Staupe versuchten mich in diesen Stunden wiederholt davon zu überzeugen, den Entwurf - so, wie ich ihn geschildert habe - in der vorliegenden Form erst einmal zu unterschreiben, damit dieser Entwurf wenigstens schon vorab formell an die Staatsanwaltschaft Dresden übergeben werden könne. Später könne dann eine überarbeitete - richtige - Fassung in der üblichen Schriftform wie die anderen bereits an die Staatsanwaltschaft übergebenen Dossiers nachgereicht werden. Man wolle auf diese Weise die Öffentlichkeit und die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ruhigstellen, denen die Abgabe des „Abseits II“-Dossiers am 08.06.2007 versprochen worden sei.

Ich erklärte, dass der vorliegende Entwurf nochmals komplett durch meine zuständigen Mitarbeiter überarbeitet und ergänzt werden müsse, auch nach Maßgabe meiner umfangreichen Korrekturen und Randbemerkungen. In der vorliegenden Form - so sagte ich - sei eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft völlig unmöglich, fast schon peinlich und völlig unverantwortlich.

Ich betonte auch mehrfach, dass ein Entwurf - wie schon der Name selbst sagt - eben einen Entwurf darstellt und deshalb kein abgabefähiges Dokument an eine Strafverfolgungsbehörde sein könne. Ich weigerte mich, eine Verantwortung für das vorliegende Schriftstück zu übernehmen und dieses zu unterschreiben.

Auf meinen Vorschlag, der später kam, dass Dr. Vahrenhold diesen vorläufigen Entwurf als Vertreter des Präsidenten - Präsident Stock war zu diesem Zeitpunkt bereits seit Monaten dienstunfähig erkrankt - unterschreiben könne, reagierte Dr. Vahrenhold sehr ablehnend und regelrecht empört. Dr. Vahrenhold meinte dann noch, dass er mir nun wahrscheinlich meinen Auslandsurlaub aus zwingenden dienstlichen Gründen streichen müsse, damit die Abgabe mit meiner Unterstützung schnellstmöglich an die Staatsanwaltschaft Dresden erfolgen könne.

Da ich trotz dieser Ankündigung und nach weiteren vergeblichen Überzeugungsversuchen der Anwesenden die Unterschriftsleistung unter diesen Entwurf weiter verweigerte, kontaktierte Herr Dr. Staupe telefonisch Innenminister Dr. Buttolo. Im Ergebnis dieses Telefonats wurde eine Sondersitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission noch für denselben Tag, also den 7. Juni 2007, im Landtag anberaunt.

Anschließend wurde auf Veranlassung von Dr. Vahrenhold das Arbeitspapier, das ich „Entwurf“ genannt habe, nach nochmaligem Ausdruck aus dem EDV-System - denn mein Ausdruck war ja völlig bestückt mit meinen Randbemerkungen, in rot, grün und anderen Farben - insgesamt 12 Mal kopiert. Es existierten also 13 Dokumente.

Nachfolgend erfolgte in meinem Beisein die Übergabe von sieben Exemplaren an Dr. Staupe - für ihn selbst, den Innenminister und die fünf PKK-Mitglieder - sowie noch jeweils eines Exemplars an Herrn Leßmann und Frau Kreitz. Bei Dr. Vahrenhold verblieben vier Exemplare.

Nach Rückkehr aus dem Landtag am 7. Juni 2007 - nach der Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission - arbeitete ich noch weiter im LfV. Abends fand dann im Dienstzimmer von Dr. Vahrenhold noch eine Abschlussbesprechung statt, bei der ich diesem mein Exemplar mit meinen Randbemerkungen und Korrekturen zur weiteren Veranlassung übergab. Das war erforderlich, damit meine Mitarbeiter während meines Urlaubes mit den umfangreichen Notizen, Randbemerkungen und Korrekturen bereits arbeiten konnten.

Abschließend möchte ich erwähnen, dass der Staatsminister, Herr Dr. Buttolo, zwischenzeitlich an diesem Tage persönlich angeordnet hatte, dass ich am 8. Juni 2007 meinen Urlaub antreten darf.

Letzter Gedanke: Ich hoffe, die Abgeordneten erinnern sich noch, dass ich auch gesagt habe, dass ich Herrn Dr. Buttolo versprochen hatte - letztmalig an diesem Tage -, nach Ende meines Urlaubs am 03.07.2007 sofort mit der Aufarbeitung bzw. Überarbeitung des vorgelegten Doku-

menten meiner Mitarbeiter zu beginnen, damit dieses, also zu „Abseits II“, noch am 3. oder 4., spätestens am 5. Juli 2007, an die Staatsanwaltschaft Dresden abgegeben werden könne.

Ich bedanke mich.

Vors. Klaus Bartl: Danke, Frau Skroch.

Kollege Lichdi, ich habe die Bitte, dass Sie mich schon an dieser Stelle etwas festhalten lassen; ich weiß nicht, welche Fragestrategie Sie jetzt vorhaben. - Frau Skroch, können Sie die Mitarbeiter - wenn notwendig, mit der Codierung - benennen, die an diesem Entwurf des Abgabeberichts zu „Abseits II“ mitgearbeitet haben?

Zeugin Simone Skroch: Ja, das kann ich. Einen kleinen Moment noch!

(Zeugin Simone Skroch liest in der Liste mit den codierten Namen der ehemaligen Mitarbeiter des OK-Referates des LfV Sachsen.)

Bei den Mitarbeitern, die diesen Entwurf erstellten, handelt es sich um die Mitarbeiter MA 7 und MA 8. Die Namen können hier in öffentlicher Sitzung genannt werden; das sind die Mitarbeiter Michael Heide und D. H..

Ich weiß, dass noch Zuarbeiten - in welcher Form auch immer; das kann ich nicht im Detail sagen - durch Mitarbeiter MA 10 und MA 12 geleistet worden sind.

Die eigentlich zuständigen Mitarbeiter MA 3, MA 4 - das waren die beiden Hauptauswerter - und MA 2 waren entweder - Mitarbeiter MA 3 - nicht mehr im Landesamt für Verfassungsschutz beschäftigt - - Dieser Mitarbeiter war von einer anderen Behörde wieder in das LfV Sachsen abgestellt worden, um mir bei der Erstellung des Behördenzeugnisses „Abseits III“ und des abgegebenen Dossiers „Abseits III“ vom 01.06.2007, das er vorwiegend selbst vorbereitet und erarbeitet hatte - - zugeordnet war. Mitarbeiter MA 2 befand sich zu diesem Zeitpunkt nicht im Dienst. Die Mitarbeiterin MA 4 war krank.

Vors. Klaus Bartl: Letzte Frage; dann werde ich sofort an Kollegin Lichdi übergeben. - Waren die von Ihnen soeben genannten Mitarbeiter in konkreter Weise mit dem Komplex „Abseits II“ befasst, oder wurden sie nur herangesetzt, um das, was aus Beschaffung und Auswertung vorlag, zusammenzuschreiben?

Zeugin Simone Skroch: Darauf kann ich antworten, dass die Mitarbeiter - ich schaue noch einmal vorsorglich auf die Nummern - MA 7 und MA 8, also Herr Heide und Herr D. H., die unmittelbar zuständigen Beschaffer in dem Fallkomplex „Abseits II“ waren.

In seiner Vernehmung am 10. April 2013 erklärt der Zeuge Reinhard Boos, seinerzeit Präsident des LfV, zunächst in seiner allgemeinen Einlassung, dass „Abseits III“ zwar im Vordergrund des Interesses stand, jedoch „alle Komplexe“ aufgearbeitet und „die Akten abgegeben“ wurden.

Zeugenvernehmung Reinhard Boos vom 10. April 2013, S. 81

Zeuge Reinhard Boos: „Abseits III“/Leipzig - so wurde das genannt_- gleich „GEMAG“ stand absolut im Vordergrund des Interesses. Das ist gar kein Wunder, weil das das war, was in der

Presse war. Die anderen Dinge standen natürlich genauso zur Abgabe bereit. Wir haben dann auch alle Komplexe aufgearbeitet - in der Arbeitsgruppe, die ich nannte, aus Verfassungsschützern aller möglichen Bundesländer und des Bundesamtes -, von „Abseits III“ über „Italienische OK“, „Osteuropäische OK“ und was es alles gab. Dann sind die Akten abgegeben worden, „Abseits II“ natürlich.

Erst auf ausdrückliche Nachfrage des Ausschussvorsitzenden und der Bemerkung, dass das vom Innenminister angeforderte Behördenzeugnis zu „Abseits II“ „nie zustande gekommen“ sei, kommt der Zeuge auf den Abbruch der Aufarbeitungen zu sprechen und erwidert (S. 82):

Zeuge Reinhard Boos: Die Entscheidung, den Vorgang „Abseits II“ in einem Dossier zu übermitteln - - Er ist ja übermittelt worden, als Akte; die Akten „Abseits II“ sind ja übermittelt worden. Es ist aber kein Dossier dazu erstellt worden.

Die Entscheidung, ein Dossier dazu zu erstellen, ist revidiert worden - die war ja vom Minister mal in die Welt gesetzt worden -, weil es einfach auch die personellen und sonstigen Kapazitäten im LfV dafür nicht mehr gab.

Vors. Klaus Bartl: Weil Frau Henneck krank geworden war?

...

Zeuge Reinhard Boos: Das war ein wesentlicher Grund, ja. Und es waren keine anderen da, die jetzt so in dem Fall drin waren, um das machen zu können. Wir haben uns entschieden, stattdessen die Akte zu übermitteln. Die Staatsanwaltschaft war damit auch einverstanden.

Festzuhalten ist, dass der Zeuge Boos zunächst die Aussage der Zeugin Henneck bestätigt, dass es eine ministerielle Entscheidung zur Aufarbeitung der Informationssammlung zu „Abseits II“ gegeben hat, die „vom Minister mal in die Welt gesetzt worden (war)“ und die wegen mangelnder personeller und sonstiger Kapazitäten im LfV revidiert worden sei und stattdessen lediglich die Akten dieses Fallkomplexes ohne jede weitere Verdichtung für die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft, die sich nach Aussage des Zeugen Boos damit einverstanden erklärte, abgegeben hätte.

In ihrem „Handout für die PK am 29. April 2008“ (ADS 526, Ordner 1, Bl. 1) erwähnt die Staatsanwaltschaft Dresden dieses erklärte Einverständnis in keiner Weise, sondern schreibt: „durch das LfV wurde zu den Sachverhalten im Fallkomplex ‚Abseits II‘ keine Strafanzeige / kein Behördenzeugnis vorgelegt.“

Nicht nur, dass mit dieser Formulierung verschwiegen wird, dass es dazu (nach Aussage des Zeugen Boos) eine Absprache zwischen dem LfV und der Staatsanwaltschaft mit dem Ergebnis der Übereinstimmung, die Fallakten des OK-Referats zum Beobachtungskomplex „Abseits II“ nicht in aufbereiteter Form von Dossiers zu übergeben, gegeben hat – in der Diktion des „Handout“, dass die Staatsanwaltschaft Dresden im Grunde keine strafrechtlich relevanten Verdachtsmomente in den zumeist ohnehin nur aus eingestellten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zusammengestellten vagen

Informationen entnehmen konnte, erscheint der Verweis auf die Nichtübergabe von Behördenzeugnissen oder Strafanzeigen zu „Abseits II“ durch das LfV nicht als Folge einer Absprache, sondern als „Unmöglichkeit“ infolge Substanzlosigkeit.

Dass die seinerzeitige Referatsleiterin Frau Henneck (heute Skroch) einen ersten Entwurf eines Dossiers zu „Abseits II“ vor dem Antritt Ihres Urlaubs am 8. Juni 2007 nicht schon an die Staatsanwaltschaft übergeben, sondern erst nach ihrer Rückkehr am 3. Juli 2007 eine überarbeitete Fassung herstellen wollte, wozu es aufgrund der Entscheidungen des LfV-Präsidenten Boos, die Weisung des Innenministers zur Aufbereitung des Fallmaterials zu allen Beobachtungskomplexen nicht länger auszuführen, nicht mehr kommen konnte, wird in dieser Darstellung völlig verschwiegen. Der Staatsanwaltschaft Dresden war spätestens im November 2009 bekannt, dass es bereits einen Entwurf zu einem „Abseits II“-Dossier für die Abgabe an die Staatsanwaltschaft gegeben hat. In einem Schreiben von Staatsanwalt Kohle an den Präsidenten des LfV vom 25. November 2009 zu „Ermittlungsverfahren gegen Simone Henneck und Michael Heide wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses u. a.“ in dem ergänzende Informationen zu einem Schreiben des LfV vom 3. September 2007 unter anderem zu einem „Arbeitspapier“ erbeten und auf eine Stellungnahme von Frau Henneck verwiesen wird:

Frau Henneck hat dazu Folgendes erklären lassen:

Das in Rede stehende Arbeitspapier habe entgegen den Feststellungen im LfV-Schreiben vom 3. September 2007 am 07.06.2007 noch folgenden Personen vorgelegen:

- *Dr. Vahrenhold als Vertreter des Präsidenten,*
- *Innenminister Dr. Buttolo,*
- *Staatssekretär Dr. Staupe,*
- *Herrn Lessmann,*
- *Frau Greits,*
- *und allen 5 Mitgliedern der PKK.*

Am 08.06.2007 habe die Abgabe des Dossiers zum Fallkomplex ‚Abseits II‘ an die Staatsanwaltschaft Dresden erfolgen sollen. Der Entwurf dazu sei durch Mitarbeiter des ehemaligen OK-Referats gefertigt und Frau Henneck am 06.06.2007 zur Überarbeitung und Kontrolle übergeben worden. Sie habe am Abend desselben Tages Herrn Dr. Vahrenhold informiert, dass der geplante Abgabetermin nicht zu halten sei und es habe schließlich am 07.06.2007 eine Sondersitzung der PKK gegeben. Das Arbeitspapier sei anschließend nach nochmaligem Ausdruck aus dem EDV-System 12mal kopiert und anschließend in 7 Exemplaren an Dr. Staupe (für ihn selbst, den Innenminister und die 5 PKK-Mitglieder) sowie Herrn Lessmann und Frau Greiz verteilt wurden. Bei Dr. Vahrenhold seien 4 Exemplare verblieben.

Im Interesse einer raschen Sachaufklärung bitte ich um möglichst zeitnah Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Kohle

Staatsanwalt

So ist die Feststellung im „Handout“ der Staatsanwaltschaft Dresden vom 29. April 2008 (ADS 526, Ordner 1, Bl. 1), mit dem die Einstellungen zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ begründet werden, es habe kein Dossier oder keine Strafanzeige zu „Abseits II“ aus dem LfV gegeben, zwar förmlich zutreffend. Es kommt jedoch einer Täuschung der Öffentlichkeit gleich, wenn in Kenntnis der Hintergründe der Eindruck erweckt und später nicht korrigiert wird, dass der Grund dafür allein in der Unbestimmtheit der Informationen in dem Fallkomplex gelegen habe.

Der zuvor vom Präsidenten des LfV Reinhard Boos dargestellte Entscheidungsvorgang führte offenbar zu der von der Staatsanwaltschaft Dresden akzeptierten Situation, dass nunmehr die Aufarbeitung, d. h. also das Auffinden von Informationen zu strafrechtlich relevanten Anknüpfungstatsachen in den im Wesentlichen auf Strukturermittlungen ausgerichteten Beobachtungssammlungen des OK-Referats, auf Seiten der Staatsanwaltschaft und zudem mit einem Personal durchgeführt werden musste, das keine eigenen Kenntnisse oder Erfahrungen hinsichtlich des Zustandekommens dieser Informationen besaß.

Schon allein an der despektierlichen Wortwahl des Zeugen Boos, seinerzeit LfV Präsident und damit dem Innenminister nachgeordneter sächsischer Spitzenbeamter die Entscheidung, ein Dossier (u. a.) zu „Abseits II“ zu erstellen, sei „ja vom Minister mal in die Welt gesetzt worden“, lässt erahnen, was der Zeuge als Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz grundsätzlich von dieser Entscheidung gehalten hat.

Ein erwartbares Bedauern des LfV-Präsidenten die vorliegenden Akten wegen Personal- und Ressourcenmangel im LfV der Staatsanwaltschaft Dresden nicht – wie in der Weisung des Innenministers Dr. Buttolo gefordert – in einer für die Zwecke der Strafverfolgung bereits aufbereiteten Form zur Verfügung stellen und somit der ministeriellen Weisung nicht entsprechen zu können, ist daraus jedenfalls nicht abzulesen. Bemerkenswert ist darüber hinaus die Übereinstimmung der Formulierung des Zeugen mit einer entsprechenden Formulierung im sogenannten „Handout für die PK am 29. April 2008“ (ADS 526, Ordner 1, Bl. 1) in der nicht nur von „beginnenden“ sondern auch „angeblichen Strukturermittlungen“ zu „Abseits II“ (und weiteren Fallkomplexen) die Rede ist.

Wesentlich an der Begründung dieser vom LfV-Präsidenten Boos veranlassten Revision der ursprünglichen „vom Minister mal in die Welt gesetzt(en)“ Weisung ist, dass sie ausschließlich auf Personal- und Ressourcenmangel und nicht auf die Inhalte der gesammelten OK-Beobachtungen bezogen wird. Gleichwohl reagiert der Zeuge Reinhard

Boos auf eine Nachfrage des Ausschussvorsitzenden zum Gehalt der Akten zu „Abseits II“ unmittelbar im Anschluss an seine zuvor wiedergegebene Aussage:

Ich muss allerdings noch eines ergänzen: Sie sagten: „obwohl hoher Gehalt der OK“.

Es war allgemein unter den OK-Mitarbeitern, vor allen Dingen unter den Mitarbeitern des OK-Referates, und auch aus den schriftlichen Vermerken Konsens, dass gerade „Abseits II“ noch sehr am Anfang stand und nicht abgabereif war, sondern dass man eigentlich erst dazu gekommen war, die staatsanwaltschaftlichen, polizeilichen Akten auszuwerten, und besonders viel eigene nachrichtendienstliche Auswertung und Arbeit noch nicht drin hatte. Das war allgemein der Konsens, den ich angetroffen habe, als ich ins Amt kam.

Zeugenvernehmung Reinhard Boos vom 10.04.2013, S. 81

Hinsichtlich der grundlegenden Einschätzung des „Gehalts“ der Informationssammlung zu „Abseits II“ mit Blick auf die Abgabereife stimmt der Zeuge Boos hinsichtlich der Vorläufigkeit der Erkenntnisse mit den Feststellungen weiterer ehemaliger Mitarbeiter des LfV dem Grunde nach überein. Im Unterschied jedoch zur Aussage der Zeugin Henneck (heute Skroch) oder der Zeugen aus dem LfV Stock (Vorgänger von Reinhard Boos im Amt des LfV-Präsidenten), Hindinger, Heischmann, Heide und D.H. weist der Zeuge Boos nicht darauf hin, dass es durchaus Ansichten insbesondere auch innerhalb des OK-Referats gab, die sehr wohl von ernst zu nehmenden und auch bestätigten Hinweisen auf mögliche schwere Straftaten ausgingen. Seine insofern getroffene Feststellung, „(es) war allgemein unter den OK-Mitarbeitern, vor allen Dingen unter den Mitarbeitern des OK-Referats, und auch aus den schriftlichen Vermerken Konsens...“, gibt die differenziertere Einschätzung zum Beispiel der ehemaligen Referatsleiterin, nicht adäquat wieder, zumal er gerade mit Letzterer, wie aus dem weiteren Verlauf der Geschehnisse am Landesamt bekannt ist, diese Thematik nicht ausreichend besprochen hat.

Folgende Zitate aus dem Vernehmungsprotokoll des vormaligen Präsidenten des LfV, Rainer Stock und anderen unterstützen eher die Position der Zeugin Henneck (heute Skroch) und begründen die Annahme vom durchaus vorhandenen Verdacht des Bestehens von Personenverflechtungen im Fallkomplex „Abseits II“.

Nachstehende Textstellen aus verschiedenen Vernehmungen belegen, dass es mitnichten allgemeine Auffassung der Beteiligten war, „Abseits II“ hätte keine substanziellen Hinweise auf das Vorliegen von Straftaten enthalten.

Zeugenvernehmung Rainer Stock vom 1. Februar 2012, S. 60

Zeuge Rainer Stock: Das Lagebild wurde vorher erstellt, damit wir abgrenzen konnten, in welchen Bereichen sich eine Verfassungsschutzrelevanz ergeben könnte und in welchen nicht. Bei „Abseits II“ ergab sich aus dem, was wir - nach meiner Erinnerung - als erste Hinweise erhalten hatten, schon ein Anhaltspunkt dafür, dass da ein Geflecht besteht, das auch auf öffentliche Entscheidungsträger eingewirkt hat. Es war ein Anhaltspunkt.

Rico Gebhardt, DIE LINKE: Weil Sie zu dem Anhaltspunkt kamen, haben Sie das als Komplex bei

sich angelegt und Überwachungsmaßnahmen - oder was weiß ich, was der Verfassungsschutz so alles macht - eingeleitet?

Zeuge Rainer Stock: Wir haben da keine Überwachung gehabt, sondern es gab dort eine Reihe von Hinweisen, die für uns auffällig waren, dass dort möglicherweise ein Geflecht bestanden hat - oder vielleicht noch besteht -, das in unlauterer Absicht auf öffentliche Entscheidungsträger einwirkt.

Das ist das, was ich vorhin meinte: Sie erhalten einen Hinweis. Dem versuchen Sie nachzugehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sich hier Bestrebungen verfassungsfeindlicher Art auftun könnten. Man muss bedenken: Der Verfassungsschutz arbeitet sehr weit im Vorfeld.

Von da aus werden an die tatsächlichen Anhaltspunkte des Verfassungsschutzes keine hohen Anforderungen gestellt - so jedenfalls die wenige Rechtsprechung und die wenige Kommentarliteratur, die es dazu gibt.

Wenn der Verfassungsschutz davon Kenntnis erhält und einen Bezug zu seiner Aufgabe sieht, dann muss er etwas tun. Dann kann er das nicht einfach abhaken und sagen: „Okay, kann sein, kann nicht sein, wir lassen die Finger weg“, sondern dann wird versucht, das zu verifizieren.

Rico Gebhardt, DIE LINKE: Wenn ich das fortsetze: Sie hatten Informationen, aber diese Informationen waren nicht so weitreichend, dass sie als Beweis gelten konnten und Sie das an die Staatsanwaltschaft hätten abgeben können?

Zeuge Rainer Stock: Wir haben da keine Beweise gehabt und auch keinen Straftatenverdacht, der uns hätte veranlassen müssen, etwas an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Abgegeben haben wir - die Zahl kann ich Ihnen nicht sagen - eine Reihe von Straftaten, auf die wir gelegentlich der OK-Beobachtung stießen und die wir der Staatsanwaltschaft übermittelt haben, aber nicht aus den Bereichen „Abseits II“ und „Abseits III“.

Zeugenvernehmung Christoph Hindinger vom 18.4.2012, S. 72 f.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Könnten Sie sich vielleicht doch noch erinnern, in welcher Staffe­lung das war, also was wurde prioritär behandelt? Könnten Sie sich insbesondere bezüglich des Komplexes „Abseits II“ erinnern, in welchen Zeiträumen dieser ungefähr abgegeben oder sollte er vorrangig, nachrangig, mitt­elrangig bearbeitet werden? Können Sie sich an eine Abstufung erinnern?

Zeuge Christoph Hindinger: Soweit ich mich erinnere, hatte der Komplex „Abseits III“ wegen der Öffentlichkeitswirksamkeit absolute Priorität. „Abseits II“ war im Vergleich dazu nachrangig, aber - wie Sie es gerade gesagt haben - auch nicht letzt­rangig, sondern, wenn ich mich recht er­innere, mitt­elrangig.

Zeuge Christoph Hindinger: Gerade jetzt fällt mir ein, dass im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Urlaub von Frau Henneck da auch großer Druck ausgeübt worden ist - ich spreche jetzt wieder von diesen Behördenzeugnissen -, dass, meine ich, auch „Abseits II“ noch vor ihrem Urlaub fertig werden sollte.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Und ist er nach Ihrer Erinnerung fertig geworden?

Zeuge Christoph Hindinger: Ich meine, es ist auf jeden Fall etwas übergeben worden.

Ob das unter dem Vorbehalt übergeben worden ist, dass vielleicht noch etwas nachgeliefert werden muss, das kann ich nicht sagen.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Zu „Abseits II“ ist etwas übergeben worden, meinen Sie?

Zeuge Christoph Hindinger: Ich meine, ja.

Zeugenvernehmung D.H. vom 28. August 2013, S. 8-10 dazu:

Meiner Erinnerung nach war der „Abseits“-Fallkomplex, den ich bearbeitet habe, der Komplex „Abseits III“. Ich möchte jetzt aber nichts Falsches sagen.

Vors. Klaus Bartl: „Abseits II“ oder „Abseits III“?

Zeuge D. H.: Meines Wissens war das „Abseits III“.

Vors. Klaus Bartl: Das ist im Grunde genommen aus unseren Unterlagen ersichtlich. Ich verweise auf ein Dokument, jetzt als Vorhalt gedacht, auch weil Sie vorhin sagten, Sie hätten nie die Möglichkeit gehabt, in den Akten noch einmal nachzuschlagen oder sich dort einzulesen, was ja bei Zeugen, die Beamte sind oder Beamte waren, im Grundsätzlichen möglich ist.

Es gibt ein Dokument, aus dem ersichtlich ist, wie die Komplexe entstanden sind. - Entschuldigung! Jetzt muss ich kurz nachschlagen.

(Vors. Klaus Bartl blättert in seinen Unterlagen.)

Das ist beinhaltet in ADS 37 zu ADS 2, Ordner 41 von 116. Das ist ein offener Ordner, den wir hier stehen haben. Daraus halte ich jetzt vor. Zu Blatt 67 ist ein Aktenvermerk beinhaltet:

„Schwerpunktbestimmung im Fall ‚Abseits‘“:

Ausgangslage:

Zielrichtung im Fall ‚Abseits‘ ist grundsätzlich, die Einbindung von Vertretern des öffentlichen Lebens, insbesondere von Sicherheitsbehörden, in OK-Strukturen aufzuklären.

Im Fall ‚Abseits‘ (Ausgangslage) standen die mutmaßlich einschlägigen Aktivitäten des Polizeibeamten Renner im Mittelpunkt.

Im Fall ‚Abseits‘ (Teil 2) werden schwerpunktmäßig die Strukturen im Fall SPORER bearbeitet. Ziel ist dabei, die räumlich in der Nähe gelagerten und vermutlich sogar mit dem Fall ‚Abseits‘ (Teil 1) verbundenen Strukturen im Vogtland aufzuklären, wo nach bisherigen Erkenntnissen ein OK-relevantes Netzwerk aus (Ex-)Polizisten, Vertretern der öffentlichen Verwaltung, ehemaligen Stasi-Mitarbeitern und hochgradig kriminellen (lokalen Ex-) Wirtschafts-Größen existiert.

Aufgrund der aktuellen Zugangslage im Raum Leipzig und den damit bekanntgewordenen tatsächlichen Anhaltspunkten für nachfolgend dargestellten Sachverhalt ist die weitere Modifizierung des Falles ‚Abseits‘ (Teil 3) erforderlich."

Das ist ein Vermerk von 2005. Demnach ist davon auszugehen, dass es zunächst den Komplex „Abseits“ allgemein gab, der sich auf den benannten Fall - Polizeibeamter Renner - bezogen hat. Dann ist daraus „Abseits Vogtland“ bzw. „Westsachsen“ geworden. Dann wurde das als „Abseits II“ klassifiziert. Das betraf einen Raum, der heute im Wesentlichen den Landesdirektionsbezirk Chemnitz umfassen würde.

Dann gab es 2005, relativ spät entstanden, den Komplex „Abseits III“, der Leipzig anbetraf und der vor allem Gegenstand der medialen Reflektionen nach dem sogenannten „Sachsensumpf“-Skandal ab 2007 war; da ging es vor allem um „Abseits III“.

Wenn Ihnen das für die Einordnung hilft, wäre ich dankbar, wenn Sie dazu noch einmal etwas sagen könnten.

Zeuge D. H.: Ihre Ausführungen waren sehr hilfreich für mich. Es handelt sich dann tatsächlich um den Einstiegskomplex „Abseits“, mit dem Polizeibeamten, und dem darauf aufbauenden „Abseits II“.

Vors. Klaus Bartl: Können Sie dem Ausschuss schildern, was im Wesentlichen die damalige Erkenntnislage war und was die Veranlassung war, diesen Beobachtungskomplex zu eröffnen?

Zeuge D. H.: Wie es genau dazu gekommen ist, kann ich nur insoweit sagen, als dass abgeschlossene Strafverfahren der Staatsanwaltschaft herangezogen wurden. Wie es dazu gekommen ist, weiß ich nicht oder ist mir nicht mehr erinnerlich. Es kann durchaus auch sein, dass das vor meinem Eintreten in das OK-Referat schon angekurbelt worden war.

Es war so, dass in den abgeschlossenen Straffallakten eben dieser Polizeibeamte aufgefallen ist, der - - Darf ich daraus berichten?

(Zeuge D. H. berät sich mit RA Tilo Rößler)

Ich muss jetzt doch allgemein bleiben. - Daraus hat sich der Fallkomplex „Abseits“ entwickelt und später, mit den Erkenntnissen daraus bzw. den Auswertungen durch unsere Auswerter, der Fallkomplex „Abseits II“.

Vors. Klaus Bartl: Zu der entsprechenden Quellenführung haben Sie vorhin sinngemäß gesagt, Sie hätten die Quelle geworben und dann quasi übergeben, weil der andere Mitarbeiter besser mit der Quelle konnte. Das bezog sich auf den Komplex

„Abseits ...“?

Zeuge D. H.: Zwo.

Vors. Klaus Bartl: Können Sie dem Ausschuss inhaltlich etwas zu „Abseits II“ schildern? Ich darf dazusagen: Die Akten zu „Abseits II“ sind in ca. 95 % aller Fälle öffentlich. Wir haben im Regelfall zu allen Komplexen jetzt öffentliche Akten, aus denen wir also in öffentlicher Sitzung vorhalten können. Aber bevor ich vorhalte, frage ich nach Ihrer eigenen Erinnerung: Können Sie das im Konkreten schildern? Wir haben schon von dem Polizeibeamten Renner gesprochen, wo Strafreitelung im Amt, Verstoß gegen das Waffengesetz und ähnliche Dinge mehr im Raum standen. Was waren weitere konkrete Fallkonstellationen, die seinerzeit beobachtet wurden? In

der Frage „Verwicklung“.

Zeuge D. H.: Wir haben dort im Prinzip - - „Verdeckt ermittelt“ ist vielleicht das falsche Wort. Wir haben uns dort in den legendierten Bereich begeben, in das näherer Umfeld des Polizeibeamten, um zu versuchen, herauszufinden, was aktuell - zu der damaligen Zeit aktuell - vorhanden ist an „kriminellem Gut“; so sage ich es jetzt einmal. Die abgeschlossenen Strafverfahren waren doch schon eine Weile her. Wir haben im Prinzip versucht zu schauen: Ist noch etwas da, was damals ihm zur Last gelegt wurde? Oder wie gestaltet sich das?

So hat sich im Prinzip das „Abseits“ aufgebaut.

Der Kreis wurde immer weiter gezogen. Man kam zu anderen Personen, sodass man dann im Bereich Vogtland angekommen ist, wo dann die Quelle geworben wurde. Was dann aber weniger schon wieder etwas mit dem Polizeibeamten Renner zu tun hatte, sondern das ist ganz einfach wie ein Faden gewesen, sodass man irgendwann dahingekommen ist, wo wir gesagt haben: Hier könnte etwas sein, hier könnte man eine Quelle gut gebrauchen.

Das war dann im Prinzip auch der Fall Sporer, der, glaube ich, in dem Grundsachverhalt „Abseits“ mit vereint ist. Über den Fall Sporer sind wir zu der Quelle gekommen.

Vors. Klaus Bartl: Der Fall Sporer hatte ja zum Kern, dass der damalige Leiter der Kriminalpolizeiinspektion Plauen, Sporer, Suizid begangen hat - oder: vermeintlich Suizid begangen hat. Es stand die Frage im Raum, ob er in irgendeiner Weise in Kontakte mit Organisierter Kriminalität verwickelt war bzw. in sachfremder Weise Ermittlungen geführt hat. Richtig?

Zeuge D. H.: Richtig. Das Problem war, dass der Selbstmord - - So steht es in den damaligen staatsanwaltschaftlichen Akten. Es wurde als Selbstmord bearbeitet, wobei es Hinweise darauf gab, dass es vielleicht doch kein Selbstmord war. Daraufhin hat man - oder: haben wir - die Quelle geworben, die uns dazu vielleicht Näheres sagen kann.

Vors. Klaus Bartl: Gehe ich recht in der Annahme, dass die Quelle, die Sie geworben hatten, auch mit grenzüberschreitender Kriminalität zu tun hatte, mit Kriminalität, die sich im Bereich von Kindeshandel, Kindesmissbrauch und Ähnlichem mehr abspielt?

Zeuge D. H.: Ist mir nicht bekannt, nein. Vors. Klaus Bartl: Ist dieser Komplex, den Sie untersucht haben, Sporer oder „Abseits II“, für die gesamte Dauer der Tätigkeit des Referats noch in der Bearbeitung gewesen, oder ist das irgendwann zum Abschluss gelangt?

Zeuge D. H.: Sporer würde ich jetzt als Einstieg in das gesamte - - Eigentlich war der Einstieg der Polizeibeamte Renner, dann der Fall Sporer, der eigentlich der richtige Einstieg war, wo wir gesagt haben: „Hier könnte etwas dahinterstecken.“ Das war im Prinzip der richtige Einstieg in den Fallkomplex „Abseits“, wo dann die Quelle geworben wurde und wo dann halt weitere Erkenntnisse gewonnen werden konnten.

Vors. Klaus Bartl: Ich darf noch einmal nachfragen. Ich bitte um Nachsicht.

Zeuge D. H.: Ach so. - Die Quelle wurde bis zum Schluss geführt.

Vors. Klaus Bartl: Wenn ich insistieren darf: Nach dem, was ich vorhin aus ADS 37, Ordner 4,

vorgehalten habe, ist „Abseits“ entstanden unter dem Aspekt, dass geprüft werden sollte, ob es verifizierbare Anhaltspunkte dafür gibt, dass auf lokaler Ebene eine bestimmte Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Organisierten Kriminalität, Vertretern der Polizei, der Verwaltungsbehörden oder der Wirtschaft da ist. War das dort auch Gegenstand?

Zeuge D. H.: Der Verdacht hat sich im Fall Sporer schon erhärtet - aus den Aktenteilen, die wir damals hatten -, dass es da eine Form der Organisierten Kriminalität gab; es waren ja abgeschlossene Straftaten. Wir haben im Prinzip versucht, das in die Neuzeit zu übertragen: Gibt es ein ähnliches Phänomen wie im Fall Sporer aktuell? - Das war unsere Hauptaufgabe.

Vors. Klaus Bartl: Zu welchem Ergebnis sind Sie da gelangt?

Zeuge D. H.: Ergebnis gibt es im Prinzip keines, kein richtiges. Dazu sind wir ja nicht gekommen. Aus meiner Sicht hätten wir zu einem Ergebnis kommen können, das den Verdacht bestätigt hätte.

Vors. Klaus Bartl: „Nicht gekommen“ wegen der Schließung des Referats?

Zeuge D. H.: Richtig.

Vors. Klaus Bartl: Wegen der Beendigung der Tätigkeit im Mai 2006?

Zeuge D. H.: Richtig.

....

Vors. Klaus Bartl: Ich habe jetzt einige Fragen als Mitglied der Fraktion DIE LINKE, weil der Vorsitzende zugleich dieser Fraktion angehört.

Ich habe zu der inhaltlichen Tätigkeit im Komplex „Abseits II“ bzw. zu inhaltlichen Erkenntnissen zwei, drei Nachfragen. Wir haben dazu die entsprechenden Akten beigezogen.

Es gibt eine Akte „Abseits II“, Sachakte offen, 5 von 7, ADS 37, Ordner 5 von 116. Zu Blatt 18 ist etwas enthalten, was den „Abseits“-Komplex offensichtlich beschreiben soll. Das datiert vom 20.02.2006. Oben ist das Referat nicht näher bezeichnet bzw. nur mit einer Codierung. Dann steht hier:

„An P über L3

- im Hause -,

Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz, Redeskript Fallkomplex ‚Abseits II (Vogtland)‘ mit Namen von Personen und Objekten

‚Abseits II‘ (Vogtland)‘

1. OK-relevante Ansatzpunkte aus klassischen Beobachtungsfeldern.

Ausgangspunkt: Seit 1999 Befragung von ehemaligen MfS-Angehörigen durch das Referat Spionageabwehr zum damaligen MfS-Oberst Jürgen ENGE.

Hinweise auf: Enge Kontakte zu russischen ND-Personen ..."

- ich nehme an: nachrichtendienstlichen Personen -

„... im Raum Karl-Marx-Stadt. ENGES ND-Aktivitäten bestätigten auch zwei polizeiliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeiten.

2000 bis 2002: verschiedene Anhaltspunkte auf OK-relevante Straftaten - unter anderem. Handel mit Kriegswaffen (Panzerfäuste, Stinger-Raketen), mehrfache Erpressung, räuberischer Menschenraub, Menschenhandel und Prostitution - wegen deren Intensität und wiederholten Tatbegehung geeignet, die FDGO zu gefährden."

...

2. Anhaltspunkte auf die Beeinträchtigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Fall ‚Abseits II‘.

Siehe hierzu Übersicht zum Fall ‚Abseits II (Vogtland)‘

2.1. Einflussnahme auf Polizei.

Bis Ende 1999 Korrumpierung des damaligen Kripo-Leiters Sporer und weiterer (teilweise noch heute tätiger) ..."

- das ist 2006 geschrieben -

„... hochrangiger Polizeibeamter aus Plauen (darunter ... "Jetzt werden Namen genannt, die ich in öffentlicher Sitzung bewusst nicht nennen will, weil dahinter auch steht: „aktueller KPI-Leiter in Plauen". Dann steht hier:

„... kostenlose Liebesdienste in einem Plauener Bordell, private Schießübungen mit den OK-Größen (Wettengel/Paul).

Hintergrundinfo: Sichergestellte Sachbeweise (zum Beispiel persönliche Aufzeichnungen) verschwanden! Mit dem Tod von Sporer wurden auch andere Verfahren eingestellt. ‚Kronzeugen‘ wurden unglaublich gemacht oder bedroht. Prostituierte zogen ihre Aussagen zurück!"

Dann heißt es hier:

„2003: Polizeibeamter ..."

- jetzt kommt der Name -

„... (aktueller Leiter des Komm. ... der KPI ...verriet Dienstgeheimnisse an die OK-Größe ..."

Dann kommt der Name der OK-Größe.

Es folgt der nächste Komplex:

„2.2. Einflussnahme auf Justiz

Ende der 90er Jahre: Hinweise auf eine Geldzahlung (200 000 DM) von OK-Größen ..."

- jetzt werden die OK-Größen genannt -

„... an hohe Justizbeamte der Staatsanwaltschaft Plauen ..."

Jetzt werden drei Namen genannt. Dann kommt:

„... Mittelsmann: SPORER - Hintergrund: OK wollte Einstellung eines Verfahrens wegen versuchten Totschlags erreichen. Hintergrundinfo: Mit dem Tod von SPORER keine weiteren Ermittlungen, Zeuge wurde bedroht!"

Dann kommt:

„2006. Damaliger Oberstaatsanwalt ..."

- dann kommt der Name des Betreffenden -

„... jetzt Vorsitzender Richter in ..."

- in einer Stadt in Bayern -

„plant den Betrieb eines überregionalen Swingerclubs (im ehemaligen DDR-Prestigeobjekt) in der Nähe von Bad Brambach (Vogtland)."

Dann kommt die Schilderung der Ergebnisse.

Kennen Sie diese Zusammenfassung von 2006? Ich kann es Ihnen auch visuell vorzeigen.

Zeuge D. H.: So, wie Sie es vorgelesen haben, diese Zusammenfassung, habe ich sie noch nicht gehört.

Vors. Klaus Bartl: Noch nicht gehört?

Zeuge D. H.: Mir sagen die Fakten, das, was Sie da vorgelesen haben, schon etwas.

Vors. Klaus Bartl: Ja.

Zeuge D. H.: Aber in diesem Zusammenhang, so aufgeschlüsselt, unterteilt, habe ich sie noch nicht gesehen und gehört.

Vors. Klaus Bartl: Es datiert, wie gesagt, vom 20.02.2006, was ja bedeuten würde: Das war vor der Schließung des Referats, zu einem Zeitpunkt, als das Referat nach allem Wissen und Wollen des Gesetzgebers zu dem Komplex noch tätig war, und ist mit „Redeskript Fallkomplex ‚Abseits II (Vogtland)‘ mit Namen von Personen und Objekten" überschrieben. Hier ist „Zuarbeit P" zu lesen, und dahinter kommt noch das Kürzel

„Sts", also Siegfried, Theodor, Siegfried. - Wie das Dokument entstanden ist, dazu können Sie dem Ausschuss nichts sagen?

Zeuge D. H.: Redeskript, oder?

Vors. Klaus Bartl: Ja. Ich zeige es Ihnen. Ich halte jetzt dem Zeugen vor aus Blatt 18 ff. der ADS 37 zu ADS 2.

(Vors. Klaus Bartl begibt sich zu dem Zeugen D. H. und legt ihm das entsprechende Dokument vor. Zeuge D. H. liest in dem Dokument.)

Zeuge D. H.: An Präsidenten, über Leiter der Abteilung 3.

Vors. Klaus Bartl: Ist das zu vernehmen? Der Zeuge hat gesagt: „An Präsidenten, über Leiter Ab-

teilung 3".

Zeugenvernehmung Christian Wirth vom 1. Juni 2011, S. 112f.

Vors. Klaus Bartl: Der Komplex „Abseits II“, der medial nicht annähernd so beleuchtet worden ist wie der Komplex „Abseits III“ nach diesem sogenannten Aktenskandal, Verfassungsschutzskandal oder Sachsensumpf, hat vor allem nach den Unterlagen, die wir haben und nach der Beweisaufnahmen, die jetzt auch Gegenstand unserer Erkenntnisse ist aus dem zweiten Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode, hat Sachverhalte zum Gegenstand, wo es um die Frage geht, ob es irgendwelche korruptiven Vernetzungen oder Ähnliches gibt im Raum Chemnitz, Zwickau, Plauen (Vogtland). Haben Sie im Zusammenhang - es sind ja meistens Verfahren wegen Kindesmissbrauch, wegen Schleusung, wegen Geldwäsche etc. pp - wissentlich Verfahren selbst verhandelt, die diesen Komplex betreffen?

Zeuge Christian Wirth: Ob das jetzt dieser Komplex ist, weiß ich nicht. Ich weiß jedenfalls - ein Vorverfahren oder das Verfahren selber, mit der Geschichte Dominikanische Republik/Doppelmord -, dass da bei mir in der Hauptverhandlung aufgetaucht ist - - gemeinsam mit dem Oberstaatsanwalt Vogel und ich da nachgebohrt haben - -, dass es da um Korruption im Zusammenhang mit der A 72 ging. Dass der damalige Angeklagte, der dann zu lebenslang verurteilt worden ist, eine Reihe von Pseudosubunternehmen gegründet und im großen Stil da abgesahnt hatte und das Geld in die DomRep gebracht hat.

Vors. Klaus Bartl: Das ist das A-72-Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung?

Zeuge Christian Wirth: Richtig. Entfernt. Was daraus geworden ist? Die OK-Abteilung hat da offensichtlich ermittelt und hat eine Vielzahl von Angeklagten, unter anderem zwei Mittäter in dem DomRep-Verfahren, die dann aber ein Geständnis abgelegt haben bei mir - - die waren da auch verwickelt. Das war die eine Sache.

Die andere Sache war ganz seltsam. Das habe ich aus dem Gespräch eines Polizisten; den will ich jetzt aber nicht nennen, den könnte ich in interner Sitzung nachreichen. Aus dem Gespräch eines Polizisten weiß ich, dass ein Kriminalkommissar - Zwickau oder Plauen -, der bei der Sonderkommission in Leipzig dabei war - in welchem Zusammenhang, weiß ich nicht; ob das mit diesen angeblichen Netzwerken zusammenhing -, sich aufgehängt hat und dass es da nicht so ganz mit rechten Dingen bei der Aufklärung dieses angeblichen - in Anführungszeichen - Selbstmordes - - gehandelt hat.

Vors. Klaus Bartl: Der KPI-Chef von Plauen, ja.

Zeuge Christian Wirth: Der KPI-Chef von?

Vors. Klaus Bartl: Plauen.

Zeuge Christian Wirth: Von Plauen?

Vors. Klaus Bartl: Sporer.

Zeuge Christian Wirth: Also, keine Ahnung. Das war auch nur eine Vermutung, ein Gefühl.

Vors. Klaus Bartl: Mir geht es blank um die Frage - -

Zeuge Christian Wirth: Dienstlich - außer der DomRep-Geschichte mit der A 72 - nicht. Da habe ich aber in der Sitzung einen großen Vermerk diktiert, den Oberstaatsanwalt Vogel dann genommen und an seine OK-Abteilung weitergegeben hat. Da ist etwas Großes ins Rollen gekommen. Ich weiß nicht, ob das dann an Dresden abgegeben worden ist oder ob das Chemnitz selber gemacht hat.

Die in den voranstehenden Aussagen von Zeugen bzw. aus Dokumenten wiedergegebenen Anknüpfungstatsachen stehen im Widerspruch zu der Behauptung und Annahme der Hausspitze des LfV, der Staatsanwaltschaft und auch des SMJ, dass man zumindest zum Zeitpunkt Juni/Juli 2007 noch keine tatsächliche Übersicht über die Brauchbarkeit des Aktenmaterials zu „Abseits II“ mit Blick auf die weitere strafrechtliche Verfolgung hatte. Nach dem Vorgenannten musste man wohl vielmehr davon ausgehen, dass sich gewisse Anhaltspunkte bestätigen lassen. Der später noch genauer zu untersuchende Komplex „Kinderbordell Dresden“, dessen Existenz auch von der Staatsanwaltschaft Dresden nicht ernsthaft angezweifelt wurde, belegt, dass die pauschale Behauptung, es handle sich bei dem Aktenmaterial des OK-Referats lediglich um Gerüchtesammlungen, so nicht zutreffend sein kann.

Infolge des abrupten Abbruchs der Aufarbeitung und Verdichtung des Aktenmaterials, wie sie ursprünglich vom Innenminister dem LfV angewiesen wurde und dann von Präsident Boos nicht fortgeführt worden war, auf der einen und die mangelnde Befähigung der eingesetzten Staatsanwälte zur Aufklärung netzwerkartiger Organisierter Kriminalität in Verbindung mit unzureichenden personellen und materiellen Ressourcen auf der anderen Seite musste die „Aufklärung“ durch die Staatsanwaltschaft Dresden zwangsläufig ins Leere laufen.

Zum Nachweis dieser Feststellung genügt ein Hinweis auf die Tatsache, dass unter der Eintragung „Abseits II“ in der vom Zeugen OStA Schwürzer übergebenen Übersichtsliste der eingeleiteten Verfahren unter der Überschrift „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ lediglich ein bearbeitender Staatsanwalt eingetragen war. Eine Feststellung bzw. ein Nachweis der mit dem zunächst von Mitarbeitern des OK-Referats als belastbar angesehenen, aber eben nicht ausermittelten Hinweisen, konnte bei einem solchen Herangehen nicht erfolgen. Die Feststellung der Staatsanwaltschaft, (hier aus dem „Handout“ vom 29. April 2008 zitieren), dass die Ermittlungen zu „Abseits II“ zu keiner Bestätigung der Vorwürfe geführt hätten, ist deshalb nicht als Ergebnis professioneller und zeitgemäßer Ermittlungstätigkeit zu netzwerkförmiger Organisierter Kriminalität zu verstehen, sondern die Folge eines Versagens dieser staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen selbst. Die Möglichkeit der Überprüfung der mit dem Aktenmaterial des OK-Referats zu „Abseits II“ übergebenen Verdachtsmomente wurde damit objektiv verhindert. Es kann damit weder eine beweisgestützte Aussage zur Existenz, noch zur Nichtexistenz „korruptiver Netzwerke“ in diesem Fallkomplex getroffen werden.

3.2.1.4 Fortgesetztes Unterlaufen der Weisung des Innenministers – drei weitere Fallkomplexe werden im LfV geerdet

Wie dargelegt wurde der ursprüngliche Auftrag von Innenminister Dr. Buttolo, „in den Fallkomplexen ‚Rocker‘, ‚Italienische OK‘ und ‚Abseits‘ strafrechtlich relevante Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln“ nicht mehr als Auftrag zur Verdichtung des Aktenmaterials und Auswertung bezüglich „strafrechtlich relevanter Erkenntnisse“, sondern als bloße Übergabe von Akten zu den Beobachtungskomplexen praktiziert.

Diese „Kehrtwende“ bzw. die Umsetzung des vom neuen LfV-Präsidenten Reinhard Boos „neu installierten Verfahrens“ im internen Umgang mit den Akten zu den Fallkomplexen jenseits von „Abseits III“, die weder als solche noch in ihrer immensen Bedeutung für den damit verbundenen Aufwand, der nunmehr seitens der Staatsanwaltschaft Dresden zu betreiben wäre, um strafrechtlich relevante Anknüpfungstatsachen in diesen Materialien aufzufinden, erklärt wurde, begann bereits drei Tage nach Arbeitsbeginn des neuen LfV-Präsidenten am 15. Juni 2007. Bereits am **18. Juni 2007** informierte Präsident Boos laut eines Beitrages in der „Sächsischen Zeitung“ vom 14. Dezember 2007 des Journalisten Gunnar Saft unter dem Titel: „Ein Minister hilflos und panisch im Irrgarten“ den Staatsminister des Innern, Dr. Buttolo, telefonisch darüber, dass er „erfahrene Leute angesetzt (habe) ... Deren Fazit zu den Akten: ‚Alles unstimmig!‘“ (18. Juni 2007 - ADS 71 Ordner 12, Blatt 798 (Paginierung 2045))

Auf Vorhalt der Darstellung in diesem Artikel, dass Dr. Buttolo bereits am Montag, den 18. Juni 2007, eine Einschätzung des neuen Präsidenten des LfV nach Prüfung durch „erfahrene Leute“ mit der Hauptbotschaft übermittelt wird, dass „Alles unstimmig“ sei, antwortet der seinerzeitige Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden, Dr. Drecoll:

Zeugenvernehmung Henning Drecoll vom 6. November 2013, S. 71, 72

Zeuge Dr. Henning Drecoll: Also, aus der Frage ergibt sich ja der stille, nicht formulierte Vorwurf: Es ist aufgrund dieser „Erkenntnisse“ - in Gänsefüßchen meinerseits - oder Gespräche schlampig und mit halber Kraft ermittelt worden.

Nein, das möchte ich ganz klar sagen: Die Staatsanwaltschaft ist den Spuren nachgegangen. Wir haben die Akten beigezogen. Dass man eine staatsanwaltschaftliche Arbeit immer kritisieren kann, das kommt immer darauf an, auf welcher Seite man steht. Das ist ja vollkommen klar. Aber man kann nicht sagen, dass wir den Spuren nicht nachgegangen sind, die vernünftigerweise verfolgt werden mussten. Das kann man nicht sagen.

Denn: Nennen Sie uns eine Spur, die wir weiter hätten vernehmen sollten, die nicht vernommen - das müssen Sie dann denen sagen, die jetzt noch dran sind.

LOStA Dr. Drecoll kann zu dem mit dem Vorhalt verbundenen Inhalt und seinem zeitlichen Bezug (18. Juni 2007) keine konkreten Angaben machen, bezieht aber die Grund-

botschaft der „Entwarnung“ zum „Sachsen Sumpf“-Skandal aus dieser Meldung auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft Dresden unter seiner Leitung und verteidigt sie pauschal gegen die mögliche Unterstellung, nicht konsequent ermittelt zu haben.

Auf den gleichen Vorhalt beschreibt der Zeuge Klaus Fleischmann, dass er nichts Konkretes zu derartigen Gesprächen zwischen Herrn Boos und Dr. Buttolo sagen kann. Er räumte aber ein, dass ihm Informationen in die gleiche Richtung einige Tage vor seiner Teilnahme an der Pressekonferenz gemeinsam mit Präsident Boos am 3. Juli 2007 bekannt geworden sind. In zeitlicher Hinsicht grenzt er weiter ein, dass ihn diese Neuigkeiten „um dieses Wochenende vor der (PKK)²⁶“ erreicht hätten.

Zeugenvernehmung Klaus Fleischmann vom 6. November 2013, S. 17

Vors. Klaus Bartl: ...

Das erweckt den Eindruck, dass Dr. Buttolo in dem Interview bzw. dem Gespräch mit dem Redakteur erklärt habe, er, Buttolo, sei bereits am 18.06.2007 durch den drei Tage zuvor in das Amt gelangten Herrn Boos, dessen ausgesprochen schnelle Auffassungsgabe ich bloß bewundern kann, informiert worden, dass nichts an der Sache dran sei.

Deshalb frage ich Sie, ob Sie wirklich erst kurz vor dem 03.07.2007 oder bereits vorher von Buttolo gesagt bekommen haben: „April, April!“

Zeuge Klaus Fleischmann: Was Buttolo und Boos vorher besprochen hatten, weiß ich nicht. Die Dinge, die mir dann bekannt geworden sind - das war alles um dieses Wochenende vor der KPK -, waren, dass Boos zum Beispiel festgestellt hatte, dass das Referat 33 im Landesamt für Verfassungsschutz ein Eigenleben geführt habe, dass ein konzeptionelles Vorgehen gefehlt habe, dass die Vorgesetzten nicht informiert worden seien, dass zahllose Handakten und unsortiertes Material herumgelegen hätten, dass in Tresoren irgendwelche Unterlagen lägen. Das sind Dinge, die er mir berichtet hat. Die sind aber in die KPK nicht reingegangen, weil das Einzige, was ich zu dem Zeitpunkt belastbar sah, war, dass „Gemag“ ein Polizist war - was mich furchtbar geärgert hat -, der sich als Quelle da abgeduckt hat, und diesen, wie Boos es formuliert hat, zwei Mal aufgekochten Teebeutel. Das waren belastbare Dinge - die habe ich gesehen -, die für mich diesen „Abseits III“-Komplex in ein ganz schwieriges Licht gerückt haben.

Ich war noch nicht so weit - das habe ich, glaube ich, auch in der Pressekonferenz deutlich gemacht -, zu sagen: „Das stimmt nicht, was da drinsteht.“ Aber ich war so weit, zu sagen: „Belastbar ist das nicht.“

Herr Vorsitzender, vielleicht wird das klar: Wenn ein Staatsanwalt solche Akten anguckt, guckt er sie immer auch danach an, wie belastbar, wie beweisbar das ist. Er liest das nicht wie einen Zeitungsbericht, sondern er fragt: Kann ich das halten? - Oder aus richterlicher Erfahrung: Ist das zu verurteilen oder ist das nicht zu verurteilen?

Ich bin mit einer anderen Vorgehensweise herangegangen. Das war übrigens immer sehr

²⁶ Der Zeuge Klaus Fleischmann, seinerzeitiger Staatssekretär im SMI verwendet während seiner Vernehmung mehrfach die Bezeichnung KPK als Abkürzung für die Parlamentarische Kontrollkommission.

schwierig. Boos hatte die nachrichtendienstliche Vorgehensweise. Deshalb war ich durchaus nicht immer unkritisch den Dingen, die Boos ermittelt hat, gegenüber.

Das galt dann auch für Beyer, der es ähnlich wie ich gesehen hat.

Die in Rede stehende PKK-Sitzung fand am Mittwoch, den 27. Juni 2007, statt, so dass - das davorliegende Wochenende eingerechnet - damit bestätigt wäre, dass während der Wochentage von Montag, dem 18. Juni 2007 bis Freitag, dem 22. Juni 2007 aus dem LfV der grundlegende Wandel in der internen Einschätzung stattgefunden hatte. Damit findet der zunächst auf der Grundlage des oben genannten Zeitungsartikels der Sächsischen Zeitung bestimmte Zeitpunkt für die „Kehrtwende“ seine Bestätigung.

Am Rande sei darauf verwiesen, dass dieser Zeitungsartikel - wie aus den dem Ausschuss übergebenen Akten der Staatsanwaltschaft Dresden zu entnehmen ist (18. Juni 2007 - ADS 71 Ordner 12, Blatt 798 (Paginierung 2045)) - nicht nur als Pressemitteilung auch der Staatsanwaltschaft Dresden zugegangen ist, sondern, dass die Bedeutung der Meldung des neuen Präsidenten des LfV an den Innenminister am 18. Juni 2007 durch eine handschriftliche Verfügung auf dieser Pressemitteilung innerhalb der Staatsanwaltschaft verstärkt wird, die eine Vorlage selbiger für Staatsanwalt Kohle, der die übergroße Anzahl [nach Einträgen zu eröffneten (Vor-) Ermittlungsverfahren zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ gezählt fast 50 %] zu bearbeiten hatte. Es kann deshalb sicher davon ausgegangen werden, dass bei Unrichtigkeit dieser Meldung eine wahrnehmbare Richtigstellung erfolgt wäre.

In Anbetracht der Tatsache, dass Herr Boos als neuer Präsident im LfV sein Amt am Freitag, dem 15. Juni 2007 angetreten hat und bereits nach nur einem Wochenende mit axiomatischer Klarheit die Lage zu beurteilen gewusst haben wollte, stellen sich zwangsläufig einige Fragen bezüglich der Hintergründe für diesen wahrhaften „Erkenntnissturz in Rekordzeit“. Innerhalb weniger Tage, spätestens bis zum 27. Juni 2007 vermochte der neue LfV-Präsident in solcher Massivität und Ausführlichkeit die Gründe nicht nur für eine angeblich fehlende Belastbarkeit der Verdachtsmomente zu „Abseits III“ vorzuzeigen, er war zugleich in der Lage, eine nahezu umfassende Bewertung im Sinne einer systematischen Fehleranalyse der Öffentlichkeit vorzustellenden und zudem dann auch den „fatalen Grund“ für (zumindest) unzutreffende Darstellungen und Verdächtigungen im genannten Fallkomplex, nämlich das GEMAG-Konstrukt zu benennen.

Die Eile im Vorbringen einer nahezu kompletten Gegendarstellung, die - wie aus heutiger Sicht erkennbar - über die nächsten Jahre die Leitschnur und das in verschiedenen Variationen wiederholte argumentative Grundgerüst nicht nur des LfV, sondern auch der Staatsanwaltschaft und des Staatsministeriums für Justiz wird, ist gemessen am Umfang der vorher zu bewertenden und zu verdichtenden Vorgänge und Unterlagen bemerkenswert, um nicht zu sagen, im wahrsten Sinne des Wortes unglaublich, mindestens jedoch erklärungsbedürftig.

Auf den ursprünglichen Ausgangspunkt zur Kommunikation dieses „Kehrtwende“-

Impulses aus dem LfV heraus weist das „Eingangsbuch“ des LfV (ADS 487) mit seinen Eintragungen hin:

- **Sonntag**, 17. Juni 2007: Gökermann, Dietrich und Herr Tüshaus, SMI – zur gleichen Zeit empfangen von Präsident Boos,
- Dienstag, 19. Juni 2006: Teubner, PKK – Empfänger Präsident Boos,
- Dienstag, 19. Juni 2006: Dr. Henning Drecol, Staatsanwaltschaft DD und Herr Tüshaus, SMI – zur gleichen Zeit empfangen von Dr. Vahrenhold.

Soweit die hier benannten Personen als Zeugen vor dem 2. UA ausgesagt haben, nahmen sie von sich aus in keinem Falle auf diese ohne Zweifel hochrangig mit ausgesprochenen Spitzenbeamten des Freistaates Sachsen besetzten Treffen und Beratungen in den Räumen des LfV in Dresden Bezug, obwohl wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs und der direkten personellen Verbindung zwischen den genannten drei Gesprächsrunden davon ausgegangen werden muss - jede andere Annahme wäre lebensfremd -, dass es um die Frage des weiteren Umgangs mit dem „Sachsen-Sumpf“ ging und grundlegende Entscheidungen besprochen und/oder mitgeteilt worden sind.

Zeugenvernehmung Henning Drecol vom 6. November 2013, S. 12-14

Vors. Klaus Bartl: Ich meine jetzt zum Beispiel: Mit Vertretern des Staatsministeriums des Innern? Mit Vertretern des Landesamtes für Verfassungsschutz?

Zeuge Dr. Henning Drecol: Ich bin im Verfassungsschutz mehrere Male gewesen. Dass es fünf Mal war, haben Sie mir jetzt gesagt. Dass es mehrere Male waren, weiß ich natürlich. Aber ich weiß nicht mehr, was im Einzelnen besprochen worden ist. Mir ging es da - diesen Punkt haben Sie ja eben noch mal angedeutet - vor allen Dingen darum, das Aktenmaterial zu bekommen.

Einer der Besuche: Ich war mit dem Auto unterwegs und wurde angerufen, ich möchte doch sofort in den Verfassungsschutz kommen. Da ging es um die Enttarnung von „Gemag“; das weiß ich noch. Ich habe sicherlich dort, als wir diese Aussagen des Herrn Wehling hatten, der bestritt, viele Dinge in dieser Form der Frau Henneck gesagt zu haben, im Verfassungsschutz meine Verwunderung zum Ausdruck gebracht - das kann ich mir gut vorstellen -, was die Frau Henneck angeht. Das nehme ich an, ganz klar. Mir war auch natürlich schnell klar, dass man dort diese ganzen Dinge offenbar hausintern ungeprüft hatte herausgehen lassen. Mehr ist mir da jetzt konkret nicht in Erinnerung.

Vors. Klaus Bartl: In den Unterlagen, die wir beigezogen haben, findet sich auch das sogenannte „Besucherbuch“ des Landesamtes für Verfassungsschutz. Das ist ADS 487, beginnend ab Blatt 6. Demnach waren Sie im Konkreten im Landesamt für Verfassungsschutz am 19.06. Hier sind eingetragen Dr. Henning Drecol und zeitgleich Herr Tüshaus vom SMI, von 11 bis 12 Uhr bei Herrn Vahrenhold.

Zeuge Dr. Henning Drecol: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Ein weiteres Mal am 27.06.2007. Hier ist ersichtlich, dass das offensichtlich

die erste Teilnahme an einer PKK-Sitzung war; denn hier sind zugleich auch Herr Staupe, Herr Hahn, Frau Lay usw. als Mitglieder der PKK benannt.

Zeuge Dr. Henning Dreccoll: Ja, ja.

Vors. Klaus Bartl: Dann waren Sie am 29.06., 14:35 Uhr beim Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Eine Ausgangszeit ist nicht notiert.

Zeuge Dr. Henning Dreccoll: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Hier steht „P“ als entsprechender Bezugspartner. Eine weitere, spätere war dann im September - das hatte ich bereits vorhin gesagt -, also fünfmal insgesamt.

Zeuge Dr. Henning Dreccoll: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Welche Veranlassung das im Einzelnen hatte, daran können Sie sich nicht mehr erinnern?

Zeuge Dr. Henning Dreccoll: Also, von einem ganz konkret, da bin ich vom

Verfassungsschutz gebeten worden, weil „Gemag“ enttarnt war. Das habe ich Ihnen ja gesagt. Ich wurde angerufen und ich möchte doch kommen, es sei was Wichtiges passiert. Da sagte man mir: „Ich glaube eben, ein Journalist habe „Gemag“ enttarnt. Da sei Herr Wehling gewesen.“ - Das war konkret der eine Anlass.

Bei den anderen bin ich selber hingefahren, wahrscheinlich aus eigenem Antrieb, weil, wir kriegten die Akten ja nicht. Das zog sich ja hin, die Akten des Verfassungsschutzes. Wir mussten - - Wir wollten ja nun die Sache umfassend bearbeiten können, und dazu waren nun mal die Verfassungsschutzakten erforderlich. Das waren sicherlich hauptsächlich die Motive der Besprechung. Ich meine, dass Herr Vahrenhold - das habe ich auch schon gesagt - auch mal bei mir im Büro war und mir eine Akte gebracht hat. Da war er bei mir. Ich weiß aus der Erinnerung nicht mehr, ob ich beim Verfassungsschutz Akten übernommen habe. Das könnte sein; das weiß ich nicht mehr.

Vors. Klaus Bartl: Nach der allgemeinen Übung ist es ja in der Regel so: Die Staatsanwaltschaft übernimmt die Ermittlungen -

Zeuge Dr. Henning Dreccoll: Ja.

Vors. Klaus Bartl: - und dann bestellt die Staatsanwaltschaft diejenigen, die letzten Endes für die Beweissicherung, Beweiserhebung -

Zeuge Dr. Henning Dreccoll: Ja.

Vors. Klaus Bartl: - und Ähnliches, § 160 ff, ich brauche jetzt nicht auf Details einzugehen, entsprechend ein -

Zeuge Dr. Henning Dreccoll: Ja.

Vors. Klaus Bartl: - und befragt sie in der Staatsanwaltschaft oder lässt sich von der Staatsanwaltschaft informieren und dergleichen mehr. Wir haben aus dem Besucherbuch die Tatsache zu verzeichnen, dass Sie im Zeitraum vom 19.06.2007 bis 18.09.2007, wie gesagt, insgesamt

fünfmal im Landesamt waren. Darin war die PKK-Sitzung beinhaltet.

Zeuge Dr. Henning Dreccoll: Zweimal!

Vors. Klaus Bartl: Ja, zweimal. Aber auch die Staatsanwälte - ich nenne hier - Herrn Dietmar Bluhm, Frau Staatsanwältin Pospischil -

Zeuge Dr. Henning Dreccoll: Ja.

Vors. Klaus Bartl: - Herrn Staatsanwalt Aradei-Odenkirchen und Herrn Staatsanwalt Schwürzer.

Zeuge Dr. Henning Dreccoll: Ja. War ich mit denen zusammen da?

Vors. Klaus Bartl: Nein.

Zeuge Dr. Henning Dreccoll: Eben. Also, das, was Sie mir jetzt sagen, weiß ich aus der Erinnerung nicht mehr. Alle die genannten Namen sind Mitarbeiter dieses Teams gewesen.

Noch am 18. Juni 2007 berichtete LOStA Dr. Dreccoll an das SMJ zum Stand des Beginns der strafrechtlichen Aufarbeitung und den bislang eingeleiteten Verfahren in voller Befolgung der Zuweisungsverfügung und macht darauf aufmerksam, dass in Erwartung des angekündigten Dossiers zu „Abseits II“ mit vermuteten bis zu 90 verwickelten Personen ein erhöhter Personalbedarf für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung entstehen würde. Weder ist es später – aus den bereits dargelegten Gründen des Stopps der LfV-internen Aufarbeitung des Aktenmaterials – zur Übermittlung der angekündigten Dossiers gekommen, noch hat die Staatsanwaltschaft Dresden zur Durchführung sachgerechter Ermittlungen ausgehend von dem übersandten Aktenmaterial zu „Abseits II“ eine entsprechende Ermittlungsgruppe eingerichtet. Folgt man der vom Zeugen Schwürzer übergebenen Liste, so wurde lediglich ein Staatsanwalt mit der Bearbeitung des gesamten Fallkomplexes „Abseits II“ betraut.

Dann jedoch, spätestens drei Tage nach dem Treffen von LOStA Dr. Dreccoll mit dem LfV-Präsidenten Boos im LfV in Dresden am 19. Juni 2007, wird der abrupte Umschwung in der Bewertung des „Sachsen-Sumpfes“ auch für die Staatsanwaltschaft Dresden dokumentiert. In der bereits in anderem Zusammenhang weiter oben erfolgten Darstellung des Zeugen OStA Wolfgang Schwürzer geht diese „Kehrtwende“ darauf zurück, dass zunächst die ersten vier Akten zum Fallkomplex „Abseits III“ an die Staatsanwaltschaft Dresden übersandt wurden und eine erste Sichtung bei OStA Schwürzer wegen der nunmehr völlig entgegengesetzten Bewertung zu einem „Rätsel“ führte, das in einem nicht nachvollziehbaren Gegensatz zu dem bisherigen Herangehen („was Herr Dreccoll mir immer signalisiert hatte“) steht.

Zeugenvernehmung Wolfgang Schwürzer, 4. Dezember 2013, S. 89 f.

Vors. Klaus Bartl:

...

Meine Frage: Wann haben Sie erstmals Kenntnis erlangt, dass die Sache nicht belastbar sei, das Behördenzeugnis damit besonders fragwürdig werde und dass man auch, wenn die Akten nach-

geliefert sind, man besonders vorsichtig sein müsse?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Welche Erkenntnisse Herr Boos hatte, weiß ich nicht. Deshalb kann ich dazu nichts sagen. Ich kann Ihnen nur sagen: Man muss die Entwicklung einfach sehen.

Es hat im Mai 2007 mit dem Behördenzeugnis begonnen. Es gab die ganze Aufgeregtheit in der Öffentlichkeit: große Berichterstattung und dergleichen. Wir haben am 4. Juni angefangen, eine Einleitungsverfügung zu machen. Sie haben ja schon vorher kritisch angemerkt, ob man da überhaupt hätte einleiten dürfen. Ich habe dann dargestellt: Das ist für mich wie eine Strafanzeige. Ein Beschuldigter wurde genannt, ein bestimmter Tatvorwurf wurde beschrieben. Das reicht in dem Sinne, um ein Js-Verfahren aufzumachen. - So weit, so gut.

Als dann die ersten Akten kamen - an diese Situation kann ich mich noch sehr gut erinnern, insofern 22. Juni 2007 -, war es für mich ein Rätsel bzw. nicht nachvollziehbar, was Herr Drecoll mir immer signalisiert hatte. Herr Drecoll hatte immer wieder zu mir gesagt: Es wird immer schlimmer. - Und er hat mehrere Gespräche mit Frau Henneck geführt und mit - - Ich glaube, der Herr Vahrenhold war immer auch mit dabei. Ich habe regelmäßig, als die beiden gekommen sind, das Zimmer verlassen. Ich wollte damit nichts zu tun haben, habe mich immer rausgehalten.

Jeweils, wenn ich in das Zimmer von Herrn Dr. Drecoll zurückkam, hat er gesagt: Ach, Sie können es sich nicht vorstellen, es wird immer schlimmer. - Er hat es immer dramatischer dargestellt. So parallel war auch die entsprechende Berichterstattung: dass das alles sehr dramatisch sei und sozusagen ein richtiger Sumpf in Sachsen da herrschen würde.

Als ich dann die vier Akten bekommen habe - am 22. Juni 2007 -, war mir nach einer Stunde klar: Das kann nicht sein. Das ist überhaupt nichts. Mit dem kann man nichts anfangen.

Ich war sogar so irritiert, dass ich mir gedacht habe: Vielleicht ist es nur meine Meinung. Ich habe mir dann noch zur Sicherheit den Kollegen Kohle und Herrn Avenarius dazugeholt und gesagt: Bitte lest es selber mal! Ich kann damit nichts anfangen. Was soll denn das sein? Wo soll da der „Sachsensumpf“ sein? Das ist mehr als dünn.

Die haben dann auch gelesen, haben das bestätigt und gesagt: Was soll das hergeben?

Die fatale Abkehr von einer unvoreingenommenen Aufklärung (insbesondere der Abbruch der LfV-internen Verdichtung, die für weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft unabdingbar erscheinen) möglicher Verdachtsmomente, wie sie sich aus dem Aktenmaterial zu den vier Fallkomplexen ergeben, geht gleichzeitig einher mit der Initiative zur kompletten Umkehr der Verfolgungsrichtung und der Initiierung von Ermittlungsverfahren gegen die ehemalige Referatsleiterin im OK-Referat Simone Henneck (heute Skroch).

Das geschieht durch die unmittelbare Initiative zu zwei neuen Verfolgungssträngen mit einer Hauptverdächtigen im Zentrum: Erstens der Vorbereitung von Gegenverfahren zur strafrechtlichen Verfolgung von Frau Henneck und anderer wegen Falscher Anschuldigung, Verfolgung Unschuldiger, Falschaussage etc. und zweitens der Einleitung eines

Ermittlungsverfahren (noch am 15. Mai 2007) gegen „Unbekannt“ wegen Geheimnisverrats, jedoch unter der Annahme, dass im Wesentlichen die Referatsleiterin im OK-Referat Frau Henneck und deren Mitarbeiter Herr Heide als alleinige Verdächtige in Frage kommen.

3.2.1.5 Zeitgleiche Vorbereitung und Einleitung der Gegenverfahren mit der OK-Referatsleiterin Henneck als Hauptzielperson

Anhand der als ADS 71 an den 2. UA zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ übermittelten Unterlagen der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen lässt sich im Detail der Vorgang der Vorbereitung und letztlichen Ausführung eines hauptsächlich gegen Frau Simone Henneck mit Bezug auf das Behördenzeugnis vom 22. Mai 2007 gerichteten Strafantrages von Staatsanwalt Helbig am 18. September 2007 und des Leitenden Oberstaatsanwalts von Leipzig, Herrn Strobl, gemäß §§ 194 Abs. 3, 185 f. StGB vom 27. September 2007 nachvollziehen.

In dem genannten Behördenzeugnis waren unter Ziffer III.2 „Erkenntnisse zu Andreas HELBIG und Detlef WOLF“ zu einem „Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, Verletzung von Dienstgeheimnissen und/oder Rechtsbeugung gemäß §§ 176, 176a, 182, 353b, 339, 53 StGB“ vermerkt, nach denen ein behinderter Staatsanwalt aus Leipzig in videoüberwachten Wohnungsbordells verkehrt sein soll, der mindestens in einem Falle auch „Sex mit einem Kind und/oder Minderjährigen“ gehabt und dabei gefilmt und dann durch den Bordellbetreiber erpresst worden sei. Unter „Anmerkung“ ist zu lesen: „Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Leipzig gibt es nur einen körperbehinderten Staatsanwalt. Sein Name ist Andreas HELBIG.“

Nach einem Vermerk vom 5. Juli 2007 (ADS 71 Ordner 1, Bl. 26), den LOStA Strobl nach einem Gespräch mit Staatsanwalt Helbig anlegte, hatte Herr Strobl Herrn Helbig bereits im Mai 2007 nach dem Erscheinen eines Internetartikels von Jürgen Roth darauf hingewiesen, dass sich unter Umständen Medien an ihn wenden könnten, da er als erkennbar behinderter Staatsanwalt in Leipzig ausgemacht werden könnte. Herr Helbig hatte sich nach einem anonymen Anruf am 4. Juli 2007 an seinen Vorgesetzten LOStA Strobl gewandt.

Herr Strobl informiert umgehend die Staatsanwaltschaft in Dresden. In einer Verfügung vom 4. Juli 2007 (ADS 71 Ordner 12, Paginierung 1684) notiert OStA Schwürzer zu diesem Gespräch:

1. Notiz:

Anruf von LOStA Strobl:

Er teilt mit, dass StA Helbig ihn zuvor über ein Telefonat mit einer unbekanntem männlichen Person informiert habe. Diese Person mit vermutlich Berliner Dialekt habe bei Helbig angerufen und mitgeteilt, dass der behinderte Staatsanwalt, der gefilmt und unter Druck gesetzt worden

sein soll, ein gewisser Stefan Bachmann sein soll. Bachmann sei mit Röger zur StA GR gewechselt.

Den Kollegen v. Boris habe ich sofort informiert.

2. Anmerkung zu der Vernehmung der Frau Henneck vom 3.7.07

Bei der Vernehmung wurde gefragt, wie die Erkenntnis zustande kam, dass es sich bei dem unter Druck gesetzten Staatsanwalt Andreas Helbig handelt. Frau Henneck wies darauf hin, dass der Inhaber der angeblich aufnehmenden Videofirma, ein Herr Haase, aus Leipzig komme und es in Leipzig nach ihrer eigenen Recherche nur Herrn Hellwig als Körperbehinderten Staatsanwalt gab.

Auf ausdrückliche Frage, ob nicht evtl. ein körperbehinderter StA von einer anderen Behörde in Betracht käme, konterte sie mit dem Hinweis, dass wir hierzu den Haase befragen müssten.

3. Ablichtung (persönlich/vertraulich) an StA v. Borries

Schwürzer

OStA

Sowohl aus der Anmerkung im Behördenzeugnis als auch durch die Aussage der Frau Henneck ist erkennbar, dass der Verweis auf die Person des körperbehinderten Staatsanwalts Helbig nicht auf Hinweise oder bestätigte Informationen beruht, sondern daraus geschlussfolgert wird, dass in der Leipziger Staatsanwaltschaft nur Herr Helbig als erkennbar körperbehinderter Staatsanwalt bekannt ist. Eben mit dieser abstrakten Schlussfolgerung hatte LOStA Strobl StA Helbig auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er mit diesen Vorgängen in Verbindung gebracht werden könnte.

Gleichwohl wird am Ende der Zeugenvernehmung von Herrn Helbig am 18. September 2007 durch diesen Strafantrag gegen Frau Henneck gestellt – als „Ergänzung“ nach dem Ende der eigentlichen Vernehmung (ADS 71 Ordner 1, Bl. 36).

Ergänzung:

Gegen Ende der Vernehmung, nachdem mir der Sachverhalt klar geworden ist, möchte ich hiermit Strafantrag stellen bzw. Strafanzeige erheben gegen Frau Simone Henneck aus allen in Betracht kommenden Straftatbeständen. Mir ist heute erstmalig das Behördenzeugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 22.05.2007 zur Kenntnis gebracht worden. Ich bin bislang aufgrund der Presseberichte davon ausgegangen, dass es Erkenntnisse gegen einen Leipziger Staatsanwalt gegeben haben muss. Dass dies so nicht der Fall ist, sondern dass es beim Verfassungsschutz lediglich Erkenntnisse über den Bordellbesuch eines Staatsanwaltes in Leipzig gegeben haben soll, war mir bislang nicht bekannt.

Ich behalte mir auch vor, mich wegen einer weiteren Strafantragstellung an meinen Behördenleiter zu wenden. Weitere Angaben kann ich nicht machen.

Dem Protokoll der Vernehmung ist nicht zu entnehmen, ob der Erkenntnisprozess des StA Helbig „(gegen) Ende der Vernehmung“ aufgrund eines Gesprächs oder einer Ein-

flussnahme der vernehmenden Staatsanwälte von Borries und Schwürzer stattgefunden hat. Staatsanwalt Helbig war immerhin von den vernehmenden Staatsanwälten von Borries und Schwürzer auch nach seiner Kenntnis von Personen außerhalb des Rotlichtmilieus gefragt worden: Georg Wehling, Andreas Kaziur, Simone Henneck, Klassen, Staatsanwalt Stefan Bachmann, Staatsanwalt Axel Vahl. Diese Personen sind in verschiedener Weise an den Vorwürfen zum „Sachsen-Sumpf“ beteiligt, spielen jedoch auch eine maßgebliche Rolle in den Gegenverfahren, welche den Strafvorwurf der falschen Verdächtigung bzw. Anschuldigung bzw. der Verfolgung Unschuldiger insbesondere gegen Frau Henneck und Herrn Wehling implizieren.

Nach der von StA Helbig am 18. September 2007 gestellten und protokollierten Strafanzeige stellt dann am 27. September 2007 LOSTA Strobl in gleicher Sache Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft Dresden (ADS 71 Ordner 1, Bl. 9).

Nach Kenntnisnahme des mit Schreiben vom 21.09.2007, Az.: 900 AR 10246/07, in Kopie übermittelten Behördenzeugnisses vom 22.05.2007, stelle ich im Hinblick auf den unter Ziff. III.2. Dargestellten, mit der Person des Staatsanwalts Andreas Helbig, Staatsanwaltschaft Leipzig, verbundenen Sachverhalt Strafantrag gemäß §§ 194 Abs. 3, 185 f. StGB gegen die Urheber dieser Vorwürfe, welche - wenn auch bislang ohne Namensnennung - bereits in den verschiedensten Medien öffentliche Verbreitung fanden.

Da ich auf Grund der mir mit Schreiben vom 21.09.2007, Az.: 900 AR 10246/07, übersandten Unterlagen davon ausgehe, dass die Verknüpfung des niedergelegten Sachverhalts mit der Person des Staatsanwalts Andreas Helbig und die strafrechtliche Würdigung dieses Sachverhalts durch Frau Referatsleiterin Henneck erfolgt ist, richtet sich der Strafantrag in erster Linie gegen die Referatsleiterin.

Eine Kopie des Vorgangs wird am gleichen Tag an den Generalstaatsanwalt Sachsens zugeleitet (ADS 71 Ordner 1, Bl. 8).

Mindestens seit dem 4. Juli 2007 (nach den hier gesichteten Akten), also einen Tag nach der staatsanwaltlichen Vernehmung von Frau Henneck und der späteren Eröffnung eines Disziplinarverfahrens durch den LfV-Präsidenten Boos sowie ihrer Verdächtigung als Beteiligte eines Geheimnisverrats (siehe nächster Abschnitt) und unmittelbar ausgelöst durch einen freundlich gesinnten, aber anonymen Anruf (!), der den Stein zur Gegenanzeige ins Rollen brachte, wird in Abstimmung zwischen den Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig die Gegenanzeige erarbeitet. Die konkrete Erarbeitung erfolgt durch keinen „Geringeren“ als den im Behördenzeugnis zum Fallkomplex „Abseits III“ auf abstrakt-schlussfolgernde Weise als möglichen Verdächtigen bezeichneten Staatsanwalt Helbig selbst. Und dies geschieht ebenso bezeichnenderweise noch bevor andere zu dieser Sache als etwaige Beschuldigte in Betracht kommende Personen (Wolf, Haase) überhaupt vernommen worden sind und mögliche weitere Erkenntnisse zur Bestätigung oder Widerlegung der unter Ziff. III.2 des Behördenzeugnisses beschriebenen Sachverhalts aufgeklärt werden konnten.

Am 14. September 2007 berichtet LOStA Dr. Drecoll im Rahmen eines Sachstandsberichtes an den Generalstaatsanwalt (ADS 78 Ordner 1 u 2 v 3, Bl. 232 ff.) Folgendes:

V. Zum Verfahren 900 Js 36467/07 (vormals 900 AR11172/07)

Gegen die verdächtigen Detlef Wolf und Stefan Haase wurde nach Auswertung der zum Teil „entschwärzten“ Verfassungsschutzakten mit Verfügung vom 01.08.2007 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Nötigung eingeleitet. Es besteht der Anfangsverdacht, dass Wolf und Haase - beide mit Verbindungen zum Leipziger Rotlichtmilieu, tätig im Bereich „Sicherheitstechnik“ und Gesellschafter der Firma Money Checker International Vertriebsgesellschaft mbH - im Zeitraum 2003/2004 den Bordellbesuch eines unbekanntes Staatsanwaltes aufgezeichnet und diesen in der Folgezeit mit dem belastenden Videomaterial „gefügt gemacht“ haben könnten.

Anonyme Hinweise, dass es sich dabei um StA Stefan Bachmann oder StA (GL) Axel Vahl gehandelt haben könnte, entbehren jeder Grundlage. Der anfänglich vom Verfassungsschutz genannte StA Andreas Helbig sollte am 14.09.2007 als Zeuge gehört werden. Aus ungeklärter Ursache hat der Zeuge die Ladung nicht erhalten. Ein neuer Termin ist für den 18.09.2007 vereinbart.

In diesem Sachstandsbericht wird also zunächst bestätigt, dass die im Behördenzeugnis vom 22. Mai 2007 unter Ziffer III.2. beschriebenen Verdachtsmomente der möglichen Erpressung eines Staatsanwaltes mittels kompromittierender Videoaufzeichnungen in einem Bordell einen Anfangsverdacht für eine Straftat (Nötigung) begründen. Die im Behördenzeugnis als „Anmerkung“ erfolgte Bezugnahme auf die Person des StA Helbig erfolgte dabei nicht mit der ausdrücklichen Feststellung zu einer Verdächtigung sondern allein mit Bezug auf die Tatsache des behinderten Staatsanwaltes in Leipzig. Vor diesem Hintergrund des im Sachstandsbericht bestätigten Anfangsverdachts möglicher strafbarer Handlungen, wie sie im Behördenbrief beschrieben werden, wirft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auf der Grundlage der mit einigem Aufwand betriebenen Strafanträge von StA Helbig und LOStA Strobl die Frage nach dem dahinterliegenden Motiv auf.

3.2.1.6 Die Verfahren zur Verfolgung des Vorwurfs des „Geheimnisverrats“

Zwar wird der mit dem „Durchstecken“ des Vermerks vom 14. Juli 2006 an Journalisten anzunehmende Geheimnisverrat zunächst mit einer Strafanzeige des SMI gegen „Unbekannt“ verfolgt. Intern wird aber davon ausgegangen, dass die seinerzeitige OK-Referatsleiterin Frau Henneck und ihr seinerzeitiger Mitarbeiter Herr Heide als mögliche Verdächtige in Frage kommen. Dies geht u.a. aus einem Schreiben des LfV-Präsidenten Boos an LOStA Dr. Drecoll vom 3. September 2007 hervor (ADS 470 Ordner 1 v. 14, Bl. 145 ff.), in dem eine ausführliche „Sachverhaltsmitteilung“ (bearbeitet von der Geheimschutzbeauftragten und Leiterin des Referats Geheimschutz im LfV Sachsen) an die Staatsanwaltschaft Dresden übermittelt wird.

Der Zeuge Boos führt dazu während seiner Vernehmung vor dem 2. UA am 24. April 2013, S. 31 f. aus:

In dem Schreiben finden Sie nicht die Behauptung, dass gegen irgendeine Person ein konkreter Tatverdacht bestehe, sondern es ist in dem Schreiben nur dargestellt, wer in Betracht kommen könnte, und da fielen die Geheimschutzermittlungen eben nur auf Frau Henneck und Herrn Heide. Zu anderen gab es solche Möglichkeiten nicht.

Bereits bei dem Gespräch zwischen Dr. Vahrenhold und Frau Henneck am 3. Juli 2007, in dessen Verlauf die Weisung an Frau Henneck erteilt wurde, zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung zu gehen, war - offenbar aus dem Grund der bereits bestehenden Verdächtigung des „Geheimnisverrats“ - die Leiterin der Geheimschutzabteilung anwesend.

Zeugenvernehmung Olaf Vahrenhold vom 5. Oktober 2012, S. 34

Stellv. Vors. Patrick Schreiber, CDU: Wie lange dieses Gespräch ungefähr gedauert, also das morgens 08:45 Uhr?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Es mag eine halbe Stunde gewesen sein, will ich mich jetzt aber nicht festlegen, aber nicht wesentlich länger, denn es stand ja auch der Termin bei der Staatsanwaltschaft dann an.

Stellv. Vors. Patrick Schreiber, CDU: Während dieses gesamten Gesprächs war die Geheimschutzbeauftragte vom LfV dabei?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Ja.

Nach Rückkehr von ihrer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Dresden in Landesamt in Dresden wurde Frau Henneck dann durch den LfV-Präsidenten Boos auch im Zusammenhang mit der Eröffnung eines gegen sie gerichteten - und bewusst bis zu diesem Tag zurückgestellten - Disziplinarverfahrens der Vorwurf des Geheimnisverrats gemacht. Die dabei von ihr geschilderten Abläufe, insbesondere das Auftreten des LfV-Präsidenten Boos, erwecken durchaus den Eindruck, dass das LfV - entgegen der oben zitierten Feststellung von Herrn Boos in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem 2. UA, wonach nicht behauptet worden wäre, dass gegen bestimmte Personen „ein konkreter Tatverdacht bestehe“ - durchaus bereits am 3. Juli 2007 von derartigen Anschuldigungen ausging.

Zeugenvernehmung Simone Skroch (vormals Henneck) vom 20. Februar 2013, S. 33:

Auf jeden Fall wurde in der Zeit von etwa 18:05 Uhr, 18:10 Uhr bis zur Abfahrt ich durch Herrn Boos und Dr. Vahrenhold allein im Ruheraum einer Prozedur unterzogen. Ich war hilflos, ich war in hilfloser Lage. Es war eine - ich sage es in Anführungsstrichen - „peinliche Befragung“.

Dr. Vahrenhold stand die ganze Zeit hinter Herrn Boos, hat kein Wort gesagt. Herr Boos hat, teilweise auch sehr laut artikulierend - die Tür war geschlossen; die Rettungssanitäter standen draußen, auch zwei Beamte meines ehemaligen Referates -, versucht, aus mir unter Androhung von schwersten Disziplinarmaßnahmen - - zu sagen, dass ich der Verräter im Verfassungsschutz

sei, an Herrn Roth alle Dienstgeheimnisse verraten habe. Später hat er mir dann auch noch ein Disziplinarverfahren eröffnet.

Mehr will ich dazu nicht sagen, weil mich das nach wie vor sehr aufregt und wirklich traumatisiert. Mehr braucht man auch dazu, glaube ich, nicht mehr zu sagen. Es reicht eigentlich schon der Fakt, dass zwei Vorgesetzte eine deutlich sichtbar geschwächte weibliche Person - ob es 30 oder 60 Minuten waren - etwa eine Stunde in dem Ruheraum einer „peinlichen Befragung“ - konkret: Herr Boos - unterziehen, die Rettungssanitäter herausgeschickt werden, obwohl sie vorher gesagt hatten: „Die Frau muss sofort ins Uniklinikum verbracht haben!“ Mehr muss man dazu nicht sagen.

Auch der Zeuge Michael Heide bestätigte die direkte persönliche Anschuldigung durch den LfV-Präsidenten Boos:

Zeugenvernehmung Michael Heide vom 26. Juni 2013, S. 64, 65

Dann wollte ich in Urlaub gehen. Ende Juli kam Herr Boos, ich hätte Urlaubssperre, ich brauchte gar nicht zu fragen. - Darauf sagte ich: Das geht jetzt gar nicht. Ich habe wirklich alles gegeben, auch Wochenenden durch. Ich habe mir das dann auch - - Ich hatte auch wirklich gesundheitliche Probleme und habe mir das ärztlich attestieren lassen. Ich war dann den ersten Tag zu Hause und weiß noch, dass ich da einen Anruf gekriegt habe, dass ich sofort in das Amt zu kommen habe, obwohl ich einen Krankenschein hingeschickt hatte. Ich habe gesagt: Herr Boos, ich fühle mich nicht wohl. Ich komme heute nicht.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Wann war das?

Zeuge Michael Heide: 30. Juli oder 1. August, Ende Juli oder Anfang August 2007.

Dann hat er mir gesagt: „Wenn Sie nicht wollen, dass Sie morgen in der Zeitung stehen wie andere“ - da spielte er auf Wehling und den „doppelten Teebeutel“ an - „dann gebe ich Ihnen eine Stunde und Sie sind im Amt.“

Johannes Lichdi, GRÜNE: Das hat er Ihnen am Telefon so mitgeteilt?

Zeuge Michael Heide: Ja, so hat er mir das am Telefon gesagt. - Ich habe gesagt: „Ich kann nicht fahren, mir geht es nicht gut.“ - „Na, machen Sie sich einen Kopf!“ Daraufhin hat mich meine Frau in das Amt gefahren. Ich bin zum Präsidenten hoch, direkt rein. Da wollte er dann ein paar Angaben von mir wissen zu einem internen Vorgang, den wir damals hatten - also: zu einem Vorgang aus den letzten Zügen -, wo ich ihm auch das gesagt und Fragen beantwortet habe.

Das war aber nur das Vorgeplänkel. Dann wollte er von mir, dass ich ihm unterschreibe, dass ich das Leck vom Verfassungsschutz sei, ein Schuldeingeständnis. Er bot mir an, dass er mir eine Brücke baue, wenn ich ihm das dort unterschreibe.

Darauf habe ich gesagt: Herr Boos, das mache ich nicht, das kann ich nicht. Warum soll ich? - Da hat er gesagt, er werde Wege und Mittel finden, dass er mir das nachweist. Ich sagte: Ich ver-

traue auf den Rechtsstaat. Viel Spaß, Herr Boos! Dann sehen wir uns halt unter anderen Umständen. So nicht!

Die hier beschriebene Neuausrichtung des LfV und der Staatsanwaltschaft Dresden im Umgang mit dem „Sachsen-Sumpf“ erfolgt auf drei wesentlichen Verfolgungsebenen

- in der Abkehr von tatsächlich zielführenden Ermittlungen und einer statt dessen im Wesentlichen nur noch förmlichen Aufarbeitung von Verdachtsmomenten zu den vier Fallkomplexen,
- dem Beginn der Einleitung einer Welle von Gegenverfahren
- sowie der Verfolgung des Geheimnisverrats.

In folgenden Kapiteln werden die Folgen dieser Neuausrichtung näher erörtert werden.

Zusammenfassend kann damit zur Frage des Zeitpunkts und der Beteiligten an diesem Prozess des Umschwenkens bzw. der kompletten Kehrtwende in der Bewertung und im Herangehen an den ursprünglich auf den PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 und die politische Grundsatzerklärung der Staatsregierung vor dem Landtag noch am 5. Juni 2007 sowie den auf den zentralen Verfügungen und Weisungen im Bereich des SMI und SMJ am 15. und 16. Mai 2007 basierenden Aufklärungsansatz festgestellt werden, dass sich beginnend in der 2. Juni-Hälfte 2007 bis weit in den September 2007 hinein eine verstärkte Beratungstätigkeit zwischen der Hausspitze des LfV und anderen führenden Behördenvertretern feststellen lässt, die mit der Aufarbeitung des „Sachsen-Sumpfes“ verantwortlich betraut sind. Ein gewisser Eindruck dieser intensiven Kommunikation lässt sich anhand der personellen Kontakte im Rahmen von Treffen in den Räumlichkeiten des LfV in Dresden gewinnen, wie sie mittels des mehrfach zitierten Eingangsbuches des LfV nachweisbar sind.

In den nachfolgenden Abschnitten wird die ebenfalls an den Eintragungen im Eingangsbuch des LfV feststellbare und nachvollziehbare kampagnenartige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des LfV noch im Einzelnen erörtert werden. Der bereits an dieser Stelle erfolgende Hinweis auf diese nachweisbar mit den Zusammenhängen um den „Sachsen-Sumpf“ verbundenen und synchron verlaufenden inoffiziellen und offiziellen Kommunikationsebenen, ist für die Erklärung sowohl der Ausrichtung der Handlungsstrategie der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten und beauftragten Behördenvertreter beim Umgang mit dem „Sachsen-Sumpf“ sowie dem damit verbundenen Krisenmanagement wegen der sich andeutenden Schlüsselrolle des LfV und seines neuen Präsidenten Reinhard Boos als der Initiator von wesentlicher Bedeutung.

Ein genauerer Blick auf den Ablauf der Ereignisse seit Mitte Juni 2007 und die hohe „Schlagzahl“ in der Folge von Ereignissen und Verkündungen, die eine Richtungsänderung in der Bewertung des „Sachsen-Sumpfes“ ankündigen, wirft verschiedene im Rahmen des Einsatzauftrages dringend klärungsbedürftige Fragen auf:

- Woraus erklärt sich die Hast und Eile, mit welcher der neue Präsident des LfV

bereits drei Tage, nachdem er ins Amt gekommen ist (Wochenende eingeschlossen) mit einer begründeten Überzeugung und Erklärung zur Unbegründetheit der in den Informationssammlungen zu dem 4 Fallkomplexen enthaltenen Hinweise auf „korruptive Netzwerke“?

- Woraus erklärt sich die undifferenzierte Behandlung der ihrem Inhalt nach sehr unterschiedlichen vier Fallkomplexe in Generalisierung bestimmter Auffassungen zur Quellenabsicherung von „Abseits III“?
- Woraus erklärt sich die abrupte Einstellung der durch den Innenminister angewiesenen Aufarbeitung und Verdichtung des Aktenmaterials zu den verbleibenden drei Fallkomplexen nach Abgabe des Behördenzeugnisses zu „Abseits III“?
- Besteht ein Zusammenhang zwischen dem grundsätzlichen Wandel im weiteren Umgang mit der Verpflichtung zur Übergabe von Aktenmaterial zu den Fallkomplexen, wie Sie in Übernahme der Empfehlungen des PKK-Beschlusses durch die Weisung des Innenministers vom 16. Mai 2007 für das LfV begründet wurde auf der einen und der zeitgleich verstärkt einsetzenden Verfolgung von Mitarbeitern des OK-Referats vor dem Hintergrund von Vorwürfen des Geheimnisverrats und der falschen Anschuldigung auf der anderen Seite?

3.2.1.7 Zentrale Rolle des gezielt erzeugten generalisierenden Negativbilds des OK-Referats im LfV und seiner Leiterin

Eine zentrale Rolle spielt hierbei die sofortige grundsätzlich negative Einschätzung der Arbeit des OK-Referats durch den neuen LfV-Präsidenten, die als bereits feststehendes Ergebnis einer tiefgründigen Auswertung der Tätigkeit dieses Referats, die - wie vom Zeugen Klaus Fleischmann in seiner oben zitierten Vernehmung dargelegt - bereits Mitte Juni 2007 ihm gegenüber durch den Präsidenten des LfV und dem Vertreter des SMI, Herrn Tüshaus, dargelegt werden und die wesentlichen Vorwürfe zu Mängeln in der Arbeitsweise des OK-Referats formulieren. Nach der Aussage des Zeugen Fleischmann (siehe oben) hatte der LfV-Präsident Boos demnach unmittelbar nach seinem Amtsantritt „festgestellt“ und an den seinerzeitigen Innenstaatssekretär Fleischmann berichtet:

- „dass ein konzeptionelles Vorgehen gefehlt habe“,
- „dass die Vorgesetzten nicht informiert worden seien“,
- „dass zahllose Handakten und unsortiertes Material herumgelegen hätten“,
- dass in Tresoren irgendwelche Unterlagen lägen“
- „dass „Gemag“ ein Polizist war - was mich furchtbar geärgert hat -, der sich als Quelle da abgeduckt hat, und diesen, wie Boos es formuliert hat, zwei Mal aufgekochten Teebeutel“.

Der Zeuge Fleischmann hielt diese Feststellungen für „belastbare Dinge“, die ihn zu der Ansicht führten, dass die Arbeitsergebnisse des OK-Referats grundsätzlich wenig Sub-

stanz haben. Durch zwei Besuche im LfV²⁷ habe er sich zudem einen eigenen Eindruck vom Zustand und dem Inhalt des Aktenmaterials gemacht, die diese Auffassung bestätigt hätten. Da allerdings lediglich „Abseits III“ als Fallkomplex vom Zeugen Fleischmann erwähnt wird, ist anzunehmen, dass sich die eigene Anschauung der Akten im Wesentlichen oder ausschließlich auf diesen Fallkomplex bezogen.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Christian Piwarz gibt er zu Protokoll:

Zeugenvernehmung Klaus Fleischmann vom 6. November 2013, S. 31 f.

Christian Piwarz, CDU: Sie haben vorhin gesagt, dass in Teilen dieser Kabinettspressekonferenz der Duktus gewesen sei - sinngemäß -, dass sich Strukturen im Landesamt für Verfassungsschutz, gerade das Referat 33/34, in ihrer Arbeitsweise verselbstständigt hätten. Beruht das auch auf Ihren eigenen Erkenntnissen aus Akten, oder ist das aus den Gesprächen mit Herrn Boos bei Ihnen im Gedächtnis geblieben?

Zeuge Klaus Fleischmann: Ich habe mich an zwei Samstagen raus in das Landesamt gesetzt und habe versucht, mir über diesen Aktenwust einen Überblick zu verschaffen, um wenigstens punktuell einen Eindruck zu bekommen. Da habe ich auch eigene Erkenntnisse gewonnen. Absolutes Eigenleben! Ich kenne nachrichtendienstliche Akten. Über die Inhalte mag man streiten, aber ich kenne etliche von der Staatssicherheit. Die sind aktenmäßig gut geführt. Die Inhalte will ich nicht billigen, was da gelaufen ist. Aber die waren gut geführt. Da stand vorn:

„Erkenntnis ...“, dahinter: „Quelle ...“, letztlich: „Klarname ...“ Das war einfach gut.

Das war da draußen Tohuwabohu.

Christian Piwarz, CDU: Das wird Kollegen Külow sicherlich freuen.

(Johannes Lichdi, GRÜNE: „Es war nicht alles schlecht“! - Heiterkeit)

Zeuge Klaus Fleischmann: Ich will jetzt keine Diskussion anzetteln. Ich will nur sagen: Die reine Aktenführung war eine Katastrophe.

Auch angesichts der hier beschriebenen beginnenden eigenen Wahrnehmung im Bereich des SMI zu den Vorgängen im OK-Referat und zu den Akteninhalten zu den verschiedenen Fallkomplexe bleibt schwer nachzuvollziehen, wie LfV-Präsident Boos innerhalb weniger Tage – zumal, wie er in seiner Vernehmung vor dem 2. UA am 10. April

²⁷ Nach der Chronologie der Ereignisse und den eigenen Angaben des Zeugen Fleischmann können diese beiden Besuche zum Zwecke des Aktenstudiums im LfV nur zwischen dem 15. Mai 2007 und der Pressekonferenz am 3. Juli 2007 stattgefunden haben. Ausweislich der Eintragungen im Eingangsbuch des LfV sind für Herrn Fleischmann zwar neun Einträge im Zeitraum zwischen dem 13. Juli 2007 und dem 2. Oktober 2007 vermerkt (empfangen durch 2 x PKK, 2x Boos, 1 x Vahrenhold, 2 x Beyer, 1 x geschwärzt), es lässt sich jedoch kein Eintrag auf den Namen „Fleischmann“ für den Zeitraum bis zum 3. Juli 2007 feststellen. Ebenso lassen sich in diesem Zeitraum keine Besuchseinträge für Sonnabende finden und vorhandene Einträge für Sonntage, die bezüglich des Namens geschwärzt sind, werden anderen Institutionen als dem Innenministerium zugeordnet. Da an der Aussage des Zeugen Fleischmann hinsichtlich der Tatsache der stattgefundenen Besuche keine Zweifel bestehen, weist das Fehlen der entsprechenden Eintragungen möglicherweise auf ein über das OK-Referats hinausgehendes Problem bei der Aktenführung hin. Vergleiche dazu ausführlicher die entsprechenden Ausführungen zu den Abschnitten zur Arbeitsweise des OK-Referats und den Ergebnisse der Beyer-Irrgang-sowie der Weitemeier-Kommission).

2013 (S. 17 f.) angab, ohne besondere Vorbereitung oder Orientierung zum Umgang mit der „Sachsen-Sumpf“-Affäre durch das SMI vor seiner Berufung – eine im Grunde abschließende Gegendarstellung vorbringen und glaubhaft machen konnte, die seit diesem Zeitpunkt nach dem 18. Juni 2007, spätestens mit der Pressekonferenz am 3. Juli 2007, das auch öffentlich gepflegte Negativ-Bild des OK-Referats im LfV und insbesondere seiner damaligen Referatsleiterin Simone Henneck (heute Skroch) prägten. Dieses gezielt aus dem LfV heraus selbst erzeugte Negativ-Bild „seines“ eigenen OK-Referates erfuhr auch im Ergebnis der nachträglich eingesetzten Experten (Beyer-Irrgang-Kommission), was den Kernbereich der Vorwürfe anlangt, keine wesentliche Erweiterung oder Korrektur, sondern lediglich eine argumentative Untersetzung, versehen mit dem ‚legitimatorischen‘ Stempel einer „unabhängigen Expertengruppe“.

Ein glaubhafter und wesentlicher Hinweis darauf, wie die Schnelligkeit im Vorbringen einer bereits strukturierten und massiven Kritik an der Arbeitsweise des OK-Referats und dem Führungsstil seiner ehemaligen Leiterin zu erklären ist, kann der Vernehmung des Zeugen Christoph Hindinger vor dem 2. UA der 5. WP entnommen werden:

Zeugenvernehmung Christoph Hindinger vom 18. April 2012 , S. 30 ff.:

Karl Nolle, SPD: Sie haben sich damals auch demonstrativ vor Ihre Kollegen aus dem aufgelösten Referat 33 mit den Worten gestellt - ich zitiere -:

„Es gibt Kräfte im Haus, die Ihnen derzeit einreden wollen, alles, was Sie in den letzten Jahren gemacht haben, sei falsch und schlecht gewesen; Sie hätten nichts gelernt und fingen dort, wo sich die absolute Wahrheit bereits befinde, bei null an. Das ist anmaßend, um kein stärkeres Wort zu gebrauchen. Vor allem aber wird es Ihnen nicht ansatzweise gerecht. Lassen Sie sich nicht entmutigen! Glauben Sie an sich und Ihre Fähigkeiten! Arbeiten Sie für die Sache und für das eigene Fortkommen unberührt weiter!“

Aus welchem Bereich, aus welcher Hierarchiestufe oder von welchen Personen kamen damals die, wie Sie sagten, „anmaßenden“ Beurteilungen, die Sie an anderer Stelle auch als „Intrigenspielchen“ bezeichneten?

Zeuge Christoph Hindinger: Soweit ich mich erinnere, war es der stellvertretende Referatsleiter eines Referats aus der anderen Fachabteilung.

Karl Nolle, SPD: Sie sprachen in Ihrer Abschiedsrede auch davon, dass Sie während Ihrer Zeit beim LfV eine der größten menschlichen Enttäuschungen in Ihrem Berufsleben erfahren hätten. Was meinten Sie damals mit der „größten menschlichen Enttäuschung“ und der Bemerkung, dass von einigen wenigen Einzelpersonen aus abteilungspolitischen Gründen gegen die Abteilung 3 vorgegangen worden sei, wobei die Ergebnisse „äußerst dürftig“ gewesen seien? Was waren das für „dürftige Ergebnisse“, und was steckte damals hinter diesem Vorgehen gegen die Abteilung 3?

Zeuge Christoph Hindinger: Es gab damals einen mehrseitigen Vermerk - drei oder vier Seiten -, auf dem eine bestimmte Person - nämlich die, von der ich vorher gerade gesprochen habe - tat-

sächliche oder auch vermeintliche Einzelwahrnehmungen aufgeschrieben hat und daraus negative Schlussfolgerungen über die Arbeitsweise in der Abteilung 3 gezogen hat. Dieser Vermerk, der ja die Abteilung 3 betraf, ist damals - ohne vorher mit mir darüber zu sprechen; ohne zu versuchen, die Dinge aufzuklären - an den Präsidenten geleitet worden.

Die „menschliche Enttäuschung“, die ich damals meinte, war, dass der Abteilungsleiter der anderen Fachabteilung das mitgemacht hat, dass er nicht auf mich zugegangen ist. Ich habe dieser Enttäuschung damals auch Ausdruck verliehen. Er kam dann auch zu mir - das muss ich dazusagen; das ist wichtig zur Ehrenrettung auch der betreffenden Person, von der ich spreche -, hat sich mit einer Flasche roten Weines entschuldigt und hat gesagt: Die Vorgehensweise war in der Tat nicht in Ordnung.

...

Karl Nolle, SPD: Sie sprachen in dem Zusammenhang damals auch von einer Vorgehensweise - Zitat - „der anderen Seite“, die aus Ihrer Sicht völlig inakzeptabel gewesen sei, und gaben Ihren Kollegen den Rat, sich nicht auf solche

„Intrigenspielchen“ einzulassen. Welche Hauptverantwortlichen aus welchen Bereichen und Hierarchiestufen steckten hinter diesen für das Amt kontraproduktiven „Intrigenspielchen“? Wie haben Sie das damals erfahren? Und hat sich mit dieser Mentalität zum Intrigenspiel noch einmal, Ihrer Wahrnehmung nach, verschärft, als Sie am 22. Mai 2007 noch einmal für sechs Monate zurück in das Amt kamen? Hat diese Art der „Intrigenspielchen“ gegeneinander sozusagen noch Nachwirkungen gehabt?

Zeuge Christoph Hindinger: Bitte helfen Sie mir jetzt: Das waren viele Teilfragen; ich habe sicherlich die eine oder andere jetzt vergessen.

...

Zeuge Christoph Hindinger: Ich kann in der Tat Wahrnehmungen dazu schildern. Die Frage bringt mich - - Ich zögere etwas. Die Frage bringt mich in Loyalitätskonflikte, -

Karl Nolle, SPD: Ja, das ist klar.

Zeuge Christoph Hindinger: - weil ich auch niemandem etwas Schlechtes nachsagen möchte.

Wenn wir noch einmal von vorn anfangen können: Sie haben gefragt, wie mir bekannt wurde, dass es so einen Vorgang gibt?

Karl Nolle, SPD: Sie sagten, das Vorgehen der anderen Seite sei aus Ihrer Sicht völlig inakzeptabel, und gaben Ihren Kollegen den Rat, sich auf solche Intrigenspiele nicht einzulassen. Meine Frage ist: Welche Hauptverantwortlichen aus welchen Bereichen und Hierarchiestufen steckten hinter diesen für das Amt kontraproduktiven Intrigenspielen?

Zeuge Christoph Hindinger: Genau die Verantwortlichen beziehungsweise der Hauptverantwortliche, von dem ich vorher schon einmal gesprochen habe: ein stellvertretender Referatsleiter aus der anderen Fachabteilung.

Karl Nolle, SPD: Zu diesen Intrigenspielen, die Sie erwähnten, war meine Frage, ob

Sie die auch noch nach dem 22. Mai 2007, sozusagen als „Ausläufer“, im Amt erfahren haben. Denn das hat ja ein negatives Licht auf die Abteilung 3 und das Referat 33/34 geworfen.

Zeuge Christoph Hindinger: Als ich dann wieder im Amt war, habe ich in der Tat genau die Person, von der ich gerade gesprochen habe, wieder mit Akten aus der Abteilung 3 wahrgenommen. Ich habe dann erfahren, dass die betreffende Person mit diesen Akten ein längeres Gespräch beim - mittlerweile gewechselten - Präsidenten hatte. Daraus entsprang dann das in meinen Augen systematische Schlecht-Darstellen der Arbeitsweise insbesondere dieses OK-Referats.

Karl Nolle, SPD: Genau, das ist der Hintergrund meiner Frage. Ist der Eindruck richtig, den ich als Außenstehender gewinne, dass es - das haben Sie soeben bestätigt - nicht zuletzt die von Ihnen als völlig inakzeptabel bezeichneten Intrigenspiele und Herabwürdigungen der Arbeit der Abteilung 3 und des Referats 33 aus dem Amt selber waren, die den in der Öffentlichkeit kolportierten negativen Eindruck erst herstellten, es habe im OK-Referat an der Verlässlichkeit nachrichtendienstlicher Erkenntnisse gemangelt sowie an der Qualität gesammelter Informationen zu den Beobachtungskomplexen?

Zeuge Christoph Hindinger: Das war in der Tat mein Eindruck, ja.

Karl Nolle, SPD: Dem waren Sie ja bereits bei Ihrer Vernehmung am 18. Dezember 2008 mit den Worten entgegengetreten - Zitat aus dem Protokoll -:

„Zusammenfassend kann ich sagen: Mein Eindruck damals war, dass die Kollegen mit großer Ernsthaftigkeit und hohem Verantwortungsbewusstsein ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt haben. Jedenfalls hatte ich in der Zeit meiner

Abteilungsleitung keinen Anlass für einen anderslautenden Verdacht.“

Ist mein Eindruck richtig, dass die ungerechtfertigt negative Beleumdung der Arbeit des OK-Referats als unqualifiziert, unprofessionell, ja sogar als „fehlerdurchtränkt“, wie der Herr Boos in seiner Vernehmung hier mal gesagt hat - „fehlerdurchtränkt!“ -, von Teilen des Amtes, das heißt, einzelnen Personen, selber produziert und Teil eines Intrigenspiels war und so auf das Amt insgesamt negativ zurückschlug?

Zeuge Christoph Hindinger: Die Tatsachen und Kausalzusammenhänge kann ich jetzt nicht exakt benennen, weil ich ja nicht an diesem Prozess beteiligt war. Ich habe mich damals allerdings fürchterlich geärgert, weil ich in der Tat diesen Eindruck hatte.

Diese ausdrücklichen Darstellungen des Zeugen Hindinger zu einem LfV-internen und offenkundig massiven Konflikt zwischen der Abteilung 3 des LfV und speziell dem Referat 33/34 und seiner Leiterin sowie anderen Teilen im LfV („Kräfte im Haus“), allen voran ein stellvertretender Referatsleiter eines anderen LfV-Referates legen nahe, dass der neue Präsident des LfV spätestens bei seinem (erneuten) Amtsantritt eine Situation im LfV vorfand, in der bereits Teile des Hauses bis zur Referatsleiterebene dem OK-Referat mit Skepsis und Ablehnung gegenüberstanden. Zudem war offensichtlich noch während der Zeit bis zur Schließung des OK-Referats ein Vermerk im Umfang von drei bis vier Seiten zu kritischen Einzelwahrnehmungen („tatsächliche oder auch vermeintliche“)

durch den genannten stellvertretenden Referatsleiter verfasst worden, der seinerzeit an den damaligen Präsidenten des LfV mit negativen Schlussfolgerungen weitergegeben wurde. Der Verfasser der Kritik sei nach der eigenen Wahrnehmung des Zeugen Hindinger während seiner zeitweiligen Rückkehr an das LfV nach dem 22. Mai 2007 "mit Akten aus der Abteilung 3", für die bzw. deren Arbeit/Arbeitsergebnisse er jedoch keinerlei Zuständigkeit hatte, beschäftigt gewesen. Außerdem hätte - so die Wahrnehmung vom Hörensagen - ein längeres Gespräch dieser Person mit dem neuen Präsidenten stattgefunden, in dessen Folge ein systematisches „Schlecht-Darstellen der Arbeitsweise insbesondere dieses OK-Referats“ feststellbar war.

Mit dieser bereits vorhandenen Vorlage eines 3-4-Seiten-Vermerks kritischer Anmerkungen zum OK-Referat, dem zumal eine bereits Jahre zurückreichende LfV-interne Auseinandersetzung zugrunde lag, standen dem neuen LfV-Präsidenten Boos bei Aufnahme seines Amtes Argumente zur Verfügung, die, ohne dass zunächst weitere Recherchen erforderlich waren, in Verbindung mit einem ersten Augenschein wie ‚unordentliche Aktenführung‘ und dem GEMAG-Problem die Grundlage für den dann sofort öffentlich gemachten Wandel in der Einschätzung des „wahren“ Problems des „Sachsen-Sumpfes“ darstellte.

Nicht unbeachtlich ist hier, dass der neue Präsident des LfV Reinhard Boos dieses Amt bereits schon einmal in der Zeit von 1999 bis 2002 innehatte. Hiernach ist davon auszugehen, dass ihm sowohl Strukturen als auch die Mitarbeiter aus seiner zurückliegenden Amtszeit als LfV-Präsident hinreichend bekannt und vertraut waren, so dass eine schnelle, jedoch rein subjektive Meinungsbildung auch vor diesem Hintergrund möglich war.

In der hier eingenommenen Perspektive waren es also nicht in erster Linie (und konnten es wegen der Kürze der Zeit auch nicht sein) umfassende eigene Recherchen des neuen Präsidenten nach seinem Eintreffen im Amt, sondern über Jahre entstandene Vorbehalte, die nun in pauschaler Weise benutzt wurden, den zum politischen Skandal aufschäumenden „Sachsen-Sumpf“, der im Kern mit den vom OK-Referats hinterlassenen Aktensammlungen zu den von der PKK für die Abgabe an die Staatsanwaltschaft bestimmten vier Fallkomplexen verbunden wurde, (ab-)zu moderieren.

3.2.1.8 Aufrechterhaltung der Legende von dem Bemühen um Aufklärung

Neben der von massiver Kritik an der Arbeitsweise des OK-Referats und dem Arbeitsstil und der Kompetenz seiner ehemaligen Leiterin ausgehenden Neubewertung des Aktenmaterials zu den vier Fallkomplexen wurden insbesondere Akten zu „Abseits III“ und hier der sog. GEMAG-Vermerk ausgewertet und in einem Missstandsbericht, der am 1. Juli 2007 an den Innenminister ging, niedergelegt.

Dem 2. UA der 4. WP erklärte Innenminister Dr. Buttolo in seiner Rückschau auf die Wende in der Beurteilung der Vorgänge um „Abseits III“ in seiner Zeugenvernehmung,

dass mit dem neuen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz eine „unbefangene“ Person Zweifel an den Darstellungen zu „Abseits III“ zutage gefördert und gleichzeitig gravierende handwerkliche Mängel in der Arbeit des OK-Referats aufgedeckt hätte.

Zeugenvernehmung Albrecht Buttolo vom 24. März 2009 (S. 8)

Der unbefangene Blick des neuen Präsidenten förderte alsbald begründete Zweifel an der Validität der Arbeit im Fallkomplex „Abseits III“ zutage. Ich hatte Herrn Boos den Auftrag erteilt, für die zügige Abgabe strafrechtlich relevanter Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft zu sorgen. Dabei stieß er auf gravierende handwerkliche Mängel.

Nach den oben dargestellten Abläufen ist auszuschließen, dass sich Herr Boos gewissermaßen innerhalb von Stunden in Erfüllung des Auftrages von Innenminister Dr. Buttolo „für die zügige Abgabe strafrechtlich relevanter Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft zu sorgen“ einen Überblick über die Arbeitsweise des OK-Referats und aufgrund dessen (!) mögliche Mängel in der Weise verschaffen konnte, und zu dem abschließenden Urteil der Unbegründetheit von Verdachtsmomenten im Fallkomplex „Abseits III“ gekommen sein kann.

Wesentlich plausibler ist hier der durch die Aussage des Zeugen Christoph Hindinger gestützte Ansatz, dass bereits in den Jahren zuvor zusammengetragene Kritiken zum OK-Referat die eigentliche Erkenntnisquelle des neuen Präsidenten waren, auf die er dann seine neuen Bewertungen und Einschätzungen gestützt hat. Dass die vorgebrachten Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem GEMAG-Vermerk als ein scheinbar schlagender Beweis für die Unbrauchbarkeit des gesamten „Abseits III“-Materials angebracht wurde, ändert daran zunächst nichts. Insbesondere auch deshalb, weil bedacht werden muss, dass es um insgesamt vier Fallkomplexe ging und das OK-Referat bis zu seiner Schließung eine Vielzahl von Abgaben produziert hatte, die z. T. zu erfolgreichen Strafverfahren und Strafverfolgung wegen schwerer, der OK zuzuordnenden Straftaten führten.

Die Feststellung des Staatsminister des Innern von Dr. Buttolo in seiner Vernehmung 2009 zeigt allerdings die Aufrechterhaltung einer Legendenbildung, die in der Behauptung besteht, dass es im Grunde bei dem „engagierten“ Versuch des neuen LfV-Präsidenten, den PKK-Beschluss zügig und allumfassend umzusetzen, zu diesen Erkenntnissen über gravierende Mängel in der Arbeitsweise des OK-Referats gekommen sei, die zugleich auch die Zweifel an der Substanz des Aktenmaterials zu allen vier Fallkomplexen begründet hätte.

Diese Darstellung erklärt jedoch verschiedene der folgenden offenkundigen Widersprüche nicht:

Sie erklärt nicht, warum wegen der auf „Abseits III“ bezogenen Kritiken auch für alle anderen Fallkomplexe die Aufarbeitung gestoppt und der Eindruck vermittelt wurde, es handle sich in Bezug auf den Gesamtvorgang „Sachsen-Sumpf“ nach neuer Lesart in Gän-

ze nicht um die Frage möglicherweise bestehender „korrupten Netzwerke“, sondern um eine Aktenaffäre.

Sie erklärt nicht, wenn man denn von der Haltlosigkeit der Verdachtsmomente in „Abseits III“ tatsächlich ausginge, warum der Behördenbrief vom 22. Mai 2007 nicht von der neuen Leitung des LfV Sachsen gegenüber der Staatsanwaltschaft Dresden zurückgezogen wurde. Stattdessen wird der Inhalt dieses Behördenbriefes nun einerseits dazu verwendet, Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung gegen die ehemalige Referatsleiterin vorzubereiten (in diesem Fall wird auf der Grundlage einer einzigen Zeugenvernehmung - Staatsanwalt H. - ein Tatverdacht bejaht), auf der anderen Seite wird dieses Dossier, das vorab nun als „heiße Luft“ öffentlich abgetan wird, als Grundlage für weitere umfangreiche Ermittlungshandlungen (überwiegend Vernehmungen) im Sinne der Überprüfung der darin vorgebrachten Verdachtsmomente benutzt.

Sie erklärt nicht, warum, wenn man das Behördenzeugnis schon nicht zurücknahm und die Ermittlungen im Sinne der darin festgehaltenen Verdachtsmomente weiterlaufen ließ, die Ergebnisse derselben nicht abgewartet hat, bevor man in aller Massivität bereits schon nach dem 3. Juli 2007 die ehemalige OK-Referatsleiterin im LfV bloßstellt und gegen diese und andere Mitarbeiter des ehemaligen OK-Referats vorgeht.

Und sie erklärt vor allem auch nicht, warum es selbst vor dem Hintergrund der bereits seit dem Jahr 2006 bekannten Kritiken dennoch eine Vielzahl von Abgaben aus dem OK-Referat heraus an andere Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gegeben hat, die unbestritten als substantiell angesehen wurden. Allein von hier aus hätte sich eine pauschale, aus möglichen Zweifeln an der Substanz zu „Abseits III“ begründete Unterstellung der Substanzlosigkeit des gesamten Datenmaterials zu allen vier Fallkomplexen und die Einstellung der LfV-internen Aufbereitung nicht begründen lassen.

Die hier aufgezeigten Widersprüchlichkeiten, wie sie in der Umkehr der Verfolgungsrichtungen zum Ausdruck kommen, werden u. a. in der Vernehmung des Zeugen Dr. Vahrenhold thematisiert und deutlich:

Zeugenvernehmung Olaf Vahrenhold vom 14. November 2012, S. 18 f.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Ist es richtig, dass es am gleichen Tag, an dem 03.07.2007, zu dem Zeitpunkt nämlich, als Frau Henneck noch zur Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft war, eine Pressekonferenz des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz gemeinsam mit dem damals amtierenden Innenstaatssekretär und jetzigen Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen, Fleischmann, gegeben hat, innerhalb derer Fehler bei der operativen Arbeit, Aktenvernichtung, Geheimnisverrat und ähnliche Missstände im Landesamt für Verfassungsschutz gegenständlich waren?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Ich weiß, dass es eine solche Pressekonferenz gab. Ich weiß allerdings nicht mehr, an welchem Termin die war.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Ich halte Ihnen aus „sz-online“ den Beitrag des Journalisten Thomas Schade unter der Überschrift „Lüge und Verrat werfen Schatten auf Geheime“ vor:

„Im Verfassungsschutz wurde mehr als bisher bekannt gegen die Regeln verstoßen. Fehler bei der ‚operativen Arbeit‘, bei der ‚Aktenvernichtung‘ und ‚Geheimnisverrat‘ - der neue Chef des Verfassungsschutzes, Reinhard Boos, hat nach wenigen Tagen im Amt eine ganze Reihe von Missständen ... festgestellt und in einem elfseitigen Bericht festgehalten ... Besonders ein Teil der Beobachtungsergebnisse zum sogenannten Komplex ‚Abseits III‘ sind angeblich zweifelhaft. Dabei geht es um Machenschaften zwischen Immobilienmaklern und Beamten aus der Justiz in Leipzig, wobei auch Korruption, Geheimnisverrat und Kinderprostitution im Spiel gewesen sein sollen.

[...]

Um die Missstände darzustellen, hob der Verfassungsschutzchef gestern faktisch den Quellenschutz auf und erklärte, dass ein Mitarbeiter des Geheimdienstes einen aktiven Polizeibeamten als Auskunftsperson geführt habe, der vor Jahren leitend bei der Bekämpfung der OK in Leipzig tätig gewesen sei und 2006 wichtige Informationen geliefert habe. Bei der Bewertung seiner Auskünfte und beim Vergleich mit bisher gewonnenen Erkenntnissen habe ein Mitarbeiter des Geheimdienstes gegen Grundregeln wie das Vier-Augen-Prinzip und die interne Kontrolle verstoßen ... Dadurch wurden die Informationen des Polizisten möglicherweise überbewertet. Erst jetzt stellt sich heraus, dass die Erkenntnisse, die der Polizist 2006 mitteilte, dem Verfassungsschutz bereits aus Akten der Justiz bekannt waren.“

Jetzt kommt dieses berühmte Zitat:

„Das ist so, als wenn Sie einen Teebeutel zweimal aufgießen“, sagte Boos.“

Meine Frage: Was war denn Sinn und Zweck der Vernehmung von Frau Henneck zu dem gleichen Zeitpunkt, wenn die Wertung zu dem Zeitpunkt schon feststand und in der Pressekonferenz bekannt gegeben wurde?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Wenn die Staatsanwaltschaft den Bedarf hat, hier jemanden zu hören, stellen wir das als LfV nicht in Frage. Den Bedarf hat die Staatsanwaltschaft gehabt. Frau Henneck war die Kollegin, die sich in der Arbeit des OK-Referates, in den Ergebnissen der Arbeit am besten auskannte.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Herr Dr. Vahrenhold, war es nicht gegebenenfalls abgesprochen, dass die Vernehmung von Frau Henneck durch die Staatsanwaltschaft und die Bekanntgabe von vermeintlichen oder tatsächlichen Fehlhandlungen des von ihr geleiteten Referats oder ihrer Person - das ist ja das, worum es geht, „Abseits III“ - direkt abgesprochen und kalkuliert war, dass man das also Zug um Zug am gleichen Tag tut?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Das halte ich für eine Theorie. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Ich darf noch einmal die Frage an Sie stellen: Sie sind Vertreter des Dienstherrn. Sie beauftragen bzw. verpflichten - ich will nicht von „befehlen“ reden - oder wei-

sen eine Mitarbeiterin des Landesamtes an - die sich Ihnen gegenüber an dem gleichen Tag früh als krank erklärt und ihr Erscheinen lediglich damit begründet, sie komme trotz ihres gesundheitlichen Zustandes, um die eingelösten Versprechen gegenüber dem Minister betreffs der Abgabe der Behördenzeugnisse zu realisieren -, zur Zeugenvernehmung zu gehen. Da wissen Sie an dem Tag, dass bereits die Entscheidung über die Bewertung der Arbeit des Referates, zu der sie Aussagen treffen soll, in der Pressekonferenz dargelegt werden soll. Jetzt wollen Sie tatsächlich auf meine Frage, ob es dazu Absprachen gab - zu diesem Timing, man könnte auch sagen: zu diesem Krisenmanagement -, sagen, das sei Ihnen nicht erinnerlich oder das glaubten Sie nicht oder das sei eine Theorie?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Genau das will ich sagen. Ich will darüber hinaus sagen, dass sich Frau Henneck zu keinem Zeitpunkt krankgemeldet hat - anders, als Sie hier gerade behaupten.

Zunächst sei festgehalten, dass der wiedergegebene Text des Artikels der „Sächsischen Zeitung“ die Deutlichkeit und Detailliertheit der Präsentation der neuen Beurteilung durch den neuen LfV-Präsidenten Boos und den Innenstaatssekretär Fleischmann während der Pressekonferenz am 3. Juli 2007 nachdrücklich belegt. Der Verfasser des Artikels, der Journalist Schade, war ausweislich des Eingangsbuches des LfV zudem auf einer LfV-Pressekonferenz am 28. Juni 2007 gemeinsam mit einer Vielzahl weiterer Journalisten in Vorbereitung der Pressekonferenz am 3. Juli 2007 in das LfV eingeladen und offenbar zur zwischenzeitlich eingeschlagenen neuen Position und der abrupten „Kehrtwende“ des LfV „gebrieft“ worden.

In seiner Antwort auf die Frage nach dem Sinn und Zweck der Vernehmung von Frau Henneck durch die die Staatsanwaltschaft am Morgen des 3. Juli 2007 zu Vorwürfen, die zur gleichen Zeit gerade auf einer Pressekonferenz als nicht zutreffend erklärt wurden, weicht der Zeuge Olaf Vahrenhold aus und verweist lediglich auf das Recht der Staatsanwaltschaft, eine solche Vernehmung durchzuführen.

Er erwähnt dabei weder, dass es im unmittelbaren Vorfeld des 3. Juli 2007 eine rege Verständigung insbesondere mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Drecolt und dem LfV gegeben hat, in der Absprachen hinsichtlich des Vorziehens des Vernehmungstermins der Simone Henneck als Zeugin durch die Staatsanwaltschaft erfolgten (siehe Vermerk Staatsanwalt Schwürzer vom 2. Juli 2007, ADS, Bl. 363).

Noch erwähnt Herr Vahrenhold, dass es eine vorherige ausdrückliche Verständigung mit dem LfV-Präsidenten zur Reihenfolge der Verkündung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Frau Henneck auf der einen und der Durchführung der zeugenschaftlichen Vernehmung von Frau Henneck durch die Staatsanwaltschaft Dresden auf der anderen Seite gegeben hat (Auf diese Absprachen wird im nächsten Abschnitt im Detail eingegangen.) Auf den direkten Vorhalt des Ausschussvorsitzenden, ob es denn nicht eine solche Absprache des Zug-um-Zug-Vorgehens gegeben haben könnte, antwortet der Zeuge Vahrenhold, dass er das für eine „Theorie“ halte und dass es dafür keine Anhaltspunkte gäbe.

Im Folgenden werden weitere Zeugenaussagen wiedergegeben, aus denen sich nicht nur Anhaltspunkte für die stattgefundenen detaillierte Verständigung zwischen LfV und Staatsanwaltschaft ergeben, sondern die auch die nachweisliche Bestätigung der Aussage des Zeugen Reinhard Boos, dass es eine derartige Absprache mit der Absicht, die Frau Henneck „lediglich“ als Zeugin staatsanwaltschaftlich zu vernehmen und ihr somit nicht die Gelegenheit zu geben, ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 Abs. 1 StPO („Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“) zu berufen, tatsächlich gegeben hat. Dazu war es jedoch „erforderlich“, Frau Henneck – in eindeutig rechtlich unzulässiger Weise – bis zum Ende ihrer staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung in Unkenntnis zu den bereits existierenden und von Staatsanwaltschaft und LfV artikulierten, aber bisher gegenüber Frau Henneck bewusst zurückgehaltenen straf- und disziplinarrechtlichen Vorwürfe belassen wird. Ein klar rechtsstaatswidriges Vorgehen durch Staatsanwaltschaft und LfV.

Zeugenvernehmung Reinhard Boos vom 10. April 2013, S. 68 ff.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ich zitiere jetzt aus ADS 72 zu ADS 14, 15, 16, Ordner 1 von 83, Seite 365. Es handelt sich dabei um die Ladung der Staatsanwaltschaft Dresden, gerichtet an Frau Henneck, vom 29.06.2007. Ist Ihnen diese Ladung bekannt?

Zeuge Reinhard Boos: Eine Ladung der Staatsanwaltschaft vom 29.06. an Frau Henneck?

Johannes Lichdi, GRÜNE: Zur Vernehmung.

Zeuge Reinhard Boos: Zur Vernehmung? Ich weiß, dass sie zum 03.07. zur Vernehmung - - Zu welchem Datum war sie jetzt geladen?

Johannes Lichdi, GRÜNE: Hier ist die Ladung auf den 05.07.2007, 9 Uhr.

Zeuge Reinhard Boos: Das erinnere ich jetzt nicht. Aber es ist gut möglich, dass sie mir bekannt war.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Also, das Schreiben ist Ihnen nicht bekannt geworden?

Zeuge Reinhard Boos: Ich sagte: Ich erinnere mich nicht, und es ist gut möglich, dass sie mir bekannt war.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Erinnern Sie sich vielleicht, wenn ich Ihnen vorhalte, dass auf Seite 366 ausdrücklich ein Vermerk des Herrn Kohle ist, der diese Ladung ausgesprochen hat. Ich zitiere:

„Wenn Sie ohne rechtzeitige genügende Entschuldigung nicht erscheinen, müssen Ihnen die durch Ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. Zugleich muss gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1 000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Wochen festgesetzt werden.

Außerdem kann Ihre zwangsweise Vorführung angeordnet werden.“

Frage: War Ihnen bekannt, dass schon in der Ladung diese Androhung der gesetzlichen Zeugenerzwingungsmaßnahmen enthalten war?

Zeuge Reinhard Boos: Ich habe nach wie vor keine Erinnerung an diese Ladung. Aber mir ist jetzt auch nicht irgendwie erinnerlich, dass mir so etwas besonders aufgefallen wäre. Ist das nicht Standard bei einer Ladung?

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ich war auch mal als Rechtsanwalt tätig, und mir ist so etwas noch nicht vorgekommen. Es ist äußerst ungewöhnlich, dass es in einer erstmaligen Ladung so eine Androhung gibt. Wenn mehrfach vergeblich geladen wird, dann ist es denkbar, dass man das mal ausspricht. Aber bei einer erstmaligen Ladung halte ich das für äußerst ungewöhnlich. Da Sie vorher im Gespräch mit Herrn Dr. Drecolle waren, zielte meine Frage - - Aber gut, Sie können sich nicht daran erinnern?

Zeuge Reinhard Boos: Aber - -

(Christian Piwarz, CDU: Dann muss man die Frage auch stellen und darf nicht bloß Andeutungen machen!)

Johannes Lichdi, GRÜNE: Christian, sei doch mal ruhig!

(Christian Piwarz, CDU: Dann darf man nicht Andeutungen machen oder Mutmaßungen anstellen, sondern man muss die Frage stellen! Trau' Dich doch! Ist doch nicht so schwer!)

Ist Ihnen - -

(Christian Piwarz, CDU: Dann stelle ich sie halt beim nächsten Mal!)

Ist Ihnen - ich bin in der schon zitierten Akte, jetzt auf Seite 363 - die Notiz vom 2. Juli 2007, gezeichnet von Oberstaatsanwalt Schwürzer, bezüglich der Ladung der Frau Henneck bekannt?

Zeuge Reinhard Boos: Keine Erinnerung.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ist Ihnen nicht bekannt?

Zeuge Reinhard Boos: Keine Erinnerung.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ich halte Ihnen mal vor:

„Tel. informierte mich Dr. Drecolle am 28.06.07 nach dem kurzfristig angesetzten Treffen beim LfV, dass die für den 05.07. geplante Vernehmung der Frau Henneck bereits am Dienstag, dem 03.07. um 10 Uhr stattfinden solle. Frau Henneck werde verständigt. Eine erneute Ladung von Seiten der Staatsanwaltschaft sei nicht erforderlich. Die Kollegen habe ich heute informiert.

Schwürzer

OStA"

Haben Sie diesen Sachverhalt bei dem Gespräch mit Dr. Drecolle am 28.06. im Landesamt so besprochen?

Zeuge Reinhard Boos: Dass sie jetzt früher vernommen werden soll?

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ja.

Zeuge Reinhard Boos: Habe ich nicht in Erinnerung, aber möglich.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ich würde Sie bitten, dass Sie versuchen, Ihr Gedächtnis anzustrengen. Sie haben gerade gesagt, es sei möglich, dass Sie das besprochen haben. Dann frage ich Sie anders: Kann es sein, dass Herr Dr. Drecolt Ihnen mitgeteilt hat, dass beabsichtigt sei, die Vernehmung vom 5. auf den 3. vorzuziehen?

Zeuge Reinhard Boos: Ich sagte ja: Es ist möglich, es kann sein. Es ist auf jeden Fall so, dass ich letztendlich über die Ladung für den 03.07. Bescheid wusste. Das ist sehr richtig.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Und wann haben Sie davon Kenntnis erhalten? Können Sie sich daran noch erinnern?

Zeuge Reinhard Boos: Das erinnere ich ja gerade nicht mehr. Das weiß ich nicht mehr.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Haben Sie zu diesem Zeitpunkt, am 28.06.2007, schon davon Kenntnis gehabt oder waren Sie darüber informiert, dass Sie an diesem Tag - 03.07.2007 - eine Pressekonferenz mit Staatssekretär Fleischmann abhalten sollen?

Zeuge Reinhard Boos: Nein.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Wann wurde die festgelegt?

Zeuge Reinhard Boos: Das war die Kabinettpressekonferenz. Die war also festgelegt. Dass das Thema drauf sein soll? Ich denke, dass das in Vorbereitung der Kabinettsitzung am Montag gewesen sein wird.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Sie nehmen an, dass Sie am Montag, dem 02.07., gebeten wurden, im Rahmen der Kabinettpressekonferenz für eine Pressekonferenz mit Staatssekretär Fleischmann zur Verfügung zu stehen?

Zeuge Reinhard Boos: Frühestens.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Frühestens?

Zeuge Reinhard Boos: Ja, weil - -

Johannes Lichdi, GRÜNE: Woraus schließen Sie, dass es da frühestens war?

Zeuge Reinhard Boos: Das wollte ich gerade sagen.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Bitte.

Zeuge Reinhard Boos: Ich schließe es daraus, dass der Missstandsbericht erst Sonntagabend fertig war und Montag dem Innenministerium vorgelegt worden ist. Erst, nachdem man weiß, was da drinsteht, macht es ja Sinn zu fragen: Was macht man daraus?

(Christian Piwarz, CDU: Bei den GRÜNEN läuft es andersrum!)

- Bitte?

(Christian Piwarz, CDU: Das war bloß ein Einwurf!)

Deshalb schließe ich mit einiger Gewissheit daraus, dass es vorher keinerlei Festlegung dafür gegeben hat, dass das Inhalt der Kabinettspressekonferenz sein soll.

Johannes Lichdi, GRÜNE: In welchem ursächlichen oder nichtursächlichen Verhältnis steht denn Ihre Information, die Sie am 28.06. dem Oberstaatsanwalt Dr. Drecolle über die Identität von „Gemag“ gegeben haben, mit der Vorziehung der Zeugenvernehmung Hennecks vom 05. auf den 03.07.? Gib es da aus Ihrer Sicht, aus Ihrer Erinnerung, aus Ihrer Wahrnehmung einen ursächlichen Zusammenhang?

Zeuge Reinhard Boos: Zu meiner Erinnerung habe ich schon gesagt, dass ich da keine habe. Ich halte es aber durchaus für möglich, dass es einen ursächlichen Zusammenhang gibt. Ja, das ist gut möglich.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Wir rekapitulieren: Sie bitten für den 28.06. unmittelbar Dr. Drecolle in das Landesamt, um ihm zu eröffnen, dass „Gemag“ Wehling sei.

Daraufhin setzt Herr Dr. Drecolle die Vernehmung vom 05. auf den 03. Und Sie vermuten nur, dass es dort einen ursächlichen Zusammenhang gegeben hat?

Zeuge Reinhard Boos: Weil mir die konkrete Erinnerung fehlt. Ich kann leider nichts dagegen machen.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ihnen fehlt die konkrete Erinnerung?

Zeuge Reinhard Boos: Ja.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ich sage jetzt nicht: Sie haben einen Blackout.

Zeuge Reinhard Boos: Nein, den habe ich nicht.

In seiner 2. Vernehmung am 24. April 2013 wird der Zeuge Boos erneut vom Abgeordneten Karl Nolle zu einer möglichen Absprache zwischen Staatsanwaltschaft und LfV (so wie im Aktenvermerk von OStA Schwürzer als Ergebnis des Besuches von LOStA Dr. Drecolle telefonisch am 28. Juli 2007 als Ergebnis eines plötzlich erbetenen Treffens im LfV am 2. Juli 2007 in dem o. g. schriftlichen Vermerk notiert) zeugenschaftlich befragt und nunmehr kehrt dessen Erinnerung zurück:

Zeugenvernehmung Reinhard Boos vom 24. April 2013, S. 33

Karl Nolle, SPD: Gab es zu dieser Einleitung des Disziplinarverfahrens und der Erweiterung des Verfahrens zwischen Ihnen, Herr Boos, und der Staatsanwaltschaft Dresden - in Person des Leitenden Oberstaatsanwalts Drecolle oder der Staatsanwälte Schwürzer und Kohle - Absprachen?

Zeuge Reinhard Boos: Absprachen?

Karl Nolle, SPD: Zu dem Disziplinarverfahren, ja.

Zeuge Reinhard Boos: Nein, auf keinen Fall gab es Absprachen zu Disziplinarverfahren mit der Staatsanwaltschaft. - Entschuldigung, warten Sie mal! Meinen Sie die Eröffnung des Disziplinarverfahrens?

Karl Nolle, SPD: Ja.

Zeuge Reinhard Boos: Richtig, ja. Jetzt hab' ich's. Die Eröffnung des Disziplinarverfahrens ist verzögert worden in Absprache mit der Staatsanwaltschaft. Das ist richtig.

Dieser Verlauf wurde durch OStA Schwürzer in seiner Vernehmung am 4. Dezember 2013, S. 91, klar bestätigt:

Vors. Klaus Bartl: Herr Boos hat dem Ausschuss gegenüber zeugenschaftlich ausgesagt, dass er durch die Staatsanwaltschaft gebeten worden sei, das beabsichtigte Disziplinarverfahren gegen Frau Simone Henneck zurückzustellen, bis die zeugenschaftliche Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft stattgefunden hat. Das sei eine Bitte der Staatsanwaltschaft gewesen.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Also, ich denke mal, dass wir großes Interesse hatten - wenn wir mit Herrn Boos Kontakt hatten -, dass wir Informationen von Frau Henneck bekommen. Wenn er durch diesen formalen Ermittlungsschritt alles behindert hätte - das war wahrscheinlich die Überlegung, die dahinterstand; ich kann mich an solche Überlegungen erinnern -, dann war für uns klar: Dann kriegen wir überhaupt keine Information mehr. Dann wird Frau Henneck sagen: „Ich will mich nicht belasten“, und dann ist Feierabend. Das kann natürlich sein. Ich sagte: Solche Überlegungen gab es.

Vors. Klaus Bartl: Aber durch einen formalen Ermittlungsschritt? Wenn ich vorhabe, ein Disziplinarverfahren gegen eine Beamtin auf der Ebene einer Regierungsdirektorin einzuleiten, was ihr nach § 55 das Recht gibt, in einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung die Aussage zu verweigern, und dann die Staatsanwaltschaft sagt: „Stellt die Einleitung zurück, damit ihr die Ermittlungen nicht behindert!“ - das halten Sie für rechtens?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Es ist nicht die Frage, ob ich es für rechtens halte. Ich habe nur gesagt: Wir waren bestrebt, so schnell wie möglich Informationen in dieser Sache zu bekommen. Das war unser einziges Interesse.

Vors. Klaus Bartl: Ich habe es vorhin schon einmal gesagt: Die Staatsanwaltschaft ist doch an das Prinzip der Gesetzmäßigkeit gebunden.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich kann doch Herrn Boos überhaupt keine Vorschriften machen. Herr Boos soll entscheiden, wie er das für richtig erachtet.

Vors. Klaus Bartl: Meine letzte Frage: Sie selbst haben nicht darum gebeten, dass ein Disziplinarverfahren gegen Frau Henneck durch das Landesamt zurückgestellt wird, bis sie vernommen ist?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich habe gerade gesagt: Es gab bei uns solche Überlegungen. Das weiß ich definitiv. Ich bin mir ziemlich sicher, dass wir darüber diskutiert haben: Wie ist es, wenn jetzt plötzlich ein Disziplinarverfahren da ist? Sperrt das unser Verfahren? Sind wir damit raus im Hinblick auf unsere zeugenschaftliche Vernehmung?

Das ist übrigens die gleiche Frage, die wir auch bei den beiden Zeuginnen im Februar hatten. Das war ja genauso: Inwieweit müssen wir schon in eine Beschuldigtenvernehmung umschwenken? - Das war die Frage. Aber die Beschuldigten hätte man im Hinblick auf ein anderes Verfah-

ren auch noch als Zeugen hören können, natürlich unter Hinweis auf § 55 StPO. Das gilt auch für jedes Disziplinarverfahren.

Die Aussage des Zeugen OStA Schwürzer ist in dreierlei Hinsicht bemerkenswert:

Zum einen bestreitet er nicht die Existenz einer derartigen Absprache, wie sie zunächst vom Zeugen Boos dargestellt wurde.

Zum zweiten interpretiert er den Sinn und das Motiv für diese Absprache exakt in der Weise, in der der Ausschussvorsitzende dem Zeugen Dr. Vahrenhold die sich aufdrängende Vermutung über den Grund der Absprache zwischen LfV und Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Stellungnahme vorgehalten hat.

Und zum dritten macht die Aussage des Zeugen OStA Schwürzer das mit dieser Absprache zwischen LfV (Nachrichtendienst) und Staatsanwaltschaft (strafrechtliche Ermittlungsbehörde) verbundene instrumentelle Verständnis rechtsstaatlicher Grundsätze deutlich.

Die hier dargelegten Bekundungen von unmittelbar aufseiten des LfV und der Staatsanwaltschaft Dresden Beteiligten zur Absprache hinsichtlich der Verschiebung des Termins der Eröffnung des Disziplinarverfahrens gegen Frau Henneck, die erwiesenermaßen einzig dem Zweck diene, ihre staatsanwaltschaftliche Vernehmung als Zeugin nicht zu „behindern“ – mit der für alle erkennbaren und beabsichtigten Konsequenz des Verschweigens der disziplinarrechtlich und strafrechtlich am Morgen des 3. Juli 2007 bereits im Raum stehenden Vorwürfe gegen Frau Henneck – widerlegt die vom Zeugen Vahrenhold oben wiedergegebene Einlassung, dass es sich dabei nur um eine „Theorie“ handele, für die es keinerlei Anhaltspunkte gäbe.

In ihrer Aussage vor dem 2. UA vom 8. März 2013, S. 29, verweist die Zeugin Henneck demgegenüber auf einen von Dr. Vahrenhold eigenhändig unterschriebenen Vermerk, der die Absprache zwischen LOStA Dr. Drecol, LfV-Präsidenten Boos und dessen Vertreter im Amt Dr. Vahrenhold zur Vernehmung am 3. Juli 2007 belegen soll und der auch von ihrem Anwalt, Dr. Helmers, zur Kenntnis genommen worden sei.

Zeugenvernehmung Simone Skroch (vormals Henneck) vom 8. März 2013, S. 29:

Vors. Klaus Bartl: Ich stelle die Frage auch deshalb: Der Zeuge Dr. Vahrenhold hat in seiner Vernehmung am 14. November 2012 - Blatt 21 des Protokolls - auf meine Frage: „Haben Sie mit Herrn Dr. Drecol - gemeinsam mit Herrn Boos - über die Vernehmung von Frau Henneck vor dem 03.07. gesprochen?“ geantwortet: „An ein solches Gespräch kann ich mich nicht erinnern.“

Zeugin Simone Skroch: Es gibt darüber einen Aktenvermerk des Herrn Dr. Vahrenhold, den ich mir nicht kopieren durfte, aber den ich selbst gelesen habe. Herr Dr. Helmers war dabei.

Vors. Klaus Bartl: Ein Aktenvermerk von Herrn Dr. Vahrenhold selbst?

Zeugin Simone Skroch: Er hat ihn selbst unterschrieben.

Vors. Klaus Bartl: Auf meine Frage hat er gesagt, er könne sich an ein solches Gespräch nicht erinnern.

Zeugin Simone Skroch: Dr. Helmers war bei dieser Akteneinsicht dabei, wo wir das festgestellt haben.

(Karl Nolle, SPD: Das ist ja eine falsche Falschaussage! - Zuruf von der CDU: Er konnte sich nicht erinnern!)

Vors. Klaus Bartl: Ich stelle fest, dass auf der gleichen Seite, aus der ich vorhin meine Frage und die Antwort des Dr. Vahrenhold zitiert habe, zwei Absätze weiter zu lesen ist, dass ich ihn ausdrücklich über die Bedeutung seiner Aussage belehre. Ich habe gesagt:

„Noch einmal die Frage - ich stelle sie ganz bewusst ein zweites Mal -: Haben Sie gemeinsam mit Herrn Boos mit Dr. Drecolle vorberaten, dass und wozu Frau Henneck vernommen wird? “

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: An meiner Aussage von gerade ändert sich nichts.

Das Antwortverhalten des Zeugen Dr. Vahrenhold zu dieser Frage seines Wissens um eine Absprache zwischen LfV und Staatsanwaltschaft Dresden hinsichtlich des Verschweigens des vorbereiteten Disziplinarverfahrens gegen Frau Henneck und der Verschiebung der Eröffnung des Disziplinarverfahrens auf einen Termin nach der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung (die offensichtlich schon aus diesem Grund vom 5. Juli auf den 3. Juli 2007 vorverlegt worden war), zeigt auch die grundsätzliche Einstellung des Zeugen zu seiner Verpflichtung zu wahrheitsgemäßer Aussage vor dem 2. UA.

Zeugenvernehmung Dr. Olaf Vahrenhold vom 14. November 2012, S. 21 ff.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Ich halte Ihnen einen Auszug aus der Aussage der Zeugin Henneck in ihrer Vernehmung am 26. Januar 2009 vor. Das Protokoll ist vom 2. Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode am 25.02.2009 beschlossen worden. Auf Seite 31 heißt es:

„Inzwischen meint Simone H., die Motive von Boos und Dr. Vahrenhold zu kennen. Beide haben offenbar absichtlich die ursprünglich für den 5. Juli 2007 terminierte staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmung von Simone H. auf den 3. Juli 2007 vorverlegen lassen. Eine entsprechende Zeugenladung wird Simone H. vorsorglich gar nicht erst ausgehändigt. Der 3. Juli 2007 ist ihr erster Arbeitstag nach dem Urlaub. Aus diesem Grund wurde der damals Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden, Dr. Drecolle, bereits am 29. Juni 2007 in das LfV bestellt, um die entsprechenden Absprachen und Vorkehrungen zu treffen. Dr. Drecolle war dabei ein perfekter Gehilfe. Mit der beschriebenen Verfahrensweise wollten Boos und Dr. Vahrenhold wohl eine Vorbereitung von Simone H. auf ihre Zeugenvernehmung verhindern. Obwohl die Einleitung des von Präsident Boos im Ruheraum des LfV verkündeten Disziplinarverfahrens schriftlich bereits am Morgen des 3. Juli 2007 fertiggestellt gewesen sein soll, wird dieses Schriftstück Simone H. vor der staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung nicht verkündet, um keine Beeinflussung ihres Aussageverhaltens herbeizuführen und ihre Aussagebereitschaft nicht zu gefährden. Dadurch wird auch eine Belehrung nach § 55 Strafprozessordnung verhindert.“

Meine Frage: Ist die Behauptung der Zeugin, dass der damalige Leitende Oberstaatsanwalt von Dresden, Dr. Dreccoll, am 29. Juni 2007 im LfV gewesen ist und es Absprachen zwischen ihm und Herrn Boos oder zwischen Herrn Boos und Ihnen und Herrn Dr. Dreccoll gegeben hat - mit Bezug zur Vernehmung von Frau Henneck -, richtig?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Ich weiß nicht mehr, ob Herr Dr. Dreccoll am 29.06. im LfV war.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Haben Sie mit Herrn Dr. Dreccoll - gemeinsam mit Herrn Boos - über die Vernehmung von Frau Henneck vor dem 03.07. gesprochen?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: An ein solches Gespräch kann ich mich nicht erinnern.

...

Klaus Bartl, DIE LINKE: Herr Dr. Vahrenhold, ich bitte Sie noch einmal – unter Wahrnehmung der mir ausdrücklich aufgegebenen Aufgabe als Vorsitzender des vom Parlament eingesetzten Untersuchungsausschusses -, sich zu bemühen, sich zu erinnern; denn ich glaube, das ist wichtig im Kontext mit der Tatsache, dass über diesen Sachverhalt bzw. den Sachhergang zu „Abseits III“ und generell zu den Komplexen des OK-Referats seit 2007 regelmäßig Erörterungen im öffentlichen, im parlamentarischen, im dienstlichen Raum und dergleichen mehr stattfanden.

Noch einmal die Frage - ich stelle sie ganz bewusst ein zweites Mal -: Haben Sie gemeinsam mit Herrn Boos mit Dr. Dreccoll vorberaten, dass und wozu Frau Henneck vernommen wird?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: An meiner Aussage von gerade ändert sich nichts.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Ich halte Ihnen aus demselben Protokoll der Vernehmung der Zeugin Henneck weiter vor - jetzt Blatt 32 -:

„Am Wochenende vor dem 3. Juli 2007 sollen Boos, Dr. Vahrenhold und der zuständige Referatsleiter im SMI im LfV unter anderem gemeinsam das Disziplinarverfahren und eine für den 3. Juli 2007 geplante Pressekonferenz vorbereitet haben. Der Zeitpunkt war für beide wohl deshalb so bedeutsam, weil Boos am 3. Juli 2007 planmäßig im Rahmen einer großen Pressekonferenz den sogenannten „Misstandsbericht“ des Landesamtes für Verfassungsschutz über angebliche Verstöße und möglicherweise strafbares Verhalten der ehemaligen OK-Referatsleiterin vortragen und die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen verkünden wollte.“

...

Deshalb frage ich Sie jetzt, ob es diese - von Frau Henneck behauptete - vor dem 3. Juli 2007 stattfindende Abstimmungsrunde zwischen Herrn Boos, Herrn Dr. Vahrenhold und dem zuständigen Referatsleiter im SMI gab, in der u. a. über die Frage des Disziplinarverfahrens gegen Frau Henneck, die Misstandszuweisung an Frau Henneck, die Pressekonferenz am 3. Juli und die Vernehmung am 3. Juli durch die Staatsanwaltschaft geredet und Abstimmung getroffen worden ist.

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: An meiner Aussage ändert sich nichts.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Das habe ich nicht verstanden. Ja oder nein?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Ich sagte: An meiner Aussage ändert sich nichts.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Was? Die Aussage heißt: „Ja“ oder „Nein“, oder können Sie sich nicht erinnern?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Ich habe eben dazu Stellung genommen.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Ich bitte Sie, die Frage mit „Ja“, „Nein“ oder „Ich kann mich nicht erinnern“ zu beantworten. Oder mit einer anderen Variante.

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Ich habe die Antwort gegeben.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Gut. Dann nehmen wir das so zur Kenntnis.

Der Zeuge Dr. Vahrenhold sagt aus, er könne sich an ein solches Gespräch nicht erinnern. Auf viermalige Nachfrage bemüht sich der Zeuge nicht etwa um die Erinnerung von Details im Kontext der genannten Ereignisse, sondern reagiert eher in provokanter Weise auf die Fragen des Ausschussvorsitzenden, wohl im Wissen, dass seine Aussage der Nichterinnerung juristisch nur schwer angreifbar ist.

Angesichts der unmittelbaren und intensiven Rolle von Dr. Vahrenhold in der Vorbereitung der Vernehmung am 3. Juli 2007 (wie aus dem Vermerk von OStA Schwürzer bekannt ADS 71 Ordner 12, Paginierung 1681), gibt er noch am Morgen des 3. Juli detaillierte Instruktionen insbesondere zu der nunmehr aus Sicht des LfV behaupteten Alleinverantwortung der ehemaligen Referatsleiterin des OK-Referats für die Erarbeitung der Behördenzeugnisse zu „Abseits III“), wirft dieses Aussageverhalten eine Reihe kritischer Fragen auf.²⁸ Umso mehr, da der Zeuge Dr. Vahrenhold in seiner Zeugenvernehmung durch den 2. UA am 5. Oktober 2012, S. 34, in Beantwortung einer Frage des Stellvertretenden Vorsitzenden, Patrick Schreiber zur fehlenden Vorbereitungsmöglichkeit für Frau Henneck zur Vernehmung am 3. Juli 2007, noch festgestellt hatte:

Es war allen klar - es war der Staatsanwaltschaft klar, es war mir klar, es war natürlich auch Frau Henneck klar -, dass sie Möglichkeit nicht hatte - nicht haben konnte -, weil sie aus dem Urlaub kam, wir aber auf der anderen Seite hier eine klare Prioritätensetzung hatten. Die Staatsanwaltschaft hat gesagt: Es muss heute sein. - Es gab keine personelle Alternative als Frau Henneck.

Durch die Absprache der Verzögerung der Eröffnung des Disziplinarverfahrens zwischen LfV-Präsident Boos, Dr. Vahrenhold (der am Morgen des 3. Juli 2007 Staatsanwalt Schwürzer mit weiteren konkreten Instruktionen versieht) und LOStA Dr. Drecoll konnte Frau Henneck – völlig ahnungslos über die inzwischen gegen sie entwickelten Vor-

²⁸ Ein Vergleich aller Zeugenaussagen vor dem 2. UA zeigt, dass insbesondere die Zeugen Dr. Henning Drecoll, Dr. Olaf Vahrenhold, Reinhard Boos, Harald Piekert, Gabriele Hauser und Geert Mackenroth besonders häufig angeben (oftmals trotz konkreter Vorhaltung von Akteninhalten), sich nicht erinnern zu können. Der Zeuge Geert Mackenroth hebt sich hier noch einmal durch besondere Erinnerungslosigkeit ab. Es fällt auf, dass die Gruppe von Zeugen, die in vergleichsweise besonders häufiger Weise Erinnerungslücken reklamiert, ausschließlich den Führungs- und maßgeblichen Verantwortungsebenen im Bereich des SMJ, SMI, LfV und der Staatsanwaltschaft Dresden angehören.

würfe und das bereits vorbereitete, ihr am Abend des gleichen Tages nach Rückkehr von der Staatsanwaltschaft in das LfV in Dresden durch LfV-Präsident Boos eröffnete Disziplinarverfahren gegen sie – am Vormittag von den Staatsanwälten Schwürzer und Kohle als Zeugin vernommen werden, ohne dass ihr überhaupt der Gedanke kommen konnte, ein Auskunftsverweigerungsrecht als Zeugin gem. § 55 Abs. 1 StPO faktisch tatsächlich in der gegebenen Situation zu besitzen, geschweige denn, dieses zum Schutz ihrer berechtigten Interessen in Anspruch zu nehmen.

Damit kann als erwiesen gelten, dass einerseits die staatsanwaltschaftliche Vernehmung der Frau Henneck vom ursprünglich 5. Juli 2007 auf den 3. Juli 2007 vorverlegt wurde und gleichzeitig in Absprache zwischen LfV und Staatsanwaltschaft eine bewusste Verzögerung der Eröffnung des Disziplinarverfahrens stattfand. Damit ist auch belegt, dass das LfV trotz der vorgenommenen Wertung, dass die im Behördenzeugnis zu „Abseits III“ aufgeführten Verdachtsmomente haltlos seien und es sich hier um ein Ergebnis mangelnder Professionalität und nicht um gesicherte Informationen handelt, dennoch an der Fortführung der Ermittlungen zu „Abseits III“ festhielt und sich aktiv an der zumindest zeitlichen Gestaltung dieser Verfahren beteiligte.

Dieses Verhalten der Hausspitze des LfV unterstützt dann Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft zu Vorwürfen, die auf der anderen Seite der Simone Henneck als so dargestellter Alleinverfasserin des „Abseits III“-Dossiers als „falsche Anschuldigung“ zur Last gelegt wird.

Das durch diese Parallelität der sich in der Sache ausschließenden Ermittlungsrichtungen ergebende Dilemma besteht nicht darin, dass nicht beide Richtungen denkbar sind, sondern darin, dass die Ermittlungen zu den sich inhaltlich ausschließenden Annahmen zum jeweiligen Tatverdacht nacheinander hätten geführt werden müssen. D. h. zunächst hätte die angewiesene vollständige Aufarbeitung und Überprüfung von Verdachtsmomenten zu den vier Fallkomplexen erfolgen müssen, bevor auch bei Vorliegen von Gegenanzeigen bereits vor dem Abschluss dieser Ermittlungen intern wie auch öffentlich von der Substanzlosigkeit der Vorwürfe gesprochen wird.

Es ist zu diesem frühen Zeitpunkt nicht die Frage der tatsächlichen Substanz oder Substanzlosigkeit von Vorwürfen, sondern die öffentliche Verkündung, dass es sich bei diesen um „heiße Luft“ handeln würde noch vor Eingang aller LfV-Materialien und vor Abschluss der Ermittlungen, welche den politischen Unwillen zur Aufklärung zum Ausdruck bringt und die fortgeführten formalen Ermittlungshandlungen lediglich als simulierte Rechtsstaatlichkeit erscheinen lassen, die am Ende im Sinne einer sich quasi „selbst erfüllenden Prophezeiung“ dann auch tatsächlich zum „Nachweis“ der Substanzlosigkeit führt.

Richtig dürfte sein, dass weder LfV-Präsident Boos noch LOStA Dr. Drecolli im Zeitraum Juni bis September 2007 sicher sein konnten, dass es nicht doch noch zu greifbaren Ermittlungsergebnissen zu „Abseits III“ kommen kann (sie wussten sehr wohl, dass das

OK-Referat trotz der im Raum stehenden Kritiken durchaus substanzielle Ergebnisse im Sinne bestätigter Hinweise auf Straftaten erbracht hatte und in der Lage war zu erbringen) und deshalb die Ermittlungen auch nicht abrupt mit der Verkündung „alles heiße Luft“ sofort abbrechen. Auf der anderen Seite sollte mit der Verfolgung von Frau Henneck auch nicht länger gewartet werden, um die politisch angestrebte schnelle Beendigung der „Sachsen-Sumpf“-Affäre endlich zu vollziehen.

Dies war offenbar der Grund – und hier zeigt sich die massive politische Einflussnahme auf die Richtung der Ermittlungen –, warum sich die Entscheidungsträger in LfV und Staatsanwaltschaft unter einem solchen Zeitdruck empfanden, dass sie sich bei der erwarteten Nichtbestätigung der Vorwürfe dem bösen Anschein nach gleichzeitig zum „Komplizen“ einer „falschen Anschuldigung“ oder „Verfolgung Unschuldiger“ u. a. gegenüber der seinerzeitigen OK-Referatsleiterin Simone Henneck (heute Skroch) machten.

3.2.1.9 Tendenzioser Bericht der Beyer-Irrgang-Prüfgruppe

Noch heute verweisen Vertreter der Staatsregierung, des SMI, der Justiz und Medienvertreter beim Thema Aufdeckung und Verfolgung von kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen unter „Sachsensumpf und Aktenaffäre“ gern und unbedacht auf die Ergebnisse der externen Prüfgruppe Beyer-Irrgang (ADS 82, Ordner 1 und 2).

Seit der ersten Pressekonferenz am 24.08.2007 und spätestens nach der zweiten Pressekonferenz am 10.10.2007 mit der Vorstellung des Abschlussberichtes der vom damaligen Innenminister Dr. Buttolo beauftragten sogenannten unabhängigen Experten Beyer und Irrgang wurden deren Behauptungen zum Maß aller Dinge.

Mit den taktisch-dosiert öffentlich gemachten Ergebnissen der Prüfgruppe Beyer/Irrgang wurde Simone Skroch ohne eigene Anhörung und außerhalb eines rechtsstaatlichen Verfahrens, nämlich unter Außerachtlassung jeglicher Normen formellen rechtsstaatlichen Vorgehens, bereits „schuldig“ gesprochen. Eingeleitet wurde dies mit der Pressekonferenz des damaligen Verfassungsschutzpräsidenten Boos und Innenstaatssekretärs Fleischmann vom 03. Juli 2007.

Simone Skroch wurde seit dem 19. November 2007 die Einsichtnahme in den Beyer-Irrgang Bericht durch das SMI verwehrt. Erst am 07. Mai 2010 wurde ihrer Klage auf Einsichtnahme durch das Verwaltungsgericht Chemnitz stattgegeben. Obwohl der beklagte Freistaat verurteilt worden war, die Verfahrenskosten zu tragen, verweigerte der Freistaat die Übernahme der Anwaltskosten. Erst durch erneute Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts vom 20.12.2010 kam Simone Skroch zu ihrem Recht.

Die dann gerichtlich durchgesetzte Einsichtnahme in den Beyer-Irrgang Bericht, welcher in umfangreichen Passagen geschwärzt vorgelegt wurde, bewertet die Zeugin Skroch als erschreckend. Die vielen Schwärzungen begründet das SMI damit, dass es sich dabei

entweder um Ausführungen zu Verschlussachen des LfV Sachsen handelt oder um Ausführungen, die im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte Anderer schützenswert sind. Inzwischen liegt dem UA 2 eine ungeschwärzte Version des Beyer/Irrgang Berichtes vor, die allerdings als „geheim“ klassifiziert wurde und dadurch in diesem Bericht nicht verwertbar ist.

Im Prüfbericht finden sich gemessen an den Aussagen der Zeugin Skroch bzw. in Einwänden deren Verteidigung nachweisbar falsche Angaben, persönliche Meinungen und Vermutungen der Prüfer und die Auflistung von ungeprüften Aussagen bestimmter, vorher ausgewählter Personen. Auch sind Gerüchte enthalten, deren Ursprung nicht nachvollziehbar ist, weil die Namen der „menschlichen Quellen“, von denen die Auskünfte stammen sollen, nicht aktenkundig dokumentiert wurden.

Durch die Berichterstatter festgestellte Tatsache ist, dass von dem damaligen OK-Referat des LfV Sachsen angehörenden zeitweise bis 12 Beamten **nur ein einziger Mitarbeiter**, der mit der Codierung „Mitarbeiter 1“, durch diese Prüfgruppe, die immerhin die dreijährige Arbeit des Referates bewerten sollte, gehört wurde. Nach den Erkenntnissen der Berichterstatter ist dieser durch die Beyer-Irrgang-Gruppe gehörte Beamte auch als einziger der vormals im OK-Referat dienstverrichtenden noch im LfV Sachsen beschäftigt.

In der weiteren Folge werden dann alle Aussagen, Meinungen, Vermutungen und Gerüchte zu absoluten Tatsachenbehauptungen der beiden Prüfer. Beispiele:

(Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 09.01.2013, S. 42-52)

- „Unter Nutzung von Organisation und großzügiger Auslegung der Dienstvorschriften konnte das OK-Referat nahezu tun und lassen, was es wollte.“
- „Im Übrigen bestätigte sich auch bei dem Gespräch im LKA der Eindruck, dass die Leiterin des OK-Referates mit einer gewissen Verbissenheit nach Ergebnissen suchte.“
- „So wurden Informanten/Quellen gezielt „geworben“, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen.

Frühere staatsanwaltschaftliche Tätigkeiten und Kenntnisse spielten dabei offenbar eine große Rolle.

- „Hinzukommen erkennbare „dienstliche „Frustrationen“ aus ihrer Zeit als ermittelnde Staatsanwältin in einem „Kinderschänderprozess“.

Diese flossen in ihre nachrichtendienstliche Tätigkeit ein. Auch sind diesbezügliche „private“ Interessen mit dienstlichen vermischt worden.

Dies führte besonders im Fall „Abseits III“ zu bedenklichen Entwicklungen.“

- „Das aus ihren Unterlagen erkennbare private Engagement der Referatsleiterin im Zusammenhang mit „Zwangsprostitution und Kinderpornografie“ führte zu einem nicht mehr akzeptablen dienstlichen Verhalten.“

- „Urlaubsbedingte Abwesenheiten des Präsidenten wurden durch die Referatsleiterin bewusst ausgenutzt und durch Verfügungen wie „P nach Rückkehr zur Kenntnis“ abgedeckt.“

- „Da sich die Trennung zwischen Auswertung und Beschaffung im OK-Referat zunehmend auflöste und allein die Referatsleiterin noch einen

Überblick über die laufenden Vorgänge hatte, entfiel auch die interne Kontrolle. Es wurde nur noch gesammelt und nicht mehr korrekt bewertet. Ziel des Sammelns war, endlich das Komprotat zu finden, um den Nachweis führen zu können, dass die Arbeit auf dem Sektor OK einen „Mehrwert“ gegenüber der Polizeiarbeit hatte.

In diesem Interesse trafen sich Behördenleitung und Referatsleitung.

Dass die Referatsleiterin auch persönliche Interessen verfolgte, fiel niemandem auf.“

Die „Prüfer“ Beyer/Irrgang vermerken ohne nachvollziehbare Überprüfung des tatsächlichen Sachverhaltes und ohne Betroffenenanhörung angebliche Auffälligkeiten in ihrem Bericht:

- „Die Referatsleiterin selber verfügte über zahllose Handakten, die auf ihre Vollständigkeit nicht überprüft werden konnten. Dabei fanden sich in großer Zahl unregistrierte Kopien (im Panzerschrank) von Verschlussachen, die als sogenanntes „Zwischenmaterial“ deklariert waren.“

Dazu erklärte Simone Skroch: (Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 09.01.2013, S. 42-52)

a) Die Verfahrensweise zu Behandlung von Schriftgut als „VS-Zwischenmaterial“ war ausdrücklich durch den damaligen Präsidenten Stock für alle Referate des LfV genehmigt.

b) Im Zuge der Abwicklung des OK-Referates wurde außerdem durch den Präsidenten festgelegt, dass während der Prüfphase einer rechtmäßigen Datenerhebung durch das OK-Referat grundsätzlich keine Unterlagen zu vernichten sind. Gleichzeitig wollte der Präsident damit nachträglichen Spekulationen über unzulässige Aktenvernichtungen im LfV vorbeugen.

c) Entscheidend sei aber in diesem Zusammenhang eine Anweisung von Dr. Vahrenhold im Mai 2007, konkret in der 20. Kalenderwoche. Das LfV befand sich im Stadium der durch Innenminister Dr. Buttolo angeordneten Abgaben an die Strafverfolgungsbehörden. Die ehemaligen Auswerter des OK-Referates waren entweder krank, schwanger, nicht im Dienst oder an eine andere Behörde versetzt. Da nach Auffassung von Dr. Vahrenhold Frau Skroch die einzige Person aus dem ehemaligen OK-Referat war, welche ein unabdingbares Überblickswissen besaß, wurde sie nach persönlicher Abstimmung mit dem Innenminister allein mit der Aufarbeitung der Aktenbestände und Erstellung der Abgaben an die Strafverfolgungsbehörden beauftragt.

d) Dr. Vahrenhold ordnete an, dass zwei ehemalige OK-Sachbearbeiter als Unterstützung für Skroch Arbeitskopien aus sämtlichen Unterlagen des ehemaligen OK-Referates fertigen. Diese waren auf ausdrückliche Anweisung von Dr. Vahrenhold nicht zu registrieren, weil der zeitliche Arbeitsaufwand eine zeitnahe Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden verhindert hätte. Zuarbeiten sollten durch den ehemaligen Abteilungsleiter 3 erfolgen. Anderes VS-Zwischenmaterial aus dem Panzerschrank des Präsidenten wurde ebenfalls im Dienstzimmer von Frau Skroch gelagert.

Für den UA entsteht nach den Aussagen der Zeugin Skroch und den vorliegend zugänglichen Aktenmaterial der Eindruck, dass die Prüfgruppe Beyer/Irrgang wohl ausschließlich in belastender Hinsicht untersucht haben und nicht auch entlastende Erkenntnisquellen prüften. Simone Skroch entlastende Schriftstücke wurden entweder nicht eingesehen oder schlicht übersehen. Exemplarisch deutlich wird dies hinsichtlich des Umgangs mit dem im Fallkomplex „Abseits II“ relevanten Werbevorgang zur nachrichtendienstlich genutzten Person „Asterix“.

Trotz eindeutig anderer Aktenlage kommen hier die Prüfer zu folgendem Ergebnis:

Ein Verdacht strafbaren Verhaltens (Untreue, Betrug, Geheimnisverrat) besteht im Zusammenhang mit der Fortsetzung eines nachrichtendienstlichen Kontaktes durch die Referatsleiterin ... entgegen einer ausdrücklichen Weisung des Präsidenten Stock.

In diesem Zusammenhang wird auf die „Werbungsvorlage ASTERIX“ verwiesen.

Die Prüfer stellten verschiedene Auffälligkeiten an der sogenannten Werbungsvorlage fest und schlossen daraus, dass Skroch fachlich falsch, unsauber und unter Missachtung von Dienstvorschriften gearbeitet habe.

Obwohl immer vonseiten des LfV sowie des SMI behauptet wurde, dass der Beyer/Irrgang Bericht nichts mit den gegen Skroch eingeleiteten Disziplinarverfahren zu tun habe, gibt es ein Schreiben des Präsidenten Boos vom 14. August 2008 an einen Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden, das gerade das Gegenteil belegt. In diesem Schreiben wird im Hinblick auf den Verdacht strafbarer Handlungen wegen Untreue und Betruges auf Blatt 48 des Beyer/Irrgang Berichts verwiesen.

Der Prüfer Beyer erklärte in der Pressekonferenz am 10.10.2007, dass schon länger bekannt sei, „dass sich die frühere Staatsanwältin Simone H. bei ihren Ermittlungen um das ehemalige Leipziger Kinder-Bordell „Jasmin“ offenbar ausgebremst sah und mit Hilfe des Verfassungsschutzes wohl die Richtigkeit ihrer Vermutungen beweisen wollte.

Tatsächlich hat aber Simone Skroch niemals als Staatsanwältin im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Leipzig gearbeitet. Zu keinem Zeitpunkt führte sie als Staatsanwältin Ermittlungen im Zusammenhang mit Zwangsprostitution von Kindern und Jugendlichen in dem Bordell „Jasmin“, wie von Beyer wahrheitswidrig behauptet.

Durch die Prüfer wurden auch personenbezogene Daten zur Person Skroch in deren Zwischen- und Abschlussbericht ohne Rechtsgrundlage verarbeitet. Diese Daten ent-

stammten ihrer Personalakte sowie der Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakte, welche am 01.08.2007 unbefugt und damit rechtswidrig durch den damaligen Verfassungsschutzpräsidenten Boos an die Prüfgruppe Beyer/Irrgang übergeben worden waren.

Die beiden Prüfer gelangen im Hinblick auf die Ursache der angeblichen Loslösung des ehemaligen OK-Referates von Recht und Gesetz zu einem als fatal zu wertenden Ergebnis. Beyer und Irrgang unterstellen Skroch eine Motivation, die lediglich ein Vorurteil der wohl offensichtlich voreingenommenen und mit einem klaren Auftrag versehenen Prüfer darstellt. Auf diese Weise konstruieren sie eine „Täterin“, der sie fiktiv Gedanken und Meinungen einpflanzen, um dann all das als Tatsachenbehauptungen erscheinen zu lassen.

Beyer/Irrgang gelangen so zu dem Ergebnis, dass die Personalentscheidung des SMI, Skroch zur Referatsleiterin für Organisierte Kriminalität zu ernennen die Hauptursache für die spätere sogenannte Aktenaffäre und negative Fehlentwicklung des OK-Referates war.

Begründet wird diese Behauptung damit, dass sie als ehemalige ostdeutsche DDR-Staatsanwältin niemals für die Funktion der Referatsleiterin Organisierte Kriminalität hätte ausgewählt werden dürfen.

Ganz anders als die „sogenannten“ Prüfer Beyer/Irrgang hört sich der Tenor der Begründungen an, die das sächsische Staatsministerium des Innern und der damalige Verfassungsschutzpräsident Rainer Stock in Beurteilungen und Stellungnahmen in der damaligen Zeit zu Simone Skroch (damals noch Henneck) aufschrieben und aus denen Frau Skroch am 9.1.2013 im UA zitierte. (Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 09.01.2013, S. 53 f.)

"Simone Henneck ist wegen ihrer Unerschrockenheit im Kampf gegen Gewaltkriminalität, ihren Erfahrungen bei Strukturermittlungen in diesem Bereich, ihrer Zielstrebigkeit, ohne Ansehen der Person zu ermitteln, und ihre Erfahrungen aus der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungsarbeit hervorragend für die Übernahme dieser Aufgabe ins OK-Referat geeignet."

„Für die zum 1. April 2004 vorgesehene Versetzung und Ernennung zur Regierungsdirektorin darf ich mitteilen, dass sich Simone Henneck in ihrer Funktion als Referatsleiterin 34 LfV Sachsen nicht nur uneingeschränkt bewährt, sondern die an sie gestellten Erwartungen mehr als erfüllt hat. Den personellen und organisatorischen Aufbau des Bereichs OK bis hin zur kurzfristigen operativen Arbeitsfähigkeit hat Simone Henneck mit vorbildlichen persönlichen Einsatz und mit fundiertem Fach- und Erfahrungswissen aus der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungsarbeit vorangetrieben. Dabei hat sie sich schnell in die Besonderheiten eines Nachrichtendienstes eingearbeitet. Mit Sachverstand und ihren ausgeprägten kommunikativen Fähigkeiten ist es ihr gelungen, in Kürze ein unverzichtbares Beziehungsgeflecht zu allen wichtigen Partnern bei der OK-Bekämpfung zu knüpfen. Deutlich wurden während der Abordnungs-

zeit auch ihre hervorragenden Führungseigenschaften, die sich stark motivierend auf ihre Mitarbeiter auswirkten."

Für diese gegensätzlichen Beurteilungen interessierten sich Beyer/Irrgang nicht, statt dessen kamen sie auf weitere als wahr und feststehend dargestellte „Erkenntnisse“ von „Parteilichkeit und Frustrationen“, die im übrigen dem Prüfbericht des Geheimschutzbeauftragten des LfV Sachsen vom 3.9.2003 zur Sicherheitssüberprüfung von Simone Henneck völlig widersprechen. Der Geheimschutzbeauftragte des LfV stellte darin fest, dass allein wegen der Einbindung von Frau Henneck in das politische System der DDR keine Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit bei der Ausübung sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten bestehen, da es sich nicht um herausgehobene Funktionen im Sinne der Sicherheitsrichtlinien gehandelt habe. (Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 09.01.2013, S. 54)

Auch dass Simone Henneck im Mai 2007 vom damaligen Innenminister Buttolo angerufen wurde, der ihr persönlich den Dank des Freistaates Sachsen für herausragende fachliche Kompetenz und extreme Belastbarkeit ebenso überbrachte (Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 26.1.09, S. 22) wie Verfassungsschutzpräsident Stock, der ihr im September 2006 eine Geldprämie für herausragende „herausragende Arbeit“ zusprach.

(lt. Sächsische Zeitung v. 10.12.07 „Wie eine Staatsanwältin zur „Staatsfeindin“ wurde“) Dies ignorierten Beyer/Irrgang vollständig.

Wenn Beyer/Irrgang im Bericht feststellen:

Negativ wirkte sich des Weiteren aus, dass die verantwortliche Referatsleiterin aufgrund ihrer besonderen Sozialisation in DDR-Strafverfolgungsbehörden offenbar nicht vorurteilsfrei gearbeitet hat. Die sozialistische Strafrechtspflege zeichnete sich durch den Standpunkt der Parteilichkeit aus. Der Staatsanwalt in der DDR wurde zur Parteinahme erzogen, ein rechtsstaatlich-objektives Verfahren gab es nicht. An den Vorgängen des OK-Referates wird deutlich, dass es der Referatsleiterin nicht gelungen ist, den Standpunkt der Parteilichkeit zu überwinden. Hinzu kommen möglicherweise dienstliche „Frustrationen“ aus ihrer Zeit als ermittelnde Staatsanwältin in einem „Kinderschänderprozess“. Diese (Frustrationen) flossen in ihre nachrichtendienstliche Tätigkeit ein. Auch sind diesbezügliche „private“ Interessen mit dienstlichen vermischt worden. So war die Referatsleiterin schon in ihrer Zeit als Kreisstaatsanwältin in Reichenbach einem dortigen Kinderschutzbund beigetreten, später war sie den Aktivitäten der Organisation KARO im Stillen verbunden ...

(Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 09.01.2013, S. 41, 52)

spricht dies für die zwanghafte Suche nach ideologisierenden Erklärungsmustern zur Glaubhaftmachung der Schuldzuweisung gegenüber Simone Skroch. Im übrigen ist auch die Tatsachenbehauptung zum Kinderschutzbund falsch – in der ehemaligen DDR gab es – entgegen der leichtfüßigen Behauptung von Beyer/Irrgang - keinen Kinderschutzbund.

3.2.1.10 Prüfgruppe „Polizei“ und die augenscheinliche Ignoranz gegenüber Hinweisen ihres Prüfberichts

Einsetzung der Prüfgruppe und Prüfauftrag

Ca. zwei Monate nach Auftauchen der massiven Vorwürfe, Teile der sächsischen Polizei, Justiz und Politik seien in Strukturen organisierter Kriminalität verstrickt, setzte das Sächsische Innenministerium mit einem Erlass vom 16. Juli 2007 eine Länderübergreifende Prüfgruppe der Polizei im Geschäftsbereich des Innenministeriums ein. (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 1)

Die Aufgabe dieser externen Prüfgruppe, deren Leitung dem Direktor des Landeskriminalamtes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Prof. Ingmar Weitemeier, übertragen wurde, war es, den aktuellen Sachstand in Ermittlungsverfahren zu besonderen, gegebenenfalls OK-relevanten Fallkomplexen methodisch-organisatorisch zu erheben und zu bewerten. Es sollte also überprüft werden, inwieweit die Ermittlungstätigkeit der Polizei in den genau benannten Fallkomplexen sachgerecht war.

Die Prüfgruppe hatte in diesem Zusammenhang insbesondere festzustellen, ob die örtliche und sachliche Zuständigkeit richtig angewandt und entsprechend umgesetzt worden sind, Aufbau- und Ablauforganisationen sachgerecht waren, innerdienstliche Erlasse und Verfügungen eingehalten und Informationsbeziehungen fehlerfrei und effizient genutzt wurden. Es war hierbei auch auf die Einzelfrage einzugehen, ob zu den o. g. acht Einzelkomplexen am Ende der polizeilichen Bearbeitung die Ermittlungsergebnisse der zuständigen Staatsanwaltschaften vorgelegt wurden. Weiterhin war festzustellen, ob vom Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse zu den relevanten Sachverhalten an die Polizei weitergegeben worden sind und wie mit ihnen umgegangen wurde. (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 1)

Neben dem LKA-Direktor Prof. Weitemeier, auf den auch die gebräuchliche Bezeichnung „Weitemeier-Kommission“ zurück geht, gehörten der Prüfgruppe insgesamt 14 Polizeivollzugsbedienstete des gehobenen und höheren Dienstes vom Kriminalkommissar bis zum Kriminaldirektor an. Dabei waren von den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern insbesondere solche Beamten angefordert worden, die Erfahrungen in der Ermittlung von Sachverhalten im Bereich der organisierten Kriminalität vorweisen konnten. Mindestens dürfen alle Mitglieder der Prüfgruppe als durchaus erfahrene Polizeibedienstete und Kriminalpolizisten gegolten haben. (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 2)

Als Dienstort der Prüfgruppe wurde ein Dienstgebäude der Polizeidirektion 6 der Berliner Polizei gewählt. Dies sicherlich auch aus logistischen Grunderwägungen.

Diese Prüfgruppe legte bereits im August 2007 ein Zwischenbericht vor, dem am 4. Oktober 2007, nach gerade mal knapp zweieinhalb Monaten Arbeit, der Abschlussbericht folgte.

Die zu überprüfenden Ermittlungskomplexe

Insgesamt sollten acht Ermittlungskomplexe durch die Prüfgruppe untersucht und bewertet werden.

Der Komplex 1 befasste sich mit der Betrachtung und Bewertung der Ermittlungen wegen des Verdachts des versuchten Mordes und den damit in Zusammenhang stehenden Umfeldermittlungen. Dabei handelte es sich um den großen Komplex des sogenannten Klockzin-Attentats-Verfahren.

Im Komplex 2 wurden die Ermittlungen wegen u. a. Verdachts der Bestechlichkeit und Verdachts des Verrates von Dienstgeheimnissen gegen Plauener Polizeibeamte und die damit im Zusammenhang stehenden Umfeldermittlungen untersucht.

Der Komplex 3 umfasste die Überprüfung der Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche und der damit im Sachzusammenhang stehenden Umfeldermittlungen.

Der Komplex 4 umfasste Ermittlungen der Kriminalpolizei Chemnitz, bei denen u. a. ein Untersuchungsgefangener genannt wurde, und die damit im Zusammenhang stehenden Umfeldermittlungen.

Mit dem Komplex 5 sollten Ermittlungen u. a. gegen einen Kriminalhauptkommissar und die damit im Zusammenhang stehenden Umfeldermittlungen überprüft werden.

Im Komplex 6 war die Suspendierung eines Polizisten zu überprüfen, der eigenen Angaben zufolge mafiöse Fälle aufklären wollte, und die damit im Zusammenhang stehenden Umfeldermittlungen.

Wegen des Sachzusammenhangs über personelle Verbindungen wurden die Komplexe 5 und 6 verbunden bearbeitet.

Der Komplex 7 befasste sich mit Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in einem Kinderbordell in Leipzig und den damit im Zusammenhang stehenden Umfeldermittlungen.

Im Komplex 8 untersuchte die Prüfgruppe Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels und die damit im Sachzusammenhang stehenden Umfeldermittlungen.

Methodisches Vorgehen

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, stützt sich die Prüfgruppe bei ihrer Tätigkeit überwiegend auf vorhandene Ermittlungsakten aus den Beständen der Polizei und der Staatsanwaltschaften sowie weitere dort vorhandene Quellen. Der Prüfgruppe standen also auch interne Akten der Polizei zur Verfügung, die ehemals nicht an die Staatsanwaltschaften weitergegeben worden waren und dennoch wichtige und ermittlungsrelevante Informationen enthielten.

Die Akten waren in einigen Fallkomplexen defizitär und konnten keine hinreichende Datenbasis für die Überprüfung bilden. Auf eindringliche Bitte der Prüfgruppe gegenüber dem Sächsischen Justizministerium und dem Innenministerium sollte die weitere, ergänzende Aktenübermittlung direkt von den Staatsanwaltschaften und den Polizeidienststellen an die Prüfgruppe erfolgen. Zuvor hatte das Sächsische Innenministerium die Vorstellung entwickelt, die Akten über das Innenministerium als Sammelstelle zusammenzufassen. Aufgrund lückenhafter und fehlender Akten nutzte die Prüfgruppe zur Erkenntnisgewinnung auch Befragungen vornehmlich von mit den Fallkomplexen vertrauten bzw. ehemals befassten Polizeibediensteten. (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 3)

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die in die Prüfgruppe abgeordneten Polizeibediensteten aus ihrem beruflichen Werdegang eine hohe Professionalität bei der Ermittlung und Aufklärung von schweren und schwersten Straftatbeständen mitbrachten. Auch war zumindest der Leiter der Prüfgruppe ebenso im Zusammenhang mit Ermittlungen zu organisierter Kriminalität durchaus erfahren. Der Prüfgruppe durfte also sehr wohl zugetraut werden, anhand des Aktenmaterials und weiterer Quellen die Ermittlungsverfahren dahingehend prüfen und bewerten zu können, ob vorhandene Anhaltspunkte zu etwaigen Verfehlungen von Polizeibediensteten oder Mitarbeitern der Justiz hinsichtlich Verdachtsmomenten von Strafvereitelung, Amtsmissbrauchs, Geheimnisverrats, Bestechlichkeit, Korruption, Kindesmissbrauchs, Verbindungen zum Rotlichtmilieu und zur organisierten Kriminalität hinreichend ermittelt und jeweils der zuständigen Staatsanwaltschaft übergeben wurden.

An dieser Stelle rücken aber die Vorgaben aus dem Einsetzungserlass „Länderübergreifende Prüfgruppe für die Polizei des Freistaates Sachsen“ vom 16. Juli 2007 in die nähere Betrachtung. Dieser gab den methodischen Rahmen für die Arbeit der Prüfgruppe vor und band die Mitglieder der Prüfgruppe an die vorgegebenen Quellen (vorhandene Ermittlungsakten, sonstige der Polizei und den Staatsanwaltschaften vorliegende Quellen und Befragungen der Beamten). Zudem beschränkte der Erlass die Prüfgruppe auf die Bewertung, ob die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu den Ermittlungsverfahren beachtet und angewandt wurde, die Ermittlungsverfahren ermittlungstaktisch und technisch sachgerecht verlaufen sind, innerdienstliche Erlasse und Verfügungen beachtet wurden und die Informationsbeziehungen zwischen beteiligten Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften funktionierten und Ermittlungsergebnisse am Ende auch die Staatsanwaltschaften. (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 2)

Gleichwohl gibt es im Zusammenhang mit dem Herangehen des Weitemeier-Berichts auch kritische Stimmen. So hat nach Aussage von an den Ermittlungen zu den Altverfahren beteiligten Polizeibeamten eine Befragung von vormals mit den Sachverhalten befassten Polizeibediensteten nicht in angemessenem Umfang stattgefunden.

Dazu Zeuge Martin Keetmann, Nachfolger des KHK Georg Wehling in der Funktion des Leiters des bzw. der für OK bzw. verdeckte Ermittlungen zuständigen Kommissariate 26

bzw. 24 der PD Leipzig erklärte in seiner beigezogenen Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode:

Bei der Aktenübergabe hat man versucht, mich auszuhorchen, ja. Gesprochen hat man mit mir nicht. Als man die Akten in Leipzig sich hat geben lassen, hat man am Rande dieser Aktenübergabe versucht, Informationen über mich zu ziehen, wie es bei uns gelaufen ist. Aber darauf habe ich mich nicht eingelassen. Ich habe die Akten übergeben, und damit war es erledigt. Wir haben ganz allgemein ein paar organisatorische Sachen durchgesprochen, aber als Gespräch nicht. Also, mit uns hat man nicht gesprochen. Man hat mit Chemnitz gesprochen, die gegen uns ermittelt haben, ja, mit Dresden, aber mit uns nicht. Von den Betroffenen hat man keinen gefragt. Außer beim Wehling, das weiß ich nicht. (Zeugenvernehmung Martin Keetmann, Protokoll der Zeugenvernehmung vom 27. Januar 2009, S.86)

Zu den nicht befragten „Betroffenen“ gehören beispielsweise auch die langjährigen Mitarbeiter des von Keetmann geleiteten Kommissariats Kaziur und Rauchfuß, die u. a. mit den Nachfolgeverfahren zum Prozess um das Kinderbordell „Jasmin“ und zum Kockzin-Attentatsprozess befasst und dann auch in das Strafverfahren gegen die früheren Zwangsprostituierten Mandy Kopp und Beatrix E. sowie in das gegen die Journalisten Thomas Datt und Arndt Ginzel involviert waren.

Der Kriminalbeamte Andreas Kaziur war im übrigen durch den 2. UA 4. WP zeugenschaftlich einvernommen worden.

Zu einigen Ergebnissen und Kritiken der Prüfer an den Behörden

Insbesondere den Polizeibediensteten des K 24 bzw. K 26 (Kommissariate) wurden im Prüfbericht Verstöße gegen die Trennung von VP-Führung und Sachbearbeitung vorgeworfen. Hierbei handelt es sich um die personelle Trennung von Führung einer verdeckten Person und der Sachbearbeitung bzw. Auswertung der durch diese gesammelten Informationen.

So formuliert der Prüfbericht zu „Inanspruchnahme von Informanten bzw. Führung von VP beim PP Leipzig, KPI:

Durch den fehlerhaften Umgang mit VP wurden die verdeckt erlangten Beweisergebnisse in das Ermittlungsverfahren nicht exakt eingeführt. Die Verfahrensweise der Entlohnung von Informanten NP war offensichtlich VP-Führern nicht hinreichend bekannt. Eine Fachaufsicht war in diesem Bereich nicht erkennbar.

Nicht geklärt werden konnte seitens der Prüfgruppe, auf Grundlage welcher Verwaltungsvorschriften die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatzes bzw. die Führung von VP in den Jahren 1990 bis 1996 erfolgt ist und welche Fachaufsichtsebene die Einhaltung zu gewährleisten hatte. (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 27)

Und weiter heißt es:

„Wie bereits ausgeführt, weist der Bereich der Inanspruchnahme von Informanten bzw. die Führung von VP im hierzu zu prüfenden Ermittlungsverfahren Defizite auf. Ob die Defizite einer fehlerhaften Aufbau- oder Ablauforganisation oder individuellen Fehlleistungen zugrunde liegen, ist gesondert zu prüfen. (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 29)

Dazu sagt KHK Martin Keetmann als Zeuge vor dem 2. UA der 4. WP am 27. Januar 2009 aus:

Ich habe vorhin, am Anfang, schon mal gesagt: Ich kenne bloß die Presseversion (Anmerkung: gemeint ist die anonymisierte und stark gekürzte Presseversion des Prüfberichts), die mal für ein oder zwei Tage bei LVZ-online eingestellt war. Darauf habe ich gesagt, dass ich sehr sauer darüber war, weil das K 24 respektive 26 als kriminelle Vereinigung dargestellt wurde.

Diese Analyse, diese Beschreibung der Arbeitsweise des K 24 und des Umgangs im K 24 – auch K 26 natürlich – mit Informanten und Vertrauenspersonen ist offensichtlich von Leuten erstellt worden, die von der ganzen Materie keine Ahnung haben. Uns wurde ständig vorgeworfen, wir würden das Grundprinzip der Trennung zwischen Sachbearbeitung und VP-Führung verletzen. Wenn man damit natürlich meint, dass beides in einem Kommissariat läuft, dann hat man Recht. Wenn man aber das Prinzip darauf beschränkt, dass der VP-Führer im gleichen Vorgang nicht selbst Sachbearbeiter sein darf, dann tut man uns unrecht. Das ist eine Generalklausel, die sich durch jeden Vorgang, den der Weitemeier-Bericht zu Leipzig geschrieben hat, wie ein roter Faden zieht. Egal, welcher Sachverhalt mir vorgeworfen wurde – in jedem steht drin: ‚Es wurde dagegen verstoßen.‘ Da muss ich sagen: Da haben sich die Leute offensichtlich entweder schlecht damit beschäftigt, gar keine Ahnung davon gehabt, oder sie waren eindeutig geimpft, was sie schreiben sollten. Denn das stimmt einfach nicht. Das ist schlichtweg falsch. Die Trennung bestand. Es war ein Kommissariat, aber personell völlig getrennt. Also, im gleichen Vorgang war der Informationsbeschaffer nicht Sachbearbeiter, und darum geht es in dem Trennungsgebot. (Zeugenvernehmung Martin Keetmann, Protokoll der Zeugenvernehmung vom 27. Januar 2009, S.86)

Auch ist zu konstatieren, dass der Abschlussbericht der Prüfgruppe eine Reihe von Kritikpunkten an den damaligen Ermittlungen zu Verdachtssachverhalten aufzählt, die im weiteren Verlauf hätten dringend Anlass geben müssen, Nachermittlungen zu erwägen und gegebenenfalls zu beauftragen.

Im Komplex 1 zu den Ermittlungen zu den Tätern und Anstiftern des Attentats auf den ehemaligen Geschäftsführer der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (LWB), Dr. Martin Klockzin, stoßen die Mitglieder Prüfgruppe gleich auf mehrere „Ungereimtheiten“, auf die sie hinweisen. So stellen sie hinsichtlich des Umgangs mit Hinweisgebern sowohl seitens des Landeskriminalamtes Sachsen als auch der Staatsanwaltschaft folgendes dar:

Ein verfahrensrelevantes Beweismittel, den Hinweisgeber zu den Tätern [B] und [C], wurde nicht in die Ermittlungsakte eingeführt.

Am 18.08.1995 wurde das LKA SN durch das PP Leipzig darüber informiert, dass der Hinweis, der zur Ermittlung des Tatverdächtigen [B] führte, nicht aus polizeilichen Ermittlungen erfolgte, sondern aus dem Bereich der verdeckten Datenerhebung (Informant/VP) stammte (Legende – eigene Feststellung eines Beamten der KPI Leipzig) und dem LKA SN mitgeteilt worden war. Obwohl nunmehr polizeilicherseits bekannt war, dass ein weiteres Beweismittel (Zeuge) zur Gewinnung eines Beweisergebnisses zur Verfügung stand, wurden diese beweis- und verfahrensrelevanten Tatsachen nicht in die Ermittlungsakten, sondern in einer gesonderten Akte ‚Belohnung des Hinweisgebers 20.000,- DM‘ des LKA SN eingebracht. Diese Akte ist weder der StA noch der später mit der Hauptverhandlung befassten Strafkammer des LG Leipzig vorgelegt worden. Eine sog. Quellenvernehmung des Informanten/VP erfolgte erst am 18.07. und 17.08.2000, also fünf Jahre später. In der Quellenvernehmung gab der Informant u. a. an, dass [B] nach eigenen Angaben 20.000,-DM für die Tat erhalten sollte (die Höhe der Zahlung deutet nicht auf eine geplante Körperverletzung hin, sondern schon auf vorsätzliche Tötung). (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 5)

Die Beamten des LKA Sachsen haben also mit dem Hinweis auf einen Zeugen ein Beweismittel in eine Nebenakte, die nicht an die Staatsanwaltschaft weiter gegeben wurde, abgelegt. Und die Staatsanwaltschaft war in dem Zeitpunkt, zu dem sie von dem Hinweisgeber als einem Zeugen Kenntnis erlangte, eher um ein „sauberes“ Bild bemüht, denn um die erforderlichen Ermittlungen in alle Richtungen und die Aufklärung. Von der Zurückhaltung der ausgelobten Belohnung ganz zu schweigen.

Insbesondere in den Ermittlungen um das Klockzin-Attentat offenbart der Prüfbericht weitere schwerwiegende Fehler der Strafverfolgungsbehörden vor allem mit Blick auf die tatsächlichen Hintermänner/Anstifter zum Mordversuch.

Der des versuchten Mordes an Dr. Martin Klockzin beschuldigte „B“ – so die Bezeichnung in der anonymisierten Fassung des Prüfberichts der Prüfgruppe – gab in seiner richterlichen Vernehmung am 21. Juni 1995 die Immobilienmakler „G“ und „H“ als die vermutlichen tatsächlichen Hintermännern der Tat an. (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 18)

Daraufhin wurden die Ermittlungen auf diese beiden Personen ausgeweitet. Dies beschreibt der Prüfbericht folgendermaßen:

„Diese Aussagen veranlassten die ermittlungsführenden Beamten der LKA SN die Ermittlungen auf die ‚Einzelspur [H]/[G]‘ auszudehnen. In der Folgezeit wurden ausweislich der Spurenlage Bd. 8 die Ermittlungen bzgl. dieser beiden Personen intensiv und umfänglich betrieben und bildeten einen Schwerpunkt der Ermittlungen.“ (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 19)

Das LKA ermittelte verstärkt und dokumentierte die Ergebnisse in Sachstandsberichten. Davon wurde einer am 30. Juni 1995, ein anderer am 2. August 1995 gefertigt. In den Sachstandsberichten verdichten sich die Anhaltspunkte auf eine Anstiftung durch „G“ und „H“ (hier handelt es sich offensichtlich um die Immobilienhändler Schmid und Schneider).

„In einem zusammenfassenden Bericht vom 05.09.1995 über die bisherigen Erkenntnisse zu [G]/[H] wurde festgestellt, dass davon ausgegangen werden kann, dass [D] und [E] Handlanger von [H] und [G] sind.“ (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 21)

Die Zuspitzung auf die Frage, warum die erforderlichen Hinweise und Anhaltspunkte nicht in die relevanten Verfahrensakten eingebracht wurden, stellt einen zentralen Kritikpunkt des Prüfberichts dar:

„Aus welchen Gründen wurden weder die Sachstandsberichte vom 30.06. und 02.08.1995 noch der zusammenfassende Bericht über die Erkenntnisse zu [G]/[H] vom 05.09.1995 Bestandteile der Ermittlungsakten oder Spurenakten, sondern stattdessen in Band 2 ‚Interne Vermerke‘, die Sachstandsberichte beinhalten, ausweislich der Aktenlage weder der StA noch der 1. Strafkammer des Landgerichts Leipzig, die mit dem Hauptverfahren gegen [D], [E], [C], [B] und [F] wegen versuchten Mordes an [A] befasst war, zur Kenntnis gebracht?

Die Verfahrensweise wäre noch unter straf- und disziplinarrechtlichen Aspekten zu prüfen.“
(Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 22)

Schließlich stellt der Prüfbericht die Frage, warum vor der Hauptverhandlung gegen den Attentäter am 21. Mai 1996 weder ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Anstiftung gegen „G“ und „H“ noch ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet worden ist.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Täter und Helfer des Mordversuchs an Dr. Martin Klockzin in drei Fällen zu lebenslänglicher Haftstrafe bzw. in einem Fall zu 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Die Anstifter „G“ und „H“, mithin Schmid und Schneider, hatten sich letztlich nur wegen Anstiftung zur vorsätzlichen Körperverletzung zu verantworten und sind zu geringfügigen Geldstrafen verurteilt worden.

Hier wird also durch die eingesetzte Prüfgruppe selbst festgestellt, dass erneute Überprüfungen erfolgen müssen. Damit wird auf ein weiteres Beispiel verwiesen, dass konkrete Hinweise für eine Bestätigung von in den Behördenbriefen (hier Behördenbrief vom 24. Mai 2007, verfasst durch die ehemalige Leiterin des OK-Referats) beschriebene Verdachtsmomente aufgrund unabhängiger Untersuchungen durch eine eigens vom Innenministerium eingesetzte Prüfgruppe gibt, verbunden mit der Forderung nach erneuter Überprüfung.

Dass die mit den „Sachensumpf-Ermittlungen“ beauftragte Staatsanwaltschaft Dresden hierauf gerichtete Ermittlungen zur Frage, ob die Nicht- bzw. höchstverspätete Anklage gegen Schmid und Schneider ursprünglich wegen des Verdachts zur Anstiftung zum versuchten Mord zum Nachteil von Dr. Klockzin aus sachwidrigen, sich etwa als Strafvereitelung oder Rechtsbeugung darstellenden Gründen erklären ließe, nicht mit der notwendigen Konsequenz geführt hat, steht im Raum.

Unter „Wesentliches Ergebnis der Feststellungen“ steht zu lesen:

Der Großteil der Ermittlungen in den drei Verfahren erfolgte sachgerecht und vielfach umfassend. Allerdings zeigten sich in einigen wichtigen Komplexen auch erhebliche Defizite, die zu Überprüfungen führen müssen.

Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Verfahrens- und Aktenführung und die Fachaufsicht von Vorgesetzten. (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 4)

(Es folgen die oben bereits genannten Fragen zur Nichteinleitung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Anstiftung.)

In verschiedenen von der Prüfgruppe untersuchten Komplexen hat sie schließlich den Hinweis ergeben, dass möglicherweise das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) gegebenenfalls über weitergehende Informationen zu den Verdachtssachverhalten verfügen könnte und dies gesondert zu prüfen sei.

Mit Blick auf die durch den 2. UA zu untersuchende Frage nach einem möglichen Versagen von Regierungsvertretern oder ihnen nachgeordneter Behördenvertreter bei der Aufklärung von Verdachtsmomenten, nach dem 15. Mai 2007 auch im Kontext mit der „Krisenbewältigung“, ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass diese Prüfergebnisse weder zu einer Relativierung oder gar Zurücknahme der These von der „Heißen Luft“ geführt hatten oder die vom LfV-Präsidenten in die Welt gesetzte Metapher vom „zweimal aufgegossenen Teebeutel“ kontrastiert hätte.

Das Verschweigen und Nicht-Thematisieren dieser kritischen Ergebnisse vor der Öffentlichkeit ist umso bemerkenswerter, da auch der inzwischen pensionierte vormalige Vorsitzende der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Chemnitz Christian Wirth – wie er später in seiner Vernehmung vor dem 2. UA mitteilt – allein nach Aktenkenntnis auf unerklärliche Widersprüche in Bezug auf den Fall der Nichteinleitung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Anstiftung gestoßen war.

In seiner Vernehmung am 1. Juni 2011 sagt der Zeuge Christian Wirth folgendes aus:

„Was mich erschüttert hat, war, dass in dem Urteil des Herrn Schnaars wörtlich drinstand: ‚... von unbekanntem Hintermännern angestiftet‘. Diese Passage hat mich deswegen verwundert, weil in diesem Wiederaufnahmeverfahren eine Zeugin - meiner Erinnerung nach eine Journalistin, entweder von der ‚Leipziger Volkszeitung‘ oder von der ‚Süddeutschen‘, irgendeine Dame - vernommen worden ist, nachdem dieses Wiederaufnahmeverfahren in die Wege geleitet worden war, und ausgesagt hat - ein Aktenvermerk von dem Herrn Vorsitzenden hat das dann letztlich bestätigt -, dass während dieses Verfahrens gegen die Klockzin-Attentäter zwei Herren auf den Vorsitzenden zugekommen seien und behauptet hätten: ‚Herr Schnaars, diese Menschen, die da vor Ihnen sitzen, sind wahrscheinlich die Falschen. Wir kennen die Richtigen.‘

Dann hat der Herr Schwurgerichtsvorsitzende in dieser Verhandlungspause gesagt: ‚Das können wir jetzt nicht so zwischen Tür und Angel verhandeln. Wenden Sie sich an die Staatsanwaltschaft!‘ Er hat entweder einen Aktenvermerk oder nicht gemacht, hat diesen Aktenvermerk zu den Akten gebracht oder nicht; so genau habe ich es dann nicht mehr studiert. Umso mehr hat mich dann verwundert, dass in dem Teil drinsteht: ‚... von unbekanntem Hintermännern‘.

Was mich dann noch mehr verwundert hat, dass diese angeblichen Hintermänner - oder: tatsächlich diese Hintermänner - eine Verfahren an den Hals bekommen haben. Zwei - oder auch alle vier; zwei mit Sicherheit; da müsste ich jetzt in dem Urteil noch einmal nachschauen; das Urteil gegen die Klockzin-Attentäter liegt ja vor - sind ja wegen Mordes verurteilt worden. Gegen die Hintermänner oder Anstifter des Klockzin-Attentats ist das Verfahren nach § 153 a StPO eingestellt worden. Das hat mich in meinem Rechtsempfinden etwas überrascht.

Im Übrigen: Wenn es so wäre, wäre es unzulässig; denn wegen eines Verbrechens kann nach § 153 a StPO nicht eingestellt werden. Die Anstiftung zu einem Mord ist eben ein Verbrechen.

Das war es erst einmal andeutungsweise. Ich denke, ich habe genug angesagt.“ (Zeugenvernehmung Christian Wirth, Protokoll der Zeugenvernehmung vom 1. Juni 2011, S. 6 f.)

Und an anderer Stelle der Zeugenvernehmung vom 01.06.2011 sagt der Zeuge weiter aus:

„Walter Bürkel, Beauftragter der Staatsregierung: Ich glaube, ich stelle die Fragen, und dann können wir uns gern bilateral unterhalten, welche Aufgaben wir wahrnehmen.

Ich möchte anknüpfen an das, was kurz zuvor gesagt wurde. Wir haben uns viel über Vermutungen und Hörensagen verständigt. Aber ich habe die konkrete Frage: Wenn wir über ‚Netzwerke‘ sprechen, sprechen wir ja über Straftaten, zumindest über strafbares Handeln?

Zeuge Christian Wirth: Ja.

Walter Bürkel, Beauftragter der Staatsregierung: In welchem konkreten Verhalten, das Sie selbst - durch eigene Wahrnehmung oder durch Lesen der Akten - zur Kenntnis bekommen haben, haben Sie Anhaltspunkte für eine Straftat gesehen?

Zeuge Christian Wirth: Ich weiß nicht, ob man so weit gehen kann bei Herrn_Schnaars - de mortuis nihil nise bene -, wenn er sehenden Auges in das Urteil schreibt: ‚Über Hintermänner ist nichts bekannt.‘ Ich denke, er hat es nicht geschrieben. Ich denke, es war bei ihm genauso verteilt wie bei mir, dass immer ein Berichterstatter eingeteilt worden ist und er nur die Verhandlung geleitet hat. Aber er hat es auf jeden Fall unterschrieben. Ob man es als Straftat bezeichnen kann, wenn er hineinschreibt: ‚Über Hintermänner ist nichts bekannt‘, wenn man nachweisen könnte, dass aus den Akten - Vorakten, beigezogenen Akten oder irgendwelchen Vermerken oder Zeugenvernehmungen - sich ergibt, dass man genau wusste, was es für Hintermänner sind? Aber ich will da jetzt nicht - -

Das Interessante ist ja: Ich bin Spezialist für Rechtsbeugung geworden, weil Herr Sommer Schnaars Rechtsbeugung vorgeworfen hat. Wenn ich das ganz kurz, ohne Sie zu langweilen und ohne Ihre Zeit zu beanspruchen, ausführen darf: Das Rechtsbeugungsverfahren, das ich gegen DDR-Richter und -Staatsanwälte habe leiten müssen, war hochinteressant.

(Zeugenvernehmung Christian Wirth, Protokoll der Zeugenvernehmung vom 1. Juni 2011, S. 89 f.)

Der Weitemeyer-Bericht verweist darüber hinaus auf weitere „Ungereimtheiten“. So schreiben die Prüfer zum Komplex 2 in Bezug auf die Ermittlungen wegen des Verdachts

der Bestechlichkeit und Verdachts des Verrates von Dienstgeheimnissen gegen Plauener Polizeibeamte und der damit im Zusammenhang stehenden Umfeldermittlungen:

„Aufgrund der vorgenommenen Aktenauswertungen und der durchgeführten Befragungen konnte kein Hinweis darauf gewonnen werden, dass eine Verbindung von Plauener Polizeibeamten in ein Netzwerk organisierter Kriminalität existiert hat.

Ob in der vorliegenden Angelegenheit das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz Hinweise an die Polizei gegeben hat, konnte im Rahmen der Arbeit der Prüfgruppe nicht festgestellt werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass dem LfV Sachsen weitergehende Informationen vorliegen.

So sei auf verschiedene Medienveröffentlichungen hingewiesen, die sich auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzes berufen. Hier wäre gegebenenfalls unter Beteiligung der StA zu prüfen, ob beim LfV Unterlagen zum o. g. und zwischenzeitlich vernichteten Ermittlungsverfahren vorhanden sind.“ (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 73)

Die Prüfer stellten durchaus auch ihr Unverständnis über Verfahrenseinstellungen im Prüfbericht dar. So war es ihnen besonders im Komplex 3 zum Verdacht der Geldwäsche aufgefallen.

Dazu schreiben sie:

„Die Ermittlungen zur geldwäscherelevanten Vortat gestalteten sich sehr schwierig und langwierig. Die Vortat erfolgte dem Ermittlungsergebnis zufolge in Russland und ist in den von (...) zu sehen. Die Ermittlungen dazu in Russland wurden jedoch durch Amnestie im Jahre 1999 beendet.

Die Herkunft der Gelder wurde durch Überweisungen innerhalb des ‚[G]‘- Firmengeflechtes mit Hilfe von [A] verschleiert. Anschließend wurden die Gelder vermutlich u. a. in deutsche Immobilien investiert.

Das Ermittlungsverfahren gegen [A] wurde am ...2006 eingestellt. Der Einstellung vorausgegangen ist ein zweimonatiger Schriftverkehr der Staatsanwaltschaft Leipzig mit dem Rechtsanwalt des Beschuldigten, Herrn RA [J]. Dieser versuchte die von ihm geforderte Einstellung des Verfahrens gegen seinen Mandanten zu beschleunigen.

Die Einstellung des Verfahrens erfolgte trotz gegenläufiger Vorstellungen der ermittelnden Beamten der FIU (Anm. der Red.: FIU – Financial Intelligence Unit Deutschland – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen) (hier insbesondere Herrn KHK [M]) und eines noch zu stellenden Rechtshilfeersuchens an die RF (Russische Föderation – Red.).

Auch die russischen Strafverfolgungsbehörden bekundeten ihr Interesse an den deutschen Ermittlungsergebnissen und signalisierten die Möglichkeit der Ermittlung und Strafverfolgung der in Rede stehenden Vortaten.“ (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 81)

Und im Komplex 4 wird durch die Prüfgruppe zumindest angemerkt, dass Vorfeldermittlungen offenbar nicht stattgefunden hatten. Sie schreiben:

„Der StA wurde dieser Sachstand unverzüglich vorgelegt. Von dort wurden keine tatsächlichen zureichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten gesehen, so dass keine Einleitung von Ermittlungsverfahren erfolgt ist. Ob im Rahmen der Ermittlungen versucht wurde, zu den von [K] benannten Personen weitergehende Erkenntnisse zu gewinnen, erschließt sich aus den vorliegenden Akten nicht. Mit Blick auf die polizeiliche Erledigung der im Rahmen des fraglichen Ermittlungsverfahrens gegen [K] erlangten Informationen zu ... und anderen Personen ist ansonsten grundsätzlich festzustellen, dass mit diesen Hinweisen sachgerecht umgegangen worden ist.

Versäumnisse aufseiten der Polizei sind nicht zu erkennen, wobei es offen bleibt, ob Vorfeldermittlungen durchgeführt wurden.“ (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 83)

Und auch zu diesem Komplex weisen die Prüfer auf mögliche weitergehende Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz hin.

Empfehlungen und Umgang mit dem Bericht

Die Aufgabe der Prüfgruppe bestand nicht in der Fortsetzung oder Vertiefung der Ermittlungstätigkeit hinsichtlich der Verdachtssachverhalte (Komplexe), zu denen sie die Ermittlungstätigkeit erheben und bewerten sollte. Dies hätte den Prüfauftrag, die personellen Kapazitäten und den Zeitrahmen bei Weitem überschritten.

Zwar kommt die Prüfgruppe in ihren Folgerungen/Empfehlungen zu folgendem Schluss:

„Nach Auswertung der in die Prüfung einbezogenen Unterlagen sowie durchgeführter Befragungen und sonstiger Recherchen ist die Prüfgruppe zu der Auffassung gelangt, dass bezogen auf den Prüfgegenstand das vielfach in den Medien behauptete kriminelle, organisierte Netzwerk in Sachsen bzw. in bestimmten regionalen Bereichen Sachsens nicht festzustellen ist.“
(Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 140)

Fraglich ist dieser Schluss dennoch. Weder die Quellen noch die Methodik hätten im Rahmen des Prüfauftrages ein solches oder ein genau gegenteiliges Ergebnis befördern können. Deshalb fällt diese abschließende Stellungnahme des Prüfberichts aus dem Rahmen von Prüfauftrag, Quellenlage und Methodik und wirkt aufgesetzt. Danach hatten die Prüfer auch nicht untersucht.

Diese Bewertung verstärkt sich umso mehr, als die Prüfer selbst zur Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei abschließend schreiben:

„Die Aktenbestände des LfV im Zusammenhang mit der Bekämpfung der OK haben der Prüfgruppe nicht vorgelegen. Nach Feststellung der Prüfgruppe sind der Polizei in den 8 untersuchten Komplexen vom LfV Sachsen keine Erkenntnisse mitgeteilt worden. Es ist mit Blick auf die in den Medien zitierten Quellen davon auszugehen, dass eine Erkenntnisweitergabe an Medienvertreter stattgefunden hat.

Hierbei stellt sich die Frage, ob und in welcher Form der Informationsaustausch zwischen der Polizei und dem LfV Sachsen geregelt ist.“ Und weiter: „Soweit es bezüglich des Informationsaustausches zwischen Polizei und LfV Sachsen noch keine Regelungen gibt, sollten solche geschaffen werden. Bestehen aktuelle Regelungen, so sind diese auf Effizienz und Wirkung zu überprüfen.“ (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 139)

Gleichwohl hat die Untersuchung der Prüfgruppe die vorbezeichneten Kritikpunkte herausgearbeitet. Diese Kritikpunkte hätten zunächst schon für das Sächsische Staatsministerium des Innern Anlass genug sein müssen, den Kritiken nachzugehen und sie für die weitere Aufarbeitung bzw. die Auslösung weiterer Nachermittlungen und die Prüfung disziplinarrechtlicher Schritte zu nutzen.

Darüber, ob dies geschehen ist, haben die einsetzenden Fraktionen keine Erkenntnisse gewonnen. Nach den von den einsetzenden Fraktionen gewonnenen Erkenntnissen hat auch die mit den „Sachsen-Sumpf“-Ermittlungen beauftragte Staatsanwaltschaft Dresden auf der Grundlage des Weitemeier-Berichts keine neuen oder weitergehenden Ermittlungen aufgenommen.

Zumal in allen untersuchten Komplexen stets mit dem Verweis auf mögliche Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz ein deutlicher Hinweis darauf gegeben wurde, genau diese Informationslage ggf. abzuprüfen.

So schreibt die Prüfgruppe im Abschlussbericht am Ende einer jeden Komplex-Darstellung der Untersuchungsergebnisse in einer Passage:

„Ob in der vorliegenden Angelegenheit das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz Hinweise an die Polizei gegeben hat, konnte im Rahmen der Arbeit der Prüfgruppe nicht festgestellt werden.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass dem LfV Sachsen weitergehende Informationen vorliegen. So sei auf verschiedene Medienveröffentlichungen hingewiesen, die sich auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzes berufen. Hier wäre gegebenenfalls zu prüfen, ob dort noch Unterlagen zu zwischenzeitlich vernichteten Ermittlungsverfahren vorhanden sind.“ (Drs. 4/12088, Weitemeier-Bericht, S. 54)

Es konnten durch die Berichterstatter bislang zumindest keine ernsthaften Anzeichen gesehen werden, dass die Hinweise des Prüfberichts auf mögliche weitergehende Erkenntnisse des LfV Sachsen zu Verdachtssachverhalten umfassend überprüft wurden.

Überwiegend jedoch sind seitens der Sächsischen Staatsregierung jene Hinweise aufgenommen worden, die eine gewisse Umstrukturierung der Aufgabenverteilung bei der Polizei zur Folge hatten. Offenbar war eine sachgerechte Auswertung und eine entsprechende Konsequenz in Zusammenarbeit mit den Bediensteten nie erfolgt.

Dazu der Zeuge Keetmann vor dem 2. Untersuchungsausschuss des 4. Sächsischen Landtags:

„Nein. Man hat auch im Nachgang nie mit uns darüber gesprochen. Das wird totgeschwiegen. Man hat mit Erlasslage reagiert.“ ... „Man hat gesagt: „Die VP-Führung geht raus aus dem K 24.“ Das war eine Konsequenz, ohne dass mit uns jemals darüber gesprochen wurde. Der Weitemeier-Bericht ist – aus meiner Sicht; ich kenne, wie gesagt, nur die Online-Version der Presseerklärung – so falsch, wie er da drinsteht, übernommen worden, und mit uns wird nicht gesprochen, mit keinem der Verantwortlichen in Leipzig. Ich weiß nicht, ob mit dem Präsidenten oder mit dem K-Leiter, aber von denen, die es betrifft, das K 24 respektive K 26, mit keinem. Wir leben mit den Konsequenzen. Aber ausgewertet ist das nie worden.“ (Zeugenvernehmung Martin Keetmann, Protokoll der Zeugenvernehmung vom 27. Januar 2009, S.87)

Fazit

Zusammenfassend stützt nach Einschätzung der einsetzenden Fraktionen der Weitemeier-Bericht, wie oben bereits ausführlicher beschrieben, an mehreren Stellen Verdachtsmomente aus den Behördenzeugnissen bzw. Abgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz an die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden.

So hat die Prüfgruppe in ihrem Bericht festgestellt, dass Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften eingestellt wurden, obwohl wie, im Falle des Geldwäscheverdachts aus Komplex 3, Ermittlungsbehörden in Deutschland und Russland gleichermaßen Interesse an einer weiteren Ermittlung bekundeten. Die russischen Ermittlungsbehörden stellten gar die Ermittlung und Verfolgung von Vortaten, die bislang in Russland unter eine Amnestie fielen, in Aussicht. Dennoch wurde das Ermittlungsverfahren nach einem intensiven Schriftwechsel zwischen Staatsanwaltschaft und rechtsanwaltlicher Vertretung eingestellt.

Im Falle der Ermittlungen gegen die Klockzin-Attentäter und deren Hintermänner wurde vor Eröffnung der Hauptverhandlung gegen die Attentäter kein Ermittlungsverfahren gegen die Hintermänner oder gegen Unbekannt eingeleitet, obwohl Erkenntnisse von der Polizei bzw. dem LKA dazu zusammengetragen worden waren und die Attentäter in seiner richterlichen Vernehmung die Hintermänner als die vermutlichen Anstifter benannt hatte. Stattdessen sind später die Verfahren gegen die Hintermänner nach §153 a StPO eingestellt worden.

In einigen von der Prüfgruppe untersuchten Komplexen hat sie schließlich den Hinweis gegeben, dass möglicherweise das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) gegebenenfalls über weitergehende Informationen zu den Verdachtssachverhalten verfügen könnte und dies gesondert zu prüfen sei.

3.2.1.11 Öffentlichkeitsarbeit des LfV und Erzeugung einer medialen Gegen- tendenz zur vorangegangenen offensiven Skandalisierung des „Sachsen-Sumpfes“

Wie dem Eingangsbuch des Landesamtes für Verfassungsschutz mit Einträgen zwischen dem 14. Mai 2007 bis zum 30. Oktober 2007 zu entnehmen ist, setzt kurz nach der Übernahme des Präsidentenamtes des LfV durch Herrn Boos eine konzentrierte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz in Form von zugelassenen oder organisierten Journalistenbesuchen ein. Besuche zwischen dem 14. Mai 2007 und dem 17. Juni 2007 ausweislich der Eintragungen im Eingangsbuch lediglich eine Journalistin unter dem Eintrag „Presse“ das Landesamt, erscheinen am 19. Juni 2007 acht Journalistinnen und Journalisten der Sächsischen Zeitung, Leipziger Volkszeitung und Morgenpost (bemerkenswerterweise ist die empfangende Stelle im Landesamt geschwärzt). Wie weiter unten weiter dargestellt wird, informierte der neue Präsident des Landesamtes den Innenminister einen Tag zuvor nach einer Wochenendsitzung mit hochrangigen Vertretern des Innenministeriums darüber, dass die (veröffentlichen) Vorwürfe „unbegründet“ seien. Bevor die acht Journalistinnen und Journalisten erschienen, waren ebenfalls am 19. Juni 2007 bereits der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Drecoll, sowie der Vorsitzende der Parlamentarischen Kontrollkommission MdL Gottfried Teubner zu Besuch im Landesamt. Am 28. Juni 2007, also unmittelbar bevor das Innenministerium mit grundlegend neuen Verlautbarungen am 3. Juli 2007 vor die Presse treten wird, werden zehn Journalistinnen und Journalisten zu einer Pressekonferenz empfangen. Nach der Pressekonferenz im Landesamt am 28. Juni werden einen Tag später, am 29. Juni, zwei weitere Journalisten gesondert empfangen, wobei der Empfänger in der Kopie des Eingangsbuches wieder geschwärzt ist. Der Eintrag für einen dieser Journalisten lautet „Wendt, Axel, Focus“.

Der Besuch einer einzelnen Journalistin ist für den 16. Juli 2007 dokumentiert (Empfänger geschwärzt) und am 18. Juli 2007 werden gleich 17 Journalisten zeitgleich empfangen. Ein weiterer Einzelbesuch eines Journalisten folgt dann am 30. Juli 2007.

Am 6. August 2007 kommen dann 28 Journalisten zeitgleich zum Landesamt. Am 16. August 2007 trifft sich der Focus-Journalist Alexander Wendt mit dem Präsidenten des Landesamtes. Am 11. September 2007 kommen drei Journalisten ins Landesamt (Empfänger geschwärzt). Am 12. September ein Journalist, am 13. September drei und am 18. September 2007 vier Journalisten. Mit nunmehr größerem zeitlichen Abstand dann erst wieder am 24. Oktober 2007 drei Journalisten und am 25. Oktober zwei Journalisten unter dem Eintrag „Presse aus Italien“.

Aus den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten des LfV geht hervor, dass mit Übernahme des Präsidentenamtes durch Herrn Reinhard Boos zeitlich unmittelbar mit kritischen Ereignissen und Entscheidungen im Umgang mit der „Sachsen-Sumpf“-Affäre

im Zusammenhang eine rege Kommunikation mit der Presse einsetzte²⁹, die dann jedoch nach dem 6. August 2007 schlagartig wieder abbricht. Zu ebendiesem Zeitpunkt stellte der vom SMJ beauftragte, o.g. Landgerichtsdirektor Herr Eißer als „wachsames Auge“ für den Justizminister fest:

„Bei meinem siebenten Besuch am 07.08.2007 war in den Presseartikeln eine sehr deutliche Wende zu bemerken. Es ist in der Presse „angekommen“, dass an den Vorwürfen wohl nichts dran sein wird, dass es aber ein Skandal ist, dass das Landesamt für Verfassungsschutz durch Sammlung von dubiosen Verdächtigungen, die in keiner Weise belastbar sind, fast eine Staatskrise auslösen konnte. Austausch mit Herrn PräsOLG Hagenloch über seine Untersuchungen der Grundstücksgeschäfte und über die Stimmungslage in der Justiz.“

(ADS 583 Ordner 4, Bl. 3)

Bereits vorher, nach dem 3. Juli 2007, setzte eine personenbezogene Presseberichterstattung zur Person der ehemaligen Referatsleiterin ein, die an folgendem Beispiel vor dem Hintergrund der oben dargestellten offensichtlich zur Vermittlung bestimmter Information und Ansichten der einladenden Behörde organisierten Journalistenbesuche im LfV im Zusammenspiel von Presse und LfV dargestellt werden soll.

Aus der ADS 584 Ordner 14, Bl. 71 geht hierzu hervor:

In einer E-Mail, gesendet am Freitag, den 6. Juli 2007, 11:25 Uhr, an „Boos Reinhard [SN-P]; Dr. Vahrenhold Olaf [SN-L2]; Hindinger Christoph, Henneck Simone [RL 31]“ (weitere auch unter cc geschwärzt) unter dem Betreff: „Ankündigung der namentlichen Nennung einer Mitarbeiterin des LfV in einer Presseveröffentlichung“, „Wichtigkeit: Hoch“. In dieser E-Mail wird an die oben genannten Adressaten darüber informiert, dass ein Herr Wendt vom FOCUS bei dem Absender dieser E-Mail angerufen und „konkrete Fragen zur Person von Frau Henneck“ gestellt hat. Trotz Ablehnung jeglicher Auskunftserteilung zu einzelnen Mitarbeitern nannte Herr Wendt mit der Bitte um Bestätigung (die laut E-Mail nicht erteilt wurde) Schreibweise von Vor- und Nachname von Frau Henneck, „ehemals Referatsleiterin 33 im LfV“, „frühere Staatsanwältin“. Es wurde auf Nachfrage weiter mitgeteilt, dass in der nächsten Ausgabe ein kurzer Artikel mit diesen Angaben erscheinen werde und ein längerer Artikel geplant sei.

Handschriftlich ist unter dem Text der E-Mail folgendes vermerkt:

„Frau Henneck wurde von mir am 06.07.2007 um 15:45 Uhr angerufen und über den o.g. Sachverhalt informiert. Sie bedankte sich mehrmals für diese Information. Sie äußerte sich besorgt zur Internetveröffentlichung von www.interpool.tv. Es sei schon Seite 9 veröffentlicht, so dass man sich Passagen nähere, die von „anderen Quellen“ stammen würden. Ihre Krankheit dauere an. Sie möchte aber weiterhin über besondere Vorkommnisse informiert werden.“ Es ist weiter

²⁹ Hier ist festzuhalten, dass dem Untersuchungsausschuss lediglich das Eingangsbuch im besagten Zeitraum für eine systematische Auswertung zur Verfügung stand. Wie aus einzelnen Dokumenten (siehe ADS 584 Ordner 14, Bl. 71) zu entnehmen ist, muss ebenso von Kontakten und Informationsübermittlungen zwischen Journalisten und LfV mittels anderer Kommunikationsmittel, z.B. Telefon, ausgegangen werden.

vermerkt unter „1. P z.K.“ und dahinter handschriftlich „Bo 9/7“. (ADS 584 Ordner 14, Bl. 71)

Am 9. Juli 2007 erscheint dann der angekündigte Artikel von Alexander Wendt unter dem Titel „Nichts als aufgepeppten Dossiers?“ (FOCUS Magazin | Nr. 28 (2007), S. 12) der von der Zeugin Simone Henneck (heute Skroch) in ihrer Vernehmung durch den 2. UA der 4. WP am 26. Januar 2009 wie folgt kommentiert wird:

Am 9. Juli 2007 veröffentlichte das Magazin „Focus“ einen Bericht über Simone H. Dabei werden Inhalte aus einem Vermerk, den Präsident Boos viel später als Gedächtnisprotokoll relativieren wird, veröffentlicht. Dieser Vermerk war von Boos und Dr. Vahrenhold gefertigt worden und zu dem Zeitpunkt keiner anderen Person zugänglich. Wie gelangte der „Focus“-Redakteur dann an die Inhalte? (Vernehmung vor dem 2. UA der 4. WP am 26.01.2009, S. 41)

3.2.2 SMJ und Staatsanwaltschaft

3.2.2.1 Abweichen von der Zuweisungsverfügung des GStA Sachsen

Zur Einschätzung des Verhaltens der Staatsregierung hinsichtlich ihres Willens zur Aufklärung etwaiger Verdachtsmomente zu „kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen“ sowie zum Krisenmanagement hat der 2. UA umfangreiche Beweiserhebungen im Bereich des SMJ und der Staatsanwaltschaft durchgeführt.

Die entgegen der klaren Weisung der Zuweisungsverfügung der GStA Sachsen nicht erfolgte Übertragung des „Prüfvorgangs ‚Korruption Sachsen‘“ an INES als kollektiv arbeitende Ermittlungseinheit, die Beauftragung von zwei Staatsanwälten mit der Leitung der dann eingerichteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsgruppe bzw. zur Bearbeitung eines überwiegenden Teils der eingeleiteten (Vor-)Ermittlungsverfahren, die bislang keinerlei Erfahrungen in OK-Sachen besaßen, sowie das Fehlen eines adäquaten Ermittlungskonzepts dieser Staatsanwälte belegen das Versagen der Staatsregierung im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums der Justiz.³⁰

Wie den vorangegangenen Darstellungen zu entnehmen ist, stellt die oben bereits zitierte Presseerklärung, die am 13. Mai 2007 bezeichnender Weise vom SMJ für den seinerzeitigen Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen Dr. Schwalm unter dem Titel „Alles auf den Tisch des Staatsanwalts“ abgegeben wurde, die erste regierungsamtliche Verlautbarung in Reaktion auf die Veröffentlichungen zum „Sachsen-Sumpf“ am 12. Mai 2007 dar (ADS 71 Ordner 4, Bl. 1). Im Entwurf der Presseerklärung ist zudem eine dann für die Veröffentlichung gestrichene Passage enthalten, die als wörtliches Zitat einer Äußerung des Generalstaatsanwalts erscheint und die erahnen lässt, welchen nachhaltigen Eindruck die Presseberichterstattungen zum „Sachsen-Sumpf“ vom Vortag im Justizministerium ausgelöst hatten.

Falls es schwarze Schafe in den Reihen der Staatsanwaltschaft und/oder der Verwaltung gibt, werden wir sie namhaft machen und überführen. Jeder, der sich in den Hinweisen wieder erkennt, der zur Aufklärung beitragen kann, soll sich unverzüglich bei der Generalstaatsanwaltschaft melden,“ erklärte Generalstaatsanwalt Dr. Schwalm heute in Dresden.

Wenngleich in der Presseerklärung ausdrücklich von einer notwendigen Prüfung des Datenmaterials des LfV zu den vier Fallkomplexen durch die Staatsanwaltschaft die Rede ist, in deren Ergebnis dann festgestellt werden sollte, „ob sich aus Gerüchten und Hinweisen gerichtsfeste Beweise machen lassen“, wird zu diesem Zeitpunkt die Werthaltigkeit der in den Akten des OK-Referats angelegten Vorgänge nicht in Frage gestellt.

³⁰ Die Ausführungen in diesem Abschnitt beziehen sich auf alle drei Hauptuntersuchungsebenen (vgl. „Systematik des Einsatzbeschlusses“ unter Punkt 2.2 dieses Berichts), insbesondere auf den Auftrag des Einsatzbeschlusses, „etwaige schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und kommunalen Behörden in Sachsen“ und insbesondere die „Maßnahmen ... der Staatsregierung zur ... Prüfung der vom OK-Referat ... gewonnen Erkenntnisse“ (Punkt f) bzw. zum „Umgang der Staatsregierung mit ... Anhaltspunkten für die Existenz ... korruptiver Netzwerke“ (Punkt i) sowie das „Krisenmanagement der Staatsregierung ... nach ... Mai 2007“ (Punkt g) zu untersuchen.

In dieser Perspektive ordnen sich die am 15. Mai 2007 erlassene Zuweisungsverfügung des Generalstaatsanwalts zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ sowie weitere Verlautbarungen aus dem Justizministerium ein, die in keiner Weise einen Gegensatz oder Zurückhaltung gegenüber den Inhalten und Intentionen des PKK-Beschlusses vom 15. Mai 2007 und den vor dem Sächsischen Landtag am 5. Juni 2007 abgegebenen Verpflichtungen zur vollständigen Aufklärung der in den LfV-Akten vorhandenen Verdachtsmomente sichtbar werden lassen.

Die Staatsanwaltschaft Dresden geht sofort daran, eine Ermittlungsgruppe einzurichten, die jedoch in wesentlichen Punkten nicht der Weisung und Anregung der Zuweisungsverfügung folgt³¹.

Obwohl einzelne Staatsanwälte der Sonderermittlungseinheit INES mit der Bearbeitung von Teilsachverhalten im Rahmen des Prüfvorgangs beauftragt werden, wird nicht INES, wie in der Zuweisungsverfügung der Generalstaatsanwaltschaft (die in diesem Punkt den gleichlautenden Hinweis des PKK-Beschlusses vom 15. Mai aufnimmt) angewiesen, mit der Übernahme des Prüfvorgangs beauftragt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden, Dr. Drecol, entscheidet stattdessen, seinen Stellvertreter, Oberstaatsanwalt Schwürzer, zu beauftragen, eine Ermittlungsgruppe „Korruption Sachsen“ bilden zu lassen, die in wesentlichen Punkten von der Zuweisungsverfügung abweicht. Diese Entscheidung zieht weitreichende Konsequenzen hinsichtlich der effektiven Aufklärungsmöglichkeiten von in den LfV-Akten enthaltenen Verdachtsmomenten nach sich und soll hier deshalb etwas tiefgründiger erörtert werden.

Der Zeuge Wolfgang Schwürzer führt dazu in seiner Vernehmung vom 4.12.2013, S. 39 ff., aus:

Aber es war so - das hat Herr Drecol dann entschieden -, dass sich jemand dieses herausragenden Komplexes extra annehmen muss. Wir konnten es nicht genau an die INES ankoppeln. Dann wurde halt entschieden. Das ist eine Entscheidung auf Behördenleiterebene gewesen.“

...

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich schaue gerade auf der Zeitschiene nach.

(Zeuge Wolfgang Schwürzer liest in seinen Unterlagen.)

Ich bin im Februar 2007 an die Staatsanwaltschaft Dresden versetzt worden und wurde dort ständiger Vertreter des Behördenleiters.

Ich habe mir die Zusammenstellung noch einmal angeschaut: Seit dem 01.07.2007 Ermittlungsgruppe „Korruption Sachsen“ - so steht es hier.

³¹ Die Zuweisungsverfügung hatte die Untersuchung des Prüfvorganges an INES angewiesen und angeregt, einen in OK-Sachen besonders erfahrenen Staatsanwalt einzubeziehen bzw. ein Ermittlungsteam zu bilden.

Damit befasst? Es ging ja im Mai/Juni los, April/Mai - so in der Größenordnung - 2007. Da war meine erste Befassung mit dem Thema. Es gab zunächst einmal die

Medienberichterstattung. Herr Drecolt war damals Chef der Staatsanwaltschaft Dresden. Wir hatten aber noch gar keine Akten und haben zunächst einmal gewartet, dass wir eine Antwort oder Unterlagen vom LfV bekommen. Das war der Startschuss.

Vors. Klaus Bartl: Aus welchen Ihnen bekannten oder Ihnen mitgeteilten Gründen wurden Sie mit der Leitung dieser Ermittlungseinheit beauftragt? Hatte das einen Bezug zu Ihrer vorherigen Tätigkeit?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Wie gesagt, ich war Vertreter des Behördenleiters. Erst war die Überlegung, ob man es der INES zuteilt. Es ist ja auch so gewesen, dass dann mehrere Verfahren mit Leuten der INES sozusagen bestückt wurden, sodass damals auch Herr Aradei-Odenkirchen maßgeblich beteiligt war und auch die Kollegen Herr Bluhm, Herr von Borries - alles Leute von der INES, die da auch mitgewirkt haben.

Aber es war so - das hat Herr Drecolt dann entschieden -, dass sich jemand dieses herausragenden Komplexes extra annehmen muss. Wir konnten es nicht genau an die INES ankoppeln. Dann wurde halt entschieden. Das ist eine Entscheidung auf Behördenleiterebene gewesen.

Vors. Klaus Bartl: Ich habe hier die ADS 71, Ordner 3 von 38. Zu Blatt 8 findet sich ein Schreiben des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen, gerichtet an den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden. Unter „Prüfvorgang Korruption Sachsen“ heißt es hier:

„Mit Zuweisungsverfügung gemäß § 145 GVG vom heutigen Tage Ablichtung des Vorganges 23 AR-B 141/07

Unter Bezugnahme auf meine beiliegende Verfügung bitte ich, die Amtsverrichtungen in dem vorbezeichneten Prüfvorgang wahrzunehmen.

Künftige Berichte bitte ich zu Aktenzeichen 23 AR-B 141/07 vorzulegen.

Im Auftrag

Rövekamp

Leitender Oberstaatsanwalt"

Auf dieser Zuweisungsverfügung steht handschriftlich:

„Persönlich bei Herrn Schwürzer abgegeben“ und das Kürzel „K. H.“

Das hieße also, Sie wären schon am 15. Mai 2007 eingeteilt gewesen, im Zeitpunkt der Abgabe?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Das ist wohl richtig, ja.

Vors. Klaus Bartl: Vor der Abgabe musste das entschieden sein. Es heißt hier:

„Persönlich bei Herrn Schwürzer abgegeben“. Zu dem Zeitpunkt der Entscheidung, dass eine Zuweisungsverfügung ergeht, muss klar gewesen sein, dass Herr Schwürzer

derjenige ist, der dann die entsprechenden Dokumente des Generalstaatsanwalts ausgehändigt bekommt und sofort die Bearbeitung übernimmt.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Die Entscheidung, ob es damals die Zuständigkeit schon gab? Das weiß ich nicht mehr, das kann ich nicht mehr nachvollziehen. Wir wussten gar nicht, was auf uns zukommt. So muss man sich das vorstellen. Die Zuweisungsverfügung geht zunächst einmal immer an den LOStA. Vielleicht war auch Herr Drecolli nicht da und ich habe es als Vertreter entgegengenommen; das ist durchaus denkbar. Aber die Entscheidung über die Ermittlungsgruppe selbst und ihre Zusammensetzung ist ja später getroffen worden.

Auf die Nachfrage des Abgeordneten Klaus Bartl in dieser Zeugenvernehmung vom 4.12.2013, S. 41 antwortet Herr Schwürzer wie folgt:

Vors. Klaus Bartl: Und jetzt steht hier:

„Das Verfahren soll der Integrierten Ermittlungseinheit (INES) zugewiesen werden.

Ich rege an, ein ‚Ermittlungsteam‘ zu bilden und ggf. einen mit der Bekämpfung Organisierter Kriminalität besonders erfahrenen Staatsanwalt in die weiteren Untersuchungen einzubinden.“

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ja, ist richtig. Kann ich nur bestätigen.

Vors. Klaus Bartl: Hier steht ja: „... der Integrierten Ermittlungseinheit (INES) ...“ Warum ist es dann nicht zu INES gegangen?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich habe ja gesagt: Es ist ja eigentlich zu INES gegangen - letztendlich. Es ist auch ein 900er Aktenzeichen geworden; das ist ein INES-Aktenzeichen. Es war klar: INES hat nur entsprechende Kapazitäten und war sozusagen damit auch ausgelastet. Wir mussten weitere Leute da einbinden und haben auf die Strafvorwürfe gewartet. Die Strafvorwürfe waren im Wesentlichen Missbrauchsvorwürfe, und da war klar: Wir müssen auch Staatsanwälte aus allgemeinen Abteilungen beteiligen. So ist es dann auch geschehen.

Die Aussage des Zeugen OStA Schwürzer macht deutlich, dass die eigentliche strukturelle Kapazität von INES als einer als Team arbeitenden Ermittlungseinheit eben gerade nicht genutzt worden war, sondern INES-Staatsanwälte mit Teilsachverhalten betraut worden waren und deshalb auch ein ganzheitliches Herangehen, das für eine erfolgreiche Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung bei der Bearbeitung von netzwerkartigen Personenverflechtungen im Bereich der Organisierten Kriminalität notwendig ist, von vornherein nicht gegeben war (siehe dazu weiter unter im nachfolgenden Abschnitt „3.2.2.3 Fehlendes eines geeigneten übergreifenden Ermittlungskonzeptes“).

3.2.2.2 Beauftragung in OK-Sachen völlig unerfahrener Staatsanwälte

Ebenso wurde der in der Zuweisungsverfügung klar ausgesprochene Hinweis, in OK-Ermittlungen „erfahrene Staatsanwälte“ einzubeziehen, beim Aufbau des Ermittlungsteams und vor allem dessen Leitungsbereichs nicht befolgt.

Hierzu sagte der Zeuge Wolfgang Schwürzer in seiner Vernehmung vom 4.12.2013, S. 41, weiterhin wie folgt aus:

Vors. Klaus Bartl: Sie waren ein in der Bekämpfung Organisierter Kriminalität besonders erfahrener Staatsanwalt?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich war Vertreter des Behördenleiters, habe Herrn Dreccoll auch beraten und habe gesagt: Wie machen wir das jetzt? Oder - -

.....

Vors. Klaus Bartl: Die Frage ist, ob Sie vorher auf dem Gebiet der Organisierten Kriminalität - Bekämpfung, Prävention, Aufklärung - gearbeitet hatten.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Hatte ich nicht, nein.

Vors. Klaus Bartl: Wer hat die Entscheidung im Hause der Staatsanwaltschaft Dresden getroffen, dass Sie die Leitung dieses „Ermittlungsstandems“ übernehmen?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Das ist in Abstimmung mit Herrn Dr. Dreccoll geschehen.

Vors. Klaus Bartl: Dr. Dreccoll?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ja, genau.“

Und weiter auf S. 44 des Protokolls der Zeugenvernehmung:

Vors. Klaus Bartl: Die Frage ist, ob - wenn ja, mit wem - Sie abgestimmt haben, dass und gegen wen Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich habe gesagt: Erster Abstimmungspartner war Herr Dr. Dreccoll. Mit ihm habe ich beraten. Dann sind sehr schnell die Kollegen hinzugezogen worden. Er hat gesagt: „Holen Sie erfahrene Leute, die Sie dazu brauchen, hinzu!“ Ich habe im Wesentlichen - ich wiederhole mich - auf INES-Leute zurückgegriffen, aber auch auf weitere erfahrene Kollegen, damals insbesondere auf meinen Kollegen, der Vertreter in meiner Abteilung - 3a - war. Ich war vornehmlich für Kapitalsachen zuständig.

Vors. Klaus Bartl: Kohle? Oder wen meinen Sie jetzt?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Herrn Kohle, genau. - So ist das gestartet worden.

Auf die weitere Frage des Abgeordneten Karl Nolle gibt der Zeuge Wolfgang ausweislich der Seite 102 des Protokolls der Zeugenvernehmung an:

Karl Nolle, SPD: Weshalb wurden gerade Sie und Herr Kohle mit den Ermittlungen beauftragt, und wer erteilte diesen Auftrag?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Diese Frage ist auch schon gestellt worden. Ich habe es schon gesagt. Herr Bartl fragte: Warum eigentlich nicht die INES?

Es war eigentlich die INES. Es hat ja die meisten Leute aus der Abteilung getroffen. Wie gesagt, die Abteilung INES hatte große Verfahren zu führen und war jetzt mit einem vollkommen ande-

ren Komplex betraut. Das war nichts INES-Typisches, nicht INES-typische Straftaten. Deswegen standen wir vor der Entscheidung: Wie machen wir das?

Es war gleichzeitig hoch wichtig. Es war in der Öffentlichkeit, die Medien haben berichtet. Dann hat Herr Drecolle entschieden: Suchen Sie sich ein paar Leute zusammen! Nehmen Sie tüchtige! Bilden Sie ein Team, um das aufzuklären!

In diesem Zusammenhang ist auch die Erklärung eines weiteren Zeugen, Staatsanwalt Christian Kohle, zu der Frage, warum es sich bei den LfV-Fallkomplexen nicht um Sachverhalte handelte, die in den Kompetenzbereich von INES fielen, sehr aufschlussreich:

Zeugenvernehmung Christian Kohle vom 30.04.2014, S. 38 f.

Vors. Klaus Bartl:

...

Jetzt ist meine Frage, ob Sie aus der frühzeitigen Mitwirkung in diesem - so nenne ich es jetzt - „Ermittlungsstandem“ sagen können, warum das nicht bei INES direkt gelandet ist oder wer dann der in OK-Ermittlungen besonders erfahrene Staatsanwalt gewesen ist.

Zeuge Christian Kohle: Eines nach dem anderen! - Diese Zuweisungsverfügung ist mir bekannt, insbesondere deshalb, weil ich in den letzten Tagen, wie gesagt, Aktenstudium betrieben habe; ich habe sie tatsächlich noch einmal körperlich vor mir gesehen.

Ich habe vorhin auch schon gesagt, dass es relativ zeitnah zu Beginn Besprechungen beim Behördenleiter - damals noch Dr. Drecolle - gab, und zwar zu der Frage: Wer macht was, von der Sachbearbeitung her? - Da ist es so gewesen - das weiß ich noch ganz genau -, dass Herr Aradei-Odenkirchen mit dabei war, der damals Abteilungsleiter bei INES gewesen ist. Dr. Drecolle, Herr Schwürzer und ich waren dabei; ich denke, auch Herr Bluhm - ich bin mir nicht ganz sicher -, der auch bei INES gewesen ist. Ich kann Ihnen jetzt nicht mehr genau sagen, ob Herr von Borries, der auch bei INES damals war, auch in den Besprechungen dabei gewesen ist.

Da wurde erörtert, wie man die reine Arbeit auf Sachbearbeiterebene aufteilt. Wenn ich mich richtig erinnere, hat Herr Odenkirchen darauf hingewiesen, dass INES von der Zuständigkeit her innerhalb der Staatsanwaltschaft Dresden für Korruptionsdelikte zuständig ist, dass die Vorwürfe aus dem Behördezeugnis aber nur zu einem gewissen Anteil im eigentlichen Sinne Korruptionsdelikte betreffen - Bestechung, Bestechlichkeit und solche Dinge - und zu einem gewissen anderen Anteil von der Sache her Delikte der allgemeinen Kriminalität, beispielsweise Sexualstrafsachen, und dass deshalb letzten Endes entschieden worden ist, dass man das aufsplittet zwischen der INES einerseits - da waren Herr Odenkirchen, Herr Bluhm und Herr von Borries auf jeden Fall an den Ermittlungen beteiligt - und den anderen Teil der Ermittlungen bei uns in der 3 a, also bei Herrn Schwürzer und bei mir, ansiedelt.

Herr Schwürzer war dann faktisch mit der Koordinierung der Ermittlungsgruppe betraut. Mehr kann ich Ihnen aber dazu nicht sagen.

Vors. Klaus Bartl: Noch einmal: Das Referat beim Landesamt für Verfassungsschutz hieß „Orga-

nisierte Kriminalität".

Zeuge Christian Kohle: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Nach den entsprechenden Entscheidungen - auch der Parlamentarischen Kontrollkommission im Einvernehmen mit der Staatsregierung - sind von den hauptsächlichen Beobachtungskomplexen - ich komme im Einzelnen darauf zurück: Es waren fünf an der Zahl, wenn ich „Passion“ und einige Nebenvorgänge nicht extra zähle - im Grunde genommen alle abgegeben worden bis auf den Komplex „Osteuropäische Organisierte Kriminalität“ mit der Maßgabe: Es ist zu prüfen, ob aus den Beobachtungserkenntnis des Landesamtes, Referat Organisierte Kriminalität, also sämtlich Vorgänge Organisierte Kriminalität, und nach der Verfassungsgerichtsentscheidung aus 2005 unter der Voraussetzung „Relevanz für die freiheitliche demokratische Grundordnung“ - das war die zweite Voraussetzung, das sie überhaupt weitergeführt werden durften -, alle Komplexe sind abgegeben worden zur Prüfung nach § 12 a Verfassungsschutzgesetz an die Staatsanwaltschaft, ob hier ein Anfangsverdacht für Ermittlungen beinhaltet ist.

Die ganzheitliche Sicht des Komplexes „Korruptionsaffäre“, „Aktenaffäre“, „Sachsensumpf“ ist in der Zuweisungsverfügung ersichtlich und aus der Entscheidung der PKK ersichtlich. Deshalb verstehe ich es jetzt nicht, warum das von Beginn an in „Was ist Organisierte Kriminalität?“ und „Was ist einfache Kriminalität?“ zerlegt worden ist und die Aufgabenzuweisung gewissermaßen in unterschiedlichen Dezernatsbereichen lag. Oder haben ich Sie diesbezüglich falsch verstanden?

Zeuge Christian Kohle: Ich kann es nur wiederholen: Es ist so gewesen. Was mir jetzt gerade noch einfällt, ist: Ein Teil der Ermittlungen bzw. der Akten ging in die Abteilung 2, die Staatsschutzabteilung. Ich möchte sagen, das betraf den Komplex „Rocker“. Ich bin nicht sicher, ob ein Teil auch in der 4 gelandet ist. Das weiß ich nicht genau. Das kann ich Ihnen nicht sagen.

Wie bereits zuvor anhand der Aussage des Zeugen Wolfgang Schwürzer erkennbar, wird das für den Ermittlungsansatz im Bereich netzwerkartig agierender Personenverflechtungen der Organisierten Kriminalität aus kriminologisch-kriminalistischer Sicht bestehende bzw. zu lösende Problem der analytischen Herausforderung bei der Aufklärung derartiger OK-Netzwerke (siehe dazu die in nachfolgenden Abschnitten von Richter Wolting vorgebrachten kritischen Fragen und das von Frau Henneck (heute Skroch) bereits im Jahre 2006 entworfene „Szenario“ für die notwendigen Rahmenbedingungen effektiver strafrechtlicher Ermittlung im Falle von Abgaben an die Staatsanwaltschaft), bei dem zudem die maßgeblichen Informationen und Anknüpfungstatsachen mit geheimdienstlichen Mitteln und Maßnahmen erlangt worden sind, nicht adäquat bewältigt. Auch durch den Zeugen Staatsanwalt Kohle wird dies im Wesentlichen rein juristisch aus normativer Sicht betrachtet und allein von hieraus begründet, warum INES nicht „zuständig“ war.

Die Aussage des Zeugen Christian Kohle am 30.04.2014, der neben Oberstaatsanwalt Schwürzer den Hauptteil der Verfahren im „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ bearbei-

tete, bestätigen ebenfalls das Fehlen einschlägiger Erfahrungen zur Untersuchung von OK-Sachverhalten bei dem zu diesen Prüfvorgang ermittelnden Staatsanwälten.

Zeugenvernehmung Christian Kohle vom 30.04.2014, S. 79:

Johannes Lichdi, GRÜNE: Danke. - Herr Kohle, Sie haben hier schon ausgesagt, dass Sie keine Erfahrung bezüglich der Ermittlung von Straftaten der Organisierten Kriminalität hatten. Ich möchte Sie fragen: Über welche Erfahrungen verfügen Sie im Bereich der Ermittlungen wegen sexueller Straftaten, insbesondere gegenüber Kindern oder Minderjährigen? Waren Sie mit diesem Straftatenbereich vorher schon einmal befasst?

Zeuge Christian Kohle: Ich war vorher mit Jugendschutzsachen nicht betraut.

3.2.2.3 Fehlen eines geeigneten übergreifenden Ermittlungskonzeptes

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen zum Herangehen der Staatsanwaltschaft Dresden an die Organisation der Ermittlungen zu den vier Fallkomplexen, die unter dem „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ zusammengefasst waren, ist es dann nicht überraschend, dass ein *übergreifendes Ermittlungskonzept nicht im Ansatz existierte*, sondern im Wesentlichen eine selektiv voneinander losgelöste Einzelfallermittlung die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung der verschiedenen Verfahren dominierte. Die Aussage von Staatsanwalt Kohle fasst die Situation treffend zusammen.

Zeugenvernehmung Christian Kohle vom 30.04.2014, S. 40 f.:

Vors. Klaus Bartl: Haben Sie jemals eine Ermittlungsleitverfügung gesehen, die vom Generalstaatsanwalt - ich meine jetzt nicht in persona - gemacht worden ist bezogen auf den Gesamtkomplex „Staatsanwaltschaftliche Prüfung der übergebenen Vorgänge“, dass Sie jetzt „Abseits III“, Behördenzeugnis - Entschuldigen Sie den Zwischensatz - als Erstes bekommen, datiert vom Mai 2007? Das ist uns bekannt und das ist auch das, was Sie im Wesentlichen in Ihren Einführungen dargelegt haben. Aber es ging darum, dass es der Beginn war. Eigentlich musste diese Staatsanwaltschaft mit der Zuweisung nach GVG so strukturiert und eingerichtet sein - personell, sächlich, auch von der logistischen und sonstigen Herangehensweise -, dass sie den Gesamtvorgang „Existenz krimineller korruptiver Netzwerke in Sachsen - Ja oder Nein?“ untersuchen kann.

Deshalb meine Frage: Gab es irgendwo mal eine Leitverfügung oder Ähnliches mehr, die das Zusammenhalten dieses Komplexes insgesamt gewährleistete? Haben Sie so etwas einmal gesehen?

Zeuge Christian Kohle: Ist mir jetzt nicht bekannt.

Vors. Klaus Bartl: Wurden in die Untersuchungen - aus Ihrer Sicht oder aus Ihrer Kenntnis bzw. Wahrnehmungen heraus - auch Analysten einbezogen?

Zeuge Christian Kohle: Analysten?

Vors. Klaus Bartl: Ja, Analysten. Ich meine jetzt neben Staatsanwälten, die praktisch Tag für Tag -

in Anführungsstrichen - „normale“ OK-Verfahren oder sonstige Verfahren machen, Menschen, die von der Sach- und Fachkenntnis her es als Analysten praktisch mit wissenschaftlichen Methoden betreiben. Ich will das jetzt nicht im Detail beschreiben, das können Personen machen, die auf diesem Gebiet kompetenter sind als ich, ich bin Strafverteidiger, der auch mehr oder weniger konkrete Fälle macht. Analysten sind heutzutage eine völlig gebräuchliche Berufsgruppe, um komplexe Phänomene von Kriminalitätserscheinungen zu untersuchen. Das war ja zweifellos ein komplexes Phänomen. Sind Analysten einbezogen worden?

Zeuge Christian Kohle: Sagt mir jetzt nichts. Also Sachverständige gab's partiell, aber - -

Vors. Klaus Bartl: Es gab 2007 - nach unserer Prüfung definitiv davon auszugehen - bereits für derartige Analysen zu dem Zweck der Untersuchung komplexer krimineller Zusammenhänge/komplexer Phänomene bereits Netzwerkanalysen, zum Beispiel „Analyst's Notebook“ oder I2-Analyse-Software. Ist diese zur Anwendung gekommen? Haben Sie so etwas mal gehört?

Zeuge Christian Kohle: Ich kenne diese Schaubilder, die es aus dem LfV gab. In den LfV-Akten selber sind diese Schaubilder gewesen. Wenn Sie sagen: „Analyst's Notebook“ - die kenne ich aus den LfV-Akten. Aber dass bei der Staatsanwaltschaft selbst aktiv betrieben worden ist?

Vors. Klaus Bartl: Sie kennen „Analyst's Notebook“ nur aus den Unterlagen des Landesamtes? Aber mit den analytischen Methoden direkt Ermittlungen einleiten, nachdem es die Zuweisung gegeben hatte, das ist nicht erfolgt?

Zeuge Christian Kohle: Ist mir nicht bekannt.

In ähnlicher Weise unverständlich reagiert der Zeuge Dr. Henning Drecol, der ausweislich seiner Einlassungen als Zeuge das höchste Niveau von OK-Ermittlung dann als erreicht ansieht, wenn die ermittelnden Staatsanwälte höchstpersönlich Zeugen oder Beschuldigte in den Verfahren vernehmen.

Zeugenvernehmung Dr. Henning Drecol vom 29.11.2013, S. 53 f.:

Zeuge Dr. Henning Drecol: Ich habe gesagt: was den Gesamtkomplex anging. Der beinhaltete ja auch noch „Abseits II“, „Italienische Mafia“, „Osteuropäische OK“.

Wenn man das alles nimmt - - Ich glaube sogar, dass zum Zeitpunkt meines Ausscheidens „Osteuropa“ noch nicht da war oder gerade erst angekommen war.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Vielen Dank. - Herr Dr. Drecol, wir haben öfter gehört, dass Sie die fähigsten, von Ihnen persönlich ausgewählten Staatsanwälte dort angesetzt hätten.

Zeuge Dr. Henning Drecol: Für diese Aufgabe die fähigsten!

Johannes Lichdi, GRÜNE: Entschuldigung! Ich bin noch nicht fertig. - Warum wurden eigentlich bei diesen Ermittlungen keine Polizeibeamten herangezogen? Nach der Kenntnis, die mir vorliegt, ist es so, dass sich die Ermittlungsarbeit im Grunde darauf beschränkt hat, Akten aus dem Landesamt zu sichten und Personen durch Staatsanwälte zu vernehmen. Warum hat man eigentlich diesen Ermittlungsansatz gewählt? Können Sie sich daran erinnern?

Zeuge Dr. Henning Drecoll: Da müssen Sie - - Das war kein „Ermittlungsansatz“.

Jeder - - Das wurde mir vorhin schon von Herrn Nolle oder von einem anderen Kollegen von Ihnen vorgelesen. Jeder Sachbearbeiter hatte seine Aufgabe eigenverantwortlich zu erledigen. Wenn er der Auffassung war: „Ich brauche keinen Polizeibeamten zu vernehmen“, aus den und den Gründen; die kann ich Ihnen hier doch nicht nennen - -

Johannes Lichdi, GRÜNE: Nein, dass man sie losschickt, für Ermittlungen.

Zeuge Dr. Henning Drecoll: Oh nein! Das kann ich sehr gut nachvollziehen. Was meinen Sie - der Herr Vorsitzende wird mir voll Recht geben -, wie wichtig es ist, in einem wichtigen Komplex persönlich als Staatsanwalt zu vernehmen. Bitte geben Sie mir Recht, Herr Vorsitzender!

(Heiterkeit)

Dann haben Sie einen persönlichen Eindruck auch von der Glaubwürdigkeit. Das ist eine Binsenweisheit, Herr Lichdi, die ich Ihnen hier präsentiere.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Herr Dr. Drecoll, ich bin Ihnen auch sehr dankbar dafür. Trotzdem frage ich mich, warum beispielsweise - zunächst, sage ich mal - kein Versuch unternommen wurde, die Wahrnehmungszeuginnen, also die Frauen aus dem „Jasmin“, ausfindig zu machen. Wurde das besprochen?

Zeuge Dr. Henning Drecoll: Das kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Einzelheiten weiß ich nicht mehr; da muss der sachbearbeitende Staatsanwalt gefragt werden. Das kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Wie soll ich mich an diese einzelnen Dinge noch erinnern?

Seitens des Staatsministeriums für Justiz, das – wie in anderen Fällen auch - auf der Grundlage seiner damals erlassenen „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften – VwVOrgStA) (SächsJMBL. Jg. 1998 Bl.-Nr. 2 S. 18 Gkv-Nr.: 300-V98.2 Fassung gültig vom: 01.07.2001 bis: 14.03.2011) ansonsten regelmäßig ein sehr engmaschiges Berichts- und Kontrollsystem zum Verlauf der Ermittlungen zum „Prüfvorgang“ eingerichtet hatte und auch über Detailschritte der Ermittlungen informiert war, wurde die Herangehensweise der Staatsanwaltschaft Dresden an die Ermittlungen offenbar nicht hinterfragt.

Zeugenvernehmung Gabriele Hauser vom 19.05.2014, S. 42 f.:

Enrico Stange, DIE LINKE: Ich darf Ihnen ganz kurz vorhalten: Der Herr Schwürzer hat Folgendes gesagt am 14.12.2013 in seiner Zeugenvernehmung, Seite 41 folgende: „Ich war Vertreter des Behördenleiters, habe Herrn Drecoll auch beraten und habe gesagt, wie machen wir das jetzt“ oder so. Er fährt fort - da fragt der Vorsitzende Bartl: „Der Vertreter des Behördenleiters muss ja noch keine Erfahrung im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität haben. In der Zuweisungsverfügung steht, dass angeregt wird, ad 1 ein Ermittlungstandem zu bilden, ad 2 an INES zuzuweisen, ad 3 einen in der Bekämpfung der organisierten Kriminalität besonders erfahrenen Staatsanwalt einzubinden.“ Schwürzer darauf: „Ich weiß nicht, wie ist jetzt die Frage?“

Vorsitzender: „Die Frage ist, ob Sie vorher auf dem Gebiet der Organisierten Kriminalität - Bekämpfung, Prävention, Aufklärung - gearbeitet hatten.“ - Zeuge Schwürzer: „Hatte ich nicht, nein.“

Und der Staatsanwalt Kohle in seiner Zeugenvernehmung - er führt einiges aus; Frage/Antwort - und dann kommt die Frage: „Kann man die aus Ihrer Erfahrung synonym verwenden?“ - Es geht um die Begrifflichkeiten Korruption und korruptive Netzwerke; darüber haben wir vorhin auch kurz diskutiert. - Zeuge: „Meinen Sie jetzt Korruption und korruptive Netzwerke?“ - Meine Antwort: „Ja“. - Zeuge: „Ich kann nur darauf verweisen, dass ich vorhin meinte, da ging es darum, welche Sachverhalte denn jetzt von INES oder INES-Staatsanwälten bearbeitet werden sollten etc.“ - Ich frage daraufhin: „Für mich noch einmal: Auch in der Fülle dessen, was Sie vorhin dargestellt haben: Welche Erfahrungen hatten Sie persönlich in Ihrer beruflichen Praxis zuvor bei der Ermittlung Organisierter Kriminalität?“ - Antwort Kohle: „Keine“.

Jetzt noch einmal vor dem Hintergrund, dass Sie das, erstens, als „heißes Ding“ bezeichnet haben, und zweitens offenbar der Herr Staatsminister und Sie - Sie hatten ja dieses Behördenzeugnis in den Händen - ein großes Interesse an dem „Spiegel“-Artikel und an der öffentlichen Darstellung hatten: Wie macht sich dieses Interesse an der Aufarbeitung fest - an der Ermittlung, an der Ausermittlung möglicher Vorwürfe korruptiver Netzwerke? Das verstehe ich noch nicht ganz.

Es gibt eine Zuweisungsverfügung. Darin wird gefordert, besonders erfahrene Staatsanwälte - -
Zeugin Gabriele Hauser: Von wem? Von wem ist die?

Enrico Stange, DIE LINKE: Die Zuweisungsverfügung? - Vom Generalstaatsanwalt.

Zeugin Gabriele Hauser: Ich kann zu der Zuweisungsverfügung der Generalstaatsanwaltschaft nichts sagen; damit hatten wir nichts zu tun. Mag Herr Dr. Schwalm als wünschenswert erachtet haben, einen Erfahrenen. Ich sage ja auch: Ich würde das auch als wünschenswert erachten - oder hätte es -; Herr Schwürzer ist aber ein durchaus erfahrener Staatsanwalt - ob nun in korruptiven Netzwerken; vielleicht ist ja ganz Sachsen mit korruptiven Netzwerken durchsetzt -; aber ich weiß es nicht, ob es so einen Staatsanwalt gibt bei uns oder nicht, ich weiß auch nicht, wo solche Netzwerke mal gewesen sind. Ich kann dazu schlichtweg nichts sagen. Der Personaleinsatz, die Personalauswahl ist eine Aufgabe des LOStAs und des GenStas, aber eigentlich ureigenst des LOStA.

Und wenn ein LOStA schreit, wir schaffen es nicht mehr, dann versucht ein Sächsisches Staatsministerium durch Personalzuwachs zu helfen, wenn es denn erforderlich ist; aber wer jetzt was wie bearbeitet, das ist ja die Behördenhoheit des Behördenleiters und nicht etwas, was ein Sächsisches Staatsministerium der Justiz bestimmt.

Das dargestellte Antwortverhalten der ehemaligen Justizstaatssekretärin Gabriele Hauser vermittelt dem objektiven Betrachter den Eindruck, dass der Zeugin als einer Spitzenbeamtin im SMJ weder der eigentliche Sinn der an sie gerichteten Frage, der nicht darin bestand „wer, jetzt was wie bearbeitet“, noch das dahinter stehende Problem der

bestehenden hohen Anforderungen für eine erfolgreiche Ermittlung und Strafverfolgung im von OK-Netzwerken in irgend einer Weise sachlich oder fachlich zugänglich gewesen sind bzw. waren.

Selbst mit einem Abstand von mehreren Jahren und nachdem der seinerzeitige OStA Wolfgang Schwürzer zum Leiter der Sonderermittlungseinheit INES gemacht worden war, wird von den seinerzeit Hauptbeteiligten und -verantwortlichen an bzw. bei den Ermittlungen zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ das hinsichtlich eines erfolgreichen Ermittlungsansatzes höchst Problematische an dem Auseinanderreißen verschiedener Teilsachverhalte besonders im Komplex „Abseits III“ als separate Tatkomplexe sowie deren Übertragung an einzeln arbeitende Staatsanwälte nicht reflektiert. Demzufolge werden mit fatalen Folgen für die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsarbeit die jeweils ausgemachten Einzelfälle dieses Fallkomplexes (nur) in ihrer singulären Eigenart – so, als ob sie in keinem weiteren ermittlungsrelevanten Zusammenhang stehen – bestimmten Sachbereichen zugeordnet.

Auf diese unprofessionelle Weise wird so der sexuelle Missbrauch oder der Menschenhandel als ein Einzelfallproblem der Betroffenen und Missbrauchten gesehen, nicht aber primär als Herausforderung, die hinter diesen Einzelfällen stehende Struktur aufzudecken, was ein völlig anderes Herangehen erfordert hätte: klassische Strukturermittlungen.

Auf diesen Umstand und andere Auffälligkeiten im Rahmen der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Dresden hatte der als Untersuchungsführer im Disziplinarverfahren gegen Herrn R. eingesetzte Richter Michael Wolting, seinerzeit Vizepräsident des Amtsgerichts Dresden, bereits im September 2007 in kritischer Weise und ausführlich mit einer detaillierten Begründung hingewiesen (ADS 78 Ordner 1, Bl. 247 ff.).

Herr Michael Wolting führte dazu in einem „Zwischenbericht“ aus: „Wegen der entscheidenden Bedeutung der staatsanwaltlichen Ermittlungen für den Ablauf des Disziplinarverfahrens weise ich auf folgende Aspekte hin:“³²

- Ein strukturierter Abgleich zwischen den Inhalten des Behördenzeugnisses vom 22.05.2007 und der - offensichtlich authentischen - Veröffentlichung von "Akten der Sachsen-Affäre" auf der Internetseite www.interpool.tv ist den Ermittlungsakten nicht zu entnehmen. Ich halte diese Auswertung insbesondere deshalb für bedeutsam, weil der im Internet veröffentlichte Vermerk vom 14.07.2006 zwar im Wesentlichen, aber nicht vollständig mit dem Behördenzeugnis übereinstimmt. Insbesondere enthält das Behördenzeugnis nicht den Vorwurf, es sei einer "Leipziger Rotlichtgröße" gelungen, die zuständige Staatsanwältin durch sexuelle Kontakte so zu beeinflussen, dass sie sich in einem Strafverfahren erfolgreich für ein niedrigeres Strafmaß eingesetzt habe (interpool.tv

³² Die nachfolgende Darstellung gibt die Feststellungen und Einschätzungen im Zwischenbericht (ADS 78 Ordner 1, Bl. 247 ff.) wörtlich wieder. Zwischenüberschriften und Bildung von Absätzen erfolgten zum Zwecke einer besseren Lesbarkeit des Berichts.

Druckversion, Seite 8 unten). Ob dieser Punkt für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist, kann ich derzeit nicht beurteilen.

- An dieser Stelle erlaube ich mir folgenden Hinweis:

Ich habe Verständnis dafür, dass die Staatsanwaltschaft Dresden bestrebt ist, den umfangreichen Fallkomplex Abseits III in überschaubare Sachverhalte zu unterteilen. Allerdings scheint mir dieses Vorgehen geeignet zu sein, den Blick die vielfältigen Verknüpfungen zwischen den einzelnen Tatvorwürfen zu verstellen. Auch ich kann derzeit selbstverständlich nicht beurteilen, ob die erhobenen Vorwürfe (teilweise) wahr oder vollständig aus der Luft gegriffen sind. Mit dem Behördenzeugnis vom 22.05.2007 liegt aber eine zumindest schlüssige Gesamtdarstellung vor, die - ungeachtet der gebotenen Untergliederungen - auch als Gesamtkomplex zu bewerten ist. Damit ist nicht gemeint, dass die Zusammenstellung des Landesamtes für Verfassungsschutz zwingend insgesamt wahr oder unwahr sein muss, sondern nur, dass sich in einzelnen Komplexen Indizien oder Beweise finden könnten, die für die Bewertung eines anderen Sachverhalts von maßgeblicher Bedeutung sind.

- Bislang ist aus den Ermittlungsakten nicht ersichtlich, welche Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage des Behördenzeugnisses vom 22.05.2007 insgesamt eingeleitet hat. Ob sich diese Zusammenstellung in der - wohl führenden - Akte 900 AR 10246/07 befindet, ist mir nicht bekannt. Die Ermittlungsakten enthalten jeweils Ausschnitte aus dem Behördenzeugnis und aus den Vernehmungsprotokollen. Diese auf ihren vermeintlichen Kernbereich reduzierten Urkunden sind teilweise wiederum geschwärzt, an anderen Stellen sind im Computerausdruck zumindest Namen bewusst unkenntlich gemacht. Die Staatsanwaltschaft beruft sich zur Begründung dieses Vorgehens auf den Datenschutz und verweist darauf, dass die Originalfassungen in der Akte 900 AR 10246/07 abgeheftet seien. Ich halte diese Form der Aktenführung für sehr bedenklich. In ihrer bisherigen Form sind die Akten nicht geeignet, mir den gebotenen Überblick über die Inhalte des Gesamtkomplexes und vor allem über die einzelnen Zeugenaussagen zu verschaffen. Der Fallkomplex Abseits III beinhaltet eine Vielzahl von Vorwürfen, die auf unterschiedlichste Weise miteinander verknüpft sind. Auf ihren vermeintlichen Kerngehalt "zusammenkopierte" Aktenbestandteile ermöglichen es nicht, die Ermittlungsergebnisse und insbesondere die über den Gesamtkomplex geführten Zeugenvernehmungen zu bewerten. Dieses Vorgehen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch diejenigen nicht zufrieden stellen, die diese Ermittlungsakten später - sei es als Verteidiger, sei es in einem Untersuchungsausschuss - auszuwerten haben.
- Da eine Bewertung des hinreichenden Tatverdachts auf der Basis der einzelnen Ermittlungsakten nicht erfolgen kann, gehe ich davon aus, dass die Staatsanwaltschaft Dresden die gebotene zusammenfassende Würdigung in der Akte 900 AR 10246/07 vornimmt. Ob es überhaupt zulässig ist, Ermittlungsverfahren in der Weise zu führen, dass sich ein Überblick über den Gesamtinhalt erst durch die Einsicht in eine AR-Akte ergibt, habe ich

nicht zu bewerten. Ich rege aber an, diese Akte anzufordern, falls die Staatsanwaltschaft Dresden beabsichtigt, einzelne Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

- **Zum Ermittlungsverfahren 900 Js 24593/07:**

- Eine detailliertere Bewertung werde ich vornehmen, sobald die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen endgültig abgeschlossen hat. Die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO mag im Ergebnis nicht zu beanstanden sein. Mit Blick auf die Auswirkungen einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf das Disziplinarverfahren erlaube ich mir insoweit allerdings folgende Anmerkungen:
 - Der Sachverhalt scheint mir nicht in der gebotenen Tiefe ermittelt worden zu sein. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Staatsanwaltschaft strafprozessual nicht ordnungsgemäß vorgegangen wäre.
 - Ich frage mich aber, ob das Gesamtbild der Ermittlungen auch den kritischen Betrachter davon überzeugen kann, dass die Sache vollständig und mit der nötigen Präzision geklärt wurde. Wenn sich der ermittelnde Staatsanwalt beispielsweise auf eine telefonische und informatorische Befragung eines anderen Staatsanwaltes stützt, statt diesen zu vernehmen, mag das in der Sache nicht zu beanstanden sein. Es mag auch zutreffen und als Indiz zu würdigen sein, dass eine Kenntnismöglichkeit des Beschuldigten "der Akte nicht zu entnehmen" ist. Den Eindruck einer vollständigen Durchdringung des Sachverhalts würde - ohne dass das entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis der Ermittlungen haben müsste - hier jedenfalls eine Einbeziehung des Umstandes bewirken können, dass der Beschuldigte als stellvertretender Behördenleiter selbstverständlich jederzeit in der Lage war, eine Ermittlungsakte zu sichten, ohne diese Kenntnisnahme auch aktenkundig zu machen.
 - Aus der Vernehmung des Zeugen KHK Keetmann ergibt sich, dass ausgerechnet die polizeiliche Ermittlungsakte, auf die sich die Vernehmung bezog, nicht mehr auffindbar war. Das mag reiner Zufall und im Ergebnis nicht von Bedeutung sein, macht aber gleichwohl nachdenklich.
- Der Zeuge KHK Wehling, auf dessen Mitteilungen an das Landesamt für Verfassungsschutz wesentliche Inhalte des Gesamtkomplexes beruhen, wurde in seiner Vernehmung gefragt, ob er tatsächliche Anhaltspunkte für den vom ZDF unter Berufung auf das LfV berichteten Vorwurf habe, Staatsanwalt habe die Täterseite informieren lassen. Die protokollierte Antwort lautet: "Nein". Ich frage mich, welchen Sinn die Verwendung des Rechtsbegriffs der "tatsächlichen Anhaltspunkte" (§ 152 Abs. 2 StPO) in diesem Zusammenhang haben soll, zumal die Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht bereits bejaht hat. Diese Art der Fragestellung hinterlässt bei mir den Eindruck, als habe der Zeuge gefragt werden sollen, ob er über Beweise verfüge. Da der Zeuge - wie bei Ermittlungsbeamten üblich - bei der angezeigten Tat nicht anwesend war, stellt sich die Frage, welche

Antwort die Vernehmungsbeamten eigentlich erwartet haben. Mit einem schlichten "Nein" konnte dieser Abschnitt jedenfalls nicht sein Bewenden haben, weil dieser Komplex dem Verfassungsschutz durch den Zeugen Wehling übermittelt worden ist. Ungeachtet dessen ist auch die zusammenfassende Würdigung von "Gerüchten im Milieu" durch einen Polizeibeamten ein (zureichender) tatsächlicher Anhaltspunkt im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO. Ob es diese Gerüchte jemals gab und welchen Inhalt sie im Einzelnen hatten, wurde nicht erfragt. Dieser Bereich wird ausweislich der Verfügung des SMJus vom 01.08.2007 im Entwurf der Einstellungsverfügung wie folgt zusammengefasst: "Tatsächliche Anhaltspunkte für einen Informationsfluss an Dritte habe er [der Zeuge Wehling] nicht gehabt. Insbesondere habe er keinen Verdacht gegen den Beschuldigten geäußert". Das ist so nicht richtig: Der Zeuge hat dem Landesamt für Verfassungsschutz tatsächliche Anhaltspunkte für einen Informationsfluss an Dritte übermittelt oder diese Anhaltspunkte zumindest behauptet. Dass er das in der staatsanwaltlichen Vernehmung nicht wiederholt hat, rechtfertigt nicht den Schluss, dass er tatsächliche Anhaltspunkte nicht gehabt habe.

- Auch die Angabe, dass der Zeuge keinen Verdacht gegen den Beschuldigten geäußert habe, ist so nicht richtig. Richtig ist, dass dieser Verdacht im Rahmen der staatsanwaltlichen Vernehmung nicht (ausdrücklich) wiederholt wurde. Soweit die Vorwürfe dort nicht vollständig konstruiert wurden, hat der Zeuge aber gegenüber dem Verfassungsschutz in mehrfacher Beziehung Verdachtsmomente geäußert. Auch mir ist selbstverständlich aus der Presse bekannt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit des Behördenzeugnisses massiver Kritik ausgesetzt ist. Ob diese Kritik gerechtfertigt ist, vermag ich derzeit nicht zu beurteilen. In der Ermittlungsakte findet die gebotene Auseinandersetzung mit der Frage der Glaubwürdigkeit der Quellen jedenfalls nicht statt. Worauf die zusammenfassende Würdigung beruht, die Zeugin Henneck habe "nicht nur eine unzulässige Quelle angezapft, sondern auch noch die Informationen ihrer Auskunftsperson nachträglich aufgepeppt", kann ich zwar der Presse, aber nicht der Ermittlungsakte entnehmen. Das kann angesichts der offenkundigen Diskrepanzen zwischen dem Behördenzeugnis vom 22.05.2007 und den darauf aufbauenden Zeugenvernehmungen nicht zufrieden stellen.
- Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und unter Berücksichtigung der von der Staatsanwaltschaft Dresden bejahten Verjährung mag es strafprozessual richtig sein, das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Allerdings erscheint mir die aus verschiedenen Gründen gebotene vollständige Aufklärung des Sachverhalts noch nicht erfolgt oder zumindest noch nicht ausreichend dokumentiert zu sein.
- Ausweislich der Verfügung vom 01.08.2007 hat die Staatsanwaltschaft Dresden die Verjährung einer etwaigen Strafvereitelung rechtlich nicht zutreffend gewürdigt. Das wäre jedenfalls dann misslich, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Einstellungsverfügung - wie üblich - ergänzend auf die Verjährung der Tat stützen würde. Den Umstand, dass die un-

richtige rechtliche Bewertung der Verjährung erkannt und gleichwohl dem Generalstaatsanwalt nicht mitgeteilt wurde, habe ich nicht zu bewerten.

- **Zum Ermittlungsverfahren 900 Js 25661/07:**

- Der Stand der Ermittlungen lässt - teilweise aus den o.g. Gründen - eine Bewertung des Sachverhalts noch nicht zu. Ich gehe davon aus, dass die Staatsanwaltschaft Dresden den Sachverhalt nicht nur über Zeugen von Hörensagen, sondern originär ermittelt. Das dürfte zumindest die Vernehmung der Zeugin Melanie Winkler erfordern.

- **Zum Ermittlungsverfahren 900 Js 26939/07:**

- Auch insoweit sind weitere Ermittlungen geboten. Die Einholung dienstlicher Stellungnahmen von Leitendem Oberstaatsanwalt Spitz und Staatsanwältin Zillner dürfte deren Vernehmung nicht ersetzen können.
- Ich gehe davon aus, dass die Staatsanwaltschaft - über die Vernehmung von Oberstaatsanwältin Dr. Laube hinaus - den angeblichen Trunkenheitsfahrten von Staatsanwältin Zillner weiter nachgeht und die (sehr ungewöhnliche) Ahndung einer Trunkenheitsfahrt als Vollrausch einer kritischen Würdigung unterzieht. Dass nach der Aussage von Oberstaatsanwältin Dr. Laube dem Vernehmen nach "jemand aus der Staatsanwaltschaft Leipzig eine "schützende Hand" über Frau Staatsanwältin Zillner gehalten hat", dürfte ein ausreichender Anhaltspunkt sein, hier weiter nachzufassen.

- **Zum Ermittlungsverfahren 900 Js 29723/07**

- Das Verfahren beruht nicht auf dem Behördenzeugnis vom 22.05.2007, sondern auf mehreren Strafanzeigen des im Herbst 1999 wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten Gert Jahn. Für im Gesamtzusammenhang zumindest beachtenswert halte ich den Hinweis des Anzeigerstatters, dass der Beschuldigte - Verfasser der Anklage und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft - im damaligen Verfahren Ermittlungen im Prostituierten-Milieu verhindert habe.

- **Zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an die Bild-Zeitung:**

- Die Vorwürfe sind in dem Behördenzeugnis vom 22.05.2007, dessen Anlagen mir nicht vorliegen, detailliert beschrieben. Ich gehe davon aus, dass es die Staatsanwaltschaft nicht bei einer Sichtung bereits abgeschlossener Akten belässt. Die Vorwürfe stehen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren 600 Js 51078/01 der Staatsanwaltschaft Chemnitz. Diese Akte halte ich für aufschlussreich, weil auch damals die Bild-Redakteurin Wittig betroffen war.

- Die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO mag im Ergebnis richtig gewesen sein; vollständig ermittelt wurde der Sachverhalt nicht. Die Anklageschrift, über die Frau Wittig bei der Hauptverhandlung am 04.10.2001 verfügte, wurde nicht beschlagnahmt. Frau Wittig hat von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, der Beschuldigte wurde zu dem Vorwurf nicht vernommen. Das Protokoll der Hauptverhandlung, in dem die Abläufe festgehalten wurden, ist nie zur Akte gelangt. Auf welchen Tatsachen die Würdigung der Staatsanwaltschaft beruht, dass die Anklageschrift zu einem zulässigen Zeitpunkt und im zulässigen Umfang an Frau Wittig übergeben wurde, ist der Akte auch nicht ansatzweise zu entnehmen. Weitere Hinweise auf eine möglicherweise unzulässige Pressearbeit des damaligen [geschwärzt] - auch im Zusammenhang mit der Redakteurin Wittig - enthält der Dienstaufsichtsbeschwerdevorgang 20 ARDB 58/02 der Generalstaatsanwaltschaft Dresden. Erst wenn tragfähige Feststellungen zu der Frage vorliegen, ob überhaupt Informationen unzulässig übermittelt wurden, können sich - dann wohl vorrangig im Disziplinarverfahren - die Ermittlungen der Frage zuwenden, ob damit (auch) der "Sturz" von Generalstaatsanwalt Dr. Schwalm bezweckt wurde.

Die ausführliche und gründliche Kritik des Vizepräsidenten des Amtsgerichts Dresden, Richter Michael Wolting, bezieht sich in der Sache (ohne dass er es in diese Worte fasst) ganz wesentlich auf das Fehlen eines grundsätzlichen Ermittlungsansatzes und auf eine Reihe handwerklicher Auffälligkeiten bei der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung der einzelnen Fallkomplexe. In der Reihenfolge des voranstehenden ausführlichen Zitats aus dem „Zwischenbericht“ vom 11. September 2007 macht Richter Wolting kritische Anmerkungen zu:

- einer unsystematischen Arbeitsweise – so fehlt ein strukturierter Abgleich zwischen dem Inhalt des Behördenzeugnisses zu „Abseits III“ und Veröffentlichung auf www.interpool.tv, auf die in der Öffentlichkeit verstärkt Bezug genommen wird,
- dem Fehlen eines für die Aufklärung netzwerkförmiger OK adäquaten Ermittlungsansatzes,
- einer problematischen Aktenführung – Probleme, hinreichenden Tatverdacht festzustellen,
- Neigungen vorschneller Einstellung (nicht ausermittelt) - zu Ermittlungsverfahren 900 Js 24593/07,
- mangelhaften Befragungstechniken der vernehmenden Staatsanwälte/voreilige Einschätzungen – Verfügung des SMJus zum Entwurf der Einstellungsverfügung,
- mangelnder rechtlicher Würdigung durch Staatsanwälte.

Darüber hinaus fällt auf, dass Richter Wolting noch im September 2007 zu wesentlich anderen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Standes der Ermittlungen kommt, als das nach der Pressemitteilung vom 04.07.2007 und den Sachstandsberichten zu „Abseits

III“, die pauschal von einer Neubewertung bzw. dem Nichtfeststellen von Verdachtsmomenten zu diesem Fallkomplex ausgehen, zu vermuten wäre (zu Ermittlungsverfahren 900 Js 25661/07).³³

Fragen wirft Richter Wolting hinsichtlich der Ermittlungsmethoden im Ermittlungsverfahren 900 Js 26939/07 auf und kritisiert die Hauptermittlungsmethode, alte Akten auszuwerten und Verfahrensbeteiligte zu abgeschlossenen Strafverfahren zu vernehmen.

Zeugenvernehmung Michael Wolting vom 05.02.2014, S. 9 ff.

Vors. Klaus Bartl:

...

Können Sie sich noch erinnern, welchen Anlass es gab, zu diesem Zeitpunkt, 11.09.2007, diesen Zwischenbericht vorzulegen? Das war ja die Zeit, als diese erste Pressekonferenz stattgefunden hatte, die in dem Fall der amtierende Innenstaatssekretär bzw. der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Drecoll gegeben hatte. In der Pressekonferenz war bereits erklärt worden, dass im Grunde genommen an den ganzen Themen des Sachsensumpfes und dergleichen mehr nichts dran sei und es nur diesen inneren Zirkelschluss gegeben habe zwischen der Leiterin des Referates 33/34 des Landesamtes und diesem Leipziger Kriminalhauptkommissar.

Meine Frage: Hatte dieser Bericht vom 11.09.2007 einen konkreten Anlass, oder ist das ein ganz planmäßig geschuldeter Zwischenbericht gewesen?

Zeuge Michael Wolting: Das kann ich leider nicht zuverlässig aus der Erinnerung beantworten. Ich habe recht gut in Erinnerung meinen Abschlussbericht und einen Zwischenbericht von Februar 2008. Ich weiß, dass ich im Herbst 2007 - aber ich weiß nicht, ob es dieser Bericht war -, sozusagen zu Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, einmal kritisch Stellung genommen habe zu einem Bereich, der sich, soweit ich das recht erinnere, auf die Ermittlungen wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses durch Herrn Röger bezog. Ansonsten sind mir aus dieser Zeit ein konkreter Anlass und auch der Inhalt dieses Zwischenberichts leider nicht in Erinnerung.

Vors. Klaus Bartl: Zunächst haben Sie dort ausgeführt - ich halte dann noch einige Details kurz vor -, dass Sie es für richtig hielten, im Hinblick auf die Komplexität der Vorwürfe das Disziplinarverfahren nicht nach § 32 der damals geltenden Sächsischen Disziplinarordnung auszusetzen. Es wäre ja möglich gewesen, im Hinblick auf die staatsanwaltlichen Ermittlungen zu sagen: „Jetzt setzen wir das Disziplinarverfahren aus.“ Sie hielten es für richtig, selbst Ermittlungen vorzunehmen, also das fortzusetzen, wegen der Komplexität. Der Bericht enthält einen ersten Abschnitt: „Strafrechtliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden“. Der Bericht ist eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden bisherigen, offensichtlich Ihnen zur Kenntnis gelangten Ermittlungsständen, Ermittlungsberichten, Ermittlungserkenntnissen der

³³ Dieser Befund verweist auf die vom Einsetzungsbeschluss umfasste Frage der mangelnden und unvollständigen Aufklärung gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit (siehe „Systematik des Einsetzungsbeschlusses“ (Punkt 2.2) zur dritten Hauptuntersuchungsebene sowie Punkt V „Krisenmanagement der Staatsregierung“ (S. 14 f. des Einsetzungsbeschlusses).

Staatsanwaltschaft.

Zeuge Michael Wolting: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Ich zitiere aus Blatt 247, Rückseite. Dort heißt es:

„1.

Ein strukturierter Abgleich zwischen den Inhalten des Behördenzeugnisses vom 22.05.2007 und der offensichtlich authentischen Veröffentlichung von ‚Akten der Sachsen-Affäre‘ auf der Internetseite www.interpool.tv ist den Ermittlungsakten nicht zu entnehmen. Ich halte diese Auswertung insbesondere deshalb für bedeutsam, weil der im Internet veröffentlichte Vermerk vom 14.07.2006 zwar im Wesentlichen, aber nicht vollständig mit dem Behördenzeugnis übereinstimmt. Insbesondere enthält das Behördenzeugnis nicht den Vorwurf, es sei einer ‚Leipziger Rotlichtgröße‘ gelungen, die zuständige Staatsanwältin durch sexuelle Kontakte so zu beeinflussen, dass sie sich in einem Strafverfahren erfolgreich für ein niedrigeres Strafmaß eingesetzt habe ...“

Mein Problem ist hier: Sie sagen in diesem Zwischenbericht, dass Sie festgestellt hätten, dass das Behördenzeugnis vom 22.05.2007 - das war ja Grundlage für den Komplex „Abseits III“ - und die Veröffentlichung im Wesentlichen identisch seien. Sie stellen auch fest, dass der Vermerk, der dann im Internet veröffentlicht wurde, weitestgehend identisch sei mit dem, was bereits am 14.07.2006 in einem von Ihnen offensichtlich vorgefundenen Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz beinhaltet gewesen ist.

Können Sie sich noch an diese Konstellation erinnern? Es gab zum einen bereits ein - ich nenne es jetzt mal so - Dossier, einen Bericht vom 14.07.2006. Dieser hatte den gleichen Inhalt wie das Behördenzeugnis vom 22.05.2007. Aus dem Schreiben ergibt sich die bei Ihnen offensichtlich aufgetauchte Frage, weshalb in der Zeit zwischen 2006 und 2007 mit den damaligen Erkenntnissen nicht gearbeitet worden ist.

Zeuge Michael Wolting: Es tut mir leid, Herr Vorsitzender. Das kann ich nicht mehr zuverlässig beantworten. Ich weiß noch, dass ich im Herbst 2007 diesen ersten Zwischenbericht abgegeben habe, weil ich nach der Sichtung der ersten staatsanwaltschaftlichen Akten sicherstellen wollte, dass wir erstens allem nachgehen und dass möglichst nicht zu - - also, dass originär, neu ermittelt wird, dass nicht zu viel auf ältere Ermittlungsverfahren, in denen die gleichen Vorwürfe schon einmal ermittelt wurden, zurückgegriffen wird, durch reine Bezugnahme auf damalige Ergebnisse.

Das betraf, soweit ich mich erinnere, insbesondere eine Fragestellung zur Verletzung von Dienstgeheimnissen. Aber an ein Auseinanderlaufen dieser Darstellungen aus 2006 und 2007 kann ich mich wirklich nicht erinnern.

Vors. Klaus Bartl: Die Frage war einfach, dass aus dem Bericht heraus, den Sie geschrieben haben, unterschwellig, inzident die Frage hervorgeht, weshalb man diesen massiven Verdachtsmomenten, die bereits 2006 in dem entsprechenden Dossier niedergelegt waren, nicht bis 2007 nachgegangen war. Aber wenn Sie es nicht erinnern, würde ich es dabei bewenden lassen.

Dann ist in diesem Schreiben die Rede davon, dass Sie bestimmte Bedenken sehen. Ich lese es am besten vor:

„Ich habe Verständnis dafür, dass die Staatsanwaltschaft Dresden bestrebt ist, den umfangreichen Fallkomplex ‚Abseits III‘ in überschaubare Sachverhalte zu unterteilen. Allerdings scheint mir dieses Vorgehen geeignet zu sein, den Blick auf die vielfältigen Verknüpfungen zwischen den einzelnen Tatvorwürfen zu verstellen.“

Können Sie erläutern, was Sie mit dieser Anmerkung meinten?

Zeuge Michael Wolting: Damit meinte ich Folgendes: Nach unserem damaligen Kenntnisstand - vielleicht nicht mehr so aufgeregt wie im Frühjahr 2007 - wäre es durchaus möglich erschienen, dass das Ganze doch eine Verknüpfung hat, die sich dann, so meine ich, später nicht bestätigt hat³⁴. Also, ein einheitlicher Lebenssachverhalt insoweit, als dieses Netzwerk - wie immer man es bezeichnen mag - hätte bestehen können, war ja nicht von vornherein auszuschließen. Mir war es wichtig, das auch als Gesamtbild in den Blick zu nehmen - oder: in den Blick genommen zu sehen - durch die Staatsanwaltschaft.

Wenn Sie aus einem solchen etwaigen Geflecht nur einzelne kleinere Punkte herauslösen und die dann brav, sage ich mal, „runterprüfen“ - die Weitergabe einer einzelnen Anklageschrift, einzelne kleinere Vorwürfe, die im Randgeschehen aufgetaucht sein könnten -, besteht die Gefahr, dass Sie den Blick auf das Ganze verlieren. Mir war es wichtig, dass - gerade weil meine Tätigkeit darin bestehen musste, im Wesentlichen die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, wie erwähnt, zu begleiten und in einer gewissen Form auch zu bewerten, aber nicht komplett neu vorzunehmen - die Staatsanwaltschaft diese Aufgabe leistet, und die ist dann im Weiteren nach meiner Einschätzung auch geleistet worden.

Ich habe diese Formulierung wohl gewählt, weil ich aus der Sichtung einzelner erster Ermittlungsakten dachte: Na, das ist möglicherweise für das, was uns an späterer Überprüfung dieser Tätigkeit noch bevorsteht - damit meine ich: bis heute, hier - - war mir nicht genug in den ersten Sichtungen. Das hat später eine gewisse Verstimmung mit der Staatsanwaltschaft ausgelöst, die erst über die nächsten Wochen wieder bereinigt werden konnte.

Die bis hierher ausführlich dargestellte Problematik kritikwürdiger und falsch gesetzter Rahmenbedingungen für eine sachgerechte und erfolgversprechende Aufarbeitung der vom LfV übermittelten Fallkomplexe und eines im Ganzen betrachtet offenkundig inadäquaten Ermittlungsansatzes von Seiten der Staatsanwaltschaft Dresden wird in indirekter Form durch das SMJ selbst als fehlende Berichtsstruktur wahrgenommen (Einzelfälle werden ohne erkennbare Struktur für den gesamten Prüfvorgang berichtet), ohne dass daraus die notwendigen Konsequenzen oder Hinweise zur Bearbeitung des „Prüfvorganges“ abgeleitet werden.

³⁴ Der Zeuge Wolting bezieht sich mit „nicht bestätigt hat“ bekanntermaßen auf die von der Staatsanwaltschaft sämtlich eingestellten Verfahren zum „Sachsen-Sumpf“, nicht auf Ergebnisse eigener Ermittlungen.

3.2.2.4 Engmaschige Kontrolle und Wahrnehmung von Mängeln durch SMJ ohne notwendige Schlussfolgerungen

Wie bereits am Beispiel der ausführlichen und detaillierten Kritik des Zwischenberichts von Richter Wolting deutlich wurde, waren den Verantwortlichen des SMJ (insbesondere auch dem „wachen Auge“ Herrn Eißer) die Zweifel an der sachgerechten Bearbeitung der von LfV abgegebenen Fallkomplexe bekannt. Auch aus eigener Wahrnehmung des SMJ wurden im Rahmen eines engmaschigen Kontroll- und Berichtssystems zu der Ermittlungstätigkeit zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ Indizien für eine mangelnde Strukturiertheit der Staatsanwaltschaft Dresden in Sachen „Sachsen-Sumpf“ festgestellt, ohne dass daraus entsprechende Schlussfolgerungen für eine alle Fallkomplexe betreffende sachgerechte Ermittlungstätigkeit gezogen wurden.

In einem internen Bericht des SMJ vom 25. September 2007 zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘ hier: Derzeitiger Stand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Dresden“ (ADS 78 Ordner 3, Bl. 252) wird kritisch vermerkt, dass der Sachstandsbericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dresden „nach wie vor keiner erkennbaren Struktur“ folge.

Dieser interne Bericht wird von Justizstaatssekretärin Gabriele Hauser und Justizminister Geert Mackenroth zur Kenntnis genommen. Justizminister Mackenroth vermerkt zudem handschriftlich auf dem Bericht „Bitte Positionierung/Struktur anmahnen.“ (Bl. 286) Die Bitte um Positionierung bezieht sich dabei auf die Feststellung des internen Berichts: „Eine Positionierung des Generalstaatsanwalts in der Sache fehlt nach wie vor. Auch den neuerlichen Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dresden hat er leider unkommentiert vorgelegt.“ Der „Bitte“ des Justizministers folgend, auf die als „Arbeitsauftrag von Herrn Staatsminister vom 1. Oktober 2007“ Bezug genommen wird, erfolgt eine entsprechende Aufforderung an den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen, Dr. Schwalm, mit Schreiben vom 9. Oktober 2007 durch den Ministerialrat im SMJ Herrn Stotz.

Im darauffolgenden Sachstandsbericht des LOStA Dr. Drecolt vom 25. Oktober 2007 werden unter direkter Bezugnahme auf das ministerielle Schreiben vom 9. Oktober 2007 entsprechende formale Anpassungen in der Berichtsform durch die Staatsanwaltschaft Dresden vorgenommen, indem nun für jeden Ermittlungsvorgang ein Gliederungspunkt im Sachstandsbericht eingerichtet wird:

In Abweichung von den beiden bisher erstatteten Sachstandsberichten vom 10. Juli und 14. September 2007 wird im Interesse der Übersichtlichkeit der Stand der Ermittlungen nunmehr vorrangig nach den einzelnen LfV-Komplexen geordnet dargestellt. Dabei wird namentlich der umfangreiche Komplex „Abseits III“ zusammengefasst und an die Gliederung im Behördenzeugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) vom 22.05.2007 (Az.: 307-S-500 079-5/07) angepasst. Auf die jeweiligen Unterabschnitte bzw. die Gliederungspunkte des Vorberichts wird in Klammern hingewiesen. Die weitere Untergliederung mit römischen Ziffern wurde aufgegeben. (Sachstandsbericht vom 25.10.2007, ADS 78 Ordner 3, Bl. 300)

Der hier dargestellte Vorgang um die (fehlende) Struktur in der Darstellung der Sachstandsberichte zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ belegt zweierlei:

Zum einen, dass das Staatsministerium für Justiz bis in die Hausspitze den Fortgang der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Dresden im Einzelnen verfolgt und selbst (siehe „Arbeitsauftrag von Herrn Staatsminister vom 1. Oktober 2007“) auf Details persönlich Einfluss nimmt. An diesem Beispiel zeigt sich auch der Mechanismus ministerieller Steuerung ‚ohne‘ ausdrückliche Weisungen über „Bitten“ des Justizministers, die als „Arbeitsaufträge“ an nachgeordnete Behördenvertreter eine bindende Wirkung entfalten.

Zum anderen wird hinsichtlich der Kritik an der fehlenden Berichtsstruktur - in der sich das Fehlen eines strukturierten Ermittlungsansatzes widerspiegelt - deutlich, dass trotz des inzwischen vorliegenden Zwischenberichts des Vizepräsidenten des Amtsgerichts Dresden, Richter Wolting, und der darin in aller Deutlichkeit vorgebrachten Kritiken an den bisherigen Ermittlungen seitens des SMJ kein Grund gesehen wird, die Tauglichkeit des Ermittlungsansatzes und der notwendigen Rahmenbedingungen zu überprüfen.

Im Gegenteil, die von Richter Wolting aufgeworfenen Sachfragen werden inhaltlich nicht aufgegriffen. Der ursprünglich zur Kontrolle der sachgerechten Aufarbeitung der Fallkomplexe durch den Justizminister als „wachsames Auge“ beauftragte Landgerichtspräsident Eißer assistiert ganz in diesem abwiegelnden Sinne, anstatt die deutlichen Bedenken aufzugreifen. In seinem Bericht zu seiner Tätigkeit am 25. September 2007 an das SMJ schreibt Herr Eißer :

Am Abend Besprechung mit Herrn Minister und Frau Staatssekretärin: Eine ins Einzelne gehende Darstellung in der Presse des bisherigen Ermittlungsergebnisses verbietet sich, da die Komplexe nicht sauber getrennt werden können. Ich gebe meine Einschätzung wieder, dass beim gegenwärtigen Ermittlungsstand nicht damit gerechnet werden kann, dass irgendetwas herauskommt, was für eine Anklage reichen könnte. Je nach dem, ob Frau Henneck noch etwas zur Aufklärung beitragen kann, könnte es auch sein, dass sogar in vielen Bereichen bewiesen werden kann, dass nichts dran ist.

Erörterung des Zwischenberichts des Untersuchungsführers im Disziplinarverfahren Röger. Ich berichte, dass der vom Untersuchungsführer wiedergegebene Aktenstand nicht mehr aktuell ist.

Hierzu habe ich am 26.09. folgenden schriftlichen Vermerk verfasst:

„Zu dem Zwischenbericht des Untersuchungsführers im Disziplinarverfahren gegen Herrn Röger kann ich nach meinem Kenntnisstand anmerken, dass die Aufteilung der Ermittlungen in verschiedene Verfahren, die auch von verschiedenen Staatsanwälten bearbeitet werden, deswegen gewählt worden ist, um möglichst gleichzeitig möglichst viel ermitteln zu können. Die Verknüpfung der jeweiligen Erkenntnisse erfolgt in den Dienstbesprechungen aller an den Ermittlungen beteiligten Staatsanwälte. Die derzeitige Aktenführung mag nicht den Ansprüchen genügen, die man im Falle einer Anklageerhebung hat. Da sich eine solche nicht abzeichnet, dürfte die Aufbereitung der Akten, die im Falle einer Anklageerhebung möglicherweise noch notwendig wäre, gegenwärtig nicht im Mittelpunkt stehen.“

Die Aktenführung bei der Staatsanwaltschaft war zusätzlich dadurch erschwert, dass insbesondere im Komplex „Abseits III“ im Laufe der Ermittlungen immer wieder andere Papiere mit jeweils anderen Schwärzungen geliefert worden sind und die endgültige Fassung erst Ende August vorlag. Selbstverständlich mussten die Ermittlungen aber schon vorher beginnen und man konnte nicht abwarten, bis der Verfassungsschutz sich nach Monaten endlich einmal zu einer endgültigen Fassung durchgerungen hatte.

Soweit in den Disziplinarakten die Internetfassung der „Behördenzeugnisse“ von Frau Henneck sich befindet, während in den Ermittlungsakten selbstverständlich die Originalfassung enthalten ist, wurde dieser Weg gewählt, weil die Originalfassung seinerzeit (und möglicherweise immer noch) nicht für eine Weitergabe in andere Akten freigegeben war und man vermeiden wollte, dass der Verteidiger von Herrn Roger über eine Akteneinsicht Kenntnis der vom Verfassungsschutz nicht freigegebenen Papiere erhält.

Soweit kritisiert wird, dass die Angaben von Herrn Wehling sich nicht mit den Berichten von Frau Henneck decken, muss man die Ermittlungsgeschichte berücksichtigen: Ursprünglich gab es den Verdacht, dass Herr Wehling Frau Henneck die Verdachtsmomente gegen Herrn Roger und andere mitgeteilt und Frau Henneck diese als ernst zu nehmende Verdachtsmomente niedergeschrieben hat. In der ersten Vernehmung von Herrn Wehling hat dieser noch bestritten, Frau Henneck überhaupt zu kennen. Das war offensichtlich gelogen. Mit der Aussage war insgesamt nicht viel anzufangen.

In der zweiten Vernehmung von Herrn Wehling hat er dann die Zusammenarbeit mit Frau Henneck nicht mehr bestritten, aber im Wesentlichen angegeben, dass er keine Verdachtsmomente gegen Herrn Roger und andere Frau Henneck berichtet habe. Es entstand dadurch die Lage, dass die Aussage Henneck nicht mit der Aussage Wehling zu vereinbaren war. Durch die „Enttarnung“ einer weiteren „Quelle“, die an den Besprechungen zwischen Frau Henneck und Herrn Wehling teilweise teilgenommen hatte und die inzwischen ebenfalls als Zeuge vernommen ist, konnten die Angaben von Frau Henneck nicht bestätigt werden. Um weiter zu kommen, ist deswegen ganz dringend die Vernehmung von Frau Henneck notwendig, die aber seit ihrer ersten Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft krank und nicht vernehmungsfähig ist.

Die BILD-Journalistin Wittig ist inzwischen vernommen, hat aber jede Aussage verweigert.

Ebenso ist vernommen der Mitarbeiter des Schlüsseldienstes, der seinerzeit den Tresor im Dienstzimmer von Herrn Roger geöffnet hat. Nach seinen Angaben war der Tresor leer.

Zusammengefasst ist die Ermittlungslage gegenwärtig so, dass es zwar eine ganze Reihe von Ungereimtheiten gibt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Anklageerhebung auch nur in einem einzigen Punkt aber zunehmend unwahrscheinlich wird."

(ADS 583 Ordner 4, Bl. 6)

Diese Passage aus dem Eißer-Bericht belegt nicht nur die in den Vernehmungen der Zeugen Geert Mackenroth, Gabriele Hauser, Dr. Henning Drecol, Wolfgang Schwürzer und Christian Kohle als „nicht mehr erinnerlich“ oder aber ohne wesentliche Bedeutung

dargestellte Rolle von Herrn Eißer als bewusst eingesetztes, effektives Verbindungsglied zwischen der bearbeitenden Staatsanwaltschaft und der Hausspitze des Justizministeriums und damit einer weiteren Ebene der direkten informellen Einflussnahme durch das SMJ. Sie macht darüber hinaus auch das aktive Eingreifen von Herrn Eißer im Sinne der (Ab-)Moderation und Imagepflege beim Auftreten von Gegenpositionen deutlich.

Es ist bemerkenswert, wie die Argumentation des schriftlichen Vermerks vom 26. September 2007 gegen die von Richter Wolting aufgeworfenen, zutiefst substanziellen Fragen auf eine formale Widerlegung und nicht inhaltliche Auseinandersetzung ausgerichtet ist. So wird ohne jeglichen Beleg zu den kritischen Einzelfragen generalisierend unterstellt, „dass der vom Untersuchungsführer wiedergegebene Aktenstand nicht mehr aktuell ist“ oder „dass die Aufteilung der Ermittlungen in verschiedene Verfahren, die auch von verschiedenen Staatsanwälten bearbeitet werden, deswegen gewählt worden ist, um möglichst gleichzeitig möglichst viel ermitteln zu können.“

Dieses Argument des Herrn Eißer geht völlig am Kern der Kritik von Richter Wolting vorbei, der auf die Gefahren einer losgelösten Bearbeitung auf zu einem (angenommenen) Gesamtzusammenhang gehörende Teilsachverhalten hinweisen wollte. Die fehlende Teamstruktur der Ermittler als einer konzeptionell verbundenen Ermittlungseinheit, wie sie etwa in dem weiter unten dargestellten „Szenario“ der ehemaligen Leiterin des OK-Referats Simone Henneck (heute Skroch) für das LKA Sachsen als eine adäquate Voraussetzung für die Aufklärung der Fallkomplexe betrachtet wurde, soll nach Herrn Eißer durch „Verknüpfung der jeweiligen Erkenntnisse ... in den Dienstbesprechungen aller an den Ermittlungen beteiligten Staatsanwälte“ kompensiert werden.

Wie bereits dargelegt wurde, hat es einen derartigen übergreifenden Ermittlungsansatz und eine entsprechende Arbeitsweise zur Bearbeitung des „Prüfvorganges ‚Korruption Sachsen‘“ bei der Staatsanwaltschaft Dresden nicht einmal im Ansatz gegeben, so dass Herr Eißer hier eine Scheinargumentation aufbaut, die allerdings das wichtige Signal sendet, „dass es zwar eine ganze Reihe von Ungereimtheiten gibt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Anklageerhebung auch nur in einem einzigen Punkt aber zunehmend unwahrscheinlich wird“.

Die anhand der vorstehend dargestellten Zeugenaussagen und Dokumenten belegte kritikwürdige Situation und die grundsätzlich falsche Herangehensweise hinsichtlich der sachgerechten Durchführung der Ermittlungen zum „Prüfvorgang“ wirft auch Fragen angesichts der Tatsache auf, dass die enorme Herausforderung, die bei Abgabe der Fallkomplexe an die Staatsanwaltschaft durch diese zu bewältigen war, den Experten, insbesondere dem LfV, durchaus bekannt war.

Zu hinterfragen ist ebenso die Tatsache, dass das Herangehen an die Ermittlungen durch die mit der Überweisungsverfügung beauftragte Staatsanwaltschaft Dresden und ihren Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Drecolle sowie dem von ihm mit der Bildung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsgruppe betrauten Oberstaatsanwalt Schwürzer in einem

scharfen Kontrast zu den in solchen Fallkonstellationen erforderlichen adäquaten Bedingungen für eine sachgerechte Ermittlungstätigkeit standen.

Im Zusammenhang mit der LfV-internen Prüfung der Abgabereife von OK-Fallkomplexen war extra in einem internen Bericht des OK-Referats an den vormaligen LfV-Präsidenten Rainer Stock zur Einschätzung des Standes der Aufklärung in den einzelnen OK-Fallkomplexen und den Möglichkeiten einer Abgabe an Strafverfolgungsbehörden Mitte März 2006 (also wenige Wochen vor Einstellung der Arbeiten im OK-Referat und von daher etwa den Stand bei seiner Schließung widerspiegelnd) ein „Szenario“ von der damaligen Leiterin des OK-Referats Simone Henneck (heute Skroch) entworfen worden. (ADS 72 Ordner 13, Bl. 8 ff.)

In diesem Bericht, der der Staatsanwaltschaft Dresden offenbar erst mehr als ein Jahr nach Aufnahme der Ermittlungen zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ durch den neuen LfV-Präsidenten Boos zugänglich gemacht wird, wird in aller Deutlichkeit dargestellt, welche Herausforderungen an die polizeiliche Ermittlungstätigkeit mit der Abgabe der Fallkomplexe „Abseits“ und „Rocker“ verbunden wären.

Es heißt dort (ADS 72 Ordner 13, Bl. 8 ff.) unter der Überschrift „Zusammenarbeit mit dem LKA Sachsen, Stellungnahme zu den Fragen von P vom 08.03.2006“

„**Szenario:** Vollständige Abgabe der beiden Fallkomplexe ‚ABSEITS‘ und ‚ROCKER‘:

Hier soll die Frage beleuchtet werden, was passieren würde, wenn beide Fallkomplexe vollständig an die Polizei abgegeben würden und die Beobachtung durch den Verfassungsschutz eingestellt würde:

Es müsste zunächst eine Polizeidienststelle gefunden werden, die nicht nur gewillt ist, die Komplexe zu übernehmen, sondern auch in der Lage ist, komplexe OK-Ermittlungen durchzuführen. Dies könnte nach unserer Einschätzung nur das LKA Sachsen sein. Für eine erfolgreiche Bearbeitung der Fallkomplexe beim LKA stellen sich unserer Meinung nach folgende praktische Fragen:

- Kann das LKA Sachsen mit den auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden, größtenteils unbestätigten Hinweisen des Verfassungsschutzes etwas anfangen?
- Kann es das LKA Sachsen leisten, die professionell abgeschotteten OK-Strukturen mit dem gegenwärtigen Potenzial der dortigen VP-Dienststelle [Schwärzung] langfristig aufzuklären - unter Aufrechterhaltung der bisherigen verdeckten Arbeit?
- Kann das LKA Sachsen langfristig jeweils einen OK-Auswerter für die Beobachtung der Veränderungen innerhalb der entsprechenden OK-Strukturen abstellen?

Aus unserer Sicht könnte es zu folgendem praktischen Vorgehen des LKA Sachsen bei der weiteren Bearbeitung der Fallkomplexe kommen:

Zunächst würden die übermittelten Strukturkenntnisse des LfV Sachsen auf strafrechtlich relevante Sachverhalte sondiert. Dabei wird man feststellen, dass es 1. nur sehr wenige Hinweise

auf konkrete Straftaten gibt und 2. die meisten dieser strafrechtlich relevanten Anhaltspunkte den Quellenschutz unterliegen, also für ein Gerichtsverfahren nicht verwertbar sind. Damit wird sich das Problem stellen, die bisherigen Hinweise des Verfassungsschutzes durch eigene verdeckte Ermittlungen zu bestätigen (insbesondere VP- und VE-Einsatz wären denkbar). Dass hier eine verdeckte Informationsbeschaffung schwierig ist, zeigen die aktuellen Bemühungen des LKA Sachsen im Rockerbereich. In die noch stärker abgeschotteten Strukturen in den Fallkomplexen ‚ABSEITS Vogtland‘ und ‚ABSEITS Leipzig‘

...

In allen Fallkomplexe betreiben wir eine intensive Strukturerklärung und entsprechend unseres gesetzlichen Beobachtungsauftrages. für uns: Ziel ist nicht in erster Linie eine Strafverfolgung, sondern die Aufklärung von Hintermännern und kriminellen Hierarchien. Um dieses Ziel zu erfüllen, sind sicherlich komplexe Ermittlungen innerhalb des jeweiligen Fallkomplexe erforderlich. Eine solche durch uns betriebene Komplexbearbeitung steht also im Widerspruch zu einer polizeilichen Vorgangsbearbeitung, die in der Regel mit der Anklage der Tatverdächtigen vor Gericht endet.

In allen Fallkomplexen können wir nachweisen, dass wir nicht deliktsbezogen, sondern phänomenbezogen arbeiten. Außerdem lässt sich anhand unserer Akten nachvollziehen, dass wir relevante Straftatenkomplexe eben nicht ausermittelt haben, sondern zeitnah an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden abgegeben haben, sofern der Übermittlung kein Übermittlungshindernis entgegenstand.“

Es ist dann genau dieses „Szenario“, welches ein Jahr später zu den genannten Fallkomplexen durch den auf deren Abgabe gerichteten Beschluss der PKK vom 15. Mai 2007 eintritt.

Dabei ist augenscheinlich und auffällig, dass die Einschätzung hinsichtlich der Qualität der Informationen und hinsichtlich ihrer unmittelbaren Brauchbarkeit zur Bestätigung wenigstens eines strafrechtlichen Anfangsverdachts im Vergleich zwischen den Feststellungen im internen Bericht durch das OK-Referat und seiner Leiterin Mitte März 2006³⁵ auf der einen Seite und den späteren im Juni 2007 (oben dargelegten) Feststellungen zum Beispiel der Zeugen Reinhard Boos und Wolfgang Schwürzer in der Substanz wesentliche Ähnlichkeiten aufweisen.

Diametral entgegengesetzt erscheinen jedoch die jeweiligen Schlussfolgerungen aus diesen Einschätzungen, die zur Brauchbarkeit der Verfassungsschutz-Daten für die unmittelbare Strafverfolgung gezogen werden:

Während die in dem internen Bericht des OK-Referats eingenommene Perspektive da-

³⁵ Die Übermittlung dieser Zusammenstellungen von Ausdrucken durch das LfV ist bezüglich der Datumsangaben nicht immer nachvollziehbar. ZB. wird „Anlage 1“ mit der Datumsangabe „Dresden, den 07.02.2006“ eingeleitet, um dann im Text unmittelbar folgend Bezug auf „Fragen von P vom 08.03.2006“ bzw. ein „Gespräch zwischen P und L3 am 16.03.2006“ zu verweisen, so dass hinsichtlich des wahrscheinlichen Zeitpunkts dieser Einschätzungen von Mitte März 2006 ausgegangen werden kann.

rauf hinausläuft, dass bei weiteren sachgerechten, aber äußerst aufwendigen Ermittlungen (und nur dann) entlang der „auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden, größtenteils unbestätigten Hinweise des Verfassungsschutzes“ die Wahrscheinlichkeit der Feststellung strafrechtlich relevanter Sachverhalte gegeben ist, wird auf Seiten des LfV und der Staatsanwaltschaft Dresden ab der zweiten Hälfte des Monats Juni 2007 aus der relativen Unbestimmtheit der Beobachtungen mit „nur sehr wenigen Hinweisen auf konkrete Straftaten“ eine pauschale Substanzlosigkeit der gesammelten Beobachtungen hinsichtlich des möglichen Bestehens „korruptiver Netzwerke“ insgesamt geschlussfolgert. Später, im so genannten „Handout“ der Staatsanwaltschaft Dresden vom 29. April 2008, wird der Öffentlichkeit das gleiche Bild als amtliches Ergebnis von „nach allen Regeln staatsanwaltschaftlicher Kunst“ durchgeführten Ermittlungen als abschließende Einschätzung vermittelt.

Die ehemalige Leiterin des OK-Referats Simone Henneck (heute Skroch) gibt in der oben widergegebenen Darstellung eine klare Einschätzung dazu, dass sich die geheimdienstliche Beobachtung der Fallkomplexe nicht auf die Ermittlung von Straftaten bezieht und auch nicht primär auf die Aufklärung von Straftaten abzielt. Davon ausgehend, umreißt sie die Grundlinien des notwendigen Herangehens polizeilicher Ermittlungen, um letztlich von den in den LfV-Materialien gegebenen Anknüpfungspunkten ausgehend Straftaten aufklären zu können.

3.2.2.5 Statt Strukturermittlung und Untersuchung von Verdachtsmomenten steht die Verfolgung von Simone Henneck im Vordergrund

Vom seinerzeitigen Abteilungsleiter im LfV, Christoph Hindinger, dem unter anderem das OK-Referat seit dem Jahr 2004 unterstand und der sich im Zusammenhang mit der Aufbereitung der OK-Materialien des LfV in den vier an die Staatsanwaltschaft zu übergebenden Fallkomplexen ab 22. Mai 2007 mit den Vorgängen noch einmal intensiv beschäftigt hatte (ADS 71, Ordner 12, Paginierung 1887), wird die von Simone Skroch (ehemals Henneck) gegebene Darstellung zur Werthaltigkeit der Informationen in den vier LfV-Beobachtungskomplexen zu Organisierter Kriminalität und der möglichen Begründung eines strafrechtlichen „Anfangsverdachts“ grundsätzlich bestätigt.

In seiner Zeugenvernehmung durch OStA Schwürzer und StA Kohle am 10. August 2007 zur Werthaltigkeit (Anfangsverdacht von „Abseits III“) befragt, sagt Herr Hindinger vor der Staatsanwaltschaft Dresden wie folgt aus:

Zeugenvernehmung RD Hindinger v. 10.08.07, ADS 71, Ordner 12, Paginierung 1879-1890

Frage: Inwieweit waren Sie selbst mit der Fallbearbeitung des sogenannten Komplexes „Abseits III“ befasst?

Antwort: Ich war von Ende 2003 bis Ende Juli 2006 kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Leiters der Abteilung III im LfV Sachsen beauftragt. In der Zeit von Herbst 2004 bis Ende Mai 2006 gehörte zu dieser Abteilung auch das ehemalige Referat „Organisierte Kriminalität“. Im Detail war ich mit den Fallkomplexen nicht befasst, d. h. mit der operativen Tätigkeit, mit Details zur operativen Tätigkeit. Ich war viel mit Verwaltungsdingen beschäftigt, Dienstreisen, Urlaubsanträge usw., habe mich aber durchaus inhaltlich auch bemüht, einen gewissen Überblick über die Arbeit im Referat 33 zu bekommen oder zu behalten. Das war nicht immer ganz einfach, weil ich in Personalunion, hauptberuflich mit der Leitung eines anderen Referates beauftragt war, ein nicht unwichtiges Referat, in dem gerade zur damaligen Zeit nach 2001 sehr viel neue Arbeit anfiel.

Frage: Wie weit sind Sie inhaltlich in den Fallkomplex „Abseits III“ eingestiegen?

Antwort: Ich kann mich an die Ausgangsinformation im Fall „Abseits III“ erinnern. Im folgenden war nicht gewährleistet, dass sämtliche Berichte über Gespräche und Treffen in diesem Fallkomplex auch über meinen Tisch gingen. Was jedenfalls über meinen Tisch ging, waren zusammenfassende Vermerke zu diesem Fallkomplex. Besonders intensiv oder intensiver musste ich mich mit dem Fallkomplex nach dem Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes beschäftigen, da mir aus der abstrakten rechtlichen Richtung wurde wiederholt geprüft, welche tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Bezug zur Freiheitlich Demokratischen Grundordnung, wie es der Verfassungsgerichtshof verlangt hatte, da sind.

Frage: Was war der Auslöser für die Beobachtungen im Komplex „Abseits III“?

Antwort: Ausgangspunkt war der Hinweis einer Einzelperson.

Frage: Wer war diese Einzelperson?

Antwort: Dazu habe ich keine Aussagegenehmigung.

Nachfrage: Handelt es sich bei der Auskunftsperson um Herrn Wehling?

Antwort: Vom Herrn Wehling wusste ich zum damaligen Zeitpunkt nichts. Es war in der Tat nicht Herr Wehling.

Frage: Aus einem Vermerk des LfV vom 31.08.2005, Az. 33-307-S-480 204-2/05 ergibt sich als Ausgangspunkt für den Komplex „Abseits in Leipzig“ der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels und ein Schreiben einer anonymen Aktionsgruppe. Was können Sie hierzu sagen?

Antwort: Ich habe mich in den letzten Wochen intensiv mit dem Material beschäftigt, das bereits an die Staatsanwaltschaft gegangen ist. Wenn ich mich recht erinnere, bleibt auf diesem Blatt in dem Abschnitt, auf den Sie sich beziehen, der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels in der Tat gesperrt. Nicht jedoch die anonyme Aktionsgruppe, die im folgenden genannt ist. An den genauen Namen dieser Gruppe kann ich mich momentan nicht erinnern. Es kommt auf jeden Fall Leipzig im Namen der Gruppe vor, ob es „Leipzig nach vorn“ oder „Rettet Leipzig“ oder wie auch immer heißt, kann ich jetzt nicht genau sagen.

Frage: Was können Sie noch zu der ersten Information zu dem Sachverhaltskomplex „Abseits III“ sagen?

Antwort: Ich verstehe, dass sie die Schwierigkeit haben, dass es sich bei den Hinweisen des Verfassungsschutzes um nicht oder nur sehr schwer verifizierbare Erkenntnisse handelt. Zu dem konkreten Inhalt dieser Ausgangsinformation und zu der konkreten Herkunft der Ausgangsinformation habe ich keine Aussagegenehmigung.

Frage: Wie würden Sie insgesamt die Substanz bzw. den Gehalt der zum Komplex „Abseits III“ erhobenen Ermittlungen bewerten?

Antwort: Aus meiner Sicht ist weder die Erkenntnisschwelle, noch die Aktenführung von LfV und Staatsanwaltschaft miteinander kompatibel. Die Erkenntnisse im Fall „Abseits III“ sind nach meiner Bewertung nachrichtendienstliche Hinweise, die vom Nachrichtendienst selber wegen der Gesetzesänderung nicht weiter verifiziert oder bestätigt werden konnten. Es kann sein, dass alles richtig ist, worauf hingewiesen wurde. Es kann aber auch sein, dass vieles von dem, was Inhalt der Hinweise ist, sich später als nicht ganz so relevant darstellt.

Die Hinweise des Verfassungsschutzes, basieren auf tatsächlichen Anhaltspunkten im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes. Tatsächliche Anhaltspunkte sind eben auch schon, wenn z. B. ein Gesprächspartner uns etwas erzählt, was er vielleicht auch nur gehört hat. Aufgabe des Nachrichtendienstes ist es dann, diese Hinweise durch andere Erkenntnisse zu verifizieren. Das ist in diesem Fall „Abseits III“ größtenteils nicht mehr gelungen. Man kann aber aus meiner Sicht beim Akteninhalt von „Abseits III“ auf keinen Fall von Beweisen sprechen, in dem Sinn, wie die Justiz schon einen belastbaren Anfangsverdacht mit der hinreichenden Wahrscheinlichkeit der späteren Verurteilung bejahen könnte.

Frage: Würden Sie nach Ihrer Aktenkenntnis im Komplex „Abseits III“ einen strafrechtlichen Anfangsverdacht bejahen?

Antwort: Ich bin zwar von der Ausbildung her auch Jurist, habe aber nie als Staatsanwalt gearbeitet. Mir fehlt in dem Bereich auch jede Erfahrung, wie ein Staatsanwalt die Schwelle des strafrechtlichen Anfangsverdachtens einschätzt. Ich habe mir aber, ich bin durchaus der Meinung, dass die Akten Anlass zu eigenen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden geben mussten.

Frage: Bezieht sich diese Einschätzung auf den Zeitpunkt, zu dem das Behördenzeugnis übergeben wurde (Datum 22. Mai 2007) oder auf heute?

Antwort: Das war durchgängig meine Auffassung.

Der seinerzeitige Abteilungsleiter im LfV Hindinger bestätigt hier nicht nur aus der Position eines unmittelbar intern in der Sache Beteiligten und – zwischen 2004 und 2006 – in Leitungsverantwortung gegenüber dem OK-Referat stehenden ehemaligen Mitarbeiters des LfV, dass es sich bei „Abseits III“ um einen bis in die erste Hälfte 2005 zurückreichenden Vorgang handelt, der in seinem Ursprung nicht durch Georg Wehling (der offiziell als Person hinter der Bezeichnung GEMAG ausgemacht war) ausgelöst worden war. Der Fragestellung durch die vernehmenden Staatsanwälte nach zu urteilen,

waren sie der Annahme, GEMAG müsse hier als „Initiator“ von „Abseits III“ in Betracht kommen.

Die gesamte Anlage der Vernehmung am 10. August 2007 lässt darüber hinaus nicht erkennen, dass die vernehmenden Staatsanwälte daran interessiert sind, die von Christoph Hindinger gerade bestätigte Werthaltigkeit von Verdachtsmomenten im Bereich „Abseits III“ weitergehend zu ermitteln, insbesondere nachdem er deutlich gemacht hat, dass das Datenmaterial des LfV zu „Abseits III“ nicht bereits in einer für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen unmittelbar zugänglichen Form vorliegt (folglich weiteren Schritten der Aufarbeitung und Verdichtung bedürfen), gleichwohl aber – unabhängig von der exakten juristischen Definition des strafrechtlichen Anfangsverdachtses – „eigene Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden“ erforderlich wären.

Dem entgegen wird die Frage der Notwendigkeit komplexer Struktur- und detaillierter Einzelfallermittlungen – wie sie innerhalb des LfV bereits im März 2006 für den Fall („Szenario“) einer kompletten Abgabe (für die Fallkomplexe „Abseits“ und „Rocker“) als unabdingbar beschrieben werden – weder durch die seit Juni 2007 im LfV und in der Staatsanwaltschaft Dresden Verantwortlichen, noch durch die zuständige Fach- und Dienstaufsicht der jeweiligen Ministerien gestellt und selbst dann ignoriert, als sie wie im Falle des Zwischenberichtes von Richter Wolting bzw. angesichts einiger Ergebnisse der Untersuchungen der Prüfgruppe „Polizei“ (Weitemeier-Bericht) konkret im Zuge der selbst eingerichteten Kontrolle und Aufarbeitung durch „Expertengruppen“ konkret aufgeworfen werden.

Statt dessen wird unter Auslassung geeigneter polizeilicher wie staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und Ermittlungsmethoden, die an authentischen Wahrnehmungszeugen und originären Strukturermittlungen ansetzen, eine öffentlichkeitswirksame ‚rechtsstaatliche Aufklärung‘ durch die Staatsanwaltschaft Dresden präsentiert, die jedoch angesichts der unterlassenen authentischen Ermittlungen nur als Schein substanzieller Aufklärung betrachtet werden kann.

Mit dem Siegel der Autorität einer dem Legalitätsprinzip verpflichteten Staatsanwaltschaft wird es Außenstehenden allerdings fast unmöglich gemacht, kritische Fragen zu stellen.

Diese Zusammenhänge wenigstens zu Teilen belegbar aufgeklärt zu haben, ist nach Auffassung der einsetzenden Fraktionen eines der positiven Ergebnisse des 2. UA.

3.2.2.6 Einflussnahmen und Einwirkungen des LfV auf die laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

In diesem Zusammenhang ist die Einflussnahme des LfV auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft besonders hervorzuheben, da die staatsanwaltschaftliche Ermittlung zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ zu keinem Zeitpunkt als eine originäre und un-

abhängige eigene Ermittlungstätigkeit durchgeführt wurde, die es ihr erlaubt hätte, eine kritische eigenständige Position gegenüber den Vorschlägen des LfV unter ihrem neuen Präsidenten Reinhard Boos einzunehmen.

Eine Gegenüberstellung der oben widergegebenen Einschätzungen von Herrn Christoph Hindinger und der durch den Präsidenten des LfV Boos auf die Staatsanwaltschaft Dresden vier Wochen zuvor schriftlich übertragenen Ansichten zur „Werthaltigkeit“ der Dossiers zu „Abseits III“ stützt die Annahme von einer eher unkritischen Übernahme der vom LfV vertretenen Auffassungen zum Herangehen an die strafrechtliche Aufarbeitung des „Prüfvorganges ‚Korruption Sachsen‘“ durch die ermittelnde Staatsanwaltschaft Dresden.

Fast genau einen Monat vor der zeugenschaftlichen staatsanwaltschaftlichen Vernehmung von Christoph Hindinger durch die Staatsanwälte Schwürzer und Kohle informiert der Präsident des LfV Boos die Staatsanwaltschaft Dresden in einem Schreiben vom 12. Juli 2007 (ADS 71 Ordner 12, Bl. 1745 ff.) über eine vermeintlich nicht vorhandene „Werthaltigkeit“ der Angaben im Behördenzeugnis vom 22. Mai 2007 wie folgt:

Ferner komme ich hiermit meiner Nachberichtspflicht zu den Behördenzeugnissen zum Fallkomplex Abseits III vom 22. Mai 2007 (Az.: 307-S-500 079-5/07) und vom 1. Juni 2007 (Az. des LfV 307-S-500079-10/07 VS-NfD) nach. Darin wurden die Erkenntnisse durch das LfV Sachsen als glaubwürdig eingeschätzt und mit „B2“ bewertet (nach dem sog. 4x4 Bewertungssystem der Polizei). Ferner ist vermerkt, dass den aufgeführten Sachverhalten Informationen zugrunde liegen, welche das LfV Sachsen als glaubwürdig bewertet. Die Feststellung, dass die übermittelten Erkenntnisse einen strafrechtlichen Anfangsverdacht gemäß §152 Abs. 2 StPO begründen, wird auch durch die Glaubwürdigkeit der Erkenntnisquellen und die Werthaltigkeit ihrer Informationen beeinflusst.

Diese Bewertungen und Schlussfolgerungen können in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden, soweit Informationen aus dem Vorgang „Gemag“ in die Berichte eingeflossen sind. Sie bedürfen einer neuen Bewertung. Welche Informationen dies betrifft, können Sie den Vernehmungen der Mitarbeiterin des LfV Sachsen am 3. Juli 2007 und dem Operativvorgang „Gemag“ entnehmen. Ferner ist Ihnen durch die Offenlegung der Identität der Auskunftsperson deren Vernehmung möglich.

Hier ist nur so viel bekannt: Die Auskunftsperson „Gemag“ ist Herr Georg Wehling, der von Beruf Polizist ist. Identität und Beruf der Auskunftsperson und die daraus resultierenden Beziehungen zu den von ihr mitgeteilten und im Vermerk vom 24. Mai 2007 (Anlage 2: Az.: 307-P-491 003-6/06 vormals Geheim) festgehaltenen Informationen waren im LfV Sachsen nur einer Ihnen namentlich bekannten Mitarbeiterin und allenfalls einer weiteren amtsangehörigen Person, die Treffen mit der Auskunftsperson begleitet hat, bekannt. Ob und inwieweit die zweite amtsangehörige Person an dem Gespräch mit der Auskunftsperson teilgenommen hat, konnte bisher nicht abschließend festgestellt werden. Soweit sich diese zweite amtsangehörige Person erinnert, hat sie nur teilweise an dem Gespräch teilgenommen.

(ADS 71, Ordner 12, Bl. 1746)

Die hier ohne nähere Begründung erfolgte Behauptung, dass allein Informationen von GEMAG „Abseits III“ konstituieren, wird dann im Weiteren von der Staatsanwaltschaft Dresden übernommen und keiner unabhängigen kritischen Prüfung unterzogen.

Die fehlende Distanz der ermittelnden Staatsanwälte zum LfV und seiner Hausspitze, die bekanntermaßen Teil des Konfliktes um die Bewertung der Vorgänge und Arbeitsergebnisse des OK-Referats waren (und nicht dessen Lösung) und deren Positionen gerade auch deshalb sorgfältig zu überprüfen waren, führte zu einer kritiklosen Übernahme der Vorgaben des LfV. Vor dem Hintergrund der bereits in Teilen beschriebenen ständigen Nähe zwischen LfV und Staatsanwaltschaft insbesondere bei der Ausrichtung des Herangehens an die Ermittlungen zum „Prüfvorgang“ und angesichts des Mangels an Kapazität und eigener Erfahrungen bei der Untersuchung komplexer OK-Sachverhalte auf Seiten der ermittelnden Staatsanwälte wird die bloße Übernahme von Vorgaben durch das LfV nachvollziehbar.

So findet vier Tage nach der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung von Herrn Hindinger eine Beratung im LfV zu den Ermittlungen zu „Abseits III“ unter Teilnahme des seinerzeitigen Innenstaatsekretärs Klaus Fleischmann, des OStA Wolfgang Schwürzer, LfV-Präsidenten Reinhard Boos und dessen Vertreter im Amt Dr. Olaf Vahrenhold statt.

Dieses Treffen wird unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die genannten Teilnehmer in einem dringlichen Schreiben des LfV-Präsidenten Boos vom 17. August 2007 an den „Herrn OStA Schwürzer – persönlich –“ genannt, in dem offenkundig eine gemeinsame Absprache zu dem Verlauf der Vernehmungen zu „Abseits III“ zwischen SMI, LfV und Staatsanwaltschaft stattgefunden hat.

In dem dringlichen Schreiben heißt es:

„E I L T

Bitte sofort vorlegen!

(geschwärzt) des LfV Sachsen

Antrag auf Zusicherung der Vertraulichkeit

Besprechung vom 14.08.2007

(Teilnehmer: Herr StS Fleischmann, Herr OStA Schwürzer, Herr Boos und Herr Dr. Vahrenhold vom LfV Sachsen)

Sehr geehrter Herr Schwürzer,

oben angegebener VM wurde in den vergangenen Jahren in mehrere Beobachtungsbereiche für die Nachrichtenbeschaffung des LfV Sachsen eingesetzt. Unter anderem auch zur Informationsgewinnung im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) in Leipzig.

Der VM ist nach Kenntnis des LfV Sachsen nicht an der Begehung der im Sachverhalt bezeichneten Straftaten beteiligt. Gegen ihn liegt nach hiesiger Kenntnis auch kein Haftbefehl vor.

VM erklärte sich am 10.08.2007 bereit, eine Aussage vor der Staatsanwaltschaft in Dresden zu dem Ermittlungskomplex Abseits III zu machen, wenn ihm die Vertraulichkeit seiner Aussage zugesichert wird.

Seitens des LfV Sachsen wird eingeschätzt, dass bei Bekanntwerden der Identität von (geschwärzt) sich eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Quelle ergibt.

Aus diesem Grund beantragt das LfV Sachsen für (geschwärzt) die Zusicherung der Vertraulichkeit seiner Aussage.

Mit freundlichen Grüßen,

Boos

(ADS 78 Ordner 1, Bl. 193)

Dieses bezeichnender Weise im LfV in Dresden stattgefundenere Treffen bestätigt die Annahme, dass es eine enge und seitens der Staatsanwaltschaft unkritische, in der Sache auf den Verlust der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft Dresden hinsichtlich der Einschätzung von zu ermittelnden Sachverhalten hinauslaufende Beziehung vom LfV zu einem laufenden Vorgang gegeben hat, zu dem es gerade seitens des LfV nicht nur grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen gab, sondern der zu einem handfesten Konflikt zwischen Beteiligten geführt hatte, die nicht zuletzt auch mit Mitteln von Disziplinar- und Strafverfahren zwischen den Konfliktparteien ausgetragen wurde.

Allein schon die gesetzliche Verpflichtung zur Objektivität auf Seiten der Staatsanwaltschaft hätte hier Distanz zum LfV erfordert, anstatt die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ einseitig auf eine Bestätigung der durch das LfV vorgegebenen Positionen auszurichten.

Ein weiteres interessantes Detail besteht bezüglich des im LfV am 14. August 2007 stattgefundenen Treffens darin, das im Besucherbuch des LfV, dass dem 2. UA auf Anforderung übergeben wurde (ADS 487) die Besuche von Innenstaatssekretär Fleischmann und OstA Schwürzer am 14. August 2007 vermerkt sind. Während als Empfänger für Herrn Fleischmann „Dr. Beyer“ angegeben wurde, ist der Empfänger für den Besuch von Herrn Schwürzer mit einer Dauer von fast drei Stunden geschwärzt. Die Vornahme dieser Schwärzung des Empfängers für den Besuch von Herrn Schwürzer im LfV-Eingangsbuch, bevor es dem Ausschuss zur Verfügung gestellt wurde, legt die Vermutung nahe, dass ein unmittelbares Treffen von OstA Schwürzer sowohl mit dem LfV-Präsidenten Boos als auch seinem Abwesenheitsvertreter Dr. Vahrenhold dem Untersuchungsausschuss gegenüber nicht preisgegeben werden sollte. Im Sinne eines Quellenschutzes kann diese Schwärzung wohl nicht interpretiert werden, wohl eher im Sinne der „Verdunkelung“ von dem 2. UA zugänglich zu machenden entscheidungserheblichen Tatsachen durch das LfV.

Der Kontrast in der grundsätzlichen Bewertung des Inhalts der Akten des OK-Referats zu den vier übergebenen Fallkomplexen besteht nicht in der Einschätzung der Qualität und der Werthaltigkeit der Informationen an sich, sondern in der Einschätzung ihrer unmittelbaren Brauchbarkeit für die Begründung eines Anfangsverdachts, der von „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten“ zur Begehung einer Straftat ausgeht, von dem aus durch weitere Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht begründet werden könnte.

Nachdem die LfV-interne Aufarbeitung des Aktenmaterials mit Eintreffen des neuen Präsidenten Boos abgebrochen wurde, wurden Informationen, die auf solche tatsächlichen Anhaltspunkte hindeuteten, nicht mehr durch das LfV in der bis dato üblichen und erforderlichen Weise für die Staatsanwaltschaft verdichtet und aufbereitet.

Das Herangehen der Staatsanwaltschaft Dresden, insbesondere die bewusst oder in Unkenntnis gewählten Ermittlungsmethoden, war nicht geeignet, aus dem Beobachtungsmaterial durch weitere umfassende Ermittlungen einen Anfangsverdacht oder hinreichenden Tatverdacht zu begründen.

Nur dann, wenn – wie im Fall des Dresdner Kinderbordells – die Verdachtsmomente bereits verdichtet vorlagen, war die Staatsanwaltschaft offenbar überhaupt in der Lage, weitere Ermittlungsschritte einzuleiten, ohne sie im genannten Falle zu einem Ergebnis zu führen, da die Versuche, eine einzige Zeugin zu vernehmen, erfolglos blieben und das Ermittlungsverfahren formaljuristisch korrekt eingestellt werden konnte.

3.3 Zu Aufgabe und Arbeit des OK-Referats im LfV Sachsen³⁶

3.3.1 Zur Einrichtung und Arbeit des OK-Referates

Den eigentlichen Ausgangspunkt für die spätere Einrichtung eines OK-Referates im Landesamt für Verfassungsschutz bildet der mit der Landtagsdrucksache 3/6212 zur Mitte der 3. Wahlperiode des Sächsischen Landtages durch die damalige CDU-Staatsregierung am 8. April 2002 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf mit dem Titel: „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes“. Ein maßgeblicher Regelungsgegenstand der mit diesem Gesetzentwurf durch die Staatsregierung verfolgten Änderungen des bis dahin geltenden Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes bestand darin, dem LfV kraft Gesetzes eine neue Aufgabe, die Beobachtung der Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität mit nachrichtendienstlichen Mitteln, zu übertragen.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet künftig Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität. Diese Aufgabe ist mit den üblichen nachrichtendienstlichen Mitteln zu bewältigen.

(Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel: „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes“ Landtagsdrucksache 3/6212, S. 2)

Das von der Staatsregierung mit dieser Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes erklärter Maßes verfolgte Ziel bestand ausweislich des Vorblattes dieses Gesetzentwurfes darin, die bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität mit den bis dato allein gesetzlich zulässigen polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln ausgemachten „Lücken“ durch die Übertragung der Aufgabe der Beobachtung der Organisierten Kriminalität an das LfV zu schließen.

A. Zielsetzung

1. Seit Jahren hat sich die Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland und in den Zentren der Europäischen Union auf hohem Niveau etabliert. Es ist zu befürchten, dass sie ihre Strukturen weiter festigt und ausbaut. Das Bedrohungspotenzial liegt in der Schwere der Delikte, den regelmäßig außerordentlich hohen materiellen und immateriellen Schäden sowie in den auf Dauer angelegten kriminellen Strukturen.

Organisierte Kriminalität stellt sich nicht offen dar; ohne besondere Ermittlungen bleiben einschlägige Strukturen unerkannt. Um der Organisierten Kriminalität wirksam begegnen zu können, müssen daher alle Möglichkeiten zur präventiven Aufklärung genutzt werden. Es sollen deshalb auch die Fähigkeiten und Möglichkeiten des Verfassungsschutzes zur Früherkennung von Bestre-

³⁶ Der Schwerpunkt 3.3 bezieht sich inhaltlich auf folgende Untersuchungsaufträge des Einsatzbechlusses an den 2. UA: -c- „strukturelle Ursachen u. Gründe für ... unzureichend wirksame Aufklärung ...“; -d- "Verhalten der Staatsregierung ... im Zuge der Einstellung der Beobachtungstätigkeit der Referate 33/34", -g- "Krisenmanagement der Staatsregierung ... nach ... Mai 2007", -k- "Maßnahmen ... der Staatsregierung ... Verfolgung vorheriger Mitarbeiter", -l- "Verantwortung der Staatsregierung ... für die Dekonspirierung".

bungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität genutzt werden. Bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gibt es Lücken, die der Verfassungsschutz schließen kann.

(Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel: „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes“ Landtagsdrucksache 3/6212, S. 2)

Schon zum Zeitpunkt der Einbringung dieses Gesetzentwurfes war klar, dass infolge der damit bezweckten Aufgabenübertragung der „Beobachtung der Organisierten Kriminalität“ an das LfV erhebliche organisatorische und strukturelle Veränderungen sowie entsprechend deutliche personelle und finanzielle Aufstockungen im LfV verbunden sein werden. Dies war bereits bei Einreichung des Gesetzentwurfes im Juni 2002 deutlich im Punkt „Kosten“ des Gesetzentwurfsvorblattes nachzulesen:

E. Kosten

Die Wahrnehmung der Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz „Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität“ ist voraussichtlich mit einem Mehrbedarf an Stellen und Sachmitteln verbunden.

Das Staatsministerium des Innern wird eingehend prüfen, ob der erforderliche Stellenmehrbedarf intern durch Umschichtungen innerhalb des Stellenplans des SMI abgedeckt werden kann. Falls dies nicht gelingen sollte, werden Art und Weise der Deckung bei den Haushaltsberatungen 2003/2004 erörtert werden. Unabhängig davon wird das Staatsministerium des Innern aufgrund der Ausführungen des Staatsministers der Finanzen in der Kabinettsitzung vom 12.03.2002 zur allgemeinen Haushaltslage prüfen, ob der Stellenmehrbedarf von 32 Stellen reduziert werden kann, ohne dass dadurch die sachgerechte Durchführung der Aufgabe gefährdet wird.

(Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel: „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes“ Landtagsdrucksache 3/6212, S. 3)

Nachdem dieser, schon damals ob seiner Verfassungsmäßigkeit zwischen den Vertretern der CDU-Regierungsfraktion und der damaligen Oppositionsfractionen von PDS und SPD höchst umstrittene Gesetzentwurf (was in der weiteren Folge nach Verabschiedung dieses Gesetzes zum Abstrakten Normenkontrollverfahren von Abgeordneten der Oppositionsfractionen gegen dieses Gesetz führte, in dem dann das bereits vorhergehend in Bezug genommen Grundsatzurteil des Sächsische Verfassungsgerichtshof zur Verfassungswidrigkeit der OK-Beobachtung durch das LfV am 29. August 2008, Az.: Vf. 154-I-07, erging) in einem mehr als ein Jahr andauernden Gesetzgebungsverfahren in einer für Regierungsgesetzentwürfe eher ungewöhnlichen Dritten Lesung mit den Stimmen der CDU-Mehrheitsfraktion im Landtag am 20. Juni 2003 verabschiedet worden ist, traten die mit dieser Gesetzesänderung eingeführten Neuregelungen mit der Verkündung des „Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz im Freistaat Sachsen“ im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt mit Wirkung vom 8. September 2003 in Kraft.

Mit dieser Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 313 ff.):

- war das LfV mit der neuen gesetzlichen Aufgabe betraut, „auch dem Schutz vor Organisierter Kriminalität“ zu dienen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG),
- war das LfV „für den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Organisierter Kriminalität durch deren Beobachtung im Vorfeld, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen nach § 3 Abs. 3 vorliegen“ gesetzlich zuständig (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 SächsVSG),
- hatte das LfV die neue gesetzliche Aufgabe der Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über „Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität“ zu erfüllen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG).

Gleichzeitig wurde mit der neu eingeführten Begriffsbestimmung der „Organisierten Kriminalität“ durch § 3 Abs. 3 SächsVSG i. d. F vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 313 ff.) der auf dieser neuen Gesetzgrundlage mit nachrichtendienstlichen Mitteln und Methoden durch das LfV zu beobachtende „Gegenstand“ wie folgt gesetzlich definiert:

„Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder
2. unter Drohung mit oder Anwendung von Gewalt oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, öffentliche Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.“

Ausgehend von dieser neuen Gesetzeslage und der damit durch den Landesgesetzgeber bzw. die Mitglieder der CDU-Mehrheitsfraktion im 3. Sächsischen Landtag erfolgten neuen umfassenden Aufgabenzuweisung an das LfV zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität wurde am 1. September 2003 das Referat 33/34 des LfV, auch als OK-Referat bezeichnet, gegründet, das hiernach bis zu seiner Auflösung am 29. Mai 2006 im LfV existierte.

Seit dem 1. September 2003 war die heutige Regierungsdirektorin Simone Skroch (vormals Henneck) durchgängig die verantwortliche Leiterin des OK-Referates im LfV.

Die Zeugin Simone Skroch beschreibt die durch das von ihr geleitete OK-Referat im LfV zu bewältigenden Aufgaben in ihrer Zeugenvernehmung durch den 2. UA vom 9. Januar 2013 in der folgenden Weise:

Es war, um es ganz einfach zu formulieren, meine dienstliche Aufgabe, gemeinsam mit meinen Referatskollegen Informationen über organisiert agierende in- und ausländische kriminelle Gruppierungen zu sammeln, die planmäßig staatliche Strukturen dahingehend zu beeinflussen und zu beeinträchtigen versuchen, rechtswidrig zu handeln, und auf diese Weise die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährden, etwa, indem sie Kompromatsituationen entstehen und Ab-

hängigkeiten – wie Erpressbarkeiten – herstellen lassen, die Bedienstete der öffentlichen Verwaltung und der Strafverfolgungsbehörden gefügig machen könnten oder auch nur den bösen Schein einer Gefügigkeit hätten entstehen lassen können.

....

Es war also die normgerechte und routinemäßige Dienstpflicht meines Referates, diesen Hinweisen wie in allen anderen Fällen nachzugehen, die Quellen abzuschöpfen, die Daten zu sammeln und zu speichern sowie Angaben der Quellen auszuwerten. Dabei hat mein Referat die übliche und vorgeschriebene Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz eingehalten. Beschaffung und Auswertung arbeiten grundsätzlich getrennt voneinander. Die Leitung der Abteilung, die Leitung des Amtes – also Präsident und Vizepräsident – und die Aufsichtsbehörden waren stets eingebunden.

(Zeugenvernehmung Simone Skroch, 09.01.2013, S. 7)

Im „Plenarbericht zum Schlussbericht und Gutachten zum Prüfauftrag des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 4. Oktober 2007 unter dem Titel: ‚Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz vorrangig beim ehemaligen OK-Referat‘“ (Anlage 1 zur Drs.-Nr.: 4/10074 des Sächsischen Landtages) – nachfolgend als „Beyer/Irrgang-Bericht (Plenarfassung)“ bezeichnet – wird zur Organisationsstruktur des LfV und zur organisatorischen Einordnung des OK-Referates im LfV auf den Seiten 29 ff. Folgendes ausgeführt:

Das Landesamt für Verfassungsschutz ist in drei Abteilungen gegliedert. Daneben treten eine Stabsstelle beim Präsidenten und ein Referat für zentrale Fachdienste. Der unmittelbar beim Präsidenten angesiedelte Lagestab tritt nur bei besonderen Lagen und Ereignisfällen zusammen. Die drei Abteilungen – Zentralabteilung, Rechts- und Linksextremismus/-terrorismus sowie Ausländerextremismus/-terrorismus, Spionageabwehr und Besondere Beobachtungsbereiche gliedern sich wiederum in drei bzw. zwei Referate. Das seit dem Jahr 2004 zur Abteilung 3 gehörende ehemalige Referat Organisierte Kriminalität wurde mit Wirkung vom 14. Juni 2006 aufgelöst. Leiter eines Referates ist jeweils ein Beamter des höheren Dienstes.

Beschaffung und Auswertung bilden innerhalb der Referate jeweils eigene Sachgebiete, die jedoch eng zusammenarbeiten. Das hier gewählte Organisationsmodell war Standard der 90iger Jahre, als der Personalbestand der Ämter für Verfassungsschutz überall rückläufig war. Man führte deshalb fallkomplexbezogene Beschaffung und Auswertung zusammen, um personelle Ressourcen besser ausnützen zu können und – wie man meinte – lange Wege zu vermeiden. Außerdem versprach es dem Prinzip „die Auswertung steuert die Beschaffung“ besser Rechnung zu tragen als andere Modelle.

Weiter stellt der „Beyer/Irrgang-Bericht (Plenarfassung)“ auf Seite 31 f. zu den im OK-Referat tätigen Mitarbeitern des LfV fest:

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand hatte – mit Ausnahme³⁷ – keiner der im OK-Referat tätigen Mitarbeiter eine solide nachrichtendienstliche Tätigkeit. Dieser Mangel war zweifellos mitursächlich für die negative Entwicklung des Referates. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen erschließt sich auch nicht, inwieweit es eine Fortbildung etwa bei der Schule des Verfassungsschutzes gegeben hat. Besonders nachteilig wirkte sich aus, dass man in der Führung von Vertrauenspersonen Beamte des mittleren Dienstes eingesetzt hat. Das ist in den anderen Verfassungsschutzbehörden sehr ungewöhnlich. VM-Führung ist eine Aufgabe des gehobenen Dienstes. Es bedarf großer Umsicht und Berufserfahrung, um eine langjährige Zusammenarbeit auch mit schwierigen Charakteren sicherzustellen.

Gerade in der öffentlich geführten medialen Diskussion und nicht zuletzt mit der vom damaligen Staatsminister des Inneren, Dr. Buttolo, am 5. Juni 2007 vor dem Sächsischen Landtag gehaltenen „Mafia-Rede“ zur Bedrohung des Freistaates Sachsen durch Organisierte Kriminalität, wurden die unterschiedlichen Ergebnisse in der Bewertung der „Abgaben“ zu den OK-Fallkomplexen zum einen und die unterschiedlichen Auffassungen zum Umgang und zur Belastbarkeit der vorliegenden Arbeitsergebnisse des OK-Referates des LfV zu den vier OK-Fallkomplexen, hier „Abgaben“ und später „Behördenzeugnisse“ genannt, in aller Deutlichkeit sichtbar.

Im Umgang und in der Beurteilung der vorliegenden Erkenntnisse des OK-Referates zum Fallkomplex „Abseits III“ durch die Vertreter des SMI und der Vertreter des SMJ wird zudem sichtbar, dass diese die im Konjunktiv, in der „Angeblichkeitsform“ formulierten Informationen und Erkenntnislagen des OK-Referates zu „Abseits III“ fachlich wie rechtlich vollkommen falsch und unzutreffend dahingehend interpretiert und verstanden haben, als läge mit diesen ein „Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung“ vor. Dies entsprach weder der rechtlichen noch der üblichen Vorgehens- und Umgangsweise mit derartigen Erkenntnissen nach den maßgeblichen und anzuwendenden Rechts- und Dienstvorschriften.

Hierzu äußerte sich die Zeugin Skroch in ihrer Vernehmung vom 9. Januar 2013 wie folgt:

Die Generalstaatsanwaltschaft tat so, als kämen unsere Daten vollständig als Ermittlungsergebnisse von einer Ermittlungsbehörde, wie etwa der Polizei. Die Staatsanwaltschaft hatte dabei offenkundig nicht bedacht, dass ein Landesamt für Verfassungsschutz nicht dem Legalitätsprinzip, sondern dem Opportunitätsprinzip unterliegt, keine Ermittlungsbehörde ist und schon aus verfassungsrechtlichen Gründen auch keine Ermittlungsbehörde sein darf.

Am vorliegenden Fall beweist sich die Klugheit des verfassungsrechtlichen Trennungsgebotes des Artikels 83 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Verfassung. Eine Verfassungsschutzbehörde und die Methoden ihrer Datensammlung eignen sich also nicht von vornherein zur Strafverfolgung. Die Daten einer Verfassungsschutzbehörde sind sogar im Grunde weniger wert als Hinweise von

³⁷ In Fußnote 59 des Beyer-Irrgang-Berichts wird dazu angemerkt: „Für die anderen Referate der Abteilungen 2 und 3 trifft dies offensichtlich nicht zu; s. dazu Aussage Dr. Vahrenhold vom 23. August 2007, S. 4 und 5“

Anzeigeerstatern; denn Anzeigeerstatte stehen, ähnlich wie Zeugen und Sachverständige, unter Strafe, wenn sie etwas Falsches angeben.

Die menschlichen Quellen einer Verfassungsschutzbehörde sind hingegen immer mit Vorsicht zu genießen. Hier machen beispielsweise erst – so, wie wir das getan haben – die unterschiedliche Herkunft der inhaltlichen Angaben, die Glaubwürdigkeit einer Quelle, die Einfügung in andere Erkenntnisse ein Bild, das aber eigentlich nur der vorsorglichen politischen Hintergrundinformation zunächst zu dienen bestimmt ist. Mit der Übernahme der Organisierten Kriminalität in die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes wurde aber gerade eine andere Zielrichtung als die politische Hintergrundinformation in den Vordergrund gerückt.

Etwas ganz anderes ist die Ermittlung in Strafsachen: Strafprozessual sichere Informationen bedürfen eines höheren Grades der Belastbarkeit. Solche Informationen lassen sich nur im Verfahren ordentlicher strafprozessualer Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder anderer Strafverfolgungsbehörden gewinnen. Die einzige Behörde, die aufgrund eigener, selbst gewonnener und geprüfter Erkenntnisse festzustellen hat, ob ein Anfangsverdacht vorliegt oder nicht, ist die Staatsanwaltschaft.

Klüger und rechtsstaatlich geboten wäre es deshalb gewesen, unsere Daten als erste Ermittlungsansätze zu nehmen, AR-Verfahren – zum Verständnis: das sind sogenannte Verfahren des Allgemeinen Registers – oder Js-Verfahren einzuleiten und unsere Daten erst einmal einem Belastungstest zu unterziehen, ohne jede Öffentlichkeit und ohne Berichtswesen in die Justizverwaltung hinein. Gerade hier war es die Pflicht der Staatsanwaltschaft, sorgfältig und still zu arbeiten.

Meine Damen und Herren Abgeordneten! Andere seit dem Jahre 2004 von unserem OK-Referat realisierten Abgaben an Strafverfolgungsbehörden – und das waren nicht wenige – wurden eben gerade so, wie von mir beschrieben, behandelt. Und die Ergebnisse in diesen Abgaben sprechen für sich. Es kam hier in zahlreichen Fällen zu Abschiebungen, umfassenden Strukturermittlungen, von uns initiierten Ermittlungsverfahren, sogar Haftbefehlen und auch rechtskräftigen Verurteilungen – weil eben so gearbeitet wurde, wie ich mir das auch bei dem Komplex „Abseits III“ gewünscht hätte.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat, anders als Ermittlungsbehörden, keine Möglichkeit, strafprozessual relevante Ermittlungen durchzuführen – dies schon deshalb nicht, weil das LfV keinen Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen und die Durchsetzung der Wahrheitspflicht hat. Ihrer Natur nach waren unsere übermittelten Daten strafrechtlich nicht so schwer belastbar, dass sie einen strafrechtlichen Vorwurf a l l e i n tragen konnten – dies jedenfalls nicht ohne weitere rechtsstaatliche Ermittlungen.

Zwar sind unsere Daten so verdichtet gewesen, dass sie für uns als Verfassungsschutzbehörde relevant und in Auswertung nach der Einschätzung des Präsidenten und des Innenministeriums berichtspflichtig und übermittlungsbedürftig waren. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür lagen eindeutig vor. Es handelte sich eben um „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“, wie es damals im Verfassungsschutzgesetz hieß. Die vorschnelle Einleitung der Ermittlungsverfahren

und insbesondere die Einschaltung der Öffentlichkeit führten dann dazu, dass die Beschuldigten sehr früh informiert wurden und sich zu Recht aller Verteidigungsmaßnahmen bedienen konnten. Warum hat man nicht zuerst Vorprüfungsverfahren eingeleitet?

Der Ballon – nicht durch das Landesamt für Verfassungsschutz aufgeblasen – platzte. Danach hieß es – auch hier nervös und vorschnell: „Kommando zurück“, „Alles heiße Luft“, „Der Freistaat ist sauber“.

Die Wut, die Selbstverteidigung und alle Rundumschläge der Verantwortlichen in dieser großen Sache richteten sich ab diesem Zeitpunkt unter anderem gegen mich. Ich wurde zum alleinigen Sündenbock auserkoren, ich, eine dumme Ostjuristin, übermotiviert, fachlich inkompetent, überfordert, mit blindem Jagdeifer und blühender Phantasie, frustriert, mit Wahnideen und Ermittlungs-Übereifer ausgestattet.

Keiner bedachte dabei, dass ich im Team und nach oben stets abgesichert gesetzmäßig gearbeitet und gehandelt habe.

(Zeugenvernehmung Simone Skroch, 09.01.2013, S. 12ff.)

Die zum weiteren Verständnis der konkreten Arbeitsmethoden des OK-Referates und dessen Aufgabenbereiche im Zuge der Vernehmung der Zeugin Skroch (ehemals Henneck) vom 9. Januar 2013 durch den 2. UA im Zusammenhang mit einer kontinuierlichen Abgabe von Berichten (Abgabeberichten) durch den Ausschussvorsitzenden Klaus Bartl gestellte Frage wurde durch die Zeugin wie folgt beantwortet:

Vors. Klaus Bartl:

...

Sie haben es heute schon gesagt: Es gab während der laufenden Tätigkeit des Referates 33/34 zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität Abgaben, Kenntnisübermittlungen und Ähnliches mehr – nach § 12 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes – an Ermittlungsbehörden zum Zwecke der Prüfung der Validität von bestimmten Erkenntnissen, die das Landesamt gesammelt hatte und die für die Prüfung, ob es einen Anfangsverdacht für Straftaten gibt, von Bedeutung sein könnten.

....

Bevor ich Ihnen das vorhalte, bitte ich Sie, kurz etwas dazu zu sagen, nach welchen Prinzipien während der laufenden Tätigkeit – wenn Sie sich noch erinnern: in welcher Häufigkeit – Abgaben seitens des Referats 33/34 an die Staatsanwaltschaft, das Bundeskriminalamt oder an andere Ermittlungsbehörden zum Zwecke der Prüfung von in der Beobachtung gewonnenen Erkenntnissen erfolgten.

Ich frage das nicht ohne Grund: Es gibt die „Teebeutel-Theorie“, alles sei „heiße Luft“ gewesen und dergleichen mehr. Das wird zumindest dann infrage gestellt, wenn es während der Tätigkeit des Referates substanzielle Abgaben gab, die auch zu weiteren Ermittlungen geführt haben. Was erinnern Sie noch zu diesen Abgaben? Ob und wie viele?

Zeugin Simone Skroch: Aus meiner Erinnerung kann ich dazu erst einmal grundsätzlich folgendes sagen: Wir haben bereits – nach meiner Erinnerung – 2004 mehrere Abgaben an Strafverfolgungsbehörden getätigt. Ich möchte auch bewusst ‚Strafverfolgungsbehörden‘ sagen. Das waren Abgaben an sowohl an die Polizei, die Bundespolizei – damals noch Bundesgrenzschutz – und an die Staatsanwaltschaften. Das ist auf jeden Fall bereits im Jahre 2004 – aus meiner Erinnerung – geschehen. Das hat sich auch im Jahre 2005 fortgesetzt. Es ging bei diesen Abgaben schon um wesentliche Sachverhalte, insofern analog auch zu dieser Geschichte 2007.

...

Zurück zu den Jahren 2004/2005! Dort wurden umfangreiche Abgaben an Strafverfolgungsbehörden verfügt. Das stieß zunächst auf große Skepsis bei dem – damals war es noch ein anderer, später Dr. Vahrenhold – Vizepräsidenten des Verfassungsschutzes, weil gesagt wurde – sicher auch erst einmal berechtigt -: Wir arbeiten ja im Verfassungsschutz unter einer ganz anderen Zielrichtung: politische Hintergrundinformation, Erstellen von Lagebildern etc. pp.

Die OK hatte aber von vornherein – Das ist bei allen, bis in die oberste Spitze, klar gewesen; zumindest hätte es klar sein müssen. Ich habe das heute auch in zwei oder drei Sätzen in meinem Vortrag gesagt. Das hätte den Leuten klar sein müssen. Andere Verfassungsschutzämter, welche die OK-Beobachtung schon zu früheren Zeitpunkten übertragen bekommen hatten, machten das ja teilweise vor. Da konnte man nicht für den Panzerschrank arbeiten. Wenn eklatante Hinweise auf das Vorliegen von Straftaten oder Anfangsverdachtsmomenten – Nach unserer Auffassung im Verfassungsschutz; das muss man ja losgelöst, das habe ich heute auch erklärt, von der Strafverfolgung zunächst betrachten. Aber wo es augenscheinlich oder eindeutig war: „Hier muss die Strafverfolgung informiert werden, um auch zur Gefahrenabwehr und zur Verhinderung von Straftaten tätig werden zu können“, haben wir abgegeben.

Ich weiß auch: Die allererste Abgabe hat nicht nur der Amtsleitung, sondern auch dem Innenministerium, ich sage es vorsichtig, gut getan, Lorbeeren eingebracht.

Unsere erste Abgabe – 2004; ich kann ja dann gucken, ob die dabei ist – war eine Abgabe über internationalen Menschenhandel und Zwangsprostitution. Dort ist es zu Haftbefehlen und rechtskräftigen Verurteilungen gekommen. Wir haben dort intensiv – das darf ich auch in öffentlicher Sitzung sagen, weil die Urteile ja abgeschlossen sind – auch mit dem Bundesgrenzschutz, auch in Abstimmung der Behördenleiter, zusammengearbeitet und haben dort diese Abgaben getätigt, soweit das auch aus Quellenschutzgründen möglich war. Dort kam es, wie gesagt – das ist ein Riesenprozess in Sachsen gewesen -, zu rechtskräftigen Verurteilungen mit zum Teil hohen, mehrjährigen Freiheitsstrafen.

Das ist so ein Beispiel.

Es gibt weitere Beispiele –ich habe es auch hier genannt -, wo es zu Abschiebungen kam, Initiativmittlungen. Gefahrenabwehr spielte da auch eine große Rolle. Das betraf Abgaben an die Staatsanwaltschaft Dresden, Görlitz, Bautzen. Auch hier gab es zumindest eingeleitete Ermittlungsverfahren, die – an ein oder zwei Fälle kann ich mich erinnern – dann nicht zum Abschluss gebracht werden konnten, weil der Quellenschutz gefährdet war. Wir konnten also keine Aussa-

ge bieten; es sollte ja um Initiativermittlungen oder beginnende Strukturermittlungen gehen. Das war dann der Grund, warum man sagen musste: „Uns sind die Hände gebunden.“

(Zeugenvernehmung Simone Skroch, 09.01.2013, S. 58ff.)

Kontrolle des OK-Referats

In Bewertungen und Beurteilung der Eigenkontrolle des LfV und des Funktionierens der internen und externen Kontrollmechanismen im LfV gibt es zwischen den Erkenntnissen im „Beyer/Irrgang-Bericht (Plenarfassung)“ und den diesbezüglichen Aussagen der im Mittelpunkt der laufenden Gegenverfahren des Sächsischen Innenministeriums und der sächsischen Justizbehörden stehenden Regierungsdirektorin Simone Skroch (ehemals Henneck) und des seinerzeitigen LfV-Präsidenten Rainer Stock auf der einen sowie des ehemaligen Präsidenten des LfV Reinhard Boos und seines Abwesenheitsvertreters Dr. Olaf Vahrenhold auf der anderen Seite erheblich divergierende Feststellungen.

So stellt die Prüfgruppe im LfV in ihrem „Beyer/Irrgang-Bericht (Plenarfassung)“ auf der Seite 52 fest:

Wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden internen und externen Kontrolle sind die Einhaltung bestehender Berichtspflichten und der zuverlässige – regelmäßige oder anlassabhängige – Informationsfluss.

Weiter heißt es im genannten Bericht dazu auf Seiten 32 ff.:

Eine Vielzahl von Gründen hat in den Jahren ab 2003 dazu geführt, dass eine Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Behörde, aber auch der Fachaufsicht durch das Ministerium, in dem Aufgabenbereich OK nahezu nicht stattgefunden hat. Zwar hat sich der damalige Präsident des LfV in der Aufbauphase des OK-Referates zunächst um die Arbeit des Referates gekümmert, weil er sich selber einen Überblick verschaffen wollte und die Stelle des Abteilungsleiters 3 infolge des Vorruhestandes des Stelleninhabers zunächst nicht besetzt werden konnte. In dieser Zeit war das Referat OK dem Präsidenten organisatorisch direkt zugeordnet; erst im Herbst 2004 wurde es in die Abteilung 3 eingegliedert. Zu dieser Zeit war inzwischen ein Referatsleiter der Abteilung als kommissarischer Abteilungsleiter eingesetzt worden, der in der Folgezeit durch die Vertretung der (geschwärzte Angabe) zusätzlich belastet wurde. Erschwerend kam hinzu, dass der Referatsleiter (geschwärzte Angabe) als Länderverbindungsbeamter im GTAZ in Berlin eingesetzt war und deshalb mehrere Tage in der Woche im LfV nicht zur Verfügung stand.

Auf Seiten 52 ff. kommt der „Beyer/Irrgang-Bericht (Plenarfassung)“ zu dem Schluss:

Die in den Dienstvorschriften des LfV geregelten Berichtspflichten wurden – jedenfalls im OK-Referat – nicht in dem vorgeschriebenen Umfang erfüllt.

...

Wie bereits ausgeführt, hat eine interne Kontrolle durch Behörden- bzw. Abteilungsleitung zwischen 2004 und 2006 hinsichtlich des OK-Referates nur unzureichend stattgefunden. Auch der behördliche Datenschutzbeauftragte trat so gut wie nicht in Erscheinung.

...

Da sich die Trennung zwischen Auswertung und Beschaffung im OK-Referat zunehmend auflöste (geschwärzte Angabe), entfiel auch diese interne Kontrolle. Es wurde nur noch gesammelt und nicht mehr korrekt bewertet. Ziel des Sammelns war, endlich das Kompromat zu finden, um den Nachweis führen zu können, dass die Arbeit des Verfassungsschutzes auf dem Sektor OK einen „Mehrwert“ gegenüber der Polizeiarbeit hatte.

(geschwärzte Angabe). Dass die (geschwärzte Angabe), fiel niemandem auf. Die Interessen der Referatsleiterin konzentrierten sich im Laufe der Zeit immer stärker auf vermeintliche „Netzwerke“ von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, Unternehmern und sonstigen Personen. Diese Beziehungsgeflechte sollten geprägt sein von Korruption, schweren Verstößen gegen dienstliche Verschwiegenheitspflichten und Verbindungen zum Rotlichtmilieu.

...

Dem Staatsministerium des Inneren obliegt die Fachaufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz als obere Landesbehörde. Diese Aufsicht wurde in der Vergangenheit nur unzureichend ausgeübt. Ursächlich hierfür waren nach Überzeugung der Gutachter vor allem drei Faktoren:

- Lückenhafter Informationsaustausch,
- Verzicht auf stichprobenartige Aktenkontrolle,
- Ungenügende Fachkenntnisse der Mitarbeiter des Aufsichtsreferates.

Demgegenüber steht die Aussage des seinerzeitigen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Rainer Stock. Dieser äußerte sich im Rahmen seiner Zeugenaussage vor dem 2. UA am 1. Februar 2012 wie folgt:

Zu Punkt 3: Informationsstand des Staatsministeriums des Inneren über die Beobachtung der Organisierten Kriminalität. Die Frage kann eigentlich in erster Linie vom Ministerium beantwortet werden. Aus meiner Sicht habe ich bereits zu Punkt 1 ganz grob berichtet, wie wir das Staatsministerium des Inneren unterrichtet haben - man kann sagen: von Anbeginn an. Auf je mehr Hinweise und je mehr Sachverhalte wir stießen, umso mehr wurden dann auch Informationen abgegeben - allerdings will ich betonen: immer nur mit dem Hinweis, dass es sich um sehr invalide Informationen handelt.

Es waren nicht mehr als Anhaltspunkte, die weiter hätten verifiziert werden müssen, was wir auch so gut es ging getan haben; aber mit Beendigung der Aufgabe war das eben nicht mehr möglich.

Der Informationsstand des Staatsministeriums des Inneren - aus meiner Sicht - beruhte auf Sprechzetteln oder Berichten, die wir gefertigt hatten, auch für den Vortrag bei der Parlamenta-

rischen Kontrollkommission. Ich habe vorhin erwähnt, dass dann auch die Besprechungen und Informationserhebungen durch das SMI häufiger wurden. Es kam auch zu Besuchen oder - in Anführungszeichen - "Inspektionen", insbesondere des Referatsleiters, der in die Akten Einsicht genommen hatte. Das Ministerium hat ja als Aufsichtsbehörde unbeschränkte Akteneinsicht und hat auch Gespräche mit den Bearbeitern geführt.

Wie gesagt, die Kontrollen des Ministeriums des Inneren waren sehr intensiv. Da, wo nachberichtet werden musste, wurden schriftliche Berichtsvorlagen vorgestellt. Es gab auch ein Jour fixe beim Staatssekretär, das in Abständen - wenn ich mich recht erinnere: von zwei bis drei Monaten - durchgeführt wurde. Aber es gab monatlich mindestens eine Besprechung, entweder im Amt oder im Ministerium, mit dem Abteilungsleiter und dem zuständigen Referatsleiter, zu dem ich dann zeitweise auch den Abteilungsleiter und auch die Referatsleiterin hinzuzog.

(Zeugenvernehmung Rainer Stock, 01.02.2012, S. 6 ff.)

Interessanterweise zielen die Berichtersteller Beyer/Irrgang im Ergebnis ihrer Betrachtungen und mit ihren Bewertungen unmittelbar und allein auf die Referatsleiterin, gemeint ist hier Frau Simone Skroch, und unterstellen ihr hierbei eine einseitige Ausrichtung ihrer „Interessen“.

Weiter wird in diesem Zusammenhang im „Beyer/Irrgang-Bericht (Plenarfassung)“ ungeprüft und unbegründet unterstellt, dass im OK-Referat des LfV „nur noch gesammelt und nicht mehr korrekt bewertet“ wurde.

Diese Schlussfolgerungen im „Beyer/Irrgang-Bericht (Plenarfassung)“ sind im höchsten Maße subjektiv und werden bereits durch die umfangreiche Zahl von Abgaben des OK-Referates zu unterschiedlichsten OK-Themenkomplexen an die Staatsanwaltschaft, den Bundesgrenzschutz, das BKA oder das BfV ad absurdum geführt.

Allein die Tatsache, dass diese offensichtlichen Fakten durch die Berichtersteller Beyer/Irrgang weder zur Kenntnis genommen, noch bewertet worden sind - ob absichtlich oder fahrlässig sei dahingestellt - lässt den Beyer/Irrgang-Bericht subjektiv, mit einseitiger Schuldzuweisung und unglaubwürdig erscheinen. Ganz im Gegensatz zu der tatsächlichen Faktenlage und den nachweislichen Ergebnissen aus der Tätigkeit des OK-Referates wird im „Beyer/Irrgang-Bericht (Plenarfassung)“ der Versuch unternommen, in der Öffentlichkeit hinsichtlich von Frau Simone Skroch (damals Henneck) das Bild einer „einsamen und ohne Kontrolle handelnden Referatsleiterin“, die an allen vorbei Daten gesammelt und nicht bewertet hat, nur um ihre „Existenzberechtigung“ nachzuweisen, zu zeichnen bzw. dies der Öffentlichkeit vorzumachen.

Diesen vermeintlichen Feststellungen im „Beyer/Irrgang-Bericht (Plenarfassung)“ stehen zum einen eine andere objektive Tatsachenlage und zum anderen Zeugenaussagen vor dem 2. UA gegenüber, die zu einem vollkommen gegenteiligen Ergebnis kommen und damit den Bericht bzw. dessen „Erkenntnisse“ in der Sache widerlegen.

Zur Belastbarkeit der Feststellungen des „Beyer/Irrgang-Berichts“ äußerte sich Frau Simone Skroch in ihrer Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss am 20. Februar 2013 in der folgenden Weise:

Es ist nicht der alleinige Umfang, was hier entlastende Momente betrifft in diesem sogenannten Beyer/Irrgang-Bericht. Es ging in einem wesentlichen Teil gerade um "Asterix". Denn Beyer/Irrgang-- Und das ist aktenkundig in dem Bericht, der ja auch den Abgeordneten nie in dieser Fassung, die wir eingeklagt haben - ich musste ja die Fassung einklagen; das haben Sie vielleicht gelesen - vorgelegen hat. Ich kann jetzt, in öffentlicher Sitzung, darüber sprechen. Ich glaube, ich habe das auch beim letzten Mal in meiner Erklärung mit bemerkt. Weil: Zum Zeitpunkt Beyer/Irrgang wurde alles als geheim eingestuft, auch "Asterix". Inzwischen ist das offen. Deshalb darf ich darüber sprechen. Sonst hätte ich zu dieser Beyer/Irrgang-Geschichte das hier gar nicht in öffentlicher Sitzung sagen dürfen. Das vielleicht als Hintergrund, weil Sie nicht da waren, Herr Schreiber.

Beyer und Irrgang haben mich -- Das ist aktenkundig in den Anlagen zum Beyer/Irrgang-Bericht, die damals als geheim eingestuft wurden. Deshalb haben wir zum damaligen Zeitpunkt auch nie Kopien erhalten; das war dann also immer aus meinem Gedächtnis. Beyer und Irrgang haben in ihrer Gruppe mit ihren Mitarbeitern angeblich erkannt, dass mit der Werbungsvorlage etwas nicht stimmt. Die haben erkannt, dass da offensichtlich ein Blatt fehlt, dass da etwas Eigenartiges dran ist. Das haben sie aber im Beyer-Bericht - ich sag jetzt bloß "Beyer-Bericht"; das ist kürzer - als belastend gegen mich benutzt. Sie haben sogar darauf hingewiesen, dass hier Straftatbestände gegen mich zu prüfen seien und ich eine absolut schlampige Arbeit gemacht hätte, weil ich so eine Werbungsvorlage erstellt hätte. Die hat Herr Vahrenhold unterschrieben. Den haben sie natürlich nicht gefragt, warum er so eine schlampige Werbungsvorlage - wenn sie denn da gewesen wäre - überhaupt unterschrieben hat. Das war aber nur ein Punkt.

Ich wurde also des Verdachts der Untreue durch Beyer/Irrgang in diesem Bericht -- wurde ich beschuldigt. Diese Anzeige ist kurze Zeit später, am 03.09.2007, von Herrn Boos an die Staatsanwaltschaft gegangen, wegen Geheimnisverrats und anderer Sachen, geschweige vom Disziplinarverfahren.

Dann haben Beyer und Irrgang auch andere Dinge nicht beigezogen oder übersehen. Übersehen? - Wie gesagt, ich schildere es nur ansatzweise. Wenn Sie Nachfragen haben, würde ich Sie bitten, nachzufragen, weil es sonst vielleicht zu lang wird.

Man hat übersehen, dass ich mich während meiner angeblich schlampigen Arbeit - es wurden irgendwelche Untreuevorwürfe im Bereich "Asterix" etc. erhoben, ich hätte gegen angebliche Weisungen des Präsidenten verstoßen - nicht im Dienst befunden habe. Ich war drei Monate nicht im Dienst. Ich habe während dieser Zeit das Amt nicht betreten.

Ich habe ausgesagt: Zu dem Zeitpunkt hat alle Dinge der damalige Abteilungsleiter, Herr Hindinger, unterschrieben. - Das ist aktenkundig, nachweisbar. Beyer/Irrgang haben mich aber in dem Bericht beschuldigt, dass ich nichts habe gegenzeichnen, nichts habe unterzeichnen lassen. Ich war gar nicht da! Die Unterschrift von Herrn Hindinger ist aber da gewesen.

Das geht eigentlich chronologisch weiter, im gesamten Bericht.

Und: Ich wurde nie befragt. Es wurde auch nur ein Mitarbeiter befragt, ein einziger Mitarbeiter von - zum damaligen Zeitpunkt - noch neun oder zehn, die hätten befragt werden können. Das zieht sich wie ein roter Faden. Das ist also nicht eine Kritik, die ich gleich am Beyer-Bericht geübt habe, sondern erst, nachdem er eingeklagt war und wir - Herr Dr. Helmers und ich - das gesamte Ausmaß gesehen haben und dann die Fälschung festgestellt haben, erst dann ist uns die Dimension überhaupt klar geworden.

Und dann auch Gerüchte: Es sind keine Quellen genannt, von denen irgendwelche Behauptungen gegen mich kommen. Das, was Beyer/Irrgang mir in ihrem Bericht unter anderem vorgeworfen haben, ich hätte Gerüchte zu Tatsachenbehauptungen erstellt - was nicht wahr ist, was ich nicht gemacht habe, was man nur behauptet hat -, haben Beyer und Irrgang chronologisch, durchgängig mit diesem Bericht getan.

(Zeugenvernehmung Simone Skroch, 20.02.2013, S. 59ff.)

In Verfolg und unter Berücksichtigung dieser Ausführungen der Zeugin Skroch werden in Kenntnis der diesbezüglichen Inhalte und Feststellungen im „Beyer/Irrgang-Bericht (Plenarfassung)“ die objektiven Widersprüche zwischen dem Bericht und den Aussagen der Zeugin Skroch mehr als deutlich. Hierbei drängt sich nicht nur der Eindruck auf, dass der vorgelegte Bericht, der auch in Teilen die Grundlage für eingeleitete Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Skroch bildete, oberflächlich und in Teilen falsch ist, sondern dass dieser Bericht – insbesondere unter verständiger Berücksichtigung und Würdigung der diesbezüglich vorliegenden Zeugenaussagen – vielmehr ein "Gefälligkeitsbericht" mit der Zielstellung einer einseitigen Schuldzuweisung an die OK-Referatsleiterin Simone Skroch (vormals Henneck) darstellt.

Nach dem hiesigen Verständnis taugt der „Beyer/Irrgang-Bericht“ daher nur in Ansätzen für eine sachgerechte (Be)wertung der Wahrnehmung der Kontrollpflichten im bzw. gegenüber dem OK-Referat durch das LfV. In Ansätzen auch deshalb nur, weil besondere Umstände und daraus resultierende Weisungen im LfV weder ausrecherchiert noch über Mitarbeiter des ehemaligen OK-Referates und die Hausspitze des LfV hinterfragt worden sind.

Als ein Beispiel sei die Aussage der Zeugin Skroch vor dem 2. UA am 20. Februar 2013 angeführt. Hier erklärt die Zeugin Skroch auf eine Frage des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Patrick Schreiber zu ihrer "Doppelrolle" als "Beschafter" und Referatsleiterin im Falle der Auskunftsperson "GEMAG":

Ich habe noch mehr in der öffentlichen Sitzung ausgesagt: dass es aufgrund der besonderen Personalsituation und der Aufbausituation des OK-Referates - ich weiß nicht mehr, an welcher Stelle ich das ausgesagt habe; das habe ich aber beim letzten Mal gesagt - eine Sonderregelung, die auch mit dem SMI abgestimmt war, zwischen Abteilungsleiter, Präsident Stock und mir gab, dass ich auch aufgrund meiner Vorkenntnisse aus der Staatsanwaltschaft und der Polizei bestimmte Personen kontaktieren durfte oder sogar sollte und in dem Falle auch Informationen

beschafft habe, meine eigentliche Funktion aber nicht die eines Beschaffers war. Das hielt sich natürlich in Grenzen.

...

Mir wird gerade gesagt: und immer das Vier-Augen-Prinzip.

Es gab immer wieder diese Rückkoppelungen. Ich habe das auch beim letzten Mal gesagt, dass ich alles sofort dann auch an die Auswertung gegeben habe. Ich habe zwar Informationen - in Anführungsstrichen - "beschafft", aber meine Hauptfunktion war Referatsleiterin. Wenn ich Beschafferin gewesen wäre, dann hätte ich gar keine Zeit mehr gehabt, noch als Referatsleiterin zu arbeiten. Das war auch teilweise eine Doppelbelastung oder eine Mehrfachbelastung. Aber das war auch teilweise eine Doppelbelastung oder eine Mehrfachbelastung. Aber das war diese Sonderregelung, auch durch den Präsidenten.

(Zeugenvernehmung Simone Skroch, 20.02.2013, S. 24ff.)

Letztendlich kommt auch der Untersuchungsführer im Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Präsidenten des LfV Stock, welches auf Grundlage der Ergebnisse der "Beyer/Irrgang-Kommission" eingeleitet worden ist, gerade unter Bezugnahme auf den hier herangezogenen „Beyer/Irrgang-Bericht (Plenarfassung)“ sowie die darin angegebenen vermeintlichen "Mängel" in der Wahrnehmung der Kontrollpflicht von Seiten Leitungsebene des LfV gegenüber dem Referat 33/34, dem OK-Referat im LfV, zu dem Schluss, das Verfahren einzustellen.

Gleiches gilt im Übrigen für mehrere Verfahren, in denen gegen den ehemaligen LfV-Präsidenten Stock als Beschuldigten wegen Strafvereitelung im Amt und Verletzung von Dienstgeheimnissen ermittelt wurde. Alle Verfahren wurden ausnahmslos nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Schon dem Gesetzeswortlaut dieser strafprozessualen Einstellungsbestimmung nach lag auch hier ganz offenkundig nach den diesbezüglichen Ermittlungen keinerlei Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage vor.

In seiner Zeugenvernehmung vom 1. Februar 2012 vor dem 2. Untersuchungsausschuss äußerte sich der Zeuge Rainer Stock wie folgt:

Im Ergebnis dieses Disziplinarverfahrens, das gegen mich lief - ich sage einmal als Stichwort "Vernachlässigung der Aufsichtspflichten!" -, konnte festgestellt werden, dass ich meine Dienst- und Fachaufsicht - das wurde auch belegt - in keiner Weise vernachlässigt habe. Es stand der Vorwurf im Raum, ich hätte mich - also nageln Sie mich jetzt nicht fest, wie das formuliert wurde, aber es wurde mir quasi vorgehalten, ich hätte mich nicht genügend aufsichtlich um das OK-Referat gekümmert. Das wurde widerlegt.

Das kann ich auch hier mit gutem Gewissen sagen, dass ich sehr starken Einfluss genommen habe auf die Tätigkeit des OK-Referates. Das ist vielleicht ersichtlich daraus - ich habe jetzt auch keinen Aktenzugang mehr -, dass ich in einer Vielzahl von Berichten, die mir vorlagen oder vorgelegt wurden, auch Aufträge erteilt habe oder Bemerkungen, Randnotizen gemacht habe, insbesondere, dass ich immer wieder angemahnt habe, zu versuchen, weitere Belege für das, was

unsere Beschaffer - so heißen sie im Sprachgebrauch - erhoben haben, weitere Belege zu finden; aber wie gesagt, unter den Schwierigkeiten, die ich anfangs erläutert habe.

(Zeugenvernehmung Rainer Stock, 01.02.2012, S. 10)

Insofern wird die im "Beyer/Irrgang-Bericht" fälschlicherweise als Tatsache festgeschriebene reine Hypothese, dass es Mängel in der Kontroll- und Aufsichtspflicht der Hausspitze des LfV gegenüber dem OK-Referat gegeben habe, komplett widerlegt und damit auch die gleichermaßen falsche These von dem ".....nahezu unkontrolliertem Eigenleben des OK-Referates unter seiner Leiterin".

Abschließend gab der Zeuge Stock in seiner Vernehmung vom 1. Februar 2012 hierzu an:

Ich darf zitieren, was im Zuge des Disziplinarverfahrens in der Einstellungsverfügung berichtet wird; das, was Sie sagen, ist da enthalten: dass während meiner Amtszeit nie eine Anforderung an das Referat ergangen sei, dass berichtspflichtige Angelegenheiten nicht an mich gegangen seien, dass eine Dienst- und Fachaufsicht im Bereich OK nicht stattgefunden habe - dass sind die Ergebnisse der Irrgang-Kommission, nehme ich an - und dass ich wiederholt in die Entscheidungsfindung der Referatsleiterin eingegriffen hätte.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, gerade der letzte Punkt: Es wäre ja irrsinnig, wenn ich als Behördenleiter und Verantwortlicher für den Verfassungsschutz nicht das Recht hätte, im Bereich der Dienst- und Fachaufsicht einzugreifen! Es hat mich schon gewundert, wie die Kommission zu einem solchen kommen konnte.

Ich möchte jetzt nur sehr kurz die Ergebnisse zitieren. Darf ich es vorlesen?:

„Ihre in dem sogenannten Beyer-Bericht dokumentierten Einlassungen, Sie hätten erst nachträglich festgestellt, dass berichtspflichtige Angelegenheiten nicht an Sie gegangen seien, ist ebenso wenig geeignet, ein disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten Ihrerseits zu begründen. Im Zuge der Ermittlungen wurde der Eindruck gewonnen, dass Sie - von Ausnahmefällen abgesehen - grundsätzlich und regelmäßig auf dem Dienstweg über das nachrichtendienstliche Kerngeschäft des Referates OK informiert waren. Soweit in Einzelfällen eine Unterrichtung nicht - jedenfalls nicht aktenkundig - stattfand, beruhte dies nicht auf pflichtwidrigen Versäumnissen Ihrerseits. Wie sich aus den im Rahmen der Ermittlungen beigezogenen dienstlichen Unterlagen ergibt, hatten Sie in Ihrer Funktion als Leiter des Landesamtes im Gegenteil ein hohes Informationsbedürfnis, das Sie - wie entsprechende Vermerke belegen - auch gegenüber dem Referat OK zur Geltung brachten. Dementsprechend haben Sie in Fällen, in denen ein Informationsdefizit in inhaltlicher oder zeitlicher Hinsicht auszumachen war, ausdrücklich auf eine Korrektur der diesbezüglichen Verfahrensweisen hingewirkt.

...

Der Vorwurf, ab dem Jahre 2003 habe innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachen eine Dienst- und Fachaufsicht im Aufgabenbereich OK nicht stattgefunden, lässt sich nach dem Ergebnis der Ermittlung nicht aufrechterhalten. Nach Aktenlage hatten Sie in Ihrer Funkti-

on als Behördenleiter - insbesondere nach dem zum Sächsischen Verfassungsschutzgesetz ergangene Urteil des Verfassungsgerichtshofes - in einer Vielzahl von Einzelfällen durch konkrete, auf dem Dienstweg erteilte Weisungen aktiv in die Arbeit des Referates OK eingegriffen und auf diesem Wege Ihre Dienstaufsicht wahrgenommen.“

Der Vorwurf, dass ich hier wiederholt eingegriffen hätte, ohne den zuständigen Abteilungsleiter zu beteiligen, hat sich im Rahmen der Ermittlungen ebenso wenig bestätigt. Ausweislich des Inhaltes der beigezogenen Akten steht im Gegenteil fest, dass Sie im dienstlichen Verkehr mit dem Referat OK regelmäßig und grundsätzlich den Dienstweg eingehalten und den zuständigen Leiter der Abteilung 3 mit einbezogen haben.

(Zeugenvernehmung Rainer Stock, 01.02.2012, S. 31ff.)

3.3.2 Anlass, Ursachen und Folgen der (plötzlichen) Schließung des OK-Referates und des Umgangs mit den gesammelten Daten/Erkenntnissen

Im Änderungsgesetz zum Sächsischen Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) vom 15. August 2003 wurde der Begriff der Organisierten Kriminalität (OK) im Zusammenhang mit dem Sächsischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) erstmalig festgeschrieben.

Bereits im Jahre 2004 wurde das Gesetz erneut geändert und trat am 1. Juli 2004 in Kraft, wobei die Zuständigkeit des LfV im Bereich der OK neu formuliert wurde.

Am 21. Juli 2005 urteilte der Sächsische Verfassungsgerichtshof im Ergebnis einer abstrakten Normenkontrollklage, dass die „Beobachtung der OK“ durch das LfV verfassungswidrig ist und es nur Aufgaben wahrnehmen kann, durch welche die Verfassungsgüter i. S. d. Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b und c GG gesichert werden sollen.

In Konsequenz dieses Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes stellte das LfV die Beobachtung der OK vorläufig ein, um die neue Rechtslage zusammen mit dem Staatsministerium des Inneren (SMI) zu überprüfen. Im Ergebnis dessen kam das SMI zu dem Schluss, dass das LfV an den 5 Fallkomplexen, die bisher im Referat 33 des LfV bearbeitet worden sind, weiterarbeiten könne.

Erst mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetztes zur Änderung des SächsVSG vom 28. Mai 2006 und dem daraus resultierenden Erlass des SMI vom 29. Mai 2006 wurde die OK-Beobachtung durch das LfV eingestellt.

Zu den Ursachen und Folgen der (plötzlichen) Schließung des OK-Referates äußerte sich der ehemalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, Rainer Stock, in seiner Zeugenvernehmung vom 1. Februar 2012 wie folgt:

Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Ich war vom 15.12.2002 - Dienstaufnahme war allerdings vier Wochen später - bis 15.06.2007 Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz. In dieser Zeit hatte der Verfassungsschutz, wie Ihnen bekannt ist, auch die Aufgabe der Beobachtung der Organisierten Kriminalität mit der Zielrichtung "Ge-

führung der freiheitlich demokratischen Grundordnung" - damals hieß es: "der verfassungsmäßigen Ordnung" - erhalten. Das Gesetz trat, wenn ich es richtig weiß, im September 2003 in Kraft. Es dauerte eine Weile, bis die Arbeitsfähigkeit hergestellt war.

Am 21.07.2005 kam es aufgrund eines Normenkontrollverfahrens zu einem Urteil des Sächsischen Verfassungshofes über die Zulässigkeit der Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz.

Am gleichen Tage habe ich einen Beobachtungsstopp verhängt, um die Auswertungen des Urteils zu prüfen.

Im Dezember/Januar/Februar 2005/2006 kam es zu einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Lichdi zu der Frage, was denn der Verfassungsschutz - ich sage es jetzt sinngemäß - noch im Bereich der OK beobachtet. Das wurde über das Sächsische Staatsministerium des Inneren beantwortet.

Im April/Mai 2005 hat sich der Datenschutzbeauftragte bei uns gemeldet - zunächst schriftlich, dann mündlich; dann war er auch vor Ort -, um die Tätigkeit des Verfassungsschutzes in diesem Bereich zu prüfen. Ihm wurde umfangreiche Akteneinsicht zugesagt und auch gewährt. Es kam dann im Oktober zu einer Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

In der Zwischenzeit war aber durch eine Gesetzesänderung die Aufgabe der Beobachtung der OK ab Ende Mai (2006, der Verfasser) ohnehin obsolet.

(Zeugenvernehmung Rainer Stock, 01.02.2012, S. 4ff.)

Zum weiteren Umgang mit dem Aktenmaterial des ehemaligen Referates 33/34, umgangssprachlich OK-Referat genannt, antwortete der ehemalige Präsident des LfV Stock auf eine Frage des Ausschussmitgliedes Christian Piwarz in seiner Zeugenvernehmung vom 1. Februar 2012 wie folgt:

Christian Piwarz, CDU: Einfacher ausgedrückt: Was ist mit den Akten nach Ende Mai 2006 passiert?

Zeuge Rainer Stock: Ich habe eine Arbeitsgruppe "Erkenntnisauswertung" eingesetzt, deren Aufgabe es war, die Akten noch einmal zu durchforsten und Erkenntnisse zusammenzustellen, weil absehbar war - jedenfalls nach den Verlautbarungen des Ministeriums -, dass eine Übermittlung an die Staatsanwaltschaft in Betracht kommt. Dabei bin ich davon ausgegangen, dass es sich nur um solche Sachverhalte handelt, die ermittlungsfähig sind. Zum ersten musste ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben sein, zum Zweiten durfte kein Vermittlungsverbot entgegenstehen. Man kann ja nie ausschließen, dass so etwas untergegangen ist.

Aber solange ich im Verfassungsschutz war und aktiv tätig war, ist so was nicht feststellbar gewesen. Ich denke auch, dass die Erkenntnisdichte in dem Fall "Abseits III" dürftig und gering war. Wir hätten noch einige Zeit gebraucht, um in dem konkreten Fall noch einmal zu versuchen, Informationen zu erheben, mit nachrichtendienstlichen Mitteln. Wir hätten es ja getan, wenn wir Ansatzpunkte gehabt hätten, sowohl nachrichtendienstlicher Art -- Schlichtweg haben die Informationen oder zuverlässigen Informationsgeber gefehlt.

Christian Piwarz, CDU: Sie müssen mir nicht die Namen der Mitarbeiter nennen. Mich würde vor allem interessieren, wer dort federführend tätig war und welche Funktion Frau Henneck in dieser Arbeitsgruppe hatte.

Zeuge Rainer Stock: Wenn ich es richtig weiß, habe ich Frau Henneck die Leitung übertragen, weil sie die tiefsten Kenntnisse hatte. Es waren Angehörige aus dem OK-Referat dabei, sowohl Beschaffer als auch Auswerter, also diejenigen, die auch den Sachverstand hatten. Möglicherweise war noch der Justiziar dabei; das weiß ich jetzt nicht mehr genau.

(Zeugenvernehmung Rainer Stock, 01.02.2012, S. 52ff.)

Im bisher dargestellten Sachverhalt wurde, auch durch den Zeugen Rainer Stock, ganz "nüchtern" die Abfolge der Ereignisse, die zur Schließung des OK-Referats führten dargestellt.

Die, die Schließung des Referates begleitenden Umstände waren damit aber nicht im Ansatz ausgeleuchtet und aufgeklärt. Gerade die im Folgenden der Schließung des OK-Referates folgenden Ereignisse, gemeinhin "Sachsensumpf" genannt, forderten eine weitere und tiefgründigere Auseinandersetzung mit diesem konkreten Sachverhalt.

In erster Linie waren hier die Erkenntnisse und Wahrnehmungen des ehemaligen Präsidenten Stock von unmittelbarer Bedeutung.

In seiner Zeugenvernehmung vom 20. Juni 2012 vor dem Untersuchungsausschuss antwortete der Zeuge Stock auf die Frage des Ausschussvorsitzenden in der folgenden Weise:

Vorsitzender Klaus Bartl: Wir wissen aber nun, dass im Mai 2006 - konkret wohl am 26. Mai, einem Freitag - das Referat geschlossen wurde. Wenn Sie der Überzeugung waren, das Referat der Überzeugung war und die Hausspitze des Landesamtes der Überzeugung war, dass es notwendig, richtig und erkenntniszuwachsbringend ist, dass es die Beobachtung zu den FDGO - relevanten Komplexen der Organisierten Kriminalität gibt - warum ist dann aus Ihrer Sicht, aus Ihren Erkenntnissen, aus Ihren Wahrnehmungen das Referat geschlossen worden? Ich würde dann ohnehin die Frage anschließen: Wie erklären Sie sich die Schließung?

Zeuge Rainer Stock: Es war in erster Linie eine politische Entscheidung, die sich auch im Gesetzgebungsverfahren damals dokumentierte. Ich habe die Einstellung der Tätigkeit nicht unter dem Gesichtspunkt gesehen, dass der Verfassungsschutz rechtswidrig gearbeitet hätte. Es war ganz eindeutig: Man wollte die Organisierte Kriminalität nicht durch den Verfassungsschutz beobachtet haben - Punkt. Ich kann das nur so klar sagen.

Über die Hintergründe kann ich nur Mutmaßungen anstellen. Da war ich als Behördenleiter nicht an der politischen Entscheidungsfindung beteiligt.

Ich hätte es als zweckmäßig erachtet, das Verfassungsschutzgesetz zu ändern, und zwar dahingehend, dass dort eine klare Regelung zur Beobachtung der OK aufgenommen wird, die bis dahin ja nur durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes manifestiert war.

Vorsitzender Klaus Bartl: Die Zeugin Henneck sagte dann weiter - ich zitiere aus demselben Protokoll -:

"Achtens. ebenfalls im Januar 2006 lag dem damaligen Innenstaatssekretär Dr. Staube schon ein umfangreiches Aktenmaterial zum Fallkomplex 'Abseits III' vor. Ich sage noch einmal: im Januar 2006!

Zuvor hatte ich auf Veranlassung von Präsident Stock eine detaillierte Aufstellung zu Strukturkenntnissen des OK-Referates mit Bezügen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch meine Mitarbeiter erarbeiten lassen. Präsident Stock beabsichtigte, die Mitglieder der PKK während ihrer Sitzung am 20. Januar 2006 davon umfassend zu unterrichten.

In der Absicht, alles zu tun, um die bis dahin erfolgreiche OK-Beobachtung im LfV in der Zuständigkeit des Sächsischen Verfassungsschutzes zu belassen und die zwingende Erforderlichkeit der Weiterbeobachtung durch den Verfassungsschutz zu begründen, wandte sich Präsident Stock meines Wissens an folgende Abgeordnete des Sächsischen Landtages"

Meine Frage: Ist es richtig, dass im Zeitraum Januar/Februar jedenfalls das Landesamt in intensiver Weise die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse verdichtete und dem SMI gewissermaßen zur Kenntnis brachte, auch mit dem Ziel, die Richtigkeit, die Notwendigkeit, den "Mehrwert" - so nenne ich das jetzt mal - der Beobachtung der Organisierten Kriminalität mit FDGO-Relevanz zu belegen? Wenn ja, welches Feedback, welche Reaktion hierauf haben Sie aus dem SMI bekommen?..... Sie haben das letzte Mal sinngemäß gesagt - ich will das an dieser Stelle einflechten: Wir waren auf einem Arbeitsstand. Viele Fakten waren noch nicht hinreichend valide. Wir hätten noch ein oder zwei Jahre gebraucht. - Das setze ich alles mit voraus. Aber das, was zusammengetragen war, ist offensichtlich verdichtet worden, vorgelegt worden. Welche Reaktion gab es darauf?

Zeuge Rainer Stock: Wenn ich es richtig weiß - dazu muss ich etwas weiter ausholen; das erlauben Sie mit bitte -, hat sich die PKK im August 2005, allerdings in meiner Abwesenheit, mit der Beobachtung der Organisierten Kriminalität befasst. Das war zu einem Zeitpunkt, zu dem wir in "Abseits III" - nach meiner Erinnerung - noch recht wenig Erkenntnisse hatten. Aber allein die Tatsache, was dann in dieser Zeit, nach August 2005, bis Dezember, vom OK-Referat mitgeteilt wurde, war für mich, unabhängig davon, ob die Mitteilungen stimmten oder nicht stimmten, schon ein Alarmsignal. Da ging es ja um hochrangige Personen, da ging es um die Justiz.

Von da aus habe ich veranlasst, dass das OK-Referat mir eine detaillierte Zusammenstellung macht, um in der PKK-Sitzung das vorzutragen. Also ich war vorbereitet. Bei der ganzen Diskussion, ob das Gesetz geändert werden soll und wenn ja, wie es geändert werden soll, kam es mir natürlich auch darauf an, die PKK von der Notwendigkeit der OK-Beobachtung durch den Verfassungsschutz zu überzeugen und auch die PKK zu bitten, aus politischer Sicht, aus PKK-Sicht insbesondere, Hilfestellung zu leisten, damit die Aufgabe klar gefasst wird.

Die PKK-Sitzung wurde dann am späten Nachmittag abgebrochen, ohne dass der von uns vorbereitete Tagesordnungspunkt 'Beobachtung der OK' aufgerufen worden war. Das hat mich entsetzt; das darf ich hier in aller Offenheit sagen. Ich möchte jetzt keine Mutmaßungen anstellen,

ob man vermeiden wollte, zum Jahresempfang des Ministerpräsidenten zu spät zu kommen oder nicht - das wäre vermessen -, aber es hat uns erschütterter.

Ich habe daraufhin in den nächsten Tagen - ich denke, es waren auch der Staatssekretär - darauf hingewiesen, auf was wir hier nochmals gestoßen sind und das wir am Ball bleiben müssen, egal wie lange, aber dass wir klären müssen: Was ist an den mitgeteilten Sachverhalten dran? Was ist nicht daran?.....

Ich habe damals dem Staatssekretär, wenn ich es jetzt richtig weiß, empfohlen, den Minister zu informieren und unsere Intentionen, eine klare Gesetzesregelung zu schaffen, zu folgen. Ob und wie der Minister informiert worden ist, das kann ich heute nicht sagen.

Ich weiß nur, dass als Reaktion darauf mit zwei Abgeordneten Gespräche geführt wurden, allerdings nicht aus meiner Initiative, sondern aus der Initiative des Innenministeriums, Wenn ich es heute richtig weiß, waren diese Gespräche - ich glaube es waren zwei Gespräche - mit dem Innenminister abgestimmt. Ich hatte da lediglich die Funktion des Berichterstatters und habe dann dort in groben Zügen - ohne Namensnennungen, ohne Ortsbezeichnungen - vorgetragen, was der Verfassungsschutz an Organisierter Kriminalität beobachtet.

(Zeugenvernehmung Rainer Stock, 20.06.2012, S. 6 ff.)

Aus den Ausführungen des ehemaligen Präsidenten des LfV, Rainer Stock, wird deutlich, dass die Schließung des OK-Referates, trotz vorhandener "Strukturerkenntnisse", die einer weiteren und längeren Verdichtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren gebraucht hätten und obwohl es um hochrangige Vertreter der Justiz ging, die, beteiligt oder unbeteiligt, in den bisher bekannten Sachverhalten auftauchten, eine politische Entscheidung der damaligen Regierungskoalition war, obwohl die Möglichkeit bestand, das Verfassungsschutzgesetz dahingehend zu ändern, dass die OK-Beobachtung durch das LfV auf rechtlich "saubere" Füße hätte gestellt werden können.

Fakt ist, am 28. Mai 2006 wurde die Tätigkeit des OK-Referates eingestellt und dessen Schließung veranlasst.

Es bleibt zu verstehen, wie mit den bisher gewonnenen Sachinformationen, mit dem vorhandenen Aktenbestand umgegangen worden ist, vor allem gedenk der Tatsache, dass daraus schlussendlich der sogenannte "Sachsensumpf" entstehen sollte.

Auf die Frage, was nach seinem Wissen mit den dokumentierten Erkenntnissen des Referates geschehen ist, antwortete der Zeuge Christoph Hindinger in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 18. April 2012:

Soweit ich mich erinnere wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Erkenntnisverwertung beschäftigen sollte. Der Leiter war ein Abteilungsleiter des Verfassungsschutzes - ein anderer nicht ich - und soweit ich mich erinnere, sollte geprüft werden, welche Hinweise abgabereif waren, welche möglicherweise in anderen Referaten des Hauses - nein, nicht Hinweise

weiterbearbeitet, sondern welche Verbindungen oder Kontakte für andere Referate weiter genutzt werden könnten. Der Rest wäre dann wohl vernichtet worden.

(Zeugenvernehmung Christoph Hindinger, 18.04.2012, S. 13)

Die Zeugin Henneck äußerte sich zum selben Thema in ihrer Vernehmung vom 9. Januar 2013 wie folgt:

Es wurde dann eine Arbeitsgruppe "Abwicklung und Erkenntnisauswertung" gebildet, welche nach dem Wegfall unserer gesetzlichen Zuständigkeit alle gesammelten Informationen auf ihre Abgabefähigkeit an Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage der §§ 12 und 13a Sächsisches Verfassungsschutzgesetzes überprüfen sollte. Ich selbst war nicht Mitglied dieser Erkenntnisverwertungsgruppe.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2006 war ich zur Leiterin des Referates "Ausländerextremismus/Terrorismus" berufen worden. Leiter der Arbeitsgruppe "Erkenntnisverwertung/Abwicklung" war der Nachfolger des noch zuständigen Abteilungsleiters 3.

Schon am 14. Juni 2006 erging die Weisung des damaligen Staatssekretärs im sächsischen Innenministerium an den Präsidenten des LfV, den Komplex "Leipzig" des Vorgangs "Abseits III" aufzuarbeiten. Ich wurde damals durch Herrn Stock persönlich beauftragt, mit Unterstützung der Arbeitsgruppe "Erkenntnisverwertung" diese Aufgabe persönlich auszuführen, was wir am 14. Juli 2006 erledigt hatten. Ich kann mich auch noch sehr gut an diese Zeit erinnern: Es fand die Fußballweltmeisterschaft statt und Italien wurde Weltmeister.

Ich sage das an dieser Stelle aus dem Grund, um nochmals auf meine detaillierten Erinnerungen zu dieser Zeit hinzuweisen.

Am Wochenende des Endspiels hatte ich im Landesamt für Verfassungsschutz ein ganzes Wochenende durchgearbeitet; es müsste sich um das Wochenende 8./9. Juli 2006 gehandelt haben. Vom Präsidenten erfuhr ich später - für mich völlig überraschend nach diesem Zeitpunkt -, dass alles unter Quellenschutz zu stellen sei, also unter Verschluss bleiben solle. Es gebe wohl rechtliche Bedenken gegen eine Abgabe an Strafverfolgungsbehörden.

Am 3. August hat mein Abteilungsleiter dieses Dossier unterschrieben; es blieb in den Akten des Verfassungsschutzes. Es geht - um es nochmals Revue passieren zu lassen - um den sehr umfangreichen Vermerk vom 14. Juli 2006.

Im August 2006 fand auch hierzu ein längeres Gespräch im Zimmer des neuen Abteilungsleiters 3 statt, an dem dieser, Herr Stock, meine Person sowie der Abteilungsleiter und Referatsleiters des Aufsichtsreferates im sächsischen Innenministerium teilnahmen.

(Zeugenvernehmung Simone Skroch, 09.01.2013, S. 7 ff.)

Die Zeugin Skroch setzte in ihrer Vernehmung zum Thema weiter fort und schließt an die Ausführungen des Weiteren an:

Der Name des Abteilungsleiters ist Herr Meyer. Der Vorname ist mir jetzt nicht mehr geläufig, ich glaube, Johann; aber das ist jetzt nicht wichtig. Auf jeden Fall: Meyer.

Die Bediensteten, die ich genannt habe - bei dem Gespräch vom August 2006 -, sind der Abteilungsleiter Herr Rooks und der Referatsleiter Herr Bey gewesen.

Ich kann an dieser Stelle auch noch anmerken, dass es sich bei dieser Besprechung um eine Besprechung von mehreren Stunden gehandelt hat.

Zur Sache zurück! Am Samstag, dem 12. 5. 2007, ein knappes Jahr später also, erschien zum Komplex "Abseits III" völlig unerwartet ein Vorabdruck des "Spiegel" bei "spiegel-online" - vom 13. Mai 2007. Auch die Leipziger Volkszeitung berichtete. Am Montag, dem 14. Mai 2007, veröffentlichte der Autor Jürgen Roth Details über den Fallkomplex "Abseits II". Krisensitzungen im Sächsischen Staatsministerium des Inneren und im Landesamt für Verfassungsschutz - die Telefone standen nicht mehr still.

Am 15. Mai kam es zu einer außerordentlichen Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission im Landesamt für Verfassungsschutz, und noch am gleichen Abend, gegen 21 oder 22 Uhr, hat mir Herr Staatsminister Dr. Buttolo persönlich im Beisein seines Staatssekretärs Dr. Staupe und meines stellvertretenden Präsidenten Dr. Vahrenhold die Weisung erteilt, unverzüglich und mit Hochdruck alle Erkenntnisse meines ehemaligen Referates - ausgenommen die Erkenntnisse zu "Osteuropa" - aufzuarbeiten und an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben.

Eine Anmerkung an dieser Stelle: Wenn Sie die Daten betrachten - 15. Mai 2007 und Abgabe an die Staatsanwaltschaft, wozu ich im weiteren Textverlauf komme, 24.05.2007 -: Es handelt sich um eine Zeit von gerade einmal sechs bis sieben Tagen.

Dieser Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz - auf Wunsch meines Vorgesetzten Dr. Vahrenhold "Behördenzeugnis" genannt; ich war längst mit der Leitung eines anderen wichtigen Referates befasst -, der natürlich begleitet von zeitlicher und inhaltlicher dienstlicher Abstimmung, auch zu einzelnen Formulierungen und Inhalten, und in enger Abstimmung mit den genannten Vorgesetzten war, wurde dann von mir dem damaligen Generalstaatsanwalt Dr. Schwalm persönlich am 24. Mai 2007 übergeben.

Dr. Schwalm hatte aber leider nichts Eiligeres zu tun, als die Sache sofort durch Berichte an das Ministerium zu politisieren. Die Presse wurde bedient. Es wurden sofort und ohne die gebotenen eigenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ein Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung unterstellt und eine Reihe von Ermittlungsverfahren gegen die Verdächtigen eingeleitet. Hinzu kamen öffentliche Erklärungen des damaligen Justizministers.

Dabei meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, hätte das alles unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erst einmal diskret geprüft werden müssen. In unserem Bericht an die Generalstaatsanwaltschaft steht zwar auch das Wort "Anfangsverdacht"; dies war jedoch ersichtlich im Zusammenhang - und das konnte man auch nachlesen - eine Wertung aus der Sphäre des Verfassungsschutzes. Zudem ist dieser Begriff auch nicht aus dem Zusammenhang meiner Vorbemerkungen zum Bericht zu reißen, welche konkret und inhaltlich mit Vorgesetzten abgestimmt waren.

Schließlich bestanden nach unserer Auffassung "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität" im Sinne des § 12 des damaligen Verfassungsschutzgesetzes. Weiterhin haben wir alle berichteten Angaben im Konjunktiv, also in der "Angeblichkeitsform" formuliert. Also: Die Personen "sollen" dies oder "sollen" jenes getan haben. Dies allein war Anlass genug, den Dingen mit größter Akkuratess und Diskretion zu begegnen.

Es gab dann jedoch schnell die üblichen politischen Kommentare, mit denen Informationen, die bei der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Dresden lagen, aufgebraucht an die Öffentlichkeit gingen. Aus meiner Überzeugung bliesen in ihrer Sichtweise eingeschränkte und kurzsichtige Politiker die Sache auch auf. Ein überschätzter und ein überforderter Minister machten Sachsen zum "Sachsensumpf". Die Mafia schien das Land zu überrollen.

(Zeugenvernehmung Simone Skroch, 09.01.2013, S. 11ff.)

An und in der Abfolge der hier durch Zeugenaussagen gestützten Ereignisse, die im Ergebnis zur sogenannten "Mafiarede" des damaligen Sächsischen Staatsministers des Inneren und im Zusammenhang mit den Unterlagen des Ende Mai 2006 geschlossenen OK-Referates des LfV stehen, wird sehr anschaulich herausgearbeitet, dass der, der Veröffentlichung des Autors Roth folgende "Aktionismus" des Staatsministeriums des Inneren und der unkritische, dem üblichen Vorgehen im Umgang mit Abgaben aus dem LfV durch Ermittlungsbehörden, in diesem Fall der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Dresden, in keiner Weise entsprechend, zu Handlungen der politisch handelnden Personen, wie dem ehemaligen Staatsminister des Inneren, Dr. Buttolo, geführt haben. Im Rahmen einer "Schadensbereinigung" der entstandenen Situation zugunsten des Freistaates Sachsen drängt sich der Verdacht auf, dass im Rahmen der "Suche nach Schuldigen und Verantwortlichen" eine Vielzahl von rechtlich nicht haltbaren, nachweislich unbegründeten oder derzeit noch nicht entschiedenen also offenen Disziplinar- und Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegenüber Personen eingeleitet wurden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für das LfV oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem LfV oder im Rahmen von Zeugenaussagen zur Informationssammlung im Rahmen von "Abseits III" beigetragen haben oder die dort gesammelten Informationen mit ihren Aussagen stützten.

In einem unglaublichen "Verfolgungseifer" wurden reihenweise Personen mit diversen Verfahren überzogen, deren Ausgang auch nach weit über 6 Jahren noch nicht abgeschlossen ist.

3.4 Durch das OK-Referat beobachtete Fallkomplexe und Abgaben an Justiz- und Sicherheitsbehörden³⁸

Die Erkenntnisse des 2. UA zu den Ergebnissen und der Arbeitsweise des OK-Referats sind im Wesentlichen (entsprechend des Einsetzungsbeschlusses Punkt a.) auf Erkenntnisse anderer Behörden, insbesondere staatsanwaltschaftliche Untersuchungen und Gerichtsakten wie auch auf Materialien des OK-Referats oder damit im Zusammenhang stehende LfV-Unterlagen, sowie die im Rahmen der zeugenschaftlichen Vernehmungen vor dem 2. UA gemachten diesbezüglichen Aussagen gestützt. Insofern spiegelt die nachstehende Darstellung der Arbeitsergebnisse des OK-Referats immer auch die Aufarbeitung dieser Fallkomplexe seit dem 15. Mai 2007 durch den 2. UA wider.

Die Beweiserhebungen vor dem 2. UA richteten sich in Bezug auf die Arbeitsergebnisse des OK-Referats in Form von Abgaben bzw. Erkenntnismitteilungen zur weiteren Ermittlung bzw. Verfolgung durch die zuständigen Justiz- und Sicherheitsbehörden nicht nur und nicht ausschließlich auf die Zeit nach der Schließung des OK-Referats, sondern bezog auch die Arbeitsergebnisse vor dessen Schließung mit ein.

Auf dieser Grundlage war es möglich, wenigstens näherungsweise ein Gesamtbild zu Arbeit und Arbeitsweise des OK-Referats zu erhalten. Nur bei einem solchen Herangehen sind die in Bezug auf die in der öffentlichen Darstellung und im Rahmen des Krisenmanagements der Staatsregierung erfolgten überhöhten Bewertungen des Fallkomplexes „Abseits III“ in einem realistischen Gesamtbezug zur Rolle, den Ergebnissen und letztendlich auch zur Effektivität und zum Erfolg bei der Erledigung der gesetzlichen Aufgabe der Beobachtung der Organisierten Kriminalität in Sachsen (seit 2005 nur noch mit FDGO-Bezug) des OK-Referats einzuordnen.

Der hier erstellten Übersicht zu Abgaben und Erkenntnismitteilungen des OK-Referats an Strafverfolgungsbehörden liegen zwei Quellen zugrunde. Zum einen eine Aufstellung durch die ehemalige Referatsleiterin des OK-Referats³⁹ vom November 2006 und zum anderen eine Übermittlung von Abgaben und Erkenntnismitteilungen durch das LfV auf erneute Anforderung durch den 2. UA vom 28. September 2012⁴⁰.

³⁸ Der Schwerpunkt 3.5 bezieht sich inhaltlich auf folgende Untersuchungsaufträge des Einsetzungsbeschlusses an den 2. UA: -a- „Zusammenwirken ...korruptive Netzwerk ... und dessen Zustandekommen bzw. dessen Begünstigung in Folge etwaiger Versäumnisse ...“, -b- „Kenntnisstand ... zu... Umfang ... korruptiver Netzwerke“, -c- „strukturelle Ursachen u. Gründe für ... unzureichend wirksame Aufklärung ...“, -f- „Maßnahmen ... der Staatsregierung zur ... Prüfung der vom OK-Referat ... gewonnenen Erkenntnisse ...“, -g- „Krisenmanagement der Staatsregierung ... nach ... Mai 2007“, -i- „Umgang der Staatsregierung mit ... Anhaltspunkten für die Existenz ... korruptiver Netzwerke“.

³⁹ „Anlage zum Schreiben vom November 2006“ (ohne Tagesdatum), es folgt ein Aktenzeichen und das Wort „Geheim“, „Bearb.: Henneck“ (ADS 30, Ordner 6, ehemals ADS 192, 4. WP).

⁴⁰ Diese erneute Anforderung wurde mit einem Beweisbeschluss des 2. UA (ADS 284) an das LfV gerichtet. Die daraufhin übersandten Unterlagen, die einen vollständigen Überblick über Abgaben und Erkenntnismitteilungen an Strafverfolgungsbehörden ermöglichen sollen sind als ADS 306 registriert. In den Dokumenten selbst nimmt das LfV Bezug auf die ADS des Beweisantrages (ADS 284), so dass beide ADS – je nach Kontext – für die Bezeichnung der Abgaben Verwendung finden.

Es wäre eigentlich davon auszugehen, dass die als Gesamtübersicht übermittelten Materialien des LfV auch die in der Aufstellung der OK-Referatsleiterin vom November 2006 gelisteten Abgaben, welche entsprechende Vorgänge bis zur Schließung des OK-Referats aufführt, vollständig enthält bzw. entsprechend wiedergibt.

Ein Abgleich der Einträge in beiden Übersichten zeigt jedoch, dass sie nur teilweise übereinstimmen. Auch wenn verschiedene Vorgänge bei nachträglicher Betrachtung unterschiedlich zugeordnet werden können, treten Diskrepanzen doch in einem solchem Maße zu Tage, die Fragen bezüglich der Konsistenz der Aktenführung im LfV aufwerfen müssen. Auch kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, dass auch diese beiden Übersichten keinen 100%igen Überblick über Abgaben und Erkenntnismitteilungen des OK-Referats geben. Dennoch kann wohl davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung beider Übersichten bzw. Auflistungen eine weitgehende Näherung an die Gesamtheit der durch das OK-Referat seit seiner Existenz getätigten Abgaben an die Strafverfolgungsbehörden erreicht ist.

3.4.1 Abgaben vor Schließung des OK-Referats lt. Anlage vom November 2006

Nach der Aufstellung durch die ehemalige Referatsleiterin des OK-Referats Simone Henneck (heute Skroch) vom November 2006 wird zu sieben Fallkomplexen berichtet, welche Abgaben stattgefunden haben.⁴¹

Demnach erfolgten vor dem Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juli 2005 (Az.: Vf. 67-II-04), nach dessen Festlegungen die Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz weiterhin nur noch dann erfolgen durfte, wenn es zugleich einen Bezug zur FDGO-Bezug gab, insgesamt 16 Abgaben oder Erkenntnismitteilungen an Strafverfolgungsbehörden, davon 12 zum Fallkomplex „Osteuropäische Kriminalität“, 2 zum Fallkomplex „Italienische OK in Sachsen“ und jeweils 1 Abgabe zu „Abseits II“ sowie unter „Sonstiges“.

Zwei weitere Abgaben erfolgten dieser Aufstellung zufolge im Zeitraum nach dem o. g. Urteil des Verfassungsgerichtshofs bis zur endgültigen Schließung des OK-Referats Ende Mai 2006 – eine Abgabe zum Fallkomplex „ROCKER“ sowie eine weitere Abgabe zum Fallkomplex „Abseits II“.

Die nachstehend wiedergegebene Auflistung⁴² enthält wesentliche Angaben zum Fallkomplex, Datum der Abgabe, Gegenstand der Abgabe, ggf. strafrechtliche Referenz, sowie Adressat der Abgabe.

⁴¹ Im Folgenden werden lediglich einige wesentliche Informationen zu den Fallkomplexen und den erfolgten Abgaben wiedergegeben. Die Liste selbst enthält weitere Detailinformationen zum Inhalt der Fälle sowie den Adressaten der Abgabe bzw. der rechtlichen Grundlage, z.B. ob bereits eine Anzeigepflicht gemäß Paragraph 138 Abs. 1 Nummer 6 StGB bestand.

⁴² Die Nummerierung folgt der Darstellung in der „Anlage zum Schreiben vom November 2006“.

Liste 1:

1. „Italienische OK in Sachsen“ (2 Abgaben: 26. Oktober 2004, „Verdacht auf unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln nach § 29 BtMG“, Abgabe an PD Leipzig, KPI; 4. März 2005, „Verdacht der Bildung einer terroristischen Vereinigung und Vorbereitung eines Terroranschlags im Ausland nach § 129 a StGB“, Abgabe an GBA). Beide Abgaben sind auch in der ADS 306 enthalten.⁴³
2. Fallkomplexe „ROCKER“ (1 Abgabe: 28. März 2006, „Rocker Kriminalität in Sachsen. Übermittlung von Strukturkenntnissen zu OK den beiden OK-relevanten Rockerclubs „GREMIUM MC“ und „HELLS ANGELS“ im Freistaat Sachsen, Abgabe an LKA Sachsen). Diese Erkenntnismitteilung ist nicht in der ADS 306 aufgeführt. Ein dort im Komplex „ROCKER“ benannter Fall bezieht sich auf einen anderen Sachverhalt.
3. Fallkomplexe „Abseits II“ (2 Abgaben: 18.04.2004, „Verdacht des Organisierten sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen nach §§ 176, 176a, 180, 182 StGB im deutsch-tschechischen Grenzgebiet“, Abgabe an BKA; 05.12.2005, „Verdacht des internationalen organisierten Handels mit verdorbenem Fleisch, Verdacht der Geldwäsche, Verdacht der Vorteilsnahme und/oder Bestechlichkeit, Verdacht des Verstoßes gegen das Waffengesetz nach §§ 261, 263, 331, 332 StGB, §§ 51 und 52 WaffG“, Abgabe an ZFA Dresden). Beide Abgaben sind in der ADS 306 aufgeführt.
4. Fallkomplexe „Abseits III“ („Die Prüfung nach §§ 12 Abs. 1 und 2 SächsVSG sind abgeschlossen. Es erfolgten bisher keine Abgaben an Strafverfolgungsbehörden.“) Auf diesen Fallkomplex bezieht sich eine Vielzahl von Abgaben der ADS 306 (siehe unten).
5. Fallkomplexe „Osteuropäische Kriminalität“ (12 Abgaben - Einzelheiten zu diesen Abgaben werden hier nicht wiedergegeben, da dieser Fallkomplexe nicht vom PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 umfasst war). Nur 5 der 12 aufgeführten Abgaben sind auch in der ADS 306 enthalten.
6. Fallkomplexe „OASE“ („es erfolgten keine Abgaben an Strafverfolgungsbehörden.“)
7. Sonstiges (1 Abgabe: 4. Juni 2004, „Geplante Geiselnahme im Ausland gem. § 239 b StGB, Verstoß gegen das Waffengesetz gem. §§ 51, 52 WaffG“, Abgabe an BKA). Auch dieser Vorgang ist nicht in der ADS 306 aufgeführt.

⁴³ Der Abgleich der beiden Übersichten erfolgte anhand der jeweiligen Aktenzeichen für den LfV-Vorgang. Für Fälle, in denen keine Übereinstimmung der Aktenzeichen gefunden werden konnte, wurde zwar ein erster inhaltlicher Vergleich durchgeführt, sollten jedoch Veränderungen hinsichtlich der Aktenzeichen erfolgt sein (z.B. Zusammenlegung von Sachverhalten), wäre es denkbar, dass ein Sachverhalt in beiden Übersichten enthalten ist, aber nicht anhand der Aktenzeichen als übereinstimmend identifiziert werden konnte. Am Gesamtergebnis der Übersicht sollte sich jedoch auch für diesen hier theoretisch angenommenen Fall nichts ändern.

3.4.2 Abgaben vor Schließung des OK-Referats lt. der LfV-Gesamtübersicht

Mit den in der Gesamtübersicht (ADS 306) durch das LfV auf Anforderung des Untersuchungsausschusses aufgeführten Vorgängen wurde eine Vielzahl weiterer Abgaben und Erkenntnismittelungen an den 2. UA übermittelt, die den Zeitraum bis zur Schließung des OK-Referats betreffen.

Die nachstehende Liste enthält eine inhaltliche Kurzbezeichnung der Abgabe (kein Zitat aus dem Dokument), das Abgabedatum, den Adressaten sowie die Quelle im jeweiligen Ordner der ADS 306.

Liste 2:

1. Drogenhandel in Leipzig, Abgabedatum 20.04.2004 an KPI Leipzig (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 8).
2. Observation Telefonat, Osteuropäische OK, Abgabedatum 21.06.2004 an KPI Dresden, (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 4).
3. Observation Telefonat, Osteuropäische OK, Abgabedatum 13.07.2004 an Staatsanwaltschaft Dessau, (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 5).
4. Strukturen Osteuropäischer OK, Abgabedatum 26.08.2004 an LKA Sachsen, (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 6).
5. Schleusung Osteuropäische OK, Abgabedatum 27.08.2004 an BKA, (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 1).
6. Drogenhandel Osteuropäische OK, Abgabedatum 08.10.2004 an KPI Leipzig, (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 2).
7. Rauschgiftkriminalität, Gewaltdelikte, Rotlicht, Rocker, Abgabedatum 16.12.2004 an Staatsanwaltschaft Leipzig, (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 9).
8. Rauschgiftkriminalität, Gewalttätigkeit, Rotlicht, Rocker, Abgabedatum 16.12.2004 an KPI Leipzig, (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 10).
8. Rauschgiftkriminalität, Gewalttätigkeit, Rotlicht, Rocker, Abgabedatum 16.12.2004 an KPI Leipzig - Ergänzung, (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 11).
9. Drogenhandel, Abgabedatum 16.12.2004 an KPI Leipzig, (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 4).
10. Schwerer Raub Autobahnraststätten, Osteuropäische OK, Abgabedatum 14.01.2005 an LKA Sachsen (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 5).
11. Ankündigung Blutrache, Abgabedatum 25.01.2005 an Staatsanwaltschaft Dresden (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 6).
12. Warnung mögliche Entführung in Italien, Abgabedatum 04.03.2005 an GBA (ADS 306

Ordner 2, lfd. Nr. 7).

13. Schleusung, illegaler Waffenhandel, Osteuropäische OK, Abgabedatum 07.04.2005 an Staatsanwaltschaft Dresden (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 15).

14. Schleusung ukrainischer Bürger/Görlitz, Abgabedatum 20.05.2005 an BGS Pirna (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 19).

15. Rauschgiftkriminalität, Gewalttätigkeit, Rotlicht, Rocker, Abgabedatum 21.07.2005 an KPI Leipzig (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 16).

16. Schleusung, illegaler Waffenhandel, Abgabedatum 04.05.2005 an BGS Chemnitz (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 17).

17. Schleusung, Tschetschenischer Separatismus, Abgabedatum 13.05.2005 an BKA (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 9).

18. Waffenhandel, Schutzgeld, Irak, Abgabedatum 05.05.2006 an Staatsanwaltschaft Dresden (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 21, 22).

Auch wenn die hier gegebene Übersicht zu den Abgaben und Erkenntnismitteilungen des OK-Referats bis zu seiner Schließung wegen der erwähnten methodischen Besonderheiten bei der Zusammenfassung der beiden zugrunde gelegten Quellen⁴⁴ nur als Näherung gelten kann, gibt sie doch eine insgesamt komplexe Darstellung zu den Inhalten und der Vielzahl und Vielfalt von Adressaten der Abgaben in den verschiedenen Fallkomplexen.

Wie bereits festgestellt, sind die dem 2. UA als ADS 306 durch das LfV übergebene Liste zu Abgaben und Erkenntnismitteilungen des OK-Referats bzw. die dazugehörigen Materialien für den hier betrachteten Zeitraum bis zur Schließung des OK-Referats nicht völlig identisch, bestätigen aber die wesentlichen Proportionen der Abgaben in Bezug auf Fallkomplexe und Strafverfolgungsbehörden, an welche die Vorgänge abgegeben wurden.

Danach kann davon ausgegangen werden, dass – die Informationen aus beiden Quellen zusammen genommen – bis zur Schließung des OK-Referats mehr als 25 Abgaben bzw. Erkenntnismitteilungen zu verschiedenen Fallkomplexen (außer „Abseits III“ und „Oase“) im Zeitraum der Existenz des Referats von weniger als drei Jahren erfolgten. In quantitativer Hinsicht bilden dabei Abgaben zum Fallkomplex „Osteuropäische OK“ bis zum 21. Juli 2005 den deutlichen Schwerpunkt.

Es kann zunächst festgehalten werden, dass - unabhängig davon, ob die Arbeit des OK-Referats rückwirkend in den sieben genannten Beobachtungskomplexen und die Anzahl der produzierten Abgaben und Erkenntnismitteilungen als „effektiv“ anzusehen sind - im Rahmen der Beweiserhebung des 2. UA nicht bekannt geworden ist, dass es hinsicht-

⁴⁴ „Anlage zum Schreiben vom November 2006“ (ADS 30, Ordner 6, ADS 192, 4. WP) sowie die Gesamtübersicht ADS 306 (zu ADS 284).

lich der Arbeitsweise und Methoden des OK-Referats zu diesem Zeitpunkt zu kritischen Anmerkungen oder Hinweisen durch die Stellen, an die die oben gelisteten Abgaben erfolgt sind⁴⁵, gekommen wäre, so dass hiernach hinreichend Grund für die Annahme besteht, dass die übermittelten Abgaben durch andere Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, an die sie übermittelt wurden, als im Wesentlichen fach- und sachgerecht beurteilt worden sind.

In Bezug auf die spätere wesentliche Begründung der umfänglichen Einstellungen der Vorprüfungs- und Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Dresden (siehe „Handout“ vom 29 April 2008), die im Zuge der Übergabe von Behördenbriefen und Akten zu den vier im PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft benannten Fallkomplexe eröffnet wurden, die – wie bereits dargelegt – wesentlich auf die Behauptung abstellt, es habe sich bei den vom OK-Referat übergebenen Informationen in Gänze nicht um Angaben gehandelt, die für weitere staatsanwaltschaftliche Ermittlungen geeignet waren, werfen einige der oben genannten Fälle diesbezüglich Fragen auf.

Unter den aufgeführten Abgaben der „ADS 284⁴⁶ - Unterlagen VS-NfD“ (ADS 306 Ordner 2) wird ein Vorgang mit Datum des Übermittlungsschreibens vom 5.12.2005 „Anschreiben Zollfahndungsamt Dresden: Erkenntnismitteilung“, Bearbeiterin Frau Henneck, aufgeführt. Mit dieser Erkenntnismitteilung wird „gemäß § 12 Absatz 1 und 2 SächsVSG“ ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt zur „Feststellungszeit: Anfang November 2005“ mit dem genannten „Zielobjekt“ einer Plauener Firma übermittelt. Es geht in dieser Abgabe um den Verdacht von Wirtschaftsstraftaten, Geldwäsche, illegaler Waffenbesitz überschreitenden Verbindungen, Verbindungen zu Rotlichtszene sowie mit guten Kontakten „zu Polizeibeamten sowie exponierten Personen des öffentlichen Lebens“, zum Beispiel zur Kriminalpolizei und dem Ordnungsamt in Plauen.

Diese Abgabe, die nach Einstellung der Beobachtungstätigkeit des OK-Referats und während der Zeit der Vertretung des Präsidenten des LfV Herrn Stock durch des Abwesenheitsvertreter Dr. Vahrenhold erfolgte⁴⁷, bezieht sich ihrem Inhalt nach offensichtlich auf den Fallkomplex „Abseits II“. Der hier beschriebene Sachverhalt bzw. die Abgabe unter ihrem Aktenzeichen ist dann in der von Oberstaatsanwalt Schwürzer an den 2. UA übergebenen Übersichtsliste zu den von der Staatsanwaltschaft Dresden eingeleiteten

⁴⁵ Auf die internen Kritiken innerhalb des LfV ist bereits unter Punkt 3.2 hingewiesen worden.

⁴⁶ Die ADS 306 bezieht sich auf den Beweisbeschluss ADS 284.

⁴⁷ Aussage Dr. Vahrenhold während seiner Vernehmung vor dem 2. UA 4. WP am 18.12.2008: „Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Vielen Dank! Mein Name: Dr. Olaf Vahrenhold. Ich bin Abteilungsleiter im Landesamt für Verfassungsschutz und leite dort die Abteilung Rechts- und Linksextremismus. Insofern möchte ich gleich zu Anfang darauf hinweisen, dass ich nicht Vizepräsident des Amtes bin. Die Funktion des Vizepräsidenten ist im Gesetz nicht vorgesehen; die gibt es nicht. Es gibt lediglich einen Abwesenheitsvertreter. Einer der Abteilungsleiter wird zum Abwesenheitsvertreter des Präsidenten ernannt, und das ist eben meine Person. Ich bin Abwesenheitsvertreter des Präsidenten seit Mitte Mai des Jahres 2005.“ Siehe ADS 30, Ordner 10 (ADS 386 2. UA 4. WP), Schreiben des Beauftragten der Staatsregierung für den 2. Untersuchungsausschusses der 4. Wahlperiode vom 19.03.2009, Bestätigung, dass Dr. Vahrenhold vom 15. September bis Mitte Dezember 2005 Abwesenheitsvertreter des Präsidenten war.

Ermittlungsverfahren zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ nicht als mit einem konkreten Aktenzeichen geführtes Verfahren enthalten und findet in den Sachstandsberichten, soweit zu sehen ist, keine entsprechende Darstellung. In dem sogenannten „Handout für die PK am 29. April 2008“, in dem die Staatsanwaltschaft Dresden ihre wesentlichen Ermittlungsergebnisse vorstellt, heißt es:

„Bei den drei erstgenannten Fallkomplexen ‚Italienische OK‘, ‚Rocker‘ und ‚Abseits II‘ handelt es sich im Wesentlichen lediglich um beginnende angebliche Strukturermittlungen des ehemaligen OK-Referats des LfV.

In den Fallkomplexen ‚Italienische OK‘ und ‚Abseits II‘ wurde deshalb jeweils gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.“ Und weiter: „die Unterlagen des LfV zum Fallkomplexe ‚Abseits II‘ wurden gesichtet und überprüft. Die Prüfung ergab keine tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten. Die von LfV übermittelten Erkenntnisse gehen im Ergebnis nicht über Erkenntnisse hinaus, die bereits Gegenstand eingestellter staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren waren. Der Fallkomplex ‚Abseits II‘ besteht überwiegend aus Zusammenfassungen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten mit Tatzeiten vorwiegend in den neunziger Jahren.“ (ADS 526, Ordner 1 von 1, Bl. 1)

Diese hier mit Absolutheit vorgetragene Einschätzung zu „Abseits II“ als „lediglich ... beginnende angebliche Strukturermittlungen“ steht der oben dargestellten Tatsache entgegen, dass es zum Fallkomplex „Abseits II“ nachweislich zwei Abgaben bzw. Erkenntnismitteilungen wegen des Verdachts strafbarer Handlungen gegeben hat.

Der oben beschriebene Fall der Erkenntnismitteilung vom 5.12.2005 an das Zollfahndungsamt Dresden zu einer Reihe konkreter Verdachtsmomente hinsichtlich der Begehung schwerer Straftaten mit dem bezeichneten Beobachtungszeitraum „Anfang November 2005“ und dem Vermerk „Die durch das LfV Sachsen übermittelten Informationen wurden unter Anwendung nachrichtendienstlicher Methoden gewonnen.“ kann weder als „angebliche Strukturermittlung“ bezeichnet werden, noch handelt es sich um Vorgänge aus den 90er Jahren.⁴⁸ Zutreffend ist vielmehr, dass, wie aus der übergebenen Verfahrensliste der Ermittlungsgruppe „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ (ADS 533) zu entnehmen ist, eine substanzielle Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Dresden zu diesem Fallkomplex nicht stattgefunden hat. Entsprechend inhaltsleer fällt dann auch die Beschreibung staatsanwaltschaftlicher Untersuchungen im Fallkomplex „Abseits II“ im „Handout“ aus, wenn davon die Rede ist, dass entsprechende Unterlagen zu „Abseits II“ des LfV „gesichtet“ und „überprüft“ wurden.

Ein weiteres Beispiel für konkrete Hinweise auf mögliche Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und herausgehobenen Vertretern in der Politik ist der oben unter

⁴⁸ Auch die im Text der Staatsanwaltschaft Dresden relativierend eingefügten Worte „überwiegend“ sowie „vorwiegend“, mit denen argumentiert werden könnte, dass sich hier genannte Fall möglicherweise doch zur Kenntnis genommen wurde, erklärt nicht, warum eine solche detaillierte Darstellung wie in der Erkenntnismitteilung vom 5.12.2005 in den Untersuchungen der Staatsanwaltschaft Dresden im Rahmen des Prüfvorganges „Korruption Sachsen“ keine ausdrückliche Behandlung gefunden hat.

Punkt 17 aufgeführte Fall einer Schleusung mit vermeintlichem Bezug zu Tschetschenischem Separatismus, der in den von der Staatsanwaltschaft Dresden geführten (Vor-)Ermittlungsverfahren oder in Sachstandsberichten keine Erwähnung findet. In der Befragung der Zeugin Simone Skroch (vormals Henneck) I durch den Abgeordneten Dr. Volker Külöw in deren Zeugenvernehmung durch den 2. UA wird dieser Fall beschrieben:

Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 08.03.2013, S. 50 f.

Dr. Volker Külöw, DIE LINKE: Okay. - Jetzt will ich zu einem konkreten Sachverhalt, der bei der letzten Zeugenvernehmung durch Herrn Bartl schon angesprochen wurde, überleiten: tschetschenischer Separatismus.

In dem Ordner „Abgaben“ liegt uns ein Dokument vor, das Sie angefertigt haben:

Erkenntnismitteilung für das Bundeskriminalamt. - Ich finde jetzt die Nummer nicht; dafür bitte ich um Nachsicht. Aber sie müsste in dem entsprechenden Protokoll stehen, weil Herr Bartl sie beim letzten Mal korrekt zitiert hat. Im Augenblick habe ich sie nicht präsent.

Sie berichten darüber, dass bei einem Strafverfahren wegen gemeinschaftlicher Einschleusung von Ausländern zwei Tatverdächtige festgenommen worden seien und dass dann vonseiten der Politik und von interessierter Öffentlichkeit - ich will zwei Namen nennen: aus dem Büro von Herrn Meckel, dem außenpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, und von Herrn Biermann - interveniert worden sei, nachdem die beiden Personen festgenommen worden waren. Sie vermerken dann, dass der Haftbefehl nicht ausgesprochen worden sei, dass das sehr unüblich sei und dass am Ende das Ermittlungsverfahren eingestellt worden sei.

Kann man das so lesen, dass von interessierter politischer, öffentlicher Seite in das Verfahren eingegriffen worden ist, und zwar in einer Art und Weise, die eher unüblich ist?

(Zeugin Simone Skroch berät sich mit ihrem Rechtsbeistand.)

Zeugin Simone Skroch: Ich habe mich gerade mit meinem Anwalt verständigt. Ich würde nur auf Ihre Formulierung antworten können: Es ist unüblich. Was im Einzelnen dort an Einflussnahme stattgefunden hat, habe ich keine Erkenntnisse - nur dass dokumentiert wurde.

Dr. Volker Külöw, DIE LINKE: Ist das auch bei anderen - - Was heißt „unüblich“? Ist es so, dass es in Ihrer Praxis das einzige Mal gewesen ist? Sie haben ja, glaube ich, 30, 40, 45 Abgaben ab 2003 gemacht. War das gewissermaßen absolut die Ausnahme oder hat es gelegentlich in dieser oder anderer Form Interventionen von außerhalb - so will ich es mal etwas schwammig formulieren - gegeben?

Zeugin Simone Skroch: Nein, das wäre mir jetzt nicht bekannt. Das war das einzige Mal, was mir jetzt erinnerlich ist.

Der hier bezeichnete Fall ist für die Einschätzung der Konsequenz und Vollständigkeit, mit der die Staatsanwaltschaft Dresden den Auftrag der umfassenden Aufarbeitung der übergebenen Fallkomplexe betrieben hat, von Bedeutung. Eine Durchsicht der Verfah-

rensliste wie auch der Sachstandsberichte der Staatsanwaltschaft Dresden führt zu dem Schluss, dass der hier in den Abgaben des OK-Referats befindliche Sachverhalt von dem Ermittlungsteam um OStA Schwürzer entweder gar nicht zur Kenntnis genommen oder nicht als Gegenstand der eigenen Ermittlungen erkannt wurde.

Ein möglicher Einwand, die Sache sei zuständigkeithalber an das BKA abgegeben worden und deshalb nicht durch die Staatsanwaltschaft Dresden zu ermitteln gewesen, greift zum einen insofern nicht, als dass es grundsätzlich bei den Ermittlungen zum „Sachsen-Sumpf“ um etwaige Netzwerke oder doch Personenverflechtungen mit OK-Bezug ging (siehe die oben dargelegte Kritik im Zwischenbericht des Vizepräsidenten des Amtsgerichts Dresdens, Richter Michael Wolting) die als komplexe Lebenssachverhalte zu ermitteln waren und nicht erst nach juristischen Zuständigkeiten zerlegt und dann – gewissermaßen zusammenhanglos – als Einzelnes ermittelt werden können.

Zum anderen bedeutet eine Abgabe von Fallkomplexen oder einzelnen Fällen an das BKA nicht zwingend, dass die Staatsanwaltschaft Dresden nicht tätig werden kann, wie der Fall „Dresdener Kinderschänderring“, „Passion“ zeigt, der unter dem Aktenzeichen 900 UJs 17115/07 bei der Staatsanwaltschaft Dresden geführt wurde.

Im Übrigen sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die Aufarbeitung der Fallkomplexe zeitlich nicht begrenzt war und insbesondere auch Verdachtsmomente ausräumen sollte, dass in der Vergangenheit Verbindungen zwischen OK und Amtsträgern nicht oder nicht konsequent genug ermittelt worden waren.

Die hier angestellte Betrachtung zur Wahrnehmung und Behandlung der Abgaben des OK-Referats vor dessen Schließung zeigt mit Blick auf die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Dresden zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“, dass zu keinem Zeitpunkt der ernsthafte Versuch unternommen worden ist, der hiernach von der StA Dresden zu leistenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsarbeit ein Gesamtbild der Arbeitsergebnisse des OK-Referats zugrunde zu legen. Dies wäre nicht nur in der (auch von Richter Wolting angemahnten) Perspektive eines ganzheitlichen Ermittlungsansatzes zur Untersuchung des „Sachsen-Sumpfes“ notwendig gewesen. Es wäre auch für eine objektive und sachgerechte Einschätzung der Arbeitsmethoden und der Qualität der Arbeitsergebnisse des OK-Referats, deren Beurteilung eine entscheidende Rolle bei der Begründung von Vorwürfen im Rahmen der gegen Simone Skroch, Georg Wehling und Micheal Heide gerichteten Gegenverfahren wegen Falscher Anschuldigung, Verleumdung oder Verfolgung Unschuldiger eine Rolle spielen, unabdingbar, um entsprechende Vorwürfe unprofessionellen Arbeitens bezogen auf den Fallkomplex „Abseits III“ (bzw. Teile davon) auf einer dazu erforderlichen sachlichen Grundlage bewerten zu können. Nicht zuletzt bildet eine solche Gesamtbetrachtung auch die Voraussetzung dafür, die einseitig auf eine „Mängelliste“ ausgelegte Untersuchungsperspektive der Beyer-Irrgang-Kommission zu korrigieren.

Im Ergebnis der Untersuchungen des 2. UA ist davon auszugehen, dass sich die Staats-

anwaltschaft Dresden den Abgaben und Erkenntnismitteilungen des OK-Referats, soweit sie die vier abzugebenden Fallkomplexe betrafen (ausgenommen Fälle der „Osteuropäischen OK“) selbst dann nicht zugewendet hat, wenn sie, wie in dem gezeigten Beispiel zum Fallkomplex „Abseits II“, direkten Bezug zu aktuellen Abgaben bzw. Übergaben von Aktenmaterial nach dem 15. Mai 2007 aufwiesen.

3.4.3 Abgaben nach Schließung des OK-Referats lt. der LfV-Gesamtübersicht

Die vom LfV übermittelte Gesamtübersicht (ADS 306) zu Abgaben und Erkenntnismitteilungen enthält für den Zeitraum nach dem 15. Mai 2007 neun Eintragungen, die unter einer jeweils eigenen laufenden Nummer auf Vorgänge verweisen, die an die Staatsanwaltschaft Dresden (über den Generalstaatsanwalt Sachsen) abgegeben wurden.

Ihrem Inhalt nach stellen diese neun Vorgänge allerdings sehr heterogene Sachverhalte dar und reichen von einzelnen Tatvorwürfen bis hin zu komplexen Behördenbriefen mit einer Vielzahl verschiedener Tatkomplexe. Die nachstehende Liste stellt Handlungskomplexe in separaten Punkten dar, obgleich sie augenscheinlich in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Zusammenwirken von Personenverflechtungen innerhalb eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges), unabhängig davon, ob es sich hier um eine oder mehrere Abgaben in der Darstellung der Gesamtübersicht (ADS 306) handelt. Eine Orientierung für diese Einteilung lässt sich z. B. bereits anhand der Gliederung innerhalb eines Dossiers oder Behördenbriefs erkennen; ebenso differenziert die Staatsanwaltschaft und vergibt für diese inhaltlich zusammengehörenden Komplexe verschiedene Aktenzeichen.

Die folgende Liste enthält zunächst eine inhaltliche Kurzbezeichnung der Abgabe (kein Zitat aus dem Dokument), das Abgabedatum, den Adressaten, die Quelle im jeweiligen Ordner der ADS 306, sowie – soweit vergeben – das oder die staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen.

Liste 3:

1. Geheimnisverrat, Rocker, Rechtsextreme, Abgabedatum 24.05.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 23), Az.: 900 AR 1737/07.
2. Verrat von Dienstgeheimnissen, Verfolgung Unschuldiger, Abgabedatum 22.05.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 24), Az.: 900 AR 10246/07.
3. Verrat von Dienstgeheimnissen, Strafvereitelung, sexueller Missbrauch von Kindern ..., Abgabedatum 22.05.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 24), Az.: 900 Js 24593/07.

4. Besitz kinderpornografischer Schriften, Abgabedatum 22.05.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 24), Az.: 900 AR 10246/07, 900 AR 1929/07.
5. Sexueller Missbrauch von Kindern, Bestechlichkeit, Verletzung von Dienstgeheimnissen, Strafvereitelung im Amt, Nötigung, Abgabedatum 22.05.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 24), Az.: 900 Js 25679/07, 900 Js 25668/07, 900 Js 26939/07.
6. Verletzung von Dienstgeheimnissen, Vorteilsnahme, Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung, Vorteilsgewährung, Abgabedatum 22.05.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 24), Az.: 900 AR 2762/07, 900 Js 15186/08.
7. Bestechlichkeit, Verletzung von Dienstgeheimnissen, sexueller Missbrauch von Kindern, Bestechung, Förderung sexueller Handlungen mit Kindern, Abgabedatum 22.05.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 24), Az.: 900 Js 25661/07, 900 Js 25662/07, 900 Js 25684/07.
8. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Verletzung von Dienstgeheimnissen, Rechtsbeugung, Erpressung, Nötigung, Abgabedatum 22.05.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 24), Az.: 900 Js 36467/07.
9. Verletzung v. Dienstgeheimnissen, versuchte Verfolgung Unschuldiger, Abgabedatum 24.05.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 25), Az.: 900 AR 11320/07.
10. Verrat von Dienstgeheimnissen, SSS, Rocker, BTM, Rotlicht, Abgabedatum 24.05.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 13), Az.: 900 Js 39661/07. Abgabe erfolgte zunächst als „nicht gerichtsverwertbar“.
11. Dresdener "Kinderschänderring", Kinderpornografie, Abgabedatum 06.06.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 1, lfd. Nr. 26), Az.: 900 Js 27765/07. Abgabe erfolgte zunächst als „nicht gerichtsverwertbar“.
12. Firmengeflecht Bechstedt, Grundstücksgeschäfte, Korruption Stadtverwaltung, Abgabedatum 01.06.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 17), kein StA-AZ. Abgabe erfolgte als „nicht gerichtsverwertbar“.
13. Verflechtungen mit Leipziger Stadtverwaltung, Abgabedatum 01.06.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 17), kein StA-AZ. Abgabe erfolgte als „nicht gerichtsverwertbar“.
14. Überschneidungen zu Leipziger Rotlichtszene, Abgabedatum 01.06.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 17), kein StA-AZ. Abgabe erfolgte als „nicht gerichtsverwertbar“.
15. Verbindungen Albanische OK, Abgabedatum 01.06.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 17), kein StA-AZ. Abgabe erfolgte als „nicht gerichtsverwertbar“.
16. Bezug Italienische OK, Abgabedatum 01.06.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 17), kein StA-AZ. Abgabe erfolgte als „nicht gerichtsverwertbar“.

17. Konflikte Interessengruppen um Technologie-Firma, Abgabedatum 01.06.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 17), kein StA-AZ. Abgabe erfolgte als „nicht gerichtsverwertbar“.

18. Vorteilsnahme, Vorteilsgewährung, Abgabedatum 04.06.2007 an GStA Sachsen (ADS 306 Ordner 2, lfd. Nr. 18), Az.: 900 AR 1908/07. Abgabe erfolgte zunächst als „nicht gerichtsverwertbar“.

Der in dieser Aufstellung des LfV für den 2. UA enthaltene Vermerk „nicht gerichtsverwertbar“ in den Abgaben zu Ziffern 10. bis 17. bedeutet nicht, dass sachlich und inhaltlich keine verwertbaren Erkenntnisse des OK-Referates vorlagen. Dieser eher strafprozessual gemeinte Vermerk bedeutet ganz im Gegensatz dazu, dass Erkenntnisse zu Gegenständen und Personen vorlagen, die jedoch aus Geheimschutz- bzw. Quellenschutzgründen des LfV gesperrt wurden, d. h. nicht im Strafprozess (gerichtlich) verwertet werden konnten bzw. durften. Nur mit dem Sperrvermerk konnte die Staatsanwaltschaft dann unter der damit möglichen Lockerung bzw. Öffnung des Quellenschutzes durch das LfV die jeweiligen Fälle zunächst weiter ausermitteln.

Die OK-Referatsleiterin Simone Skroch (vormals Henneck) schilderte dazu das übliche Verfahren in ihrer Vernehmung durch den 2. UA am 8. März 2013 wie folgt:

Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 08.03.2013, S. 51 f.

Aber allein der Fakt, dass diese Abgabe an die Staatsanwaltschaft Dresden als nicht gerichtsverwertbar für Strukturermittlungen - so war die Abgabe verfügt - abgegeben worden ist, sagt eigentlich schon alles. Man gibt nämlich etwas ab für Strukturermittlungen, weil man sonst den Quellenschutz nicht so weit öffnen könnte.

Ich weiß nicht mehr genau, wo ich das gesagt habe, aber das weiß ich aus meiner nun fast 20-jährigen Tätigkeit als Staatsanwältin, dass, wenn ein Staatsanwalt von einer anderen Behörde - völlig neutral jetzt mal gesprochen, egal, welche das ist, ob Polizei - das gibt es ja auch von der Polizei, Verfassungsschutz oder von wem auch immer - etwas „nicht gerichtsverwertbar“ übergeben bekommt, wird in der Regel erst einmal dieser Vorgang entsprechend gesperrt. Da verrate ich keine Geheimnisse, deshalb darf ich das auch sagen, das ist auch nachzulesen in der RiStBV, Strafprozessordnung.

Und dann werden Anfangsermittlungen geführt, die irgendwann, wenn man etwas wirklich strukturell - das kann lange dauern, aber man muss damit beginnen - ermittelt, dass dann in der Akte auf Blatt 1 nicht etwa - das darf nämlich nicht stehen - ein „Abgabevermerk Polizei oder Bundespolizei oder Verfassungsschutz“ steht, sondern: Blatt 1 - eigene Erkenntnis. Dafür sind solche nicht gerichtsverwertbaren Abgaben. Das ist grundsätzlich in Deutschland so, sicher in der einen oder anderen Variante, aber das ist so vorgesehen, dass dann die Strafverfolgungsbehörde - konkret die Staatsanwaltschaft - wegen mir auch Polizei, aber in erster Linie ist es die Staatsanwaltschaft - hier sogenannte Strukturermittlungen beginnt. Das ist üblich in solchen großen Verfahren.

Für eine Gesamtübersicht bleibt festzuhalten, dass – folgt man dem hier in Anlehnung an die Gliederung innerhalb der Behördenbriefe bzw. der Praxis der Vergabe staatsanwalt-schaftlicher Aktenzeichen gewählten Ansatz der Bildung sachlich zusammenhängender Handlungskomplexe als einem jeweils separaten Abgabevorgang – während der Zeit des Bestehens des OK-Referats insgesamt (mindestens) 45 Abgaben bzw. Erkenntnismitteilungen mit Verdachtsmomenten bezüglich möglicher Straftaten an verschiedenste Sicherheits- bzw. Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden.

Wenngleich die vorstehenden Ausführungen zu den Abgaben immer vor dem Hintergrund der beschriebenen Quellenlage zu betrachten sind, d. h. insbesondere, dass keine abschließende und absolute Vollständigkeit hinsichtlich der Arbeitsergebnisse des OK-Referats präsentiert werden kann, kann den in der Sache gleichlautenden Feststellungen in den Vernehmungen vor dem 2. UA von (ehemaligen) Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des LfV der Schluss gezogen werden, dass die wesentlichen Fälle und Fallkomplexe, die vom OK-Referat bearbeitet wurden, auch in dieser Betrachtung erfasst worden sind.

3.5 Zum weiteren Umgang und der Aufarbeitung der Abgaben des OK-Referats⁴⁹

3.5.1 Problemloser Umgang mit bestimmten Abgaben des OK-Referats

Für den Bereich der „Osteuropäischen OK“ (der für die Aufarbeitung der Fallkomplexe nach dem 15. Mai 2007 nicht weiter relevant ist) sowie andere eher klassische OK-Bereiche ist offensichtlich davon auszugehen, dass derartige Erkenntnisse zu Verdachtsmomenten auf der Grundlage dieser förmlichen Abgaben zeitnah an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden weitergegeben und entsprechend weiterverfolgt wurden. Es kann anhand der Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht für die Einzelfälle nachvollzogen werden, inwieweit es im Verlaufe späterer Ermittlungs- und Strafverfahren zu einer Bestätigung der vom OK-Referat festgestellten Verdachtsmomente gekommen ist, gleichwohl ergibt sich aus einigen Feststellungen in Zeugenaussagen, dass die Arbeit des OK-Referats in diesem Fallbereich nicht nur ohne Beanstandung, sondern positiv beurteilt wurde.

Diese Einschätzung erlangt für die Darstellung und Bewertungen der Arbeitsweise des OK-Referats mit Blick auf den Einsatzbeauftragte besondere Bedeutung, da sich Schluss-

⁴⁹ Der Schwerpunkt 3.6 bezieht sich inhaltlich auf folgende Untersuchungsaufträge des Einsetzungsbechlusses an den 2. UA: -a- „Zusammenwirken ...korruptive Netzwerk ... und dessen Zustandekommen bzw. dessen Begünstigung in Folge etwaiger Versäumnisse ...“, -b- „Kenntnisstand ... zu... Umfang ... korruptiver Netzwerke“, -c- „strukturelle Ursachen u. Gründe für ... unzureichend wirksame Aufklärung ...“, -f- "Maßnahmen ... der Staatsregierung zur ... Prüfung der vom OK-Referat ... gewonnenen Erkenntnisse ...", -g- "Krisenmanagement der Staatsregierung ... nach ... Mai 2007", -i- „Umgang der Staatsregierung mit ... Anhaltspunkten für die Existenz ... korruptiver Netzwerke“, -j- "Umgang der Staatsregierung ... mit der „Prüfmitteilung des Sächsischen Rechnungshofs“.

folgerungen hinsichtlich der strukturellen Einbindung des Referats in die Weisungs-, Aufsichts- und Kontrollstrukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz insgesamt sowie bezogen auf die Einschätzung der Professionalität und Qualität der Arbeit des Referats, insbesondere im Vergleich zu der später erfolgten herausgelösten Betrachtung zum Fallkomplex „Abseits III“, ziehen lassen.

Den Kernbereich der Untersuchung zu den Fällen und Fallkomplexe durch den 2. UA bilden zweifellos die Abgaben nach dem 15. Mai 2007. Sie stellen in gewisser Weise den Schwerpunkt der Auseinandersetzung um die Frage dar, ob es korruptive Netzwerken in Sachsen gegeben hat und ob mit Feststellungen zu Verdachtsmomenten bezüglich der Existenz solcher korruptiver Netzwerken in Sachsen in konsequent rechtsstaatlicher Weise umgegangen worden ist.

Mit Blick auf die Abgaben und Erkenntnismitteilungen des OK-Referats, die bis zu seiner Auflösung erfolgt waren (Liste 1 und 2), war bereits festgestellt worden, dass – bei offenbar erfolgreicher Ausermittlung von in den Abgaben enthaltenen Verdachtsmomenten in Einzelfällen – eine Sichtung und gegebenenfalls erneute Ermittlung in Fällen, bei denen sich Zweifel an den soweit geführten Ermittlungen begründen ließen, durch die Staatsanwaltschaft Dresden nicht stattgefunden hat.⁵⁰

3.5.2 Keine nennenswerten Ermittlungen zu den Fallkomplexen „Abseits II“, „Italienische OK“ und „Rocker“

Es war unter 3.2.1.2 bereits dargelegt worden, dass nach dem Eintreffen des neuen LfV-Präsidenten Boos im LfV Sachsen Mitte Juni 2007 die ursprüngliche Weisung des seinerzeitigen Innenministers, Dr. Buttolo, die vier durch den PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 bezeichneten OK-Fallkomplexe aufbereitet und verdichtet an die Staatsanwaltschaft zu übergeben, „revidiert“ wurde, so dass die Staatsanwaltschaft Dresden zu den Fallkomplexen „Abseits II“, „Italienische OK“ und „Rocker“ von nun an statt aufbereiteter OK-Sachverhalte geschwärzte Akten zu den Fallkomplexen erhielt. Selbst zum Komplex „Abseits II“, zu dem die Arbeiten an der Aufbereitung des Materials für die Staatsanwaltschaft durch die ehemalige Leiterin des OK-Referats bereits begonnen hatten, aber noch nicht abgeschlossen waren, wurden keine weiteren Erkenntnisse oder Zusammenfassungen an die Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

So findet sich in der Verfahrensliste lediglich ein Sammeleintrag zum Fallkomplex „Abseits II“ unter dem Aktenzeichen 900 AR 10246/07 (bearbeitender Staatsanwalt Herr Bluhm), gefolgt von 4 weiteren Einträgen zu „Abseits II“, die jedoch ausschließlich Gegenverfahren wegen Übler Nachrede gegen LfV-Mitarbeiter, nicht jedoch die Verdich-

⁵⁰ Diese Feststellung berührt den Auftrag an den 2. UA zu untersuchen, ob auch in der Vergangenheit vom OK-Referat mitgeteilte Verdachtsmomente konsequent verfolgt worden waren (Punkte b und c des Einsatzungsauftrages).

tung bzw. Verfolgung der darin enthaltenen Erkenntnisse zu Fällen und Personen betreffen.

Zum umfangreichen Komplex „Italienische OK“ ist nur ein Eintrag unter dem Aktenzeichen 900 AR 2761/07 vermerkt (bearbeitender Staatsanwalt von Borries) und zum Fallkomplex „ROCKER“ sind offensichtlich nur die oben genannten zwei Fälle als eigenständige Verfahren erfasst.

Die Vernachlässigung dieser anderen Fallkomplexe ist auch deshalb bemerkenswert, da zeitgleich mit den Ermittlungen zum „Sachsen-Sumpf“ außerhalb Sachsens auf das Aktenmaterial des LfV zum Fallkomplex „Italienische OK“ aufmerksam gemacht wird.

So berichtet die Berliner Zeitung v. 18.08.2007 über den Wert von 41 Akten zu Beobachtungen der Italienischen Mafia in Sachsen, die in den Beständen des OK-Referats angelegt sind und sich nunmehr bei der Staatsanwaltschaft Dresden befinden und die für die Aufklärung der Mafia-Morde in Duisburg bedeutsam sein könnten. (Der Artikel ist in den Akten des LfV abgelegt, ADS 584 Ordner 14, Bl. 232).

Die Super Illu vom 23.08.2007, S. 43-44, berichtet:

„Seit den 80er-Jahren wissen deutsche Strafverfolger, das italienische Mafiosi auch in Deutschland aktiv sind oder hier Unterschlupf suchen. Die "Ndrangheta", die derzeit gefährlichste und einflussreichste Mafia-Organisation, auf deren Konto allein zwischen 2000 und 2004 144 Morde gehen, hat längst auch in Ostdeutschland Fuß gefasst. Nach einem geheimen Bericht des Bundeskriminalamtes (BND) nutzt die Organisation die neuen Länder nicht nur als Durchgangsland für Waffen- und Drogenschmuggel. Sie investierte auch in Hotels, Gaststätten und andere Immobilien, hauptsächlich in Thüringen, Sachsen und an der Ostsee, soll daraus Gewinne in zweistelliger Millionenhöhe ziehen. ... Offiziell sind in Deutschland 160 Angehörige der Clients aus der Mafia-Hochburg San Luca gemeldet - allein 10 davon in Leipzig.“ Und weiter: „Zwei Tage nach den Schüssen in Duisburg hat nämlich der Verfassungsschutz Sachsens 41 Aktenordner mit Hinweisen zur italienischen Organisierten Kriminalität im Freistaat an die Staatsanwaltschaft Dresden übergeben. Behördensprecher Thomas Köhler: 'die Unterlagen enthalten Material aus Beobachtungen zwischen September 2003 und Mai 2006.' Diese Akten sind im Zusammenhang der Korruption-Affäre in Sachsen aufgetaucht. Deren Inhalt kennt auch Roth: 'es gibt eine Liste mit den Namen der 20 Top-Mafiosi in Leipzig. Darin ist die Rede davon, wie Mitglieder der sizilianischen Cosa Nostra in einem Leipziger Restaurant Autoschiebergeschäfte besprechen.“

Auch dieser Artikel befindet sich in den LfV-Akten (ADS 584 Ordner 14, Bl. 232). Handschriftlich ist mit einem Pfeil gerichtet auf die Roth-Passage auf der Kopie der Super-Illu-Artikels notiert: „Ist das schon aufgeklärt?“ Daraus lässt sich die Annahme ableiten, dass selbst im LfV derartige Berichte selbst der „Super Illu“ mit Bezug auf Sachsen und die Akten des Fallkomplexes „Italienische OK“ nicht als bloße Hirngespinnste abgetan werden.

Gleichwohl ist festzustellen, dass die Ermittlungsgruppe um OStA Schwürzer nur dann konkrete (Vor-)Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, wenn durch das LfV zu aufbereiteten Fallkomplexen hinreichend konkrete Verdachtsmomente beschrieben wurden, nicht aber, wenn Informationen, die wesentlich Strukturermittlungen betrafen, übermittelt wurden.

Eine eigenständige Ermittlungstätigkeit, die anhand des vom LfV übergebenen Aktenmaterials zu „Abseits II“, „ROCKER“ und der „Italienischen OK“ Sachverhalte mit konkreten Verdachtsmomenten im Sinne eines Anfangsverdachts identifiziert und als Js-Verfahren für weiterführende Ermittlungen zugänglich gemacht hätte, ist nicht zu erkennen. Angesichts der Besetzung dieser umfangreichen Fallkomplexe mit jeweils nur einem bearbeitenden Staatsanwalt war allerdings auch kein anderes Ergebnis zu erwarten.

Damit ergibt sich, dass die Ermittlungsgruppe „Prüfvorgang ‚Korruption‘“ der Staatsanwaltschaft Dresden neben den Abgaben bis zur Beendigung der Tätigkeit des OK-Referats ebenso die Fallkomplexe „Abseits III“, „Italienische OK“ sowie „ROCKER“ weitgehend unbearbeitet ließ.

Als „Abgaben“ im technischen Sinne wurden von der Staatsanwaltschaft Dresden offenbar nur die in Liste 3 aufgeführten Abgaben behandelt, d. h. zu den als Dossiers (Behördenzeugnisse/-briefe) eingegangenen verdichteten Abgaben des LfV wurden in der Folge bezüglich der darin enthaltenen zusammenhängenden Sachverhalten Aktenzeichen vergeben (siehe Liste 3). Für die Abgaben, die als „nicht gerichtsverwertbar“ übermittelt wurden, wurden keine Aktenzeichen vergeben bzw. (wie im Falle der Abgaben unter Ziffer 10, 11 und 18 in Liste 3) zu einem späteren Zeitpunkt angelegt.

Legt man die von der Staatsanwaltschaft Dresden dem 2. UA übergebene Verfahrensliste (ADS 533) zugrunde, beziehen sich alle Abgaben nach Liste 3 auf den Fallkomplex „Abseits III“ – mit Ausnahme von drei Fällen:

1. Fallkomplex „Italienische OK“ - Ziffer 18. Vorteilsnahme, Vorteilsgewährung, Az.: 900 AR 1908/07.
2. Fallkomplex „ROCKER“ – Ziffer 1. Geheimnisverrat, Rocker, Rechtsextreme, Az.: 900 AR 1737/07.
3. Fallkomplex „ROCKER“ – Ziffer 10. Verrat von Dienstgeheimnissen, SSS, Rocker, BTM, Rotlicht, Az.: 900 Js 39661/07. Abgabe erfolgte zunächst als „nicht gerichtsverwertbar“.

Diese drei vorstehenden Abgaben zu den Fallkomplexen „Italienische OK“ sowie „ROCKER“ waren der Staatsanwaltschaft Dresden in von der seinerzeitigen Leiterin des OK-Referats vorbereiteten Abgabedossiers des LfV am 24. Mai sowie 04. Juni 2007 übergeben worden.

3.5.3 Nicht (ernsthaft) ermittelte Sachverhalte aus „Abseits III“

Das eigentliche Augenmerk der Staatsanwälte um OStA Schwürzer wurde nahezu ausschließlich auf die in der medialen Debatte um den „Sachsen-Sumpf“ skandalisierten Vorgänge um Vorwürfe einer Verbindung zwischen OK (insbesondere Menschenhandel und sexueller Missbrauch) und Angehörigen der Justiz in Leipzig gelegt. Selbst weitere Bereiche des Fallkomplexes „Abseits III“ wurden nur am Rande oder gar nicht bearbeitet, wie aus den Berichten der Staatsanwaltschaft Dresden an den Generalstaatsanwalt Sachsens zum Stand der Ermittlungen zu entnehmen ist (ADS 71).

So taucht z. B. selbst ein umfangreicher, als geschlossenes Dossier am 1. Juni 2007 übergebener Komplex (siehe Ziffer 12 bis 17) nicht weiter als eigenständige staatsanwaltliche Ermittlung zum „Sachsen-Sumpf“ auf. Es geht bei diesem Komplex um in verschiedener Weise miteinander verbundene Teilkomplexe im Raum Leipzig, so das Firmengeflecht der Brüder BECHSTEDT, Verflechtungen mit der Leipziger Stadtverwaltung und Beziehungen zur Leipziger Rotlichtszene. Weitere Bereiche beziehen sich auf Verbindungen zu Aktivitäten der Albanischen OK, der Italienischen OK sowie Konflikte zwischen verschiedenen Interessengruppen um die Technologiefirma WHD.

Dieses ganze Dossier scheint bei den Ermittlungen kaum eine Rolle gespielt zu haben. Die beschriebenen Sachverhalte standen zwar nicht im Mittelpunkt der öffentlichen Debatte, jedoch wären allein die Teilsachverhalte zur „Italienischen OK“ weit über den einen Eintrag in der Verfahrensliste zum Fallkomplex „Italienischen OK“ hinausgegangen. Sicher bestand eine besondere Herausforderung darin, dass die Informationen als „nicht gerichtsverwertbar“ übergeben wurden und eigenständige Ermittlungen der Staatsanwaltschaft erforderlich gewesen wären.

Zeugenvernehmung Christian Kohle vom 30.04.2014, S. 50 f.

Vors. Klaus Bartl: Ich komme noch einmal zurück auf den Sachkomplex, den Sie wesentlich mit bearbeitet haben, den Komplex „Abseits III“. Es wurde im Kontext mit den - das ist jedenfalls aus der „Schwürzer-Liste“ ersichtlich - entsprechenden Dossiers des Landesamtes für Verfassungsschutz zum einen dieses ganze Problem der vermeintlichen Involvierung von herausgehobenen Vertretern der Justiz im „Jasmin“ und Ähnliches mehr übermittelt.

Aber es gab ja auch in den Dossiers weitere Angaben, zum Beispiel - ich versuche es einmal so neutral zu formulieren - Verflechtungen mit der Leipziger Stadtverwaltung, Überschneidungen zur Leipziger Rotlichtszene, Aktivitäten der albanischen organisierten Kriminalität, Bezüge zur Italienischen OK - alles im Komplex „Abgaben Dossiers Landesamt für Verfassungsschutz“ - ersichtlich aus der ADS 284, Ordner 2, laufende Nummer 17. Dort sind die Firmengeflechte Dr. Böhler (*phonetisch*)/Bechstedt aus Leipzig, wenn Ihnen das etwas sagt, dann Konflikte zwischen verschiedenen Interessengruppe um die Technologiefirma „WHD“ und dergleichen mehr.

Zu diesen Dingen finden wir in den Unterlagen nichts, dass das geprüft, ermittelt, untersucht worden ist, obwohl es quasi zu dem Komplex „Nachreichung zu dem Dossier ‚Abseits III‘“ offensichtlich gehören würde. Gibt es dafür aus Ihrer Sicht eine Erklärung?

Zeuge Christian Kohle: Ja, insoweit, als dieses - - Also es war sozusagen „zerlegt“ in zwei Dossiers. Es gab das erste vom 22. Mai, das war auch das, was mir sozusagen partiell zur Bearbeitung übertragen war.

Vors. Klaus Bartl: Das erste Behördenzeugnis also.

Zeuge Christian Kohle: Genau, ja, Behördenzeugnis. Dann gab es ein weiteres – das kam später, Anfang Juni.

Vors. Klaus Bartl: Das müsste vom 01.06.2007 sein. Richtig.

Zeuge Christian Kohle: Da waren also weitere Sachen drin. Bechstedt habe ich grob in Erinnerung. Ich habe das mal gesehen. Das war aber meines Erachtens eingestuft, also nicht offen verwertbar, im Gegensatz zu dem anderen, und oblag auch nicht meiner Sachbearbeitung. Ich glaube, das hatte Herr Bluhm.

Vors. Klaus Bartl: Herr Bluhm? Bei uns sind die Unterlagen jetzt alle offen; deswegen halte ich sie hier entsprechend vor. Sie liegen also als offene Aktenvorgänge vor. Ich kann aber schwer beurteilen, wie das 2007 übermittelt worden ist.

Zeuge Christian Kohle: Nach meiner Erinnerung war dieses zweite Dossier - oder: zweite Behördenzeugnis - damals VS-NfD eingestuft.

Vors. Klaus Bartl: War denn, was die Aufgabenstellung zu den zweiten Übermittlungen anbetraf - aus diesen Übermittlungen zu prüfen, ob es Anknüpfungstatsachen gibt -, eine geänderte Konstellation im Verhältnis zum „Behördenzeugnis eins“ da? Ist das untersucht worden? Wenn nein, warum nicht?

Zeuge Christian Kohle: Kann ich Ihnen aus der Erinnerung nicht mehr sagen. Es ist möglich, dass im Gegensatz zu dem vom 22.05. nichts drinstand zu der Frage des Anfangsverdachts; das weiß ich aber nicht genau, das müssten Sie mir vorhalten.

Aber ich kann es Ihnen wirklich nicht sagen, weil das nicht mir zur Bearbeitung zugewiesen war.

Wenngleich der Zeuge Christian Kohle angibt, nicht selbst als bearbeitender Staatsanwalt zu diesem Komplex tätig gewesen zu sein, so kann wegen seiner besonderen Stellung im Team der ermittelnden Staatsanwälte wohl davon ausgegangen werden, dass ihm substanzielle Ermittlungen zu diesem zweiten Komplex zu „Abseits III“ nicht verborgen geblieben wären. Der Eindruck, der sich aus der Analyse der Sachberichte und anhand der Verfahrensliste ergibt, nämlich dass dieser Komplex im Grunde nicht weiter bearbeitet worden ist, bestätigt sich damit.

Das Ausbleiben ernsthafter Ermittlungen zu diesem Teilkomplex von „Abseits III“ ist noch aus einem weiteren Grund beachtlich. Dieser Sachkomplex weist zumindest in einem Teil äußere Parallelen (Personen, Behörden, Wirtschaftsvertreter) zu Leipziger Vorgängen um die sogenannten „herrenlosen Grundstücke“ auf.

Auf eine entsprechende Frage des Abgeordneten Dr. Volker Külow antwortet die Zeugin Simone Skroch (vormals Henneck) in ihrer Zeugenvernehmung durch den 2. UA wie folgt:

Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 08.03.2013, S. 51 f.

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Okay. Gut. Dann noch zu einem Komplex, der, glaube ich, in Ihren bisherigen Zeugenvernehmungen nicht benannt worden ist, aber in den Unterlagen, die dem Ausschuss vorliegen, doch gelegentlich auftaucht, und zwar geht es um die Grundstücksgeschäfte in Leipzig.

Sie haben vielleicht schon - - Also der Begriff der sogenannten herrenlosen Häuser fällt in den Unterlagen nicht. Jetzt ist meine Frage, Frau Skroch: Ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt geworden ist, dass es seit etwa anderthalb Jahren einen entsprechenden Skandal - so will ich es doch mal nennen - über rund 450 Grundstücke gibt, die rechtswidrig veräußert worden ist, ohne die eigentlichen Eigentümer zu informieren. Haben Sie eine Assoziation zu den Erkenntnissen, die Sie weiland gewonnen hatten unter dem Rubrum „Grundstücksgeschäfte"? Es werden ja auch diverse Bauunternehmer genannt, auch kommunale Würdenträger in der Stadt Leipzig - diese will ich jetzt nicht genauer benennen. Rollt da bei Ihnen etwas ab oder haben Sie eine Assoziation zu diesem ganzen Komplex?

Zeugin Simone Skroch: Ich habe das auch nur teilweise in den Medien in den letzten ein, zwei Jahren verfolgen können. Aber ich kann hier, was ihre konkrete Frage betrifft, nur so viel sagen, dass es hier zumindest Überschneidungen zu diesem sogenannten Dossier - nicht gerichtsverwertbar -, was an die Staatsanwaltschaft am 01.06.2007 übergeben worden ist, gibt.

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Können Sie den Begriff „Überschneidung" vielleicht ein bisschen präzisieren?

Zeugin Simone Skroch: Firmengeflechte und Bauunternehmer und Politiker.

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Und Politik. Hm. - Hatten Sie das Gefühl, dass - weil es gewissermaßen abgabereif gemacht worden ist - das schon sehr valide war, um so einen Fachausdruck mal benutzen und dass, wenn man dort entsprechend weiter ermittelt hätte - seinerzeit meine ich und nicht erst 2012 -, dass man da möglicherweise relativ schnell nah an das herangekommen wäre, was da möglicherweise auch im Hintergrund - bis heute - wirkt?

Zeugin Simone Skroch: Ich kann dazu so viel sagen, dass bei diesem Dossier zu „Abseits III" - das nenne ich immer, das war der Hauptabgabevermerk, natürlich nicht gerichtsverwertbar. Ich sage, das in öffentlicher Sitzung auch nur, was ich in öffentlicher Sitzung eingegrenzt sagen darf. Deshalb sehen Sie es mir bitte nach, ist es nur grob umrandet. Hier gab es sehr detaillierte Hinweise von Quellen, die natürlich aufgrund der Schließung des Referates nicht mehr ausführlich detailliert durch uns auf ihre Validität oder gar Bestandskraft überprüft werden konnten.

Aber allein der Fakt, dass diese Abgabe an die Staatsanwaltschaft Dresden als nicht gerichtsverwertbar für Strukturermittlungen - so war die Abgabe verfügt - abgegeben worden ist, sagt

eigentlich schon alles. Man gibt nämlich etwas ab für Strukturermittlungen, weil man sonst den Quellenschutz nicht so weit öffnen könnte.

Ich glaube, ich hatte das in einer der Vernehmungen - entweder jetzt 2013 oder eventuell im Jahre 2009, aber ich neige eher dazu am 9. Januar 2013 oder hier am 20.02. - in irgendeiner Form mit ausgeführt. Ich weiß nicht mehr genau, wo ich das gesagt habe, aber das weiß ich aus meiner nun fast 20-jährigen Tätigkeit als Staatsanwältin, dass, wenn ein Staatsanwalt von einer anderen Behörde - völlig neutral jetzt mal gesprochen, egal, welche das ist, ob Polizei - das gibt es ja auch von der Polizei, Verfassungsschutz oder von wem auch immer - etwas „nicht gerichtsverwertbar“ übergeben bekommt, wird in der Regel erst einmal dieser Vorgang entsprechend gesperrt. Da verrate ich keine Geheimnisse, deshalb darf ich das auch sagen, das ist auch nachzulesen in der RiStBV, Strafprozessordnung.

Und dann werden Anfangsermittlungen geführt, die irgendwann, wenn man etwas wirklich strukturell - das kann lange dauern, aber man muss damit beginnen - ermittelt, dass dann in der Akte auf Blatt 1 nicht etwa - das darf nämlich nicht stehen - ein „Abgabevermerk Polizei oder Bundespolizei oder Verfassungsschutz“ steht, sondern: Blatt 1 - eigene Erkenntnis. Dafür sind solche nicht gerichtsverwertbaren Abgaben. Das ist grundsätzlich in Deutschland so, sicher in der einen oder anderen Variante, aber das ist so vorgesehen, dass dann die Strafverfolgungsbehörde - konkret die Staatsanwaltschaft - wegen mir auch Polizei, aber in erster Linie ist es die Staatsanwaltschaft - hier sogenannte Strukturermittlungen beginnt. Das ist üblich in solchen großen Verfahren.

Es muss davon ausgegangen werden, dass im gegebenen Fall trotz des Vorliegens des LfV-Dossiers vom 01. Juni 2007 derartige eigenständige Strukturermittlungen – wie auch in allen anderen Fällen – nicht unternommen worden sind und deshalb auch nicht festgestellt werden konnte, ob sich die übermittelten Verdachtsmomente verifizieren lassen.

Angesichts der inzwischen bekanntgewordenen Zusammenhänge um die sogenannten „herrenlosen Grundstücke“ in Leipzig und der (zunächst äußeren) „Überschneidungen“ zu Firmengeflechten, Bauunternehmern und Politikern im Dossier vom 01. Juni 2007 wäre es eher naheliegend anzunehmen, dass, wäre seinerzeit diesen Spuren nachgegangen worden, die dann Jahre später aufbrechenden Verdachtsmomente bereits verfolgt worden wären.⁵¹

⁵¹ In dem am 25. Juni 2014 vom Untersuchungsausschuss beschlossenen Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode wird festgestellt: „Was es aber zweifellos gibt, sind gewisse Ungereimtheiten bei dem Umgang der Leipziger Verwaltung mit dem Thema ‚Veräußerung von herrenlosen Grundstücken‘ in der Stadt Leipzig. Es ist offen, welche Personenkreise – auf welcher Ebene auch immer – darin verstrickt sind. Der Ausschuss konnte sich aus Zeitgründen dieses Themas nicht mehr annehmen.“ (S. 3) Es wird weiter festgestellt, dass die als „Ungereimtheiten“ bezeichneten mutmaßlichen Vorwürfe vom Gegenstand des Untersuchungsauftrages für den 2. UA umfasst sind (S. 53 f.). Daraus folgt, dass auch in der Perspektive der CDU- und FDP-Fraktion einige der vom OK-Referat im Fallkomplex „Abseits III“ bezeichneten etwaigen Vorwürfe mitnichten als „heiße Luft“ zu betrachten sind, unabhängig davon, ob der 2. UA „aus Zeitgründen“ zur Aufklärung dieser Vorwürfe beitragen konnte oder nicht.

Mit dem Behördenzeugnis vom 1. Juni 2007 wird u. a. ein Vorgang unter der Überschrift „Verflechtungen mit der Leipziger Stadtverwaltung“ und „Regelmäßige ‚Stammtische‘ in der [REDACTED] in Leipzig“ beschrieben, der auf dubiose Grundstücksgeschäfte verweist:

In einem Fall soll [REDACTED] für eine Person aus dem Saarland (vermutlicher Name [REDACTED]) eine Rückeignung für ein Grundstück in Leipzig geregelt haben. [REDACTED] habe eine höhere Geldsumme als Gegenleistung gefordert, die sich [REDACTED] von einem anderen Teilnehmer des Stammtisches geborgt haben soll. [REDACTED] wollte das Grundstück sofort wieder gewinnbringend veräußern. [REDACTED] habe in Leipzig, [REDACTED], gewohnt, ohne dafür Miete zu zahlen. Bei Einzug habe [REDACTED] eine Küche im Wert von mehreren zehntausend DM erhalten.

Es bleibt zum einen zu fragen, warum aus den dem 2. UA übergebenen Unterlagen nicht erkennbar ist, ob und wenn ja welche Ermittlungsschritte mit welchen Ergebnissen durch die Staatsanwaltschaft Dresden unternommen wurden (diese Vorgänge hätten, wären sie ernsthaft ermittelt worden, in den Sachstandsberichten an die GSTA Sachsen und das SMJ eine erkennbare Rolle spielen müssen) und zum zweiten ist zu fragen, warum der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt wurde, dass es diesen im Dossier zu „Abseits III“ beschriebenen Bereich der offenkundig auch von der Staatsanwaltschaft Dresden nicht als „heiße Luft“ abgetanen Verdachtsmomente mit Bezug auf den Raum Leipzig gab.

3.5.4 Vorwürfe zu spekulativen Grundstücksgeschäften in der Stadt Leipzig

Vorwürfe zu spekulativen Grundstücksgeschäften in der Stadt Leipzig

Mit dem Einsetzungsbeschluss des Landtages und dem darin unter Buchstabe j) formulierten und konkretisierten Untersuchungsauftrag war der 2. UA mit der Prüfung des folgenden wesentlichen Untersuchungsgegenstandes beauftragt:

der Umgang der Staatsregierung und ihrer Mitglieder mit der "Prüfmitteilung des Sächsischen Rechnungshofs 'Prüfung von Grundstücksgeschäften der Stadt Leipzig und der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft (LWB) sowie der in diesem Zusammenhang ausgereichten Zuwendungen' - Mitteilung über die Prüfung gemäß § 109 SäHO" vom Juli 2009, eingeschlossen die Prüfung, Bewertung und Umsetzung deren Feststellung und Ergebnisse sowie die entsprechend getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen zur Klärung und Geltendmachung von Rückzahlungs-, Haftungs-, Regress- oder sonstigen Ansprüchen des Freistaates Sachsen, der Sächsischen Aufbaubank oder weiterer der Aufsicht der Staatsregierung unterliegender kommunaler und sonstiger Behörden;

Diese Aufgabenstellung ergab sich sachlogisch aus dem Umstand, dass der Sächsische Rechnungshof in selbiger Unterrichtung und namentlich in deren Schlussbemerkungen feststellte:

Der zentrale Ausgangspunkt der Korruptions- bzw. Aktenaffäre oder des von den Medien so bezeichneten Sachsen-Sumpfs war das Grundstücksgeschäft zur Riemannstraße 52. Auch, wenn sich die genauen Umstände dieses Geschäfts und insbesondere die Beziehungen und Motive der handelnden Personen nicht mehr nachvollziehen oder aufklären lassen, konnte der SRH keine Hinweise auf mafiöse Netzwerke und organisierte Kriminalität unter Beteiligung öffentlicher Bediensteter im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften der LWB finden.

Allerdings ermöglichten grobe Nachlässigkeiten bei der Behandlung des Förderverfahrens durch verschiedene Bewilligungsbeteiligte die vermeidbare Überfinanzierung und die unzulässigen Förderungen eines Projektes.

(ADS 64, Prüfbericht S. 101)

Gerade die Tatsache, dass der Sächsische Rechnungshof ausweislich des Prüfberichtes bereits im ersten Halbjahr 2007 eine umfängliche Prüfung von Grundstücksgeschäften der Stadt Leipzig und der Leipziger Wohnungsbaugesellschaft (LWB) und der in diesem Zusammenhang ausgereichten Zuwendungen vornahm und hierbei im Besonderen die Vorgänge um die Veräußerung und Sanierung des Immobilienobjektes Riemannstr. 52 untersuchte, das seinerseits eine wesentliche Verbindung zu dem **Beobachtungskomplex "Abseits III"** des damaligen OK-Referates des LfV Sachsen darstellte und zudem der Ausgangspunkt für das Attentat auf den früheren Leiter der Rechtsabteilung der LWB Dr. Martin Klockzin am 16. Oktober 1994 war, ist weder dem Sächsischen Landtag der 4. Wahlperiode, noch den von diesem im Juli 2007 eingesetzten und im Juli 2009 seinen Abschlussbericht an den Landtag der 4. Wahlperiode erstattenden damaligen 2. Untersuchungsausschuss "Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen" bekannt geworden.

Dies, obwohl es bereits in der Einführung der entsprechenden, Ende Juli 2009 der damaligen Staatsregierung zur Stellungnahme übergebenen Prüfmitteilung heißt:

Im Zuge der sogenannten Korruptionsaffäre, die im ersten Halbjahr 2007 zunehmend in das öffentliche Interesse rückte, hatte sich der SRH entschlossen, in einer gesonderten Prüfung die Abwicklung von Grundstücksgeschäften der Stadt und der LWB mit dem Schwerpunkt der Ereignisse in den 90er Jahren zu untersuchen.

(ADS 64, Prüfbericht Seite 8)

Den Umstand, dass die im Zuge der "Sachsensumpf- bzw. Akten-Affäre" bekannt gewordenen Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz im Zuge der Beobachtung der Organisierten Kriminalität hinsichtlich vermeintlicher Immobilienschiebereien in Leipzig unter Beteiligung herausgehobener Persönlichkeiten im Zusammenhang mit dem Objekt Riemannstr. 52 quasi als Präzedenzfall das Tätigwerden des Rechnungshofes auslösten, bestätigte, der am 29. Oktober 2010 als **Zeuge** gehörte Rechnungshofdirektor und Prüfungsabteilungsleiter **Dr. Wilfried Spriegel**, vorher bis April 2008 Präsident des Amtsgerichtes Leipzig, der als verantwortliches Kollegiumsmitglied bzw. zu-

ständiger Direktor den Prüfeinsatz ab April 2008 verantwortlich leitete. Dr. Spriegel sagte aus:

Zeugenvernehmung Dr. Wilfried Spriegel vom 29.10.2010, S. 3:

Der Sächsische Rechnungshof hat im Rahmen seiner turnusmäßigen Prüfung der Kommune Leipzig und nachfolgend dann aufgrund der Medienöffentlichkeit der später dann sogenannten Korruptionsaffäre im Juli 2007 beschlossen, die Grundstücksgeschäfte der Stadt Leipzig und insbesondere die Vorgänge um die Wohnungsbauförderung der Riemannstraße zu prüfen.

Die Zeugin Annett Schmidt, Leiterin der unter Hinzuziehung eines Prüfers und eines Referenten durchgeführten Prüfung am Objekt Riemannstraße vor Ort erklärte hierzu in ihrer Vernehmung durch den 2. UA am 29.10.2010:

Zeugenvernehmung Annett Schmidt vom 29.10.2010, S. 10:

Und weil seinerzeit die sogenannte Sachsensumpffaffäre so viel Aufmerksamkeit erregte, hat sich unsere Hausleitung entschlossen, die turnusmäßige Prüfung durch die Ihnen jetzt im Prüfbericht im Ergebnis vorliegende ergänzende Sonderprüfung zu arrondieren, damit nicht der Eindruck entstehen könnte, dieses Thema sei ausgelassen.

Nachdem dem Sächsischen Landtag der 5. Wahlperiode die Existenz des entsprechenden Prüfeinsatzes bzw. der vorstehend bezeichneten Prüfungsmitteilung über die Unterrichtung durch den Sächsischen Rechnungshof im "Jahresbericht 2009", ausgereicht am 16.11.2009, Drs. 5/171, bekannt geworden war, erfolgte eine nähere Befassung mit dieser erstmalig in Behandlung des federführend dem Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss zugewiesenen Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. November 2009, Drs. 5/607.

In Erfüllung des dem 2. UA mit der eingangs in Bezug genommenen, in Buchstabe j des Einsetzungsbeschlusses des Sächsischen Landtages vom 20.05.2010 erteilten Untersuchungsauftrages wurden gemäß einem entsprechenden, am 25.06.2010 durch den UA beschlossenen Beweisantrag (ADS 3) gegenüber dem Präsidenten des Sächsischen Landtages mit Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 08.07.2010 sämtliche im Zusammenhang mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss vorliegende Unterlagen, einschließlich aller diesbezüglichen Ausschussprotokolle beigezogen und in der Untersuchungstätigkeit des 2. UA berücksichtigt.

Selbigen Unterlagen war zu entnehmen, dass der Sächsische Rechnungshof bereits mit Schreiben vom 30.07.2009 besagte Prüfungsmitteilung "Prüfung von Grundstücksgeschäften in der Stadt Leipzig und der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft (LWB) sowie der in diesem Zusammenhang ausgereichten Zuwendungen" an die Staatsregierung zur Stellungnahme übersandt hatte. Mit Schreiben vom 31.08.2009 nahm für die Staatsregierung das Sächsische Staatsministerium des Innern zur Prüfungsmitteilung vom Juli 2009 und zum "Beitrag zum Jahresbericht 2009" Stellung.

Die im Ergebnis der seinerzeitigen Prüftätigkeit des Sächsischen Rechnungshofes in seiner Prüfmitteilung erhobenen Kritiken bzw. erteilten Hinweise zu festgestellten rechtswidrigen Vorgängen um das Objekt Riemannstr. 52, die in Abschnitt II "Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse" hatten folgenden hauptsächlichen Inhalt:

2.1. Im Fall der Riemannstraße 52, aber auch in weiteren Fällen, beauftragte die LWB Verkehrswertgutachten in Abstimmung mit den Erwerbern, die die Gutachten auch bezahlten. Zu ihrer eigenen Absicherung ließ sie eine Vertragsklausel in die Veräußerungsverträge aufnehmen, nach der die Investoren der LWB die Differenz zu erstatten hatten, sollte sich die Verkehrswertfestsetzung als zu niedrig erweisen. Bei der Riemannstraße 52 versagten diese Mechanismen, weil die Erwerberin, die Fa. Aedifico zwischenzeitlich liquidiert worden war. Rein daraus verblieb der LWB ein Schaden i. H. v. rd. 27,3 TE.

Als kommunales Unternehmen muss die LWB Vermögenswerte zum Verkehrswert abgeben. Verkehrswertgutachten sind durch unabhängige Gutachter erstellen zu lassen.

2.2. Die Fa. Aedifico, die im Zuge der Darlehensgewährung und Eigentumsumschreibung auf die Erwerber der belegungsgebundenen Mietwohnungen aus allen vertraglichen Verpflichtungen entlassen wurde, erzielte aus öffentlichen Zuwendungen und Weiterveräußerung der geförderten Wohnungen einen Überschuss von rd. ein Mio DM (rund 511 TE). Die Mietwohnungsbaudarlehensförderung (MB 12) durch die SBA durfte die Fa. Aedifico schon deshalb nicht erhalten, weil die einschlägige Förderrichtlinie nur Vermieter begünstigt, die Fa. Aedifico aber lediglich Eigentumswohnungen errichtete und veräußerte.

Die Gewährung des Zuschusses für den alten- und behindertengerechten Ausbau der Wohnung setzte voraus, dass die Wohnungen auch zu einem solchen Zweck hergerichtet und genutzt werden können.

Bis zum heutigen Tag ist der Nachweis der entsprechenden baulichen Ausstattung nicht geführt, in die Wohnung ganz überwiegend nicht an den berechtigten Personenkreis vermietet. U. a. ist der mit Fördermitteln des Freistaates in das Gebäude eingebaute Fahrstuhl für Rollstuhlfahrer nicht uneingeschränkt zu nutzen.

Für den Wiederaufbau hätte die Stadt Leipzig der Fa. Aedifico keine Städtebaufördermittel gewähren dürfen, weil diese sämtliche Wohnungen weiterveräußerte und ihr somit keine unrentierlichen förderfähigen Kosten verbleiben. Schließlich erhielt die Fa. Aedifico zu einem Zeitpunkt, als das Bauvorhaben bereits abgeschlossen war und damit unter Verstoß gegen das Refinanzierungsverbot auch noch eine Zuwendung aus Landesdenkmalmitteln.

Die zu Unrecht gezahlten Förderungen sind im Rahmen des Möglichen zurückzuführen. Im Übrigen ist Regress gegen die Verantwortlichen zu prüfen.

2.3. Die SAB bewilligte nach der ihr angezeigten Fertigstellung des Bauvorhabens Riemannstraße 52 im Dezember 1998 den Erwerbern der Wohnungen zur Finanzierung der Kaufpreise bzw. in einem Fall zur Umschuldung zinsbegünstigte Ergänzungsförderdarlehen im Gesamtvolumen von um-

gerechnet 599 TE, obwohl nach den formularmäßig verwandten näheren Bedingungen der Darlehensverträge die Valuta nach Baufortschritt für den Wiederaufbau zu zahlen waren.

Zwei der Erwerbsfälle förderte die SAB mit Darlehen, die insgesamt rd. doppelt so hoch ausfielen, wie der zu entrichtende Kaufpreis für insgesamt 6 Wohnungen in dem Gebäude. Die Darlehen zahlte die SAB Ende Dezember 1998 aus, während die Kaufpreise erst im September 1999 zu zahlen waren.

Das SMI hat eine grundlegende Prüfung dieses Falls und anderer Mietwohnbauförderfälle zu veranlassen, den für den Freistaat Sachsen entstandenen Zinsschaden zu ermitteln und im Rahmen des rechtlich Möglichen die komplette Zuwendung zurückzufordern. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, wäre Regress gegen die Verantwortlichen zu prüfen.

2.4. Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Mietbauförderung bewohnt eine Erwerberin eine Wohnung in dem Gebäude Riemannstr. 52 von Anfang an selbst. Die Wohnung ist auch von ihrer Größe her (rd. 100 m²) nicht für eine Vermietung an den Berechtigten, in der Regel einkommensschwachen Mieterkreis geeignet. Die anteilige Rückforderung der hierauf entfallenden Förderung ist zu prüfen und geltend zu machen.

(ADS 64, Prüfbericht S. 10-11)

Gleichwohl vertrat das Staatsministerium des Innern im überwiegenden Umfang abweichende Rechtsauffassungen bzw. klar im Dissens zu den Feststellungen des Sächsischen Rechnungshofes stehende Standpunkte. Diese unterschiedlichen sachlichen und rechtlichen Bewertungen konnten auch im Zuge der vom Untersuchungsausschuss in einer umfänglichen Beweisaufnahme vorgenommenen Zeugenvernehmungen von Vertretern des Sächsischen Rechnungshofes zum einen (Zeugen Dr. Wilfried Spriegel, Annett Schmidt), des Sächsischen Staatsministerium des Innern (Zeugen Joachim Bonnke und Arnd Weinhold) vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Zeuge Thomas Kaufhold) sowie von Vertretern der Sächsischen Aufbaubank zum anderen (Zeugen Kay Gräbert, Ursula Knüpfer, Gudrun Wojahn) nicht aufgeklärt bzw. beseitigt oder in sonstiger Weise "harmonisiert" werden.

Die Zeugen Dr. Wilfried Spriegel und Annett Schmidt als Vertreter des Sächsischen Rechnungshofes bestätigten im Zuge ihrer Zeugenvernehmung vom jeweils 29.10.2010 die Richtigkeit der getroffenen Feststellungen und vorgenommenen Wertungen hinsichtlich Unregelmäßigkeiten, groben Nachlässigkeiten in der Behandlung von Förderverfahren sowie zu eingetretenen vermeidbaren Überfinanzierungen und unzulässigen Förderungen des Projekts Riemannstraße sowie im Hinblick auf die Berechtigung der gegenüber der Staatsregierung der Stadt Leipzig und der LWB erhobenen Forderungen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes. Namentlich bestätigten beide Zeugen die Feststellung in der Prüfmitteilung:

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Veräußerung des Grundstücks Riemannstraße 52 an die Firma Aedifico, vertreten durch Frau B." - gemeint die Zeugin Sieglinde Buchner-Hohner - "für die LWB insgesamt nicht vorteilhaft war.

(ADS 64, Prüfbericht S. 31)

Die dahingehende Nachfrage des Vorsitzenden des 2. UA, Abgeordneter Klaus Bartl, in der Vernehmung des Zeugen Dr. Wilfried Spriegel vom 29.10.2010:

Zeugenvernehmung Dr. Wilfried Spriegel vom 29.10.2010, S. 7:

Vors. Klaus Bartl: Ich entnehme der Prüfmitteilung, dass der Rechnungshof zumindest der Frage, ob es sachgerecht war, dem Investitionsvorrangantrag der Frau B. - beziehungsweise dann der Aedifico - den Vorrang zu geben im Verhältnis auch zu dem Restitutionsantrag, durchaus eine gewisse Aufmerksamkeit gewidmet hat, dass das also auch abgewogen wurde. Können Sie uns dazu etwas sagen? Ich meine, das unter folgendem Aspekt: Es gab zunächst - das sage ich auch nach unseren heutigen nochmaligen Erörterungen - eine Schätzung in Höhe von 680 000 DM als Wert des Grundstücks. Nach diesem Betrag hatten die betreffenden Vertragspartner⁵² der Alteigentümer den Anspruch erworben und hätten, wenn der Investitionsvorrangbescheid bestandskräftig geworden wäre, 680 000 DM an die LWB oder die Stadt Leipzig auskehren müssen - respektive wäre das als Einnahme da gewesen -, und sie wären auch in die gesamte Verantwortung für Erhalt, Modernisierung etc. der Immobilie gegangen.

Stattdessen ist aber die Immobilie letztlich mit einem Investitionsvorrangbescheid, der 360 000 DM brachte, an Frau B. beziehungsweise die Aedifico gegangen. Nun sagt schon der Laie: Das kann nicht im Interesse der LWB gewesen sein. - Wie bewertet der Rechnungshof diesen Vorgang?

Zeuge Dr. Wilfried Spriegel: Wir haben es ja im Prüfungsbericht erwähnt. Es erschien uns auffällig. Aber wir haben eine Antwort darauf, warum das so gemacht wurde, nicht gefunden.

Auch an der aus der Prüfungsmitteilung des Sächsischen Rechnungshofes hervorgehenden fehlenden Nachvollziehbar- und Erkennbarkeit, weshalb die LWB, für diese handelnd der seinerzeitige Hauptabteilungsleiter der LWB Dr. Martin Klockzin, gegen den im April 1994 durch das Amt für Regelung Offener Vermögensfragen erteilten Rückübertragungsbescheid (AROV-Bescheid) zur Riemannstraße 52 zugunsten der Alteigentümer bzw. der Immobilienhändler Schmid und Schneider, die den Anspruch der Alteigentümer für 680.000,00 DM, der Schätzsumme des Grundstückswertes, erworben hatten, im August 1994 Widerspruch einlegte, hielten die Zeugen Schmidt und Spriegel fest.

So erklärte die Zeugin Annett Schmidt auf die Frage des Ausschussvorsitzenden:

Zeugenvernehmung Annett Schmidt vom 29.10.2010, S. 22 f.:

Vors. Klaus Bartl: Meine Frage resultierte aus dem Umstand, dass der Untersuchungsausschuss weiß, dass sich um die Immobilie Riemannstraße 52 auch das sogenannte „Klockzin-Attentat“ rankt, dass also wegen dieser Immobilie letzten Endes dieser vermeintliche Mordauftrag oder

⁵² Gemeint hier die Immobilienhändler Schmid und Schneider, die nach allen vom Ausschuss gewonnenen Erkenntnissen als die das Attentat auf Dr. Martin Klockzin in Auftrag gebenden Anstifter gelten könne, auch, wenn das Strafverfahren gegen sie Anfang der 2000er Jahre mit einer hoch umstrittenen Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StGB nach Zahlung einer Geldauflage von je 2.000,00 EUR eingestellt wurde.

Anschlagsauftrag oder Ähnliches mehr ausgelöst wurde und dass es wegen dieser Immobilie auch zu dem Anschlag kam.

Deshalb sitzen drei Mann noch lebenslänglich. Einer hatte zwölf Jahre, und dergleichen mehr. Da gibt es ja auch Erläuterungen, warum das gewesen ist. Deshalb ist die Frage der Verbindung zwischen Frau B. und Herrn K. nicht unerheblich.

Ich habe das jetzt verstanden. Als Nächstes habe ich eine Frage, die sich direkt auf die Problematik der dann vorgenommenen Investition bezieht. Dem Bericht entnehme ich - ich bin jetzt auf Seite 30 -:

„Das Verkehrswertgutachten datiert vom 20.08.1995. Darin gelangt die Gutachterin Frau S. ausgehend von einem Totalabbruch des Gebäudes trotz bestehenden Denkmalschutzes zu einer Verkehrswertfestsetzung von 360.000 DM für den Bodenwert. Die Begutachtung ist ausdrücklich als ‚unverbindlich‘ bezeichnet.“

Jetzt gehe ich davon aus, die LWB ist in Ihrem Verständnis Eigentümerin der Immobilie.

Nach meiner Auffassung war es zu dem Zeitpunkt noch die Stadt Leipzig; das sei dahingestellt. Wenn das Ding so heruntergekommen war, dass es einen Totalabbruch gebraucht hätte, wäre es doch die logischste Entscheidung der LWB gewesen zu sagen: Nehmt es doch, ihr, die ihr den Restitutionsantrag gestellt habt, und seht, wie ihr mit der Immobilie umgeht! Ihr habt sie jetzt erworben, ihr müsst sie jetzt in Ordnung bringen!

Die LWB wäre also mit der Zahlung von 680 000 DM durch die Restitutionsantragsteller beziehungsweise deren Vertragspartner die Immobilie los gewesen, und die hätten die Verpflichtung gehabt, die Immobilie in Ordnung zu bringen. Was sprach denn dafür, stattdessen die 360 000 DM zu nehmen, noch zusätzlich zu investieren und die Immobilie noch eine ganze Zeit weiter in der Betreuung zu haben?

Zeugin Annett Schmidt: Also, das - -

Vors. Klaus Bartl: Gerade wenn das Gutachten sagt, es müsse total abgerissen werden - warum sagt man dann nicht, dass das die „Restitutionsleute“ machen sollen?

Zeugin Annett Schmidt: Das steht jetzt auf den Seiten 30 und 31. Die Frage haben wir uns auch gestellt. In dem Bericht steht - das ist das, was uns aus den Unterlagen als Erklärung zugänglich war -: Frau Buchner-Hohner gehörte bereits die Münzgasse 11. Es gab Streitigkeiten wegen der Münzgasse zwischen der LWB als Verfügungsberechtigter und Frau Buchner-Hohner als Eigentümerin der Münzgasse. Das ist alles im Einzelnen auf Seite 31 des Prüfberichts dargelegt. Sie hat da Beweissicherungsverfahren angestrengt, weil sie der Auffassung war, alles sei mit einer gefährlichen Form eines Pilzes, des Hausschwamms, durchsetzt, und hat der LWB schriftlich mitgeteilt, sie nehme sie als Verfügungsberechtigte dafür in Anspruch.

Es war auch mal in Überlegung, die Schadensersatzforderung, die Frau Buchner-Hohner zeitweilig mit 100 000 DM bezifferte - zur Sanierung dieses vermeintlichen Hausschwamms -, von dem Kaufpreis für den investiven Erwerb der Riemannstraße irgendwie in Abzug zu bringen. Man ist

aber nachher darauf gekommen, dass das wohl nicht gehe, weil es nicht rechtens sei, zulasten der Restitutionsberechtigten so etwas zu machen.

Wir haben das alles schön aufgeschrieben. Wir haben aber dann in den Folgerungen dargelegt, dass wir trotzdem nicht wissen, warum es letztlich gemacht worden ist, weil auch das nicht eine Angelegenheit der LWB gewesen wäre, ob da nun Hausschwamm in der Wand ist oder nicht. Die hätte ja das Objekt, so wie es steht und liegt, den Restitutionsberechtigten zurückgegeben und - -

Vors. Klaus Bartl: Ja.

Zeugin Annett Schmidt: Ja, aber ich kann - - Also, wir haben nur das - -

Vors. Klaus Bartl: Ein sachgerecht denkender Kaufmann hätte es so gemacht.

Zeugin Annett Schmidt: Wir haben wiederum nur das aufgeschrieben, was wir aus den Akten ersehen und was wir auch belegen können. Also, etwas anderes können wir nicht belegen.

Eine Aufklärung jedoch dahingehend, weshalb seitens der LWB bzw. des für diese handelnden Dr. Klockzin nicht nur gegen den AROV-Bescheid zugunsten der Alteigentümer bzw. der Immobilienhändler Schmid und Schneider zum Erwerbspreis von **680.000,00 DM** vorgegangen, sondern nach den Erkenntnissen des Ausschusses anderen Investitionsvorranganträge betreffend die Immobilie Riemannstraße 52 mit noch weit höherem "Gebot" nicht positiv beschieden, statt dessen das Grundstück für 360.000,00 DM an die seinerzeitige Rechtsanwältin Frau Buchner-Hohner bzw. an die von ihr gemeinsam mit ihrem Sohn gegründete Gesellschaft Aedifico per Investitionsvorrangbescheid übergeben wurde, konnte weder durch die Zeugen Dr. Spriegel und Annett Schmidt als Vertreter des Sächsischen Rechnungshofes, noch durch die gehörten Vertreter der LWB Peter Stubbe, Gisela Gräf, Ute Schäfer und Jutta Dressler erfolgen.

Die Zeugin Annett Schmidt sagte in ihrer Vernehmung auf den Vorhalt eines vom Ausschuss in den beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft aufgefundenen Schreibens durch den Vorsitzenden aus:

Zeugenvernehmung Annett Schmidt vom 29.10.2010, S. 14 f.:

Vors. Klaus Bartl: In dem Schreiben vom 11. Januar 2000 dieses Rechtsanwaltes, in dem er gewissermaßen die Staatsanwaltschaft über diesen Sachverhalt informiert, heißt es an der Stelle:

„Die Fa. Schulte reichte auch einen Antrag für ein Investitionsvorrangverfahren bei der Stadt Leipzig ein. Nach dem Antrag sollte ein Kaufpreis von 1 Million DM gezahlt und weitere 3 Millionen DM investiert werden. Die Fa. ... hatte zuvor im Oktober 1993 ein Modernisierungsgutachten von einem Planungsbüro erstellen lassen. Es ist hier nicht bekannt, was aus dem Antrag wurde bzw. warum nicht die Fa. Schulte, sondern zunächst Frau B ... und später die Fa. AEDIFICO einen positiven Vorrangbescheid erhielten.“

Das beklagt im Jahr 2000 der anwaltliche Vertreter der Restitutionsantragsteller.

Zeugin Annett Schmidt: Hm.

Vors. Klaus Bartl: Das klingt ja nicht danach, dass das zurückgenommen worden ist, zumal es ein notarielles Schuldversprechen gab.

Zeugin Annett Schmidt: Nein, es ist abgelehnt worden. Dieser erste Antrag wurde abgelehnt. Nur deswegen konnte ja der Restitutionsbescheid ergehen, der dann an die falsche Stelle gerichtet war, eben an die Stadt. Nur so war es wiederum möglich, dass die LWB gegen diesen Restitutionsbescheid Widerspruch einlegte - wie das dargestellt ist im Bericht - mit dem Ziel, weiterhin Frau Buchner-Hohners Investitionsvorhaben zum Erfolg zu verhelfen.

Der Zeuge Ingolf Weitzmann, von 1991 bis 2003 Leiter des Referats für besondere Investitionen der Stadt Leipzig, erklärte in seiner Vernehmung vom 26. Januar 2011 auf den Vorhalt, dass im gleichen Schreiben des Rechtsanwaltes Thomas Knabe-Horn vom 11. Januar 2000 an die Staatsanwaltschaft Leipzig, Herrn Staatsanwalt Dahms, zum Investitionsvorrangantrag der Firma Schulte Bauträger GmbH - mit dem Gebot eines **Kaufpreises** von 1 Million DM und 3 Millionen DM zugesicherter Investition:

Zeugenvernehmung Ingolf Weitzmann vom 26. Januar 2011, S. 16:

Da kann ich mich nicht erinnern, da müsste ich die Akte noch einmal einsehen ... Die Firma Schulte wäre ja nicht Anmelder selbst, im weitesten Sinne vielleicht der Erwerber der Ansprüche. Ich denke, die Firma hatte kein Antragsrecht. Aber das wäre jetzt sozusagen eine Vermutung.

Die Zeugin Jutta Dressler, Immobilienberaterin bei der LWB Leipzig, beantwortete nach der vorangegangenen Erklärung, dass sie im fraglichen Zeitpunkt die für Investitionsvorranganträge betreffend das Objekt Riemannstraße 52 zuständige Sachbearbeiterin gewesen sei, die Frage des Ausschussvorsitzenden Klaus Bartl:

Zeugenvernehmung Jutta Dressler vom 30. März 2011, S. 7 f.:

Vors. Klaus Bartl: Sagt Ihnen ein Investitionsvorrangantrag von einer Firma Schulte_Bauträger GmbH etwas?

Zeugin Jutta Dressler: Nein.

Vors. Klaus Bartl: Nach den uns vorliegenden Unterlagen gab es einen Antrag auf Investitionsvorrang, der im etwa gleichen Zeitraum gestellt worden sein muss, der einen wesentlich höheren Kaufpreis für das Grundstück anbot und der auch ein wesentlich höheres Investitionsvolumen in Aussicht stellte, als das bei dem Antrag von Frau Buchner-Hohner der Fall war. Der Antrag der Firma - das ist das Problem, das wir unter anderem haben - erscheint in den Unterlagen selbst nicht. Wir haben einen entsprechenden Bezug darauf gefunden, weil sich Anwälte der betreffenden Alteigentümer mit Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft gewandt und ihr mitgeteilt haben, dass sie es für nicht erklärlich halten, dass der Antrag der konkurrierenden Investitionsantragsteller, also dieser Firma, der einen wesentlich höheren Verkaufserlös gebracht hätte, nicht vorrangig beschieden worden ist bzw. sie keine Entscheidung erhalten haben. Ein solcher -

Zeugin Jutta Dressler: Nein, ist mir nicht bekannt. Vielleicht ist der später gekommen. Ich weiß es nicht. Also, ich kann Ihnen das nicht beantworten.

Die Zeugin Gisela Gräf, zunächst Sachbearbeiterin Grundstücksverkauf, vom 01.06.1994 bis März 2000 Leiterin der Abteilung für Grundstücksverkehr in der LWB, in ihrer Eigenschaft Dr. Klockzin als Hauptabteilungsleiter unterstellt, beantwortete die in gleichem Zusammenhang gestellte Frage in der folgenden Weise:

Zeugenvernehmung Gisela Gräf vom 04.05.2011, S. 15:

Vors. Klaus Bartl: Waren Ihnen zu diesem Grundstück andere Wertgutachten bekannt, also von anderen Antragstellern?

Zeugin Gisela Gräf: Nein.

Vors. Klaus Bartl: Das Wertgutachten der Frau Dr. Margot Trexler vom 18.11.1993, betreffend der Bewerber Bauträger Schulte GmbH über einen geschätzten Preis von 600 000 DM?

Zeugin Gisela Gräf: Nein, das war mir nicht bekannt.

Vors. Klaus Bartl: Ich halte der Zeugin ein Gutachten vom 18.11.1993 aus ADS 148, Ordner 5 von 52, Blatt 10, vor. Darauf wurde vorhin schon einmal Bezug genommen bei der Vernehmung des Zeugen Stubbe. Es ist ein Gutachten vom 18.11.1993, in dem von dieser entsprechenden, wie hier ausgewandt ist, öffentlich bestätigten und beeidigten Sachverständigen Frau Dr. oec. Margot Trexler eine Einschätzung 600 000, -

Zeugin Gisela Gräf: Das kenne ich nicht.

Vors. Klaus Bartl: - das dem Antrag beigelegt war, den die Bewerber, in diesem Fall also Schulte GmbH, eingereicht hatten. Das ist Ihnen nicht bekannt gewesen?

Zeugin Gisela Gräf: Nein.

Vors. Klaus Bartl: Das Gutachten, das Frau Buchner-Hohner vorlegte, ist dann von einer Frau Schwarzkopf erstellt worden. Das war über 360 000 DM. Ist Ihnen das mal vorgelegt worden?

Zeugin Gisela Gräf: Ich weiß nur, dass es in der Höhe war. Ich habe mir das nicht angesehen; denn das ist ein Gutachten, das Frau Buchner-Hohner oder jeder andere Investor dann in der Hand hatte und als Grundlage auch beigelegt wurde. Da ich den Vertrag dann selbst nicht abgeschlossen habe, weiß ich bloß, dass die Höhe 360 000 DM war. Aber das Gutachten habe ich selbst nicht angeschaut.

Im Streit und somit vom 2. UA nicht aufklär- bzw. nicht entscheidbar blieb damit die Frage, in welcher tatsächlichen Höhe die damalige Rechtsanwältin Sieglinde Buchner-Hohner bzw. die von ihr unter Beteiligung ihres zu diesem Zeitpunkt studierenden Sohnes gegründete Firma Aedifico, der Frau Buchner-Hohner zudem als geschäftsführende Gesellschafterin mit einem Geschäftsführergehalt von 124.000,00 DM im Jahr vorstand, bei Gegenüberstellung der für das Bauvorhaben Riemannstraße 52 abgerechneten Ausgaben mit den geleisteten Zuwendungen, mit Erlösen einen Überschuss erzielte.

In Erörterung der vom Sächsischen Rechnungshof ursprünglich in der Prüfmitteilung getroffenen Feststellung, dass sich beim Vergleich der Ausgaben mit den Einnahmen der Aedifico ein Überschuss von mehr als **einer Million DM** ergibt, zu dessen weiterem

Verbleib aus den dem Rechnungshof im Zuge des Prüfeinsatzes zugänglichen Unterlagen nichts zu entnehmen war (vgl. ADS 64, Prüfmitteilung S. 48), erklärte im Zuge seiner Zeugenvernehmung der Rechnungshofdirektor Dr. Wilfried Spriegel:

Zeugenvernehmung Dr. Spriegel vom 29. Oktober 2010, S. 34:

Zeuge Dr. Wilfried Spriegel: Wir haben ja in dem Jahresberichtsbeitrag geschätzt - das ist alles unter Vorbehalt -, dass Frau B. aus dem Weiterverkauf der geförderten Wohnungen einen Überschuss von fast 600 000 Euro erzielte. Wenn Sie als Vergleichsberechnung vielleicht mal die Überlegung anstellen: Frau B. hatte ja die sechs Wohnungen - drei Wohnungen für sich allein und drei Wohnungen für sich und ihre Mutter in Gesellschaft bürgerlichen Rechts erworben - ja deutlich günstiger erworben. Wenn man den Durchschnittspreis - -

Karl Nolle, SPD: Quadratmeterpreis.

Zeuge Dr. Wilfried Spriegel: - der anderen Wohnungen in Vergleich setzt, - -

Karl Nolle, SPD: Sind noch höher.

Zeuge Dr. Wilfried Spriegel: - dann kommt man auf einen noch etwas höheren Betrag. Also, es wird in diesem Bereich möglicherweise liegen. Aber wir können jetzt natürlich nicht abschließend sagen, so und so war's. Dazu fehlen uns - -

Karl Nolle, SPD: Also verstehe ich das richtig, dass möglicherweise ein Schaden zwischen 600 000 und einer Million Euro entstanden ist?

Zeuge Dr. Wilfried Spriegel: Nein, ich würde bei dem bleiben, was wir im Jahresberichtsbeitrag gewählt haben: dass ein Schaden von etwa 600 000 oder ein Überschuss - machen wir es mal positiv -, dass ein Überschuss von etwa 600 000 Euro erzielt worden ist.

Dieser Überschussberechnung des Rechnungshofes widersprachen die vom 2. UA gehörten Vertreter des SMI, namentlich der Zeuge Arnd Weinhold, mit der im Wesentlichen dahingehenden Argumentation, dass aus Sicht des SMI der Vorwurf hätte nicht erhärtet werden können, dass auf Seiten der Frau Buchner-Hohner bzw. der Aedifico von vornherein nicht die Absicht bestanden habe, die für die Förderung aus dem Mietwohnungsprogramm des Freistaates Sachsen und eine Zusatzförderung für alten- und behindertengerechten Ausbau der Wohnungen vorausgesetzte Belegungsbindung einzuhalten.

Nach entsprechendem Vorhalt, äußert der Zeuge in seiner Vernehmung vom 2. März 2011:

Zeugenvernehmung Arnd Weinhold vom 2. März 2011, S. 19:

Aus unserer Sicht kann nicht der Vorwurf erhärtet werden, dass von vornherein überhaupt nicht die Absicht bestanden habe, dass es sich hier um eine gewisse Mieterklientel zu bemühen. Das wird deutlich aus einem Schriftwechsel zwischen der Firma A. und den Behörden. Die Firma A. hat mit Schreiben vom 8. April 1998 dem Amt für Wohnungswesen mitgeteilt, dass man sich bereits seit Frühsommer beim Wohnungsamt und bei sämtlichen Behindertenorganisationen um berechnigte Mieter bemüht habe. Die Firma hat dargelegt, dass sie mehrmals vergeblich inseriert

habe, um berechnigte Vermieter, zum Beispiel Schwerbehinderte, zu finden. Es hätten sich nur Familien mit Kindern und junge Leute gemeldet, die zwar einen Wohnungsberechnigungsschein und nicht die ansonsten geforderte Voraussetzung einer Schwerbehinderung erfüllt hätten.

Bei diesem Standpunkt verblieben die gehörten Vertreter des SMI und der Sächsischen Aufbaubank auch, nach dem Vorhalt der Feststellung in der Prüfmitteilung des Rechnungshofes:

Danach waren vor Gewährung des Wohnungsbauförderdarlehens der Ergänzungsförderung vom 28.05.1997 bereits 11 Wohnungen an Kapitalanleger veräußert. Insgesamt 9 dieser Wohnungen, wovon in 6 Fällen Frau B. selbst die Erwerberin bzw. Miterwerberin gewesen ist, waren ohne Übernahme der Belegungsbindung für alten- und behindertengerechtes Wohnen veräußert worden.

(vgl. ADS 64, Prüfungsmitteilung, 5)

Die den vorliegenden Bericht tragenden Mitglieder des Ausschusses sind daher zu der Überzeugung gelangt, dass die Feststellung des Sächsischen Rechnungshofes in seiner Prüfungsmitteilung:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Förderung des Vorhabens der Fa. Aedifico nach den Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen zum Mietwohnungsprogramm von 1997 und dem Vorgängerprogramm des Jahres 1996 zu keiner Zeit bestanden haben.

(vgl. ADS 64, Prüfungsmitteilung, 59)

zutreffend ist. Es wird deshalb auch für nicht hinnehmbar und letztlich treuwidrig erachtet, dass seitens der Staatsregierung die nach allen Erkenntnissen des Ausschusses erhobenen Forderungen wie:

- Das SMI hat zu veranlassen, dass die Riemannstraße 52 ebenso wie eventuelle weitere nach dem Muster abgewinkelte Mietwohnungsbauförderverfahren einer gründlichen Prüfung unterzogen werden (Prüfungsmitteilung, ebenda).
- Das SMI hat zu veranlassen, dass die Gewährung der Förderergänzungsdarlehen an die Erwerber der Wohnungen geprüft und insbesondere festgestellt wird, in welcher Höhe dadurch dem Freistaat Sachsen ein finanzieller Schaden eingetreten ist. Auf dieser Basis ist sodann Regress gegen die Verantwortlichen zu prüfen (ADS 64, Prüfungsmitteilung S. 64).
- Das SMI hat die Erfolgsaussichten einer Nachtragsliquidation gegen die Firma Aedifico und ggf. einer Durchgriffshaftung auf deren geschäftsführende Gesellschafterin Frau Buchner-Hohner mit dem Ziel eines Ausgleichs der dem Freistaat Sachsen entstandenen Schäden zu prüfen (ADS 64, Prüfungsmitteilung S. 65).
- Da in Bezug auf die von Frau Buchner-Hohner genutzte Wohnung Nr. 17 offensichtlich zu keiner Zeit die Absicht bestand, die Belegungsbindung einzuhalten und auch

die Wohnungsgröße von rd. 100 m² Wohnfläche eine Vermietung an den berechtigten, in der Regel einkommensschwachen Mieterkreis nicht zulässt, hat die SAB die anteilige Rückforderung hierauf entfallender Förderung zu prüfen und ggf. gegen Frau Buchner-Hohner geltend zu machen. (ADS 64, Prüfungsmitteilung S. 67).

in keiner Weise umgesetzt wurden.

Im Zuge der Untersuchungen des 2. UA unter besonderer Berücksichtigung der Prüfungsmitteilung des Sächsischen Rechnungshofes bzw. im Konkreten des Objektfalls Riemannstraße 52 ergaben sich vielfältige Anhaltspunkte und Indizien, dass sich - entgegen der Bekundungen der damaligen Rechtsanwältin Sieglinde Buchner-Hohner und des Herrn Dr. Martin Klockzin im Rahmen ihrer jeweiligen Zeugenvernehmung - der "Fallverlauf" plausibel nur dadurch erklären lässt, dass zwischen beiden im Zeitpunkt der Entscheidungen über den "Zuschlag" für das Objekt Riemannstraße 52 eine enge Bindung und wie auch immer geartete "planvolle" Zusammenarbeit bestand. Anders ist kaum nachvollziehbar, weshalb Dr. Klockzin, handelnd für die LWB, mit derartiger Vehemenz den Eintritt der Rechtskraft des zugunsten der Alteigentümer ergangenen AROV-Bescheides unter Begünstigung der den Anspruch käuflich erwerbenden Immobilienhändler Schmid und Schneider mit erheblichen finanziellen Nachteilen für die LWB betrieb, vorliegende wesentlich günstigere "Gebote" im Rahmen des angestrebten Investitionsvorrangzuschlags des Objektes Riemannstraße nicht beschieden bzw. gar nicht beachtet oder abgelehnt wurden und in den dem Rechnungshof im Prüfzeitpunkt zugänglichen Akten und Unterlagen nicht dokumentiert waren, sich im Übrigen ebenso wenig in dem vom 2. UA beigezogenem, dort noch verfügbarem Aktenmaterial zur Riemannstraße 52 fanden.

Ebenso wenig ist anders kaum der Vorgang erklärbar, dass, nachdem am 09.02.1995 das Referat für besondere Investitionen einen Investitionsvorrangbescheid zugunsten von Frau Buchner-Hohner selbst erteilt hatte, mit der Maßgabe, in diesem Objekt Riemannstraße 52 mietpreisgebundene Sozialwohnungen mit Belegungsbindung zu Gesamtbaukosten von rund 3 Millionen DM bei 680.000,00 DM veranlagten Preis für den Erwerb des Grundstücks zu erbringen, selbiger Investitionsvorrangbescheid dann aber quasi über Nacht dahingehend geändert wurde, dass anstelle des Vorhabenträgers Sieglinde Buchner-Hohner - mit tatsächlich erheblichen Sicherheiten als Inhaberin einer eigenen Kanzlei mit Sitz in München und des Weiteren in Leipzig wie schon bestehendem Eigentum an der Münzgasse 11 sowie am Objekt Bernhard-Göring-Straße 86 in Leipzig - die gerade erst gegründete Firma Aedifico - Gesellschaft Schönes Bauen mbH mit Sitz in der Münzgasse 11 in 04107 Leipzig, neuer Vorhabenträger für den Investitionsvorrangbescheid wird.

Nach den Feststellungen des 2. UA in der Beweisaufnahme wird, nachdem sich Frau Rechtsanwältin Sieglinde Buchner-Hohner mit einem Fax-Schreiben laut Fax-Kennung vom 05.12.1995, 11:16 Uhr an die damalige Abteilungsleiterin für "Grundstücksverkehr" der LWB Gisela Gräf wendet - versehen mit dem Eingangsstempel der LWB Grund-

stücksverkehr vom 04. Dezember 1995 - was sich in dem von der Staatsanwaltschaft Leipzig beigezogenen, als ADS 120 zu ADS 5 erfassten, dort in Ordner 7 von 7 zu handschriftlich paginiert Blatt 222, gedruckt 128, befindet und folgenden Inhalt hat:

Betrifft Riemannstraße 52 - Sehr geehrter Frau Gräf, Bezug nehmen auf unser soeben geführtes Telefonat bitte ich Sie, im Referat für besondere Investitionen zu beantragen, dass der Investitionsvorrangbescheid zu obigem Grundstück auf die Firma Aedifico Gesellschaft Schönes Bauen mbH ausgestellt wird. Die Bayrische Vereinsbank wird mit gleicher Post die Bonität und Finanzzusage an die Aedifico ausstellen. Ich verpflichte mich, sämtliche Auflagen an die Aedifico weiterzugeben und hafte hierfür persönlich

von der Abteilungsleiterin Gräf unter dem 04.12.1995 verfügt: "Frau Dressler, bitte sofort an das Referat die Änderung des Bescheides veranlassen. Frau Buchner-Hohner hat bereits mit Frau Reuter gesprochen."

Prompt geht daraufhin unter dem 05.12.1995 ein Schreiben der LWB Grundstücksverkehr, für diese zeichnend Frau Gisela Gräf und die Zeugin Jutta Dressler als zu diesem Zeitpunkt zuständiger Sachbearbeiterin für Investitionsvorrangsanträge, an den Leiter des Referats für Besondere Investition der Staatsanwaltschaft Leipzig, den Zeugen Weitzmann, in dem es wörtlich heißt.

Sehr geehrter Herr Weitzmann, mit Schreiben vom 04.12.1995 bat die Investorin, Frau Buchner-Hohner, um einen Vorhabenträgerwechsel betreffend den Investitionsvorrangbescheid vom 09.02.1995, da der neue Investor die Firma Aedifico, Gesellschaft Schönes Bauen mbH, Münzgasse 11, 04107 Leipzig in alle Rechte und Pflichten des Investitionsvorrangbescheides eintritt, bestehen seitens der LWB keine Einwände. Die Bonitätserklärung wird Ihrem Referat direkt von der Bayrischen Vereinsbank zugesandt. Wir bitten um kurzfristige Änderung des Investitionsvorrangbescheides und verbleibe mit freundlichen Grüßen

(ADS 120 zu ADS 5, Ordner 7 von 7, Blatt handschriftlich paginiert 223, gedruckt 128)

Auf diesen Antrag der LWB hin ändert das Referat für Besondere Investitionen seinen Investitionsvorrangbescheid vom 06.12.1995 auf die besagte neue Vorhabenträgerin mit der Maßgabe, dass von der Aedifico, die vorstehend schon dargestellt, aus der Rechtsanwältin Buchner-Hohner und deren als Student einkommenslosem Sohn besteht, ein Kaufpreis für das Grundstück von (nur noch) 360.000,00 DM zu entrichten ist.

Einen Tag später, am 07.12.2014 findet der entsprechende Notartermin zur Veräußerung der Immobilie Riemannstraße 52 statt, an dem für die LWB aufgrund **mündlicher Vollmacht** Hauptabteilungsleiter Dr. Martin Klockzin selbst teilnimmt. Die schriftliche Genehmigung reicht dieser später nach.

Wie schon in der Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes festgestellt, hatte sich Dr. Klockzin auch maßgeblich in die Ausgestaltung des Vertragstextes eingeschaltet. U. a. findet sich darin eine Regelung, wonach die Käuferin verpflichtet ist, den Differenzbetrag an die LWB zu zahlen, sollte in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig ent-

schieden werden, dass der Kaufpreis den Verkehrswert des Grundstücks überschreitet. (ADS 64, Prüfungsmittteilung S. 30)

Auf Vorhalt dieses Vorganges erklärt die Zeugin Jutta Dressler in ihrer Vernehmung durch den UA am 30. März 2011 zunächst:

Zeugenvernehmung Jutta Dressler vom 30. März 2011, S. 14:

Es ist schon vorgekommen, dass jemand - wenn ein Investitionsbescheid vorlag und derjenige die Investition nicht durchführen konnte - gesagt hat: 'Ich habe hier eine Firma, die für mich eintreten möchte.' Dann haben wir so eine Bescheidänderung gemacht. Aber ich kann Ihnen wirklich nicht - ich hätte das nicht mehr gewusst.

Auf Vorhalt des Vorsitzenden des Ausschusses, Klaus Bartl:

Unser Problem ist ja Folgendes: Wir haben die Situation, dass es - jedenfalls nach den Erkenntnissen des Rechnungshofes - verschiedene Antragstellungen zur Riemannstraße gab. Sie haben Schmid/Schneider genannt, es gab einen weiteren Antrag - soweit wir es kennen - von dieser Bauträgerfirma und es gibt letzten Endes den ursprünglichen Antrag von Frau Buchner-Hohner als natürliche Person mit einem entsprechenden Haftungskapital: Kanzlei in München, Wohnung in München und weitere Immobilien in Leipzig, Münzgasse und Bernhard-Göring-Str. 86. Jetzt wird - das ist das Erstaunliche für uns - binnen eines Tages der Bescheid, der im Februar ergangen war, offensichtlich ohne eine Prüfung in der LWB, die wir nachvollziehen können, auf eine Gesellschaft übertragen, die aus 2 Personen besteht, wovon wiederum Frau Buchner-Hohner die eine ist, der Sohn als Student mit demzufolge überschaubarem Einkommen die zweite. Wir wissen auch, dass zu diesem Zeitpunkt bei der Gesellschaft nur 25.000 des mit 50.000,00 DM einzulegenden Kapital gezeichnet war ...

Mein Problem ist einfach: Ist bei Ihnen so etwas Ähnliches mehrfach geschehen, dass man von heute auf morgen von einer natürlichen Person auf eine Gesellschaft umgestiegen ist?"

antwortet die Zeugin Frau Dressler:

Von heute auf morgen nicht, aber wie gesagt, es ist schon innerhalb kurzer Zeit, ist das schon möglich gewesen, wenn das auch ein bisschen gedrängt hat die Zeit, dann ist das schon machbar gewesen, dass wir dann relativ kurzfristig Bescheidänderung beantragt haben.

(Zeugenvernehmung Jutta Dressler vom 30. März 2011, S. 10 ff.)

Nach diesem Vorgang befragt, erklärte die Zeugin Gisela Gräf:

Zeugenvernehmung Gisela Gräf vom 04. Mai 2011, S. 17 f.:

Vors. Klaus Bartl: Ich halte Ihnen jetzt einmal vor, wiederum aus der ADS 148, Ordner 11 von 52. Darin findet sich ein Faxschreiben, adressiert an Frau Gräf. Es trägt den Eingangsstempel vom 4. Dezember 1995, gezeichnet von Frau Dressler, aber gerichtet an Sie. Absenderin ist Frau Sieglinde Buchner-Hohner, datiert 04.12.1995, betreffend Riemannstraße. Folgender Inhalt:

„Sehr geehrte Frau Gräf,

bezugnehmend auf unser soeben geführtes Telefonat bitte ich Sie, beim Referat für besondere Investitionen zu beantragen, dass der Investitionsvorrangbescheid zu obigem Grundstück auf die Firma Aedifico - Gesellschaft Schönes Bauen mbH - ausgestellt wird. Die Bayerische Vereinsbank wird mit gleicher Post die Bonitäts- bzw. Finanzierungszusage für die Aedifico ausstellen. Ich verpflichte mich, sämtliche Auflagen an die Firma Aedifico weiterzugeben und haften hiermit persönlich. Bezahlung per bankbestätigtem Scheck."

Hierauf findet sich dann handschriftlich ein Vermerk:

„Frau Buchner-Hohner hat ca. 13:30 Uhr angerufen und ...“

- das kann ich nicht genau lesen; es geht weiter mit:

„... Änderung des Bescheides; neue Entscheidung: Aedifico - Gesellschaft Schönes Bauen mbH. Frau Dressler, bitte sofort an Referat die Änderung des Bescheides veranlassen. Frau Buchner-Hohner hat bereits mit Frau Reuter gesprochen.

Gräf"

Zeugin Gisela Gräf: Hm, hm.

Vors. Klaus Bartl: Das war also, wie gesagt, am 05.12. Können Sie sich noch erinnern, was Ihnen erklärt worden ist, weshalb man jetzt von der natürlichen Person Buchner-Hohner auf die Gesellschaft geht?

Zeugin Gisela Gräf: Nein.

Vors. Klaus Bartl: Die natürliche Person Frau Buchner-Hohner haftet ja mit ihrem gesamten Vermögen für die entsprechenden Verbindlichkeiten.

Zeugin Gisela Gräf: Ja, aber - -

Vors. Klaus Bartl: Wenn die GmbH kommt, haftet sie ja bekanntermaßen bloß mit dem Gesellschaftskapital.

Zeugin Gisela Gräf: Das ist sicher auch in Rücksprache mit meinen Vorgesetzten erfolgt; denn ohne das ging das eigentlich nicht.

Vors. Klaus Bartl: Wer waren denn die Vorgesetzten?

Zeugin Gisela Gräf: Dr. Klockzin und Dr. Wahlen.

Vors. Klaus Bartl: Sind Sie auf Herrn Dr. Klockzin zugegangen, oder hat Dr. Klockzin - - „Dr. Wahlen“ habe ich verstanden. Dr. Wahlen?

Zeugin Gisela Gräf: Hm, Dr. Wahlen.

Vors. Klaus Bartl: W - a - h - l - e - n. Das ist in den Unterlagen drin.

Der am 5. September 2012 zeugenschaftlich vernommene Dr. Martin Klockzin gibt zu diesem Vorgang folgende Erklärung ab:

Zeugenvernehmung Dr. Martin Klockzin 05.09.2012, S. 31 f.:

Vors. Klaus Bartl: Nach der Aktenlage gibt es ein Fax-Schreiben von Frau Buchner-Hohner an Frau Gräf; das haben wir auch in der Vernehmung der Frau Gräf vorgehalten. Dieses Fax-Schreiben datiert vom 04.12.1995. Da heißt es unter dem Betreff „Riemannstraße“:

Es folgt der Vorhalt des bereits oben zitierten Schreibens. Der Ausschussvorsitzende fährt fort:

Also: Auf der Grundlage eines Fax-Schreibens vom 04.12.1995 an Frau Gräf sofortige Weiterleitung per handschriftlichem Vermerk von Frau Gräf an Frau Dressler; das ist offensichtlich das Referat für besondere Investitionen.

Zeuge Dr. Martin Klockzin: Nein, Frau Dressler ist eine Mitarbeiterin der LWB.

Vors. Klaus Bartl: Aha. Frau Reuter war dann im Referat für besondere Investitionen?

Zeuge Dr. Martin Klockzin: Ja, richtig.

Vors. Klaus Bartl: Hier heißt es also, mit Frau Reuter sei gesprochen worden. Dann kommt dieser geänderte Bescheid, der zugunsten der Aedifico ergeht. Die Aedifico war nach unserem Wissen eine Gesellschaft, die aus zwei Gesellschaftern bestand, zum einen aus Frau Buchner-Hohner, zum anderen aus ihrem Sohn, der Student war. Von den 50 000 DM Gesellschaftereinlagen waren erst 25 000 DM eingelegt. Logischerweise wäre das Haftungskapital erst mal auf das Gesellschaftskapital beschränkt gewesen, wenn es zu Forderungen gekommen wäre. Sie selbst haben es schon gesagt: Die Aedifico ging letzten Endes in die Insolvenz.

Der Investitionsvorrangbescheid - neu - erging also zugunsten der Aedifico, und zwar mit 360 000 DM, die aus dem Schwarzkopf-Gutachten resultierten. Das ist für mich jetzt im Grunde nachvollziehbar.

Als Nächstes haben wir in der Akte - Blatt 281; das ist seltsamerweise rückwärts eingeordnet - einen Notarvertrag; ich glaube, Sie haben den vorhin schon einmal erwähnt. Verhandelt wurde am 7. Dezember 1995 vor dem Notar Dr. jur. Friedrich Jung-Heiliger mit Sitz in Leipzig. Sie erschienen als vollmachtsloser Vertreter der LWB, Frau Buchner-Hohner erschien als Vertreterin der Aedifico. In diesem Vertrag erscheint neben sonstigen Regelungen der Kaufpreis von 360 000 DM.

Dahinter muss man unter Umständen nichts Schlimmes vermuten, aber wie kam es, dass innerhalb dieser kurzen Frist ganz plötzlich ein Investitionsvorrangbescheid, der ursprünglich vom Februar datierte - Kaufpreis: 680 000 DM - und zugunsten einer Rechtsanwältin mit mehreren Objekten in Leipzig und einer Kanzlei in München erging, nunmehr zugunsten der Gesellschaft - wesentlich geringeres Haftungskapital, wesentlich geringere Sicherheiten - erging? Das alles wurde innerhalb von drei Tagen bis zum Notarvertrag bewerkstelligt. Diese Frage hat sich mir immer aufgedrängt, und sie drängt sich auch dem Rechnungshof auf. In dem Fall verstehe ich die Fragestellung des Rechnungshofes.

Können Sie das erklären, jetzt aus den wohlverstandenen Vermögensbetreuungsinteressen der LWB? Weshalb zog die LWB in die Richtung mit?

Zeuge Dr. Martin Klockzin: Nein, Herr Vorsitzender, das kann ich Ihnen nicht erklären, weil ich daran nicht beteiligt war. Sie haben eben schon zu Recht gesagt, dass das Schriftverkehr ist, an dem meine Abteilungsleiterin, Frau Gräf, beteiligt war.

Die wird Ihnen hoffentlich eine vollständige Antwort gegeben haben. Ich war da nicht beteiligt. Ich habe mich ja nicht in das Tagesgeschehen sozusagen - oder: in das reine Aktengeschehen - eingearbeitet; das war nicht meine Perspektive. Wie ich eben gesagt habe, habe ich mich letzten Endes um den Kaufvertrag kümmern müssen, weil meine Mitarbeiter sozusagen an ihre Grenzen gekommen sind aufgrund der doch recht massiv vorgetragenen Schadensersatzforderung.

Noch etwas anderes: Sie gehen völlig fehl, wenn Sie meinen, dass ein Verkäufer nach dem Haftungskapital einer Gesellschaft gucken müsse. Das interessiert mich überhaupt nicht. Mich interessiert eine Finanzierungszusage. Eine Finanzierungszusage muss unbedingt verbindlich sein. Wenn wir bei einer Ein-Mann-Gesellschaft die Finanzierungszusage einer Bank, eines deutschen Kreditinstituts haben, die unbedingt ist, also keinen Vorbehalt mehr hat, dann habe ich als Verkäufer überhaupt keine Probleme, da einen Kaufvertrag abzuschließen.

Also, ich habe nicht noch die Verpflichtung gehabt - das habe ich auch nie wahrgenommen -, den Erwerber zu bitten, doch mal bitte hinsichtlich seiner Gesellschaft die Hosen runterzulassen. Das war mir völlig wurscht. Ich wollte nur wissen: Kann der bezahlen?

Wir haben gemeinsam mit dem Referat für besondere Investitionen der Stadt an der Formulierung für eine Finanzierungszusage gebastelt, an die sich die Banken halten mussten. Wenn dann klar war, dass eine Bank finanziert, dann haben wir auch verkauft. So war das auch in diesem Fall.

Vors. Klaus Bartl: Ich merke an der Stelle allerdings an, dass Sie vorhin selbst gesagt haben, Sie hätten gern den Streit erklärt, als die Alteiligentümer dann die Schadensersatzansprüche gegen die LWB geltend machten.

Zeuge Dr. Martin Klockzin: Das war viel später.

Vors. Klaus Bartl: Dann existierte aber derjenige, dem Sie den Streit erklären wollten, nicht mehr, weil er in der Insolvenz war. Dass das relevant werden kann, ist ja nun wohl handgreiflich. Abgesehen davon, dass nach c.i.c. auch die Alteiligentümer Anspruch darauf hatten, dass man sie nach den Vertrauensgrundsätzen in der Erwägung nicht gänzlich außer Acht lässt; denn der Kaufpreis war ja weiterzuleiten. Es macht ja einen Unterschied, ob die Alteiligentümer 680 000 oder 360 000 DM kriegen. So ganz einfach war es nach der Rechtslage dann wohl doch nicht gewesen.

Aber ich nehme das so zur Kenntnis.

Wobei für mich die Frage nach wie vor steht: Sie sagen, das habe Ihre Abteilung gemacht. Sie erschienen aber drei Tage nach dem Fax beim Notar. Haben Sie noch in Erinnerung, wie es zu bewerkstelligen war, dass so schnell nach der Änderung der Notarvertrag kam und Sie dann sofort, drei Tage später, zur Verfügung standen, beim Notar zu sein und die Erklärung abzugeben?

Zeuge Dr. Martin Klockzin: Lieber Herr Vorsitzender, wie viele Jahre liegt das jetzt zurück?

Vors. Klaus Bartl: Das ist wohl wahr. Ich frage ja nur, ob Sie es noch in Erinnerung haben.

Zeuge Dr. Martin Klockzin: Ich bin ja kein Übermensch. Ich kann mich noch an einige wesentliche Dinge erinnern, die dann nach so viel - - Also, das sind ja anderthalb Jahrzehnte oder noch länger.

Also, an diese drei Tage - oder was auch immer Sie mir jetzt vorhalten mögen - kann ich mich beim besten Willen nicht erinnern. Im Übrigen: Ich kenne das auch gar nicht. Ich kenne diese Akte gar nicht. Ich will die auch gar nicht kennen. Ich habe mir die auch vor dieser Sitzung nicht mehr angeguckt, weil ich einfach aus meiner Erinnerung durchaus Ihnen etwas sagen will. Ich will mir keine Aktenkenntnis aneignen; das ist Ihre Aufgabe. Ich will wahr und vollständig das sagen, was ich weiß. Und das tue ich hier.

Ich gebe offen zu, dass ich den Inhalt nicht so kenne, auch nicht das, was meine Abteilungsleiterin, Frau Gräf, da geschrieben hat. Dass da innerhalb von 24 Stunden oder drei Tagen irgendetwas passiert sein soll - ich kann das nur zur Kenntnis nehmen, aber ich kann daraus keine Wertung ableiten.

Eine plausible Erklärung dafür, dass der Zeuge Dr. Martin Klockzin in seiner Stellung als Hauptabteilungsleiter der LWB am 7.12.1995 gemeinsam mit der seinerzeitigen Rechtsanwältin Buchner-Hohner zum Notartermin erscheint, um den Grundstückserwerb auf der Grundlage der in den drei Tagen vorher in der beschriebenen Weise eilausgefertigten Übertragung des Investitionsvorrangbescheides auf die Aedifico zum geminderten Grundstückskaufpreis als vollmachtloser Vertreter der LWB höchstpersönlich abzuwickeln, lässt sich kaum finden.

Aus Sicht der Berichterstatter bzw. der diesen Bericht zeichnenden Mitglieder bestätigt schon dieser Vorgang die Richtigkeit der Feststellung der Prüfungsmittelung des Sächsischen Rechnungshofes:

Die Veräußerung an Frau B. betreute bei der LWB Herr Dr. K. persönlich. Herr Dr. K. war bis Mitte 1994 bei der Stadt Leipzig beschäftigt. Aus einem Schreiben des ASW an die SAB geht hervor, dass Frau B. über beste Beziehungen in der Leipziger Stadtverwaltung verfügte ...

Nachdem im Oktober 1994 auf Herrn Dr. K. ein Attentat verübt worden war, übernahm Frau B. seine anwaltliche Vertretung als Nebenkläger in dem sich anschließenden Strafverfahren. Herr Dr. K. kümmerte sich in der Folgezeit auch darum, dass die LWB Mitte März 1995 wegen der beabsichtigten investiven Veräußerungen in Abstimmung mit Frau B. (die für die von ihr gegründete Firma Aedifico die Kostenübernahme erklärte) Gutachterin Frau S. den Auftrag zur Erstellung eines Verkehrswertgutachtens erteilte ...

(ADS 64, Prüfungsmittelung S. 29)

Die Zeugin Buchner-Hohner erklärte in ihrer Vernehmung nach Vorhalt dieser Passage des Rechnungshofberichtes, die Aussage, über beste Beziehungen in die Leipziger Stadtverwaltung verfügt zu haben, relativieren zu wollen. Im Weiteren erklärte sie, beim Wechsel des Investitionsvorrangberechtigten von ihr als natürlicher Person auf die A-

edificio als juristische Person den Kaufpreis nicht nachverhandelt zu haben und gegenüber Dr. Klockzin oder Dritten mit keinem einzigen Wort auf eine Reduzierung des Kaufpreises gedrängt zu haben.

Zeugenvernehmung Sieglinde Buchner-Hohner 16.05.2012, S. 24:

Vors. Klaus Bartl: Ich frage einfach direkt drauf zu - das können Sie mit Ja oder Nein beantworten: Es gab also zwischen Ihnen und Herrn Dr. Klockzin oder zwischen Ihnen und Frau Dr. Haase oder wem auch immer keine Gespräche dahin gehend, dass Sie darauf gedrängt haben, dass man den Kaufpreis reduziert?

Zeugin Sieglinde Buchner-Hohner: Kein einziges Wort.

Vors. Klaus Bartl: Die LWB selbst hat einen Bescheid, der von der Abteilung für besondere Investitionen gesetzt worden ist und der einen Erlös von 680 000 D-Mark gebracht hat, dann von sich aus noch einmal neu begutachten lassen mit der Maßgabe, dann 230 000 D-Mark zu bekommen.

Zeugin Sieglinde Buchner-Hohner: Ich denke einmal, dass es in den Bestimmungen so festgehalten ist. Also, ich habe die nicht vorliegen, aber ich denke mal, dass es entweder in den internen Regularien der LWB oder in den Bestimmungen insgesamt so festgehalten ist.

Aber ich habe niemanden versucht zu bestimmen, irgendetwas an diesem Kaufpreis zu ändern. Es kann schon sein, dass ich gesagt habe, dass es jetzt in einem schrecklichen Zustand ist. Aber sicherlich hat man mir dann gesagt: Es wird ohnehin der aktuelle Kaufpreis zum Zeitpunkt des Verkaufes durch Sachverständigengutachten festgestellt.

Ich denke mal, das war bei allen Investitionsverfahren so, nicht nur bei meinem, weil - siehe oben - es ja durchaus auch möglich wäre, dass aufgrund irgendwelcher - ich weiß nicht - Renovierungen, die zwischenzeitlich notwendig geworden sind, um das Haus zu erhalten, hätte ja sein können, dass das Haus auch teurer geworden ist. Drum hat man mir gesagt: Der Kaufpreis wird zum Zeitpunkt des Verkaufs via Sachverständigen festgestellt. Das war von Anfang an so die Rede.

Übrigens hat Herr Ludwig Martin kein Gutachten erstellt.

Vors. Klaus Bartl: Können Sie mir sagen, wer das Ihnen gesagt hat? Frau Gräf, Frau Dr. Haase, Herr Klockzin, wer auch immer?

Zeugin Sieglinde Buchner-Hohner: Alle, alle. Das hat mir auch eingeleuchtet und das habe ich auch nicht hinterfragt.

Vors. Klaus Bartl: Es wäre ja durchaus denkbar gewesen und auch völlig nachvollziehbar, wenn Sie dann, nachdem Sie den Bescheid hatten, gesagt haben: Ich habe mir das noch mal aus diesen und jenen Gründen überlegt, es noch einmal geprüft. Ich bitte um nochmalige Verhandlungen zur Höhe des Kaufpreises. Das ist nicht geschehen?

Zeugin Sieglinde Buchner-Hohner: Ja, hätte auch sein können, und ich will jetzt nicht ausschließen, dass ich vielleicht gemault habe. Aber in meiner Erinnerung ist es so, dass automatisch

beim Investvorrangverfahren zum Zeitpunkt des Kaufes ein nicht zwei Jahre altes, sondern ein kürzlich erstelltes Gutachten vorgelegt werden musste.

Diese und die weitere Darstellung der Zeugin Frau Buchner-Hohner, dass ihr Verhältnis zu Herrn Dr. Klockzin keineswegs so eng gewesen sei, gipfeln in der Aussage, dass sie nicht wisse, wie sie im Endeffekt dazu gekommen sei, dass sie die Nebenklage für Dr. Klockzin vertreten habe.

Dies erscheint angesichts der herausgehobenen Betreuung des Erwerbsvorgangs Riemannstraße 52 durch Dr. Martin Klockzin persönlich schlicht nicht glaubhaft, zumal die Kosten für die Nebenklagevertretung des Dr. Klockzin gegenüber Frau RAin Buchner-Hohner die LWB trug.

Ebenso wenig ist nachvollziehbar, dass es über selbige Anlässe des Erwerbs der Riemannstraße 52 bzw. in Vertretung des Dr. Klockzin durch Frau Buchner-Hohner als Nebenklägerin keine näheren Kontakte gab, insbesondere auch unter Einbeziehung des damaligen Lebensgefährten und heutigem Ehegatten von Frau Buchner-Hohner, des früheren Stellvertretenden Präsidenten des Landgerichtes Leipzig und derzeitigem Rechtsanwaltes Niemeyer. Obwohl der Zeuge Dr. Klockzin als auch die Zeugin Buchner-Hohner permanent versucht haben, diesen Eindruck in ihren Zeugenaussagen zu erwecken.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs der Riemannstraße 52 war Frau Buchner-Hohner bereits Eigentümerin des an dieses unmittelbar angrenzenden Wohnhauses Münzgasse 11, in der die Wohnung ihres Lebensgefährten Herrn Niemeyer gelegen war.

Frau Buchner-Hohner räumte vor dem 2. UA ein, dass sie, nachdem die Stadt Leipzig nach ihrer Erinnerung im Jahr 1996 das sogenannte "Zweckentfremdungsverbot" aufgehoben hatte, eine weitere im 2. Stock der Münzgasse 11 gelegene Wohnung, an den Betreiber eines "erotischen Massagesalons" vermietet habe.

Nach belastbaren Indizien handelt es sich bei diesem "Etablissement" mit dem Namen "Studio Fantasia" um ein Wohnungsbordell. Besonders pikant ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Eigentümerin der Münzgasse 11, Frau Buchner-Hohner, für die Sanierung auch dieses Objektes erhebliche öffentliche Fördermittel erhielt (vgl. Kleine Anfrage MdL Dr. Volker Külow "Förderung des Eigentümers der Leipziger Immobilie Münzgasse 11 aus öffentlichen Finanzmitteln des Freistaates Sachsen und der Stadt Leipzig" - Drs. 5/3144).

Nähere Erkenntnisse dazu, zu welchen Zeitpunkten, in welchen Entscheidungszusammenhängen und in welchen Handlungsverbindungen die Veräußerung der Immobilie Riemannstraße 52 an Frau Rechtsanwältin Buchner-Hohner bzw. die Aedifico mbH dazu führte, dass die dadurch "ausgebooteten" Erwerber dieses Objektes qua Abkauf bei den Alteigentümern, die Herren Schmid und Schneider, ihren "Auftrag" an die Tatmittler bzw. -ausführende betreffs des Klockzin-Attentats erteilten, konnte der Ausschuss nicht treffen, jedenfalls keine belastbaren Beweistatsachen erheben.

In ihrer Zeugeneinvernahme hat Frau Buchner-Hohner bestritten, mit den Herren Schmid und Schneider in Verhandlung getreten zu sein, als sie erfuhr, dass das AROV im April 1994 einen Restitutionsbescheid zugunsten der Alteigentümer der Riemannstraße 52 erließ.

In ihrer Befragung durch den 2. UA gab sie an, auch niemanden gebeten zu haben, diesbezügliche Verhandlungen dahingehend zu führen, dass ihr die Herren Schmid und Schneider das von ihr begehrte Objekt überlassen.

Zum anderen sagte Frau Buchner-Hohner in der Zeugeneinvernahme aus, vor dem Attentat auf Dr. Martin Klockzin von Herren Schmid und Schneider auf ihrem Handy angerufen worden zu sein, wobei diese zuvor ihre Handynummer über das Festnetz bei Herrn Niemeyer erfragt haben sollen.

Zeugenvernehmung Sieglinde Buchner-Hohner vom 16.05.2012, S. 39 f.:

Stellv. Vors. Patrick Schreiber: Ich würde jetzt gern noch einmal - auch wenn es Ihnen vielleicht schwerfallen sollte, darüber zu sprechen - auf die Restitutionsanspruchseigner Schmid und Schneider zurückkommen. Mich würde interessieren - Sie haben jetzt schon mehrere Bemerkungen dazu gemacht, vielleicht könnten Sie dazu mehr sagen -, was da im Hintergrund sozusagen gelaufen ist und ob das jetzt ausschließlich und nur im Zusammenhang mit diesem Objekt stand. Das muss jetzt nicht ein Vortrag von einer halben Stunde sein, aber vielleicht könnten Sie dazu ein paar Sätze verlieren.

Zeugin Sieglinde Buchner-Hohner: Es ist für mich ein bisschen schwierig, jetzt retrospektiv Ihnen zu sagen, wann ich was erfahren habe, aber ich habe, wie Sie wissen, Herrn Dr. Klockzin als Nebenklägerin vertreten, was vielleicht nicht sehr gescheit war, weil es so aussieht, als wären der Dr. Klockzin und ich irgendwie so, hätten so geklüngelt oder wären besonders beieinander, was definitiv nicht der Fall ist. Ich bin nach wie vor mit dem Herrn Dr. Klockzin per Sie und ich bin ihm auch beleidigt, weil - - Ja, gut, das kann ich später vielleicht noch einmal sagen.

Ich habe von Schmid und Schneider damals nicht besonders viel gewusst, aber sie haben mich angerufen und mir gedroht. Ich habe das auch - das ist ganz komisch gewesen -, ich habe eine Anzeige geschrieben, die aber irgendwie verschwunden ist. Jedenfalls wurde der nicht nachgegangen.

Es war so, dass Schmid und Schneider beim Herrn Niemeyer unter der Festnetztelefonnummer in Leipzig angerufen haben und nach mir gefragt haben. Und mein jetziger Mann hat gedacht: Na ja, das ist irgendjemand, der Immobilien, vielleicht der mich beauftragen muss für eine Restitution oder sonst irgendwas, hat denen meine Handynummer gegeben und die haben mich auf dem Handy angerufen und haben mir gesagt, dass ich - - Ich habe auch ganz erst einmal, ich habe ganz naiv reagiert und habe gedacht, die kontaktieren mich jetzt, um irgendwie mit mir zu sprechen. Und die haben mir aber ganz massiv, die haben gesagt, ich sei eine ganz eigensinnige Frau und ich soll aufpassen, dass ich es nicht noch bereue.

Im Nachgang nach dem Anschlag auf Herrn Dr. Klockzin habe ich das dann schon ziemlich ernst genommen. ...(?) (*nicht verständlich*) ich relativ bald vermutet habe, das sie es sind, die hinter diesem Anschlag stecken. Und wer die Akten damals aufmerksam gelesen hat, konnte auch sehen, dass einer der vier Attentäter zu einem frühen Zeitpunkt gesagt hat, dass Schmid und Schneider dahinterstecken.

Warum dieser Information nicht nachgegangen wurde, darüber kann ich nur spekulieren. Das, denke ich, wäre etwas, was der Untersuchungsausschuss vielleicht mal aufgreifen sollte. Aber da habe ich mir dann Sorgen gemacht.

Stellv. Vors. Patrick Schreiber: Das heißt, diese Drohung durch Schmid und Schneider war vor dem Attentat gegen Herrn Dr. Klockzin?

Zeugin Sieglinde Buchner-Hohner: Die war vor dem Attentat.

Der 2. UA konnte im Zusammenhang mit der Beweiserhebung zum gegenständlichen Einsetzungsauftrag, respektive in Prüfung der Vorgänge um die Grundstücksgeschäfte in der Riemannstraße 52, bestimmte Anknüpfungstatsachen dahingehend erheben, dass es über das "Abwicklungsgeschäft" betreffs der Riemannstraße 52 hinaus durchaus bestimmte Immobiliengeschäfte unter Einbeziehung von herausgehobenen Vertretern speziell der Justiz in Leipzig gegeben haben kann, wie sie das Referat Organisierte Kriminalität des Landesamtes für Verfassungsschutz in seiner Beobachtungstätigkeit festgestellt haben will.

So bekundete der am 01.06.2011 als Zeuge vernommene, frühere Vorsitzende Richter am Landgericht Wirth, zuletzt Vorsitzender der 1. Großen Strafkammer des Landgerichtes Chemnitz, dass ihm im Zusammenhang mit einer zeitweiligen Befassung mit einem Wiederaufnahmeverfahren in der Nachfolge des Klockzin-Attentats-Prozesses ein von ihm als Polizeibeamter eingeschätzter Mann aufgesucht habe, der ihm mitteilte, dass das Landeskriminalamt Sachsen eine Liste besitze, die belege, dass Dr. Martin Klockzin in seiner damaligen Eigenschaft als Hauptabteilungsleiter der LWB Immobilien an Angehörige der Justiz quasi zu besonderen Vorzugskonditionen veräußert habe.

Zeugenvernehmung Christian Wirth 01.06.2011, S. 9:

Vors. Klaus Bartl: Hier steht: „Am 10.02.2003 erhielt Oberstaatsanwältin Dr. Laube_vom VRiLG Jagenlauf den beigefügten Vermerk ...“ Der beigefügt Vermerk ist allerdings nicht hier in der Akte drin.

Zeuge Christian Wirth: Hm.

Vors. Klaus Bartl: „... mit dem Hinweis, dass er nicht beabsichtige, mit VRiLG Wirth_vom Landgericht Chemnitz in dieser Sache Kontakt aufzunehmen. Bezug nehmend auf den beigefügten Vermerk vom 07.02.2003 habe ich mich“ - Oberstaatsanwalt Dahms - „heute telefonisch gegen 13:00 Uhr beim VRiLG Wirth vom LG Chemnitz erkundigt, welche Information er zu dem Verfahren gegen die Angeklagten Schmid und Schneider habe.“

Zeuge Christian Wirth: Hm.

Vors. Klaus Bartl: „Er berichtete, mit dem Wiederaufnahme des Verurteilten Wermann befasst gewesen zu sein.“

Zeuge Christian Wirth: Hm, hm.

Vors. Klaus Bartl: „Dass das Landgericht Chemnitz unzuständig gewesen sei, habe er erst bemerkt, nachdem er die Akten durchgearbeitet habe. Von einer ‚Kontaktperson bei der Polizei‘ habe er erfahren, dass das Landeskriminalamt Sachsen eine Liste besitze, die belege, dass Angehörige der Justiz bei Dr. Martin Klockzin Grundstücke gekauft hätten, so ein Richter am Bundesgerichtshof ...“

Dann kommen weitere Aufzählungen; ich lasse das aus bewussten Gründen weg. Das können wir noch weiter einführen in die Beweisaufnahme.

Das war also, wenn man so will, offensichtlich Ausgangspunkt für die Staatsanwaltschaft Dresden, 2008 im Zuge der „Sachsensumpf“-Ermittlungen Sie als Zeuge zu hören.

Für mich zur Erklärung: Sie waren mit dem Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten Wermann bzw. seines Verteidigers befasst?

Zeuge Christian Wirth: Ich denke. Also, ich habe das auf den Tisch gekriegt. Es gibt ja, glaube ich, nur ein Wiederaufnahmeverfahren.

Auf die spätere Nachfrage des Ausschussvorsitzenden erklärt der Zeuge Christian Wirth Folgendes:

Zeugenvernehmung Christian Wirth 01.06.2011, S. 14 ff.:

Vors. Klaus Bartl: Eingangs ist dort von Ihnen erklärt worden - deshalb habe ich jetzt eine Nachfrage -:

„Ich war in einer Hauptverhandlung wegen Mordes am Landgericht Chemnitz vor meinem Sitzungssaal, als ein Herr auf mich zukam und mich ansprach. Er stellte sich vor als Polizist, entweder vom LKA oder als Kriminalpolizist. Ich bin mir auch sicher, dass er sich namentlich vorstellte, wobei ich heute nicht mehr sagen kann, welcher Name genau von ihm genannt wurde.“

Ich habe Sie vorhin so verstanden, dass Sie nicht sicher wissen, ob er sich als Polizist oder - -

Zeuge Christian Wirth: So klar, wie es da drinsteht, war es - jetzt jedenfalls - nicht. Wenn ich das damals so ausgesagt habe, dann, weil ich wahrscheinlich näher dran war.

Er hat das relativ undeutlich gesagt. Ich war in einem völlig anderen Verfahren. Ich dachte, er war Zuschauer. Er kam in der Sitzungspause. Ich war völlig in einem anderen Schwurgerichtsprozess drin.

Vors. Klaus Bartl: Hm.

Zeuge Christian Wirth: Da kam er auf mich zu. Ich wusste erst gar nicht, was er will. Ich dachte, es sei vielleicht - wie es manchmal vorkommt - ein Zuschauer, der irgendetwas zu dem Prozess weiß, der gerade lief. Dann hat er völlig überraschend dieses gesagt.

Vors. Klaus Bartl: Er hat Sie angesprochen?

Zeuge Christian Wirth: Er hat mich angesprochen.

Vors. Klaus Bartl: Vor Ihrem Sitzungssaal?

Zeuge Christian Wirth: Vor dem Sitzungssaal, in dem Moment, wo ich herausging und alle Zuschauer herausgingen. Ich habe mir mein Hirn schon zermartert, was das war. Es war irgendein aufsehenerregender Schwurgerichtsprozess.

Vors. Klaus Bartl: Wenn ich es richtig verstanden habe, hat er Sie dann ...

Zeuge Christian Wirth: Er hat mich angesprochen.

Vors. Klaus Bartl: ... zu Fragestellungen mit dem Verfahren Klockzin konfrontiert.

Zeuge Christian Wirth: Nein, „Schnaars“ hat er gesagt. „Sie machen doch die Sache Schnaars?“ Da wusste ich auch noch nicht so richtig Bescheid. Dann hat er gesagt: „Klockzin-Attentäter“.

Vors. Klaus Bartl: Wie ist das Gespräch dann weiter verlaufen?

Zeuge Christian Wirth: Dann sind wir entweder ins Beratungszimmer gegangen, allein, oder in mein Dienstzimmer; das weiß ich auch nicht mehr genau. Er hat gesagt: „Ich kann Ihnen diese Informationen geben.“ Dann hat er mir diese Liste übergeben. Die ging los mit dem Landgerichtspräsidenten, dem Vizepräsidenten, dann - ich weiß es jetzt nicht, Buchner-Hohner oder Hohner-Buchner – diese Rechtsanwältin und eine Vorsitzende Richterin am BGH. Wobei ich glaube, mich zu erinnern, dass das die Revisionsrichterin in dem ersten Schnaars-Verfahren war, in dem ersten Verfahren gegen die vier Attentäter, dass sie da vom 5. Strafsenat befasst war und die Revision gegen das Urteil gegen die Klockzin-Attentäter verworfen hat.

Vors. Klaus Bartl: Für uns ist nicht ganz unwichtig, wer die Person war, die Sie angesprochen hat.

Zeuge Christian Wirth: Da war das Interessante: Die zwei Staatsanwälte, die mich vernommen haben, haben untereinander eine Reihe von Namen genannt und mir vorgehalten. Ich habe gesagt: „Ich weiß es nicht mehr.“ Dann haben Sie, wenn mich nicht alles täuscht, sogar in meinem Beisein aus einem Nebenzimmer oder direkt vor mir zwei oder drei von diesen Leuten angerufen.

Vors. Klaus Bartl: Darauf komme ich noch einmal zurück. Das ergibt sich auch aus dem Protokoll. Sie haben - zumindest nach dem Protokoll; Sie haben es jedenfalls unterzeichnet - ausgesagt:

„Darauf erklärte ich ihm, dass ich - ich hatte keinen Zweifel, dass es sich um einen Polizeibeamten handelt - die Sache wieder abgegeben hätte. Daraufhin bot er mir an, zu dieser Sache nähere Details zu erklären.“

Jetzt kommt die Passage:

„Heute bin ich mir nicht mehr sicher, ob ich mit ihm die Sache unten auf dem Flur oder in meinem Dienstzimmer besprochen habe.“

Zeuge Christian Wirth: Richtig.

Vors. Klaus Bartl: „Jedenfalls äußerte er eine Vielzahl von Details, die ich aus der Akte kannte.

Zeuge Christian Wirth: Ja. Ich komme gleich noch darauf zu sprechen, was das war.

Vors. Klaus Bartl: Ich halte zur Erinnerung noch weiter vor:

„Und dann kam er darauf zu sprechen, ob ich eigentlich wüsste, dass in diese Sache die gesamte Spitze des Landgerichts oder auch der ganzen Justiz in Leipzig verwickelt sei.“

Jetzt kommt das, was ich vorhin schon sagte:

„Bei dieser Gelegenheit zeigte er mir eine Liste - DIN A4, ich erinnere mich, im Querformat. Auf dieser Liste waren alphabetisch, meiner Erinnerung nach, oder aber auch dienstgradmäßig wichtige Personen des Landgerichts, der Staatsanwaltschaft und - erinnerlich auch, aber an Namen erinnere ich mich nicht mehr - eines Richters oder einer Richterin beim BGH (Leipzig). Die Liste enthielt jeweils Namen, Vornamen, nächste Spalte: Grundbuchblatt, nächste Spalte: Datum, nächste Spalte: Kaufpreis, wobei ich heute nicht mehr weiß, ob Euro oder DM, und dann komischerweise ‚Provision‘ als Überschrift mit Schrägstrich ‚echter Preis‘.“

Das ist das, was Sie als Wahrnehmung geschildert haben.

Zeuge Christian Wirth: Das habe ich gesehen gehabt und das habe ich den Staatsanwälten erzählt. Ich habe dann zu dem gesagt: Komm, lass mich das fotokopieren. Da hat er gesagt: Kann ich nicht aus der Hand geben.

Vors. Klaus Bartl: Jetzt kommt als nächster Absatz. „Von diesen Namen ist mir, wie in einem Aktenvermerk festgehalten“ - steht hier -

Zeuge Christian Wirth: Ja.

Vors. Klaus Bartl: - „noch namentlich in Erinnerung:“ - Und jetzt wird aufgezählt: LG-Präsident usw. Ich will jetzt ganz bewusst die Namen noch nicht nennen, in der öffentlichen Sitzung müssten wir uns dann verständigen. Hier werden also konkrete Namen genannt.

Zeuge Christian Wirth: Ja.

(Christian Piwarz, CDU: Sie haben sie doch gerade genannt!)

Vors. Klaus Bartl: Ich kann ja weitermachen.

Zeuge Christian Wirth: Ich habe nicht verstanden.

Vors. Klaus Bartl: Es werden jetzt Namen aufgeführt. - Und dann kommt der Satz:

„Ich schätze, die Liste war ungefähr 12 bis 14 Personen. Auf Frage, ob er bereit sei, mir eine Fotokopie zu machen, erklärte er:“

- also dieser Herr, der Sie ansprach -

„Diese Liste könne er nicht aus der Hand geben. Er werde aber auf mich entweder über Oberstaatsanwalt Vogel“

- Das ist der Oberstaatsanwalt -

Zeuge Christian Wirth: Kapitalabteilung und Pressesprecher von Chemnitz.

Vors. Klaus Bartl: „oder selbst noch einmal zukommen. Mein Wissen legte ich dann_in diesem Aktenvermerk nieder.“

Wissen Sie, wo der Aktenvermerk ist?

Zeuge Christian Wirth: Nein. Der muss in der Wiederaufnahmeakte gewesen sein._Müsste!

Vors. Klaus Bartl: Also in der Wiederaufnahmeakte, die Sie zurückgegeben haben,_muss ein Aktenvermerk über dieses Gespräch sein.

Zeuge Christian Wirth: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Der wäre dann demzufolge irgendwo in dem zeitlichen Umfeld, wo das geschehen ist.

Zeuge Christian Wirth: Ja, natürlich. Das hat mich ja noch gewundert, woher der das weiß, dass ich die Akte habe.

Weiter führte der Zeuge Wirth in seiner Vernehmung aus:

Zeuge Christian Wirth: Herr Schwürzer war es, der mich mit vernommen hat.

Vors. Klaus Bartl: Schwürzer?

Zeuge Christian Wirth: Die beiden.

Vors. Klaus Bartl: Herr Kohle und Herr Schwürzer?

Zeuge Christian Wirth: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Gezeichnet hat bloß Kohle.

Zeuge Christian Wirth: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Sind Sie im Weiteren noch befragt worden - ich will Ihnen das immer bloß dann vorhalten, wenn es zur Erinnerung dient - zu Details dieser sogenannten Liste?

Zeuge Christian Wirth: Nein. - Doch! Die haben gefragt, wie sich die Preise unterschieden haben. Da habe ich gesagt: Die tatsächlichen Verkaufspreise waren wesentlich geringer als der tatsächliche Schätzwert, oder wie es da drüberstand, also immer ungefähr die Hälfte.

Vors. Klaus Bartl: Ich halte vor aus Blatt 4 Ihrer Vernehmung, Blatt 2176 der Akte:

„Wissen Sie noch, ob zu den einzelnen auf der von Ihnen bezeichneten Liste aufgeführten Personen jeweils ein oder mehrere Grundstücke aufgeführt waren?“

Darauf antworten Sie:

„Da bin ich mir absolut sicher, es war jeweils pro Person nur ein Grundstück zugeordnet, und zwar jeweils mit der entsprechenden Grundbuch-Nummer.“

Vorher sind Sie gefragt worden - das ist wieder Blatt 2176 -:

„Können Sie genauere Angaben zur Lage der Grundstücke machen?“

Ihre Antwort:

„Daraus ergab sich aus der Liste nichts. Der Beamte verwendete aber wiederholt den Ausdruck ‚Filet-Grundstücke‘. In der Nähe Gewandhaus, was mir der einzige geläufige Begriff für Leipzig ist.“

Dann kommt wieder eine Frage:

„Ist dies so zu verstehen, dass es sich durchweg um Grundstücke im Stadtgebiet von Leipzig handeln sollte?“

Antwort:

„Es waren durchweg nach Auskunft des Polizeibeamten städtische Grundstücke, und zwar im näheren und fernerem Bereich des Zentrums, und durchweg Grundstücke, über die Klockzin verfügte bzw. die Hand darauf hatte. Grundstücke, die mit Rücküberweisungsansprüchen oder dergleichen belastet waren und über die Klockzin in seiner Funktion verhandeln sollte.“

Zeuge Christian Wirth: Richtig.

Vors. Klaus Bartl: Das ist Ihnen so gesagt worden?

Zeuge Christian Wirth: Das hat er gesagt.

Vors. Klaus Bartl: Wurden neben dieser Grundstücksproblematik noch weitere Sachverhalte in der Vernehmung erörtert?

Zeuge Christian Wirth: Ja. Das war aber mehr in der Richtung, dass ich gesagt habe: „Schaut mal in die Akte von diesem Pharmazieprofessor hinein“ - die Akte habe ich vorhin erwähnt; darüber kann ich noch ausführlich berichten -, „ob sich da nicht irgendwelche Parallelen ergeben.“ Ich denke nicht, dass das festgehalten worden ist. Die Staatsanwälte haben beide gesagt: „Ja, das machen wir.“ Die Akte war ihnen nicht im Detail, aber entfernt bekannt, und ich denke auch, sie haben die beigezogen.

Vors. Klaus Bartl: War auf der Liste aus Ihrer Erinnerung heraus irgendwo eine Dienststelle, ein Verfahrensbezug, ein Aktenzeichen erkennbar?

Zeuge Christian Wirth: Nein.

Vors. Klaus Bartl: Nein?

Zeuge Christian Wirth: Ich sage ja: Namen und Dienstgrad. Oder umgekehrt, erst - -

Vors. Klaus Bartl: Ich meine jetzt das Schriftstück selbst, sodass man meinethalben sagen kann, LKA oder etwas anderes.

Zeuge Christian Wirth: Gar nichts. Es war - im Querformat - schönes weißes Papier, nicht graues Papier wie bei „Recyclingakten“.

Vors. Klaus Bartl: Ich beziehe mich jetzt auf Seite 3 der Vernehmung, hier: Blatt 2175 derselben ADS, selber Ordner:

„Die vorangehende Frage bezog sich auf eine mögliche Dienststelle oder Aktenzeichen des Polizeibeamten oder einer Polizeidienststelle, sodass man diese Liste einem polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsvorgang zuordnen könnte. Können Sie hierzu Angaben machen?“

Antwort:

„Keinesfalls. Es war eine reine Blankoliste ohne Kopf und alles.“

Zeuge Christian Wirth: Richtig.

Vors. Klaus Bartl: „Ich kann mich täuschen, aber ich meine fast zu glauben, dass es sich um eine Exceltabelle handelte.“

Zeuge Christian Wirth: Ja.

Vors. Klaus Bartl: „Auf der anderen Seite waren mir die Schreibtypen wieder eher ungeläufig für Excel. Ich denke, es war letztlich eine Schreibmaschinenliste. Es handelte sich um eine richtige Tabelle mit senkrechten und waagerechten Strichen. Insbesondere an diese Striche meine ich mich zu erinnern, da war es doch eine Schreibmaschinenliste. Es war aber auf jeden Fall nicht das Original, sondern eine Kopie.“

Zeuge Christian Wirth: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Das ist das, was Ihnen erinnerlich war?

Zeuge Christian Wirth: Richtig.

Vors. Klaus Bartl: Es wird darauf Bezug genommen, dass der Beamte sagte: „Ich komme noch mal auf Sie zu, wenn ich weitere Fragen habe, oder Oberstaatsanwalt Vogel.“

Zeuge Christian Wirth: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Gab es irgendwann mal mit dem Herrn Oberstaatsanwalt Vogel in dieser Sache etwas?

Zeuge Christian Wirth: Ich habe Herrn Vogel während einer Zusammenkunft gefragt, das heißt, ihm das kurz berichtet. Er hat gesagt: „Nie etwas gehört davon. Ich weiß davon nichts.“

(Zeugenvernehmung Christian Wirth 01.06.2011, S. 24 ff.)

Für die Glaubwürdigkeit dieser Aussage spricht der Umstand, dass der Zeuge Christian Wirth nach diesem Vorfall im Februar 2003 den Vorsitzenden Richter am Landgericht Leipzig Jagenlauf anrief und unter Bezugnahme auf seine Wahrnehmungen um Rücksprache bat.

Die Rücksprache nahm statt dessen der im Landgericht Leipzig für die Organisierte Kriminalität zuständige und im Zusammenhang mit der Untersuchung von Komplexen im "Sachsensumpf" wiederholt namhaft gewordene Oberstaatsanwalt Dahms auf, der einen auf den 07.02.2003 datierten Vermerk über dieses Telefonat folgenden Inhaltes fertigte:

Zeugenvernehmung Christian Wirth vom 01.06.2011, S. 12 ff.:

Vors. Klaus Bartl: Im Ordner 44 von 89, Blatt 73, findet sich ein Vermerk des Landgerichts Leipzig, 1. Strafkammer, Verfahren Aktenzeichen 1 Ks 100 Js 53423/99, überschrieben mit „Vermerk“. Hier heißt es wie folgt:

„Am 07.02.2003 habe ich mich zu einer Fortbildungsveranstaltung in Meißen aufgehalten. Bei meiner Rückkehr fand ich eine Mitteilung von Herrn RiLG Scholz vor, dass Herr VRiLG Wirth vom LG Chemnitz angerufen und mich habe sprechen wollen, da er möglicherweise Informationen zu dem Verfahren gegen die Angeklagten Schmid und Schneider habe. Ich könne ihn auch privat unter der Nummer ...“ - dann wird diese Nummer angegeben - „... erreichen. Von meiner Seite erfolgte kein Rückruf und kein Gespräch.

Leipzig, 07.02.2003“

Dann gibt es auf diesem Blatt noch einen handschriftlichen Vermerk: „Kopie dieses Vermerks an Frau OStAin Dr. Laube am 10.02.2003 persönlich mit der Bitte um weitere Veranlassung übergeben.“ Dann folgen eine für mich nicht leserliche Unterschrift und das Datum 10.02.2003.

Das war offensichtlich der Vermerk, der Herrn Oberstaatsanwalt Dahms - nach unserem Wissen: Leiter des Bereichs Organisierte Kriminalität - vorgelegt worden ist, der dann mit Ihnen Verbindung - -

Zeuge Christian Wirth: Richtig. Und das hat mich verwundert: dass Jagenlauf nicht zurückgerufen hat. Wenn mir ein Kollege, ein Vorsitzender Richter eines anderen Schwurgerichts, Mitteilung macht in einem Verfahren, das ich habe - das Amtsermittlungsprinzip beherrscht ja alles -, dann hätte ich schon zurückgerufen.

Vors. Klaus Bartl: Jagenlauf war dann derjenige, der den Vorsitz im Verfahren gegen Schmid/Schneider hatte?

Zeuge Christian Wirth: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Den ursprünglich ja Herr Schnaars hatte?

Zeuge Christian Wirth: Ja. Herr Schnaars war ja inzwischen zum OLG befördert worden.

Vors. Klaus Bartl: Schnaars zum OLG, und Jagenlauf machte das?

Zeuge Christian Wirth: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Jagenlauf wäre dann derjenige gewesen, der bei Schmid/Schneider die Einstellung nach § 153 a StPO machte?

Zeuge Christian Wirth: Denke ich. Das müssten wir nachprüfen.

Vors. Klaus Bartl: Können wir ja.

Zeuge Christian Wirth: Wenn er dann irgendwie - - Habe ich nicht überprüft.

Vors. Klaus Bartl: Tatsache ist aber, dass Sie dann niemals mit Herrn Jagenlauf gesprochen haben?

Zeuge Christian Wirth: Richtig.

Vors. Klaus Bartl: Auch nicht mit Frau Dr. Laube?

Zeuge Christian Wirth: Richtig.

Vors. Klaus Bartl: Sondern mit Herrn Staatsanwalt Dahms?

Zeuge Christian Wirth: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Dem Herrn Oberstaatsanwalt Dahms haben Sie nach diesem Vermerk weiter mitgeteilt - - Es wird hier aufgezählt, wer alles diese Grundstücke bekommen hat. Ich zitiere jetzt aus der Telefonnotiz von Oberstaatsanwalt Dahms vom 11.02.2003, Ordner 5, Blatt 2173:

„Des Weiteren soll ein Aktenvermerk eines beim Landgericht Leipzig beschäftigten Rechtspflegers existieren, der die Feststellung enthalte, dass die Angeklagten Schmid und Schneider sich gegenüber dem damals mit der Sache befassten VRiOLG Schnaars als Hintermänner des Anschlags zu erkennen gegeben hätten. Wann und bei welcher Gelegenheit dies gewesen sein soll, konnte VRiLG Wirth nicht konkretisieren. Des Weiteren gab VRiLG Wirth an, einen Anruf von einem Anonymus, der beim Amtsgericht Leipzig oder Landgericht Leipzig beschäftigt sei, erhalten zu haben.“

Dann fällt hier noch ein Name - deshalb habe ich vorhin gefragt -:

„Der Anonymus hat angedeutet, dass ‚die beteiligten Leute ein penetrantes Eigeninteresse an der Akte‘ hätten. Möglicherweise könne man von Rechtsanwalt Dr. Sommer mehr erfahren.“

Das war der Grund, weshalb der Name Sommer - -

Zeuge Christian Wirth: Richtig.

Indirekt, quasi Zeuge vom Hören-Sagen, ist in diesem Zusammenhang auch der vom 2. UA gehörte Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Sommer, der in seiner Vernehmung vom 21.09.2011 (S. 22 f.) vergleichbares berichtete.

Herr Dr. Klockzin selbst bekundete in seiner Vernehmung vom 05.09.2012, danach befragt, ob er an der Veräußerung von Grundstücken im Wege des Investitionsvorrangverfahrens oder in sonstiger rechtlicher Grundlage mitgewirkt habe und ob es sich bei den Erwerbern bzw. Restitutionsberechtigten um Personen, namentlich Juristen in herausgehobener Funktion handele:

Zeugenvernehmung Dr. Martin Klockzin vom 05.09.2012, S. 65:

Ich glaube, dass wir mal - doch, das ist so - an eine Interessengemeinschaft Grundstücke verkauft haben. Da haben sich mehrere Richter zusammengetan. Das hätte die Frau Gräfin Ihnen besser beantworten können.

Voraus ging dieser Aussage die Frage des Vorsitzenden des 2. UA:

Haben Sie in sonstiger Weise Erinnerungen daran, dass Sie mitgewirkt haben an der Veräußerung von Grundstücken im Wege des Investitionsvorrangverfahrens oder meinethalben auch im Rahmen

des Vermögensgesetzes - Rückgabe an Alteigentümer - wo es bei den Erwerbern bzw. bei den Restitutionsberechtigten um Juristen in herausgehobenen Funktionen in der Stadt Leipzig ging?

Dr. Martin Klockzin sagte dazu zunächst aus:

Wenn Sie von 'Juristen in herausgehobener Position' reden, dann denke ich mal, Sie meinen Justizbedienstete, vielleicht Leitende Staatsanwälte, Leitende Richter oder Leitende Verwaltungsbeamte ...

Auf die Bemerkung des Vorsitzenden des 2. UA "Ich meine Justizbedienstete, zum Beispiel Senatsvorsitzende" bekundete Dr. Klockzin die vorstehend im Zitat bereits wiedergegebene Wahrnehmung bzw. Erinnerung.

Des Weiteren sagte Dr. Klockzin auf die Nachfrage des Vorsitzenden, wie sein Hinweis zu verstehen wäre, dass Frau Gräf dies besser wissen müsse aus:

Zeugenvernehmung Dr. Klockzin vom 05.09.2012, S. 65 f:

Ja, von der weiß ich das nämlich. Da gab es mal so eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die sich da gebildet hat. Die wollten was für sich und ihrer Altersversorgung tun und haben dann gemeinsam ein Haus gekauft. Aber ob die herausgehoben waren? Das ist eher zu bezweifeln. Also ich könnte Ihnen da keinen einzigen Namen nennen und ich glaube auch nicht, dass sie herausgehoben waren.

Und Leitende Richter, Verwaltungsbeamte oder Staatsanwälte? Ich kann mich an keinen einzigen Fall erinnern, dass wir an Leitende Juristen in herausgehobener Funktion Grundstücke verkauft haben. Aber ausschließen will ich das auch nicht. Ich kannte die einfach nicht alle. Ich aber auch viele Verträge nicht selbst beurkundet; das haben ja meine Kolleginnen und Kollegen getan.

Auf Vorhalt des Vorsitzenden: "Ich habe es so verstanden: Aus Ihrer Kenntnis nur entfernt vom Hören-Sagen, Sie waren damit nicht selbst befasst" antwortete der Zeuge Dr. Klockzin weiter: "So ist das."

Die Berichterstatter haben sich nach dieser Aussage des Dr. Klockzin an die Geschäftsführung der LWB gewandt (ADS 311) und um eine entsprechende dringende Prüfung und Nachsuche betreffs der Veräußerung von Immobilienobjekten an eine aus Juristen bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts gebeten.

Angeschrieben und befragt wurde auch die von Dr. Klockzin namentlich bezeichnete Zeugin Gisela Gräf. In einem Schreiben vom 10.12.2012 (ADS 316) wurde daraufhin mitgeteilt, dass eine entsprechende Liste oder vergleichbare Unterlagen, welche eine solche Interessengemeinschaft belegen könnten, trotz intensiver Recherche nicht aufgefunden werden konnten.

Für die Berichterstatter ist demzufolge weder erklärlich noch glaubhaft, dass es, wenn sich Dr. Klockzin zeugenschaftlich erklärtermaßen an die Existenz einer "Interessengemeinschaft Grundstücke", bestehend aus Juristen erinnern kann, dies keine bzw. kein

anderer seinerzeit bei der LWB beschäftigter Mitarbeiter wahrgenommen haben bzw. sich erinnern will. Ebenso unerklärlich und befremdlich erscheint, dass zu diesbezüglichen Grundstücksgeschäften nicht anhand bei der LWB verfügbarer Unterlagen zu Veräußerungsgeschäften an Immobilien nachgekommen werden kann.

Bezeichnend erscheint den Berichterstattern des Weiteren, dass, obwohl gerade vermeintliche Immobilienschiebereien an herausgehobene Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und namentlich Justiz in Leipzig einen besonderen Schwerpunkt im Fallkomplex "Abseits III" des OK-Referates des LfV, respektive im Behördenzeugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 22. Mai bzw. 1. Juni 2007, das der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft Dresden übergeben wurde, einnehmen, diese Problematik in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung des Zeugen Dr. Martin Klockzin keinerlei Rolle spielte, mithin selbiger vermeintlich erstmals auf die Befragung durch den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses in seiner Vernehmung vom 05.09.2012 darauf angesprochen schien bzw. Anlass zur Erinnerung gehabt haben soll.

Generell ist festzustellen, dass trotz der großen Fülle an zusammengetragenen Fakten und Erkenntnissen um bestimmte Grundstücksgeschäfte der Stadt Leipzig und der Leipziger Wohnungsbaugesellschaft sowie der in diesem Zusammenhang ausgereichten Zuwendungen, die die Prüfungsmittelung des Sächsischen Rechnungshofes gemäß § 109 SäHO im Juli 2009 beinhaltet, dieses Material der mit den "Sachsensumpf"-Ermittlungen befassten Staatsanwaltschaft Dresden offenkundig nicht bzw. nicht nachvollziehbar Anlass war, eigene Ermittlungen zu diesbezüglichen Phänomenen des Komplexes "Sachsensumpf" anzustellen bzw. wieder aufzunehmen.

Noch befremdlicher muss erscheinen, wenn der die Ermittlungseinheit zum „Sachsensumpf“ unmittelbar leitende Oberstaatsanwalt Schwürzer in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss am 8. Januar 2014 aussagte, dass er trotz der herausgehobenen Bedeutung des Objektes Riemannstraße 52 und der Personen Sieglinde Buchner-Hohner und Jürgen Niemeyer keinerlei Kenntnis von der Existenz und der Rolle des in der Münzgasse 11 betriebenen "Studio Fantasia", respektive vom unter "Umnutzung" des mit Wohnungsbaufördermitteln subventionierten Wohnraumes zum Gebrauch als Wohnungsbordell, das im Zuge eines Ermittlungsverfahrens gegen den Betreiber in einer polizeilichen Hausdurchsuchung am 12. Dezember 2000 geschlossen worden war, hat.

Zeugenvernehmung Wolfgang Schwürzer vom 08.01.2014, S. 56 ff.:

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Herr Schwürzer, sagt Ihnen eine Einrichtung etwas, die als „Studio Phantasia“ firmierte?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Kann ich nichts mit anfangen.

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Sie haben ad hoc keine Assoziation?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Eine Assoziation habe ich schon. Aber ich weiß nicht, ob das relevant ist.

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Das ist schon die richtige Assoziation.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Welche habe ich denn?

(Heiterkeit)

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Das will ich gerade erläutern. - Das war ein Bordell in der Münzgasse 11. Das ist das Nachbargebäude der Riemannstraße 52. Dazu hat es einen regulären Mietvertrag zwischen Frau Buchner-Hohner und dem Betreiber gegeben. Wir wissen: Das war eine Einrichtung, die auch mehrmals presseöffentlich wurde und die von der Polizei 2000 gestürmt worden ist, weil es ein Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber gegeben hat.

Jetzt steht ja gewissermaßen im Raum, dass es bestimmte Kontakte zum Rotlichtmilieu gegeben habe, gegeben haben soll. Der ganze Vorgang beruht ja wesentlich darauf. Frau Buchner-Hohner hat das hier im Ausschuss übrigens alles ganz freimütig eingeräumt.

Meine Frage ist jetzt: Warum hat das in Ihren Ermittlungen nie eine Rolle gespielt?

Vielleicht das noch zur Präzisierung: Herr Niemeyer wohnte - ich glaube, zwei Stockwerke - darüber oder im zweiten Stock.

(Karl Nolle, SPD: Damit er einen kurzen Weg hatte!)

Wie gesagt: Warum hat das in Ihren Ermittlungen nie eine Rolle gespielt?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Kann ich nicht sagen. Ich sagte ja vorhin: Ich kann damit gar nichts anfangen, was das jetzt sein soll.

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Okay.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Das stand auch nicht im Dossier oder sonst wo. Also, ich habe nirgendwo etwas dazu gefunden.

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Ist ja in Ordnung, ist ja eine Botschaft. Dazu gab es, wie gesagt, ein Ermittlungsverfahren. Das stand auch mehrmals in der Zeitung. Es handelt sich übrigens um die Jahre 1999/2000 - damit Sie vielleicht auch noch eine Einordnung haben.

Sie haben die Zeugenvernehmung von Frau Buchner-Hohner und Herrn Niemeyer durchgeführt. In beiden Vernehmungen haben beide vehement bestritten, in irgendeiner Form im weitesten Sinne irgendetwas mit Bordellgeschichten, mit dem Rotlichtmilieu, mit irgend so etwas zu tun zu haben. Sie haben das gewissermaßen durchgehen lassen und keine kritischen Nachfragen gestellt.

Hätte man nicht bei einer gründlichen Recherche - Sie haben ja deutlich gemacht, dass Sie zum Teil sehr, sehr akribisch bestimmte Sachverhalte aufgeklärt haben - 2007 auf diesen Fakt stoßen müssen als ermittelnde Staatsanwaltschaft?

(Johannes Lichdi, GRÜNE: Wenn man gewollt hätte!)

Ich frage das jetzt einfach, ganz laienhaft, möchte ich fast sagen.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich weiß nicht, worauf Sie hinauswollen oder was Sie_daraus schlussfolgern wollen. Ich kann mit dem Etablissement nichts anfangen. Das sagt mir nichts. Das hat auch keiner irgendwie zur Sprache gebracht, jedenfalls soweit ich mich erinnere. Es kann vielleicht sein, dass das jemand - das will ich jetzt gar nicht ausschließen - doch angesprochen hat, aber ich kann damit jetzt nichts anfangen. Da können Sie mich noch dreimal fragen. Das nutzt nichts.

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Da Sie mich gefragt haben, worauf ich hinauswill - ich bin_bereit, das an der Stelle umzukehren -: Wenn man das gewusst hätte und ermittelt hätte, hätte man dann nicht mit dem Zeugen bzw. dem Beschuldigten Niemeyer eine Zeugenvernehmung auch anders geführt?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Die entscheidende Frage ist: Was ist das für ein_Erkenntnisgewinn, was Sie mir jetzt sagen wollen? Dass jemand - - dass im Haus irgendwo - - Ich weiß nicht, so ein Etablissement - -

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Wenn ein Beschuldigter zu Ihnen sagt, er habe noch nie - noch nie! - damit etwas zu tun gehabt, es sei eine völlig aberwitzige Vorstellung, ihn in irgendeiner Form mit dem Rotlichtmilieu in Verbindung zu bringen, wenn das eine honorige Person zu Ihnen sagt, die kein Problem damit hat, über einem Bordell zu wohnen, das von der Lebensgefährtin gewissermaßen vermietet worden ist - ist das dann nicht ein anderer Sachverhalt? Hätten Sie dann nicht eine andere Assoziation - -

(Zuruf: Ist nicht strafbar!)

- Ist nicht strafbar, keine Frage.

Aber haben Sie dann nicht ein anderes Bild von einem Beschuldigten? Sie haben gerade ganz akribisch zu anderen Zeugenvernehmungen deutlich gemacht, wie schnell sich da Ihre Sicht der Dinge geändert hat. Hätten Sie nicht vielleicht ein ganz anderes Bild von einem Zeugen respektive einem Beschuldigten, wenn Sie diesen Fakt wüssten oder aufgeklärt hätten?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Wenn, wenn - soll ich jetzt spekulieren? Die entscheidende Frage ist doch, was sozusagen der Mehrwert dieser Erkenntnis ist. Ich kann jetzt auch rückblickend nichts machen. Ich kann doch jetzt, im Nachhinein, nicht sagen, was ich gefragt hätte, wenn. Die Fragen wären die gleichen geblieben, letztendlich. Ich hatte den Sachverhalt „Jasmin“ und seine Entscheidung, dieses Urteil aus 1994, zu untersuchen. Ob das vielleicht zu hinterfragen gewesen wäre, seine Aussage, dass er mit einem Bordellbesuch nichts zu tun gehabt habe - - Er hat bei uns, glaube ich, gesagt, er habe einmal beruflich eine Durchsuchung gemacht. So war seine Aussage; daran kann ich mich erinnern. Näheres weiß ich nicht mehr. Also: Sagt mir nichts.

Dr. Volker Külow, DIE LINKE: Sie meinen also, im Grunde genommen sei das ein völlig_läppischer Fakt, den man auch ignorieren könne? Den musste man auch nicht ermitteln? Die Tatsa-

che, dass er an dieser Stelle bekannt wird, hat überhaupt keine Folgen auf die Perspektive - auf Ihre Perspektive - auf die ganzen Vorgänge?

Habe ich Sie so richtig verstanden?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Es geht hier nicht um Meinungen. Fragen Sie mich halt einfach zu Tatsachen.

Bemerkenswert ist hier zunächst auch das Aussageverhalten des Zeugen Wolfgang Schwürzer, der eine Antwort auf die gestellte Frage mit dem – juristisch korrekten – Verweis auf den Kernbereich der Verpflichtung zur Aussage von Wahrnehmungszeugen vermeidet. Andere Zeugen haben vor dem 2. UA durchaus ein Bemühen gezeigt, derartige Fragen, die wiederum ihrerseits nicht unzulässig sind, zu beantworten und damit dem Aufklärungsinteresse des Ausschusses entgegenzukommen, anstatt sich hinter einem formal-juristischen Wall zu verschanzen.

Allein diese hier dargestellte Tatsache des Ignorierens bzw. Nicht-Zur-Kenntnisnehmens eines augenscheinlich relevanten Fakts wirft ein weiteres Schlaglicht auf die fehlende, jedenfalls deutlich mangelhafte Gründlichkeit, Zielgerichtetheit und Nachhaltigkeit der Ermittlungsanstrengungen der besagten, von OStA Schwürzer geführten Ermittlungseinheit zum Komplex „Sachsen-Sumpf“.

Aus Sicht der Berichterstatter ist es nahezu unfassbar, dass es – angesichts auch der Strafverfahren, die die Staatsanwaltschaft Dresden gegen die früheren, der dirigistischen und ausbeuterischen Zwangsprostitution im Kinderbordell "Jasmin" unterworfenen Frauen Mandy Kopp und Beatrice Engmann, ebenso gegen die Journalisten Thomas Datt und Arndt Ginzel, u. a. wegen Aussagen bzw. Presseberichten im Kontext mit einer vermeintlichen Kundenrolle des früheren Vizepräsidenten des Landgerichtes Leipzig, N., "im Jasmin" und dessen Vorsitzführung im anschließenden Strafprozess gegen den ehemaligen Bordellinhaber Michael W. und einen ihn bei der "Zuführung" von zur Zwangsprostitution missbrauchten Frauen meist jugendlichen Alters unterstützenden Polizeibeamten führte – offensichtlich nicht für notwendig erachtet wurde, den Vorgängen um die Unterhaltung des Etablissements bzw. Wohnungsbordells "Studio Fantasia" in der Münzgasse 11 nachzugehen.

Für die sachgerechte Bewertung der Zusammenhänge und Aussagen der vorstehend bezeichneten, im seinerzeitigen Kinderbordell „Jasmin“ missbrauchten Frauen als vormals in den Sachsensumpf-Ermittlungen gehörte Zeugen bzw. die darüber berichtstattenden Journalisten als spätere Strafverfolgte konnte es nicht ohne Bedeutung sein, zu wissen und aufzuklären, ob in Verdacht einer Involvierung in den "Sachsensumpf" geratene herausgehobene Persönlichkeiten selbst Eigentum an einer Immobilie innehatten, unterhielten bzw. in einer Immobilie wohnten, in der ein funktionierendes „Wohnungs-Bordell“ eingerichtet war.

Fazit:

Der Komplex um die Untersuchung der Prüfungsmitteilung des Sächsischen Rechnungshofes hat den Untersuchungsausschuss in einem beachtlichen Zeitumfang seiner Beweiserhebung befasst.

Dabei hat die Komplexität der zu erörternden bzw. zu untersuchenden Fragen, ihre Spezifik und eine weitgehende Erinnerungslosigkeit zeugenschaftlich gehörter, seinerzeit im Umfeld der Grundstücksvergaben, namentlich der Veräußerungs- und Zuwendungsgeschäfte um die Riemannstraße 52 Verantwortlichen zum einen, die nahezu konträre Haltung der Staatsregierung zu den Aussagen des Sächsischen Rechnungshofes zum anderen, den 2. UA vor die nicht lösbare Aufgabe gestellt, zu endgültigen Erkenntnissen und Wertungen zu im Raum stehenden Rechtswidrigkeiten und deren etwaigen Beziehungshintergründen zu gelangen.

Ob die Schlussbemerkung in der entsprechenden Prüfungsmitteilung des Sächsischen Rechnungshofes:

Der zentrale Ausgangspunkt der sogenannten Korruptions- und Aktenaffäre oder des von den Medien bezeichneten Sachsen-Sumpfes selbst war das Grundstück zur Riemannstraße 52. Auch, wenn sich die genauen Umstände dieses Geschäfts und insbesondere die Beziehungen und Motive der handelnden Personen nicht mehr genau nachvollziehen oder aufklären lassen, konnte der SRH keine Hinweise auf mafiöse Netzwerke und organisierte Kriminalität unter Beteiligung öffentlicher Bediensteter im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften der LWB finden.

(ADS 64, Prüfbericht S. 101)

so zu lesen und zu bewerten ist, dass es – wäre der Sächsische Rechnungshof auf eine andere, nicht desolate Aktenlage bei der LWB oder auf mit dieser kooperierender Bereiche der Stadtverwaltung Leipzig gestoßen oder hätte sich parallel die Ermittlungseinheit der Staatsanwaltschaft Dresden mit ähnlicher Intensität wie der Sächsische Rechnungshof mit ihren speziellen Ermittlungsmöglichkeiten, Kompetenzen und Instrumentarien diesem Thema zugewandt – eine andere Antwort auf die Frage nach der in der Vergangenheit gegebenen Präsenz krimineller und korruptiver Netzwerke jedenfalls lokalen Charakters gegeben hätte, muss deshalb offen bleiben.

Ein weiterer Fingerzeig für die Oberflächlichkeit der (damaligen) Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Dresden bzw. der letzten Endes die Aufarbeitung des Phänomens "Sachsensumpf" insgesamt verantwortenden sächsischen Staatsanwaltschaft und der von ihr heranziehbaren weiteren Strafverfolgungsbehörden ist der Umstand, dass die Problematik um die sogenannten "**herrenlosen** Grundstücke" in Leipzig erst in den letzten Jahren, längst nach der regierungsoffiziell sanktionierten Bewertung auch des Verdachts um kriminelle, jedenfalls rechtswidrige Spekulationen mit Grundstücken als "heiße Luft", zutage kam.

Der 2. UA konnte diesen Komplex nur in minimalen Ansätzen anarbeiten, u. a. im Zuge eines Treffens mit dem Rechnungsprüfausschuss der Stadtverwaltung Leipzig, sodass Aussagen zu Zusammenhängen zwischen diesem Phänomen und Beobachtungen des Landesamtes für Verfassungsschutz um spekulative Grundstücksgeschäfte – im Fallkomplex „Absatz III“ des OK-Referates im LfV - nicht mit halbwegs notwendiger Sicherheit getroffen werden können.

3.6 Straf- und disziplinarrechtliche Folgen - Gegenverfahren⁵³

Im Zusammenhang mit den „Weichenstellungen“ der Staatsregierung in Reaktion auf den PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 zur Aufarbeitung des LfV-Materials zu den vier Fallkomplexen einerseits und im Umgang mit dem „Sachsen-Sumpf“-Skandal (Krisenbewältigung) andererseits war unter Punkt 3.2 bereits auf das gezielte Einleiten einer Gegenstrategie und die Umkehr der Verfolgungsrichtung verwiesen worden.

Der folgende Abschnitt dieses Berichts wird nun das weitere Vorgehen und die Folgen dieser auf die Zeit Juni/Juli 2007 zurückgehende strategische Wende in der Verfolgungsrichtung darstellen.

Die bereits aus dem Bericht von Herrn Eißer zu seinem Aufenthalt in Dresden am 5. Juli 2007 zitierte Feststellung, wonach er an diesem Tag an einer Besprechung

mit Frau Staatssekretärin Hauser, Herrn Dr. Sprenger (Abt. III), Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Schwalm, Herrn LOStA Dr. Drecoll ... über Fragen der Pressepolitik, ob es geboten sei, § 170 II-Verfügungen jetzt schon zu treffen,

(ADS 583 Ordner 4, Bl. 1 Rückseite)

teilgenommen hat, belegt, dass für die im Verantwortungsbereich des SMJ mit der Leitung der Aufarbeitung und Krisenbewältigung an führender Stelle Beauftragten noch bevor das Aktenmaterial zu den meisten abzugebenden Fallkomplexen überhaupt in Augenschein genommen werden, geschweige denn tiefgründige Ermittlungshandlungen durch die Staatsanwaltschaft Dresden geführt werden konnten, die politische Absicht der Einstellung der Verfahren feststand.

Die Formulierung „...ob es geboten sei“ deutet lediglich auf die zuvor in der Eißer-Feststellung genannten pressepolitischen und damit taktischen Erwägungen, nicht aber auf

⁵³ Der Schwerpunkt 3.7 bezieht sich inhaltlich auf folgende Untersuchungsaufträge des Einsetzungsbeschlusses an den 2. UA: -d- "Verhalten der Staatsregierung ... im Zuge der Einstellung der Beobachtungstätigkeit der Referate 33/34", -g- "Krisenmanagement der Staatsregierung ... nach ... Mai 2007", -j- "Umgang der Staatsregierung ... mit der „Prüfmitteilung des Sächsischen Rechnungshofs“, -k- "Maßnahmen ... der Staatsregierung ... Verfolgung vorheriger Mitarbeiter", -l- "Verantwortung der Staatsregierung ... für die Dekonspirierung", -m- "Umgang ... mit ... Feststellungen ... des 2. Untersuchungsausschusses des 4. Sächsischen Landtags", -n- "von ... Staatsregierung aus den Vorgängen um den so genannten „Sachsen-Sumpf“ und deren Aufarbeitung gezogenen legislativen und administrativen Konsequenzen".

zum Zeitpunkt 5. Juli 2007 unzweifelhaft noch nicht widerlegbare Zweifel an der Substanz von Verdachtsmomenten hin. Die Absicht der Einstellung dieser Verfahren stand fest – es ging lediglich um die Frage, ob „§ 170 II-Verfügungen jetzt schon zu treffen“ seien. Wie am praktischen Verlauf der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft Dresden dann zu sehen, entschied man sich für einen späteren Zeitraum im Frühjahr 2008.

Abgesehen davon, dass es die einsetzenden Fraktionen für ein skandalöses Unterfangen erachtet, dass Entscheidungen über die Einstellung in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft laufender konkreter Ermittlungsverfahren und über den zweckmäßigsten Zeitpunkt im Bereich der Exekutive, also im Staatsministerium der Justiz erörtert werden – die Umsetzung der intendierten Absicht schlägt sich in der ‚beeindruckenden‘ Bilanz der Gegenverfahren nieder.

Zeugenvernehmung Christian Kohle vom 30.04.2014, S. 51 ff.

Vors. Klaus Bartl: Verstehe ich. - In der Vorbereitung auf Ihre Vernehmung, auch schon auf die von Herrn Schwürzer, habe ich mir die entsprechenden Unterlagen noch einmal angesehen. Daran anknüpfend folgende Frage: Haben Sie eine ungefähre Vorstellung - aus der Tätigkeit der entsprechenden Ermittlungsgruppe -, zu welchen Anteilen sich die Verfahren gegen Verdächtige oder vermeintlich in die Problematik „Sachsensumpf“ oder „Kriminell-korrumpive Netzwerke“ Involvierte richteten und zu welchem Prozentsatz Sie mit Gegenverfahren befasst waren, also mit Verfahren, die sich gegen Journalisten, Verfassungsschutzbeamte oder Ähnliche mehr richteten?

Zeuge Christian Kohle: Darüber habe ich mir jetzt keine Gedanken gemacht. Sie meinen jetzt rein zahlenmäßig, wie sich das verhielt?

Vors. Klaus Bartl: Ja. Nach der „Schwürzer-Tabelle“ wiederum, also nach der Tabelle, die Herr Schwürzer uns übergeben hat und um deren Ergänzung wir gebeten haben, sind zum „Sachsensumpf“ insgesamt 39,7 % der Ermittlungsverfahren, die geführt worden sind, gelaufen. 44,8 % sind als Gegenverfahren gelaufen, also gegen Leute, die in irgendeiner Form im Kontext mit dem „Sachsensumpf“ als Journalisten, Verfassungsschutzbeamte, Polizeibeamte, wie auch immer, in Berührung gekommen sind. 5,2 % waren sogenannte Gegen-Gegenverfahren, wo also wiederum Anzeigen durch die Gegenseite erstattet wurden, zum Beispiel von Frau Henneck gegen Herrn Vahrenhold.

Das würde bedeuten, dass von Ihrer Einheit mehr Gegenverfahren als Verfahren zum „Sachsensumpf“ eingeleitet wurden. Für den Komplex „Jasmin“ haben Sie vorhin geschildert, wie der Werdegang war, bis hinein in den Frühsommer 2008.

Jetzt bezogen auf die Gesamtheit der Verfahren: Ab wann und auf wessen Entscheidung ist vor allem in die andere Richtung ermittelt worden?

Zeuge Christian Kohle: Das kann ich so nicht beantworten. Es gab ja, zum Teil jedenfalls, Verfahren, die von Anfang an in der Gegenrichtung anhängig waren, wenn man so will. Herr Röger beispielsweise hatte gleich zu Beginn seine Anzeige angebracht, sodass das sozusagen permanent

anhängig war. Es gab nicht einen Zeitpunkt X, zu dem man gesagt hat: Jetzt legen wir den Hebel um, ab jetzt geht es in die andere Richtung.

Faktisch gab es den Bruch vielleicht, wenn man ihn dort festmachen will, Ende April 2008, weil dort die Ermittlungsverfahren, die ursprünglich zu „Abseits III“ geführt worden waren, mehr oder weniger alle zum gleichen Tag eingestellt worden sind. So könnte man den Bruch vielleicht in zeitlicher Hinsicht festmachen. Aber das hat ja mit den Inhalten nichts zu tun.

Vors. Klaus Bartl: Wann ist denn über die Einstellung dieser Verfahren entschieden worden?

Zeuge Christian Kohle: Die Einstellungsverfügungen sind - überwiegend jedenfalls - Ende April 2008 unterschrieben worden.

Vors. Klaus Bartl: Waren die abzustimmen, oder konnte das die Staatsanwaltschaft, also die bearbeitenden Staatsanwälte, selbst entscheiden?

Zeuge Christian Kohle: Ich habe die ja geschrieben. Es gab vereinzelt auch Einstellungsverfügungen, die vorher lagen, und manche lagen nachher; die große Masse war zu diesem Zeitpunkt. Die gingen alle bis zum Behördenleiter, zur Gegenzeichnung.

Die Aussage des Zeugen Christian Kohle beschreibt zutreffend den praktischen Verlauf und den Zeitpunkt – April 2008 – der überwiegenden Verfahrenseinstellungen auf der Seite der „Aufarbeitung“, also zu den Vorgängen, zu denen im Anschluss an Behördenzeugnisse und Erkenntnismitteilungen des LfV (Vor-)Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Dresden eingeleitet worden waren.

Seine in der Zeugenvernehmung widergegebene Wahrnehmung, es habe keinen Zeitpunkt gegeben, von dem ab „es in die andere Richtung“ ginge, steht im Widerspruch zu Feststellungen innerhalb des SMJ.

In einem der regelmäßigen internen Berichte vom 18. Dezember 2007 (unterzeichnet von Ministerialrat Stotz) zu

„Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘

hier: Aktueller Stand der Ermittlungen, 3 Berichte des Generalstaatsanwalts vom 10. Und 11. Dezember 2007“

wird an die Hausspitze berichtet:

7. Zusammenfassende vorläufige Bewertung

* Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Dresden haben weiterhin durchgehend keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die erhobenen Vorwürfe ergeben.

* Ohne eine weitere Vernehmung von Frau Henneck können einige der Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen werden. **Eine Verlagerung des Ermittlungsschwerpunkts auf die Ermittlungsverfahren, die aufgrund von Gegenanzeigen von Beschuldigten bzw. Betroffenen geführt werden, ist erkennbar.** (Hervorhebung Verfasser des Berichts)

* Eine Positionierung des Generalstaatsanwalts in der Sache fehlt nach wie vor. Es ist davon auszugehen, dass die im Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dresden geäußerten Rechtsauffassungen vom Generalstaatsanwalt geteilt werden und er keinen Anlass für dienstaufsichtliche Bemerkungen sieht.

(ADS 78 Ordner 3, S. 420)

Der hier dargestellte Vorgang belegt ein weiteres Mal, wie – ohne dass es einer ausdrücklichen Weisung „wir legen den Hebel um“ (Kohle) bedurfte – aus einer im Zentrum der politischen Entscheidungsträger gefassten Absicht, die Verfahren der Aufarbeitung durch Einstellung zu erledigen, sich dann ein praktischer Vorgang im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ergibt, der im Ergebnis dieser ursprünglichen Absicht entspricht. Damit ist nicht gesagt, dass offenkundig gegenläufige Ermittlungsergebnisse unterdrückt worden sind - die später dargestellten Vorgänge um die Aufklärungsversuche der Staatsanwaltschaft Dresden in Bezug auf das Kinderbordell „Jasmin“ belegen, dass Anfang 2008 noch einmal eine Welle von Vernehmungen stattfand.

Bei einer Staatsanwaltschaft, die jedoch ohne entsprechende Ausstattung und Qualifikation einen Ermittlungsauftrag erhält zur (auch Struktur-) Aufklärung Organisierter Kriminalität, den sie objektiv nicht erfüllen kann und die zudem politisch auf Einstellung und Abmoderation orientiert ist (und diese Orientierung auch widerstandslos befolgt), folgen die Entscheidungsschritte einem Muster, das an einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung („alles heiße Luft“) ausgerichtet ist und so am Ende – ohne dass die Einzelentscheidungen ‚offensichtlich‘ falsch sind – die ursprüngliche politisch intendierte Absicht bestätigt. Eine solche „Schattenpolitik“⁵⁴ im Bereich eines Justizministeriums berührt die Grundfesten eines demokratischen Rechtsstaates.

3.6.1 Einleitung von Straf- und Disziplinarverfahren gegen Simone Skroch

Unmittelbar mit der Mitte Juni 2007 aus dem LfV heraus eingeleiteten „Kehrtwende“ und Umkehr der Verfolgungsrichtung werden eine Reihe von Straf- und Disziplinarverfahren gegen Simone Skroch (ehemals Henneck) eingeleitet. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts werden insgesamt 5 Strafverfahren sowie 5 Disziplinarverfahren gegen sie eröffnet.

Strafverfahren

1. Verbrechen der Verfolgung Unschuldiger

Wie die Zeugin Simone Henneck in ihrer Vernehmung vor dem 2. UA am 09.01.2013 darlegte (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 16), wurde auf Grund des zunächst gegen

⁵⁴ Siehe dazu Alemann, U. v. (Hrsg.)(2005). Dimensionen politischer Korruption, Beiträge zum Stand der internationalen Forschung, VS-Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.

Unbekannt durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden unter dem Aktenzeichen 900 UJs 13686/07 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens (Anzeigerstatter Röger, 05.07.2007) am 30.06.2008 ein Ermittlungsverfahren gegen sie eröffnet (Überführung des UJs-Aktenzeichens in das Js-Register, Az. 392 Js 30493/08).

Am 10.11.2010 erhebt die Generalstaatsanwaltschaft Dresden Az. 392 Js 30493/08 im Ergebnis der geführten Ermittlungen Anklage beim Landgericht Dresden wegen des Verbrechens der Verfolgung Unschuldiger (Az. 392 Js 30493/08, ADS 558).

Aufgrund dieser Anklage wurde Simone Skroch mit Wirkung vom 07.12.2010 durch das SMI vom Dienst suspendiert.

Die Zeugin Simone Skroch bringt vor, dass die Anklageerhebung unter einer Reihe schwerwiegender Verletzungen ihrer Verteidigungsrechte erfolgte:

a) Nur nach wiederholten Anträgen auf Akteneinsicht sowie mehreren Beschwerden des Verteidigers wurde erstmals ein Jahr nach Bekanntmachung Akteneinsicht gewährt (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 18).

b) Der Verteidiger hatte am 05. Mai 2009 letztmalig Akteneinsicht erhalten. Mit Anklageerhebung wurden der Verteidigung nachweislich 9057 Seiten der Ermittlungs- und Beiakten vorenthalten, davon 1068 Seiten der Hauptakten (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 16 f.).

c) Die Anklageerhebung erfolgte ohne vorherige Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung. Erst am 31. Mai 2011 wurde dieses Versäumnis auf wiederholtes Drängen der Verteidigung durch die Generalstaatsanwaltschaft nachgeholt (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 17).

d) Die Hervorhebung der Verletzung elementarer Verteidigungsrechte und der Prinzipien eines „fairen Verfahrens“ sind wegen der Schwere des Anklagevorwurfs von besonderer Bedeutung und Reichweite. Angeklagt ist Simone Skroch u. a. wegen "Verfolgung Unschuldiger" nach § 344 StGB. Nach Auffassung der Verteidigung kann Täter nach dieser Vorschrift nur sein, wer "zur Mitwirkung an einem Strafverfahren berufen ist", also ein Richter, Staatsanwalt oder Polizeibeamter. Die Anwendung dieser Strafbestimmung durch die Generalstaatsanwaltschaft auf eine Mitarbeiterin des Verfassungsschutzes als „Täterin“, würde die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diametral ändern. Offensichtlich ist der verfolgenden Staatsanwaltschaft dieser Umstand bewusst. So stellt der Zeuge Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann in seiner Vernehmung vor dem 2. UA diesbezüglich fest:

Zeuge Klaus Fleischmann: Ja, gut. In einem der Fälle - - Verfolgung Unschuldiger durch Nachrichtendienstler? Das ist eine interessante Rechtsfrage. Die kann man ja wirklich mal entscheiden; da bin ich bei Ihnen.

(Zeugenvernehmung Klaus Fleischmann vom 06.11.2013, S. 27)

Bemerkenswert ist, dass die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Simone Skroch zur Erhöhung des Verfolgungsdrucks offenbar nicht vor Experimenten zur Klärung von „Rechtsfragen“ zurückschreckt.

Nach Darstellung der Zeugin Simone Henneck hat das Sächsische OVG hierzu bereits in Entscheidung über ihre Klage in einem wegweisenden Beschluss (Az. 2B 78/11) zugunsten der Klägerin seine klar artikulierten Bedenken geäußert (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 17).

e) Nach Aussage von Frau Skroch wurde und wird ihre Verteidigung auch dadurch erschwert, dass sie als Angeklagte einer strikten dienstlichen Schweigepflicht, dies auch ihrem Verteidiger gegenüber, unterworfen bleibt. Akteneinsichten beim LfV Sachsen und umfassende Aussagegenehmigungen mussten und müssen nach wie vor von Simone Skroch bei Verwaltungsgerichten eingeklagt werden (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 15).

Die Zeugin Skroch stellte zur Beschreibung ihrer durch die sächsische Justiz zu verantwortende Situation dar, dass das Landgericht Dresden seit Anklageerhebung auch nach dreieinhalb Jahren immer noch keine Entscheidung über die Eröffnung oder Ablehnung des Hauptverfahrens getroffen hat. Ihr Verteidiger erhob deswegen am 05.03.2014 Verzögerungsrüge nach §§ 198ff. GVG. Hier hob er nochmals hervor, dass Frau Skroch wegen dieser Anklage langjährig vom Dienst suspendiert war, sie bis heute an den Folgen der persönlichen jahrelangen Stresssituation schwer erkrankt ist, ihr berufliches Ansehen verloren hat, dienstlich in ein ihr gänzlich fremdes Aufgabengebiet „entsorgt“ wurde, hohen finanziellen Belastungen und Risiken durch die Verteidigungskosten ausgesetzt ist und in ständiger Verfolgungsnot lebt, weil im Falle einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren und die Entlassung aus dem Dienst droht (Schreiben RA Dr. Giesen vom 05.03.14 und 19.03.2014, ADS 608).

Das LG Dresden stellte am 09.05.2014 fest, dass sich die 3. Strafkammer nicht in der Lage sieht, eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu treffen und der Untätigkeitsbeschwerde abzuhelpen. Zitat vom 9.5.2014:

Es ist zutreffend, dass über die Zulassung der Anklage der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 10.11.2008, eingegangen am 11.11.2008, bislang nicht entschieden ist. Die Kammer sieht sich derzeit nicht in der Lage, den beiden Untätigkeitsbeschwerden abzuhelpen und eine Entscheidung über die Eröffnung des sehr umfangreichen Verfahrens zutreffen.

Die Akten wurden dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt (Schreiben RA Dr. Giesen vom 21.05.2014, 12.05.2014, 05.03.2014 Verfügung des LG Dresden vom 09.05.2014, ADS 630).

2. Falsche uneidliche Aussage

Nach den Zeugenvernehmungen am 26.01.2009 sowie am 24.02.2009 durch den 2. UA des 4. Sächsischen Landtages leitete die Staatsanwaltschaft Dresden gegen Simone Skroch ein Ermittlungsverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage (Az. 392 Js 38/10) vor dem 2. UA 4. WP ein, ohne dass dieser auch nur informiert, oder, was sachgerecht geboten gewesen wäre, zur Äußerung hinsichtlich des Tatverdacht angefragt worden wäre, sowie zwei Ermittlungsverfahren (ADS 571).

3. Beleidigung und Verleumdung (2 Ermittlungsverfahren)

In Reaktion auf die gleiche Vernehmung werden zwei Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung und Verleumdung (392 Js 48/10) und (392 Js 49/10) eingeleitet. Nach den Aussagen der Zeugin Simone Skroch vor dem 2. UA erfuhr ihr Verteidiger nur durch einen Zufall am 05.01.2011 von der Existenz dieser Ermittlungsverfahren. Die Zeugin wirft der GStA vor, dass diese Verfahren über 40 Monate unbearbeitet liegen.

Sie stellt weiter dar, dass erst nach einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Verteidigers beim GStA wegen Untätigkeit am 21.10.2013 im Verfahren (392 Js 38/10) Anklage gegen sie beim Landgericht Dresden erhoben wurde (Zeugenvernehmung 9.1.13, S. 15 f.).

4. Verrat von Dienstgeheimnissen

Auch im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden (Az. 392 Js 53127/07) wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen kam es nach den Schilderungen der Zeugin Skroch bzw. der Lage der beigezogenen Verfahrensakten offensichtlich zu schwerwiegenden Verletzungen der Verteidigungsrechte.

Danach wurde Frau Skroch am 13.11.2007 durch drei Staatsanwälte im Ermittlungsverfahren (900 Js 25668/07) und dem (Prüfvorgang 900 AR 10246/07) als Zeugin vernommen. Zu diesem Zeitpunkt verschwiegen die vernehmenden Staatsanwälte nach Aussage der Zeugin trotz ausdrücklicher Nachfragen des Verteidigers die Existenz dieses Ermittlungsverfahrens (Az. 392 Js 53127/07). Die Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO erfolgte insofern unvollständig.

Insgesamt reichte der Verteidiger bei der Staatsanwaltschaft acht Anfragen zu laufenden Ermittlungsverfahren verbunden mit Akteneinsichtsgesuchen ein. Bis zum 14. Mai 2008 verschwieg die Staatsanwaltschaft jedoch die Existenz des genannten Ermittlungsverfahrens. Eine sofort beantragte Akteneinsicht wurde am 05. Juni 2008 mit der Begründung abgelehnt, dass die Ermittlungsakten nicht entbehrlich seien.

Weitere nachfolgende Akteneinsichtsgesuche und Beschwerden des Verteidigers blieben unberücksichtigt und wurden nicht beantwortet. Seit dem 30. Mai 2008 gab es in

dieser Sache keine Simone Skroch betreffenden Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft mehr. (Zeugenvernehmung 9.1.13, S. 19 f.).

Disziplinarverfahren

Gegen Simone Skroch wurden seit dem 03.07.2007 durch den Präsidenten des LfV Sachsen insgesamt fünf Disziplinarverfahren eingeleitet. Drei dieser Verfahren sind derzeit im Hinblick auf die Anklage vom 10.11.2010 (Az. 392 Js 30493/08) (ADS 558) ausgesetzt.

1. Einleitung am 03.07.2007 wg. Kontakten zu Wehling (GEMAG) und Erstellung Behördenzeugnis
2. Ausdehnung des DV am 26.11.2007 wegen „Asterix“, Werbungsvorlage und Untreue
3. Ausdehnung des DV wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen
4. Ausdehnung des DV am 28.10.2010 wegen Anklage vom 10.11.2010
5. Ausdehnung des DV am 16.01.2014 wegen Anklage vom 21.10.2013

Das am 26. November 2007 eingeleitete Disziplinarverfahren, in welchem nach Aussage der Zeugin Skroch die verfälschte Werbungsvorlage „ASTERIX“ Bestandteil der durch Präsident Boos gegen Frau Skroch erhobenen Vorwurfskonstruktion war, ist bis heute nicht entschieden, obwohl ihre Unschuld als erwiesen gelte.

(Zeugenvernehmungen Simone Skroch vom 20.02.2013, S. 80 und vom 09.01.2013, S. 33-41)

3.6.2 Juristische Gegenwehr Simone Skroch

Dienstaufsichtsbeschwerden

1. Zum Ermittlungsverfahren zum Verrat von Dienstgeheimnissen

Die Zeugin Simone Skroch führte in ihrer Vernehmung zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden (Az. 392 Js 53127/07) wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen weiter aus, dass erst am 23. September 2009, also 16 Monate später, wegen der massiven und lang anhaltenden Verletzung der Verteidigungsrechte Beschwerde gegen zwei Leitende Oberstaatsanwälte und zwei Staatsanwälte erhoben wurde. Erst daraufhin erhielt der Verteidiger einzelne Schriftstücke zur Einsicht. Nach weiteren Beschwerden wurde das Ermittlungsverfahren (Az. 392 Js 53127/07) am 02. Februar 2010 nach § 170 StPO eingestellt.

Mit Schreiben vom 20. November 2009 wurden die Vorkommnisse seitens der Staatsanwaltschaft zwar bedauert, hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerde jedoch keine Veranlassung für disziplinarrechtliche Konsequenzen gesehen.

(Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 09.01.2013, S. 19).

2. Wahrheitswidriger Aussagen gegenüber Medienvertretern

Eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde am 12. Februar 2010 bei der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen gegen den Behördensprecher wegen wahrheitswidriger Aussagen gegenüber Medienvertretern erhoben (Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 09.01.2013, S. 21).

3. Körperverletzung im Amt

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberstaatsanwalt Schwürzer, so die Zeugin Skroch, erging am 14. März 2008 beim Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden. Mit Verfügung vom 30. Juni 2008 wurde der Dienstaufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben. Ein Ermittlungsverfahren gegen den Genannten wegen Körperverletzung im Amt wurde am 09. Juni 2008 nach § 170 StPO eingestellt

(Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 09.01.2013, S. 22).

4. Rechtsbeugung (Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde)

Nach Aussage der Zeugin Skroch erstattete ihr Verteidiger am 13. Januar 2014 Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberstaatsanwalt Schwürzer und Staatsanwalt Kohle wegen Rechtsbeugung. Danach haben die Genannten am 09. November 2007 im Hinblick auf am 13. 11. und 07.12.2007 geplante Zeugenvernehmungen von Simone Skroch rechtswidrige Verfahrensabsprachen mit dem LfV und SMI getroffen.

Staatsanwalt Kohle übersandte per Mail folgende Stellungnahme am 9.11.07 an das SMI, Frau Bäurich:

Frau Henneck wird im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Korruptionsaffäre dringend als Zeugin benötigt, um Sachverhalte möglichst umfassend aufzuklären. Sie hat sich -trotz der zwischenzeitlichen Entwicklungen - auch bereit erklärt, im Rahmen einer oder mehrerer Zeugenvernehmung(en) Angaben zur Sache zu machen. Vor diesem Hintergrund besteht seitens der Staatsanwaltschaft die Befürchtung, dass disziplinarrechtliche Maßnahmen sich negativ auf die Aussagebereitschaft der Frau Henneck auswirken, zumal sich gerade durch die geplante(n) Zeugenvernehmung(en) auch in disziplinarrechtlicher Hinsicht eine Neubewertung des Sachverhalts erforderlich machen könnte.

(ADS 72 Ordner 15 von 83, Bl. 197)

Die Beteiligten einigten sich dem Anschein nach darauf, das durch LfV-Präsident Boos gegen Simone Skroch eingeleitete Disziplinarverfahren der Betroffenen zu verschweigen, also nicht zu eröffnen, um deren Aussagebereitschaft sowie Aussageverhalten nicht

zu gefährden und ein durch den Innenminister Buttolo unterschriftsreif vorbereitetes Dienstenthebungsverfahren zurückzuhalten. Dabei wussten die Staatsanwälte auch, dass sich der Tatverdacht gegen Simone Skroch richtete, welche demzufolge nicht als Zeugin, sondern als Beschuldigte zu belehren und zu vernehmen gewesen wäre. Stattdessen wurden die beiden Zeugenvernehmungen dann durchgeführt, ohne Simone Skroch von den Disziplinarverfahren und einem weiteren gegen sie geführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu informieren .

(Schreiben Dr. Giesen vom 13.01.2014, ADS 569) Az. 900 AR 10246/07, ADS 72 Handakte StA DD Ordner 15 von 83, Blatt 190 -199 ff.).

Zu diesem Zeitpunkt verschwiegen die vernehmenden Staatsanwälte nämlich auch trotz mehrfacher ausdrücklicher Nachfragen des Verteidigers das Ermittlungsverfahrens (Az. 392 Js 53127/07) wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen.

Simone Skrochs Zeugenaussagen wurden dann rechtswidrig als Ersatz für eine nicht durchgeführte Beschuldigtenvernehmung durch Staatsanwalt Kohle in der Anklage zum Aktenzeichen 392 Js 30493/08 vom 10.11.2010 wegen des Verbrechens der Verfolgung Unschuldiger verwendet (vgl. Anklageschrift Seite 24, 25, 30, 31 ff, ADS 558).

Strafanzeigen

1. Rechtsbeugung

Zusätzlich zu den o.g. am 13. Januar 2014 gegen Oberstaatsanwalt Schwürzer und Staatsanwalt Kohle wegen Rechtsbeugung erstatteten Strafanzeigen wurden weitere Strafanzeigen durch Frau Skroch erstattet.

2. Versuchte Nötigung und Körperverletzung

Am 25. September 2007 erstattete Simone Skroch Strafanzeige gegen den Präsidenten des LfV Sachsen, Reinhard Boos, sowie dessen Stellvertreter Dr. Olaf Vahrenhold wegen versuchter Nötigung und Körperverletzung am 03. Juli 2007 im Ruheraum des LfV Sachsen. Wie sie in ihrer Zeugenvernehmung vom 20.02.2013 (S. 30 ff.) beschreibt, war der 3. Juli ihr erster Arbeitstag nach dem Urlaub. Ihr ging es, wie schon Tage zuvor, gesundheitlich nicht gut. Trotzdem hat sie bereits gegen 6:00 Uhr morgens ihren Dienst angetreten, um wie dem damaligen Innenminister Dr. Buttolo und ihrem Dienstvorgesetzten Dr. Vahrenhold versprochen, das Dossier "Abseits II" fertig zustellen.

Ich bekam dann die dienstliche Anweisung, sofort zu einer Zeugenvernehmung zur Generalstaatsanwaltschaft bzw. Staatsanwaltschaft Dresden zu fahren (...) ich habe dann auch noch eingewendet (...) dass ich mich nicht nur gesundheitlich zu einer Zeugenvernehmung außer Stande fühle, sondern es bei einem meinem Beamtenstatus - Referatsleiterin - auch verpflichtend ist, dass ich mich auf eine so wichtige Vernehmung zu einem Fallkomplex vorbereiten muss. (...) Da ich selbst nicht mehr in der Lage war, Auto zu fahren, weil es mir gesundheitlich schon so schlecht ging, hat mich ein Fahrer zur Vernehmung gefahren, der hat mich dann auch wieder

abgeholt. Die Vernehmung hatte über mehrere Stunden bei der Staatsanwaltschaft stattgefunden. (...) Ich habe mich dann zu meinem Arzt fahren lassen. Der Arzt hatte aber Urlaub. Ich habe mich wieder in das Landesamt zurückbringen lassen (...) weil ich (laut Anweisung von Herrn Vahrenhold) sofort nach Beendigung der Zeugenvernehmung wieder im Verfassungsschutz zu erscheinen habe.

Ich kam dann auch nicht mehr im das Gebäude, die Treppen herauf. Ein Kollege hat es noch geschafft, mich in den Ruheraum des LfV zu bringen. Herr Boos hat dann selbst den Notarzt gerufen, aber erst etwa eine Stunde, nachdem ich dort schon hilflos gelegen hatte. (...)...es waren zwei Rettungssanitäter ...vor Ort. Das war gegen 18.04 Uhr... Die Ankunft im Uniklinikum Dresden war anhand des Rettungseinsatzprotokolls ...um 19.31 Uhr. Das heißt, anderthalb Stunden! Auf jeden Fall wurde ... bis zu Abfahrt ich durch Herrn Boos und Dr. Vahrenhold allein im Ruheraum einer Prozedur unterzogen. Ich war hilflos, ich war in hilfloser Lage. Es war eine „peinliche Befragung“.

Dr. Vahrenhold stand die ganze Zeit hinter Herrn Boos, hat kein Wort gesagt. Herr Boos hat, teilweise auch sehr laut artikulierend – die Tür war verschlossen; die Rettungssanitäter standen draußen, auch zwei Beamte meines ehemaligen Referates –, versucht, aus mir unter Androhung von schwersten Disziplinarmaßnahmen – zu sagen, dass ich der Verräter im Verfassungsschutz sei, an Herrn Roth alle Dienstgeheimnissen verraten habe. Später hat er mir dann auch noch (auf der Liege im Ruheraum) ein Disziplinarverfahren eröffnet. (...) Es reicht eigentlich schon der Fakt, dass zwei Vorgesetzte eine deutlich sichtbar geschwächte weibliche Person – ob es 30 oder 60 min waren – in dem Ruheraum einer „peinlichen Befragung“ – konkret: Herr Boos – unterziehen, die Rettungssanitäter heraus geschickt werden, obwohl sie vorher gesagt hatten: "Die Frau muss sofort ins Uniklinikum gebracht werden!"

Während ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss, haben die Rettungssanitäter ihre Intervention bei Herrn Boos und Dr. Vahrenhold zum Abbruch der ‚Aktion‘ und die Dauer der „Befragung“ Skrochs (etwa eine Stunde) im Ruheraum glaubhaft bestätigt. Auch stellte sich später zudem heraus, dass Frau Skroch entgegen ursprünglicher Annahmen nicht an einem akuten Bandscheibenvorfall litt, sondern an den Folgen einer Hirnhauterkrankung.

Der Zeuge Jan Meyer bestätigt die am 3. Juli 2007 im Ruheraum entstandene kritische Situation und sagte als einer der beiden Rettungssanitäter vor dem 2. UA aus:

Enrico Stange, DIE LINKE: Korrekte Tonwahl? Durchgängig?

Zeuge Jan Meyer: Durchgängig.

Enrico Stange, DIE LINKE: Hat sich auch nicht verändert in der Zeit?

Zeuge Jan Meyer: Es wurde nicht geschrien, - wollen wir es einmal so sagen.

Enrico Stange, DIE LINKE: Aber es wurde eindringlich gesprochen, - ist das richtig?

Zeuge Jan Meyer: Von beiden Seiten.

Enrico Stange, DIE LINKE: Herr Meyer, wie oft haben Sie in dieser Zeit - wenn Sie sich daran erinnern können - Anlauf genommen, sie mitzunehmen, also deutlich zu machen, sie mitzunehmen?

Zeuge Jan Meyer: Da muss ich jetzt mutmaßen, aber ich denke, zwischen drei- und viermal mindestens.

Enrico Stange, DIE LINKE: Wenn Sie jetzt sagen: „drei- oder viermal“ - eher drei- oder eher viermal? Können Sie das bestimmen?

Zeuge Jan Meyer: Nein.

Enrico Stange, DIE LINKE: Nehmen wir mal an, dreimal. Woran lag es bei den zwei Malen zuvor, dass Sie sie nicht mitgenommen haben, also, dass Sie den Raum nicht verlassen haben, nicht verlassen konnten?

Zeuge Jan Meyer: Weil uns gesagt wurde, sie müsse noch etwas unterschreiben, es müsse noch eine Vernehmung oder - - Also, es wurde hinausgezögert.

Enrico Stange, DIE LINKE: Und nachdem das erledigt war - Unterschrift und Übergabe -, hat man gesagt: „Okay, jetzt können Sie sie mitnehmen“, oder?

Zeuge Jan Meyer: Genau.

Enrico Stange, DIE LINKE: Noch einmal zum Hinzurufen des Notarztes. Sie sagten, es sei medizinisch nicht erforderlich gewesen, sondern deshalb, um eine höhere Autorität gegenüber dem Chef zu erlangen. „Medizinisch nicht notwendig“ heißt aber nicht, dass es nicht ein durchaus medizinisch bedenklicher Zustand des Patienten ist?

(Zeuge Jan Meyer überlegt einige Sekunden.)

Ich formuliere die Frage anders.

Zeuge Jan Meyer: Ja.

Enrico Stange, DIE LINKE: „Medizinisch nicht notwendig“ könnte heißen: „war im Grunde gar kein Problem, da wollte gerade mal jemand mit uns reden.“ Also, medizinisch hatte die Patientin durchaus Symptome, die dazu führten, dass Sie gesagt haben: „Sie muss ins Klinikum“?

Zeuge Jan Meyer: Es gibt einen Einsatzkatalog. Darin ist aufgelistet: Was ist ein Rettungswageneinsatz und was ist eine Indikation für einen Notarzt? Diese Erkrankung war eine Indikation für einen Rettungswagen, also, wir waren vollkommen korrekt da. Aber um unseren Willen, sage ich jetzt mal, durchzusetzen, habe ich mir eben dann den Notarzt nachgefordert, um die Gesprächsebene anzuheben.

(Zeugenvernehmung Jan Meyer vom 29.05.2013, S. 34 f.)

Das von Frau Skroch veranlasste Ermittlungsverfahren gegen Reinhard Boos und Dr. Olaf Vahrenhold wurde, durch die Staatsanwaltschaft Chemnitz, der das Verfahren durch den Generalstaatsanwalt zugewiesen war, ohne Durchführung von Beschuldigtenvernehmungen am 27. Mai 2008 eingestellt.

Im „Gegenzug“ erstatteten am 14. September 2009 die ehemaligen Beschuldigten Boos und Vahrenhold dann gegen Frau Skroch bezogen auf denselben Vorgang am 3. Juli 2007 Strafanzeige wegen Verleumdung und Beleidigung. Mit der Übernahme der Ermittlungen wurde erneut die Staatsanwaltschaft Chemnitz beauftragt. Im Mai 2010 zog die Generalstaatsanwaltschaft die Verfahren an sich. Die Verfahren wurden über 4 Jahre nicht bearbeitet. Lediglich am 31. Mai 2011 kam es zur Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung – auf Initiative der Verteidigung (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 21 ff.).

3. Falsche Verdächtigung und Urkundenfälschung u.a.

Nach Angabe der Zeugin Simone Skroch wurden Strafanzeigen von ihr bei der Staatsanwaltschaft Dresden und der Generalstaatsanwaltschaft gegen namentlich konkret benannte Vorgesetzte rechtswidrig als Vorprüfungsverfahren oder gar Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geführt (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 15, 38).

So stellt die Zeugin in ihrer Vernehmung dar, dass ihr Verteidiger am 18. Dezember 2009 bei der Generalstaatsanwaltschaft Anzeige gegen den Präsidenten des LfV Sachsen, Reinhard Boos, und namentlich unbekannte Mitarbeiter u.a. wegen falscher Verdächtigung und Urkundenfälschung erstattet hatte. Er habe auch erneut auf den Sachverhalt fehlender Aktenteile aus den Fallkomplexen „Abseits II“ und „Abseits III“ aufmerksam gemacht und den Verdacht der Verfälschung der „Werbungsvorlage ASTERIX“ bekannt gegeben, welche auch durch Präsident Boos gegen Simone Skroch als Vorwurfskonstruktion im Ermittlungsverfahren wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen (Az. 392 Js 53127/07) und im Disziplinarverfahren vom 26. November 2007, benutzt wurde.

Am 01. Februar und am 12. Februar 2010 übermittelte der Verteidiger nochmals ausführliche und detaillierte Begründungen und beantragte gleichzeitig die Beschlagnahme der „Werbungsvorlage Asterix“ beim LfV zur Sicherung als Beweismittel.

Die Anzeige sei dann am 02. Februar 2010 in ein Prüfverfahren aus dem Jahre 2008 (Az. 205 AR 85/08) übernommen worden und an die Staatsanwaltschaft Dresden abgegeben worden.

Ein Jahr lang „verweilten“ die Akten dann dort unbearbeitet. Drei Schreiben des Verteidigers vom 18. Mai 2010, 28. Juli und 02. November 2010, in denen auch wieder die Beschlagnahme der „Werbungsvorlage ASTERIX“ gefordert wurde, seien unbeantwortet geblieben.

Erst nach Androhung einer Dienstaufsichtsbeschwerde am 29. März 2011 habe die Verteidigung Wochen später Akteneinsicht erhalten. Am 13. April 2011 wird aus dem Prüfungsvorgang bei der StA DD ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt (Az. 205 Js 9151/11), welches 17 Monate unbearbeitet bleibt. Am 16. August 2012 erhebt der Verteidiger Dienstaufsichtsbeschwerde, weist auf die drohende Verjährung der Straftaten

hin, fordert die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Durchführung der Beschuldigtenvernehmung von Reinhard Boos.

Das Ermittlungsverfahren gegen Reinhard Boos (Az. 205 Js 42988/12) wurde zwischenzeitlich nach § 170 StPO eingestellt. Die StA DD gab sich damit zufrieden, dass Herr Boos von nichts wisse. (ADS 341 Schreiben Dr. Giesen) und (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 38 ff.)

Eine Beschlagnahme der „Werbungsvorlage ASTERIX“ zum Zwecke der Beweismittelsicherung wurde durch die StA DD nicht vorgenommen (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 38 ff., sowie Schreiben Dr. Giesen vom 16.08.2012, 22.01.2013, 22.1.13 ADS 341)

Am 04. Januar 2013 wurde durch Simone Skroch, so ihre Aussage, bei einer Akteneinsicht im LfV Sachsen festgestellt, dass die „Werbungsvorlage ASTERIX“ vom 22.11.2005, welche durch Dritte verfälscht worden ist und nachfolgend als verfälschte Unterlage des Originaldokumentes in den Verfassungsakten geführt wurde, verschwunden ist.

Das LfV behauptete, so die Zeugin Skroch, die verfälschte Werbungsvorlage sei im Amt nicht mehr auffindbar, also „in Verstoß“ geraten (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 33 ff.).

3.6.3 Politische Einflussnahme des SMJ

In der Folge der am 3. Juli 2007 im Ruheraum des LfV erfolgten Traumatisierung war Frau Skroch mit stationärem Aufenthalt dienstunfähig zunächst bis 30.09.2007 erkrankt und ärztlich mehrfach attestiert vernehmungsunfähig. Diese ärztlich bestätigte Vernehmungsunfähigkeit passte neben dem Verfassungsschutzpräsidenten Boos insbesondere auch der Generalstaatsanwaltschaft nicht ins Konzept. Sie wandte sich deshalb mit einem Bericht an das SMJus. Nun erfolgte „von ganz oben“ eine direkte Einflussnahme, denn der Minister „kümmerte sich“ persönlich um den Gesundheitszustand, d.h. die Vernehmungsfähigkeit von Frau Skroch. So schrieb Justizminister Geert Mackenroth am 25. September 2007 in einer E-Mail an den aus Baden-Württemberg herbei gebetenen Beauftragten des Justizministers für die sogenannte Aktenaffäre, Landgerichtspräsident Wolfgang Eißer, sowie die Staatssekretärin im SMJ, Gabriele Hauser (ADS 583, Ordner 4, Blatt 11):

Aus dem letzten Bericht des Generalstaatsanwaltes zur sogen. Aktenaffäre geht hervor, dass der für notwendig erachteten erneuten zeugenschaftlichen Vernehmung der Frau H. nach deren Angaben derzeit eine Krankheit entgegenstehe. Beabsichtigt die STA, die Behauptung einer Krankheit durch Attest, Amtsarzt o. a. überprüfen zu lassen? Wie ist der Sachstand?

Mit freundlichen Grüßen

Geert Mackenroth

Der angesprochene Wolfgang Eißer antwortete dem Minister unmittelbar (ADS 583, Ordner 4, Blatt 11):

Sehr geehrter Herr Minister, nach meinem Kenntnisstand ist beabsichtigt, bei einer denkbaren Verlängerung der ärztlicherseits bestätigten Vernehmungsunfähigkeit von Frau H. diese überprüfen zu lassen. Das letzte prägende Attest lautet auf stationären Aufenthalt und Vernehmungsunfähigkeit bis 30. September 2007. Ich werde mich heute Nachmittag schlau machen, ob es eine neue Entwicklung gibt.

In einer weiteren E-Mail vom 8. Oktober 2007 teilte Herr Eißer dem Ministerium (Dr. Sprenger) mit:

nach Auskunft der Staatsanwaltschaft von heute ist die ärztlicherseits bestätigte "Vernehmungsunfähigkeit" von Frau Hennig um weitere vier Wochen verlängert worden.

Da der Druck der Staatsanwaltschaft auf Frau Henneck, u.a. sogar durch Anrufe direkt in der Klinik, zunahm erklärte sie sich, um Ruhe zu haben, entgegen ärztlichem Rat, zu Zeugenvernehmungen am 13. November und 7. Dezember 2007 einverstanden.

Die fortdauernde Dienstunfähigkeit und somit auch die Vernehmungsunfähigkeit von Frau Henneck war weiter Gegenstand von Berichten und Besprechungen mit dem Justizminister. Über seine Tätigkeit berichtet Wolfgang Eißer (ADS 583, Ordner 4, Rückseite Blatt 9):

Am 6.2.2008 Vorstellung bei Herrn GenStA Fleischmann. Erörterung der Person Henneck, der weiteren Ermittlungen und des Zeitpunktes des Abschlusses der Ermittlungen sowie deren Bekanntgabe.

Um 16:00 Uhr Besprechung mit Herrn Minister. Erörtert wurde der Stand der Ermittlungen. Ich habe darauf hingewiesen, dass wir ohne nochmalige Vernehmung von Frau Henneck die Ermittlungen nicht lege artis abschließen können, es sei denn, es stünde fest, dass Frau Henneck auf unabsehbare Zeit nicht mehr vernehmungsfähig ist. Überlegt wurde (im Gespräch also mit dem Minister) ob bei Henneck nicht der Druck wegen ihrer Vernehmungsfähigkeit erhöht werden kann. (Hervorhebung durch Berichtsverfasser) Später wurde bekannt, dass sie demnächst von Polizeiarzt auf ihre Dienstfähigkeit untersucht werden soll.

Bereits zwei Stunden nach dem Gespräch mit dem Minister (der sich seit September 07 bereits um die Vernehmungsfähigkeit der Frau H. „intensiv sorgte“), setzt Eißer dessen Wunsch, Druck auf Frau Henneck aufzubauen, um und schreibt an den mit den Vernehmungen von Frau Henneck befasstem Oberstaatsanwalt Wolfgang Schwürzer am 6.2.08 um 17:51 Uhr eine E-Mail (ADS 72, Ordner 15 von 83, Blatt 130):

Sehr geehrter Herr Schwürzer.

Noch ein kleiner Beitrag zum Gesundheitsbulletin der Frau H. Sie soll nach Mitteilung des Innenministeriums im Hinblick auf ihre Dienstfähigkeit demnächst vom Polizeiarzt untersucht werden. Ob wir das offiziell wissen dürfen, weiß ich nicht, wohl eher nicht. Für allfällige Befragungen der Hausärztin könnte es aber von Bedeutung sein.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Eißer

Diese E-Mail von Wolfgang Eißer an Oberstaatsanwalt Schwürzer verfehlte ihre Wirkung nicht. Der Minister hatte durch seinen Beauftragten Eißer bereits seit Herbst 2007 direkt auf die Umstände der Zeugenvernehmung von Frau Henneck Einfluss genommen. Mit Justizministerium, Staatsanwaltschaft und Innenministerium waren über Wolfgang Eißer mit dem Thema gleich drei Behörden in Sachsen befasst und im Hintergrund das LfV. Dass der Umgang mit dem Gesundheitszustand der Regierungsdirektorin Henneck nicht kosher war wusste nicht nur Herr Eißer, sondern auch seine juristisch gebildeten E-Mail-Empfänger. Zitat: "Frau H. soll demnächst vom Polizeiarzt untersucht werden. Ob wir das offiziell wissen dürfen weiß ich nicht, wohl eher nicht."

Der Justizminister hatte über seinen Beauftragten Eißer gesprochen. Und der willige Oberstaatsanwalt Schwürzer machte sich sofort auf, wie von Minister Mackenroth am 06.02.2008 gewünscht, um „Druck“ aufzubauen und allfällige Befragungen der Hausärztin vorzunehmen (was in der ADS 553 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Gießen an den UA, Blatt 2 dokumentiert ist.)

Im Februar 2008, wohl am 07. Februar oder 08. Februar 2008, kontaktierte Oberstaatsanwalt Wolfgang Schwürzer telefonisch Frau Dr. med. Kornelia Sturz, welche die behandelnde Ärztin von Frau Skroch (damals Henneck) war und ist. Herr Schwürzer versuchte unter Missachtung bzw. Umgehung der ärztlichen Schweigepflicht (eine Entbindung davon durch meine Mandantin lag nicht vor) medizinische Auskünfte über Frau Skroch zu erlangen, was Frau Dr. Sturz verweigerte. Eine Belehrung der Zeugin auf ihre ärztliche Schweigepflicht ist entgegen Nr. 65 RiStBV nicht aktenkundig.

Frau Skroch war durch ärztliches Zeugnis der Frau Dr. Sturz vom 12. Dezember 2007 auf nicht absehbare Zeit für vernehmungsunfähig erklärt worden. Oberstaatsanwalt Schwürzer wollte Frau Dr. Sturz im Weiteren auch dazu bewegen, Frau Skroch unter Abänderung der ursprünglichen ärztlichen Diagnosen nunmehr Vernehmungsfähigkeit als Zeugin zu attestieren.

Ein staatsanwaltschaftlicher Vernehmungstermin der Frau Skroch war auf den 13. Februar 2008 terminiert. Im Ergebnis dessen und wegen eines weiteren Vorkommnisses mit Oberstaatsanwalt Schwürzer vom 05. Februar 2008 fertigte Frau Dr. Sturz am 18. Februar 2008 eine erneute fachärztliche Stellungnahme zur Nichtvernehmungsfähigkeit der Frau Skroch an.

Den Vorfall vom 05. Februar 2008 beschrieb die Fachärztin als eine Retraumatisierung der Frau Skroch und einen erneuten Angriff auf deren psychische und körperliche Integrität, wodurch sich der ohnehin geschwächte Zustand von Frau Skroch dramatisch verschlechterte.

Bereits am 05. Februar 2008 hatte Oberstaatsanwalt Schwürzer nämlich trotz Kenntnis der Umstände für die fehlende Vernehmungsfähigkeit meiner Mandantin diese unter ihrer Privatnummer und in eindeutiger Umgehung der anwaltlichen Vertretung von Frau Skroch (zum damaligen Zeitpunkt Herr Rechtsanwalt Dr. Helmers) zu Hause angerufen. Herr Schwürzer bedrängte

Frau Skroch in einem längeren Telefonat, dass sie den Vernehmungstermin am 13. Februar 2008 unbedingt wahrnehmen sollte. Infolgedessen erlitt Frau Skroch einen schweren körperlichen Zusammenbruch.

Rechtsanwalt Dr. Giesen, früher langjährig vom Landtag gewählter Datenschutzbeauftragter des Freistaates Sachsen, schloss sein Schreiben an den UA mit der Bewertung:

Soviel zu den Ermittlungsmethoden im damaligen Sachsen in Stadien politischer Verwirrtheit. Die daran staatlicherseits Beteiligten sind rechtsstaatlich unerzogen und ungefestigt. Sie sind für verantwortliche Ämter ungeeignet.

Zur fragwürdigen Rolle des Regierungsbeauftragten Eißer, die anlässlich der Befassung des Untersuchungsausschusses mit diversen E-Mail-Dokumenten (Stichwort Gesundheitsbulletin und Polizeiarzt) aus der Handakte der Staatsanwaltschaft Dresden und dem Eißer Bericht (ADS 583) zum Thema wurde, äußerte sich wiederum auch Dr. Giesen als Verteidiger von Frau Skroch in einem Schreiben (ADS 553) an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 7.1.2014 in dem er erklärte:

Ich wurde zwischenzeitlich nach der letzten Vernehmung von Frau Skroch vor dem UA darüber informiert, dass der damalige Justizminister Mackenroth (leider CDU) den damaligen Landgerichtspräsidenten aus Waldshut-Tiengen, Herrn Wolfgang Eißer, beauftragt hat, heimlich Hintergrundinformationen zu Frau Regierungsdirektorin Henneck (heute Skroch) einzuholen. Das ist so geschehen.

Unter anderem hat das Ministerium (oder soll man sagen, jener Minister in einer privater) Aktion?) eine Sonderakte zu diesen Vorgängen mit einem „Gesundheitsbulletin“ zu Frau Henneck und mit weiterem umfangreichem Schriftverkehr angelegt, insbesondere auch mit regem E-Mail-Verkehr. Er hat die Ermittlungen damit insoweit aus den Händen der Staatsanwaltschaft geschlagen. Er wollte sich damit, eitel wie er war und ist, Vorzugsinformationen „zum politischen Kampf“ besorgen um sich bei der ihm durchaus distanziert gegenüber stehenden CDU-Fraktion „Lieb-Kind“ zu machen.

Dabei war er selbst derjenige, der die Eiselei vom Sachsensumpf und der „Pfütze“ formuliert und veröffentlicht hat. Schon damit hat er dem Freistaat und seinem Ansehen schweren Schaden zugefügt.

Ich habe bei dem heutigen Justizminister am 5. 12. 2013 um Akteneinsicht gebeten, jedoch bislang keine Antwort, nicht einmal die in einer ordentlichen Verwaltung gebotene Eingangsbestätigung, erhalten. Die Sache ist wohl peinlich.

Ich ersuche daher den UA, einen entsprechenden Beweisbeschluss zu erlassen: Die entsprechenden Akten des SMJus sind, wenn noch nicht geschehen, im Original beizuziehen und auszuwerten. Sie werden dokumentieren, dass jener Justizminister heimlich ein Dossier zu Frau Henneck hat anlegen und mit Hilfe jenes Herrn Eißer vervollständigen lassen.

Dies ist heimlich und hinter dem Rücken der Frau Skroch, unerlaubt, unzuständigerweise und gegen die Vorschriften über die Personalaktenführung geschehen. Die Beauftragung eines Au-

ßenstehenden zeigt das tiefe Misstrauen des damaligen Ministers in seine eigenen Mitarbeiter.

Der Ausschuss wird festzustellen haben: Dabei hat Herr Minister Mackenroth unerlaubt und rechtswidrig personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Er hat damit das Persönlichkeitsrecht von Frau Henneck bewusst und gewollt verletzt Er hat außerhalb seiner Zuständigkeit und aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus politischem Eigennutz und in Schädigungsabsicht gehandelt. Er hat damit das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Unabhängigkeit der Ermittlungsbehörden beschädigt.

Aufgrund des nahen Ermittlungsende des Untersuchungsausschusses konnte die von Dr. Giesen aufgeworfene Frage, die auch im Ausschuss thematisiert wurde, ob es eine doppelte Personalaktenführung zu Frau Skroch mit einer Sonderakte „Gesundheitsbulletin“ gab, weder durch Beweismittel aus dem Justizministerium noch aus Akten und Vermerken des Herrn Eißer und/oder Zeugenvernehmungen geklärt werden.

3.6.4 Behinderung von Verteidigerrechten und Verletzung von Prinzipien eines „fairen Verfahrens“

Die Zeugin Simone Skroch erhielt nach ihren Angaben zur ihrer Verteidigung in Straf- und Disziplinarverfahren keine Einsicht in die Disziplinarakten sowie Aktenbestände des ehemaligen OK-Referates. Sie musste sich diese Rechte erst vor dem Verwaltungsgericht Dresden einklagen. Sie behauptete des Weiteren, dass bei den durch erfolgreiche Klage erzwungenen Akteneinsichten im LfV in Unterlagen des ehemaligen OK-Referates (bisher wurden wohl nur Teile der vorliegenden Akten gesichtet) festgestellt wurde, dass wesentliche Aktenteile und Vermerke aus den Fallkomplexen „Abseits II“ und „Abseits III“ fehlen, insbesondere solche, welche sie wegen ihres Inhaltes entlasten und deren Unschuld beweisen würden. (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 23 34 ff.)

Hierbei handelt es sich um folgende (verschwundene) Dokumente:

- a) Kurzgutachten und Gesprächsvermerke zur Nichtzuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft für den Fallkomplex „Abseits III“,
- b) Vermerk vom 31.01.2007 über rechtswidrige Weisungen des Dr. Vahrenhold und dessen Anordnungen zur Vernichtung von Aktenteilen des ehemaligen OK-Referates und Vermerken der Arbeitsgruppe Abwicklung OK sowie die damit verbundene Weigerung von Simone Skroch, die Vernichtung dieser Unterlagen durchzuführen,
- c) Vermerk vom 24.05.2007 über fehlende Aktenvermerke und weitere Aktenteile aus den Fallkomplexen „Abseits II“ und „Abseits III“,
- d) 12 Treffvermerke mit Auskunftspersonen des LfV aus den Jahren 2004, 2005 und 2006,

- e) 27 Quellenberichte mit Informationserhebungen von sieben verschiedenen Auskunftspersonen des LfV aus den Jahren 2004, 2005 und 2006, welche durch Simone Skroch gefertigt wurden,
- f) Umfangreiche Unterlagen zu nachrichtendienstlichen Sachverhalten, welche durch die Auskunftsperson „Asterix“ am 03.11.2005 übergeben wurden,
- g) Unterlagen zum Fallkomplex „Abseits III“, welche durch die Auskunftsperson „Asterix“ am 19.01.2006 übergeben wurden. Diese enthielten konkrete Hinweise zu Organisierter Kriminalität mit dem Hintergrund internationalen Kinderhandels über Osteuropa nach Deutschland zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Dabei ging es auch um Anhaltspunkte für Verstrickungen von Justiz- und Polizeibeamten,
- h) Werbungsvorlage „ASTERIX“ vom 22.11.2005 sowie deren Originalfälschung.
- i) Gesprächsvermerke aus der Vorgangsakte GEMAG sowie alle handschriftlichen Aufzeichnungen der Simone Skroch von den Treffen am 11. Mai 2006 und 24. Mai 2006. (Zeugenvernehmung vom 09.01.2013, S. 23-34, sowie Schreiben Dr. Giesen vom 14.12.2013, ADS 318)

Fazit:

Bei der Untersuchung des gesamten Komplexes Strafverfolgung gegen Simone Skroch fällt ein jedenfalls inflationärer Umgang der Staatsanwaltschaft mit dem Institut des Ermittlungsverfahrens auf, wie es im Übrigen auch bezogen auf andere Handlungsbeteiligte zum Komplex „Sachsen-Sumpf“ typisch ist.

Der Fall Simone Skroch ist zwar exemplarisch, einzigartig und besonders schockierend, mit den selben Methoden und der Folge psychischer und physischer Zerstörung wurden aber auch eine Reihe weiterer sächsischer Beamter des LfV bis hin zum Präsidenten a.D. Rainer Stock, sowie Polizisten, Journalisten, Zeugen und Anwälte überzogen.

Ermittlungsverfahren werden sehr schnell eingeleitet, ziehen sich lange hin und scheinen bei einigen Personen, die missliebig sind, gar nicht enden zu wollen.

Zugespitzt formuliert, es erscheint als sächsische Methode, schon das Verfahren zur Strafe zu machen. Zu dieser sprichwörtlichen sächsischen Methode des „Verfahrens als Strafe“, passt auch der Umgang mit unbearbeiteten Anklagen.

So wird in Sachsen das Ermittlungsverfahren bereits zur Strafe, was nichts anderes bedeutet, als dass ein strafprozessuales Instrument des Rechtsstaates missbraucht wird. Die Verteidigung bringt zum Ausdruck, dass wohl die Devise laute „Erst öffentlich fertig machen, dann anklagen, danach Anklage liegen lassen und letztlich keine Richter haben, die dem Spuk ein Ende bereiten!“

Im Fall von Simone Skroch heißt das: In der gesamten Zeit sieht sich Frau Skroch allem im Ausschuss entstandenen Anschein nach falschen Anschuldigungen ausgesetzt, mit

justiziellem Instrumentarium buchstäblich aus dem Amt gemobbt, mit minderwertigen Arbeitsaufgaben beauftragt. Sie beklagt deshalb eine sieben Jahre andauernde Verletzung von Fürsorge- und Amtspflichten durch die jeweils Verantwortlichen im Bereich des SMI und des LfV. Als wesentliche Folgen sind inzwischen nachweisbar, dass Frau Skroch gesundheitlich schwer geschädigt und traumatisiert ist und alle berufliche Reputation und Zukunft verloren hat.

3.6.5 Verfolgung von Mitarbeitern des OK-Referats

Kristallisationspunkt 3. Juli 2007

Den Ereignissen im zeitlichen Umfeld des 3. Juli 2007 kommt nach dem Ergebnis der Untersuchung hinsichtlich der Bewertung der Abläufe rund um den "Sachsensumpf" und der von der Staatsregierung gewählten Strategie zu seiner "Bewältigung" eine Schlüsselbedeutung zu.

Wie schon vorn im Abschnitt 3.2., im Besonderen in den Unterabschnitten 3.2.1.2. sowie 3.2.1.4. angerissen, ist dieser Tag durch zwei wesentliche Ereignisse gekennzeichnet:

Zum **Ersten** der Abhaltung einer Pressekonferenz des Staatsministeriums des Innern (SMI) und des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV), den üblichen Zeitpunkt und Rahmen der wöchentlichen Kabinetts-Pressekonferenz nutzend, zum **Zweiten** der vorgezogenen und trotz Einwands fehlender Vernehmungsfähigkeit seitens der Betroffenen aufgrund Erkrankung erzwungenen verantwortlichen Zeugenvernehmung der Simone Henneck/Skroch durch die die Ermittlungen zum Sachsensumpf führenden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Dresden.

Auf der Kabinettspressekonferenz, die durch den zu diesem Zeitpunkt reichlich zwei Wochen im Amt befindlichen neuen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Reinhard Boos und den amtierenden Innenstaatssekretär Klaus Fleischmann, späterer Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen, wahrgenommen wird, offeriert Präsident Boos seine Lesart, dass die Verdachtsmomente um die Existenz eines "Sachsensumpfes", namentlich die im Komplex "Abseits III" gegenständlichen Beobachtungsergebnisse des OK-Referates betreffend vermeintliche Machenschaften zwischen Immobilienmaklern und Beamten aus der Justiz in Leipzig, zu relevanten Erscheinungen von Korruption, Geheimnisverrat und Kinderprostitution nicht belastbar seien, weil man in der Arbeit des Referats, Verstöße gegen Regeln nachrichtendienstlicher Tätigkeit, Fehler bei der operativen Arbeit, Aktenvernichtung und die Nutzung eines aktiven Polizeibeamten als "unzulässige" Quelle festgestellt habe.

Diese Grundaussage wird durch Innenstaatssekretär Fleischmann bestätigt.

Eine Struktureinheit des Landesamtes für Verfassungsschutz, nämlich das OK-Referat 33/34 und deren Arbeitsergebnisse, auf die 6 Wochen vorher der Minister des Innern Dr. Buttolo seine in der bewussten „Mafiarede“ vom 5. Juni 2007 vor dem Landtag geäu-

ßerten Überzeugungen stützte, mutierte zur scheinbaren Gerüchteküche, in der Erkenntnisse vergleichbar dem zweimaligen Aufgießen von Teebeuteln gewonnen werden. Noch während diese Konferenz lief, wurde Regierungsdirektorin Simone Henneck/Skroch durch die Staatsanwaltschaft Dresden und dort im Konkreten durch Oberstaatsanwalt Schwürzer und Staatsanwalt Kohle als deren Hauptakteure, ohne Rücksicht auf wiederholte Einwände gesundheitlicher Probleme und völlig fehlender pflichtschuldiger Vorbereitung als Beamtin zu Sachverhalten vernommen, die durch unseriöse Arbeitsmethoden mit in die Welt gesetzt zu haben, die Zeugin aber offensichtlich längst im Verdacht stand. Schließlich war nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses beide Staatsanwälte, die die verantwortliche und bei falschen Aussagen besonders strafbewehrte Vernehmung "durchzogen", bekannt, dass gegen Simone Henneck/Skroch längst durch den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Boos ein Disziplinarverfahren vorbereitet war, dessen Eröffnung ihr gegenüber aber in "vertrauensvoller Abstimmung" zwischen der Landesamtspitze und Staatsanwaltschaft hinausgezögert wurde.

Die Geschehnisse am und um den 3. Juli 2007, dem Tag, an dem qua Autorität ihres (hohen) Amtes Innenstaatssekretär Fleischmann und LfV-Präsident Boos der Öffentlichkeit die Wende in der Deutung der "Sachsensumpf-Affäre" hin zur "Aktenaffäre des Verfassungsschutzes" und im Kern ohne Namensnennung schon der personifizierten Tendenz einer "Henneck-Affäre" präsentierten, waren nachweislich auch der Ausgangspunkt für die beginnende Umkehrung der Ermittlungen weg von der Klärung von Verdachtslagen der Involvierung in Strukturen eines "Sachsensumpfs" hin zu Ermittlungen gegen jene, die den Verdacht seiner Existenz in amtlicher Arbeit erzeugt hatten.

Der Untersuchungsausschuss hat sich in Erfüllung der ihm unter I. Ziff. 14. a des Einsetzungsbeschlusses des 5. Sächsischen Landtages zugewiesenen Aufgabe, zu klären:

... ob und welche Veranlassungen Mitglieder der Staatsregierung oder von ihr beauftragte leitende Behördenvertreter getroffen haben zur strafrechtlichen, beamtenrechtlichen, disziplinarischen, zivilrechtlichen oder anderweitigen, für den Betroffenen mit beruflichen und persönlichen Nachteilen verbundenen Verfolgung

a) zum einen von vorherigen Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz, insbesondere der Abteilung, der das Referat 33/34 zugehörig war, von Mitarbeitern des Landeskriminalamtes sowie von lokalen Kriminalinspektionen oder sonstigen Dienststellen der sächsischen Polizei, die in die Beobachtung, Ermittlung und Verfolgung von Strukturen der organisierten Kriminalität mit Bezug zur 'Sachsen-Sumpf'-Problematik einbezogen waren, ...

demgemäß sehr intensiv mit entsprechenden Untersuchungen und Beweiserhebungen zu dem, was dem 03.07.2017 vorausging, was an diesem Tag geschah und was an repressiven Verfolgungshandlungen dem folgte, beschäftigt.

Dabei ging es zunächst um die Bewertung der Rolle des zum 15.06.2007 neu in sein Amt berufenen Präsidenten des LfV, Boos, im Prozess der "**Umkehraktion**".

Zu den Umständen und Gründen seiner Berufung als Präsident des LfV wurde Reinhard Boos in seiner zweiten Zeugenvernehmung vom 24. April 2013 näher befragt:

Vorsitzender Klaus Bartl: Ich habe dann noch einmal eine Frage, bezogen auf den Gegenstand Ihrer Vernehmung beim letzten Mal. Es geht um den zeitlichen Komplex Ende Juni/Anfang Juli und die Frage, wie Sie in die Funktion des Wieder-Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz nach Ihrer mehrjährigen Tätigkeit im Sächsischen Staatsministerium des Inneren kamen. Sie haben in Ihrer Aussage am 10. April 2013 - ich beziehe mich auf Blatt 18 des Protokolls der Vernehmung von Herrn Boos in der noch unbestätigten Fassung - auf meine Frage, in welchem Kontext Sie wieder - am 15. Juni meines Wissens - formell zum Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz bestellt worden sind, erklärt, dass Ihnen bei dem Übergang in dieses Amt vor allem die Brisanz der Medienveröffentlichung und der Umstand, dass im Speziellen auf dem Blog des Publizisten Roth ein bestimmter Teil der gesammelten Dossiers erkennbar war, vermittelt worden sind.

Ich will nachfragen: Worum ging es in dem Gespräch mit Herrn Staatsminister Buttolo, in dem Sie gebeten worden sind, wieder für das Amt des Präsidenten zur Verfügung zu stehen, noch? Ist tatsächlich nur über die Frage geredet worden, dass jetzt medial das Thema "Sachsensumpf" in die Debatte kam und dass das der Grund sei, dass Sie jetzt wieder das Präsidialamt übernehmen sollen? Oder sind da noch weitere Sachverhalte erörtert worden, die gewissermaßen ins Feld geführt wurden, um Sie für dieses Amt zu gewinnen und zu sagen: 'Wir brauchen Sie aus den und den Gründen'? Das würde mich etwas umfassender interessieren. Ich kann es mir schwer erklären, dass man gesagt hat: 'Hier gibt es eine schwierige Baustelle, die medial jetzt verbreitet wird. Das ist sensibel. Deshalb brauchen wir Sie wieder als Präsidenten.' Was ist Ihnen denn insgesamt vermittelt worden, welche Gründe es gibt, Sie wieder ins Amt zu holen?

Zeuge Reinhard Boos: Wie ich bereits in meiner Vernehmung am 10. April gesagt habe - Seite 18 des Protokolls -, waren der Anlass die Aktenvernichtungsvorgänge, die, möchte ich mal sagen, eine zweite "mediale Welle" erzeugt haben. Die erste "mediale Welle" war ja überhaupt, dass der "Sachsensumpf" - "das Sachsensumpf" - Gerücht, möchte ich sagen - öffentlich bekannt wurde. Dann kam ja die Behauptung auf, dass Akten vernichtet worden seien aus dem OK-Aktenbestand, und zwar Akten, die den Vorgang "Abseits II" betreffen; es handelte sich um Mehrfertigungen von Justizakten.

Als das war, wurde ich zu Herrn Buttolo gerufen. Das Gespräch war, soweit ich mich erinnere, kurz und knapp. Er sagte, das wäre jetzt zu viel, jetzt brauche er einen neuen Präsidenten und ob ich bereit wäre, eine neue Aufgabe zu übernehmen. Ich habe mir Bedenkzeit ausgebeten, und dann habe ich zugesagt.

Vorsitzender Klaus Bartl: Herr Boos, nun hatten Sie ja, wie ich das beim letzten Mal verstanden habe, während der Zeit, die zwischen Ihrer früheren Präsidentschaft und der erneuten Übertragung des Amtes vergangen war, mit dem Komplex, der Gegenstand der Beobachtung im Landesamt für Verfassungsschutz war, oder mit analogen Gegenständen nicht direkt etwas zu tun, son-

dern Sie waren in einem anderen Aufgabenbereich tätig. Wer hat Sie denn insgesamt eingeführt in die Lage? Wer hat Sie eingeführt in diese Bewertung?

Ich habe Sie so verstanden: Über seine Bewertung der Lage hat der Innenminister, Herr Buttolo, mit Ihnen nicht gesprochen. Hat das jemand anders getan? Hat jemand gesagt: "Folgende Erkenntnisse haben wir ...", "Folgende Probleme stehen im Raum ...", "Folgende Fragen stehen ...", "Folgendes ist aus den PKK-Beratungen ersichtlich ...", etc.?

Es muss Sie ja jemand vertraut gemacht haben.

Zeuge Reinhard Boos: Das ist passiert, nachdem ich am 15. Juni 2007 das Amt angetreten hatte. Ich habe mich im Haus umfassend informiert, insbesondere auch über Herrn Dr. Vahrenhold. Ich habe allerdings auch ein intensives Aktenstudium betrieben.

Vorsitzender Klaus Bartl: Also: Weder von Vertretern des Innenministeriums - Dr. Staupe oder Percy Rooks, meines Wissens Referatsleiter - noch von sonstigen Vertretern außerhalb des Landesamtes sind Sie - wie sagt man heute? - in irgendeiner Form gebrieft worden, sondern nur im Hause?

Zeuge Reinhard Boos: Nein, an ein solches Briefing erinnere ich mich nicht.

(Zeugenvernehmung Reinhard Boos, 24. April 2013, S. 8)

Interessanterweise verneint der Zeuge Boos die Frage des Vorsitzenden nicht, sondern zieht sich auf Erinnerungslücken zurück - ein Antwort- bzw. Erklärungsmuster, das sich dann auch in weiteren Befragungen von Vertretern der Hausspitze des LfV, wie teils von Staatsanwaltschaft und SMJus durchzog, wenn es um die Ereignisse um den 3. Juli, respektive um die "Trendwende" ging.

Erhebliche Zweifel hegen die Verfasser des hiesigen Berichtes hinsichtlich der Darstellung des Zeugen Boos, dass dieser sich nach seiner Aussage quasi innerhalb von knapp 14 Tagen in das gesamte Aktenkonvolut des ehemaligen OK-Referates eingelesen, die dortigen Vorgänge analysiert und ausgewertet und sich dadurch in der Lage gesehen haben will, einen sogenannten "Missstandsbericht" vorzulegen, allzumal bei gebotener Beachtung der Fürsorgepflichten für seine eigenen Beamten des LfV im Rahmen einer **offiziellen Pressekonferenz des Kabinetts**, wie der am 3. Juli.

Bezeichnend und für die einsetzenden Fraktionen auch nach rechtsstaatlichen Maßstäben gravierend bedenklich kam hinzu, dass genau die Referatsleiterin, über die de facto Reinhard Boos unter Assistenz des Innenstaatssekretärs Klaus Fleischmann am 03.07.2014 den buchstäblichen Stab brach, vor der öffentlichen Darstellung gravierender Mängel in der Arbeit des OK-Referats weder von den beiden vorgenannten noch anderen Vertretern der LfV-Hausspitze oder des Innenministeriums oder sonstigen, etwa unabhängigen Experten förmlich gehört wurde.

Die Frau, zu der der Zeuge Vahrenhold in seiner Vernehmung vorm 2. Untersuchungsausschuss am 14. November 2013 (auf Seite 7 ff.) bekundete:

... Frau Henneck war aus unserer Sicht - das ist sicherlich auch so zutreffend - die Kollegin, die sich in den OK-Dingen am besten auskannte, die den besten Überblick über die Dinge hatte ...

befand sich nämlich vom 8. Juni 2007 bis zum 2. Juli 2007 mit Genehmigung des Innenministers im Urlaub.

Sie war lediglich während dieses Urlaubs am 27.06.2007 zu einem knapp 2-stündigen Gespräch in das LfV geholt worden, angeblich, weil sie der neue Präsident Boos kennenlernen wollte. In diesem Gespräch ging es dann nach den Aussagen der Zeugin Simone Henneck/Skroch, die auch insoweit kaum mit den Einlassungen der Zeugen Reinhard Boos und Dr. Olaf Vahrenhold kollidieren, um die Frage, wer bzw. welche Person sich im Konkreten hinter dem Vorgang "Gemag" verberge sowie darum, wer die weitere Auskunftsperson sei, die Simone Henneck/Skroch nach dem Ende Mai 2006 mit "Gemag" stattgefundenem Gespräch quasi zur Gegenprüfung der von "Gemag" übermittelten Informationen konsultiert habe.

Dem Drängen des Präsidenten Boos, dass die Offenbarung der Identität von "Gemag" für die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit unerlässlich sei, nachgebend, hat dann Simone Henneck/Skroch erklärt, dass es sich hierbei um den Leipziger Kriminalhauptkommissar Georg Wehling handele und auch erläutert, weshalb sie an dessen Codierung vorher festgehalten habe, nämlich, weil ihrerseits das Vertrauen zum amtierenden Präsidenten bzw. den Abwesenheitsvertreter des Präsidenten Dr. Vahrenhold gefehlt habe.

Dass in dieser Besprechung vom 27.06.2007 auch nur ansatzweise die Mängel und Missstände in der Arbeit des OK-Referats, die dann Präsident Boos in der Pressekonferenz vom 3. Juli 2007 der medialen Öffentlichkeit offeriert, erörtert worden sind, respektive Simone Henneck/Skroch Gelegenheit gegeben wurde, hierzu sach- oder aufklärend bzw. "bekennend" Stellung zu nehmen, hat weder letztere bestätigt, noch haben dies die Zeugen Reinhard Boos und Dr. Olaf Vahrenhold selbst in ihren Vernehmungen vor dem Ausschuss behauptet.

Bleibt mithin nochmals festzustellen:

Weder Simone Henneck/Skroch noch der für sie zuständige vormalige Abteilungsleiter/Zeuge Christoph Hindinger, noch der inzwischen aus dem Amt geschiedene vormalige Präsident des LfV Sachsen Rainer Stock oder einzelne Mitarbeiter des Referates wurden zu den dann als Tatsachenbehauptungen in der Pressekonferenz vom 03.07.2014 als vermeintlich feststehenden, die Werthaltigkeit des Arbeitsergebnisses des OK-Referates zum Komplex "Abseits III" jedenfalls infrage stellenden Mängeln gehört.

Dass derartige Anhörungen noch ausstehen, wurde auch nicht den anwesenden Journalisten in der Pressekonferenz bzw. im Nachhinein in entsprechenden sonstigen Verlautbarungen aus Kreisen der Staatsregierung der Korrektheit halber dargetan.

Sämtliche gemeinsame Maßnahmen der Führungsspitze des LfV in Person des nunmehrigen Präsidenten Boos und seines Abwesenheitsvertreters Dr. Vahrenhold, des Innenministeriums in Person des für das LfV zuständigen Referatsleiters Tüshaus und der Staatsanwaltschaft Dresden, vertreten durch den damaligen Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. Drecoll sowohl in Vorbereitung der Pressekonferenz vom 03.07.2007 als auch der zwischen den Vorgenannten abgesprochenen vorgezogenen Vernehmung der Simone Skroch/Henneck als Zeugin am 03.07.2007 liefen offensichtlich bewusst hinter deren Rücken.

Diese wurde selbst dann nicht beigezogen, als nach den Erkenntnissen des Ausschusses an dem Wochenende vor dem 03.07.2007, mithin wohl zwischen dem 29.06. und 01.07.2007 in gemeinsamer "Aktion" des LfV-Präsidenten Boos, seines Abwesenheitsvertreters Dr. Vahrenhold und des SMI-Referatsleiters Tüshaus im Landesamt nach Akten- bzw. Aktenanteilen, die man offensichtlich für die (weitere) Vorbereitung der Pressekonferenz vom 03.07.2014 bzw. das Disziplinar- und im Weiteren auch strafrechtliche Vorgehen gegen vor allem Simone Henneck/Skroch benötigte, gesucht wurde, u. a. auch in Räumlichkeiten bzw. Behältnissen letzterer selbst. Statt dessen wurde der frühere für das OK-Referat zuständige Abteilungsleiter Christoph Hindinger, inzwischen selbst im SMI tätig und für einige Monate an das Landesamt für Verfassungsschutz abgeordnet, um die Arbeitsgruppe zur Aktenaufarbeitung zu leiten, hinzugezogen, wenn auch nur höchst partiell.

Christoph Hindinger sagte in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss auf eine in diesem Zusammenhang gestellte Frage des Abgeordneten Johannes Lichdi aus:

Zeuge Christoph Hindinger: Jetzt, im Zuge Ihrer Frage, kann ich mich erinnern, dass ich ein paar Tage vor dieser Pressekonferenz (gemeint ist die Pressekonferenz am 3. Juli 2007, der Verfassser) an einem Wochenende zu Hause vor Dr. Vahrenhold angerufen worden bin, der mit gesagt hat, dass er sich mit Herrn Boos im Amt aufhalte und auf der Suche nach einigen Dokumenten sei, ob ich eine Ahnung hätte, wo sich diese Dokumente befinden könnten in diesem Aktenverwahrraum. Das habe ich ihm damals gesagt. ...

Johannes Lichdi, GRÜNE: Erinnern Sie sich noch, um welche Akten es da genau ging?

Zeuge Christoph Hindinger: Nein."

Die Zeugin Simone Henneck/hier schon Skroch sagte betreffs ihrer Erkenntnisse zu diesem Wochenende in ihrer Vernehmung durch den 2. UA am 8. März 2013 Folgendes aus:

... Ganz kurz noch - und zu dem Wochenende - Zu einem späteren Zeitpunkt habe ich durch den ehemaligen Abteilungsleiter, Herrn Hindinger, in einem Gespräch - und zwar zu einem viel, viel späteren Zeitpunkt - erfahren, dass er am Samstag, dem 30. Juni 2007, entweder durch Herrn Boos persönlich oder durch Dr. Vahrenhold - das weiß ich nicht mehr - angerufen worden sei, ob er bitte in das LfV kommen können; man müsse Vorbereitungen im Hinblick auf das ehemalige OK-Referat, auf Frau Henneck tätigen, und da sei dass sehr wichtig. Jeder Mann werde ge-

braucht. So sinngemäß. Herr Hindinger - so hat er sich mir gegenüber geäußert - hat es abgelehnt, im Amt nach irgendwelchen Dingen wegen meiner Person zu suchen.

Durch dieses Gespräch weiß ich, aber nur durch Herrn Hindinger -- Während dieses Gesprächs hat er mir gesagt, auf Nachfrage des Herrn Hindinger während des Telefonates, wer denn noch im Amt sein -- hat Herr Hindinger mit erzählt, dass -- entweder war Herr Boos oder Dr. Vahrenhold am Telefon; das weiß ich nicht mehr - Herr Boos, Herr Dr. Vahrenhold und auf jeden Fall auch noch Herr Tüshaus an diesem gesamten Wochenende im Amt tätig gewesen sind.

(Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 8. März 2013, S. 28 f.)

Bestandteil des von den vorgenannten verantwortlichen Vertretern des SMI und des LfV vorbereiteten Szenarios für den 03.07.2007 war auch, dass die erweislich ursprünglich für den 5. Juli 2007 vorgesehene Vernehmung der Simone Henneck/Skroch durch die verfahrensbearbeitenden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Dresden, Oberstaatsanwalt Schwürzer und Staatsanwalt Kohle urplötzlich auf den 03.07.2007 vorverlegt wurde.

Die ursprüngliche förmliche schriftliche Zeugenladung war korrekt adressiert an die Dienstadresse der Zeugin, zwischen 08.06.2007 und spätestens am 29.06.2007 beim Landesamt für Verfassungsschutz eingegangen, jedoch weder an diese weitergeleitet noch ihr bei Gelegenheit des oben in Bezug genommenen Gesprächs am 27.06.2007 mit Präsident Boos und des Abwesenheitsvertreters Dr. Vahrenhold ausgehändigt worden.

Die Zeugin Skroch sagte dazu in ihrer Vernehmung vor dem 2. UA am 08.03.2013 Folgendes aus:

Zeugin Simone Skroch: Ich kann dazu etwas sagen aus eigenen Wahrnehmungen und aus den Kenntnissen durch dritte Personen, die mir das mitgeteilt haben. Ich will es vielleicht einmal splitten: Aus späteren Akteneinsichten im Zusammenhang mit den gegen mich laufenden Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren und auch im Zusammenhang mit Akteneinsichten im LfV stellte ich fest, dass es durch Dr. Vahrenhold einen Vermerk entweder vom 28. oder 29.06.2007 gab - den durften wir auch nicht kopieren, aber ich habe ihn gelesen -, dass er dort festhält, dass Herr Dr. Drecol in das Landesamt für Verfassungsschutz nach Absprache einbestellt wird, um die Zeugenvernehmung von Simone Henneck, also der ehemaligen Referatsleiterin OK, meiner Person, die für den 5. Juli 2007 mit persönlicher Ladung vorgesehen war, umzuverlegen auf den 3. Juli 2007. Das hat mich heftig erschüttert, als ich das dann las. Es war ja zu einem recht späten Zeitpunkt. Ich hatte so was schon mal gehört, aber aktenkundig gelesen habe ich es erst viel später. Gehört hatte ich durch Dritte davon schon vorher, dass Dr. Drecol - ich war ja nicht dabei; das ist jetzt nur aus dem Vermerk des Dr. Vahrenhold für mich nachvollziehbar und aus Erkenntnissen durch Mitteilungen von Dritten - wohl persönlich am 29. Juni 2007 im LfV längere Zeit gewesen sein soll und es dort längere Gespräche mit ihm gegeben habe. Tatsächlich wurde mir die Zeugenladung der Staatsanwaltschaft Dresden für den 5. Juli 2007 - das ist aktenkundig, das konnte ich dort lesen -, diese Zeugenladung war an mich persönlich, an Simone Henneck,

Adresse: Landesamt für Verfassungsschutz, adressiert, in verschlossenem Umschlag. Ich war im Urlaub. Also, diese Zeugenladung ist während meines Urlaubes zwischen dem 08.06.2007 und dem 2. Juli 2007 eingegangen, Sie muss aber natürlich vorher eingegangen sein, sonst wäre ja Dr. Drecolle nicht am 29.06.2007 ins Amt einbestellt worden.

(Zeugenvernehmung Simone Skroch vom 08.03. 2013, S. 27)

Nach den hierzu vorliegenden, durch entsprechende Beweismittel gestützte Erkenntnissen, ist die Absprache, wonach die Zeugenvernehmung der Simone Henneck/Skroch auf den 03.07.2007 vorgezogen werden soll, am 28. Juni 2007 zwischen dem LfV-Präsident Boos und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Dresden LOStA Dr. Drecolle im Landesamt erfolgt und dann durch den Zeugen LOStA Drecolle als entsprechende Anweisung an die für die Vernehmung zuständigen Oberstaatsanwalt Schwürzer und Staatsanwalt Kohle ergangen.

Die letzterem, also Staatsanwalt Kohle, in dessen Zeugenvernehmung durch den 2. Untersuchungsausschuss vorgehaltene Verfügung, hat folgenden Wortlaut:

Vorsitzender Klaus Bartl: Ich beziehe mich jetzt auf ADS 71, Ordner 12, Paginierzahl 1 680. Hier ist eine Notiz von Oberstaatsanwalt Schwürzer vom 2. Juli 2007 beinhaltet:

"900 AR 10246/07

Notiz v. 2. Juli 2007

Tel. informierte mich Dr. Drecolle am 28.06.07 nach dem kurzfristig angesetzten Treffen beim LfV, dass die für den 5.7. geplante Vernehmung der Frau Henneck bereits am Dienstag, den 3.7. um 10.00 Uhr stattfinden soll. Frau Henneck werde verständigt. Eine erneute Ladung von Seiten der Staatsanwaltschaft sei nicht erforderlich.

Die Kollegen habe ich heute informiert.

Schwürzer

OStA"

Als Zeuge vernommen, hat der ehemalige Präsident des LfV, Reinhard Boos, in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss am 24. April 2013 zunächst nicht von sich aus bekannt gegeben, dass Gegenstand seiner Besprechung mit Dr. Drecolle eben auch die Abstimmung und Vorverlegung des Zeugenvernehmungstermins der Simone Henneck/Skroch war. Reinhard Boos sagte in dieser Vernehmung zum Vorhalt aus:

Vorsitzender Klaus Bartl: Ich komme noch einmal zu der Beratung am 27. bzw. 28.06. und zu dem Komplex 03.07. und beziehe mich auf S. 33 des Protokolls Ihrer Vernehmung vom 10.04.2013. Dort haben Sie auf eine Frage nach dem Treffen im Landesamt für Verfassungsschutz erklärt - ich zitiere -:

"Das Zweite: ein Treffen mit Herrn Drecolle am 28.06. kann ich bestätigen."

- gemeint ist 2007 -

"Das ist deshalb passiert, weil ich da wusste -- Ob am 28.06. weiß ich jetzt nicht genau. Aber an dem Freitag des Wochenendes vor dem 03.07. Es ging schlicht und einfach nur darum, Herrn Drecol darüber zu informieren, dass 'Gemag' Wehling ist, was ich ja aus dem Gespräch kurz vorher mit Frau Henneck erfahren hatte. Das ist dann auch kurze Zeit später schriftlich an die Staatsanwaltschaft übermittelt worden."

(Zeugenvernehmung Reinhard Boos, 24.04.2013, S. 7)

Die Zeugin Skroch hingegen hatte in Ihrer Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss am 08.03.2013 ausgesagt:

Zeugin Simone Skroch: Ich kann dazu etwas sagen aus eigenen Wahrnehmungen und aus den Kenntnissen durch dritte Personen, die mir das mitgeteilt haben. Ich will es vielleicht einmal splitten: Aus späteren Akteneinsichten im Zusammenhang mit den gegen mich laufenden Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren und auch im Zusammenhang mit Akteneinsichten im LfV stellte ich fest, dass es durch Dr. Vahrenhold einen Vermerk entweder vom 28. oder 29.06.2007 gab - den durften wir auch nicht kopieren, aber ich habe ihn gelesen -, dass er dort festhält, dass Herr Dr. Drecol in das Landesamt für Verfassungsschutz nach Absprache einbestellt wird, um die Zeugenvernehmung von Simone Henneck, also der ehemaligen Referatsleiterin OK, meiner Person, die für den 5. Juli 2007 mit persönlicher Ladung vorgesehen war, umzuverlegen auf den 3. Juli 2007. Das hat mich heftig erschüttert, als ich das dann las. Es war ja zu einem recht späten Zeitpunkt. Ich hatte so was schon mal gehört, aber aktenkundig gelesen habe ich es erst viel später. Gehört hatte ich durch Dritte davon schon vorher, dass Dr. Drecol - ich war ja nicht dabei; das ist jetzt nur aus dem Vermerk des Dr. Vahrenhold für mich nachvollziehbar und aus Erkenntnissen durch Mitteilungen von Dritten - wohl persönlich am 29. Juni 2007 im LfV längere Zeit gewesen sein soll und es dort längere Gespräche mit ihm gegeben habe. Tatsächlich wurde mir die Zeugenladung der Staatsanwaltschaft Dresden für den 5. Juli 2007 - das ist aktenkundig, das konnte ich dort lesen -, diese Zeugenladung war an mich persönlich, an Simone Henneck, Adresse: Landesamt für Verfassungsschutz, adressiert, in verschlossenem Umschlag. Ich war im Urlaub. Also, diese Zeugenladung ist während meines Urlaubes zwischen dem 08.06.2007 und dem 2. Juli 2007 eingegangen, Sie muss aber natürlich vorher eingegangen sein, sonst wäre ja Dr. Drecol nicht am 29.06.2007 ins Amt einbestellt worden.

(Zeugenvernehmung Simone Skroch, 08.03.2013, S. 26 f.)

In der gleichen Vernehmung ergänzt die Zeugin Skroch zu diesem Sachverhalt wie folgt:

Zeugin Simone Skroch: Das wollte ich gerade weiterführen. Das Bild hat sich ja erst später für mich so geformt, erst, nachdem ich das gelesen habe. Das hat mich entsetzt. Das ist wirklich für mich eine Intrige, ein absolut abgekartertes, grausames Spiel gewesen - aber erst im Nachhinein: Vorher konnte ich nur Vermutungen darüber anstellen.

Am 27.06.2007 bin ich zu einem fast zweistündigen, wirklich sehr schlimmen Gespräch im Zimmer von Präsident Boos im Beisein von Dr. Vahrenhold. Spätestens dort hätte man mir die Zeugenladung für den 5. Juli 2007 persönlich übergeben müssen. Die war an mich persönlich adressiert. Das ist nicht geschehen. Dann hätte ich mich ja -- Dann wäre der Urlaub zwar für

mich gelaufen gewesen, aber dann hätte ich den Urlaub sofort unterbrochen und hätte mich auf diese Zeugenvernehmung für den 5. Juli 2007 vorbereitet. Das muss ein Beamter auch nach dem Gesetz tun. Das steht in der Strafprozessordnung eindeutig drin: Ein Beamter hat sich vorzubereiten auf die dienstliche Vernehmung, die wegen dienstlicher Belange durchgeführt wird - er hat sich vorzubereiten, unabhängig meines guten Gedächtnisses.

Es ist mir nichts übergeben worden. ...

(Zeugenvernehmung Simone Skroch, 08.03.2013, S. 28)

Auf seine, diesen Einlassungen der Zeugin Simone Skroch im Widerspruch stehende Aussage aufmerksam gemacht und um Erklärung ersucht, antwortete der damalige Präsident des LfV Reinhard Boos wie folgt:

Zeuge Reinhard Boos: Erstens. Frau Henneck kann keine eigenen Wahrnehmungen über das Ereignis gehabt haben, weil sie nicht anwesend war.

Zweitens. Herr Fleischmann (damals Innenstaatssekretär und heute Generalstaatsanwalt, der Verfasser) hat definitiv nicht an dem Treffen teilgenommen.

Drittens. Das Gespräch mit Herrn Dr. Drecolt ist zustande gekommen aus Anlass der Kenntnis, dass "Gemag" gleich Wehling ist. Ich hatte mit ihm telefoniert, während er auf dem Weg nach Hause war, um ihm diese Information mitzuteilen. Er ist in das LfV Sachsen gekommen, und ich habe ihm diese Information mitgeteilt.

Ob an dem Tage die Ladung, die ursprünglich auf den 05.07. lautete -- ob da Herr Dr. Drecolt gesagt hat, dass die auf den 03.07., ich sag mal "umgesteuert" werden sollte, ist mir nach wie vor nicht erinnerlich, wie ich auch in der letzten Vernehmung gesagt habe.

Das Frau Henneck die Ladung zum 05.07. nicht kannte, dazu kann ich auch nichts sagen; sie war auf jeden Fall an sie persönlich gerichtet ...

(Zeugenvernehmung Reinhard Boos vom 24. April 2013, S. 10)

Tatsächlich wird Regierungsdirektorin Simone Henneck/Skroch jedoch erst am **Morgen des 3. Juli 2007**, dem ersten Tag nach ihrem Urlaub, an dem sie trotz immenser gesundheitlicher Probleme den Dienst angetreten hat, um, wie gegenüber dem Minister des Innern Dr. Buttolo als Voraussetzung auch für die Urlaubsgewährung zugesichert, die Erarbeitung des Behördenzeugnisses zum Komplex Abseits II noch in Angriff zu nehmen, bekannt, dass sie statt dessen zur Zeugenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft Dresden zu erscheinen habe. Den diesbezüglichen Sachhergang hatte Simone Henneck/Skroch bereits detailliert im Rahmen ihrer Zeugeneinvernahme durch den 2. Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode am 26. Januar 2009 geschildert, und zwar mit dem sich aus dem vom jetzigen 2. UA beigezogenem damaligem Vernehmungsprotokoll zu Blatt 28 ff. ersichtlichen Inhalt:

Zeugin Simone Henneck: Am besagten 3. Juli 2007 um 08.45 Uhr wird Simone H. zu Dr. Vahrenhold gerufen. Zu diesem Zeitpunkt haben sich ihre körperlichen Beschwerden so weit verschlimmert, dass sie sich nicht mehr dienstfähig fühlt ...

Dr. Vahrenhold teilt mit, dass sie um 10.00 Uhr zu einer Zeugenvernehmung zum Fallkomplex 'Abseits III' in die Staatsanwaltschaft Dresden geladen sei. Sie solle deshalb sofort zur Staatsanwaltschaft fahren.

Simone H. erklärte ihrem Vorgesetzten Dr. Vahrenhold, dass sie sich wegen ihrer starken Schmerzen nicht mehr dienstfähig sowie fahrtauglich und zu einer Zeugenvernehmung gesundheitlich schon gar nicht in der Lage fühle. Außerdem sei sie auf so eine wichtige Zeugenvernehmung überhaupt nicht vorbereitet und verfüge über keine Arbeitsunterlagen zum genannten Fallkomplex mehr. Simone H. verweist auch auf ihre gesetzliche Pflicht als Beamtin zur umfassenden Vorbereitung auf eine Zeugenvernehmung.

Dr. Vahrenhold jedoch ignoriert alle Einwendungen. Ungeachtet dessen, ungeachtet des Gesundheitszustandes von Simone H. zwingt er die ihm Unterstellte - unter mehrfacher Androhung dienstrechtlicher Konsequenzen im Falle ihrer Weigerung - zur Durchführung der staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung am 3. Juli.

(Zeugenvernehmung Simone Skroch im 2. UA der 4. Wahlperiode, 26.01. 2009, S. 28)

Besagter Dr. Vahrenhold sagte zunächst durch das Ausschussmitglied Enrico Stange betreffs seiner Mitwirkungshandlungen beim Zustandekommen der Vorverlegung der Zeugenvernehmung der Simone Henneck/Skroch vom 03.07.2007 befragt:

Enrico Stange, DIE LINKE: Herr Dr. Vahrenhold, handelte es sich bei dem - in Anführungszeichen „Gespräch“ bei der Staatsanwaltschaft um eine Zeugenvernehmung oder um ein Gespräch? Ich frage, weil Sie vorhin auch „Gespräch“ gesagt haben.

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: An den rechtlichen Charakter kann ich mich nicht erinnern. Es war entweder eine Zeugenvernehmung oder ein allgemeines Gespräch. Mein Tipp ist eher, dass es eine Zeugenvernehmung war. Aber auch das kann ich nicht belegen.

Enrico Stange, DIE LINKE: Haben Sie mit der Staatsanwaltschaft telefoniert? Ist man da an Sie oder an Herrn Boos herangetreten?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Soweit ich mich erinnere, ist man an Herrn Boos herangetreten. Wir haben das dann so umsetzen müssen - weil Herr Boos einen Termin hatte -, dass ich das Gespräch mit Frau Henneck führe. Ich habe dann, nachdem Frau Henneck unterwegs war - das habe ich bereits erwähnt -, noch einmal kurz mit der Staatsanwaltschaft telefoniert, um sicherzustellen, dass Frau Henneck nach dem Gespräch zurückkommt.

Enrico Stange, DIE LINKE: Herr Dr. Vahrenhold, noch einmal: War es ein Gespräch oder eine Zeugenvernehmung? Wozu hatte die Staatsanwaltschaft im Telefonat mit Ihnen bzw. Herrn Boos die Mitarbeiterin/Mitarbeiter angefordert?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Ich drehe mich gern mit Ihnen noch einmal im Kreise: Ich kann mich nicht im Detail erinnern, ob es wirklich eine Zeugenvernehmung oder ein allgemeines Gespräch war. Mein Tipp ist eher, dass es eine Zeugenvernehmung war; ich kann das im Moment aber nicht belegen.

Enrico Stange, DIE LINKE: Es war auch nicht Gegenstand Ihres später gelaufenen Telefonats, worum es sich denn gehandelt hat?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: In dem Telefonat ging es nur darum, dass Frau Henneck nach dem Termin noch mal zurückkommen soll.

(Zeugenvernehmung Dr. Olaf Vahrenhold, 05.10.2012, S. 43 f.)

Auf den vom Vorsitzenden des 2. UA Klaus Bartl erfolgten Vorhalt der Aussage der Simone Henneck/Skroch vor dem 2. UA der 4. Wahlperiode am 26. Januar 2009 und der Fragestellung des Ausschussvorsitzenden, ob deren Darstellung "richtig oder falsch" ist - oder "Was ist an der Darstellung unrichtig?" erklärte sich dieser wie folgt:

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Interessant ist ja erst einmal der Aspekt: Sie sagt: "Zeugenvernehmung"; das kommt meiner Erinnerung durchaus nahe. Dann war es wahrscheinlich tatsächlich eine Zeugenvernehmung.

Was meinen Erinnerungen allerdings nicht nahekommt, ist die Beschreibung der Situation ansonsten. Frau Henneck hat nicht ihre Dienstunfähigkeit geltend gemacht; dann hätte sie sich ja krankgemeldet. Sie hat, wie ich es schon ausgeführt habe, gesagt, dass es ihr nicht so gut gehe. Das habe ich zur Kenntnis genommen. Aber sie hat sich eben nicht krank gefühlt.

In der Konstellation war es dann trotzdem notwendig, dass sie diesen Termin - bleiben wir jetzt mal bei "Zeugenvernehmung" - wahrnimmt und sich entsprechend dann auch fahren lässt. Es war einfach auch eine Fürsorgemaßnahme, dass sie natürlich gefahren wird, wenn sie sich nicht so gut fühlt.

Vorsitzender Klaus Bartl: Herr Dr. Vahrenhold, Sie sind meines Wissens Volljurist. Dass sich ein Beamter, der als Zeuge geladen ist, auf die Vernehmung auch anhand der Unterlagen vorbereiten darf und soll - ist Ihnen das aus Ihrer rechtlichen Ausbildung bekannt? Weshalb haben Sie dem Einwand der Zeugin - jetzt abstrahiere ich von der Frage, ob sie sich als dienstunfähig oder nicht als dienstunfähig erklärt hat - nicht stattgegeben, auch aus Fürsorgepflicht?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Um es noch einmal deutlich zu machen: Frau Henneck ist einfach eine Kollegin gewesen, die sich mit der Materie am intensivsten befasst hatte. Sie hatte sich, wie ich schon sagte, monate-, jahrelang mit der Materie intensiv beschäftigt und hatte das größte Überblickswissen. Deswegen war sie ja letztlich diejenige, die - auch ohne Vorbereitung - der Staatsanwaltschaft am besten Auskunft geben konnte ...

Vorsitzender Klaus Bartl: Die Zeugin sagte weiter aus - gleiches Protokoll, gleiche Seite -

"Die sonst so starke Simone H. befindet sich bereits in einer so schlechten körperlichen Verfassung, dass sie nach einer halben Stunde bei Dr. Vahrenhold nicht mehr widerspricht und sich

aus Angst vor einem Disziplinarverfahren dem Zwang ihres Vorgesetzten beugt. Ein Mitarbeiter muss Simone H. zur Staatsanwaltschaft fahren, weil sie selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

In der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, also sechs Stunden lang, wird die Zeugenvernehmung dann von drei Staatsanwälten durchgeführt. Die Vernehmung muss wegen des schlechten Gesundheitszustandes von Simone H. laufend unterbrochen werden.

Während der staatsanwaltschaftlichen Befragung erfährt Simone H., dass Dr. Vahrenhold schon gegen 09.15 Uhr bei dem die Vernehmung führenden Oberstaatsanwalt anrief, um mitzuteilen, dass sie nach ihrer Vernehmung wieder unverzüglich im LfV zu erscheinen habe und nicht nach Hause fahren dürfe. Dies sei eine ausdrückliche dienstliche Weisung.

Wieder fügt sich Simone H. den Forderungen Dr. Vahrenholds und lässt sich von einem Mitarbeiter zurück in das Landesamt für Verfassungsschutz bringen. Zu jenem Zeitpunkt geht es Simone H. derart schlecht, dass sie nicht einmal mehr ohne fremde Hilfe in das Fahrzeug ein- und aussteigen kann ...

Herr Dr. Vahrenhold, ich habe Ihnen jetzt vorgehalten, was sie ausgesagt hat. Sie hat gesagt: Sie macht klar erkenntlich, und zwar mehrfach, dass sie sich krank fühle, dass sie krank sei.

Was hat Sie daran gehindert zu sagen: Wir geben Ihnen zunächst die Möglichkeit, jetzt einen Arzt aufzusuchen. Wenn dort festgestellt wird, dass Sie krank sind, werden wir die Staatsanwaltschaft benachrichtigen, dass heute die Zeugenvernehmung ausfallen kann.

Was begegnen Sie auf den Einwand, dass diese von ihr ausdrücklich erhobenen Feststellung, sie fühle sich krank und nicht in der Lage zur Vernehmung, gewissermaßen übergangen wird und sie dort hingeschickt wird?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Frau Henneck hat nicht gesagt, dass sie sich krank fühlt. Frau Henneck hat gesagt, dass sie sich nicht wohlfühlt. Sie hat sich nicht krank gemeldet und - es tut mir Leid, wir drehen uns im Kreise - , aber ich kann Ihnen nichts anderes sagen.

(Zeugenvernehmung Dr. Olaf Vahrenhold, 05.10.2012, S. 47)

Bereits hier, unabhängig von der Frage, wie der Dienstvorgesetzte Dr. Vahrenhold "krank" definiert, lag eine gravierende Verletzung der Fürsorgepflicht durch ihn vor. Mit der klaren Weisung, trotz klar bekundeter gesundheitlicher Probleme durch Frau Henneck/Skroch und einer fehlenden Möglichkeit dieser, sich auf die staatsanwaltschaftliche Vernehmung vorzubereiten, fordert der Dienstvorgesetzte Dr. Vahrenhold unter Androhung von disziplinarischen Konsequenzen Frau Skroch/Henneck auf, zu dieser Vernehmung zur Staatsanwaltschaft Dresden zu fahren. Das er einen Fahrer bereit stellt, kann als Indiz dafür gewertet werden, dass er durchaus wahrgenommen hat, dass Frau Skroch zu diesem Zeitpunkt in ihrer Gesundheit stark eingeschränkt war.

Dass dem Zeugen Dr. Olaf Vahrenhold, der unverändert in verantwortlicher Funktion als Beamter des Freistaates Sachsen Dienst verrichtet in seinen Einlassungen nicht zu folgen, mithin nicht zu glauben ist, ergibt sich auch aus der dem Ausschuss vorliegenden Verfügung des Oberstaatsanwalts Schwürzer vom 03.07.2007 im Verfahren 900 AR

10246/07, in welchem Simone Henneck/Skroch am gleichen Tag als Zeugin gehört wurde. Selbige Verfügung hat folgenden Wortlaut:

„900 AR 10246/07

Vfg. v. 3. Juli 2007

Notiz:

Anruf von Dr. Vahrenhold

Er teilt mit, dass Frau Henneck zum Dienst angetreten sei, sich für eine Zeugenvernehmung jedoch nicht in der Lage fühle."

Das ist eine Verfügung, die - das will ich vorweg schon sagen - Oberstaatsanwalt Schwürzer gezeichnet hat und die sich in den Akten befindet ...

Herr Vahrenhold ruft noch einmal an und bittet darum, Frau Henneck darauf hinzuweisen, dass sie sich nach der Vernehmung beim LfV wieder melden müsse. Das sei eine Weisung.

II z .d. A.

Schwürzer

OStA"

(ADS 71, Ordner 12, Seite 1681)

Selbige Verfügung wurde im Übrigen förmlich im Zuge der Vernehmung des Staatsanwaltes Christian Kohle als Zeuge am 27. Mai 2014 in die Beweisaufnahme eingeführt.

Für den 2. Untersuchungsausschuss bzw. die Verfasser dieses Berichtes steht fest, dass Regierungsdirektorin Simone Henneck/Skroch am 3. Juli 2007 ganz bewusst und in Kenntnis eines zu gravierend in Zweifel an ihrer Vernehmungsfähigkeit Anlass gebenden Gesundheitszustandes durch den Abwesenheitsvertreter des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Olaf Vahrenhold, unter rücksichtsloser Androhung disziplinarrechtlicher Konsequenzen anderenfalls zur Wahrnehmung eines Vernehmungstermins bei der Staatsanwaltschaft Dresden gezwungen wurde.

Es stellt dies zumindest eine grobe Verletzung der Fürsorgepflicht wenn nicht sogar, wie seitens der Betroffenen wohl so auch angezeigt, eine strafbewehrte Nötigungshandlung dar. Weiterhin wird deutlich, dass die Staatsanwaltschaft Dresden, hier namentlich Oberstaatsanwalt Schwürzer und Staatsanwalt Kohle, im Wissen und in billigender Inkaufnahme einer ggf. gesundheitsbedingt fehlenden Vernehmungsfähigkeit der Simone Henneck/Skroch und der sicheren Tatsache, dass sich diese nicht auf die verantwortliche staatsanwaltschaftliche Vernehmung vorbereiten konnte, diese 6 Stunden lang vernommen haben.

Auch hierin ist ein Beleg zu sehen, dass, wie auch immer zwischen und gegenüber den Handlungsbeteiligten kommuniziert, die vormalige Leiterin des Referats OK, zwischen-

zeitlich Leiterin des Referats für Ausländerextremismus des LfV für quasi rigorose und repressiv wirkende nachhaltige Verfolgungsmaßnahmen "freigegeben" war.

Wie bereits aus der vorstehend wiedergegebenen Verfügung des OStA Schwürzer vom 03.07.2007 ersichtlich, so auch von diesem in seiner eigenen Vernehmung vorm UA bestätigt und von Simone Skroch/Henneck ausgesagt, war diese durch Dr. Olaf Vahrenhold angewiesen worden, trotz ihres gesundheitlichen Zustandes im Anschluss an die Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft wieder im Landesamt für Verfassungsschutz zu erscheinen, eine Weisung, die ihr OStA Schwürzer bzw. Staatsanwalt Kohle übermittelten.

Zum weiteren Verlauf des 3. Juli 2007 äußert sich Simone Henneck/Skroch in ihrer damaligen Zeugenvernehmung vom 26. Januar 2009 vor dem 2. Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode wie folgt:

Zeugin Simone Henneck: "Dann im Amt angekommen, bricht die sonst so starke Simone H. zusammen. Sie wird in den Ruheraum des Amtes auf einer Liege gelagert. Simone H. empfindet unerträgliche Schmerzen, kann kaum noch sprechen und ist völlig hilflos. Tage später werden die Mediziner die Ursache dieser Erkrankung feststellen: Simone H. leidet an einer Hirnhauterkrankung, die vorübergehend wichtige Körperfunktionen zum Erliegen bringt. Präsident Boos persönlich verständigt nachfolgend den Notarzt. Nachdem die Rettungssanitäter gegen 18.00 Uhr im LfV eingetroffen sind und Simone H. untersucht haben, veranlassen sie die sofortige Verbringung in das Universitätsklinikum Dresden.

Doch wieder einmal kommt alles anders. Präsident Boos und Dr. Vahrenhold betreten wieder den Ruheraum. Unter einem Vorwand schicken sie die Sanitäter nach draußen und verbleiben als Dienstvorgesetzte allein mit Simone H. im Zimmer, die apathisch vor ihnen liegt. Eine Stunde, eine Stunde lang, werden dann Boos und Dr. Vahrenhold mit Simone H. allein in diesem Raum verbringen und ihren dringend notwendigen Abtransport in das Krankenhaus verhindern. Simone H. selbst ahnt zunächst nicht, was gleich geschieht. Präsident Boos steht vor der Liege, wird sie in der weiteren Folge bedrohen und zu Aussagen nötigen, während Dr. Vahrenhold die gesamte Zeit hinter Boos stehen bleibt und schweigend das Szenario betrachtet ... In dieser Zeit verschlechtert sich ihr Zustand weiter dramatisch. Simone H. kann ihren linken Arm nicht mehr bewegen ...

Er fragt immer wieder: Sind Sie das Leck im Verfassungsschutz? Haben Sie sich mit Jürgen Roth getroffen? ...

Irgendwann betreten die Rettungssanitäter den Raum; doch der Präsident liest unbeirrt weiter. Dann endlich schreiten die Sanitäter ein und fordern den Präsidenten auf, das Vorlesen nun endgültig zu beenden. Kurz bevor Simone H. dann in das Rettungsfahrzeug gebracht wird, nimmt der Präsident ihr auf der Liege noch sämtliche Dienstschlüssel ab."

(Zeugenvernehmung Simone Henneck/Skroch, 26.01.2009, 2. UA der 4. Wahlperiode, S. 29)

Auf den Vorhalt dieser Aussage der Zeugin Henneck/Skroch in seiner Zeugenvernehmung vom 5. Oktober 2012 in der Fragestellung des Vorsitzenden des 2. UA Klaus Bartl: "Ist der Sachverhalt aus Ihrer Wahrnehmung richtig dargestellt?" dementiert Dr. Vahrenhold und erklärt:

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Die Darstellung ist so nicht richtig. Ich sagte ja gerade schon einmal: Es war nur ein kurzer Zeitraum. Wir haben ihr Fragen gestellt. Das ist zutreffend. Aber es war nur ein kurzer Zeitraum, und nachdem klar war, dass sie den Dingen nicht mehr folgen kann, wurde das Gespräch beendet und die Rettungssanitäter sind dann mit ihr ins Krankenhaus gefahren.

(Zeugenvernehmung Dr. Olaf Vahrenhold, 05.10.2012, S. 49)

Dieser Aussage des Zeugen Dr. Vahrenhold stehen die Zeugenaussagen der beiden vom 2. UA gehörten Rettungssanitäter entgegen. (vgl. Wiedergabe der Aussage des Zeugen Jan Meyer im Abschnitt III. 7.2. dieses Berichts)

Die Aussagen beider Rettungssanitäter stützen schon erkennbar die Aussagen der Zeugin Skroch was die Zeitdauer anbetrifft, die die beiden per Notruf alarmierten Rettungssanitäter vor dem Ruheraum des Amtes, in dem sich der damalige Präsident des LfV Reinhard Boos und dessen Abwesenheitsvertreter Dr. Olaf Vahrenhold allein mit Frau Skroch befanden, warten mussten, sowie betreffend die Uneinsichtigkeit, mit der die vorgenannten Führungsspitzen des Landesamtes für Verfassungsschutz auf die Intervention der Rettungssanitäter betreffs einer "Freigabe" der Patientin reagierten.

Der als Zeuge gehörte Rettungssanitäter Jan Meyer erklärte vor dem 2. UA, dass er und sein Kollege erinnerlich 3 bis 4 Mal die Aufforderung aussprechen mussten, dass sie nun mit der Patientin das Amt verlassen wollen und dass sich beide Rettungssanitäter letzten Endes dahingehend behelfen mussten, dass sie "um die Gesprächsebene anzuheben" einen Notarzt hinzugerufen haben. (Vgl. Zeugenvernehmung Jan Meyer vom 29.05.2013, Seite 34 f.)

Im Übrigen werden die Zeitangaben der Zeugin Skroch betreffs der Dauer der Unterbindung ihres Abtransportes durch die alarmierten Rettungssanitäter gestützt durch das Protokoll des Rettungseinsatzes, welches ausweist, dass von der Absetzung des Notrufs um 17:57 Uhr bis zum Eintreffen der Besatzung des Rettungswagens mit der Patientin im Uniklinikum um 19:31 Uhr ca. zweieinhalb Stunden vergingen.

Bei Berücksichtigung der nach den Zeugenvernehmungen herausgearbeiteten Fahrtzeiten von rund 10 Minuten je Fahrt bleibt ein Zeitfenster von rund einer Stunde und 10 Minuten, in denen Präsident Boos und dessen Abwesenheitsvertreter Dr. Vahrenhold gegenüber der angesichts des durch sie selbst ausgelösten Notrufs dringend medizinisch behandlungsbedürftigen Simone Henneck/Skroch "agierten".

Die einsetzenden Fraktionen erachten es als eine geradezu Ungeheuerlichkeit, dass die beiden vorgenannten Vertreter der Hausspitze des Landesamtes für Verfassungsschutz

zudem genau in dieser Zeit und genau in dieser Situation der Simone Henneck/Skroch zudem die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sie eröffneten.

In Ihrer Zeugenvernehmung vom 8. März 2013 vor dem 2. Untersuchungsausschuss erläutert Simone Henneck/Skroch den Ablauf der Verkündung des Disziplinarverfahrens wie folgt:

Karl Nolle, SPD: Als Sie morgens in das Dienstzimmer des Herrn Vahrenhold gebeten wurden - oder: bestellt wurden - und Ihnen die sofort bevorstehende Zeugeneinvernahme angekündigt wurde, hat es Ihrer Aussage nach bereits im juristischen Sinne das Disziplinarverfahren gegeben.

Zeugin Simone Skroch: Es wurde mir nichts vorgehalten und nichts gesagt. Es wurde mir nicht mitgeteilt. Ich weiß aber durch die Akteneinsichten - was ich dem Herrn Vorsitzenden gerade geantwortet habe -, dass es bereits vorgelegen hat, und zwar in der Form, wie es dann nachmittags versucht wurde, mir auch zu verkünden, als im Ruheraum auf der Liege lag.

Karl Nolle, SPD: Wann ist denn dieses Disziplinarverfahren, das ja bei den beiden Herren schon gelegen hat, tatsächlich eröffnet worden?

Zeugin Simone Skroch: Im Zeitraum zwischen 18.15 Uhr und 19.00 Uhr, 19.15 Uhr, im LfV Sachsen, als ich in hilfloser Lage und sehr schwer krank im Ruheraum auf der Liege lag und der Notarzttransport durch die lange Befragung verhindert wurde.

Karl Nolle, SPD: Das war sozusagen eine Zustellung des Disziplinarverfahrens auf der Krankenliege?

Zeugin Simone Skroch: So deutlich kann man es sagen. Ergänzend dazu möchte ich mitteilen: Herr Boos hatte im Ruheraum des LfV in diesem Zeitraum, zwischen 18.15 Uhr und 19.00 Uhr -- So kann ich das in etwas eingrenzen. Es kann auch 19.15 Uhr gewesen sein, aber es ist einzugrenzen als Zeitraum von 30 bis 60 Minuten. Das ist ja auch durch das Protokoll der Rettungssanitäter - das habe ich schon beim letzten Mal gesagt - nachvollziehbar. Aus diesem Protokoll geht hervor, dass der Notruf am 17.57 Uhr durch Herrn Boos abgesetzt wurde und der Einsatz um 19.31 Uhr im Uniklinikum beendet wurde. Wir haben also hier ein Zeitfenster von etwa 90 Minuten. Damit kann man das auch gut eingrenzen, zumal ich dann den einen Sanitäter im Rettungswagen noch nach der Uhrzeit gefragt habe. Ungeachtet dessen habe ich am 05.07. offiziell - und das mit Zustellungsurkunde - durch den Präsidenten des LfV das Disziplinarverfahren und die Eröffnung mitgeteilt bekommen.

Karl Nolle, SPD: Wann?

Zeugin Simone Skroch: Postzustellung am 05.07.2007, als ich bereits erkrankt zu Hause war.

Vorgelesen wurde es mir auf der Liege, als ich hilflos und handlungsunfähig war. Ich war im Ruheraum. Die gesamte Verlesung durch Herrn Boos wurde dann auf Einschreiten der Rettungssanitäter abgebrochen. Er hat es nicht komplett, aber einen großen Teil davon verlesen."

(Zeugenvernehmung Simone Skroch, 08.03.2013, S. 34)

Es ist als erwiesen zu betrachten, dass das von dem Präsidenten Boos am Abend des 03.07.2007 der Landesbeamtin, Frau Regierungsdirektorin Simone Henneck/Skroch eröffnete Disziplinarverfahren respektive die entsprechende Einleitungsverfügung deutlich **vor** dem 03.07.2007 vorbereitet gewesen und die Eröffnung bewusst zurückgehalten worden ist, um die Aussagebereitschaft der Betroffenen vor der Staatsanwaltschaft Dresden in der "vorgezogenen" Vernehmung vom 03.07.2007 nicht (weiter) zu gefährden, respektive keine sich aus § 55 StPO ergebende Auskunftsverweigerung an die Hand zu geben. Dies ist rechtsstaatlich höchst bedenklich und unterstreicht die Skrupellosigkeit, mit der der eröffnete Übergang zu "Gegenverfahren", jetzt betreffend Personen, die an der Aufklärung, Beschreibung, Darstellung etc. von Sachverhalten, die dem Sachsenumpf-Komplex zuzuordnen sind, beteiligt waren, war exemplarisch an der Leiterin des vormaligen OK-Referates des LfV Sachsen Simone Henneck/Skroch "exekutiert" wurde, durchgezogen.

Dass gegen diese ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, im Übrigen auch gegen den bewussten "Polizisten", gemeint KHK Georg Wehling, hatte auf der Kabinettspresskonferenz am 03.07.2007 LfV-Präsident Boos und Innenstaatssekretär Fleischmann - dort noch in anonymisierter, aber letztlich schon zuordenbarer Form-, verkündet. Über die Art und Weise des Zustandekommens des bzw. der Disziplinarverfahren und der sich anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen erlangte allerdings erst jetzt der 2. Untersuchungsausschuss im Zuge seiner Beweisaufnahme bzw. durch seine Berichterstattung die allgemeine Öffentlichkeit Kenntnis.

Allerdings ist der Umgang mit bzw. das Vorgehen gegen Simone Henneck/Skroch in der Konsequenz der wenigstens Ende Juni 2007 in Kommunikation mit der Staatsregierung vorgenommenen Umbewertung und Abmoderation des "Sachsensumpfes" nur symptomatisch für weitere Betroffene. Darunter nicht nur Kriminalhauptkommissar Georg Wehling.

Die eingeleitete Gegenstrategie, einschließlich der massiven Verfolgung der als Verursacher der politischen Affäre "Sachsensumpf" nunmehr ausgemachten bzw. als solche bestimmten Personen und ihrer Unterstützer, erfolgte vieldimensional. Sie traf "vorzugsweise" auch andere ehemalige Mitarbeiter des OK-Referates des LfV.

So zum Beispiel den dort als sogenannter "Beschafter" bzw. "Quellenführer" tätigen Mitarbeiter, der aus Gründen besonderer Schutzwürdigkeit unter dem Pseudonym **D. H.** durch den Untersuchungsausschuss vernommen wurde.

D. H. erläuterte den Umgang der für den Dienstherrn Freistaat Sachsen handelnden ehemaligen Hausspitze des Landesamtes für Verfassungsschutz mit ihm in seiner Zeugenvernehmung vom 28. August 2013 vor dem 2. UA u. a. wie folgt:

Zeuge D. H.: Wie ich schon gesagt habe: Ich kriege das chronologisch nicht mehr auf die Reihe. Es gab einen Vorfall, der mich krank gemacht hat. Das war relativ zeitnah mit der Auflösung des OK-Referates gewesen, nach der Veröffentlichung von einzelnen Aktenteilen. Es war dann noch

die Aufgabe, das OK-Referat abzuwickeln, Legenden abzubauen etc. In diesem Zusammenhang hatte ich mir mit dem Mitarbeiter 9 einen Termin vereinbart.

Vorsitzender Klaus Bartl: Mitarbeiter 9 darf offen genannt werden. Das ist Herr Gernot Heischmann.

Zeuge D. H.: Ich hatte einen Termin vereinbart, unsere konspirative Wohnung auszuräumen, zu beenden. An dem Tage, als der termin war, wurde mir mitgeteilt, dass Herr Heischmann, der zu dieser Zeit im Referat "Rechtsextremismus" tätig war - es muss zu der Zeit gewesen sein, als ich im Referat "Ausländerextremismus" gewesen bin; da war Herr Heischmann schon im Referat "Rechtsextremismus" -, mit anderen Aufgaben betraut sei. Man hat mir einen Kollegen genannt, der mit mir diese Wohnung auflösen sollte. Dieser Kollege war weder mit OK-Sachverhalten vertraut noch sonst irgendwie mit unseren Legenden beschäftigt gewesen. Er hatte überhaupt keine Kenntnis.

Ich war der Auffassung, dass auch im Zuge der Auflösung des Referates OK und der damit verbundenen Aufgaben auch kein Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz irgendetwas mit unseren Legenden zu tun haben sollte, weil es ganz einfach auch um die Nachsicherung der Quellen und um unsere eigene Sicherheit geht.

Ich habe darauf hin gesagt, dass ich diesen Termin heute halt nicht wahrnehme und das ich mit Mitarbeiter 9 einen neuen Termin vereinbaren werde.

Es hat nicht lange gedauert; da wurde ich zu Herrn Boos bestellt. Dort wurde mir gesagt, was mir einfallen würde, seine Anweisungen in Frage zu stellen und seinen Anweisungen nicht Folge zu leisten. Zu dem Zeitpunkt wusste ich nicht, was er überhaupt von mir wollte - bis er gesagt hat, dass es um die Sache gehe. Ich hätte mich widersetzt, mit dem anderen Kollegen in die Wohnung zu fahren. Das habe ich bestätigt. Ich habe das begründet, so, wie ich es gerade gesagt habe.

Dann wurde mir Vertuschung vorgeworfen, ich wollte angeblich etwas vertuschen. Ich hätte sofort alle Legendenpapiere, Fahrzeugpapiere, Wohnungsschlüssel, Autoschlüssel - alles - abzugeben. Das habe ich gemacht. Ich habe alles auf den Tisch gelegt.

Dann wurde ich im Büro des Herrn Boos behandelt, wie ich es keinem Menschen wünsche. Aufgrund dieser Tatsache, was dort passiert ist, in diesem Büro, habe ich eine Krankheit bekommen, die sich bis heute in meinem Alltag zeigt ...

Es ist in meinen Augen die oberste Pflicht eines Quellenführers oder eines Mitarbeiters, der irgendetwas mit Quellen zu tun hat, seine Quelle im Rahmen des gesetzlich möglichen zu schützen. Wenn ich das in Gefahr sehe, dann widersetze ich mich dem. Das das Herr Boos anders gesehen hat, verstehe ich nicht.

Er hätte mir das vielleicht auch anders erklären können. Er hätte sagen können: "Ich das aus den und den Gründen so entschieden, und Sie fahren jetzt bitte dort hin!", aber nicht so, wie es dann passiert ist.

Vorsitzender Klaus Bartl: Die Art und Weise der Behandlung ist eine Sache, die Sie offensichtlich emotional sehr berührt. Ich will da nicht weiter eindringen. - Sie sind dann in diese Krankheits-situation gekommen. Während der Krankheit ist Ihnen die Versetzung zum Streifendienst ausgesprochen worden?

Zeuge D. H.: Die ist mir nicht ausgesprochen worden; die habe ich an einem Samstag aus dem Briefkasten geholt: dass ich mich an dem Montag bei der Polizeidirektion melden soll, dass ich dorthin versetzt bin. Das war das Letzte, was ich vom Amt gehört habe. Das letzte Mal als ich im Amt war, war, als der Vorfall, den ich gerade beschrieben habe - oder: nicht beschrieben habe-, passiert ist.

(Zeugenvernehmung D. H., 28.08. 2013, S. 20 f.)

Diese sich mindestens als eklatant verantwortungslose Verletzung von Fürsorgepflichten des Dienstherrn darstellende Versetzung des vorher im LfV unter einer "Legende" (falscher Name, konspirative Wohnung, verdecktes Kennzeichen des zugelassenen PKW etc.) tätigen Beamten D. H. zum Streifendienst der Polizei in Uniform mit der Konsequenz jederzeitiger Erkennbarkeit erscheint nicht anders erklärlich, als dass auch an diesen "einfachen" Mitarbeitern des OK-Referates des LfV eine Art "Rache" genommen werden sollte für die vermeintliche Mitverursachung der Affäre um den "Sachsen-sumpf".

Die sich daraus für den Betroffenen und dessen Familie ergebenden Gefährdungsmomente hinterfragte in der gleichen Zeugenvernehmung der Obmann der SPD-Fraktion wie folgt:

Karl Nolle, SPD: ... Sie haben berichtet, dass Sie während Ihrer Krankheit einen Brief bekamen und diesem entnehmen konnten oder mussten, dass Sie zum Streifendienst der Polizei versetzt seien. Sie haben, wenn ich mich richtig erinnere, auch gesagt, Sie hätten sich dagegen beschwert. Ist es richtig, dass Sie sich gegen diese Versetzung beschwert haben?

Zeuge D. H.: Ich habe bei der Personalabteilung angerufen und meine Bedenken bezüglich meiner persönlichen Sicherheit und der meiner Familie vorgebracht. Ich habe mich nicht über die Versetzung beschwert, sondern habe vielmehr darum gebeten, zu prüfen: Gibt es für mich eine Gefährdungslage? Wenn ja, kann ich auf dem Polizeirevier nicht arbeiten mit Uniform. Wenn nein, würde ich das gern schriftlich haben: das man mir garantiert, dass für mich keine Gefährdung vorliegt.

Man konnte mir anscheinend nicht hundertprozentig garantieren, dass ich nicht gefährdet bin, und hat mir deshalb angeboten, bei der Kriminalpolizei in Dresden meinen Dienst anzutreten mit der Maßgabe, Bescheid zu sagen, wenn meine jetzige polizeiliche Tätigkeit mit meiner früheren im OK-Referat des Landesamtes kollidiert, wo ich sage: Hier gibt es Berührungspunkte. - Dann sollte ich Bescheid geben, dann würde man mich da halt nicht einsetzen als Polizeibeamter.

Ich bin so im Prinzip zum Kriminaldauerdienst gekommen und bin dort von den Kollegen auch recht freundlich aufgenommen worden.

Karl Nolle, SPD: Haben Sie im Zuge dieser Versetzung besoldungsmäßige Nachteile gegenüber Ihrer Tätigkeit im Verfassungsschutzamt erlitten?

Zeuge D. H.: Alle Vorgesetzten, die ich bis jetzt, seit dieser Zeit habe, seit ich wieder bei der Polizei bin, haben mich stets als Leistungsträger gesehen und auch dementsprechend beurteilt. Aber die Beurteilungen wurden leider geändert ... - sodass am Ende keine Beförderung raus kam. Ich habe mich dann erdreistet, bei meinem Vorgesetzten nachzufragen, wie denn das mit seinen Einschätzungen --

Auch in den Personalgesprächen steht die Punktezahl in der Beurteilung nicht im Einklang..

Karl Nolle, SPD: Herr Zeuge, verstehe ich Sie richtig, dass die Beurteilungen, die Sie zwischen durch bekommen haben, durchgängig positiv gewesen sind, dass sie aber im Nachhinein auf negativ geändert worden sind durch den Vorgesetzten? Habe ich das richtig verstanden?

Zeuge D. H.: Meine Beurteiler haben mich stets positiv beurteilt, was unter Umständen auch für eine Beförderung gereicht hätte. Das wurde aber vor der Eröffnung negativ abgeändert.

Karl Nolle, SPD: Gegen Herrn Stock, Frau Henneck, Herrn Heide und andere sind mehrere Straf- und Disziplinarverfahren eröffnet worden. Ist gegen Sie auch irgendein Verfahren angekündigt oder eröffnet worden?

Zeuge D. H.: Nein.

(Protokoll der Vernehmung des Zeugen D. H. vom 28.08.2013, Seite 20, 54 f.)

Auch aus dieser Aussage ergibt sich, dass der betroffene ehemalige Mitarbeiter des OK-Referats D. H., nicht nur gegen seinen Willen und ohne erkennbare Rechtfertigungsgründe aus konspirativen Bereichen des LfV heraus zum „offenen“ uniformierten Streifendienst abkommandiert, respektive in ein Amt des mittleren Dienstes versetzt wurde und erst auf seine eigene Intervention hin zumindest zum Kriminaldauerdienst, sondern dass die Berechtigung, dessen Vermutung im Raum steht, noch heute im Bereich von Beurteilungen und möglichen Beförderungen aufgrund seiner ehemaligen Tätigkeit für das LfV bzw. sein Verhalten dort benachteiligt zu werden.

Als weiterer, durch repressive Maßnahmen betroffener Mitarbeiter des gleichen Referates OK beim Landesamt für Verfassungsschutz wurde als Zeuge **Michael Heide** vernommen.

In seiner Vernehmung vom 26. Juni 2013 vor dem 2. Untersuchungsausschuss äußerte sich dieser auf Fragen aus der Mitte des Ausschusses wie folgt:

Johannes Lichdi, GRÜNE: Sie haben vorhin gesagt, Sie hätten später ein ähnliches Erlebnis erfahren, wie Frau Henneck am 3. Juli. Auf was haben Sie da angespielt? Was meinen Sie damit?

Zeuge Michael Heide: ...Es war so: Ich hatte von--Wie ich dann mit dieser Abwicklung mit--Wie gesagt, ich war ja eigentlich in der Auswertung, in einem ganz anderen Fachreferat. Ich hatte mit

der OK gar nichts mehr zu tun. Ich wurde erst aufgrund einer gewissen - möglichen - Fachkompetenz -- der Unterlagen -- wurde ich dann irgendwann im Mai wieder beigezogen ... Mai 2007. Ich war sonst schon -- Ich war fast ein Jahr lang von der OK-Abwicklung weg.

Ich habe aber seitdem da -- Ich habe, wie gesagt, damals im Amt geschlafen. Es war halt wichtig. Wir mussten alle Akten nochmal durchgucken: Was haben wir alles? - Es ging um diesen Ist-Stand. Ich war da, denke ich schon, sehr fleißig damals. Was aber dazu geführt hatte -- Ich meine, ich bin dann auch mal erkrankt zwischendurch, eine Woche, an einem Überlastungssyndrom. Ich konnte dann wirklich nicht mehr. Ich hatte mir wahrscheinlich zu viel -- zu wenig Schlaf. Wie das dann so ist.

Dann wollte ich in Urlaub gehen. Ende Juli kam Herr Boos, ich hätte Urlaubssperre, ich brauchte gar nicht zu fragen. - Darauf sagte ich: Das geht jetzt gar nicht. Ich habe wirklich alles gegeben, auch Wochenenden durch. Ich habe mir das dann auch -- Ich hatte auch wirklich gesundheitliche Probleme und habe mir das ärztlich attestieren lassen. Ich war dann den ersten Tag zu Hause und weiß noch, dass ich da einen Anruf gekriegt habe, dass ich sofort in das Amt zu kommen habe, obwohl ich einen Krankenschein hingeschickt hatte. Ich habe gesagt: Herr Boos, ich fühle mich nicht wohl. Ich komme heute nicht.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Wann war das?

Zeuge Michael Heide: 30. Juli oder 1. August, Ende Juli oder Anfang August 2007.

Dann hat er mir gesagt: "Wenn Sie nicht wollen, dass Sie morgen in der Zeitung stehen, wie andere" - da spielte er auf Wehling und den "doppelten Teebeutel" an - "dann gebe ich Ihnen eine Stunde und Sie sind im Amt."

... Ja, so hat er mir das am Telefon gesagt. - Ich habe gesagt: "Ich kann nicht fahren, mir geht es nicht gut." - "Na machen Sie sich einen Kopf!"

Darauf hin hat mich meine Frau in das Amt gefahren. Ich bin zum Präsidenten hoch, direkt rein. Da wollte er dann ein paar Angaben von mir wissen zu einem internen Vorgang, den wir damals hatten - also: zu einem Vorgang in den letzten Zügen -, wo ich ihm das auch gesagt und Fragen beantwortet habe.

Das war aber nur Vorgeplänkel. Dann wollte er von mir, dass ich ihm unterschreibe, dass ich das Leck vom Verfassungsschutz sei, ein Schuldeingeständnis. Er bot mir an, dass er mir eine Brücke baue, wenn ich ihm das dort unterschreibe.

Darauf habe ich gesagt: Herr Boos, das mache ich nicht, das kann ich nicht. Warum soll ich? - Da hat er gesagt, er werde Wege und Mittel finden, dass er mir das nachweist. Ich sagte: Ich vertraue auf den Rechtsstaat. Viel Spaß, Herr Boos! Dann sehen wir uns halt unter anderen Umständen. So nicht!...

... Das war für mich schon -- Er war schon -- Es war schon bedrohlich, wie er sich vor mir aufgebaut hat und wollte, dass ich dort das Schuldeingeständnis unterschreibe, ihm schriftlich gebe. Er hat die Verantwortung, und ich sollte zugeben, dass ich das Leck im Verfassungsschutz sei.

Wie gesagt, das war eine sehr subtile Bemerkung. Aber später ist die mir mehrfach wieder in meinen Kopf gekommen, wo ich dann merkte, was mit mir passiert, wo er fragte, was ich denn machen würde, wenn es Zeugen gebe, die bestätigen, dass ich es war. Das war so subtil, nach dem Motto: "Sie kennen ja das Quellengeschäft: Wenn der Preis hoch genug ist, wird schon jemand bestätigen, dass Sie das waren."...

Ich weiß noch: Das war mein letztes Wort, was ich dort mit ihm geredet habe. Bis dahin hatten wir eigentlich eine -- Nein, eine Freundschaft kann man mit einem Präsidenten nicht haben. Aber weil ich viel gemacht hatte, hatten wir einen sehr lockeren Umgang. - Da habe ich gesagt: Dann vertraue ich auf den Rechtsstaat, dass mir nichts passiert, weil ich beweisen kann, dass ich es nicht war.

(Zeugenvernehmung Michael Heide, 26.06. 2013, S. 63 f.)

An diese Aussage anknüpfend stellt dann Ausschussmitglied Johannes Lichdi weitere Fragen:

Johannes Lichdi, GRÜNE: Sie haben das als Bedrohung empfunden?

Zeuge Michael Heide: Natürlich! Das ist für mich nicht der normale Umgang eines Vorgesetzten, eines Präsidenten des Verfassungsschutzes, der mit einem V-Mann-Führer redet. Das muss ich dann schon mal sagen ...

... Aber das zog ja dann kausal relativ schnell weiter. Es dauerte kaum noch vier Wochen, da hatte ich eine Abordnung zur Schutzpolizei und sollte eine Uniform anziehen und Streife laufen. Also, das ist schon -- Das ging dann schon kausal so weiter ...

... Mit dem Widerspruch gegen die Versetzung dauerte es ungefähr vier Wochen, dass ich mein erstes Disziplinarverfahren bekam wegen Missachtung von Weisungen und -- Also, da kam so allgemeines Zeug ...

... Dann hatten wir schon 2008; das war ein Prozedere von einigen Monaten. Dann ging es 2008 schon relativ schnell. Ich bekam irgendwann Ende März/Anfang April die Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung wegen des Verdachts des Geheimnisverrats. Seitdem wusste ich, dass sich da etwas geändert hatte.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Sie haben vorhin von einer "Ergreifungsdurchsuchung" gesprochen. Habe ich Sie da richtig verstanden? ...

Zeuge Michael Heide: Die Ergreifungsdurchsuchung? Die begann am Vorabend, am 30. Das war ein Prozedere. Der erste Versuch: Da hatte man versucht, über einen Trick meiner habhaft zu werden ...

Da hat eine Einheit -- Also, meine Frau -- Ich war nicht da, Zufall aber. Ich weiß nicht mal -- Das war der Donnerstag. Ob das der 29. oder 30. Mai war, kann ich Ihnen jetzt nicht genau sagen. Ich glaube es war der 29. Mai 2008.

Abends halb zehn klingeln mehrere Beamte - also, ein Beamter - bei mir zu Hause. Meine Frau macht auf. Er gibt an, eine wichtige Personalsache übergeben zu müssen. Meine Frau wusste ja

ein bisschen -- Sie wusste nie genau, was ich gemacht habe; darüber redet man zu Hause nicht. Aber sie wusste schon, dass ich in einem Bereich gearbeitet habe, wo man vorsichtig sein sollte. Sie war da misstrauisch. Er sagte, "Ich kenn den Mischa gut." Er fing gleich an, einen auf Kumpel zu machen. Die waren von der PD Dresden ..."

(Vernehmung des Zeugen Michael Heide, 26.06. 2013, S. 74 f.)

Der Zeuge stellte im Weiteren dar, dass man versuchte, ihn über eine Legende nach Hause zu locken, offensichtlich um seine Festnahme zu vollziehen, und im Weiteren sein Grundstück umstellte und eine umfängliche Durchsuchung vornahm, die durch den Oberstaatsanwalt Schwürzer von der Staatsanwaltschaft Dresden respektive den „Chef“ eigentlichen Ermittlungseinheit zum Sachsensumpf geleitet wurde, an der Beamte des LKA beteiligt waren mit der Beschlagnahme von erheblich vielen Gegenständen, sowie dann einer Situation, in der er sich auf Anraten und gemeinsamen mit seinem Verteidiger am 02. Juni 2008 zur Abwehr eines gegen ihn bestehenden Haftbefehls der Staatsanwaltschaft Dresden stellte.

Nach der Beschreibung, dass er von dem Staatsanwalt Bluhm und der Staatsanwältin Schmerler-Kreuzer, beide vormals ebenfalls zur Ermittlungseinheit „Sachsensumpf“ gehörend in Empfang genommen, mit Handschellen vom LKA zum Amtsgericht Dresden, damals gelegen in der Berliner Straße gebracht und dort der Ermittlungsrichterin Weidig vorzuführen wurde, sagte der Zeuge Heide zum weiteren Verlauf seiner Vernehmung nach Eröffnung des Haftbefehls wie folgt aus:

Zeuge Michael Heide: ... Dort wartete Frau Weidig auf mich. Sie war sichtlich genervt. Es war zwischenzeitlich Montag, 16.30 Uhr; sie wollte nach Hause.

Dann habe ich mich - das ist aktenkundig - zu dem Haftbefehl erst mal so weit geäußert, wie ich es kannte, und habe versucht, die Missverständnisse aufzuklären. Es waren eklatante Fehler drin - aber darauf kann ich jetzt nicht näher eingehen -, also auch Verdrehungen von Tatsachen. Das habe ich versucht richtigzustellen. Trotzdem kam die Entscheidung. Das ist zum Beispiel ein Moment, den ich nicht mehr vergesse. Sie haben mich vorhin gefragt, wie sehr ich noch an den Rechtsstaat glaube. Den Moment vergesse ich nicht.

Wie gesagt, ich habe eine Aussage gemacht vor der Ermittlungsrichterin. Trotzdem kam die Frage an Frau Schmerler-Kreuzer: "Soll der Haftbefehl in Vollzug gehen?" Da wurde sie unsicher; denn ich konnte alles widerlegen, was drin stand, auf jeden Fall ordentlich argumentativ dagegenhalten.

Dann kommt etwas, was komplett meine Rechtsauffassung durcheinandergebracht hat. Dann nimmt sie das Telefon und ruft Herrn Boos an - während meiner Haftrichtervorführung.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Die Ermittlungsrichterin?

Zeuge Michael Heide: Nein, die Frau Schmerler-Kreuzer. - Aus einem einfachen Grund: Es fehlten nämlich -- Wir hatten ja keine Akten, wir hatte nur einen roten Zettel. Mein Anwalt sagte: "Können Sie mir ungefähr zeigen, was es hier an belastendem Material gegen meinen Mandanten

gibt?" Jetzt wurde Frau Weidig unsicher. Sie hatte auch nichts und sagte: "Frau Schmerler-Kreuzer, Sie haben mir doch zugesichert, Sie reichen mir das noch nach!" Frau Schmerler-Kreuzer hatte es aber nicht.

Da gab es eine Vernehmung, eine umfangreiche Vernehmung, die nicht existent war. Es gab in der Akte - ich weiß das heute, nach erfolgter Akteneinsicht - damals ein Gefühlsprotokoll von Frau Schmerler-Kreuzer und Herrn Bluhm über eine angebliche Aussage eines Hauptbelastungszeugen ...

... Da fragt Frau Weidig Frau Schmerler-Kreuzer: "Frau Schmerler-Kreuzer, wo ist die Vernehmung?" Herr Hirschmann (Anwalt des Zeugen, der Verfasser) griff dann natürlich die Richterin an und fragte: "Wo sind hier Aktenklarheit und Aktenwahrheit? Sie sagen es gebe Beweismittel, und sie sind nicht da!" Darauf fordert Frau Weidig Frau Schmerler-Kreuzer auf: "Wo bleibt die Vernehmung?"

In diesem Moment ruft Frau Schmerler-Kreuzer nicht die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft an - was ich gemacht hätte, wenn dort jemand vernommen worden wäre -, sondern sie ruft Herrn Boos an, erklärt das mit der Vernehmung und fragt gleich noch, wie sie entscheiden solle, ob der Haftbefehl in Vollzug gehen solle, ja oder nein.

(Zeugenvernehmung Michael Heide, 26.06. 2013, S. 80 f.)

Auf die sich dann anschließenden Fragen des Obmanns der Fraktion der CDU Christian Piwarz ließ sich der Zeuge Michael Heide wie folgt ein:

Christian Piwarz, CDU: ... Ich habe eine Nachfrage zu dieser Situation bei der Ermittlungsrichterin: Woher wussten Sie, dass es Herr Boos am anderen Ende des Telefons ist?...

Zeuge Michael Heide: Ich bin mir sicher, dass es so war. Ich bin mir auch relativ sehr sicher, dass es so war, dass Frau Schmerler-Kreuzer -- Es ist ja eine Vernehmung, sie kann ja nicht einfach telefonieren. Sie hat die Richterin gefragt, dass sie da Rücksprache halten müsse und dass sie Herrn Boos vom LfV anrufen müsse. Da habe ich mir in dem Moment, am Anfang, noch gar nichts dabei gedacht.

Man muss dazu wissen, dass der Hauptbelastungszeuge in meinem Haftbefehl eine ehemalige nachrichtendienstliche Person von mir ist, also jemand, den ich ein paar Jahre geführt hatte, und somit auch Herr Boos irgendwie eine gewisse Hoheit über diese Person hatte. Anders kann ich mir das nicht erklären.

Auf jeden Fall hat sie Herrn Boos angerufen. Also, sie hat gesagt. Ich habe nur sie mitbekommen und kann nur das Gespräch -- als Spiegelbild ihres Gesprächs natürlich. Sie hat nicht auf laut geschaltet und alle mithören lassen, was sie da bespricht.

Auf jeden Fall fand ich es kurios - ich habe mir das dann auch gleich notiert -, dass sie ihn fragt, wann die Vernehmung fertig geschrieben sei. Ich weiß nicht, seit wann im LfV Vernehmungen geschrieben werden. Das war für mich total verwunderlich.

Das war dann auch ihre Antwort: das es eine sehr umfangreiche Vernehmung sei - das stimmt auch, das sind 40 oder 50 Seiten, um die 40 Seiten -, die noch geschrieben werden müssen. So war dann die Antwort nach dem Telefonat hinsichtlich der Richterin.

Was sie auch dann noch -- Da war sie vorher unschlüssig. Also, sie war nicht der Überzeugung, den Haftbefehl in Vollzug -- Nach dem Anruf war sie auf einmal der Meinung: "Ja, Haftbefehl geht in Vollzug", sprich: Ich sollte in die JVA Bautzen ...

... Dann hat mein Verteidiger eine Art Plädoyer dagegen gehalten, da ich mich ja nicht geäußert habe ...

... Glücklicherweise hat er einen Punkt gefunden, wo er die wunde Stelle der Frau Weidig, der damaligen Ermittlungsrichterin, getroffen hat, und zwar das: Sie wollte von der Fluchtgefahr bei mir nicht weg und von der Verdunklungsgefahr, also in der Gesamtheit die Haftgründe aufrechterhalten.

Die Staatsanwälte und auch das LKA hatte aber bei der Ergreifungsdurchsuchung meiner Frau nur einen Haftbefehl und Durchsuchungsbefehl ohne Gründe dagelassen. Nach der geltenden Rechtssprechung ist das bei einem Beschuldigten nach den Menschenrechten verboten. Es stand nur drauf: Er ist festzunehmen, und es ist zu durchsuchen! - Ohne Gründe wurde das meiner Frau ausgehändigt. Das war der Verfahrensfehler ...

Das war der Verfahrensfehler, wo denn Frau Weidig nicht böse, aber mit nachhaltiger Stimme zu Frau Schmerler-Kreuzer sagte: "Aber Sie wissen doch, dass das nicht zu sein hat! Ein Beschuldigter hat eine Ausfertigung mit Begründung zu kriegen! Dann setze ich den Haftbefehl jetzt doch außer Vollzug." Ich hatte vier Wochen Meldeauflage und Kontaktverbot zu jedem.

(Zeugenvernehmung Michael Heide, 28.06. 2013, S. 82f.)

Die vom Ausschuss bis zu diesem Sachverhalt vernommenen Zeugen Frau Richterin am Amtsgericht Weidig und Frau Staatsanwältin Schmerler-Kreuzer bestätigten ihrerseits nicht erinnerlich, dass es im Zuge der ermittelungsrichterlichen Vernehmung ein Telefonat der benannten Staatsanwältin mit dem damaligen Präsidenten des LfV Boos gab, aber im Besonderen nicht, dass dieser befragt worden sei, ob bzw. wann „die Vernehmung fertig geschrieben sei“. Dennoch bestätigten beide Zeugen, dass im Zeitpunkt der Erlass des Haftbefehls kein Protokoll über eine Vernehmung des im Haftbefehl herangezogenen hauptsächlichen Belastungszeugen, der ehemals vom verfahrensgegenständlich Beschuldigten Michael Heide geführten nachrichtendienstlichen Quelle mit der Bezeichnung „Ebbi“ gegeben hat. Dafür erging mithin nach den Erkenntnissen des Ausschusses quasi auf den Zuruf bzw. ohne Vorlage tatsächlich prüfbarer behaupteten dringenden Tatverdacht belegender Beweismittel.

Die „Absonderlichkeit“ des Ablaufs der Haftvernehmung und namentlich auch des Fehlens jeglicher in der Akte dokumentierte Beweise im Zeitpunkt nicht nur des Erlasses, sondern auch der Verkündung des Haftbefehls durch die Ermittlungsrichterin Weidig

bekundete der vom 2. UA als Zeuge vernommene damalige Verteidiger, Rechtsanwalt Mark Hirschmann.

Der Zeuge Michael Heide hat dann noch im weiteren zu Protokoll gegeben, dass durch die Sonderermittlungseinheit der Staatsanwaltschaft in seinem Verfahren auch Durchsuchungen bei Freunden mit der Zielstellung stattgefunden haben, Unterlagen des Zeugen bei Dritten zu finden.

Das vom Zeugen Heide geschilderte Vorgehen gegen seine Person als noch verbliebenen Hauptverdächtigen für das „Leck“ im LfV respektive die Person, die Auszüge aus dem Dossier zum Komplex Absatz 3 an den Publizisten Jürgen Roth „durchgestochen“ haben soll, steht in der Konsequenz und Unnachgiebigkeit des Einsatzes aller denkbaren Möglichkeiten zur Beweissicherung unter der Ausnutzung prozessualen Zwangsmittel in einem seltsamen Kontrast zu der eher zurückhaltenden „Gangart“, in der die Ermittlungen gegen in Verdacht der Verwicklung in kriminelle und korruptive Netzwerke im Komplex „Sachsensumpf“ Geratene geführt wurden, soweit Sie überhaupt eingeleitet worden sind.

Ein weiterer noch hervorhebenswerter Fall von besonderer Härte und Stringenz, mit welcher das unter Fach- und Dienstaufsicht des Staatsministeriums des Innern stehende Landesamt für Verfassungsschutz gegen vormalige Mitarbeiter des OK-Referats nach Übergang zur Abmoderation des „Sachsensumpf-Komplexes“ vorging, ist der des **Zeugen Gernot Heischmann**.

Selbiger, am 29. November 2013 durch den 2. Untersuchungsausschuss in öffentlicher Sitzung vernommen, stellte zunächst dar, wie er nach Eintritt in den Polizeidienst des Freistaates Sachsen 1994 zunächst seine berufliche Entwicklung nach kurzzeitiger Zugehörigkeit zur Schutzpolizei im Bereich der Kriminalpolizei genommen hat. Da er bereits bei der Kriminalpolizei komplexe Ermittlungsverfahren mit verdeckten Mitteln führen musste und als sogenannter nicht offen ermittelnder Polizeibeamter (NOEP) eingesetzt war, habe er sich 2003 beim Landesamt für Verfassungsschutz beworben, ursprünglich mit dem Ziel, im Dienstbereich Observation eingesetzt zu werden. Er sei dann jedoch im Jahr 2003 dem Referat organisierte Kriminalität des LfV als Beschaffer zugeordnet worden, dort auch bis zur Entziehung des Auftrages zur Beobachtung der OK respektive bis zur Schließung des Referats Ende Mai 2006 tätig gewesen, wobei er für seine funktionalen Aufgaben durch entsprechende Lehrgänge beim Bundesamt für Verfassungsschutz deren respektive in dessen Ausbildungseinrichtung, durch Hospitationen im Landesamt für Verfassungsschutz in Bayern, dass ebenfalls Zuständigkeit für OK-Beobachtungen hatte, sowie beim Zollkriminalamt in Köln geschult bzw. qualifiziert worden sei.

Während seiner Zugehörigkeit zum OK-Referat 33/34 des LfV sei er als Beschaffer vornehmlich im Komplex Rocker (Verbindungen der Rockerszene zur Organisierten Kriminalität) tätig gewesen. Nach der Schließung des Referats erfolgte dann seine Versetzung

in die Abteilung Rechtsextremismus des LfV. Ab Sommer 2006 bis 2007 habe er wieder in der Beschaffung und im Konkreten im Status eines Undercover gearbeitet.

Die Frage seines Ausscheidens aus dem Landesamt im Jahr 2008 betreffend, ließ sich der Zeuge Gernot Heischmann in seiner Vernehmung vom 29. November 2013 wie folgt ein:

Vors. Klaus Bartl: Warum sind Sie nicht im Landesamt verblieben? Oder wie kam es dazu, dass Sie ausgeschieden sind?

Zeuge Gernot Heischmann: Ich bin kurzfristig aus diesem Einsatz zurückberufen worden, weil das Landesamt für Verfassungsschutz eben erst einmal in ruhigeres Fahrwasser kommen sollte. So wurde mir das erklärt.

Ich bin dann aus dem Landesamt für Verfassungsschutz ausgeschieden, weil meine Vorgesetzten und ich unterschiedlicher Auffassung über die Regeln der Quellenführung waren.

Vors. Klaus Bartl: Über die?

Zeuge Gernot Heischmann: Über die Art und Weise der Quellenführung waren wir unterschiedlicher Auffassung. Deshalb bin ich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz ausgeschieden.

Vors. Klaus Bartl: Der Ausschuss hat vom Landtag unter anderem die Aufgabe erhalten aufzuklären, ob es ein Vorgehen gegen die ehemaligen Mitarbeiter des Referats gab, ob es in irgendeiner Form Ungewöhnliches, nicht sachgerechte Entscheidungen etc. gab. Ist Ihnen bekannt geworden, dass Quellen - Quellen, die Sie geführt haben - dekonspiriert worden sind? Ich meine jetzt 2007.

Zeugenbeistand RA Dr. Toralf Nöding: Da würde ich gern explizit das Placet von der Staatsregierung haben.

Dr. Matthias Falk, Stellv. Beauftragter der Staatsregierung: Die Frage kann ja mit Ja oder Nein beantwortet werden. Insoweit sehe ich da erst einmal keine Schwierigkeiten. Wenn wir zu Details kommen, müssen wir noch einmal neu darüber nachdenken.

Zeuge Gernot Heischmann: Meines Erachtens: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Wenn ich aus den Unterlagen richtig im Bilde bin, auch aus der Erinnerung an die Vernehmung von Ihnen 2009, ging es wohl darum: Ihnen war bekannt geworden, dass der Name einer Quelle, die auch Quellenschutz zugesagt bekommen hatte — Was eine Quellenschutzzusage anbetrifft, ist in der RiStBV nachlesbar. Das ist auch den Ausschussmitgliedern aus Erörterungen bekannt. Wenn die Vertraulichkeit zugesichert worden ist, darf diese nur unter ganz engen Bedingungen aufgehoben werden. Die Frage ist, ob Ihnen bekannt wurde, dass solche geführten Quellen gegenüber der Staatsanwaltschaft mit Namen bekanntgegeben worden sind.

Zeugenbeistand RA Dr. Toralf Nöding: Darf er mit Ja oder Nein antworten?

Dr. Matthias Falk, Stellv. Beauftragter der Staatsregierung: Ja.

Zeuge Gernot Heischmann: Diese Frage kann ich nicht mit Ja oder Nein beantworten.

Vors. Klaus Bartl: Ich wäre auch mit Ja oder Nein nicht zufrieden, muss ich an dieser Stelle sagen. Dann müssen wir in die geheime Sitzung gehen. Die Frage stelle ich zurück. Aber wir haben generell die Praxis; vielleicht habe ich vorhin vergessen, das anzumerken. Wir haben das mehrfach in öffentlicher Sitzung erörtert. Dazu hat Frau Henneck/Skroch ausgesagt, dazu hat Herr Hindinger ausgesagt, dazu hat Herr Heide ausgesagt. Wir kämen jetzt nicht in eine Fragekonstellation hinein, die wir hier noch nicht hatten. Dazu gab es in Größenordnungen Fragestellungen, und die sind auch beantwortet worden. Aber wenn es Bedenken gibt, stelle ich die Frage für die geheime Sitzung zurück; dort werde ich sie mit Sicherheit noch einmal stellen.

Ich frage anders: Kam es zwischen Ihnen und dem Landesamt zu Differenzen, weil Sie daran Anstoß genommen haben, dass durch leitende Vertreter des Landesamtes Klarnamen von Personen, denen Quellen- bzw. Deckungszusage erklärt worden war, im Zuge der Ermittlungen zum „Sachsensumpf“ an die Staatsanwaltschaft weitergegeben worden sind?

Zeuge Gernot Heischmann: Ich hatte die Differenzen mit meinen Vorgesetzten beim Landesamt für Verfassungsschutz. Aber die Frage geht ja wieder auf die erste Frage zurück, und die kann ich nicht mit Ja oder Nein beantworten. Also, ich kann das nicht mit Ja oder Nein beantworten, sondern ich müsste mehr darüber sagen.

Vors. Klaus Bartl: Herr Bürkel, Herr Dr. Falk, wo gibt es Bedenken dagegen, dass er mehr sagt?

Dr. Matthias Falk, Stellv. Beauftragter der Staatsregierung: Es ist immer sehr schwierig, bei Ihren Fragestellungen zu ahnen, was der Zeuge versteht. Deshalb weiß ich immer nicht, was er dann für Ausführungen macht.

Vors. Klaus Bartl: Ich hoffe sehr, dass Sie nicht vorher wissen, welche Ausführungen er macht.

(Heiterkeit)

Dr. Matthias Falk, Stellv. Beauftragter der Staatsregierung: Wenn man ungezwungen über diese Thematik sprechen wollte, wäre es sicherlich besser, wir gingen in den abhörsicheren Raum. In allgemeiner Form, ohne in die Details einzusteigen, können wir uns sicherlich hier darüber unterhalten. Aber wenn ich es recht erinnere, haben wir diese Problematik mit Frau Henneck und Herrn Boos auch dort unten erörtert.

Vors. Klaus Bartl: Nein. - Ich bitte darum, mir meine Hartnäckigkeit nachzusehen. Meine Frage ist nicht mehr und nicht weniger, als ob ihm bekannt geworden ist, dass Personen, die nach seiner Kenntnis nachrichtendienstlich geführt wurden, in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft dieser mit Klarnamen bekannt geworden sind oder dass er im Kontext mit diesen Ermittlungen angefragt war, Klarnamen von Quellen, die er betreut hatte, bekanntzugeben. Ich rede jetzt davon, wie die Staatsanwaltschaft im Kontext mit dem Landesamt gearbeitet hat.

(Karl Nolle, SPD: Es geht um die Methode!)

- Es geht um die Methode, na klar.

Zeugenbeistand RA Dr. Toralf Nöding: Ich will es deutlich sagen: Wir haben mit der Frage kein Problem. Aber es ist in einem Bereich, wo ich gern vorher ein Okay der Staatsregierung hätte.

Dr. Matthias Falk, Stellv. Beauftragter der Staatsregierung: Herr Vorsitzender, ich hätte kein Problem, wenn der Zeuge jetzt mit Ja antworten würde. Aber er sagt ja, so einfach könne er das nicht beantworten, er müsse dazu Ausführungen machen. Es ist für mich recht schwierig, vorherzusehen, in welche Richtung das jetzt geht.

Zeugenbeistand RA Dr. Toralf Nöding: Ich glaube, wir können den Eingang wagen. Dann sehen wir weiter.

Vors. Klaus Bartl: Wagen wir den Eingang. Wenn Sie Bedenken haben, dann brechen wir ab.

Zeuge Gernot Heischmann: Ich kann Ihnen nicht konkret sagen, ob ein Name weitergegeben wurde. Aber die Umstände, im Prinzip die Information, die weitergegeben wurde, legt nahe, dass die Person durch diese Information namentlich bekannt geworden ist.

Vors. Klaus Bartl: Sind Sie selbst von Personen, die Sie als Quellen geführt hatten, angesprochen worden unter dem Aspekt, dass sich die Personen beschwert haben, dass sie unter ihrem Klarnamen von der Staatsanwaltschaft vorgeladen wurden?

Zeuge Gernot Heischmann: Ist mir jetzt nicht bekannt.

Vors. Klaus Bartl: Dann muss ich jetzt definitiv anmelden, dass ich in geheimer Sitzung ergänzende Fragen dazu stellen werde. Wir werden also in jedem Fall in eine geheime Sitzung eintreten müssen.

Wie kam es im Konkreten zum Ausscheiden? Sie haben das vorhin etwas allgemein formuliert. Nach allem, was mir erinnerlich ist, gab es 2007 die öffentlichen Dispute über den ganzen Problemkomplex „Sachsensumpf“. Sind Sie da nochmals in irgendeiner Weise mit Ihrer damaligen Arbeit - im Referat „Organisierte Kriminalität“

- konfrontiert worden? 2006 gab es die Schließung des Referats. Davor oder mit der Schließung gingen Sie in eine andere Abteilung. Meine Frage ist: Sind Sie 2007 oder zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal mit Ihrer damaligen Tätigkeit im Referat „Organisierte Kriminalität“ konfrontiert worden?

Zeuge Gernot Heischmann: In dem Sinne nicht, nein.

Vors. Klaus Bartl: Sind Sie zu konkreten Quellen, die Sie geführt hatten, dann, 2007, befragt worden?

Zeuge Gernot Heischmann: Kann ich mich nicht erinnern.

Vors. Klaus Bartl: Wie kam es zu Ihrem Ausscheiden aus dem Landesamt?

Zeuge Gernot Heischmann: So, wie ich es vorhin gesagt habe: aufgrund der Differenzen mit der Amtsführung über die Quellenführung.

Vors. Klaus Bartl: Haben Sie - ich sage es jetzt untechnisch - gekündigt? Oder haben Sie darum gebeten, dass Sie versetzt werden?

Zeuge Gernot Heischmann: Das wurde mir aus der Hand genommen. Also, ich habe nichts dazu beigetragen, zur Versetzung aus dem Amt.

Vors. Klaus Bartl: Wohin sind Sie versetzt worden?

Zeuge Gernot Heischmann: Ich sollte zunächst in die Schutzpolizei gehen -übergangslos -, und das ist durch meinen damaligen Anwalt verhindert worden.

Vors. Klaus Bartl: Zum Streifendienst?

Zeuge Gernot Heischmann: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Warum sollten Sie jetzt aus dem Bereich Rechtsextremismus - Undercover - zum Streifendienst versetzt werden?

Zeuge Gernot Heischmann: Das müssen Ihnen diejenigen beantworten, die das zu verantworten haben.

Vors. Klaus Bartl: Wie ist es denn Ihnen gegenüber begründet worden? Zeuge Gernot Heischmann: Mit einer Notwendigkeit. Vors. Klaus Bartl: Mit Bedarf an Schutzpolizisten?

Zeuge Gernot Heischmann: Dass es keine Zukunft für mich im Landesamt für Verfassungsschutz gibt und ich jetzt zurück zur Polizei gehen muss.

Vors. Klaus Bartl: Herr Heischmann, ich bin der Allerletzte, der Sie in irgendeine Bedrängnis bringen will. Aber die Frage darf ich, glaube ich, in öffentlicher Sitzung stellen. - Sind Sie aufgefordert worden, eine bestimmte Quelle, die Sie geführt hatten oder mit geführt hatten, dazu zu bringen, Aussagen vor der Staatsanwaltschaft zu machen?

Zeugenbeistand RA Dr. Toralf Nöding: Herr Vorsitzender, Sie haben doch gerade schon einen Teil der Fragenkomplexe für die nichtöffentliche Behandlung zurückgestellt. Das würde doch jetzt da reinfallen. Wenn Sie es eh machen wollen, würde ich jetzt - -

Vors. Klaus Bartl: Nein, dort gehe ich noch etwas weiter.

Zeugenbeistand RA Dr. Toralf Nöding: Also, ich hätte jetzt Bedenken bei der Frage -nach dem, wie die Staatsregierung vorhin reagiert hat.

Dr. Matthias Falk, Stellv. Beauftragter der Staatsregierung: Darf ich, Herr Vorsitzender?

Vors. Klaus Bartl: Ja, bitte schön.

Dr. Matthias Falk, Stellv. Beauftragter der Staatsregierung: Die Frage lautete, ob er dazu gezwungen wurde, irgendwie Einfluss auf Quellen auszuüben?

Vors. Klaus Bartl: Ob er veranlasst wurde. „Gezwungen“ habe ich nicht gesagt.

Dr. Matthias Falk, Stellv. Beauftragter der Staatsregierung: Dann „veranlasst“. - Das ist auch eine Frage, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Aber das wird, wenn er mit Ja antwortet, zu hartnäckigen weiteren Fragen führen.

Vors. Klaus Bartl: Die stelle ich für die geheime Sitzung zurück; das verspreche ich.

Dr. Matthias Falk, Stellv. Beauftragter der Staatsregierung: Wenn er mit Ja oder Nein antwortet, sehe ich kein Problem.

Zeuge Gernot Heischmann: Dann kann ich Ihnen gleich vorwegnehmen: Stellen Sie die Frage später!

(Enrico Stange, DIE LINKE: Ein ausweichendes Ja!)

Vors. Klaus Bartl: „Ein ausweichendes Ja" wird zugerufen.

(Heiterkeit)

Zeugenbeistand RA Dr. Toralf Nöding: Dann sagen Sie es noch mal! Zeuge Gernot Heischmann: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Die Frage darf ich auch noch stellen: Ist Ihr Ausscheiden gewissermaßen daraufhin erfolgt, weil Sie das nicht gemacht haben? Das können Sie mit Ja oder Nein beantworten.

Zeuge Gernot Heischmann: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Das darf ich hier, glaube ich, auch fragen: Können Sie noch erinnern, wer an der Beratung bzw. Besprechung teilgenommen hat, in der dieses Anliegen Sie herangetragen wurde, und wer Ihnen mitgeteilt hat, dass Sie aus dem Landesamt ausscheiden müssen?

Zeuge Gernot Heischmann: An dieser Besprechung haben teilgenommen Herr Dr. Vahrenhold und mein damaliger Vorgesetzter im Bereich Rechtsextremismus, in der Beschaffung.

(Zeugenvernehmung Gernot Heischmann, 29.11.2013, S. 10 ff.)

In weiterer Erörterung der Zusammenhänge seines Ausscheidens aus dem Landesamt für Verfassungsschutz und nach der ursprünglichen Fragestellung des Obmanns der CDU-Fraktion im 2. Untersuchungsausschuss

Christian Piwarz, CDU: Mir geht es noch einmal um den Sachverhalt Ihrer Versetzung weg vom Landesamt für Verfassungsschutz. Sie haben schon in öffentlicher Sitzung ausgeführt, dass man dort von Ihnen ein bestimmtes Verhalten erwartet habe, dem Sie dann nicht nachgekommen sind. Ich wollte Sie noch einmal fragen: Das, was man dort von Ihnen erwartet hat oder Ihnen gegenüber geäußert hat - war das eine dienstliche Weisung, die Sie da bekommen haben, das und das zu tun? Mir geht es nicht um das Konkrete, sondern nur um die Frage: War es eine dienstliche Weisung, die Sie da bekommen haben?

(Zeugenvernehmung Gernot Heischmann, 29.11.2013, S. 45)

äußerte sich der Zeuge Heischmann nach einer Unterbrechung in der er sich mit seinem Zeugenbeistand beriet wie folgt:

Zeuge Gernot Heischmann: Also, es war so, dass es einen Sachverhalt gegeben hat, wo der Quelle - weil es aus Vier-Augen-Wissen war - entsprechender Quellenschutz zugesichert worden ist. Das Ganze ist ja schriftlich niedergelegt worden. Und ich bin informiert worden durch meinen damaligen direkten Vorgesetzten, dass diese Information an die Staatsanwaltschaft weitergegeben worden ist und dass diese offen an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wor-

den ist. In diesem Gespräch, an welchem mein direkter Vorgesetzter, ich und sein Stellvertreter teilgenommen haben, ist der Unmut bzw. - also der Unmut auf jeden Fall kundgetan worden, auch von meinem direkten Vorgesetzten - es ist gesagt worden, dass das den Grundsätzen der Quellenführung widerspricht.

Daraufhin war das Gespräch beendet und einige Tage später wurde ich von meinem direkten Vorgesetzten informiert - so ist es mir jedenfalls erinnerlich -, dass es noch ein Gespräch geben wird mit dem damaligen Vizepräsidenten des Amtes. Und in diesem Gespräch, was dann stattgefunden hat zwischen dem Vizepräsidenten, meinem direkten Vorgesetzten und mir, ging es darum, dass diese Information, die aus diesem Vier-Augen-Wissen stammte, an die Staatsanwaltschaft weitergegeben worden ist.

Mir ist nicht bekannt, ob dort der Klurname der Quelle genannt worden ist, aber aufgrund der Information, welche ja aus Vier-Augen-Wissen stammte, somit nur -wenn diese tatsächlich an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wurde bzw. dann eben vor Gericht verwertet wird - darauf Rückschlüsse zulässt, wo die Information herkommt und ich im Prinzip aufgefordert worden bin, mit der Quelle Kontakt aufzunehmen und diese Quelle dazu zu bewegen, im Nachhinein diese Aussage, welche sie mir gegenüber als vertraulich bzw. eben nur im Vier-Augen-Gespräch bekannt geworden ist, dass sie diese vor der Staatsanwaltschaft offen wiederholt. Und da das meiner Kenntnis nach auch aus den Schulungen, die ich besucht habe, den Grundregeln der Quellenführung widerspricht und auch aufgrund der Brisanz der Information eine Gefahr für Leib und Leben der Quelle ausgegangen ist, habe ich mich dagegen verwahrt und habe gesagt, dass ich dieses eben nicht machen werde.

Christian Piwarz, CDU: Das heißt, Sie haben diese Anweisung als rechtswidrig betrachtet?

Zeuge Gernot Heischmann: Aus meiner Sicht: Ja.

Christian Piwarz, CDU: Haben Sie sich im Nachgang noch mal anderweitigen Rates bedient, noch mal jemanden dazu konsultiert, oder war die Sache mit Ihrer Entscheidung für Sie abgeschlossen?

Zeuge Gernot Heischmann: Da durch den Vizepräsidenten des Amtes in dem Gespräch geäußert wurde, dass aufgrund meines Verhaltens meine Zukunft im Landesamt für Verfassungsschutz beendet ist und die Weitergabe der Information ohnehin erfolgt war, machte das für mich keinen Sinn.

Christian Piwarz, CDU: Danke schön. - Keine weiteren Fragen.“

(Zeugenvernehmung des Zeugen Heischmann vom 21. November 2013, S. 49)

Auf die dann im Weiteren vom Ausschussvorsitzenden gestellte Frage „Demnach hat dieses Gespräch mit Herrn Vahrenhold am 25.07.2007 stattgefunden; den Termin habe ich vorgehalten.“ erklärte der Zeuge weiter:

„Zeuge Gernot Heischmann: Dann wird das so gewesen sein.

Vors. Klaus Bartl: Dort habe es die Bemerkung gegeben, dann gebe es für Sie keine Zukunft im LfV.

Zeuge Gernot Heischmann: Dann wird das so sein.

Vors. Klaus Bartl: Sind Sie dann zunächst noch als „Undercover“ - ich meine, nach dem 25.07.2007 - in dem Dienst verblieben?

Zeuge Gernot Heischmann: Nein.

Vors. Klaus Bartl: Das haben wir heute früh noch nicht geklärt. Sie sind also im Grunde genommen jenseits des 25.07.2007, im September, zum Streifendienst versetzt worden?

Zeuge Gernot Heischmann: Ja, wenn ich das ausgesagt habe, dann wird das so sein. Ich habe heute auch schon gesagt, dass ich davor, direkt davor, auch nicht mehr in dem Einsatz war. Man hatte mich ja zurückgeholt, um eben erst mal — dass sich die Lage etwas beruhigt. Dann sollte das mit einem neuen Einsatz weitergehen.

Vors. Klaus Bartl: Sorry! Das war mein Fehler. Ja, das haben Sie gesagt. - Was haben Sie denn in der Zeit jenseits des 25.07.2007 noch im Landesamt für Dienst getan? Ich will jetzt nicht wissen, ob Sie in anderen Bereichen eingesetzt wurden. Waren Sie beurlaubt? Das wäre meine Frage.

Zeuge Gernot Heischmann: Nein.

Vors. Klaus Bartl: Waren Sie beurlaubt?

Zeuge Gernot Heischmann: Nein.

Vors. Klaus Bartl: Sie waren —

Zeuge Gernot Heischmann: Ich habe meine Zeit abgesehen.

Vors. Klaus Bartl: Sie waren in der Tätigkeit, die Ihnen damals zugewiesen war, noch bis zu der Mitteilung in dem Gespräch, dass Sie —

Zeuge Gernot Heischmann: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Die Mitteilung - das können wir meiner Auffassung auch in öffentlicher Sitzung sagen, ohne Namen zu nennen -, dass Sie nunmehr zum Streifendienst versetzt werden bzw. zur Polizeidirektion Dresden - auf Ihre Nachfrage: zum Streifendienst -, hat Ihnen der Abteilungsleiter 1 gemacht?

Zeuge Gernot Heischmann: Wenn ich das damals so gesagt habe.

Vors. Klaus Bartl: Das haben Sie damals so ausgesagt.

Zeuge Gernot Heischmann: Dann wird das so sein.

Vors. Klaus Bartl: Haben Sie zu dem Zeitpunkt, als Ihnen diese Mitteilung gemacht worden ist, erklärt, dass Sie sich Rechtsschutzes bedienen werden?

Zeuge Gernot Heischmann: Das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen. Das weiß ich nicht. Das kann sein. Ich war so überfahren. Ich kann wirklich jetzt nicht sagen, ob ich das gemacht habe.

Vors. Klaus Bartl: Sie können jetzt nicht sagen, ob Sie in dem Gespräch gesagt haben: „Das lasse ich mir nicht gefallen! Dagegen werde ich mich rechtlich zur Wehr setzen!“?

Zeuge Gernot Heischmann: Es kann sein, dass ich das gesagt habe. Aber es kann auch sein, dass ich das nicht gesagt habe.

Vors. Klaus Bartl: Verstehe ich. - Sie haben aber dann einen Anwalt beauftragt, Sie in der Sache zu vertreten?

Zeuge Gernot Heischmann: Unmittelbar.

Vors. Klaus Bartl: Es ist dann eine gesundheitliche Situation eingetreten. Aber es ist erreicht worden, dass Sie zumindest zur Kriminalpolizei können?

Zeuge Gernot Heischmann: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Ist die gesundheitliche Situation - Sie haben gesundheitliche Schwierigkeiten bekommen; ich will die nicht näher beschreiben; das Krankheitsbild haben Sie bereits beschrieben - eingetreten jenseits der Mitteilung, dass Sie zum Streifendienst versetzt werden?

Zeuge Gernot Heischmann: Ja.

(Johannes Lichdi, GRÜNE: Was heißt „jenseits“?)

Vors. Klaus Bartl: Jenseits des 25.07.2007. Ich nehme an, nachdem ihm eröffnet worden ist, dass er zum Streifendienst gehen soll.

(Johannes Lichdi, GRÜNE: Also war eine kausale Verbindung da?)

- Richtig. Ich wollte jetzt keinen Rechtsbegriff verwenden.

(Johannes Lichdi, GRÜNE: Es war unverständlich für den Zeugen!)

Zeugenbeistand RA Dr. Toralf Nöding: Vielleicht formulieren Sie die Frage noch einmal.

Vors. Klaus Bartl: Meine Frage ist, ob Sie davon ausgehen, dass Ihre dann eingetretene gesundheitliche Situation, die gesundheitlichen Beschwerden, die bis hin zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand geführt haben, die Folge dieses Vorgehens waren.

Zeuge Gernot Heischmann: Ja.

(Zeugenvernehmung Gernot Heischmann, 29.11.2013, S. 50 ff.)

Nach Erkenntnis der einsetzenden Fraktionen ist es hier also ein ehemaliger Mitarbeiter des Referats Organisierte Kriminalität des LfV, der zudem schon in dessen Aufgabenspektrum im Komplex Rocker eingesetzt war und nach Schließung des Referats seit 2006 Undercover im Bereich des Rechtsextremismus arbeiten durfte bzw. musste, allein deshalb aus dem Landesamt für Verfassungsschutz entfernt und wie schon am Beispiel des Zeugen D. H. dargestellt, zum Streifendienst versetzt worden, weil er die rechtswidrige Offenbarung von nachrichtendienstlichen Personen, welchen gesetzlich geregelter Quellenschutz zugesagt war, ablehnte.

Diese sich für die einsetzenden Fraktionen als reine Willkürentscheidung darstellende Vorgehensweise der damaligen Hausspitze des LfV und konkret des damaligen Vizepräsidenten Dr. Vahrenhold war für den Beamten mit der Konsequenz verbunden, dass dieser nachhaltig erkrankte und nach einem längeren Prozess mit immer wieder unterbrochener Dienstunfähigkeit ab 2011 in den einstweiligen Ruhestand wegen fehlender Dienstfähigkeit versetzt werden musste, und das alles in einem noch relativ jungen Lebens- bzw. Beamtenalter.

Im Verlaufe der Vernehmungen zu diesem Untersuchungskomplex zeigte sich generell sehr deutlich, dass die ehemaligen Mitarbeiter des OK-Referats erhebliche Nachteile in beruflicher und persönlicher Hinsicht hinnehmen mussten. Sie wurden aus dem LfV entfernt, wurden suspendiert, in ihrer dienstlichen Stellung herabgesetzt, Gehalt wurde einbehalten, sie wurden faktisch „gemobbt“

Darin sehen die einsetzenden Fraktionen einen Teil des wirklichen "Sachsen-Sumpf"-Skandals. Um einen Strategiewechsel der Staatsregierung in Form einer Umbewertung und Abwiegung des "Sachsen-Sumpfes" vorzunehmen und zu sichern, werden Mitarbeiter "geopfert", verfolgt, beruflich und gesundheitlich ruiniert.

3.6.6 Einleitung von Straf- und Disziplinarverfahren gegen KHK Wehling

Kriminalhauptkommissar (KHK) Georg Wehling gehört zu der Kategorie von Beteiligten, die vom LfV Sachsen bzw. dessen OK-Referat im Beobachtungskomplex "Abseits III" als Auskunftspersonen herangezogen wurden. Von ihm (vermeintlich) erlangte Informationen fanden nach den von den einsetzenden Fraktionen gewonnenen Erkenntnissen Eingang in die Informationssammlung zu "Abseits III". Dabei wurde Georg Wehling nach den Aussagen der Zeugin Simone Henneck/Skroch sowie der weiteren zeugenschaftlich gehörten Vertreter des LfV durch das OK-Referat unter der Bezeichnung "GEMAG" geführt, was KHK Wehling selbst allerdings in Zweifel zieht.

Im Rahmen der von der Staatsregierung ab Mitte Juni 2007 eingeleiteten Umkehr in der Bewertung der Sachsensumpf-Affäre bzw. des entwickelten Krisenmanagements wurde er, wie eine Anzahl vorstehend bereits genannter weiterer Personen, allerdings in ähnlich herausgehobener Weise wie Simone Henneck/Skroch mit Disziplinar- und Strafverfahren überzogen, die zum größten Teil bis zum heutigen Tag andauern.

In seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 27. Mai 2014 äußerte er sich bezogen auf den Vernehmungsgegenstand zu seinem beruflichen Werdegang wie folgt:

Ich will ganz kurz zu meiner Person etwas sagen - für die, die mich hier im Untersuchungsausschuss noch nicht so richtig kennen -: 58 Jahre. Ich bin seit über 35 Jahren im Vollzugsdienst. Von 1990 bis 2002 war ich Leiter von Dienststeinheiten, die in Sachsen, in der Bundesrepublik

und international Verfahren gegen die Organisierte Kriminalität/Bandenkriminalität bearbeitet haben.

Vom 16.10.2002 bis Juni 2003 war ich vom Dienst suspendiert. Nach Einschätzung des damaligen Dienstherren war sein Vertrauensverhältnis zu mir irreparabel zerstört.

Vom Juni 2003 bis Mai 2004 habe ich dann, nachdem ich wieder arbeiten durfte, den Dauerdienst der PD Leipzig geleitet.

Vom Mai 2004 bis Dezember 2005 - auf Wunsch des PD -Leiters der PD Leipzig - war ich Leiter der Mordkommission. In dieser Zeit wurden alle Tötungsverbrechen geklärt.

Ab Januar 2006 war ich Leiter Kriminaltechnik.

Ich bin im November 2007 des Dienstes enthoben worden, habe dann wieder gearbeitet und war weiterhin Leiter Kriminaltechnik. Ich bin dann erneut des Dienstes enthoben worden. Seit November bin ich wieder im Dienst - im Moment krankgeschrieben.

(Zeugenvernehmung Georg Wehling, 27.05.2014, S. 3 f.)

In Bezug auf seine eigene strafrechtliche und disziplinarrechtliche Verfolgung erklärte er in der Zeugenvernehmung weiter wie folgt:

Ich muss auch darauf aufmerksam machen, dass ich anhängige Verfahren habe - nicht "anhängige", aber das Verfahren gegen mich aufgebaut worden sind. Es existiert eine Anklageschrift von über hundert Seiten, die beim Landgericht Dresden liegt. Wenn jetzt ein Fragekatalog kommt, werde ich mich natürlich bei ganz bestimmten Fragen darauf zurückziehen, dass ich dazu im Moment keine Angaben mache, weil ich diesem Verfahren nicht in irgendeiner Weise vorgreifen möchte.

Sie haben die kurze Biografie gehört. Ich werde seit 2002 von der Justiz, vom LKA Sachsen und vom Verfassungsschutz gejagt. Das ist für mich im Moment auch eine nicht unerhebliche Belastung, was hier in den letzten Jahren -- Ich weiß nicht, mit wie vielen Verfahren - ein Dutzend reicht nicht - ich überzogen worden bin. Die sind aber bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Anklage gekommen, und wenn sie zur Anklage gekommen sind, haben sie mit Freispruch geendet.

(Zeugenvernehmung Georg Wehling, 27.05.2014, S. 4 ff.)

Besonderen Raum in den aktuell laufenden Straf- und Disziplinarverfahren und im Besonderen in der bei der 3. Großen Strafkammer des Landgerichtes Dresden seit November 2010 anhängigen Anklagesache wegen Verdachts der Verfolgung Unschuldiger nehmen Handlungsvorwürfe ein, die auf seine Kontakte zum Referat 33/34 des LfV bzw. den von ihm gemachten Angaben der Art und Weise, der Kontaktherstellung und -unterhaltung zurückgehen.

Auf die Frage des Ausschussvorsitzenden Klaus Bartl, seit wann er von der Einrichtung des Referates "Organisierte Kriminalität" beim Landesamt für Verfassungsschutz vor den öffentlichen Debatten um den sogenannten „Sachsensumpf“ Kenntnis hatte und seit wann er wusste, dass es ein solches Referat gibt, antwortete Georg Wehling in der be-

sagten Zeugenvernehmung „Ich würde sagen: im Mai 2006.“ um dann folgende weitere Einlassung zu tätigen:

Vorsitzender Klaus Bartl: Können Sie dem Ausschuss aus Ihren eigenen Wahrnehmungen heraus schildern, in welcher Form das Wissen um die Existenz zustande kam und in welcher Form Sie mit dem Referat in Kontakt gekommen sind?

Zeuge Wehling: Die Problematik ist ja, dass - nach Erkenntnissen, die vorliegen - dieses Treffen ja vorbereitet worden ist. Der damalige Präsident des Landesamtes --Hieß er "Präsident"?

Er hat den damaligen PD-Leiter, Herrn Müller, angerufen und fragte, ob man sich mit mir unterhalten könne. Das ist auch nach meiner Auffassung Aktenlage. Dann hat die Abteilungsleiterin sich mit der Staatsanwältin Müssig unterhalten und auch mit Herrn Keetmann.

Kriminalhauptkommissar Keetmann. Mit dem wurde sich fast vierzig Mal getroffen. Dort wurde auch die Frage gestellt, ob man sich mit dem Herrn Wehling mal unterhalten könne.

Vorsitzender Klaus Bartl: Begann das direkt mit dem Kontakt?

Zeuge Wehling: Das weiß ich nicht mehr. Auf alle Fälle kriegte ich einen Telefonanruf und habe mich dann zum K-Leiter begeben. Ich habe dem K-Leiter mitgeteilt, dass der Verfassungsschutz um einen Kontakt nachsucht. Ich habe dem K-Leiter auch nach dem Treffen mitgeteilt, was da abgelaufen ist.

(Zeugenvernehmung Georg Wehling, 27.05.2014, S. 9)

Im Weiteren sagte er aus, dass dem ersten – und nach den Erkenntnissen des 2. UA einzigen - Gespräch mit der Referatsleiterin, Frau Henneck/Skroch, ein Kontakt vorgeschaltet war:

„Ende April, Anfang Mai wird das gewesen sein, wo der Verfassungsschutz mich angerufen hat“
– gemeint 2006 –

„Es kann sein, dass mich Herr Klassen angerufen hat.“

(Zeugenvernehmung Georg Wehling, 27.05.2014, S. 11f.).

Die weitere Zeugeneinvernahme ergab, dass sich der Zeuge KHK Wehling jedenfalls am 24.05.2006 zu einem mehrstündigen Gespräch mit der damaligen Leiterin des OK-Referates Simone Henneck/Skroch getroffen hat, an dem, mit zeitlichen Unterbrechungen, der oben schon mit der von dem Zeugen Wehling bezeichnete weitere Mitarbeiter des damaligen OK-Referates „Klassen“ – teilnahm.

Dazu sagte der Zeuge Georg Wehling auf Befragen aus

Vorsitzender Klaus Bartl: ... Sie sagen definitiv: Sie hatten diese beiden Kontakte Anfang Mai, möglicherweise mit Herrn K. In jedem Fall bestätigen Sie das Gespräch am 24.05.2006. Das waren zwei Kontakte?

Zeuge Wehling: Das waren die zwei Kontakte. Aber das Papier, was mit diesen zwei Kontakten produziert worden ist - da kenne ich vieles nicht.

Die Art und Weise der Kontaktaufnahme, die Telefonate zwischen dem Präsidenten des LfV und dem Leiter der PD werden dem Grunde nach durch die Aussagen des ehemaligen Präsidenten des LfV Stock gestützt.

(Protokoll Zeugenvernehmung Georg Wehling, 27.05.2014, S. 19)

Richtig ist, dass dieser von dem Zeugen Wehling in Bezug genommene ehemalige Präsident des LfV, Rainer Stock, in seiner Zeugenvernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss am 1. Februar 2012 erklärte:

... Ich habe ganz einfach da, wo sich Mitarbeiter des Verfassungsschutzes an die Polizei wenden wollten, dass absegnen lassen bzw. den zuständigen K-Leiter informiert. Wenn ich es richtig weiß, wurde sogar ein Ansprechpartner benannt - ich bin mir da aber jetzt nicht ganz sicher - seitens Leipzig, um die Sache offiziell absegnen zu lassen."

(Protokoll Zeugenvernehmung Rainer Stock vom 01.02.2012, S. 61)

Ein weiterer strittiger Punkt ist die Frage, ob Georg Wehling durch das OK-Referat tatsächlich Vertraulichkeit zugesichert bzw. diese Zusicherung von ihm beansprucht wurde sowie die von der Staatsregierung respektive von Zeugen aus deren bzw. dem Bereich ihr nachgeordneter Behörden vorgenommene faktische Reduzierung der Informationserlangung zum Komplex "Abseits III" ausschließlich über die Vertrauensperson "GEMAG", welche KHK Wehling darstellen soll.

Der Zeuge Wehling nimmt auf eine entsprechende Frage des Stellvertretenden Vorsitzenden Patrick Schreiber zu diesem Sachverhalt wie folgt Stellung:

Stellvertretender Vorsitzender Patrick Schreiber: Was Frau Henneck Sie gefragt hat. - Hat Frau Henneck Ihnen im Konkreten gesagt, was sie mit diesen Informationen, die sie von Ihnen bekommt, vorhat oder welchen Status Sie in diesem Moment für Henneck haben?

Zeuge Georg Wehling: Sie hat mir eine Vielzahl von Fragen gestellt zu Gerüchten, die uns als Gerüchte bekannt gewesen sind. Ich habe der Frau Henneck jedes Mal gesagt: Das was Sie jetzt hier sagen, ist ein Gerücht, ist subjektiv. Es gibt keine objektiven Fakten dazu. Es wird auf der Straße so viel gequatscht, und jeder denkt, er wisse etwas Neues. Aber es gibt keine objektiven Tatsachen, wo ich hätte sagen müssen: "Hier müssen wir als Polizei handeln!" Gab es nicht.

Das habe ich Frau Henneck pausenlos gesagt. Da hat sie mir auf die Schulter geklopft, als wir gegangen sind, und hat gesagt: Machen Sie sich mal keine Sorgen! Wir haben alles im Katen. - Ich dachte: Na? Hoi? Woher?

Mittlerweile sind wir schlauer. In der Akte habe ich das Papier von Herrn Boos, der eindeutig aufführt, wie viele Quellen in dem Bereich gearbeitet haben, die nicht bekannt gegeben werden. 70 % des Informationsaufkommens kommen ja von Quellen, die der Verfassungsschutz nicht preisgibt. Und dann kommen mal der Herr Wehling, die Frau Müssig und der Herr Keetmann.

Stellvertretender Vorsitzender Patrick Schreiber: Haben Sie sich für das, was Sie Frau Henneck auf deren Fragen geantwortet haben, von Frau Henneck in irgend einer Art und Weise einen Anonymitätsschutz zusichern lassen?

Zeuge Georg Wehling: Die Frage, die Sie mir jetzt stellen, hat mir der letzte Untersuchungsausschuss schon gestellt.

Daraufhin habe ich ein Verfahren am Hals wegen uneidlicher Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss. Ich habe aber damit kein Problem, dass wieder zu sagen: Nein!

Jetzt wird eventuell die Staatsanwaltschaft Dresden, weil ich heute wieder hier aussage, wieder ein Verfahren gegen mich einleiten wegen uneidlicher Falschaussage vor einem Untersuchungsausschuss.

Aber rein vom Logischen! - Stock ruft Müller an. Höchste Geheimhaltung!

Frau Henneck kommt zu mir und sagt: "Viele Grüße von Frau Müssig!" Die weiß also: Henneck redet mit mir. - Viele Grüße von Herrn Keetmann!" Der weiß es also. Es steht auch irgendwo schriftlich, dass die das alle gewusst haben. Der K-Leiter: "Viele Grüße" Also: Ein riesiger Personenkreis!

Ich habe 10 Jahre im verdeckten Bereich gearbeitet. Ich bin nie eine Quelle angegangen mit der Maßgabe: "Viele Grüße von dem, von dem, von dem!" Die behalten das doch alle nicht für sich.

Und ich, der ich in zehn Jahren im verdeckten Bereich gearbeitet habe, bin in der ersten Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft. Wenn ich gewusst hätte, dass ich eine Vertraulichkeit gehabt habe, hätte ich zu denen gesagt: "Ich sage nichts."

Also rein vom Logischen: Es wussten fünf, sechs, sieben Mann. Da kriege ich eine Vertraulichkeit?

Ich stelle mich hin und sage: Ich habe objektiv nichts sagen können, was eine Strafverfolgung hätte auslösen können. Da brauche ich keine Vertraulichkeit.

(Zeugenvernehmung Georg Wehling, 27.05.2014, S. 25ff.)

Betreffend die behauptete Identität seiner Person mit der "Quelle" "GEMAG", weist dies der Zeuge Wehling als nach seiner Überzeugung falsch zurück und lies sich diesbezüglich in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt ein:

Ich habe das schon einmal gesagt: Zu "Gemag" wird gesagt, "Gemag" sei eine Person, die mit Röger, Niemeyer usw. privat verkehre. Ich verkehre nicht privat mit Röger. Dienstlich!

"Gemag" sei eine Person, die hervorragende Kontakte in die Wirtschaft habe. Ich habe es schon einmal gesagt: Wenn das so wäre, dann wäre ich nicht mehr bei der Polizei.

Dann gibt es Treffberichte, wo eindeutig gesagt wird, dass Röger mit den Pressedamen rummache. Wenn ich mir eine Audienz bei der Staatsanwaltschaft geholt habe, dann habe ich vorher angerufen, dann habe ich einen Termin gekriegt, und zu dem Termin bin ich erschienen. Da war in der Regel die Türe auf.

Also: Es muss eine Person sein - ich kann auch nicht draufgucken auf das Zimmer von Herrn Röger -, die nicht klopfen muss, sondern die die Türe aufmacht und reinguckt.

Und dann solche Formulierungen: Wenn er in Görlitz ist, parkt er sein Auto immer an der gleichen Stelle, er hat eine Sondergenehmigung. - Ich weiß gar nicht, wann ich das letzte Mal in Görlitz war, aber bestimmt die letzten fünfzehn Jahre nicht.

Also sag ich: Es gibt hier eine andere Person.

(Zeugenvernehmung Georg Wehling, 27.05.2014, S. 27)

Die weitere Aussagen des Zeugen Wehling, dass er keine objektiven bzw. werthaltigen Fakten in den Zusammenkünften mit Frau Henneck/Skroch bzw. dem damaligen OK-Referatsmitarbeiter K. (MA 1) beigesteuert hat, wird wiederum durch die Aussage des früheren Präsidenten des LfV Rainer Stock gestützt.

Der sagte in seiner Zeugenvernehmung durch den 2. UA am 1. Februar 2012 Folgendes aus:

..._Das war dann "Gemag", richtig! -, kam das, was da geschildert wurde, kannte ich schon aus irgendwelchen Vorgängen und Berichten. Es war absolut nichts Neues und ich dann quasi auch vermerkt habe auf diesem Bericht - er müsste ja in den Akten sein -, dass diese Informationserhebung in keiner Weise - ich weiß nicht mehr, wie ich es formuliert habe, ich sage es mit den Worten hier -, in der Lage war, noch irgendetwas aufzuhellen.

Es wurde in mir der Eindruck erweckt: Da kommt jemand, der jetzt ganz konkret noch belegen kann als Zeuge, als unmittelbarer Zeuge belegen kann, dass hier Straftaten begangen worden. Das war schlichtweg nicht der Falle. Das Ergebnis, das mir vorgelegt wurde, war aus meiner Sicht nutzlos, nicht auswertbar.

(Zeugenvernehmung Rainer Stock, 01.02.2012, S. 44)

Und dazu weiter an anderer Stelle der gleichen Vernehmung:

"Gemag" hat nichts Neues gebracht, wie ich schon ausgeführt habe. Das war - ich möchte es mal so bezeichnen - ein Abklatsch von dem, was ich oder was wir ohnehin wussten. "Gemag" ist mir gegenüber hier, glaube ich, zum ersten Mal als "Gemag" aufgetreten. Es gab seit Beginn der Beobachtung bzw. seit Beginn des Fallkomplexes "Abseits III" - zum Teil ist es während meiner Abwesenheit geschehen, zum Teil noch 2006 - weitere Quellen bzw. Hinweisgeber.

Wie viele? Es mögen fünf gewesen sein, so ungefähr.

(Zeugenvernehmung Rainer Stock, 01.02.2012, S. 82 ff.)

Im Gegensatz zu den Aussagen des Zeugen Wehling und des Zeugen Stock steht die Aussage des Zeugen Reinhard Boos in seiner Vernehmung vom 10. April 2013:

Vorsitzender Klaus Bartl: ... Am 5. Juni – 10 Tage, bevor Sie das Amt übernehmen – wertet der Innenminister gegenüber der Öffentlichkeit, dass wir zusammenrücken müssten und wie gefährlich das alles werde, wenn die Netzwerke zurückschlagen. Mit dieser Wertung des Ministers,

dem Kerngehalt der Plenarsitzung, gingen Sie ins Amt. Deshalb ist meine Frage – ich rede nicht mehr lange drum herum -: Was ist denn in den nächsten 10 Tagen, bis Ende Juni, geschehen, um quasi zu einer gänzlich anderen Bewertung zu kommen? – Das nehme ich vorweg: Dass es dann eine gänzlich andere Bewertung gab, ist ja in der Pressekonferenz am 03.07. deutlich geworden.

Zeuge Reinhard Boos: Wie gesagt, im Zentrum des Interesses – öffentlich wie auch im LfV; da haben ich eine völlig andere Wahrnehmung als Sie – war der Fall „Abseits III“/„Gemag“/Leipzig. In den Zeitungen stand immer etwas darüber. Wie dem auch sei: Nach dem 15.06., als ich im Amt war, habe ich mich mit diesem Vorgang auch befasst, mit dem Dossier und den anderen Unterlagen, die es dazu gab. Was mir aufgefallen ist: eine etwas ungewöhnliche – für mich als Verfassungsschützer; ich hatte ja schon viele Jahre Erfahrung in der Beschäftigung – Erkenntnis-Konstellation, was diese „Gemag“-Geschichte anging. Da basierte eben 98 % - ich sag die Zahl mal so -, also weit überwiegend, auf der Aussage einer Person. Wenn man eine solche Konstellation hat, dass alles oder der überwiegende Teil auf der Aussage einer Person beruht, dann fragt man sich natürlich, wer diese Person ist, weil davon ja auch die Glaubwürdigkeit des Ganzen abhängig ist.

Der Frage, wer diese Person ist, bin ich nachgegangen. Es war nirgendwo eine Kenntnis. Also, ich kriegte im Amt keine Antwort darauf, und in den Akten stand dazu auch nichts.

Ich habe deshalb Frau Henneck gefragt – am 28.06. Das war, glaube ich, das erste Mal, als ich sie gesehen habe. Frau Henneck offenbarte mir, dass – die Vermutung lag im Raum; sie bestätigte das – der „Gemag“ halt Wehling sei.

Vorsitzender Klaus Bartl: Ich will jetzt –

Zeuge Reinhard Boos: Sie wollten wissen, warum es zu einer anderen Einschätzung kam.

Vorsitzender Klaus Bartl: Ja.

Zeuge Reinhard Boos: Das ist der Grund. Es geht noch weiter. – Wehling, ein Polizist aus Leipzig, auch mit früheren OK-Ermittlungen befasst, war also die in ihrer Identität in den Akten nicht festgehaltene, anonyme und hoch quellengeschützte Person. Das ist für einen Verfassungsschützer eine extrem ungewöhnliche Konstellation. Das ist eben auch diese Teebeutel-Konstellation, von der ich schon berichtete. Aus rechtlicher und fachlicher Sicht ist es nicht vertretbar, da eine solche Geheimnistuerei daraus zu machen.

Ich habe darüber die PKK unterrichtet. Das war noch im Juni denke ich. Ja das war kurz nachdem Frau Henneck mir das gesagt hatte.

Dann bin ich vom Minister beauftragt worden, den sogenannten Missstandsbericht zu schreiben, der Ende Juni entstanden ist. Am 03.07. ist er der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

In dem Missstandsbericht habe ich zusammengefasst, welche Feststellungen ich getroffen hatte. Der müsste auch in Ihren Akten sein, den müssten Sie kennen. Der Missstandsbericht deutet genau auf diese Unregelmäßigkeiten hin. – Nicht: „Er deutet darauf hin“, sondern er nennt genau diese Unregelmäßigkeiten. Er sagt allerdings auch, dass sich diese Unregelmäßigkeiten auf den Fall „Abseits III“ beschränken und dass sie nicht bedeuten, dass in den anderen Bereichen

schlechte Arbeit geleistet worden sei. Ich habe mir damals in der Pressekonferenz nahezu einen abgebrochen, dem Eindruck entgegenzutreten, dass alles, was in dem OK-Referat gemacht worden ist, Mist sei. Das war beschränkt auf den Fallkomplex „Abseits III“/„Gemag“/Leipzig.

Vorsitzender Klaus Bartl: Mit anderen Worten: Sowohl Präsident Stock als auch Herr Hindinger als Abteilungsleiter haben dem Ausschuss die Überzeugung vermittelt, dass der Komplex „Abseits III“ körperlich für sich geführt, aktenmäßig angelegt und ermittelt war und auf eingeholten Aussagen nachrichtendienstlich genutzter Personen beruhte, die nichts mit „Gemag“ zu tun hatten. Dann habe es eine dünne, kleine Dokumentensammlung gegeben, die sich auf „Gemag“ bezieht, der bekanntermaßen erst im Mai 2006 überhaupt etwas Inhaltliches gegenüber Mitarbeitern des Referates gesagt hat.

Ich sehe ein weiteres Problem und bitte Sie, dem Ausschuss zu sagen, ob Sie das kennen. Die Zeugin Kroch hat in der vorhin schon in Bezug genommenen Vernehmung vom 9. Januar – ich bin wieder auf Blatt 31 des Protokolls – ausgeführt:

„Die Angaben der sieben Auskunftspersonen ... sowie weiterer nachrichtendienstlicher Personen durfte ich aber weder im Sommer 2006 in meinem Vermerk vom 14. Juli 2006 noch in das Behördenzeugnis vom 22. Mai 2007 einfließen lassen, weil durch das SMI und den Präsidenten des LfV, Herrn Stock, bzw. 2007 – in das Behördenzeugnis – durch dessen Vertreter, Dr. Vahrenhold, aus Quellenschutzgründen ein Übermittlungsverbot angeordnet wurde. In das Behördenzeugnis vom 22. Mai 2007 sollten ausschließlich die Angaben der Auskunftspersonen „Gemag“ aufgenommen werden und lediglich Verweise auf andere Hinweisgeber erfolgen:“

Das ist eine Darstellung, die besagt: Ihre jetzige Erklärung, Sie hätten den Missstand festgestellt, dass die Angaben, niedergelegt im Behördenzeugnis vom Mai, nicht werthaltig gewesen seien, weil sie nur auf den Angaben des Polizeibeamten Kriminalhauptkommissar Wehling beruhten, würde nach dem, was Frau Skroch sagt, mehr oder weniger schon im Kern nicht stimmen. Es kann Ihnen ja – wenn doch, müssten Sie mir erklären, wie – kaum verborgen geblieben sein: Es gab sieben Auskunftspersonen, auf deren Erkenntnissen offensichtlich das Inhaltliche in diesen vier oder acht Aktenordnern zu „Abseits III“ beruhte. Hineingeschrieben durfte nach Aussage von Frau Skroch aber nur der Hinweisgeber „Gemag“. Wo kommt dann die Berechtigung des Vorwurfs her, es sein ein Informationsgemisch gewesen, dass nur von diesem Polizeibeamten stamme?

Zeuge Reinhard Boos: Das kann ich Ihnen gern sagen. Aber das Ganze ist so, als gäbe es zwei Welten: eine Welt, die hier von Frau Skroch/Henneck dargestellt wird, und auf der anderen Seite die Welt, die Sie in den Akten –

Vorsitzender Klaus Bartl: Und von Herrn Stock und Herrn Hindinger.

(Zeugenvernehmung Reinhard Boos, 10.04.2013, S. 21 ff.)

Der Widerspruch, der sich betrifft der Relevanz der Mitteilungen bzw. Informationsvermittlung des KHK Georg Wehling in seinen beiden Gesprächen vom Mai 2006 mit Vertretern des OK-Referats und namentlich im Treffen mit Simone Henneck/Skroch am

24.05.2006 in Wertung der Aussagen der Zeugen Stock, Hindinger und Henneck/Skroch sowie Wehling auf der einen Seite und Boos auf der anderen Seite auftrat, war von den einsetzenden Fraktionen nicht abschließend zu klären.

Aus Sicht der Berichtverfasser ist davon auszugehen, dass das von Simone Henneck/Skroch am 24. Mai 2007 auf Anweisung von Innenminister Dr. Buttolo gefertigte Behördenzeugnis zum Fallkomplex „Abseits III“ nur die Auskunftsperson „Gemag“ als Erkenntnisquelle angeben durfte. Dies erfolgte auf Anweisung des Präsidenten Stock und seines Abwesenheitsvertreters Dr. Vahrenhold, weil zu den anderen nachrichtendienstlichen Quellen, auf deren Informationen „Abseits III“ beruhte, deren Anzahl wird durch unterschiedliche Zeugenaussagen zwischen 5 und 7 zuzüglich KHK Wehling, KHK Keetmann und Staatsanwältin Müssig angegeben, aus Quellenschutzgründen ein Übermittlungsverbot angeordnet wurde.

Die mit dem Fallkomplex vertrauten Beweispersonen Stock und Hindinger, wie weithin auch Henneck/Skroch, bestätigen in ihren Zeugenaussagen, dass die von „Gemag“ in den zwei Treffen Anfang Mai und am 24.05.2006, gemachten Angaben nur ein „Abklatsch“ von bereits bekannten Informationen waren bzw. deren Verdichtung dienten.

Allein die Tatsache, dass der Aktenbestand zum Beobachtungskomplex Abseits III für sich gesehen zahlreiche Bände einnimmt, während die im Vorgang „Gemag“ enthaltenen Informationsniederschriften relativ wenige Seiten umfassen, lässt es absurd erscheinen davon auszugehen, dass das Behördenzeugnis zu Abseits III ausschließlich oder auch nur in Näherung maßgeblich auf Informationen seitens des Georg Wehling beruhen könnte.

Ebenso spricht für die Darstellung des Zeugen Wehling der durch die Zeugenaussagen von wiederum Henneck/Skroch, Stock und Hindinger, aber auch des durch die Staatsanwaltschaft Dresden nach von dieser durch den UA beigezogenen Akten vernommenen Mitarbeiter des OK-Referates K. (MA 1) bestätigte Umstand, dass es maximal zwei Treffen Wehlings mit Vertretern des Verfassungsschutzes gab, die einen Zeitumfang in der Summe von allenfalls 6-7 Stunden einnehmen und zudem erst kurz vor der Schließung des Referates 33/34 stattfanden.

Strittig bleibt, ob Wehling ganz oder teilweise mit der Auskunftsperson „Gemag“ identisch ist, was von diesem, wie oben schon erwähnt weiterhin in Abrede gestellt wird wie die Abforderung oder Erteilung einer Vertraulichkeitszusage. Die Zeugin Henneck/Skroch bejaht beides und hat sich für „Gemag“ eine Vertraulichkeitszusage des ehemaligen Präsidenten Stock bestätigen lassen, ohne allerdings diesem gegenüber zu diesem Zeitpunkt die hinter „Gemag“ stehende Person namentlich zu offenbaren.

Letztendlich wurde KHK Wehling vor allem wegen der ihm zugeordneten Rolle am Entstehen des Behördenzeugnisses zu „Abseits III“ und der darauf folgenden weiteren Handlungen mit Disziplinar- und Strafanzeigen überzogen, die alle noch nicht abgeschlossen sind.

Bemerkenswert ist, dass der Zeuge Wehling sich trotz eines laufenden Disziplinarverfahrens, welches weder aufgehoben noch abgeschlossen ist und seit 2007 läuft, im Dienst befindet. Dazu wurde in der Zeugenvernehmung des Herrn Wehling vom 27. Mai 2014 nachgefragt.

Vorsitzender Klaus Bartl: Ich halte vor aus ADS 508 zu ADS 448, Ordner 3 von 5, Blatt 136. Hier ist beinhaltet die Einleitungsverfügung des Staatsministers des Inneren, seinerzeit Dr. Buttolo; für diesen zeichnet in Vertretung jemand, dessen Namenszug nicht leserlich ist. Es heißt hier:

„Vollzug des Sächsischen Disziplinargesetzes (SächsDG)

Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Sie

...

1. Wegen des Verdachts eines Dienstvergehens werden gegen Sie disziplinarische Ermittlungen eingeleitet:
2. Sie werden vorläufig des Dienstes enthoben.
3. Das Disziplinarverfahren wird ausgesetzt.

Gründe:

I.

Im Zuge der Berichterstattung zu den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität im Freistaat Sachsen wurde im Juli 2007 öffentlich bekannt, dass das seinerzeit zuständige Referat im LfV offenbar Sie als Quelle führte. Das Sächsische Staatsministerium des Inneren, Referat 35, leitete darauf hin Verwaltungsermittlungen ein, um das Vorliegen eines Anfangsverdachte auf Dienstpflichtverletzung im Geschäftsbereich der Abteilung 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Landespolizeipräsidium – zu prüfen.

Die mit Schreiben des Sächsischen Staatsministers des Inneren vom 13.07.2007 ergangene Aufforderung zur Abgabe einer dienstlichen Stellungnahme zu Ihren Kontakten zum LfV ließen Sie unter Hinweis auf Ihre Rechte in einem Disziplinarverfahren unbeantwortet.“

Das kennen Sie. Das müsste die Einleitungsverfügung sein?

Zeuge Georg Wehling: Das ist die Einleitungsverfügung.

Vorsitzender Klaus Bartl: Wann endete denn das Disziplinarverfahren, das damals Dr. Buttolo eingeleitet hat?

Zeuge Georg Wehling: Das ist noch gar nicht beendet.

Vorsitzender Klaus Bartl: Waren Sie nicht zwischendurch wieder im Dienst?

Zeuge Georg Wehling: Ja, zwischendurch war ich im Dienst und wieder Leiter Kriminaltechnik.

Vorsitzender Klaus Bartl: Wann sind Sie wieder suspendiert oder vorläufig des Dienstes enthoben worden?

Zeuge Georg Wehling: Später. Das Datum habe ich mir nicht gemerkt.

Vorsitzender Klaus Bartl: In welchem Zusammenhang ist die erneute Dienstenthebung erfolgt?

Zeuge Georg Wehling: Auf das alte. Da ist nichts Neues dazugekommen für mich.

Vorsitzender Klaus Bartl: Noch einmal: Wenn ich wegen eines Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren einleite und die Einleitung mit der vorläufigen Dienstenthebung verbinde, dass ist das willkürlich und sachwidrig, wenn ich, ohne das es etwas hinzugekommen ist, nachdem ich die vorläufige Dienstenthebung aufgehoben und den Betreffenden wieder in den Dienst versetzt habe – nicht zum Pförtner, sondern zum Leiter der Kriminaltechnik der Polizeidirektion -, auf einmal sagen würde: Heute ab dem 15. September 2010 —

... Aber Fakt ist, dass nach dem ursprünglich 2007 eingeleiteten Disziplinarverfahren mit vorläufiger Dienstenthebung die Wiedereinsetzung in den Dienst erfolgte und später eine erneute Dienstenthebung erfolgte.

Zeuge Georg Wehling: Ja, genau.

Zur strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfolgung des KHK Wehling wurde in seiner Zeugenvernehmung vom 27. Mai 2014 auf S. 39 ff. erneut Bezug genommen.

Vorsitzender Klaus Bartl: Nach dem Vorhalt meine Frage: Ist es richtig, dass zunächst eine erneute Dienstenthebung erfolgt ist, nachdem es die Anklageschrift vom 10.11.2010 seitens der Staatsanwaltschaft Dresden gab?

Zeuge Georg Wehling: Da ist ja nichts Neues dazugekommen. s ist zwar die Anklage wegen eines Verbrechenstatbestandes —

Vorsitzender Klaus Bartl: Das OVG hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigt. Auf der Grundlage sind Sie jetzt wieder im Dienst. ...

Aus der Entscheidung geht auch hervor, dass Sie – jetzt mein Begriff – wieder qualifikationsbezogen einzusetzen sind. Es gibt eine Verfügung – Blatt 731 – vom 22. Oktober 2013, unterzeichnet von der Referatsleiterin Personal, Aus- und Fortbildung der Polizei, im Staatsministerium des Inneren:

„Das Sächsische Staatsministerium des Inneren übersendet einen Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 26. September 2013 mit der Bitte um Kenntnissnahme und weitere Veranlassung. Die mit Bescheid des Sächsischen Staatsministerium des Inneren vom 11. Februar 2001, Az.: 35-Wehling, G., angeordnete vorläufige Dienstenthebung von Herrn KHK Georg Wehling und die Einbehaltung von 20 % der Dienstbezüge des Beamten wurde ausgesetzt. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Die Polizeidirektion wird daher gebeten, Herrn KHK Wehling zum Dienstantritt aufzufordern und amtsangemessen im Raum Leipzig einzusetzen. Des Weiteren wird gebeten, den im Zusammenhang mit dem Dienstantritt wieder entstehenden Anspruch auf Gewährung der Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben dem Landesamt für Steuern und Finanzen, Bezüge, mitzuteilen ...“

Sie sind also amtsangemessen einzusetzen. Sie waren Leiter des OK-Dezernates, dann Chef der Mord-Untersuchungskommission, dann Leiter der Kriminaltechnik. Was ist jetzt Ihre amtsangemessene Tätigkeit? Sie sind zwar momentan krank, aber was ist jetzt Ihr amtsangemessener Einsatz?

Zeuge Georg Wehling: Jetzt leite ich eine Einsatzgruppe, die – das stand auch in den Medien – Täter verfolgt, die Briefsammelkästen, Postzustellerkästen aufbrechen.

Vorsitzender Klaus Bartl: Sind Sie aus Ihrer Sicht amtsangemessen eingesetzt?

Zeuge Georg Wehling: Auf keinen Fall. Aber es ist eine A 12. Und mit den gesamten Verfahren, die seit 2002 in Regelmäßigkeit laufen, wo aufgepasst wird, wo also 2005 eventuell mal eine Beförderung hätte kommen können, wurde gleich wieder bei mir durchsucht. Die Möglichkeit, dass ich jetzt eine A 13 bekomme, habe ich abgeschrieben; brauche ich auch nicht mehr. Das wird durch die Verfahren—Der Beamte wird ja mehrfach bestraft.

(Zeugenvernehmung Georg Wehling, 27.05.2014, S. 19 ff.)

Im weiteren Verlauf der Zeugenvernehmung wurde nochmals auf die Anklageschrift wegen Verfolgung Unschuldiger vom 10.11.2010 eingegangen, bei der bis zum Tage der Zeugenvernehmung durch die Große Strafkammer des Landgerichtes Dresden nicht entschieden ist, ob diese Anklage zugelassen wird. Diese Anklage wegen des Vorwurfs des Verbrechens der Verfolgung Unschuldiger ist seit rund 3 ½ Jahren anhängig und es gibt noch keinen Eröffnungsbeschluss.

Zeuge Georg Wehling: Es gibt zwei Gründe, warum das so ist. Der erste Grund: An alle die Botschaft – haltet die Schnauze! Es liegt.

Die zweite Botschaft ist ganz eindeutig: Solange der Untersuchungsausschuss hier läuft, wo Material gesammelt wird, Papier gesammelt wird—Das muss doch irgendwann in diese Anklage mit rein. Es wäre doch absoluter Nonsens, jetzt eine Anklage zuzulassen, und dann kommt hier noch – ich weiß es nicht – ein Kleinwagen Papier, das eigentlich zu dem Verfahren mit dazu muss.

Der Richter tut mir leid. Wenn ich die Bände hier sehe – es sind ja viel mehr.

(Zeugenvernehmung Georg Wehling, 27.05.2014, S. 19 ff.)

Letztendlich bleibt der deutliche und unhaltbare Tatbestand, dass KHK Georg Wehling allein wegen seiner beiden, nach seinen Angaben zudem vorher durch seinen Dienstvorgesetzten genehmigten Treffen bzw. geführten Gesprächen mit den Verfassungsschutzbeamten Henneck/Skroch und K. (MA1) extensiven, ja nahezu exzessiven Maßnahmen der strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfolgung ausgesetzt ist, die seit Jahren andauert. Dazu zählen auch nach Kenntnis des jetzigen 2. UA wenigstens zwei Anklageverfahren wegen vermeintlicher uneidlicher Falschaussage vor dem 2. Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages der **4. Wahlperiode**. Dies ist mit dem Absurdum verbunden, dass in keinem der beiden Verfahren der damalige Untersuchungsausschuss oder nach allem, was dem jetzigen 2. UA bekannt ist, ein anderes Gremium des Sächsi-

schen Landtages in irgendeiner Form offiziell von der Verfahrenseinleitung informiert, ebenso wenig von der Anklageerhebung oder hinsichtlich einer Äußerung zur Berechtigung des Tatvorwurfs angefragt wurde.

Für die Berichtsverfasser liegt der Eindruck nahe, dass KHK Georg Wehling durch die Vielzahl und Dauer der gegen ihn in Gang gesetzten Straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren regelrecht zermürbt und ggf. auch psychisch gebrochen werden soll.

Der Umgang mit KHK Georg Wehling ähnelt in großen Teilen dem Umgang mit Regierungsdirektorin Henneck/Skroch sowie weiteren Angehörigen des ehemaligen Referates 33/34 im Sächsischen Landesamt für Verfassungsschutz und muss als Bestandteil der strategischen Umkehrung der Verfolgungsrichtung im Rahmen des Krisenmanagements der Staatsregierung im „Sachsensumpf-Skandal“ gesehen werden.

3.7 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zum Komplex „Abseits III“: Kinderbordell „Jasmin“ und gegen die ehemaligen Zwangsprostituierten

3.7.1 Auftrag, Aktenbeziehungen und Vernehmungen des Untersuchungsausschusses

a) Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag enthält u. a. unter I. den Auftrag, zu untersuchen

1.

„2.a) ob wann und in welcher Weise, die Staatsregierung, deren Mitglieder, einzelne Staatsministerien und ihr nachgeordnete Behörden Kenntnis erlangten: [...] von den medial reflektierten Vorgängen um das Strafverfahren gegen Michael W. im Jahre 1993/94, betreffend das „Kinder-Bordell Jasmin“ in Leipzig [...]“

2.

„7. ob, wann und auf welchem Weg die Staatsregierung, deren Mitglieder, Staatsministerien bzw. Verantwortungsträger aus diesen unmittelbar nachgeordneten Einrichtungen, insbesondere auch der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen, hiervon Kenntnis erhielten, etwa Einfluss auf derartige Verfahren nahmen oder für die Wiederherstellung einer gesetzlichen Strafverfolgung Sorge trugen;“

sowie unter V. folgende Fragestellung

„1. Inwieweit hat die Staatsregierung und haben deren Mitglieder bzw. die Leitungen der Staatsministerien und nachgeordneten Behörden eigene Untersuchungen zur Feststellung der für das mögliche Versagen bei der Aufdeckung, Verfolgung und Bekämpfung der kriminellen und korruptiven Netzwerke persönlich Verantwortlichen im eigenen Verantwortungsbereich unternommen bzw. welche Festlegungen wurden zur Ermitt-

lung im Verdacht der Beteiligung an strafrechtswidrigen Handlungen im OK-Bereich stehenden Funktionsträgern unternommen?“

b) Beziehung von Akten und Zeugenvernehmungen

Zur Erfüllung dieses Auftrages wurden insbesondere die mit den ADS 14 bis 16 beigezogenen Akten ausgewertet. Dabei handelt es sich um Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Leipzig gegen Michael W. (Betreiber des Bordells „Jasmin“) aus dem Jahre 1993, zum Verfahren gegen sogenannte „Freier“ aus dem Jahr 1999, die der Staatsanwaltschaft Dresden wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Jahre 2007, 2008 sowie damit im Zusammenhang stehende Unterlagen aus dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz. Die Disziplinarakte R. konnte nicht beigezogen werden, da sie das SMJus bereits vernichtet hatte.

Darüber hinaus wurden folgende Zeugen mit besonderem Augenmerk auf diesen Komplex vernommen:

1. LOSta Dr. Henning Drecolt a. D. (06.11., 29.11.2013),
2. GenStA Klaus Fleischmann (06.11., 29.11.2013),
3. OStA Wolfgang Schwürzer (04.12.2013, 08.01.2014),
4. PräsLG Michael Wolting (05.02.2014)
5. RiOLG Dr. Martin Marx (19.03.2014),
6. PräsLG Friedrich Leopold Graf zu Stolberg Stolberg (19.03.2014),
7. StA Christian Kohle (30.04., 27.05.2014),
8. StS Gabriele Hauser a. D. (19.05. 2014),
9. StM Geert Mackenroth a. D. (27.05.2014)

c) Abgrenzung der Fragestellung

Die Staatsanwaltschaft Dresden hat die Verfahren gegen Personen aus der sächsischen Justiz wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Verfügung vom 24. April 2008 eingestellt. In einer Pressekonferenz am 28. April 2008 hat sie die Unschuld der Juristen als erwiesen dargestellt. Zugleich stufte sie die Aussagen der beiden ehemaligen Zwangsprostituierten aus dem sog. Kinderbordell „Jasmin“ in Leipzig als nicht glaubhaft und die Zeuginnen als nicht glaubwürdig ein.

Diese hatten ihrer Zeugenpflicht nachkommend am 14. Januar 2008 auf Ladung der Staatsanwaltschaft Dresden ausgesagt. Sie meinten N. und R. als ehemalige „Freier“ im „Jasmin“ zu erkennen. Im November 2009 wurde gegen diese Zeuginnen wegen dieser Aussagen Anklage wegen Verleumdung zum Nachteil der Juristen erhoben. Eine bewusste und willentliche Verleumdung der betroffenen Juristen ist bisher nicht gerichtlich festgestellt worden. Der Strafprozess gegen die Zeuginnen wurden wegen Retraumatisierung der inzwischen 39-jährigen Angeklagten durch den Prozess, in dem auch der

ehemalige Betreiber des sog. Kinderbordells Jasmin, Michael W., als Zeuge aussagte, im Sommer 2013 ausgesetzt.

Das Schicksal der Frauen ist bereits in den Jahren 1993 und 2000 von Sachsens Strafvermittlungsbehörden und auch in den Ermittlungen ab 2007 durch die Staatsanwaltschaft Dresden weitgehend ausgeblendet worden. Dies zeigt schon die öffentliche Diskreditierung der Frauen als „Prostituierte“ in öffentlichen Erklärungen der Staatsanwaltschaft Dresden. Zudem steht fest, dass beiden angeklagten Frauen keine Hinweisgeber oder Quellen des LfV Sachsen waren, also die Sachverhalte im Behördenzeugnis zu „Abseits III“ nicht auf Aussagen der Frauen gegenüber dem LfV beruhen.

Gegenstand dieses Kapitels ist nicht die Frage, ob die Datensammlungen des LfV hinsichtlich der Angaben zu sexuellen Kontakten hochrangiger Juristen mit Kindern und Jugendlichen Anfang der 90-iger Jahre in Leipzig zutreffen oder nicht. Hierzu liegen übereinstimmende Aussagen des ehemaligen LfV-Präsidenten Stock, des ehemaligen Abteilungsleiters Hindinger und der ehemaligen Referatsleiterin Henneck vor, wonach das LfV selbst noch keine abschließende Bewertung getroffen hätte⁵⁵. Daher ist die Argumentation der Staatsanwaltschaft Dresden erstaunlich, wonach „die vom LfV mitgeteilten Informationen nicht geeignet seien, einen Tatnachweis zu führen.“ Dies wurde vom LfV selbst gar nicht behauptet. Die Ermittlung von Straftaten gehört auch nicht zu den Aufgaben des LfV.

Ebenso ist nicht Gegenstand dieses Kapitels, ob die genannten Personen aus der sächsischen Justiz tatsächlich „Freier“ im Jasmin waren. Stattdessen wird gezeigt, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in den Jahren 2007 und 2008 in erster Linie der Entlastung der Juristen dienten. Hierzu wird dargestellt, dass die tragenden Gründe der Einstellungsverfügung vom 24. April 2008 widerlegt werden können und die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Dresden gegen die ehemaligen Zwangsprostituierten auf unzureichenden Tatsachen beruht.

3.7.2 Die ersten Reaktionen nach Bekanntwerden der Vorwürfe

Die Justiz reagierte auf die Vorwürfe mit der Einleitung von Strafvermittlungsverfahren gegen R. und N. sowie eines Disziplinarverfahrens gegen R.

⁵⁵ In der Einleitung des Behördenzeugnisses vom 22. Mai 2007 zum Fallkomplex Abseits III heißt es: „Nachfolgend werden offen verwertbare Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen (LfV Sachsen) mit Stand vom 26. Mai 2006 dargestellt. Diese Erkenntnisse begründen einen strafrechtlichen Anfangsverdacht gem. §152 StPO [...] Ausgangspunkt aller Erkenntnisquellen und nachrichtendienstlichen Ermittlungen der im folgenden beschriebenen Handlungen sind jeweils und ausschließlich Aussagen von Hinweisgebern. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden durch das LfV Sachsen als glaubwürdig eingeschätzt [...] Der Bearbeitungszeitraum für den Fallkomplex „Abseits III“ betrug 13 Monate. Diese Zeit war für eine langfristige und umfassende Strukturaufklärung nicht ausreichend. [...] Dadurch [Anm.: Wegfall der OK-Zuständigkeit des LfV] konnten sämtliche vorliegende tatsächliche Anhaltspunkte für Aktivitäten OK-relevanter und die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdende Kriminalitätsbestrebungen nicht weiter verifiziert, konkretisiert oder auf andere Weise weiter verfolgt werden.“

a) Medienberichte und Vorwürfe

Am 12. Mai 2007 erschien in der „Leipziger Volkszeitung“ ein erster Medienbericht zum „Sachsensumpf“. Kurz darauf zog das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ nach. Auf eine Materialsammlung des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV Sachsen) verweisend, wurde insbesondere berichtet, dass hochrangige Juristen Anfang der Neunzigerjahre in dem sog. Kinderbordell in Leipzig verkehrt haben sollen. Die Sachverhalte, die im Behördenzeugnis des LfV Sachsen vom 22.05.2007 (Az. 307-S-500-079 – 5/07, Fallkomplex Abseits III) dargestellt wurden, schildert der Leiter der Ermittlungsgruppe „Korruptionsaffäre Sachsen“, Herr Oberstaatsanwalt Wolfgang Schwürzer, in seiner öffentlichen Zeugenvernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss vom 4. Dezember 2013 wie folgt (Protokoll S. 9):

„Auch Röger und Niemeyer sollen gelegentlich sexuell auf Kinder zurückgreifen. [...]

Röger, Niemeyer und Klockzin sollen bereits seit ca. 1992 Kontakte zu Michael Wüst unterhalten haben. Wüst führte u. a. in den 1990er Jahren das Kinderbordell ‚Jasmin‘ in Leipzig. Mehrere Kinder / Mädchen sollen schon 1993 gegenüber Dritten Röger, Niemeyer und Klockzin als Freier benannt haben. Einige dieser Mädchen seien später, zwischen 1999 und 2000, in einem anderen Zusammenhang auch durch Angehörige der Leipziger Polizeidirektion und / oder der Leipziger Staatsanwaltschaft vernommen worden und sollen zumindest eine Identifizierung von Niemeyer und Klockzin vorgenommen haben.

Niemeyer soll in einem Prozess gegen Wüst in Leipzig den Vorsitz geführt haben. Zwischen Niemeyer und dem Angeklagten Wüst sei es dabei zu einem ‚Deal‘ gekommen. Verteidigerin soll Rechtsanwältin Carl gewesen sein. Niemeyer habe darauf hingewirkt, dass gegen Wüst ein deutlich geringeres Strafmaß verhängt wurde als ursprünglich vorgesehen. Anstatt der drohenden zehn bis elf Jahre Freiheitsstrafe sei Wüst zu nur vier Jahren Haftstrafe verurteilt worden. Auf diese Weise habe Niemeyer den Wüst ruhigstellen und verhindern wollen, dass Wüst hochrangige Personen aus Justiz, Polizei und Verwaltung in Leipzig und Niemeyer selbst im Zusammenhang mit dem ehemaligen Kinderbordell belastet.“

b) Schock im Justizministerium

In der öffentlichen Wahrnehmung wäre es ein Skandal, wenn Juristen minderjährige Zwangsprostituierte missbrauchten. Derartige Vorwürfe wären von der Öffentlichkeit sicher nicht so ernst genommen wurde, hätten sich die Medienberichte nicht auf Material einer sächsischen Behörde stützen können, die gemeinhin eine hohe Kompetenzbeschreibung in Sachen Strukturermittlungen für sich in Anspruch nimmt. So ist es auch mehr als verständlich, dass diese im Raum stehenden Vorwürfe zur Chefsache im SMJus

erklärt wurden. Frau Gabriele Hauser, die damalige Staatssekretärin im SMJus (neben Herrn Staatsminister Mackenroth als „Hausspitze“ bezeichnet), beschreibt die Situation im SMJus in ihrer Zeugenvernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschusses des 5. Sächsischen Landtages (im Folgenden: 2. UA) am 19. Mai 2014 wie folgt:

Im Staatsministerium der Justiz war natürlich die Aufregung groß, und ich muss auch, wenn mir das gestattet ist, sagen, ich war tief betroffen und bin es eigentlich heute noch, in was für ein Bild die Justiz da gestellt wird. Natürlich gibt es in der Justiz auch immer Personen, die ein Fehlverhalten an den Tag legen, aber das, was der Justiz da in Sachsen unterstellt wurde, hat mich persönlich sehr getroffen. Denn für diese Justiz habe ich jedenfalls viel Arbeit geleistet, und dachte eigentlich, sie ist ganz gut gelungen seit 1990. (Zeugenvernehmung Gabriele Hauser vom 19.05.2014, S.8)

Für mich standen im Vordergrund das ist das Einzige, was ich weiß diese Vorwürfe gegen die Justiz. Das war das, was für uns von Bedeutung war. Die anderen Sachen sind, sage ich jetzt mal, normale Kriminalsachen, die verfolgt werden müssen. Da muss ermittelt werden, da muss verfolgt werden. Natürlich ist von Bedeutung, wenn das hier in aller Munde ist oder wie es damals war, meine ich, dass alles, was da behauptet wird, das Straftat gewesen sein könnte, dass dem auch nachgegangen wird. Natürlich jedenfalls aus meiner Perspektive standen die schweren Vorwürfe gegen die Justiz im Vordergrund. Wir waren das Justizministerium. Das ist es, wo wir große Sorge hatten. (Zeugenvernehmung Gabriele Hauser vom 19.05.2014, S.14)

c) Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen

Am 13. Mai 2007 veröffentlichte das SMJus eine Pressemitteilung für den damaligen Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen, Dr. Schwalm, mit dem Titel „Alles auf den Tisch des Staatsanwalts!“⁵⁶. Mit Zuweisungsverfügung vom 15.05.2007 wurde die Staatsanwaltschaft Dresden mit der Ermittlung beauftragt. Mit Schreiben vom 22. Mai 2007 wurden dem Generalstaatsanwalt erste Informationen in Form des sog. Behördenzeugnisses vom LfV zur Verfügung gestellt. Am 29.05.2007 stellte die Staatsanwaltschaft Dresden Antrag beim SMJus auf Ermächtigung zu Ermittlungen wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen und Strafvereitelung gegen R. Diese wurde noch am 29.05.2007 erteilt und das Verfahren 900 Js 24593/07 (Verletzung von Dienstgeheimnissen, Strafvereitelung im Amt) eingeleitet.

Auf Grundlage des Behördenzeugnisses des LfV Sachsen vom 22.05.2007 (Az. 307-S-500-079 – 5/07, Fallkomplex Abseits III) wurden die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren 900 Js 25679/07 (sex. Missbrauch von Kindern gegen Niemeyer, Röger, Klockzin,

⁵⁶ ADS 71/ Ordner 4, Bl. 1 der handschriftlichen Paginierung. Interessant ist, dass dort folgender Absatz durchgestrichen wurde: „Falls es schwarze Schafe in den Reihen der Staatsanwaltschaft und/oder der Verwaltung gibt, werden wir sie namhaft machen und überführen. Jeder, der sich in den Hinweisen wieder erkennt, der zur Aufklärung beitragen kann, soll sich unverzüglich bei der Generalstaatsanwaltschaft melden.“

Schneider, Schmid) , 900 Js 25673/07 (Bestechlichkeit), 900 Js 25668/07 (Strafvereitelung im Amt gegen Niemeyer und Röger), 900 Js 25661/07 (sex. Missbrauch zulasten Melanie W.) eingeleitet. Am 8. Juni 2007 kam das Verfahren 900 Js 26939/07 (Nötigung) und am 25. Juni 2007 das Verfahren 900 Js 29723/07 (Verfolgung Unschuldiger) hinzu.

d) Einsetzung von Herrn Wolfgang Eißer als „waches Auge“ des Ministers

In der Öffentlichkeit ist das SMJus um Schadensbegrenzung bemüht. Am 31. Mai 2007 fand eine Pressekonferenz im Justizministerium mit Herrn Staatsminister Mackenroth und dem leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden, Dr. Henning Drecoll, statt. Herr Eißer, Landgerichtspräsident in Waldshut-Tiengen, wurde der Öffentlichkeit als neutraler Beobachter vorgestellt. In seiner Rede am 5. Juni 2007 vor dem Sächsischen Landtag führt Herr Mackenroth zum Sinn und Zweck der Beauftragung des Herrn Eißer aus: *„Er wird uns unabhängig beraten, die Aufklärung begleiten und so dafür sorgen, dass jeder Eindruck von Mausehelei oder Bagatellisierung vermieden wird.“*

e) Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen R.

Am 30.05.2007 leitete der Staatsminister der Justiz, Geert Mackenroth, ein Disziplinarverfahren gegen R. ein. Die Einleitung war innerhalb der Hausspitze umstritten. Frau Staatssekretärin Hauser führte in ihrer Vernehmung im 2. UA am 19.5.2014 aus, dass sie die Anhaltspunkte zur Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht für gegeben hielt und sich der Entscheidung des Ministers „gefügt“ habe.

Johannes Lichdi, GRÜNE: [...] Frau Hauser, die Entscheidung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Herrn R. an die Entscheidung erinnern Sie sich?

(Die Zeugin nickt mit dem Kopf.)

Nach der Aussage des Zeugen Stolberg wurde diese Entscheidung unmittelbar vom Herrn Staatsminister getroffen in einer Runde, in der Herr Stolberg, Sie und der Herr Staatsminister teilgenommen haben. Ist das so richtig?

(Die Zeugin nickt mit dem Kopf.)

Wie war Ihre Position? Wie haben Sie den Staatsminister beraten?

Zeugin Gabriele Hauser: Wir haben uns einer Entscheidung gefügt.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Bitte?

Zeugin Gabriele Hauser: Wir haben uns einer Entscheidung gefügt.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Das ist vollkommen richtig, weil er hat zu entscheiden.

Aber meine Frage lautete, was Sie dem Herrn Staatsminister geraten haben.

Zeugin Gabriele Hauser: Ich habe genauso wie Herr Stolberg zu diesem Zeitpunkt die Auffassung vertreten, dass das, was wir dafür hatten, die Einleitung eigentlich nicht gerechtfertigt hat.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wurde öffentlich kommuniziert, das Signal, dass ohne Ansehen der Person ermittelt werde, schien die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen zu überwiegen, was Rüdiger Söhnen, seinerzeit Vorsitzender der Neuen Richtervereinigung (NRV), öffentlich kritisierte.

f) Einsetzung von Michael Wolting als Ermittlungsführer

Als Ermittlungsführer im SMJus wurde der damalige Vizepräsident des Amtsgerichts Dresden, Michael Wolting, eingesetzt. In der Zeugenvernehmung vor dem 2. UA beschreibt er seinen Auftrag und die Arbeitsweise wie folgt:

Meine Bestellung zum Ermittlungsführer erfolgte durch den damaligen Abteilungsleiter 1 im Staatsministerium der Justiz, Herrn Dr. Michael Muster, mit dem ich, wenn ich mich recht erinnere, ein ganz kurzes Anfangsgespräch über die Ermittlungen geführt habe. Die Einleitungsverfügung war, weil sie sich auf die Presseberichte stützte, eher offen formuliert: Ermittlung der Vorwürfe gegen Herrn Röger, die in der Zeitung standen – in Kurzfassung. Bereits in meiner Beauftragungsverfügung stand, dass meine Tätigkeit sich im Wesentlichen darauf beziehen wird, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Dresden zu begleiten und auszuwerten. Ich hatte eine Beschränkung auf die Person Norbert Röger. Ich bin mit den anderen Betroffenen dieses Verfahrens über die Sichtung vieler Akten in Kontakt gekommen. Aber die Ermittlungen, die ich geführt habe, bezogen sich ausschließlich auf die Person des damaligen Präsidenten des Amtsgerichts Chemnitz. Ich hatte im Verlauf meiner Ermittlungen regelmäßig Kontakt zur Staatsanwaltschaft Dresden und bin von dort auch gut unterstützt worden. Meine Ansprechpartner waren Herr Oberstaatsanwalt – als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts – Wolfgang Schwürzer und Staatsanwalt Kohle.

(Zeugenvernehmung von Wolting am 5.2.2014, S. 4).

Der Ermittlungsführer hatte nur eine vorbereitende Funktion. Die Entscheidungen wurden im SMJus gefällt, was Herr Wolting in der o. g. Zeugenvernehmung klarstellt:

Zeuge Michael Wolting: Wobei man auch Disziplinarverfahren gegen Ruhestandsbeamte einleiten kann; aber das ist klar. – Ich war nur mit Herrn Röger befasst. Ich habe diese disziplinarrechtliche Würdigung mit Graf Stolberg in einem Rechtsgespräch erörtert. Aber es kam da nicht auf meine Zustimmung an. Ich habe den Lebenssachverhalt aufgearbeitet und die Fakten geschildert. Ich konnte insoweit anbieten: Wenn wir es dabei belassen, dann könnt ihr die Würdigung vornehmen. – Diese Würdigung ist eine des SMJus gewesen. Dafür ist meine Zustimmung nicht eingeholt worden. Das ist eine Festlegung der Personalabteilung.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Dann habe ich es immer noch nicht verstanden. Ich dachte, wenn Sie Ermittlungsführer in einem Disziplinarverfahren sind, dass Sie dann auch beauftragt / befugt sind – natürlich –, dort auch die Entscheidung zu treffen?

Zeuge Michael Wolting: Nein, nein. Entschuldigung!

Johannes Lichdi, GRÜNE: Sie hatten eine entscheidungsvorbereitende Funktion?

Zeuge Michael Wolting: Ja. Also, ich habe mich schon relativ weit aus dem Fenster gelehnt, als ich empfohlen habe, den Betroffenen noch anzuhören und dann einzustellen. Auch das hätte ich schon weglassen können. Ich bin im Wesentlichen Zusammenträger von Informationen und Erkenntnissen gewesen, um die Entscheidung des Hauses vorzubereiten.

(Zeugenvernehmung Wolting vom 5.2.2014, S. 56).

g) Vernichtung der Disziplinarakten

Die Beiziehung von Akten zum Disziplinarverfahren gegen R. wurden durch die einsetzende Minderheit bereits per Beweisantrag vom 25.06.2010 gefordert. Der 2. UA beschloss den Antrag am 11.08.2007 und der Vorsitzende übersandte diesen (auch) an die Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls am 11.08.2007. Der entsprechende Beweisbeschluss blieb aber erfolglos. Die Unterlagen zum Disziplinarverfahren R. waren bereits vernichtet. Das SMJus erklärt hierzu:

Soweit etwaige von den Beweisbeschlüssen betroffene Disziplinarverfahren geführt wurden, wurden die Unterlagen bereits gemäß § 16 SächsDG i. V. m. § 41 Abs. 1 SächsRiG vernichtet. Unterlagen mit einem Bezug zu dem Disziplinarverfahren gegen Gerichtspräsident R. befinden sich auszugsweise auch in dem übersandten Aktenauszug des Vorgangs 4201 E-III.2-1732/07 [...]

(Anschreiben des SMJus (Dr. Bernhardt) an 2. UA vom 6. September 2010 zu ADS 78).

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden wurden offenbar die im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren gegen R. vorhandenen Unterlagen erst nach Einsetzung des 2. UA vernichtet. Die Verfügung vom 14.7.2010 bestimmt u. a. folgendes:

„3.) Vorgang mit Ausnahme dieser Vfg. vernichten.“ (ADS 71/1-3 – ohne Paginierung, weil einziges Blatt).

Laut Verfügung hatte die Generalstaatsanwaltschaft einen mit dem Disziplinarvorgang zusammenhängenden Vorgang angelegt, der explizit keinen Disziplinarvorgang enthielt, aber – was für den 2. UA gleichwohl von Interesse gewesen wäre und vom Beweisbeschluss umfasst - Schriftverkehr und Abdrucke über Gespräche des Untersuchungsführers der Staatsanwaltschaft Dresden (Schwürzer) und dem Ermittlungsführer des SMJus (Wolting).

Mit Verfügung vom 14. 07.2010 wurde die Akte, die im Zusammenhang mit dem vom SMJus geführten Disziplinarverfahren (2030 E – I.1-1780/07) stand, bei der Generalstaatsanwaltschaft vernichtet. In der Akte war Schriftverkehr mit SMJus bzw. Ermittlungsführer zu Aktenanforderungen enthalten und Abdrucke aus dem Prüfvorgang der StA DD (900 AR 10246/07) über ein-

zelne Gespräche der dortigen Untersuchungsführer mit dem Ermittlungsführer im SMJus im Disziplinarverfahren.

[Verfügung vom 14.07.2010, ADS 71/ 2 (einziger Bestandteil der Akte)].

In der Verfügung heißt es:

Die vorliegende Akte enthält keinen Disziplinarvorgang, sondern steht lediglich mit dem vom SMJus geführten Disziplinarverfahren im Zusammenhang [...] Von diesem Verfahren waren die GenStA sowie die StA Bautzen, Görlitz und Leipzig nur unmittelbar durch Aktenanforderung des SMJus bzw. des Ermittlungsführers betroffen. Der diesbezügliche Schriftverkehr ist im vorliegenden Vorgang zusammengefasst. Die Akte enthält Abdrucke aus dem Prüfungsvorgang der Staatsanwaltschaft Dresden [...] über einzelne Gespräche des dortigen Untersuchungsführers mit dem Ermittlungsführer des SMJus im Disziplinarverfahren. Der Vorgang enthält damit keine über den Inhalt des Disziplinarvorgangs des SMJus hinausgehende Informationen. Es besteht keine Veranlassung, den Vorgang an das SMJus zum dortigen Disziplinarverfahren zu übersenden, da der vorliegende Vorgang nicht Bestandteil des Disziplinarverfahrens ist [...] In Abstimmung mit SMJus (Frau Fernstedt, Telefonat am 8. Januar 2009) soll der Vorgang analog § 16 SächsDG mit Eintritt des Verwertungsverbotes jedoch der Vernichtung zugeführt werden. Das Verwertungsverbot tritt nach Auskunft von Frau Fernstedt am 10. Januar 2009 ein.

Die Rechtsgrundlage für die Vernichtung kann aber gerade nicht § 16 SächsDG sein, diese betrifft eben nur Eintragungen in der Personalakte nach Eintritt des Verwertungsverbots (§ 16 Abs. 3 SächsDG). Eine analoge Anwendung für o. g. Aktenstücke bei der Generalstaatsanwaltschaft scheidet aus, da weder Schutzziel (Verwendung in Personalakte) noch Adressaten vergleichbar. Offenbar handelte es sich um Schriftverkehr von und mit der Generalstaatsanwaltschaft.

Dass ein Verwertungsverbot bereits eingetreten ist, weil das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, ist nachvollziehbar. Eine Vernichtung des bei der Generalstaatsanwaltschaft vorliegenden Vorgangs ist dennoch nicht gerechtfertigt. Unterlagen hätten nicht mehr vernichtet werden dürfen, sondern dem im öffentlichen Interesse und dem Ziel der Aufklärung dienenden 2. UA zur Verfügung gestellt werden müssen.

Auch Herr Wolting gibt in seiner Zeugenvernehmung vor dem 2. UA an, keine Akten zum Vorgang zu haben:

Mir liegen die Akten des Disziplinarverfahrens, das ich geführt habe, nicht vor – nicht mehr vor-, seit der Vorlage meines Schlussberichtes an das Staatsministerium der Justiz. Ich habe in der Vorbereitung meiner heutigen Aussage im SMJus nachgefragt, ob dort noch Unterlagen vorhanden seien; mir ist mitgeteilt worden, dass das nicht der Fall sei. Die Unterlagen seien nach Ablauf der personalaktenrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Aufbewahrungsfrist dort vernichtet worden, und es läge dort nichts mehr vor. (Zeugenvernehmung Wolting S. 3)

Die „auszugsweise“ in den vom SMJus übersandten Akten zum Disziplinarverfahren befindlichen Unterlagen beschränken sich im Wesentlichen auf einen „Zwischenbericht“

des Ermittlungsführers vom September 2007 (siehe unten). Wolting sagte in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss am 5.2.2014 aus, dass er das Verfahren mit einem Schlussbericht – wie er meine – im Juni 2008 abgeschlossen habe (Zeugenvernehmung Wolting, S. 4). Dieser Schlussbericht liegt dem Ausschuss nicht vor, ebenso nicht weitere Zwischenbericht, die er meint, im Februar 2008 abgegeben zu haben.

3.7.3 Strafrechtliche Ermittlungen gegen Justizpersonen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern – (Az. 900 Js 25679/07)

a) Juni 2007: Vernehmungen von Leipziger Ermittlern

Die strafrechtlichen Ermittlungen begannen nicht, wie man vielleicht annehmen würde, mit der Vernehmung von Wahrnehmungszeugen, sondern von Personen, die zum Komplex in der Vergangenheit ermittelt hatten. Den Einstieg in die strafrechtlichen Ermittlungen stellte Herr Staatsanwalt Kohle in seiner Zeugenvernehmung vor dem 2. UA am 30.4.2014 wie folgt dar:

Es war die Schwierigkeit damals, einen Einstieg in die Ermittlungen zu finden. Die Verfahren wurden eingetragen. Wir hatten allerdings zu Beginn nichts weiter als dieses Behördenzeugnis. Es gab also in diesem frühen Stadium noch keine Akten vom LfV, sondern es gab halt nur dieses Behördenzeugnis. Da war die Frage: Wie geht man das jetzt an? Nachdem sich im Prinzip herauskristallisiert hatte, wenn man das Behördenzeugnis gelesen hat, dass da Bezug genommen wurde auf ältere Vorgänge aus Leipzig – dieses Ermittlungsverfahren gegen Wüst spielte ja da eine Rolle, genauso das andere Verfahren, betreffend Herrn Schneider und Herrn Schmid –, haben wir uns also entschlossen, zunächst einmal aus Leipzig Beamte als Zeugen zu laden, von denen wir wussten – aus Akten oder sonst wie –, dass sie bei den damaligen Ermittlungen in diesem Zusammenhang beteiligt waren oder sich quasi mit den Leipziger Verhältnissen, mit diesen Vorfällen da mehr oder weniger auskannten. Das führte also dazu, dass wir zu diesem recht frühen Zeitpunkt Herrn Keetmann, Herrn Wehling und Frau Dr. Laube als Zeugen geladen haben; das waren die ersten, die wir da vernommen haben.

(Zeugenvernehmung Kohle vom 30.04.2014, S. 5).

Der Leipziger Polizeibeamte Keetmann wurde am 19.06.2007, der Polizeibeamte Wehling am 21.6.2007 durch das Ermittlungsteam der Staatsanwaltschaft Dresden, Herrn Kohle und Herrn Schwürzer, vernommen. Frau Dr. Laube, die ermittlungsführende Staatsanwältin des Verfahrens wegen sexuellen Missbrauchs aus dem Jahre 1999/ 2000, wurde am 21. Juni 2007 vernommen. Anhaltspunkte, die die im Behördenzeugnis niedergelegten Sachverhalte bestätigen würden, hat Frau Laube nicht geliefert. Ihre Aussage taugt allerdings auch nicht als Beweis des Gegenteils. Für sie wären Bordellbesuche von R. im Jasmin „weit hergeholt“ und „dämlich“:

Es wäre allenfalls vorstellbar, dass der Herr R., Schm. und Schn. hätte schützen wollen, um zu verhindern, dass die irgendetwas über ihn erzählen. In diesem Zusammenhang hat der Herr Wehling aber nicht irgendeine Andeutung gemacht, insbesondere nicht zum Thema „Kinderbordell“, wie es jetzt immer in der Zeitung steht.

Auf Frage zu einem möglichen Motiv zur Strafvereitelung vor dem Hintergrund einer Androhung von Schneider und Schmid, zum Thema „Kinderfickerei“ auszupacken, antwortet sie:

Ich kann mir das nicht vorstellen, weil dazu die zeitliche Abfolge nicht passt, jedenfalls soweit ich es aus der Zeitung entnehme. Daraus ergibt sich doch, dass das Kinderbordell Anfang 1993 geschlossen worden ist. Ich weiß aber, dass der Herr R. erst am 02. Januar 1993 in Sachsen angefangen hat. Er hat das ganze Jahr 1992 noch in Koblenz gearbeitet, soweit es mir bekannt ist. Es ist doch nun wirklich weit hergeholt, wenn man annehmen würde, dass der Herr R. schon 1992 von Koblenz nach Leipzig gefahren ist, um dort ins Kinderbordell zu gehen. Ich glaube auch nicht, dass er unmittelbar Anfang 1993 direkt danach gefragt hätte. Das ist doch eine ganz heiße Szene, wo man Zeit braucht, um Zugang zu erlangen. Die Zeit hierfür hätte doch überhaupt nicht gereicht. So weit ich es aus der Zeitung entnommen habe, so doch das „Jasmin“ am 20. oder 21. Januar 1993 gestürmt worden sein.

Auf Frage: Zu Herrn Niemeyer kann ich diesbezüglich nichts sagen. Ich denke, dass er schon 1992 in Leipzig gewesen ist. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass der Herr Röger nur zu Gunsten des Herrn Niemeyer sich auf so eine Sache eingelassen hätte, und damit seine ganze berufliche Zukunft gefährdet hätte. Das wäre doch eigentlich ziemlich dämlich. Das ist Herr Röger aber sicherlich nicht (ADS 72/19, S. 8).

Dass R. erst Anfang 1993 in Leipzig seine Arbeit begonnen habe und daher eigentlich ausgeschlossen werden könne, dass er überhaupt im „Jasmin“ gewesen sein könnte, ist eine Annahme, die sich durch die gesamten weiteren Ermittlungen zieht, ohne das dazu konkrete Ermittlungen durchgeführt wurden (vgl. dazu unten).

b) Anfang Juli 2007: Änderung der Ermittlungsrichtung

In einem Schreiben vom 28. Juni 2007 an die Generalstaatsanwaltschaft erklärte der Leiter der ermittelnden Staatsanwaltschaft Dresden, Dr. Henning Dreccoll, dass das bisher vom LfV übersandte Material nicht zur Aufklärung geeignet sei (ADS 78/2, Bl. 84). Nach derzeitigem Stand müssten die Ermittlungsverfahren eingestellt werden. Am 29.06.2007 kam es zu einem Gespräch zwischen dem LfV-Präsidenten Boos und Dr. Dreccoll. Boos gab in einem Schreiben vom 2.7.2007 der Staatsanwaltschaft offiziell zur Kenntnis, dass Wehling GEMAG sei (ADS 78/2, Bl. 125). Trotz der angenommenen Einstellungsreife kam es nicht zur Einstellung der Verfahren. Aber die Ermittlungsrichtung änderte sich daraufhin wesentlich. Der von Herrn StA Kohle beschriebene Ermittlungsweg, zunächst über frühere Verfahrensbeteiligte die Verfahren rund um das „Jasmin“ aufzu-

klären, trat in den Hintergrund. Schwerpunkt war nun, dass (fehlerhafte) Zustände des Materials des Verfassungsschutzes zu ermitteln.

Am 3. Juli 2007 wurde Frau Henneck staatsanwaltschaftlich vernommen. Am gleichen Tag findet eine Kabinettspressekonferenz statt, in der die Öffentlichkeit über Missstände im LfV informiert wird (siehe dazu oben). Am 12.7.2007 schreibt LfV-Präsident Boos an Dr. Drecoll, dass eine Neubewertung des Sachverhaltes notwendig sei. Am 19.07.2007 wird der Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Vahrenhold, durch die Staatsanwälte Kohle und Schwürzer zu Vorgängen im LfV vernommen. Vahrenhold sagte hier aus, er habe am 27.06.2007 erfahren, dass Wehling „GEMAG“ sei. Am 01.08.2007 wird der Polizeibeamte Wehling dazu vernommen, am 10.08.2007 folgt der ehemalige Abteilungsleiter im LfV, Hindinger.

c) Juli 2007: Gegenanzeigen der beschuldigten Juristen und Vernehmungen

Am 5. Juli 2007 stellt R. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen aller gegen seine Person in Betracht kommenden Straftaten aufgrund des Verfassungsschutz-Dossiers. In diesem Verfahren, das später gegen die ehemalige Referatsleiterin im LfV, Henneck, und den Polizeibeamten Wehling geführt wurde, wurde R. am 31. Juli 2007 als Zeuge vernommen. Hierzu wird ihm das Behördenzeugnis vorgehalten. Er erklärt zu den o. g. Passagen des Dossiers bezüglich des Verdachts des sexuellen Missbrauchs:

... möchte ich nur allgemein sagen, dass mir das Kinderbordell Jasmin nicht bekannt ist. Aus Presseveröffentlichungen habe ich erfahren, dass dieses Kinderbordell Mitte Januar 1993 von der Polizei ausgehoben und geschlossen worden sei. Ich selbst bin erst Anfang Januar 1993 nach Leipzig gekommen und habe meine Arbeit als Richter am Landgericht aufgenommen [...] Zu Pkt. 1.4. möchte ich generell sagen, dass ich nie in einem Bordell oder sonst wo Dienste von Prostituierten, ganz zu schweigen von Kindern in Anspruch genommen habe. Im Übrigen ist mir so etwas völlig fremd. [ADS 72/75, Bl. 951 (Auszug)]

Diese Aussage kann richtig sein, ist aber nicht mehr als das Bestreiten der Tat durch den Beschuldigten. Es ist kein objektiver „Zeugenbeweis“ für seine eigene Person. Trotz dieser sehr eindeutigen Einlassung fällt auf, dass die vernehmenden Staatsanwälte keine konkretisierenden Nachfragen stellten, etwa dazu, welche Wahrnehmungen er zu den Geschehnissen und Ermittlungen in Leipzig 1993/ 1994 hatte. Die Zeugenvernehmung beschränkte sich darauf, dass R. zu den vorgelegten Passagen Erklärungen abgab.

Am 10.09.2007 wurde auch der ehemalige Richter N., der den Zuhälter W. 1994 verurteilt hatte, diesmal nicht als Zeuge, sondern als Beschuldigter vernommen. Er gibt an (ADS 72/19, Bl. 225):

„Ich war nie in einem dieser genannten Bordells und habe während meiner Zeit in Leipzig zu keinem Zeitpunkt mit einer Prostituierten geschlafen.“

d) Aussagen der Staatsanwälte zur Frage der fehlenden Beschuldigtenvernehmung des R.

R. wurde in dem gegen ihn gerichteten Verfahren von der Staatsanwaltschaft zu keinem Zeitpunkt als Beschuldigter vernommen. Staatsanwalt Kohle erklärte diesbezüglich in seiner Vernehmung vor dem 2. UA vom 30. April 2014:

Johannes Lichdi, GRÜNE: [...] Meine Frage zielt darauf: Warum wurde Herr Niemeyer als Beschuldigter vernommen und Herr Röger als Zeuge? Auch Herr Niemeyer hatte zu einem sehr frühen Zeitpunkt Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet.

Zeuge Christian Kohle: Ich weiß jetzt nicht, wie die Anzeigesituation da war. Daran habe ich keine konkrete Erinnerung. Eine Diskrepanz, die sich da noch ergibt, ist dieser andere Gesichtspunkt, den ich vorhin schon angesprochen habe: Bei Herrn Niemeyer gab es nicht die Problematik mit überschießenden Inhalten – die wegen Verjährung oder mangels Tatverdacht gleich wegfielen, von Anfang an –, sodass sich das auf den Vorwurf beschränkte, den man ihm auch unmittelbar selbst machte und auch noch sozusagen aktiv verfolgte. (Zeugenvernehmung Kohle vom 30.04.2014, S. 116)

Weiter erklärt er auf die Frage, warum er nicht später, insbesondere nach den ihn belastenden Aussagen der Frauen nicht noch einmal vernommen wurde:

Johannes Lichdi, GRÜNE: Herr Kohle, warum wurde Herr Röger, nachdem die belastenden Aussagen im Januar 2008 gekommen waren, nicht mit diesen Aussagen konfrontiert oder dazu vernommen?

Zeuge Christian Kohle: Weil es nicht für erforderlich gehalten wurde.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Warum haben Sie das nicht für erforderlich gehalten?

Zeuge Christian Kohle: Weil wir im Ergebnis der – – Also, er hatte sich ja selber ursprünglich schon dazu eingelassen und hatte alles abgestritten. Nachdem dann die Vernehmungen zu diesem Komplex sozusagen abgeschlossen waren, insbesondere die Nachvernehmungen der Frauen, der weiteren Frauen, der Vernehmungsbeamten usw. durchgeführt worden waren, sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Aussagen nicht glaubhaft waren. Jetzt weiß ich nicht, was ich da Herrn Röger noch einmal hätte ergänzend fragen sollen. Er hatte ja schon gesagt, er war nicht da, oder: er hat das nicht begangen.

(Zeugenvernehmung Kohle vom 30.4.2014, S. 116)

e) August 2007: Dementi der Korruptionsvorwürfe durch die Staatsregierung

Am 3. August 2007 kritisiert der Vorsitzende der Neuen Richtervereinigung, dass das Disziplinarverfahren gegen R. öffentlich gemacht wurde und dass ein Alleingang von Wehling und Henneck wahrscheinlich sei. Am 04.08.2007 äußert der Sprecher der Staatsanwaltschaft Dresden, Christian Avenarius, gegenüber der Nachrichtenagentur dpa: „Es ist äußerst zweifelhaft, ob man überhaupt von kriminellen Netzwerken sprechen kann“, was in der Presse aufgenommen wird (vgl. „Neues Deutschland“ vom

06.08.2007). In einem Interview im „Rheinischen Merkur“ vom selben Tag erklärt Ministerpräsident Milbradt, dass die Korruptionsvorwürfe außerordentlich dünn seien und sich der Innenminister vom LfV getäuscht fühle. Innenminister Dr. Albrecht Buttolo hatte sich in der Presse am 5.8.2007 von seiner „Mafia-Rede“ im Landtag Anfang Juni 2007 öffentlich distanziert.

Der als „waches Auge“ eingesetzte Landgerichtspräsident Eißer vermerkt in seinem Bericht über seinen siebenten Besuch in Dresden am 7.8.2007, dass „in den Presseartikeln eine sehr deutliche Wende zu bemerken“ war. Und – wie bereits an anderer Stelle dieses Berichts erwähnt – weiter:

Es ist in der Presse 'angekommen', dass an den Vorwürfen wohl nichts dran sein wird, dass es aber ein Skandal ist, dass das Landesamt für Verfassungsschutz durch Sammlung von dubiosen Verdächtigungen, die in keiner Weise belastbar sind, fast eine Staatskrise auslösen konnte.

(ADS 583/4, S. 3).

f) August 2007: Zeugenaussage gegen offiziöse GEMAG-Enttarnung

Am 7. August 2007 erhält ein LfV-Mitarbeiter, der zusammen mit Frau Henneck den Fallkomplex „Abseits III“ bearbeitete, eine beschränkte Aussagegenehmigung für seine Zeugenvernehmung vor der Staatsanwaltschaft Dresden. Danach durfte er keine Quellen preisgeben, ausgenommen die Person GEMAG. Es verwundert daher nicht, wenn die Staatsanwaltschaft schon aus formalen Gründen keine weiteren Quelleninformationen erhielt. Damit ist weder bewiesen, dass es weitere Quellen gab, aber noch weniger, dass es sie nicht gegeben haben könnte. Am 09.08.2007 erklärt dieser Mitarbeiter bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung dann auch:

Soweit ich mich erinnern kann, gab es wohl einen Hinweis auf eine Person Röger. Von wem wir den Hinweis bekommen haben, da muss ich auf Aussagegenehmigung verweisen, weil da bin ich nicht berechtigt, ihnen diese Person preiszugeben.

Frage: Kam dieser erste Hinweis auf Röger von der Person „GEMAG“?

Antwort: Nein, soweit ich mich erinnern kann, gab es die, den ersten Hinweis von einem anderen Hinweisgeber.“

(ADS 72/19, Bl. 132).

Eine Bestätigung dieses Punktes erfolgte im Jahre 2008 sogar aus dem LfV selbst:

Die Information über Rögers sexuelle Kontakte zu Dominas, die ihm in Wohnungsbordelle zur Verfügung gestellt werden, stammt auch aus nachrichtendienstlichem Informationsaufkommen. Ebenfalls wurde aus nachrichtendienstlichem Wege bekannt, dass ein namentlich unbekannter Richter solche Kontakte hatte [...] Sexueller Missbrauch von Kindern ist von nachrichtendienstlichen Informationsquellen nicht gemeldet worden. Insoweit stammen die Informationen ausschließlich aus den bekannten Polizei- und Justizkreisen.

(ADS 69/1 Bl. 278 (Vermerk des LfV Sachsen vom 19.3.2008).

3.7.4 Kritik des Disziplinar-Ermittlungsführers an der Anlage der staatsanwaltlichen Ermittlungen

Der Ermittlungsführer im Disziplinarverfahren gegen R., Wolting, gibt in seinem ersten Zwischenbericht vom 11.09.2007 gegenüber dem SMJus (ADS 78/2, S. 247) zu bedenken, dass sich aufgrund der Aufteilung des Verfahrenskomplexes „Abseits III“ in einzelne Ermittlungsverfahren im Gesamtkomplex auftauchende Personenbeziehungen nicht mehr erkennen ließen. In einem Vermerk des Referatsleiters 2 der Abteilung III im SMJus vom 15. Oktober 2007 kommt dieser allerdings zu dem Ergebnis, dass diese Aufteilung fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei (ADS 78/2, S. 296):

Die Staatsanwaltschaft Dresden unterteilt den Fallkomplex „Abseits III“ nach strafrechtlich relevanten Vorwürfen im Sinne einer prozessualen Tat und leitet bei Anfangsverdacht Ermittlungsverfahren gegen einzelne oder mehrere Beschuldigte ein. Dass sie dabei Verknüpfungen zwischen den einzelnen Tatvorwürfen oder die Möglichkeit übersieht, dass sich in einzelnen Komplexen Indizien oder Beweise finden könnten, die für die Bewertung eines anderen Sachverhalts von maßgeblicher Bedeutung sein können, ist auch nicht ansatzweise zu erkennen [...].

Die Staatsanwaltschaft Dresden hält den Ermittlungsauftrag von Wolting für umfassender als ihren eigenen Auftrag. Die Staatsanwälte Schwürzer und Kohle führten am 10. Oktober 2007 ein Gespräch mit dem Disziplinarermittler Wolting, dass sie in einem Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft vom 17. Oktober dokumentieren und das auch dem SMJus vorgelegt wurde. Sie sprechen von einem:

Spannungsverhältnis zwischen der für das Disziplinarverfahren wünschenswerten Vollaufklärung der Sachverhalte und dem Umfang der erforderlichen und der noch vertretbaren Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft in den auf konkrete Verdachtsrichtungen.

(ADS 78/2, S. 311).

Konkret:

Der von Frau Henneck auf Hörensagen von Wehling aufgebaute Tatvorwurf hatte sich damit unter strafprozessualen Gesichtspunkten nicht bestätigt. Die Grundlage für weitere Ermittlungen gegen Herrn Röger war dem Verfahren nicht nur entzogen, es war darüber hinaus fraglich geworden, ob jemals ein – vom LfV im Behördenzeugnis vom 22.05.2007 ausdrücklich bejahter Anfangsverdacht - bestand. Das daneben fortbestehende Interesse an der Aufklärung, wodurch die Vermutungen und Gerüchte verursacht wurden und von wem diese herrühren, kann bei fehlendem Tatverdacht gegen Herrn Röger nicht mehr in dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren aufgeklärt werden, da eine zusammenfassende Würdigung von „Gerüchten im Milieu“ - sei sie auch durch einen Polizeibeamten vorgenommen worden – nach hiesigem Verständnis nicht zur alleinigen Grundlage weiterer Ermittlungen gemacht werden kann.

(ADS 78/2 S. 313)

Und weiter:

Im Hinblick auf diese sich bereits frühzeitig abzeichnende Problemlage hat die Staatsanwaltschaft einen weiteren Schwerpunkt bei der Bearbeitung und Aufklärung der zwischenzeitlich eingegangenen Gegenanzeigen u. a. des Herrn Röger gesetzt. Denn die umfassende Sachverhaltsaufklärung – auch der bereits verjährten Tatvorwürfe – gegen Herrn Röger lässt sich im Ergebnis nur unter diesem Ermittlungsansatz gewährleisten, der nicht nur die Aufklärung des Vorliegens des behaupteten konkreten Straftatverdachts gegen Herrn Röger umfasst, sondern sich auch auf sonstige ehrverletzende Äußerungen zum dienstlichen Verhalten des Herrn Röger erstreckt.

Die Annahme, dass es sich bei den Ausführungen im Dossier um ehrverletzende Äußerungen handelt, bestimmte somit den weiteren Verlauf der Ermittlungen. Nicht aufgeklärte Straftaten gegenüber den ehemaligen Zwangsprostituierten und die Frage nach den Gründen geraten aus dem Blickfeld.

3.7.5 Prozessuale Verfolgungshindernisse

a) Anwendbares Recht und Verjährung

Frühzeitig lag der Schwerpunkt der staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht auf Vorwürfen gegen N. und R., sondern seinen Gegenanzeigen. Was in die Öffentlichkeit nicht kommuniziert und daher auch nicht wahrgenommen wurde, waren Fragen der strafrechtlichen Verfolgbarkeit von Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs der Zwangsprostituierten im sog. Kinderbordell Jasmin. Die Ermittlungen gegen N. und R. waren auf den sexuellen Missbrauch von Kindern bis 14 Jahre beschränkt. Dies zeigt sich schon an der Bezeichnung des Ermittlungsverfahrens, ergibt sich aber auch aus der Lektüre der Akten, wo interne Diskussionen über die Reichweite der Ermittlungen dokumentiert sind. Ebenso beschränkte sich die Zeugensuche zunächst auf diese Altersgruppe.

„Kind“ im Rechtssinne war aber nur eine Zwangsprostituierte im Jasmin. Darüber hinaus waren im Jasmin vor allem Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren tätig, die im Rechtssinne keine Kinder bis 14 Jahre sind. Das Ermittlungsverfahren 900 Js 25679/07 gegen N., R. hat als Tatvorwurf den des sexuellen Missbrauchs allein von Kindern. Zum Tatzeitpunkt waren die später der Verleumdung beschuldigten K. und E. 16 Jahre alt und damit keine Kinder mehr. Für Staatsanwaltschaft und auch SMJus war daher offenbar allein Susen I., die zum Tatzeitpunkt als Einzige noch keine 14 Jahre war, mögliches Opfer von Straftaten im „Jasmin“ und relevante Zeugin. In einem Vermerk des SMJus RL Stotz vom 25. 09.2007 – ADS 78/2, S. 255f. - heißt es:

Aus dem gegen Manfred Schneider wegen sexuellem Missbrauch von Kindern unter dem Aktenzeichen 400 Js 51750/00 geführten Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Leipzig sei ersichtlich, dass die Anklage vom 28. November 2000 gegen Manfred Schneider insbesondere auf der Aus-

sage der Susen I. beruhe. Dies sei nach der Gesamtkonstellation der einzige tragfähige Ansatz für eine strafrechtliche Verfolgung der Freier im sogenannten „Kinderbordell“. Das LG Leipzig habe mit Beschluss vom 9. April 2003 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt mit der Begründung, dass dem Angeeschuldigten Schneider nicht nachgewiesen werden könne, dass er wusste oder zumindest billigend in Kauf nahm, dass Susen I. zum Tatzeitpunkt noch keine 14 Jahre alt gewesen sei. Die Beschuldigten Dr. K., N. und R. hätten alle gegen sie erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen. [...] Eine erneute Vernehmung der Susen I. sei geplant und vorbereitet. [...] Dienstaufsichtsrechtlich ist das Vorgehen der StA DD, soweit dies ohne Akten beurteilt werden kann, nicht zu beanstanden. Das Verfahren wird gefördert, die Ermittlungen dauern an. Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Vorwürfe scheinen sich aus den Ermittlungen nicht zu ergeben.

Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gemäß § 182 StGB wurde erst 1994 durch das 29. Strafrechtsänderungsgesetz geschaffen und wirkt nicht auf Taten zurück, die vorher begangen wurden. Das Landgericht Leipzig führt in seinem Beschluss vom 9.4.2000 (Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung gegen Schneider wegen sexuellem Missbrauch von Kindern) aus:

Die damals [Anm. des Verfassers: zur vorgeworfenen Tatzeit 1992/ 1993] gültige Fassung des § 182 StGB (Verführung) galt nach Artikel 9 Einigungsvertrag i. V. m. Anlage II Kapitel III C. 1 Nr. 1 für das Gebiet der ehemaligen DDR nicht, da insoweit § 149 StGB-DDR in Kraft blieb. Eine mögliche Verletzung dieser Strafvorschrift wäre jedoch gemäß § 149 Abs. 2 StGB-DDR bereits seit 1995 verjährt, so dass eine Strafverfolgung auch unter diesem Gesichtspunkt zu unterbleiben hat.“

(ADS 69/3 Bl. 1027)

Dieser Punkt ist wesentlich, weil die Staatsanwaltschaft nur Ermittlungsverfahren wegen Straftaten führen darf, die nicht verjährt sind. Darauf weist die Abteilung III des SMJus, zuständig für die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften in anderem Zusammenhang, einem Verfahren wegen Besitz kinderpornografischer Schriften, hin:

Ermittlungen in einem Js-Verfahren lassen sich in diesem Verfahrenskomplex nicht führen, da – wie bereits ausgeführt – eine eventuelle Straftat verjährt wäre. Würde ein Staatsanwalt gleichwohl Ermittlungen in diesem Komplex führen, würde er sich wegen Verfolgung Unschuldiger strafbar machen.

(ADS 78/2 S. 298)

In einem Vermerk vom 25.07.2007 hält Herr Staatsanwalt Kohle ein Telefonat mit Frau Dr. Laube fest:

Befragt dazu, weshalb im Zusammenhang mit dem Verfahren 400 UJs 21113/00 nicht auch Js Verfahren gegen Dr. Martin Klockzin und Josef Schmid eingeleitet worden seien, gab Frau Dr. Laube an, dass nach ihrer Erinnerung der Klockzin zwar von ehemaligen Prostituierten des sog.

Kinderbordells wiedererkannt worden sein soll. Dies jedoch nicht von solchen, die zum fraglichen Zeitpunkt tatsächlich noch Kinder im Sinne des Gesetzes gewesen sind. Nach ihrer Erinnerung sei der Klockzin nur von Mädchen wiedererkannt worden, die zum potenziellen Tatzeitpunkt bereits 16 Jahre alt waren. Deshalb sei die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unterblieben.

(ADS 78/19, S. 122)

Die Altersunterschiede der Zwangsprostituierten und die Verjährung der Tatvorwürfe hat die ermittlungsführende Staatsanwältin in den 2000er-Verfahren in einem Vermerk dargelegt. Nach ihrer Einschätzung waren Straftaten gegenüber „Prostituierten“, die zur Tatzeit unter 14 Jahre alt waren nach § 176 StGB a. F. noch nicht verjährt, Taten gegenüber Prostituierten, die zur Tatzeit unter 16 Jahre alt waren (§ 182 StGB a. F.), waren bereits verjährt und gegenüber Prostituierten über 16 Jahre läge keine Straftat vor (ADS 72 Ordner 64, Bl. 356f.).

b) Weiterermittlung zur Entlastung der beschuldigten Justizpersonen

In seiner Zeugenvernehmung vor dem 2. UA führt StA Schwürzer am 4.12. aus, dass sie sich – auch bei Vorliegen von Verfolgungshindernissen – berechtigt sahen, weiter zu ermitteln, um Unschuldige vom Verdacht einer Straftat zu befreien:

Zur Frage der Verfolgungsverjährung: Auch zum Einwand, die Zeuginnen seien vernommen worden, obwohl in Bezug auf die Beschuldigten Röger und Niemeyer bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist, ist Folgendes klarzustellen: Aufgrund des Behördenzeugnisses des LfV Sachsen vom 22. Mai 2007 wurde in parallel geführten Ermittlungsverfahren – es ging vor allem um Melanie W., ein acht bis zehn Jahre altes Mädchen, das missbraucht worden sein soll – dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch Röger und Niemeyer zum Nachteil dieses Mädchens nachgegangen. Es handelt sich um nicht näher bestimmbare Tatzeiten zwischen 1991 und 1993 und auch danach bis mindestens – so heißt es wörtlich – „Ende der Neunzigerjahre, möglicherweise auch bis 2001“. Hinsichtlich dieser Tatvorwürfe wäre keine Verfolgungsverjährung eingetreten gewesen. Auch die Rechtsfrage der Zulässigkeit der Fortführung bereits begonnener Ermittlungen trotz Verfolgungsverjährung haben wir geprüft. Den Tatbestand des § 344, Verfolgung Unschuldiger, erfüllt nicht, wer ein Verfahren durchführt oder es zu Ende führt, um einen Unschuldigen vom Verdacht zu befreien; das ist ausreichend kommentiert in Fischer usw. Die Ermittlungen sind überdies nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenhang insbesondere mit den genannten parallel geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden. Dies gilt umso mehr, als die Behauptung, Röger und Niemeyer seien Freier im sogenannten „Kinderbordell“ gewesen, zugleich Bedeutung für den Gesamtkomplex der Ermittlungen in der Korruptionsaffäre hatte. Das betrifft insbesondere das Ermittlungsverfahren gegen Niemeyer und Röger wegen Verdachts der Strafvereitelung im Amt und Nötigung.

(Zeugenvernehmung Schwürzer vom 4. 12. 2013, S. 26).

Und:

Zeuge Christian Kohle: Es ist dann so gewesen, dass sich relativ zügig herauskristallisiert hat, dass einige Vorwürfe aus dem Behördenzeugnis vom 22.05.2007 verjährte Sachverhalte betrafen bzw. haben die Kollegen auch einen Anfangsverdacht dann verneint, also eine Absehensverfügung getroffen zu einzelnen Teilkomplexen aus dem Behördenzeugnis. Das heißt also, dort, an dieser Stelle wurde dann sozusagen, nicht mehr weiter ermittelt in diese Richtungen. Zur vollständigen Sachaufklärung – umgekehrt – waren diese Teile aber natürlich trotzdem relevant, weil Herr Röger eben gesagt hat: Ich erstatte Anzeige, was weiß ich, wegen Verleumdung, übler Nachrede und allem Möglichen, was in Betracht kommt. Und in dem Zusammenhang waren diese Vorwürfe ja trotzdem wieder interessant sozusagen. Das war letzten Endes dann auch der Ansatz zu sagen: Dann macht man eine Zeugenvernehmung, weil er dann nämlich, sozusagen umgekehrt, vollständig vernommen werden konnte – zu allen Sachverhalten, um die es da gehen sollte –, was als Beschuldigter nicht funktioniert hätte, jedenfalls insoweit nicht, als es von vornherein um verjährte bzw. um solche Vorgänge gegangen ist, wo die Kollegen einen Anfangsverdacht verneint haben.

(Zeugenvernehmung Kohle vom 30.4.2013, Bl. 103)

Fazit:

Das zeigt, dass die Staatsanwaltschaft alle prozessualen Möglichkeiten genutzt hat, um die Juristen vom Vorwurf zu entlasten. Es ist richtig, dass die Staatsanwaltschaft natürlich auch entlastende Umstände ermitteln muss, es bleibt aber festzustellen, dass die Ermittlungsverfahren gegen die Juristen nur formal aufrechterhalten wurden und in die Öffentlichkeit als Aushängeschild verwendet wurden, um den Anschein von Ermittlungen in alle Richtungen zu wahren.

3.7.6 Mangelhafte Auswertung der Verfahrensakten aus dem „Jasmin“-Verfahren 1993/94

Der Zuhälter Wüst wurde am 28. Januar 1994 von Richter N. wegen schweren Menschenhandels in Tateinheit mit Zuhälterei und Förderung der Prostitution, der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger in Tateinheit mit Förderung der Prostitution und Zuhälterei in 5 Fällen, darüber hinaus in einem Fall tateinheitlich mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (ADS 38/ 1-4, Bl. 396ff.).

Staatsanwalt Kohle erklärte gegenüber dem 2. UA, die polizeilichen und gerichtlichen Akten dieses Verfahrens von 1993/ 1994 beigezogen und ausgewertet zu haben. Die Staatsanwälte haben aber wichtige Hinweise aus diesen Akten übersehen oder verdrängt, jedenfalls nicht erkennbar in ihre Ermittlungen einbezogen.

a) Hinweise auf Justizpersonen als „Freier“

Staatsanwalt Kohle und Staatsanwalt Schwürzer erklärten in ihren Zeugenvernehmungen, dass sich aus den beigezogenen Akten keine Erkenntnisse ergeben hätten, dass Justizpersonen im „Jasmin“ gewesen seien. Dies verwundert zunächst deshalb nicht, weil die „Freier“ bei den Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft Leipzig in den Jahren 1993/ 1994 keine Rolle gespielt hatten. Ermittelt wurde in erster Linie gegen den Betreiber Wüst und den Polizisten G., der insbesondere Jugendliche zugeführt haben soll.

Allerdings erhielten Schwürzer und Kohle spätestens mit der Vernehmung des damals ermittelnden Beamten, Herrn Lenke, vom 21. August 2007 Hinweise auf damals schon vermutete Besuche von Justizpersonen im „Jasmin“. Lenke hatte auch die Vernehmungen der ehemaligen Zwangsprostituierten durchgeführt hatte. In seiner Zeugenvernehmung gab er an, dass die Frauen bereits 1993 aussagten, dass auch Staatsanwälte im „Jasmin“ gewesen wären. (ADS 72/ 19, Bl. 187):

Frage: Sind im Zusammenhang mit dem Bordell des Wüst Ermittlungen zu den Freiern in dem Etablissement gemacht worden?

Antwort: Es wurde versucht an irgendwelche Freier heranzukommen. Das einzigste, was mir noch geläufig ist, war, dass Freier aus irgend einem Immobilienbüro, aber ich denke heute, der Name war nicht genau bekannt, um welches es sich dort handelt und soweit mir noch geläufig ist, sagte ein Mädchen, dass dort auch Rechtsanwälte und Staatsanwälte dort mit ein- und ausgehen. Inwieweit das so war, kann ich heute nicht sagen.

Frage: Sind dazu irgendwelche konkreten Namen genannt worden?

Antwort: Namen waren nicht genannt.

b) Die Frauen waren Zwangsprostituierte

Die Minderjährigen, die sich im Jasmin prostituieren mussten, schildern in ihren Vernehmungen nach ihrer Befreiung aus dem Bordell Vergewaltigungen, Gewaltanwendung und Schläge durch Wüst, den Zwang, dem Wüst wöchentlich 1.000 DM Einnahmen abzuliefern und dies aus Angst auch getan zu haben. Die Nachweise aus den Akten sind der Öffentlichkeit bereits im Minderheitenbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 4. Wahlperiode vorgelegt worden.

c) Annahme der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zwangsprostituierten

Die Strafermittlungsbehörden hielten diese Aussagen der Frauen damals für glaubhaft – kleinere Widersprüche, etwa bezüglich des Kassenbuches wurden als „unschädlich“ eingestuft. Die Ermittlungen konzentrierten sich auf die Tatvorwürfe gegen Wüst, gegen

den am 29. 01.1993 durch das Amtsgericht Leipzig Haftbefehl erlassen worden war. Wüst war nicht geständig, trotzdem wurde der dringende Tatverdacht durch den Ermittlungsrichter auch bejaht. Wüst hatte damals abgestritten, dass er Geld genommen habe. Auch habe er nie ein „Mädchen“ gezwungen, für ihn anschaffen zu gehen, nie habe er eines geschlagen. Dem Wüst wurde damals nicht geglaubt. Dieser Fakt scheint wesentlich, wenn man das Aussageverhalten des Wüst in den Jahren 2000 und 2007/ 2008 zu beurteilen hat. Man gewinnt jedoch den Eindruck, dass Wüsts Aussagen für die Staatsanwaltschaft eine hohe Glaubhaftigkeit haben, daher sei an dieser Stelle aus der richterlichen Begründung in der Haftprüfungsentscheidung zu W. zitiert:

Der dringende Tatverdacht besteht nach wie vor fort, obwohl der Angeschuldigte im wesentlichen nicht geständig ist. So hat er behauptet, ihm sei bis zu seiner Festnahme nicht bekannt gewesen, dass sich außer E. und B. noch weitere minderjährige Mädchen in dem Bordell aufgehalten hätten. Lediglich von diesen habe er gewusst, da sie der Prostitution nachgehen. Er habe sich hierum aber nicht weiter gekümmert. In keinen Fall habe er Geld von den Prostituierten genommen, nie habe er ein Mädchen gezwungen, für ihn anschaffen zu gehen. Nie habe er ein Mädchen geschlagen. Dem stehen entgegen die Aussagen sämtlicher Mädchen, die in der Merseburger Straße der Prostitution nachgegangen sind. Sie haben die Sachverhalte im wesentlichen so geschildert, wie sie dem Angeschuldigten zur Last liegen. Diese Aussagen können nicht von vornherein als unglaubwürdig oder abgesprochen wie der Angeschuldigte meint abgetan werden. Immerhin gibt es zu bedenken, dass ihn auch die Zeugin Corinne Barthel belastet, zu der er zugestandenermaßen jedenfalls am Anfang ein gutes Verhältnis hatte. Diese Zeugin hat mit ihm das Bordell eingerichtet und sie soll auch ein Kind von ihm erwarten. Auch diese Zeugin hat ausgesagt, der Angeschuldigte sei der Chef des Ganzen gewesen. Er habe die Preise für sämtliche Leistungen festgelegt sowie die Zeiten der Prostitutionsausübung und bei den Mädchen abkassiert. Auch sie habe Angst vor ihm gehabt. Er habe sie und auch andere geschlagen. Außerdem spricht es für die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen, dass sie im wesentlichen nicht versuchten, sich als verführte Opfer darzustellen. Alle haben recht freimütig eingeräumt, zunächst freiwillig als Prostituierte gearbeitet zu haben. Abweichungen in ihren Schilderungen im Detailbereich, so zum Beispiel beim Abkassieren durch den Angeschuldigten oder bei einzelnen Gewaltaktionen, berühren ihre Glaubwürdigkeit im Kernbereich nicht. Der dringende Tatverdacht steht für den Senat deshalb außer Frage. Bei der rechtlichen Würdigung liegt es nahe, dass die Straftaten zum Nachteil der I. auch ein Verbrechen der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB) darstellen und dass sexueller Missbrauch von Kindern in einem besonders schweren Fall (§ 176 Abs. 3 Ziff. 1 StGB) vorliegt.

(Beschluss des OLG Dresden (2 AK 83/93) vom 27. Juli 1993 – ADS 38/1-4, Bl. 279 ff.)

c) Mildernde Umstände im Urteil

Allerdings hat das Urteil des N. mildernd entgegen der oben ausgeführten anfänglichen Nichtgeständigkeit hinsichtlich Gewaltanwendungen berücksichtigt, dass er geständig gewesen sei, ja dass sich die Gewalt gegen die Frauen „in Grenzen“ gehalten habe!

Bei der Strafzumessung war mildernd zu berücksichtigen, dass die Prostituierten jeweils nur über einen recht kurzen Zeitraum im „Jasmin“ tätig waren, sie größtenteils aus dem Prostituiertenmilieu und freiwillig kamen. Die gegenüber den Frauen angewandte Gewalt des Angeklagten W. hielt sich in Grenzen. Der Angeklagte war geständig und bereut seine Taten ehrlich.

(ADS 38/1-4, Bl. 404).

Die Geständigkeit gilt allenfalls hinsichtlich des Tatvorwurfs der „dirigistischen Zuhälterei“ - die individuelle Gewalt gegen die Frauen blieb somit ungesühnt.

3.7.7 Mangelhafte Auswertung der Strafermittlungen im Jahr 2000

a) Ermittlungen 2000

Im Jahr 2000 nahm die Staatsanwaltschaft und Polizei Leipzig, zunächst in einem Verfahren gegen Unbekannt (Az. 400 UJs 21113/00), die Ermittlungen um das sog. Kinderbordell „Jasmin“ erneut auf. Anlass dafür war ein Gespräch, das KHM Kaziur vom ehemaligen Kommissariat 26 der Polizeidirektion Leipzig am 3. Mai 2000 mit Michael Wüst in der JVA Torgau geführt hatte. Wüst habe zu diesem Zeitpunkt Angaben über die „Kundschaft“ machen wollen.⁵⁷ Im Juni 2000 sind die ehemaligen Zwangsprostituierten polizeilich vernommen worden.

Am 28. November 2000 wurde schließlich Anklage gegen Manfred Schneider wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern im besonders schweren Fall erhoben. Das Landgericht Leipzig hat aber mit Beschluss vom 09. April 2003 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Dem Angeschuldigten könne nicht nachgewiesen werden, dass er gewusst oder billigend in Kauf genommen habe, dass die S. zum Tatzeitpunkt noch keine 14 Jahre alt gewesen sei. Weitere Anklagen gegen Freier erfolgten nicht. Auch wurden gegen Wüst keine Ermittlungen etwa wegen Vergewaltigung aufgenommen.

⁵⁷ Ausweislich eines Vermerkes von StA Kohle vom 25.07.2007 habe ihm Frau Dr. Laube in einem Telefonat bestätigt, dass der Originalvorgang nicht mehr vorhanden sei. Der Vorgang sei entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vernichtet worden. Dies gelte dann auch für die in diesem Verfahren angefertigte Lichtbildmappe, sofern diese nicht in einem der daraus hervorgegangenen Js-Verfahren abgehftet sei (ADS 72/ 19 Bl. 122).

b) Unvollständige Protokollierung der Aussagen der Frauen

Unbestritten ist inzwischen, dass 2000 den Frauen noch weitere Bilder als Lichtbildmappe vorgelegt wurden und ihre Angaben dazu nicht im offiziellen Vernehmungsprotokoll niedergelegt sind! Diese Feststellungen sind Ergebnis des 2. UA der 4. WP (vgl. Minderheitenbericht Juni 2009). Das Landgericht Dresden stellt in seinem freisprechenden Urteil im Berufungsverfahren gegen die Leipziger Journalisten Datt und Ginzel im Jahre 2012 fest (S. 35f.):

Die Zeugen Kaziur und Rauchfuss bestätigten insbesondere glaubhaft, bei den damaligen Vernehmungen der ehemaligen Mädchen aus dem „Jasmin“ seien diesen nicht nur die „offiziellen“ Lichtbildmappen zur Identifizierung möglicher Freier vorgelegt worden, sondern auch lose gesammelte Fotos aus Zeitungen. Darunter seien Bilder von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Leipzig, möglicherweise auch ein Bild des Nebenklägers Niemeyer, gewesen. Allerdings habe damals keine der Zeuginnen den Nebenkläger Niemeyer als Kunden des 'Jasmin' erkannt.

und weiter, S. 44:

Die Behauptung, bei den Ermittlungen der Leipziger Kriminalpolizei im Jahr 2000 seien den Zeuginnen u. a. auch in den Akten nicht dokumentierte Lichtbilder vorgelegt worden, ist erwiesenermaßen wahr, nachdem die Zeugen Rauchfuß und Kaziur dies glaubwürdig eingeräumt haben.

3.7.8 Die belastenden Aussagen der ehemaligen Zwangsprostituierten

a) Staatsanwaltschaft wollte von Vernehmungen absehen

Entsprechend der inzwischen eingeschlagenen Ermittlungsrichtung, die beschuldigte Justizpersonen zu entlasten, hatte die Staatsanwaltschaft Dresden eigentlich davon absehen wollen, Frauen aus dem „Jasmin“ zu vernehmen. Erst für den 29.10.2007 ist die Anfrage der Staatsanwaltschaft Dresden an das LKA dokumentiert, die Adressen der ehemaligen Zwangsprostituierten zu ermitteln (ADS 72/ 20, S. 542). Das LKA antwortete am 23.11.2007. Nachgeheftet ist eine Einwohnermeldeamtsanfrage eines Journalistenbüros bzgl. einer ehemaligen Zwangsprostituierten vom 20. August 2007 sowie ein Vermerk vom 12.10.2007 über einen Telefonanruf des Journalisten Thomas D., indem dieser der Staatsanwaltschaft Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einer Person im Zusammenhang mit dem Jasmin anbot. Daher liegt die Vermutung nahe, dass sich die Staatsanwaltschaft erst durch den Hinweis des Journalisten genötigt sieht, die Vernehmung der Frauen anzugehen. Schwürzer und Kohle können sich in ihren Zeugenvernehmungen vor dem 2. Untersuchungsausschuss nicht mehr an den Anlass für den Entschluss zur Vernehmung der Frauen erinnern.

Im Dezember 2007 war zunächst geplant, eine Pressekonferenz zu geben, um die Ergebnisse der Ermittlungsverfahren zu verkünden. Denn am 19. Dezember 2007 fragt Herr

Eißer per email bei dem neuen Leiter der Staatsanwaltschaft Dresden, Herrn Wenzlick, an, wann mit dem Ende der Ermittlungen zu rechnen sei oder ob es etwas Neues gebe. Eine ursprünglich angedachte Pressekonferenz sei wieder abgesagt worden (ADS 72/15, Bl. 176).

b) Die unmittelbare Reaktion der Staatsanwaltschaft auf die belastenden Aussagen

Am 14. Januar 2008 haben zwei ehemalige Zwangsprostituierte des „Jasmin“ N. und R. in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung als ehemalige „Freier“ identifiziert. Die Vernehmer der Staatsanwaltschaft Dresden, Schwürzer und Kohle hielten die Zeuginnen während der Vernehmung für glaubwürdig und informierten sofort das SMJus. Am Montag, dem 21.01.2008, erscheint im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ der Artikel „Dreckige Wäsche“. Dort werden die Aussagen der Frauen vor der Staatsanwaltschaft veröffentlicht, mit der Einschätzung, dass sich sogar die Vernehmer beeindruckt gezeigt hätten.

Vor dem 2. UA beschreibt Schwürzer, dass er den Frauen zunächst geglaubt hat:

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich habe ja gesagt: Ich war an dem Abend wirklich so weit, den beiden Damen zu glauben. Das muss ich sagen. Das war so erschütternd im Hinblick auf die Schilderung des Gerichtsgeschehens, dass ich schon der Meinung war. Ja, das könnte schon die Überzeugung gewesen sein. [...] Dass ich den beiden Damen an dem Abend eher geglaubt habe und dass ich beeindruckt war, das kann auch Herr Kohle bestätigen.

(ZV Schwürzer vom 4.12.2013, S. 61).

In seiner Zeugenvernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss erklärte Herr Schwürzer erst nach intensiver Befragung, dass er noch am selben Abend den damaligen Pressesprecher im Ministerium, Herrn Dr. Martin Marx, anrief und ihm berichtete. Zunächst reagierte er mit fehlender Erinnerung oder Gegenfragen, bevor er das Telefonat am Abend zugab und bestätigte, dass er sehr engen Kontakt mit Marx hatte und dieser ihn öfter direkt abgefragt habe. Sowohl die Einschätzung, dass die vernehmenden Staatsanwälte, zunächst den Frauen glaubten, als auch die Information des Ministeriums ist nicht aktenkundig; der entsprechende Auszug der Zeugenaussage wird nachfolgend dokumentiert (Wortprotokoll S. 59ff.):

Vors. Klaus Bartl: Meine Frage, Herr Zeuge: Haben Sie an dem Tag, nach der Vernehmung dieser Personen, im Sächsischen Staatsministerium der Justiz angerufen und gesagt: „Wir müssen das alles stoppen. Die ganze Sache mit der ‚heißen Luft‘ und der These, dass da nichts dran sei, passt nicht. Die beiden Frauen haben offensichtlich profunde Erkenntnisse. Wir müssen zurückrudern!“? Haben Sie darum gebeten, dass der Minister von diesem – Ihrem – Telefonat unterrichtet wird?

(Karl Nolle, SPD: Das kann nicht sein!)

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Das kann ich mir nicht vorstellen. Also, ich kann mich nicht erinnern. Wüsste ich jetzt nicht. Bei wem soll ich angerufen haben?

Vors. Klaus Bartl: Noch einmal: Ich frage, ob Sie nach der Vernehmung im Staatsministerium der Justiz angerufen haben.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Bei wem?

Vors. Klaus Bartl: Ich frage weiter, ob Sie dabei sinngemäß erklärt haben: „Stoppt das alles! Die Behauptung mit der ‚heißen Luft‘ und ‚nichts dran‘ trägt nicht. Die beiden Frauen haben profunde Erkenntnisse. Wir müssen zurückrudern! Informieren Sie bitte den Minister!“

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich kann mich erinnern, dass ich an dem Abend total platt war. Das war so viel an Eindrücken und Erkenntnissen, die in Anbetracht der Erkenntnisse, die wir hatten, mit denen nicht in Einklang standen. Das war vollkommen konträr. Aber ich konnte es nicht einordnen. Ich habe noch mit Herrn Kohle lange darüber diskutiert, was wir jetzt davon halten sollen. Herr Kohle hat dann gemeint – –

(Johannes Lichdi, GRÜNE: Mit wem haben Sie diskutiert?)

– Bitte?

(Johannes Lichdi, GRÜNE: Mit wem haben Sie diskutiert?)

– Mit Herrn Kohle.

– (Johannes Lichdi, GRÜNE: Mit Herrn Kohle?) – Mit Herrn Kohle.

Herr Kohle hat dann gemeint: Wir müssen das erst einmal sacken lassen. – Er hat sehr schnell erkannt, dass da die eine oder andere Aussage widersprüchlich ist. Mehr weiß ich nicht mehr. Ob ich da dieses Telefonat geführt habe, weiß ich nicht mehr, kann ich nicht mehr sagen. Aber an dem Abend war ich ziemlich platt.

Vors. Klaus Bartl: Ich frage nicht ohne Grund.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Bitte?

Vors. Klaus Bartl: Ich sagte: Ich frage nicht ohne Grund. Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, dass ich Sie über die Wahrheitspflicht belehrt habe.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ja, klar.

Vors. Klaus Bartl: Sie wissen: Zur Zeugenaussage gehört auch, dass der Zeuge seine Erinnerung entsprechend anstrengen muss.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ja, klar.

Vors. Klaus Bartl: Ich gebe es gern zu: Es sind vier Jahre vergangen. Zeuge

Wolfgang Schwürzer: Ich habe da nichts zu verheimlichen.

Vors. Klaus Bartl: Herr Schwürzer, das ist kein unwesentlicher Vorgang.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ja, klar.

Vors. Klaus Bartl: Zwei der – ich nenne sie jetzt so – sensibelsten Zeuginnen wurden von Ihnen und Herrn Kohle vernommen; ob noch Herr Bluhm dabei war, weiß ich nicht. Jetzt steht die Frage im Raum, ob Sie an diesem Abend, nach der Vernehmung, zum Hörer gegriffen, im SMJus angerufen und gesagt haben: „Leute, was die beiden ausgesagt haben, ist profund, ist erheblich. Wir müssen zurückrudern. Die Sache mit der ‚heißen Luft‘ passt so nicht. Ich bitte darum, den Minister zu informieren.“ Das kann sich in der weiteren Vernehmung aus Ihrer Sicht geändert haben – wie Sie es vorhin dargelegt haben. Ich rede jetzt von diesem Abend. Das ist meiner Auffassung nach ein so originärer Vorgang, der nicht so schnell aus dem Gedächtnis verschwindet.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich habe ja gesagt: Ich war an dem Abend wirklich so weit, den beiden Damen zu glauben. Das muss ich sagen. Das war so erschütternd im Hinblick auf die Schilderung des Gerichtsgeschehens, dass ich schon der Meinung war. Ja, das könnte schon die Überzeugung gewesen sein. Welche Telefonate ich da geführt habe? Ich bringe jetzt wahrscheinlich auch einiges durcheinander. Es gab mehrere Telefonate, auch mit Herrn Fleischmann. Es gab später auch die Gefahr im Hinblick auf die Intervention von Herrn Wolting, dass da vielleicht sogar eine Suspendierung des Herrn Röger stattfinden sollte. Da habe ich gewarnt und habe auch Herrn Fleischmann gebeten, er möge da intervenieren, dass keine voreiligen Schlüsse gezogen werden. An dem Abend? Was ich mir vorstellen kann – da Sie das mit dem Ministerium ansprechen –: Ich hatte sehr engen Kontakt mit Herrn Marx vom Justizministerium. Mit dem habe ich viele Gespräche geführt, weil er oft auch direkt abgefragt hat.

Vors. Klaus Bartl: Die funktionale Stellung des Herrn Marx?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Er war damals Pressesprecher. – Er hat oft, wenn es schnell gehen musste, gleich bei mir angefragt und hat gesagt: „Es ist ganz eilig. Totaler Druck! Es gibt wieder eine Anfrage.“ Es kann möglich sein, dass ich da vielleicht einen Kontakt gehabt habe. Ich weiß es jetzt nicht mehr, aber ausschließen will ich es nicht. Dass ich den beiden Damen an dem Abend eher geglaubt habe und dass ich beeindruckt war, das kann auch Herr Kohle bestätigen. (Zuruf des Abg. Karl Nolle, SPD) – Nein. Das war ja die Folge. Das war ja dann anders.

Vors. Klaus Bartl: Bevor meine Fragezeit erschöpft ist, stelle ich noch eine Frage: Haben Sie diesen Vorgang – dass Ihnen die beiden Zeuginnen profund informiert und glaubwürdig erschienen und dass Sie deshalb telefoniert haben – aktenkundig gemacht?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Wüsste ich jetzt nicht, nein.

Vors. Klaus Bartl: Weshalb nicht?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Weil wir erst einmal abgewartet haben, wie sich die weitere Entwicklung darstellt, wie das weitergeht. Wir wollten erst einmal prüfen. Das mussten wir ja auch. Wir mussten weiter nachschauen, abklären. Herr Kohle sagte sinngemäß: „Ich gehe davon aus, dass es da einige Ungereimtheiten gibt. Lass‘ uns das erst einmal abklären und die weiteren Vernehmungen machen; dann können wir weitersehen.“ So haben wir das auch gemacht. Wir haben ja auch berichtet über die Erkenntnisse nach dieser ersten Vernehmung.

Vors. Klaus Bartl: Meine wirklich letzte Frage – dann höre ich in dieser Runde auf –: Was ist nach diesem Telefonat geschehen?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Es gab dann weitere Vernehmungen. Wir haben fortgesetzt.

Vors. Klaus Bartl: Ich meine, aus dem SMJus heraus.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Weiß ich nicht, was da geschehen ist. Was soll da geschehen sein?

Vors. Klaus Bartl: Ein Rückruf? Eine Ermunterung, weiterzumachen? Die Erklärung: „Darum kümmern wir uns nicht. Weiter ‚heiße Luft!‘“? Oder: „Vertieft das!“?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich kann nicht einmal mehr die Inhalte zusammenbringen, die Sie vorhin gesagt haben, mit dem „Zurückrudern“. Ich weiß nicht mehr, was ich damals gesagt habe. Aber dass ich an dem Abend beeindruckt war, das ist sicherlich so. Was dann weiter vom Ministerium kam, weiß ich nicht mehr.

c) Aussage des Pressesprechers Dr. Marx

Herr Dr. Marx berichtete zu diesem Anruf in seiner Zeugenvernehmung gegenüber dem 2. UA am 19. März 2014 wie folgt:

Zeuge Martin Marx: [...] Ein weiterer Punkt, der angesprochen wurde, ist die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen. Das bezieht sich ersichtlich auf die beiden ehemaligen Zwangsprostituierten, die wir im Ministerium natürlich nicht vernommen haben, sodass eine unmittelbare Wahrnehmung dazu nicht besteht. Da wir aber die Vorgänge begleitet haben, hat man natürlich auch zur Kenntnis bekommen, wie das an anderen Stellen gesehen worden ist. Da kann ich mich an einen Vorfall erinnern, der, wie ich meine, im Januar 2008 spielte; denn das war ja damals der Zeitpunkt, an dem die beiden Ex-Zwangsprostituierten vernommen worden sind. Da wurde ich von einem Staatsanwalt angerufen. Er fragte mich: „Ist denn die Ehrenerklärung für den Gerichtspräsidenten R. schon raus?“ Ich sagte: „Nicht dass ich wüsste.“ Jetzt kann ich das nur noch sinngemäß wiedergeben; das ist sieben Jahre her oder noch länger. Dann sagte er: „Bloß nicht!“ Sinngemäß: Er ruft gerade mitten aus der Vernehmung an; es ist gerade eine Vernehmungspause. Und – deswegen komme ich darauf zu sprechen – er hält das für glaubwürdig, was die beiden Zwangsprostituierten dort gerade aussagen“.

(Zeugenvernehmung vom 19.03.2014, S. 4).

Dr. Marx hatte keine genaue Erinnerung, wann er die Hausspitze des SMJus, Herrn Mackenroth, Frau Hauser oder andere Personen informierte. Das dies aber zeitnah erfolgte, hat er in seiner Zeugenvernehmung bestätigt. Die Zeugenvernehmungen der Frauen erfolgten an einem Montag. Eine Information der Hausspitze am Dienstagmorgen erscheint ihm wahrscheinlich (Zeugenvernehmung Marx, S. 39):

Johannes Lichdi, GRÜNE: Also, Sie haben entsprechende Absprachen oder Diskussionen nicht mitbekommen? Aber Sie haben vorhin auch gesagt, dass Sie zwar nicht an dem Abend selbst, aber doch wohl am nächsten Morgen, weil das ein üblicher Vorgang gewesen sei, die Hausspitze

– gleich Mackenroth, Hauser und Leisner als Referent – informiert hätten. Da habe ich Sie richtig verstanden?

Zeuge Dr. Martin Marx: Ich habe kein Bild vor mir, wie diese Information aussah.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Es wäre der übliche Vorgang gewesen?

Zeuge Dr. Martin Marx: Ja. Ob es mündlich war, ob es eine E-Mail war oder eine SMS auf dem Handy, wie auch immer. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass ich diese Information nicht weitergegeben habe. Die war wichtig, und die hat die Hausspitze interessiert – musste sie interessieren. Es war nicht unmittelbarer, konkreter Handlungsbedarf da; man musste nicht innerhalb von zwei, drei Stunden handeln wie nach einem Ausbruch eines Gefangenen. Aber es war natürlich wichtig für den Informationsstand, dass die Beteiligten darüber Kenntnis erlangten.

d) Veränderung der Einschätzung der Staatsanwaltschaft

Herr Marx erklärte, dass er nicht wisse, wer mit wem diesen Fakt diskutiert habe, und ob durch das SMJus etwas veranlasst worden wäre. Er hebt jedoch die Rolle des Herrn Eißer und den Fakt hervor, dass die Staatsanwaltschaft bereits nach einigen Tagen ihre Meinung geändert habe.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Richtig, das hatte ich verstanden. Meine Frage zielte aber nicht darauf, zu welchem Zeitpunkt Sie den Eindruck gewonnen haben, dass man falsch oder nicht ergebnisoffen herangehe – ich will es nicht so scharf formulieren –, sondern ich habe die Frage so formuliert: Ab welchem Zeitpunkt haben Sie aufgrund welcher Anhaltspunkte sich selbst gefragt, ob denn das noch, wie ursprünglich gewesen, der Fall sei?

Zeuge Dr. Martin Marx: Es kam ja dann von außen immer wieder der Vorwurf, die eigentliche Affäre sei nicht das, was vor über zehn Jahren lief, sondern das, was jetzt läuft, wie man damit umgeht. Natürlich fragt man sich dann: Stimmt das denn? Wie kann man so einem Vorwurf begegnen?

Johannes Lichdi, GRÜNE: Welche Anhaltspunkte meinen Sie jetzt? Welche Anhaltspunkte haben Sie im Blick?

Zeuge Dr. Martin Marx: Ein Anhaltspunkt war zum Beispiel das Telefonat mit dem Staatsanwalt. Natürlich hat es mich auch gewundert, dass er erst hü und kurze Zeit später hott sagte. Natürlich fragt man sich: Warum kommt es dazu? Es war ja auch klar, dass das nach außen dringen würde; denn die beiden Zwangsprostituierten waren ja mit Rechtsanwälten da. Da musste man davon ausgehen, dass das irgendwie an die Presse gelangt: **dass die Auffassung der Staatsanwaltschaft zunächst die eine und ein paar Tage später – oder in welchem Zeitraum auch immer – wieder eine andere ist. Natürlich macht man sich dann Gedanken: Was mache ich auf so einen Vorwurf aus den Medien: „Ihr wechselt eure Meinung wie euer Hemd und dreht euch immer um 180 Grad. Woran liegt das? Was ist da los?“**

Johannes Lichdi, GRÜNE: Zu welchen Einschätzungen sind Sie da gekommen?

Zeuge Dr. Martin Marx: Das sind keine Wahrnehmungen. Einschätzungen? Ich habe zur Kenntnis genommen, dass es so war, und war dann froh, wenn das nicht weiter hochkochte und wenn an dem Punkt wieder Ruhe war. Ich habe die Ermittlungen nicht geführt. Ich weiß nicht, warum man sie so geführt hat, wie man sie im Einzelnen geführt hat, und warum man zu einem bestimmten Ergebnis gekommen ist.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Aber wenn Sie sich diese Gedanken selbst machen – haben Sie dazu in diesem Zeitraum mit der Hausspitze oder dem Leitungsbereich dieser Runde – Ad-hoc-Runde, Flur-Runde oder wie ich sie jetzt nennen soll – Gespräche geführt? Wie waren da der Erkenntnisstand und die Meinungsbildung?

Zeuge Dr. Martin Marx: Über innere Empfindungen wurde nicht gesprochen. **Was natürlich ein Thema war – das entnehmen Sie auch den Mails –, ist zum Beispiel, dass die Staatsanwaltschaft Anfang der Woche A und Mitte oder Ende der Woche B sagte.** Darüber wurde natürlich geredet: Woran liegt das? Worin hat das seine Ursache?

Johannes Lichdi, GRÜNE: Was hat man dort für die Ursache gehalten? Was war dort in der Debatte über die Ursache? Ich frage Sie jetzt bezüglich Flur-Runden, Kantinengesprächen, was so in der Luft liegt.

Zeuge Dr. Martin Marx: Nein, wir haben keine Kantine im Justizministerium.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Entschuldigung! Sie haben keine Kantine?

Zeuge Dr. Martin Marx: Nein. Aber ich muss dazusagen: So lief das auch nicht. Das war nicht ein Kaffeetratsch, gerade über solche Dinge, die man mit jedem jederzeit irgendwo besprochen hat, wo sich jeder trifft.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Herr Dr. Marx, entschuldigen Sie, dass ich Sie unterbreche. Ich gehe eigentlich davon aus, dass es eine feste Runde mit der Hausspitze gegeben hat – insbesondere mit Frau Hauser und Herrn Leisner, vielleicht auch mit Herrn Stotz von der Abteilung III und vielleicht auch mit Ihnen –, wo solche Dinge sehr eng, im Zwei- bis Drei-Wochen-Abstand reflektiert und bearbeitet wurden. Das ist meine Meinung, mein Eindruck. Ich und andere Kollegen, wir haben Sie explizit danach gefragt. Da blieb das alles im Ungefähren. Das hat mich aber nicht davon überzeugt, dass ich nicht Recht hätte. Deswegen könnte ich Sie auch fragen: Was wurde in dieser Runde dazu besprochen und beschlossen? – Aber da Sie mir dann sagen würden: „So eine Runde gab es nicht“, habe ich Sie jetzt nach Flur- und Kantinengesprächen gefragt. Bitte verstehen Sie diese Frage so: Was wurde im Bereich zwischen Flur- und dieser festen Runde in diesem Zeitraum dazu besprochen? Was war dort bekannt, und was wurde dort entschieden und veranlasst?

Zeuge Dr. Martin Marx: Was wurde da veranlasst?

Johannes Lichdi, GRÜNE: Welche Kenntnisse haben Sie dazu?

Zeuge Dr. Martin Marx: Na ja, welche Kenntnisse?

(Zeuge Dr. Martin Marx überlegt einige Sekunden.)

Wenn Sie den konkreten Vorfall ansprechen – mit diesem Anruf von dem Staatsanwalt –, fällt mir nicht ein, dass man entweder auf dem Flur oder bis hin zur Lagebesprechung darüber diskutiert hätte, auch nicht – jedenfalls nicht mit mir – in einer kleineren Runde. Die Sache war ja dann auch sehr schnell sozusagen entschärft, nach welchem zeitlichen Abstand auch immer – ich habe es fünfmal gesagt –, nach zwei, drei oder wie vielen Tage auch immer. Aber da war es ja schon wieder weg. Das könnte ein Zeitraum gewesen sein, in dem Minister gerade in Berlin und Frau Hauser sonst wo unterwegs war. Ich kann mich nicht erinnern, dass das wirklich besprochen wurde: „Was machen wir damit?“, sondern man hat dann wieder zur Kenntnis genommen, auch über die Mail von Herrn Eißer: „Es läuft in die Richtung“, und dann hat man der Sache wieder ihren Lauf gegeben. Was andere besprochen haben, dazu kann ich nichts sagen. Ich weiß nur, was ich mitbekommen habe.

(Zeugenvernehmung Dr. Martin Marx vom 19.03.2008, S. 37).

e) Ablauf der weiteren Vernehmungen

Am 14. Januar 2008 wurde eine weitere ehemalige Zwangsprostituierte vernommen; die einzige Person die damals unter 14 Jahre und damit Kind im Rechtssinne war. Am 21. und 23.01.2008 folgten zwei weitere Vernehmungen ehemaliger Zwangsprostituiertes. Die weiteren Vernehmungen sollten zunächst durch den Ermittlungsrichter durchgeführt werden, davon wurde aber nach einer Beratung von Herrn Kohle, Herrn Schwürzer und Herrn Bluhm am Morgen des 21.01.2008 abgesehen. Man entschied, zunächst alle weiteren Vernehmungen der „ehemaligen Prostituierten“ als staatsanwaltschaftliche Vernehmungen durchzuführen. Erst danach sollten die Aussagen analysiert und ausgewertet und sodann durch Nachvernehmungen überprüft werden (Verfügung Kohle vom 21.01.2008, ADS 72/ 20, Bl. 628).

Am 4.2.2008 schrieb Kohle an die Journalisten Datt und Ginzler, ob sie zur Zeugenaussage bereit wären, oder sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht beriefen. Am 6.2.2008 wurden die Polizeibeamten Kaziur und Rauchfuss vernommen, die die Vernehmungen der Frauen im Jahr 2000 durchführten. Sie bestätigten insbesondere nicht, Lichtbildmappen vorgelegt zu haben, welche die Beschuldigten enthielten oder auch eine Lichtbildmappe mit der Aufschrift „Richter / Staatsanwälte“.

f) Die weiteren Ermittlungsschritte: Absehen von einer Gegenüberstellung

Wenige Tage nach den Zeugenaussagen vom 14.01.2008 dominiert in der Staatsanwaltschaft Dresden offenbar bereits die Annahme, dass die Aussagen der Frauen widersprüchlich seien und der Verdacht nahe liege, dass sie von Dritten, etwa Journalisten, zu ihrer Aussage gedrängt worden seien. In einer E-Mail vom 23. Januar 2008 schreibt Herr Eißer an den Minister, Frau Hauser und Herrn Marx im cc:

...inzwischen habe ich wiederholt sehr ausführlich mit Herrn Schwürzer gesprochen, der die bisherigen Vernehmungen der ehemaligen Prostituierten durchgeführt hat. Herr Kohle führt heute auswärts weitere Vernehmungen durch. Mein Misstrauen gegen die neuen Angaben wurde durch diese Gespräche bestätigt. Man muss sogar befürchten, dass die neuen Aussagen nicht nur manipuliert, sondern „bestellt“ worden sind.

(ADS 72/15, Bl. 145).

Zunächst hatten die Staatsanwälte eine Gegenüberstellung der Zeuginnen mit Beschuldigten und Zeugen erwogen. Der Entwurf einer Verfügung vom 25. Januar 2008 lautet (ADS 72/15, Bl. 141):

Die Beschuldigten Röger, Niemeyer und den Zeugen Schnaars jeweils formlos zum Zwecke der Vernehmungsüberstellung im Rahmen der Vernehmung der Zeuginnen Mandy Kopp, Beatrix Engmann und Bianca Gacanin am 12. Februar 2008, 11:00 Uhr bei der Staatsanwaltschaft Dresden, [...] vorladen.

Diese Verfügung ist von Herrn Schwürzer durchgestrichen, zur Gegenüberstellung ist es nicht gekommen. In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss erklärte Herr Schwürzer, dass er diese Idee zunächst für „wunderbar“ hielt, um zu überprüfen, ob die Wiedererkennung tatsächlich erfolgt. Man habe diese Idee aber dann verworfen, weil die Beschuldigten dazu nicht bereit gewesen wären. Es erscheint sehr ungewöhnlich, dass die Beschuldigten entscheiden, ob sie sich einer Ermittlungsmaßnahme unterziehen oder nicht. Gerade vor dem Hintergrund, dass es zugestandenermaßen für die unbefangene Wahrheitsfindung nicht förderlich war, dass die Frauen bereits vor den staatsanwaltschaftlichen Vernehmung Lichtbilder von N. und R. von Journalisten vorgelegt bekommen hätten, hätte eine Gegenüberstellung „in Fleisch und Blut“ einen unabhängigeren Erkenntniswert liefern können, als die (erneute) Vorlage von Lichtbildern, wozu sich Schwürzer / Kohle dann entschlossen haben.

Schwürzer erklärte in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss:

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ach, eine Gegenüberstellung? Kann das sein? – Das kann sein. Ja, ist durchaus denkbar.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Können Sie erklären, wie Sie darauf gekommen sind, was Ihre Überlegungen waren?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Weil ich gedacht habe: Das wäre doch ganz wunderbar. Wir klären es einfach ab. Wir konfrontieren sie mit den Beschuldigten, und dann werden wir sehen, ob das stimmt oder nicht. – Das war die Überlegung.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Können Sie vielleicht ein paar mehr Worte dazu verlieren, was Ihre Überlegung war?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Dass man eine Wahlgegenüberstellung macht.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Um was herauszubekommen?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ob das mit der Wiedererkennung – – ob das zutreffend wäre. Das war die entscheidende Frage.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Also, Sie wollten die Beschuldigten verdeckt oder nicht verdeckt – –

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Oder auch offen.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Oder offen?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ja.

Johannes Lichdi, GRÜNE: – mit den Zeuginnen konfrontieren, um festzustellen, ob die Zeuginnen sich tatsächlich an die Herren erinnern?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ja.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ist Ihnen bewusst, dass Sie dort einen Vermerk schon geschrieben hatten? – Entschuldigung! Eine Verfügung.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Weiß ich nicht mehr.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Auf Seite 141 der genannten Akte findet sich eine Verfügung vom 25. Januar 2008; die ist von Ihnen handschriftlich unterzeichnet, also auch ausgefertigt. Dort steht, dass die Beschuldigten Röger und Niemeyer und der Zeuge Schnaars – Zitat – „jeweils formlos zum Zwecke der Vernehmungsgegenüberstellung im Rahmen der Vernehmung der Zeuginnen ...“ vorzuladen seien. Erinnern Sie sich an dieses Schreiben? Soll ich es Ihnen zeigen?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Nein, das wird schon so sein.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Dieses Schreiben ist durchgestrichen. Warum ist es durchgestrichen?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich glaube, ich habe damals rückgefragt – bei Niemeyer oder irgendjemandem –, ob da Bereitschaft besteht. Es war ja die Frage, ob man die überhaupt dazu zwingen kann. Dann, glaube ich, ist signalisiert worden: „Kommt nicht infrage!“, so nach dem Motto.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Sie sagen, Sie hätten deswegen an dieser Ermittlungsidee nicht festgehalten, weil Herr Niemeyer gesagt hat: „Ich mache das nicht!“, oder wie?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich weiß es nicht mehr. Ich denke, dass es irgend so etwas war. Wir haben da irgendetwas versucht oder überlegt, wie wir es überhaupt machen wollen. Wir haben dann die Überlegung gehabt mit Lichtbildern. Das haben wir dann auch gemacht. Wir haben Lichtbildmappen erstellt, Herr Kohle und ich, und haben dann so gearbeitet. Wir haben gedacht, das wäre wohl besser. Wir wussten nicht, wie wir das „handeln“ sollen.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Was haben Röger und Schnaars gemacht?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Wie „Röger und Schnaars gemacht“?

Johannes Lichdi, GRÜNE: Sie haben gerade gesagt, Sie hätten mit Niemeyer bezüglich der Gegenüberstellung Rücksprache genommen.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Oder mit Röger oder mit beiden. Ich weiß es gar nicht mehr genau. Ich bitte Sie! Das war irgendwie – –

Johannes Lichdi, GRÜNE: Herr Schwürzer, das nehme ich Ihnen jetzt nicht ab. Das ist sozusagen die „Krise der Ermittlungen“, wenn ich es in meinen Worten sage. Sie haben das bestätigt. Jetzt kommt es ganz zentral darauf an: Welche nächsten Schritte haben Sie warum unternommen oder nicht unternommen? Sie haben gerade gesagt: Ich habe von dieser Gegenüberstellung – Vernehmungsgegenüberstellung – abgesehen, weil mir Herr Niemeyer gesagt hat, er stehe nicht zur Verfügung.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Nein.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Dann korrigieren Sie!

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Da gibt es mehrere solcher Entwürfe und Möglichkeiten. Allein, dass ich es abgeheftet habe, zeigt ja, dass ich sozusagen das als eine – –

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ich kann es Ihnen gern zeigen.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich glaube es Ihnen ja.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Vielleicht erinnern Sie sich dann besser, wenn Sie es sehen.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich weiß, dass ich die Überlegung hatte. Das war ja von mir sozusagen. Ich wollte diesen Schritt ja gehen.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Das ist handschriftlich von Ihnen unterschrieben.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Glaube ich, davon bin ich überzeugt. – Die Frage war nur, wie wir das handhaben sollen. Da habe ich oft mit Herrn Kohle Sachen überlegt und dann wieder verworfen. So war es wohl hier auch.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Also, haben Sie Rücksprache genommen, ob Bereitschaft besteht, mit Personen, oder nicht? Wenn ja, mit wem?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich bin mir ziemlich sicher sogar, ja.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Mit wem?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Mit beiden? Ich weiß es nicht mehr genau.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Hier stehen drei: Röger, Niemeyer und Schnaars.

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ich weiß es nicht mehr. Keine Ahnung, mit wem ich da gesprochen habe.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Haben Sie mit allen dreien gesprochen?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Könnte auch sein. Halte ich durchaus für möglich. Ich weiß es nicht.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ist es üblich, dass man, wenn man sich von der Gegenüberstellung einen Erkenntnisgewinn in einer so – das haben auch Sie betont – schwerwiegenden Angelegen-

heit erhofft, davon absieht, wenn einer der Beschuldigten oder der Zeugen sagt: „Ich habe dazu keine Lust!“?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Nein. Sie müssen das aber auch praktisch umsetzen können. Es macht ja sonst keinen Sinn. Wenn Sie die Leute vorladen oder zwingen und dann vorführen – wie wollen Sie das praktisch umsetzen? Darum geht es doch. Ich glaube, dass auch Herr Kohle irgendwann zu dem Ergebnis kam – oder: dass wir zu dem Ergebnis kamen –: Dann haben wir die gleiche Situation wie vorher. Denn wenn sie schon bei uns die Lichtbilder so erkannt haben, was soll dann für ein Erkenntnisgewinn da sein, wenn derjenige reinkommt und gesagt wird: „Hier sitzt er“?

Johannes Lichdi, GRÜNE: Aber Sie haben doch vorhin selbst gesagt, Sie seien zu dieser Erwägung gelangt, – –

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Ja.

Johannes Lichdi, GRÜNE: – weil Sie gedacht haben: „Wenn man die Leute in Fleisch und Blut sieht, dann ist das vielleicht eine klarere Wiedererkennung oder Nichtwiedererkennung als per Foto.“

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Klar, aber gleichwohl bestand die Gefahr – wie ich es vorhin schon gesagt habe –, dass dieses Missverständnis mit der Wiedererkennung darauf basiert, dass die Zeuginnen ihre Erinnerungen von den Lichtbildern wiedergeben und sagen: Das ist jetzt die Übereinstimmung mit dem Lichtbild. – Damit habe ich aber noch nicht die Erkenntnis, ob das eine Übereinstimmung ist zu dem, was damals wirklich in dem „Jasmin“-Bordell geschehen ist.

(Zeugenvernehmung Schwürzer vom 4.12.2013, S. 108 ff.)

Nach alledem bleibt der Eindruck, dass den Beschuldigten N., R. und Sch. ein maßgeblicher Einfluss auf einzelne Ermittlungsmethoden eingeräumt wurde bzw. geschont wurden. Dieses Vorgehen fördert nicht den Eindruck objektiver Ermittlungen. Vielmehr steht der Nachweis einer Unglaubwürdigkeit der Zeuginnen und der Unglaubhaftigkeit ihrer Aussagen im Vordergrund.

3.7.9 Die zweiten Vernehmungen der Belastungszeuginnen

a) Zustimmung von Herrn Eißer

Am 23.1.2008 schreibt Herr Eißer in einer E-Mail an den Minister (ADS 72/15, Bl. 141):

Erfreulich ist, dass die Staatsanwaltschaft selbst die ehemaligen Prostituierten und auch die anderen Zeuginnen geladen hat und dass damit die jetzt vorliegenden Aussagen der Zeuginnen nicht als große Überraschung und zum Nachweis unzulänglicher Ermittlungen von interessierter Seite erst nach einer Verfahrenseinstellung präsentiert werden können.

Eine Verfahrenseinstellung scheint damit für „den neutralen Beobachter“ Eißer nach wie vor bereits vor den zweiten Vernehmungen der Zeuginnen festzustehen.

Am 25.01.2008 erfolgte die erneute Ladung der Zeuginnen Engmann, Kopp und Gacanin für den 12.2.2008. Am 29. Januar 2008 leitet Dr. Marx die oben Email des Herrn Eißer vom 23.1.2013 an Herrn Schwürzer weiter. Eine subtile Botschaft, dass das Misstrauen gegenüber den Zeugenaussagen der Frauen der Einschätzung des als „waches Auge“ eingesetzten persönlichen Beauftragten des Ministers, Herrn Eißer, entspricht.

b) Die Auseinandersetzung über den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussagen

In einer Verfügung vom 12.2.2007 vermerkt Schwürzer:

Nach derzeitigem Ermittlungsstand bestehen m. E. erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der die Beschuldigten Röger und Niemeyer belastenden Zeugenaussagen. Deshalb wurden u. a. bereits für die nächste Woche ergänzende Vernehmungen dieser Zeugen terminiert.

Die Handakte der Staatsanwaltschaft Dresden enthält einen Vermerk von Herrn Schwürzer vom 13.2.2007 zu einem Telefonat mit dem Ermittlungsführer im Disziplinarverfahren R vom 12.2.2007. Darin dokumentiert Schwürzer folgendes (ADS 72/ 15, Bl. 87f.):

Er [Wolting] führte insbesondere aus, dass er nach der von ihm vorgenommenen Auswertung des o. g. Aktenmaterials dazu neige, den Angaben der beiden Belastungszeuginnen zu glauben. [...] Herr Wolting insistierte dahingehend, dass zwar die Glaubwürdigkeit der fraglichen Aussagen sicherlich noch nicht abschließend bewertet werden könne, die belastenden Aussagen aber zunächst im Raume ständen. [...]

Herr Wolting führte dann weiter aus, dass ihm durchaus bewusst sei, dass es in den Aussagen Widersprüche und eine Vielzahl von Indizien für und wider die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Zeuginnen gäbe. Dennoch komme er zu dem Schluss, dass die beiden Zeuginnen wohl die Wahrheit gesagt hätten und Herr R. und Herr N. wohl im Bordell gewesen seien. Als einen entscheidenden Beleg für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeuginnen nahm er insbesondere auf die von der einen Zeugin gefertigten Skizze zur Situation im Gerichtssaal im Prozess gegen W/ G Bezug.

In Anbetracht dessen müsse – so Herr Wolting gefragt – werden, ob Herr R. in dieser Situation im Amt eines AG Präsidenten belassen werden könne. Jedenfalls könne man „das nicht so laufen lassen“, sondern das SMJus müsse auf Grundlage des Zwischenberichts zumindest eine Entscheidung treffen. Das Ministerium müsse entscheiden, ob die Anhaltspunkte für weitere Maßnahmen ausreichend seien.

OStA Schwürzer warnte Herrn Wolting daraufhin ausdrücklich vor übereilten Entscheidungen und wies nochmals darauf hin, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien. Konkret wurde dargelegt, dass bereits einige Nachvernehmungen – einschließlich der des ehemaligen Bordellbetreibers W. - erfolgt und weitere Vernehmungen für die 8. KW

terminiert seien. Insbesondere wurde mitgeteilt, dass dort auch die beiden Belastungszeuginnen erneut befragt werden sollen; in diesem Zusammenhang wurde Herr Wolting auch auf die Überlegungen der Staatsanwaltschaft hingewiesen, inwieweit die beiden betreffenden Damen dabei wegen eines möglichen Tatverdachts nach §§ 186, 187 oder 164 StGB zu belehren sind.

VPräsAG Wolting wiederholte sodann seine bereits am Vortag gegenüber StA Kohle dargelegten Ausführ[ung]en zu dem Strafverfahren gegen W./G. Nach seiner Auffassung sei eine auffällig niedrige Strafe herausgekommen und es seien diverse erhebliche Gewalthandlungen des Wüst und bestimmte Tatbestände, wie z. B. Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen unberücksichtigt geblieben. Wiederum führte er aus, dass er hier – weder für die Staatsanwaltschaft, noch für das erkennende Gericht – eine Straftat (Strafvereitelung im Amt oder Rechtsbeugung) unterstellen wolle, es seien verschiedene Gründe hierfür denkbar (z. B. damalige Gesamtsituation, Arbeitsbelastung, Erledigungsdruck usw.). Auch seien aus dem Hauptverhandlungsprotokoll des LG Leipzig die damaligen Angaben der Prostituierten nicht entnehmbar, da kein Wortlautprotokoll geführt wurde. Es seien aber „etliche Jahre Freiheitsstrafe“ in der Akte erkennbar, die sich – sinngemäß – im Rechtsfolgenausspruch des Gerichts nicht wiederfinden.

Herr Wolting fragte hierzu ausdrücklich nach, ob dies hier ebenso gesehen wird. OStA Schwürzer führte daraufhin aus, dass er dies „diametral anders“ sehe. In diesem Zusammenhang wurde Herr Wolting darauf hingewiesen, dass die im Urteil 'unberücksichtigt' gebliebenen Taten des Herrn W. größtenteils nicht Gegenstand der Anklage gewesen sind und dies somit nicht dem erkennenden Gericht, sondern allenfalls der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft zum Vorwurf gemacht werden könne [...]

Herr Schwürzer lässt in dem Vermerk erkennen, dass er die Belehrung der Zeuginnen in Betracht zieht, weil diese durch ihre Aussagen möglicherweise Straftaten der Verleumdung begangen hätten. Damit bringt er zum Ausdruck, dass er an der Glaubwürdigkeit der Zeuginnen und Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zweifelt. Er „warnte“ Wolting vor voreiligen Maßnahmen gegen R.

c) Einschaltung des Generalstaatsanwalts und des Ministeriums

Der Zwischenbericht, auf den Wolting Bezug nimmt, liegt dem 2. UA – wie bereits ausgeführt nicht vor. Den Telefonvermerk, der überschrieben mit „Nur für die Handakte!“ überschrieben ist, wird offenbar für das Ministerium angefertigt. In einem weiteren Vermerk hält er fest, dass er den Generalstaatsanwalt Fleischmann über das Gespräch und die Einschätzung des Wolting informierte und diesen bat, im Ministerium auf seine Bedenken hinzuweisen.

Tel. habe ich am 12.2.2008 gegen 19:00 Uhr Herrn Generalstaatsanwalt Fleischmann über das vor ca 2 Stunden mit VPräsAG Wolting geführte Telefonat unterrichtet. Dabei habe ich insb. auf Folgendes hingewiesen: Nach derzeitigem Ermittlungsstand bestehen m. E. erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der die Beschuldigten R. und N. belastenden Zeugenaussagen.

Deshalb wurden u. a. bereits für die nächste Woche ergänzende Vernehmungen dieser Zeugen terminiert. Soweit Herr Wolting die Auffassung vertrete, dass die im Urteil gegen W. unter Vorsitz des ehemaligen VPräsLG N. unvertretbar milde sei, habe ich ihm (Wolting) unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass ich die ausgesprochenen Rechtsfolgen im o. g. Urteil für sachgerecht halte. Abschließend bat ich den Herrn Generalstaatsanwalt, dass er an den entsprechenden Stellen bei dem SMJ auf meine Bedenken hinweise. Gleichzeitig warnte ich ausdrücklich vor voreiligen Entscheidungen in dem Disziplinarverfahren gegen PräsAG R. Die derzeitigen Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft Dresden rechtfertigen dies keinesfalls.

Der Generalstaatsanwalt sagte mir zu, dass er mit dem SMJ Kontakt aufnehmen werde.

Die Zeugenvernehmung des Herrn Fleischmann vor dem 2. UA brachte keinen Erkenntnisgewinn, ob und wann sich Wolting überzeugen ließ, dass seine Annahmen falsch seien. Herr Fleischmann konnte sich nicht positiv an ein Gespräch zwischen Wolting und Schwürzer erinnern, ein solches habe er aber vorbereitet, jedenfalls kenne er keine Ergebnisse.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ich wollte erst so fragen. Jetzt sage ich Ihnen den Vorgang, um den es ging: Es ging darum, dass Herr Wolting – Sie wissen, welche Funktion Herr Wolting dort eingenommen hat? Er war der Disziplinarführer im SMJus – der Meinung war, dass Herr R. jetzt zu suspendieren sei. Das hat Herr Wolting Herrn Schwürzer und Herrn Kohle wohl telefonisch mitgeteilt. Darüber gibt es einen Vermerk; den kann ich Ihnen auch vorlegen. Daraufhin hat Herr Schwürzer Herrn Wolting dringend gebeten, von diesem Ansinnen oder von diesem Vorschlag Abstand zu nehmen, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien und da überhaupt nicht nachweisbar sei, dass Herr Röger dort entsprechend – – So. Da aber Herr Schwürzer offensichtlich davon ausging, dass Herr Wolting im SMJus entsprechend agieren würde, hat er Sie gebeten, entsprechend beim SMJus vorstellig zu werden. Erinnern Sie sich jetzt an den Vorgang?

Zeuge Klaus Fleischmann: Klar. Es gab einen Vorgang im SMJus, einen Disziplinarvorgang in Richtung Röger. Ich glaube, es war nur Röger. Ermittlungsführer war Wolting. Wolting kam nach Einschätzung von Beweiserhebungen der Staatsanwaltschaft Dresden zu dem Ergebnis: Da dürfte etwas dran sein. Schwürzer, der diese Beweiserhebungen durchgeführt hatte, kam zu dem Ergebnis: Da ist nichts dran. Die beiden – auseinandergelassenen – Meinungen waren bekannt und wurden mir zugetragen. Ich habe damals den Grafen Stolberg – ich glaube, es war Graf Stolberg – informiert, dass es da auseinandergeht und dass Wolting und Schwürzer sich auseinandersetzen müssen, wohin welche Beweiswürdigung geht. Die mussten einfach miteinander diskutieren oder die mussten das absprechen. Dieses Gespräch, wenn es überhaupt dazu gekommen ist, zwischen Wolting und Schwürzer – die beiden waren dann verstritten wegen irgendeiner Geschichte – habe ich versucht vorzubereiten, gemeinsam mit dem Ministerium. Ergebnisse kenne ich nicht.

(Zeugenvernehmung Fleischmann vom 6.11.2013, S. 59)

Der Zeuge Fleischmann streitet also ab, im Sinne von Schwürzer in inhaltlicher Weise bei den "entsprechenden Stellen" im Justizministerium interveniert zu haben, sondern

behauptet, lediglich eine Aussprache zwischen Wolting und Schwürzer über Woltings Vorgesetzten Graf Stolberg veranlasst zu haben.

d) Nachvernehmungen der Belastungszeuginnen

Aus der Vorgeschichte und der Gesamtsituation der Nachvernehmungen der Frauen ist erkennbar, dass die Staatsanwaltschaft Dresden diesen nicht glaubte. Die Vernehmung war von Vorhalten geprägt, die erkennbar darauf abzielten, Schwachstellen in den bisherigen Aussagen aufzudecken.

aa) Zeugin K

So wird beispielsweise die Zeugin K. damit konfrontiert, dass der Zeuge Michael W. ihre am 14.01.2008 gemachten Aussagen bestritten habe (ADS 72/20, Bl. 840).

Vorhalt: [...] An eine besondere Begebenheit um die Weihnachtszeit 1992 konnte Wüst sich – auch auf den Vorhalt ihrer Schilderung vom 14.01.2008 nicht erinnern.

Frage: Wie erklären sie sich das.

Antwort: Also meine Angaben bei der ersten Vernehmung vom 14.01. ist so inhaltlich gewesen, wie ich sie angegeben habe, dass er natürlich das jetzt abstreitet, ist natürlich klar. Für mich ist das klar.

Weiter werden ihr Vorhalte aus den Vernehmungen der anderen ehemaligen Zwangsprostituierten gemacht:

Auf konkreten Vorhalt Ihrer oben genannten Angaben sagte die Zeugin E. aus [...] Frage: Wie erklären sie sich das?

Antwort: Das weiß ich nicht. Das kann ich nicht erklären. Ich weiß nur, so wie ich es gesagt habe, ist es mir in Erinnerung und ich kann auch nichts anderes dazu sagen, weil dieser Sachverhalt, so wie ich ihn geschildert habe, so auch gewesen ist. Ich weiß definitiv, dass Trixi an dem Tag weggefahren wurde.

Frage: Wer lügt?

Antwort: Ich unterstelle niemanden, dass jemand lügt. Dass natürlich jeder eine andere Erinnerung hat an das, was damals passiert ist, ist völlig normal. Dass man sich nicht an jede Einzelheit erinnern kann, ist völlig normal. Für mich wie auch für jede andere oder für jede andere Person. Aus welchem Grund sollte ich mich jetzt hier hinsetzen und eine Aussage machen, die nicht den Tatsachen entsprechen? Aus welchem Grund?

Vorhalt: **Meines Erachtens gibt es drei Erklärungen für eine falsche Aussage, die da wären:**

1. eine der Zeuginnen lügt,
2. eine der Zeuginnen irrt,

3. eine der Zeuginnen wurde manipuliert.

Frage: Was gilt in Ihrem Fall?

Antwort: In meinem Fall gilt, dass ich das wie ich eben gesagt habe so in meiner Erinnerung habe und es für mich keinerlei Anlass gibt, mich hier hinzusetzen und eine Aussage zu machen, die nicht den Tatsachen entsprechen, die ich nicht mehr weiß oder die ich nicht in Erinnerung habe und ich im Grunde genommen auch keinen Nutzen davon habe. Im Gegenteil, das ganze wühlt alles wieder auf, was damals passiert ist und für mich einfach nur eine Belastung und es bringt mir und meiner Familie bringt es überhaupt nichts. Für das zu verarbeiten, ist das hier sicher auch nicht die Lösung.

Mit o. g. Vorhalten und Fragen machen die Staatsanwälte mehr als deutlich, dass sie der Zeugin K. nicht glauben. In dieser Art des Vorhaltens wird die Vernehmung fortgesetzt. Insgesamt dauert die Vernehmung mehr als sieben Stunden!

bb) Zeugin E

Am 19.02.2008 wird auch die zweite Zeugin nachvernommen, die N. und R. am 14.01.2008 zu identifizieren glaubte. Mit Schreiben vom 20. Februar 2008 an Herrn Schwürzer rügte der Zeugenbeistand der Zeugin die „aggressive“ und „feindselige“ Vernehmung eines „offensichtlich stark traumatisierten Opfers“ (ADS 72/20, Bl. 826ff.):

Bis zu dem Zeitpunkt, als Sie zu der bereits begonnenen Befragung durch Herrn Staatsanwalt Kohle hinzugetreten sind, war meine Mandantin emotional derart stabil, dass Sie hinsichtlich der ihr gestellten Fragen Rede und Antwort stehen konnte. Durch Ihre aggressive Haltung gegenüber Frau E. war diese innerhalb weniger Minuten derart verschüchtert, dass sie außerstande war, weiterhin die Vernehmung „durchzustehen“. Dabei ist anzumerken, dass insbesondere die Frage Wie kann es sein, dass Sie bei der ersten Lichtbildvorlage im Beisein von Herrn Rechtsanwalt Soult nicht auf das Bild von Herrn Röger getippt haben, Sie ihn aber bei unserer ersten Vernehmung am 14. Januar 2008 erkannt haben? Bereits deshalb für meine Mandantin nicht zu beantworten war, da sie bislang den Namen „Röger“ nicht kannte und daher auch keinem Foto zuordnen konnte. Die bisherige Zuordnung o. g. Person erfolgte ausschließlich über eine Beschreibung besonders prägnanter Merkmale, ein Name wurde in der Vergangenheit nie genannt. Gleichfalls wäre es aus diesseitiger Sicht Sache der Staatsanwaltschaft, im einzelnen zu ermitteln, welches Bildmaterial im Rahmen der ersten Lichtbildvorlage im Beisein von Herrn Soult meiner Mandantin vorgelegt wurde. Insoweit kann unter Umständen bereits das entsprechende Bildmaterial Aufschluss darüber geben, warum zu diesem Zeitpunkt eine Wiedererkennung nicht möglich war. Für wenig dienlich halte ich es auch, einer Frage, die offensichtlich nicht ohne weiteres mit einem einfachen „Ja“ oder mit einem einfachen „Nein“ beantwortet werden kann, mit der harschen Formulierung „Jetzt antworten Sie doch auf die Frage. Das kann doch nicht so schwer sein! Sagen Sie einfach ja oder nein!“ Nachdruck zu verleihen. Gleichfalls wird für bedenklich erachtet, dass die Zeugin mit folgender Fragestellung konfrontiert wurde: Können Sie uns erklären, wie es sein kann, dass Sie Herrn Röger schon 1992 im „Jasmin“ gesehen

haben wollen, wenn er erst seit Januar 1993 in Leipzig war?“. Mit dieser Fragestellung wird gegenüber der Zeugin suggeriert, dass es den Tatsachen entspricht, dass sich Herr Röger erstmalig im Jahre 1993 im Raum Leipzig aufgehalten hat. Nach diesseitiger Auffassung hätte daher die Zeugin zumindest darauf hingewiesen werden müssen, dass ggf. Herr Röger zu seiner Verteidigung behauptet, erst seit Januar 1993 sich im Leipziger Raum aufgehalten zu haben. Unter Umständen hätte der Zeugin auch die konkrete Aussage von Herrn Röger vorgehalten werden müssen.

Diese „Rüge“ weist die Staatsanwaltschaft Dresden zurück. Auch wird der Antrag auf Erstellung eines wissenschaftlich Glaubwürdigkeits- und Glaubhaftigkeitsgutachtens mit dem lapidaren Hinweis abgelehnt, dass ein solches bei erwachsenen Zeugen lediglich unter ganz besonderen Umständen geboten sei. Süffisant fragt Staatsanwalt Kohle, nachdem er einen solchen Gutachtensantrag gemeinhin als Vorgehensweise von Verteidigern ausgemacht hatte:

Oder haben Sie selbst Zweifel an der Glaubwürdigkeit Ihrer Mandantin? Wenn ja: worauf gründen Sie diese Zweifel? Ich wäre Ihnen dankbar, wenn sie uns hierzu die Gründe näher darlegen könnten.

(ADS 72/20, Bl. 821).

e) Rechtswidrig unterlassene Belehrung als Beschuldigte?

Nach alledem wird deutlich, dass die Staatsanwaltschaft Dresden die Frauen längst nicht mehr als Zeuginnen für eine Straftat befragt hat, sondern auf die „Produktion“ von Widersprüchen zur Untermauerung ihrer Unglaubwürdigkeit abzielte. Wenn aber bereits ein Anfangsverdacht gegen die Frauen vorgelegen hätte, hätten diese auf ihr umfassendes Schweigerecht hingewiesen werden müssen. Schwürzer begründete in seiner Zeugenvernehmung, weshalb die ehemaligen Zwangsprostituierten nicht als Beschuldigte zu vernehmen und zu belehren gewesen seien:

Zu dem Einwand, dass die beiden ehemaligen Zwangsprostituierten nicht als Zeugen, sondern als Beschuldigte hätten vernommen werden müssen, ist Folgendes klarzustellen: Nach den ersten Vernehmungen der später angeklagten Frauen wurden weitere Zeugenvernehmungen durchgeführt, in denen es sich widersprechende Aussagen gab. Dies betrifft insbesondere die Vernehmungen weiterer vier Frauen aus dem „Jasmin“, der zwei Polizeibeamten, die mit den polizeilichen Ermittlungen zum „Jasmin“ im Jahr 2000 befasst waren, sowie des früheren Bordellbetreibers Wüst. Die Widersprüchlichkeit der Aussagen genügte nach der damals vorgenommenen Bewertung nicht, um schon vor der Durchführung der Nachvernehmungen einen Anfangsverdacht zu begründen, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens von Amts wegen gegen die beiden Frauen geboten hätte. Es war gerade der Sinn der Nachvernehmungen, die aufgetretenen Widersprüchlichkeiten zu beseitigen bzw. aufzuklären. Im Interesse der vollumfänglichen Sachaufklärung wären übrigens die beiden Frauen in dem unter anderem gegen Röger und Niemeyer geführten Ermittlungsverfahren unter Belehrung gemäß § 55 StPO selbst dann noch-

mals als Zeugen zu vernehmen gewesen, wenn zugleich ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden wäre.

Diese Angaben sind unglaubwürdig. Bereits im Vermerk zu dem Telefonat mit Herrn Wolting vom 12.2.2008 hatte StA Schwürzer mit seinem Verdacht einer falschen Aussage argumentiert. Sein weiteres Vorgehen wie das Absehen von einer Gegenüberstellung oder die Unterlassung geeigneter Schritte zur Aufklärung eines Bordellbesuchs sowie die Vernehmungsführung belegen, dass die Staatsanwälte längst mehr als nur einen Verdacht gegen die Belastungszeuginnen hegten. Offensichtlich sahen sie nur deshalb von einer Beschuldigtenbelehrung, um weitere Aussagen zum Nachweis der Unglaubwürdigkeit der Zeuginnen zu erhalten.

3.7.10 Die Einstellungsverfügung vom 24. April 2008

Die Staatsanwaltschaft Dresden hat das Ermittlungsverfahren gegen R., N. u. a. wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Az. 900 Js 25679/07) am 24. April 2008 nach § 170 Abs. 2 StPO, also wegen mangelnden Tatverdachts, eingestellt. Die Einstellungsverfügung stützte sich auf die angenommene Wertlosigkeit der Akten des LfV, sowie auf die Unglaubwürdigkeit der Belastungszeuginnen K. und E. So heißt es in der Einstellungsverfügung:

Die zeitgleich geführten weiteren Ermittlungen haben ergeben, dass sich die im Behördenzeugnis behaupteten Sachverhalte so nicht zugetragen haben. Die vom LfV erhobenen Beschuldigungen sind nicht beweisbar. **Soweit zwei ehemalige Prostituierte die Beschuldigten belastet haben, sind deren Angaben widerlegt** (unten B. II).

[...]

B. II.

„Auch auf der Grundlage der darüber hinaus zeitgleich geführten weiteren Ermittlungen [...], findet sich kein Beleg für die vom LfV behaupteten Missbrauchshandlungen der Beschuldigten an Kindern oder Jugendlichen.“

(S. 13)

Die von der Staatsanwaltschaft vorausgesetzten Tatsachen sind aber in vielen Punkten widerlegt. Überdies sind ihre Schlussfolgerungen keineswegs zwingend.

a) Fehlerhafte Auslegung der Protokolle der Ermittlungen von 2000

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft habe die Auswertung der 2000er Akten erwiesen, dass damals keine Fotos von N. und / oder R. in den Lichtbildmappen gewesen seien:

4.b. Die Auswertung der 2000er Akten ergab, dass die vom LfV angezeigten angeblichen Verbindungen von Dr. Klockzin, Schneider und Schmid zum sogenannten 'Kinderbordell Jasmin' des Michael Wüst bereits damals geprüft worden waren.

Im Rahmen der seinerzeit geführten Verfahren waren die jetzigen Beschuldigten Dr. Klockzin, Manfred Schneider und Josef Schmid im Rahmen von Wahllichtbildvorlagen teilweise durch ehemals in dem sogenannten „Kinderbordell“ tätige Prostituierte als Freier benannt worden.

...

OStA Laube: Ich weiß nur, dass der Dr. Klockzin mal als Besucher im Kinderbordell „Jasmin“ erkannt worden sein soll auf einer Lichtbildvorlage. Das war aber nach meiner Kenntnis durch eine Prostituierte, wo es strafrechtlich nicht relevant war. Es waren in diesem Bordell nicht nur Kinder, sondern eigentlich überwiegend über 14-jährige tätig.

...

cc) wie OStA Laube in ihrer Zeugenvernehmung vom 21.06.2007 bestätigte, gab es in diesem Zusammenhang jedoch keine Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch von Kindern durch die Beschuldigten Röger und Niemeyer. Dementsprechend wurden auch keine Lichtbilder der Beschuldigten Röger und Niemeyer in die Wahllichtbildvorlagen einbezogen.

...

Die Zeugin Kopp hatte angegeben, dass sie „meinte“, dass ihr im Jahr 2000 ein Foto von N. gezeigt wurde. Eine namentliche Zuordnung sei ihr damals nicht möglich, weil sie den Namen "N" nicht kannte und ihr durch die vernehmenden Polizisten auch nicht genannt worden war. Diese Einlassung wird durch das Vernehmungsprotokoll nicht bestätigt.

Die fehlende Nachvollziehbarkeit und damit Unglaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugin K., die 2008 den „Ingo“ auf einem Lichtbild wiedererkannt haben will, stützt die Staatsanwaltschaft Dresden gemäß Einstellungsverfügung darauf, dass sie dies schon im Jahre 2000 ausgesagt haben müsste, was aber nicht erfolgt sei. Sie führen in der Einstellungsverfügung aus, dass die Polizeibeamten, die im Jahr 2000 die Vernehmungen durchgeführt hätten, angegeben hätten, dass *„es neben der Lichtbildmappe vom 29.05.2000 keine weitere Lichtbildmappe gegeben hätte, und zwar schon gar nicht eine solche mit den Aufschriften 'Richter/ Staatsanwälte' oder 'Anwälte'.*“ Der Einstellungsverfügung sind keine Erwägungen zu entnehmen, warum diese Aussage der Polizeibeamten dafür ausreichen soll, die Unglaubhaftigkeit der Aussage der K. zu belegen.

Zwischenzeitlich ist aber festgestellt, dass zumindest einer Frau damals neben der protokollierten Vorlage der offiziellen Lichtbildmappe weitere Bilder – außerhalb des Protokolls – vorgelegt wurden. Die „Aktenlage“ kann daher die Unglaubhaftigkeit der Aussagen nicht belegen (siehe unten).

b) Fehlende Bestätigung anderer Frauen

Die Abschlussverfügung argumentiert:

7. Darüber hinaus wurden sämtliche seinerzeit für Michael W. in dem sog. Kinderbordell tätigen Prostituierten erneut zeugenschaftlich vernommen. Auch hieraus folgt im Ergebnis kein Beleg dafür, dass die Beschuldigten im sog. Kinderbordell des W. verkehrten.

a) Die **Zeugin S.**, die seinerzeit die einzige Prostituierte im Alter von unter 14 Jahren in dem Bordell des Michael W. war, hat keinerlei belastende Angaben zu den Beschuldigten gemacht. Sie erkannte auf ihr vorgelegten Lichtbildmappen die Beschuldigten nicht als Freier wieder. Selbst auf Vorhalt, dass sie die Beschuldigten Dr. K. und Manfred S. in ihrer Vernehmung vom 07.06.2000 als mögliche Freier im Bordell Jasmin benannt hat, konnte sie hierzu nichts mehr sagen bzw. diese Personen jedenfalls heute nicht mehr als Freier einordnen. Zu dem Lichtbild des Manfred Schneider gab sie an: „Der sieht aus, wie jeder gewöhnliche Opa auf der Straße.“

Das S. die „Freier“ der anderen nicht wiedererkennt, sagt nichts über die Glaubwürdigkeit der beiden Belastungszeuginnen aus. Übereinstimmend schildern sie, dass es ein zahlungskräftiger Kunde war, um den es Streit gab. Möglicherweise ist daher diese Person diesen Personen eher in Erinnerung geblieben als an diesem Streit Unbeteiligte.

Prüft man dazu die Vernehmungsprotokolle, erscheint das Aussageverhalten von der Einstellung geprägt, sich nicht mehr erinnern zu wollen. Dies ist angesichts der Traumatisierung menschlich nachvollziehbar und verständlich. Jedenfalls kann aus der fehlenden Erinnerung, die von den Frauen mit dem langen Zeitablauf begründet wird, nicht auf die Unglaubwürdigkeit von Zeugen geschlossen werden, die sich erinnern.

c) Übereinstimmende Aussagen von K. und E.

Bei den Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft Dresden bestätigen K. und E. übereinstimmend, den N. als jeweils eigenen Freier und Freier der jeweils anderen Frau unter dem Pseudonym „Ingo“:

c) Die Zeugin K. versicherte in ihren Vernehmungen, in den Lichtbildern, die den Beschuldigten N. abbildeten, einen Freier namens „Ingo“ aus dem „Kinderbordell“ wiederzuerkennen, und zwar zum einen als eigenen Freier und zum anderen als Freier der B. E.. In Bezug auf Abbildungen des Beschuldigten R. meinte sie, in ihm ebenfalls einen Freier der B. E. und der Yvonne S. wiederzuerkennen. Anhand weiterer vorgelegter Lichtbilder ordnete sie den Beschuldigten Josef Schmid als Freier entweder Yvonne S. oder der Corinne B. zu. Auch den Beschuldigten Manfred S. benannte sie als Freier des Bordells, ohne jedoch eine Zuordnung zu einer bestimmten Prostituierten treffen zu können.

...

d) Die Zeugin E. ordnete anhand von Lichtbildern den Beschuldigten Röger ausschließlich der Prostituierten Corinne B. Als Freier zu. Den Beschuldigten N. benannte sie – wie auch die Zeugin K. – unter dem Pseudonym „Ingo“ als deren und als eigenen Freier.

d) Situativer Detailreichtum ist kein Indiz für Unglaubwürdigkeit

In der Abschlussverfügung ist ausgeführt:

e) Die Angaben der Zeuginnen K. und E. sind nicht glaubhaft und daher auch nicht geeignet, einen der Beschuldigten einer Straftat zu überführen. Ihre Aussagen sind in hohem Maße widersprüchlich und unstet. Die Angaben sind zudem geprägt von einem in Anbetracht des Zeitablaufs von nunmehr über 15 Jahren unerklärlichen und – möglicherweise auch infolge des Engagements von Journalisten und zumindest einem Rechtsanwalt – sich von Aussage zu Aussage steigernden „Detailreichtum“.

...

aaa) Die Zeugin K. konnte keine widerspruchsfreien Angaben zu der Frage machen, in welchem Zeitraum sie überhaupt im Jasmin war. Einerseits ordnete sie eine besonders eindrucksvolle Begebenheit in den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr, also Ende Dezember, Anfang Januar 1992/93 ein. Andererseits gab sie auf Vorhalt zu abweichenden Angaben bzw. der Aktenlage im Verfahren 49 b Js 3121/93 der StA Leipzig, wonach Sie nur im Zeitraum Mitte Januar bis zur Schließung des Bordells Ende Januar 1993 im Bordell war, an: Also die Option, dass ich erst 14 Tage vorher war, ist durchaus denkbar, und zwar aus dem Gesichtspunkt, dass ich keinerlei Zeitgefühl hatte, durchaus denkbar.

Mangelndes Zeitgefühl ist geradezu typisch für die Erinnerung traumatisierter Zeugen. Auch andere Zwangsprostituierte gaben an, keine genauen Angaben zum Zeitraum ihrer Zeit im „Jasmin“ machen zu können. Beispielsweise gibt Y. in ihrer Zeugenvernehmung am 18.04.2008 an (ADS 67/1, Bl. 239):

Frage: Können Sie sagen, wie lange Sie insgesamt in dem „Jasmin“ waren?

Antwort: Ja, also mir kam es vor wie 3 Monate, aber am Ende war es nur ein Monat. Ja, ok, ich weiß es nicht mehr genau.

Auch die Zeugin S. konnte die Dauer ihres Aufenthalts nicht angeben. Gefragt, wann sie ins „Jasmin“ kam, erklärte sie:

„Es fällt mir schwer. Es müssen ungefähr 4 Wochen in der gleichen Jahreszeit gewesen sein, wie jetzt. Ich würde auf Januar tippen.“

d) Fehlende Erfahrung mit traumatisierten Zeugen

Betrachtet man die Details, an denen die Staatsanwaltschaft Dresden die Widersprüche aufmacht, zeigt sich die fehlende Erfahrung der vernehmenden Beamten mit traumati-

sierten Opfern. Gerade bei Personen, die andauernd, massiven Gewalterfahrungen ausgesetzt sind, ist der Verlust des Zeitgefühls sowie das Fehlen einer zeitlichen und räumlichen Einordnung des erlittenen Geschehens nicht untypisch. In ihren Zeugenvernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss sagten sowohl Schwürzer als auch Kohle aus, keine spezifischen Erfahrungen mit traumatisierten Opfern zu haben:

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ist Ihnen bekannt, dass das Aussageverhalten insbesondere schwer traumatisierter Zeuginnen oder Zeugen, die in jungen Jahren Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, abweicht und durchaus unterschiedlich ist im Vergleich zu erwachsenen Zeugen, die dieses Schicksal nicht erlitten haben?

Zeuge Christian Kohle: Dass es Dinge geben kann wie Erinnerungslücken oder so etwas, das habe ich schon gehört, ja.

Johannes Lichdi, GRÜNE: „Erinnerungslücken“ ist ein gutes Stichwort.

(Heiterkeit) – Nein, nein. Das ist ernst. Wissen Sie, wie die Struktur der Erinnerung bei traumatisierten Zeuginnen ist? Ist Ihnen da aus der Fachdiskussion etwas bekannt?

Zeuge Christian Kohle: Kann ich nichts zu sagen.

(Zeugenvernehmung Kohle vom 30.04.2014, S. 80)

Herr Schwürzer führte zu dieser Frage in seiner Vernehmung am 08.01.2014 aus:

Johannes Lichdi, GRÜNE: Wissen Sie, ich habe Sie das deswegen gefragt, weil Sie im Januar und im Februar 2008 Frau K. und Frau E. – ich glaube, andere Frauen auch, aber vorrangig die beiden – vernommen hatten. Es hat sich offensichtlich – ich glaube nicht, dass Sie das heute bestreiten wollen; wenn ja, würde ich um einen Hinweis bitten – um in hohem Maße traumatisierte Opferzeugen gehandelt, die in ihrer Jugendzeit – sie waren damals 15 und 16 Jahre alt – schwerster körperlicher sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, was aus der Akte 1993/94 hervorgeht, die Sie gelesen haben. Was ich nicht verstehe, ist, dass Sie zwei Vernehmungen durchgeführt haben, ohne auf diesen Umstand in geeigneter Weise auch nur einzugehen, beispielsweise durch Einholung psychologischer / psychiatrischer Gutachten, Glaubhaftigkeitsgutachten usw. Meine Frage zielt darauf: War Ihnen das nicht bekannt, haben Sie das nicht bewertet oder haben Sie das anders beurteilt, als ich es jetzt hier darstelle, als Sie in diese Vernehmungen im Januar 2008 reingegangen sind?

Zeuge Wolfgang Schwürzer: Es ist üblich, dass bei Vernehmungen erwachsener Zeugen diese normalerweise durchgeführt werden wie üblich. In dem Fall war es ja so, dass die Zeuginnen alle Rechtsbeistände hatten. Also, wenn da irgendetwas nicht korrekt gelaufen wäre, hätten die Anwälte genauso die Möglichkeit gehabt zu protestieren. Also, wir haben zunächst einmal die Vernehmungen gemacht. Wie man die Sache dann bewertet, wie man das dann einordnet, ob das später erforderlich ist auch bei erwachsenen Zeugen, was übrigens die Ausnahme ist – das sagt auch der BGH in ständiger Rechtsprechung –, sondern es ist zunächst einmal die forensische Aufgabe des Gerichts, dass es sozusagen die Glaubwürdigkeit von Zeugen beurteilt. Nur bei

außergewöhnlichen Umständen, sagte der BGH, bei besonderen Umständen kann es auch bei erwachsenen Zeugen geboten sein, Sachverständigenrat hinzuzuziehen. Es war zunächst einmal, in diesem Stadium jedenfalls, nicht geboten, gleich schon so einzusteigen“ (Zeugenvernehmung vom 8.1.2014, S. 47f.).

Die fehlende Gebotenheit ist insbesondere vor dem Hintergrund in Zweifel zu ziehen, da den nun angeklagten Frauen dieser Weg eines Glaubwürdigkeitsgutachtens selbstverständlich verschlossen ist. Der Beweis, dass ihre Zeugenaussage nicht „falsch“ war, wird ihnen ohne eine solche gutachterliche Stellungnahme kaum gelingen.

Dass traumatisierende Erlebnisse unter Gewalterfahrung den Opfern länger erscheinen, als in Echtzeit, ist nachvollziehbar. Da es sich dabei nicht um eine Erinnerungslücke handelt, sondern ein typisches subjektives Wahrnehmungsmuster, kann dieser Punkt nicht für die Unglaubhaftigkeit einer Erinnerung an situative Details nach 15 Jahren herangezogen werden. "Sich steigernder Detailreichtum" folgt auch aus den sehr detaillierten Fragestellungen der Staatsanwaltschaft. Vielmehr meint die Staatsanwaltschaft, dass ein Detailreichtum der Angaben nach 15 Jahren aufgrund ihrer angeblichen Unglaubhaftigkeit auch für die Unglaubwürdigkeit der Zeuginnen spreche. Allerdings ist der Staatsanwaltschaft zuzugestehen, dass die Vorlage von Lichtbildern durch Journalisten im Sommer 2007 die Erinnerung der Zeuginnen geprägt haben könnten.

Gleichwohl tragen aber auch andere Argumente der Abschlussverfügung die Einschätzung der Unglaubwürdigkeit und Unglaubhaftigkeit nicht, weil die aufgeführten Argumente widerlegt werden können.

e) Eintragungen im „Kassenbuch“ sprechen nicht gegen Belastungszeuginnen

In der Abschlussverfügung ist ausgeführt:

ddd) insbesondere die Angabe, Ingo sei ein besonders spendabler Freier gewesen, der stets 500 DM bezahlte, unabhängig von der in Anspruch genommenen Leistung, wurde weder durch die anderen vernommenen Prostituierten, noch durch Michael W. bestätigt. Ein solcher Freier war im Jasmin nicht bekannt. Auch sind mehrfache Einnahmen über Einzelbeträge in Höhe von 500 DM den vorliegenden Kassenbüchern des Bordells nicht zu entnehmen.

Hier schießt die Staatsanwaltschaft über das Ziel hinaus. Es ist durchaus glaubwürdig, dass sich die Frauen an einen besonders spendablen "Kunden" erinnern, da sie der Zuhälter W. zwang, ein bestimmtes Tagessoll zu verdienen und abzuliefern. Dieser müsste ja nicht zwingend N. gewesen sein. Vor dem 2. UA wird Herr Kohle zu dieser Einschätzung genauer befragt:

Johannes Lichdi, GRÜNE: [...]Aus der Einstellungsverfügung, die Sie verfasst haben – ADS 72, Ordner 21, Seite 1 382 der Akte bzw. Seite 26 der Einstellungsverfügung –, möchte ich zitieren. Darin schreiben Sie – wir haben ja geklärt, dass sie hauptsächlich von Ihnen verfasst ist –: „Auch

im Übrigen gehen die Angaben der Zeuginnen Kopp und Engmann zum Freier ‚Ingo‘ nicht mit den weiteren Ermittlungsergebnissen konform. Insbesondere die Angabe, ‚Ingo‘ sei ein besonders spendabler Freier gewesen, der stets 500 DM bezahlte, unabhängig von der in Anspruch genommenen Leistung, wurde weder durch die anderen vernommenen Prostituierten noch durch Michael Wüst bestätigt. Ein solcher Freier war im ‚Jasmin‘ nicht bekannt. Auch sind mehrfache Einnahmen über Einzelbeträge in Höhe von 500 DM den vorliegenden ‚Kassenbüchern‘ des Bordells nicht zu entnehmen.“ Jetzt möchte ich aus dem Kassenbuch, das hier bei den Akten ist, vorhalten. Das ist ADS 72, Ordner 75 von 83, Seiten 856 ff.

(Johannes Lichdi, GRÜNE, begibt sich zu dem Zeugen Christian Kohle, der Einsicht in den von Johannes Lichdi aufgeschlagenen Aktenordner nimmt.)

Ich halte dem Zeugen aus dem sogenannten Kassenbuch vor. Auf Seite 866 findet sich ein Eintrag vom 27. Januar 1993. Dort sind mehrere Namen vermerkt, u. a. der Name „Trixi“. Dort ist ein Betrag von 600 DM eingetragen. Als Zweites halte ich dem Zeugen aus Seite 858 vor. Hier findet sich ein Eintrag vom 23. Januar 1993. Dort ist u. a. bei dem Namen „Mandy“ ein Betrag von 700 DM eingetragen.

Und ich halte dem Zeugen aus Seite 856 vor. Hier findet sich ein Eintrag zu dem Tag 22. Januar 1993. Dort ist unter dem Namen „Mandy“ auch ein Betrag von 700 DM eingetragen. Bei „Mandy“ handelt es sich um die Zeugin K, bei „Trixi“ um die Zeugin E. Meine Frage: Würden Sie nicht aufgrund dieser Einträge die Aussage in der Einstellungsverfügung als widerlegt und als unrichtig betrachten?

Zeuge Christian Kohle: Nein, das würde ich nicht. Da geht es ja um die Angabe – – Das war, glaube ich, insbesondere die Aussage der Frau E., um die es da ging. Sie hat halt immer gesagt: 500 DM. – Sie haben mir gerade andere Beträge vorgehalten, 600 und 700 DM. Meines Erachtens – jetzt müsste ich aber suchen, wo das gewesen ist – gab es nicht nur diese Blätter. Ich weiß nicht, ob das auf den Rückseiten drauf war; da war das noch einmal aufgeschlüsselt. – Genau, hier ist es auch. Diese Gesamtbeträge setzen sich aus verschiedenen Teilbeträgen zusammen. Ich glaube, das war auch schon Gegenstand der Einstellungsverfügung, diese Aufspaltung. Die Gesamtbeträge, die dort stehen, setzen sich letzten Endes aus verschiedenen Teilbeträgen zusammen.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Sie haben gerade auf die Seite 857 verwiesen. Dort ist eine Einzelaufstellung von Einzelbeträgen, die nicht den Betrag von 500 DM bezeichnen. Darauf stützt sich Ihre Einschätzung in der Einstellungsverfügung? Das habe ich so richtig verstanden?

Zeuge Christian Kohle: Ja, unter anderem darauf. Die Einstellungsverfügung hat zwei Punkte. Das eine waren die Aussagen der anderen Zeuginnen, das andere die Kassenbücher, in denen man das nicht eins zu eins nachvollziehen konnte. Man muss es ja mit den weiteren Aussagen abgleichen.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Es geht um die Frage der Höhe des Betrages.

Zeuge Christian Kohle: Es geht um die Höhe des Betrages. Aber man muss auch die Aussage der Frau E. hinzunehmen, dass es immer so gewesen sei, und auch die Angaben der Frau E. zur Häu-

figkeit. Dann hätte man ja doch konsistent in der entsprechenden Anzahl immer den Betrag von 500 DM finden müssen und nicht die hier aufgedröselten Teilbeträge.

(Zeugenvernehmung Kohle vom 27.05.2014, S. 35ff.)

In ihrer Zeugenvernehmung vor der Staatsanwaltschaft Dresden vom 14.01.2008 hat die Belastungszeugin K. keineswegs von einem festen Betrag gesprochen, wie in der Abschlussverfügung angegeben, sondern von einer Spanne von 400 bis 500 DM. 400 DM finden sich auch als Teilbetrag in den Kassenbüchern. In ihrer Nachvernehmung vom 19.02.2008 wurde K. ihre Aussage vom 14.01. sowie die der anderen Frauen vorgehalten. Sie hält an ihrer Erinnerung fest und führt zur Häufigkeit aus, dass es sich um (nur) 2 Besuche bei ihr gehandelt habe.

Noch einmal zum Freier Ingo: In Ihrer Vernehmung vom 14.01.2008 bei der Staatsanwaltschaft Dresden schilderten Sie zu einem Freier „Ingo“ folgende Begebenheit: „Bei der Person auf Bild Nr. 3 habe ich auf dem Schoß gesessen und mit ihm war ich dann an dem ersten Abend wo ich ihn getroffen hatte, drei- oder viermal im Schlafzimmer. Er hat damals – glaub ich – so 400 oder 500 Mark damals dagelassen. Das Geld musste ich dann direkt dem Micha abgeben.

...

Vorhalt: Die Zeugin B. F. hat in ihrer Vernehmung vom 23.01.08 angegeben, dass sie keine Erinnerung an gut situierte oder besser zahlende Kunden habe. Insbesondere nicht an Kunden, die deutlich mehr bezahlt haben, als sie eigentlich hätten bezahlen müssen. Die Zeugin C. K. gab dazu am 21.01.2008 an, dass ihr besonders spendable freier nicht in Erinnerung seinen, und zwar auch nicht aus Erzählungen der anderen Mädchen aus dem Jasmin. Insbesondere hatte sie keine Kenntnis von einem Kunden, der bei seinen Besuchen, jeweils 500 DM zahlte, obwohl er tatsächlich nur 150 DM hätte zahlen müssen. Auch aus den vorliegenden Kassenbüchern des Bordells ergeben sich keine Einzeleinnahmen in Höhe von 500 DM.

Frage: Wie erklären Sie sich das?

Antwort: Das kann ich mir nur so erklären, dass ich eben so in Erinnerung hatte, dass an diesem Abend ich definitiv zwischen 400 und 500 Mark verdient habe und die auch an Michael direkt gezahlt habe, als die Kunden alle weg waren. Es war auf jeden Fall so.

Frage: War Ingo mehrmals da?

Antwort: Es gab nur zwei Situationen, wo ich mich dran erinnern kann.

Frage: Wie ist es dann bei dem ersten oder bei deinem zweiten Mal vonstattengegangen mit der Bezahlung?

Antwort: Das weiß ich nicht mehr. Da kann ich mich nicht dran erinnern. Ich kann mich eben nur an diese eine Situation an dem einen Tag erinnern und daran dass er beim zweiten Mal, als er da war, keine beige Jacke trug, sondern ein schwarzes Jackett an hatte und ein blaues Hemd. Deswegen weiß ich auch, dass er mindestens zweimal da war, weil ich eben diese Erinnerung an ihn hatte mit dieser schwarzen Jackettjacke und dem blauen Hemd.

Frage: Wie viel Zeit lag zwischen diesen beiden Malen?

Antwort: Das kann ich nicht mehr sagen. Das weiß ich nicht.

Frage: Können Sie es ungefähr schätzen?

Antwort: Das weiß ich nicht, kann ich wirklich nicht abschätzen. Es können 1 Woche gewesen sein, es können 2 Wochen gewesen sein, ich kann es nicht eingrenzen.

Frage: Kann auch ein längerer Zeitraum dazwischen gelegen haben?

Antwort: Könnte auch, könnte möglich sein, dadurch dass ich zeitlich wirklich nicht sagen kann, definitiv nicht.

Frage: Wie können Sie sich erklären, dass diese Einnahmen in den Kassenbüchern nicht vermerkt sind?

Antwort: Das weiß ich nicht. Also die Kassenbücher hat Trixi immer geführt oder, wenn dann der Micha schon mal da war, und man hatte halt Geld und der brauchte gerade was oder wollte irgendwas besorgen, dann hat man das Geld ihm direkt gegeben und das sollte dann eigentlich vermerkt werden.

(ADS 72/ 20, Bl. 49f.)

f) Brille

Entgegen der Annahme der Staatsanwaltschaft trug der Beschuldigte N. eine von den Zeuginnen beschriebene Brille. In der Abschlussverfügung heißt es weiter:

ii) Die Ermittlungsergebnisse lassen nur den Schluss zu, dass die Zeuginnen K. und E. in Wirklichkeit keine tatsächlichen Freier „wiedererkannt“ haben, sondern vielmehr solche Personen, die sie aus vorherigen Lichtbildvorlagen im Gedächtnis hatten.

Dafür spricht u. a. die übereinstimmende Beschreibung einer „rahmenlosen Brille“ bei dem angeblichen Freier „Ingo“. Auf Lichtbildern, die den Zeuginnen durch die Journalisten, aber auch durch die Staatsanwaltschaft vorgelegt worden waren, trug der Beschuldigte Niemeyer tatsächlich eine solche Brille. Sowohl nach eigenem Bekunden, als auch nach den Angaben des Zeugen Stemberger und einem hier vorliegenden Lichtbild der Leipziger Volkszeitung vom 24.10.1995 trug der Beschuldigte Niemeyer seinerzeit jedoch keine rahmenlose Brille.

Herr N. bestritt, eine solche Brille getragen zu haben. Er sagte zu, der Staatsanwaltschaft ein Bild aus jener Zeit zur Verfügung zu stellen.

„... erkläre ich dazu, dass ich in dem Zeitraum 1992/93, auf den sich die Zeuginnen beziehen, keine randlose Brille getragen habe. Leider war es aus zeitlichen Gründen bisher noch nicht möglich, ein Lichtbild aus dieser Zeit herauszusuchen. Ich werde dies nachholen.“

(ADS 69/ 1, Bl. 1, Schreiben des N. vom 12.03.2008)

In der Akte lässt sich die Einlösung dieses Versprechens aber nicht nachvollziehen. Ein Brief, mit dem N. ein Bild an die Staatsanwaltschaft schickt, ist nicht dokumentiert. Ebenso ist nicht dokumentiert, dass die Staatsanwaltschaft nochmals bei N. nachgefragt hätte. Sie hat auch hier nicht weiter ermittelt. Das Bestreiten dieses Details durch den Beschuldigten hat der Staatsanwaltschaft offenbar ausgereicht.

Zwischenzeitlich wurde ein Foto aus dem Jahre 1993 veröffentlicht, das Herrn N. mit einer Brille mit einer randlosen Brille zeigt (vgl. Kreuzer 12/2011). Mit dieser Veröffentlichung im 2. UA konfrontiert, erklärt Herr Kohle:

Johannes Lichdi, GRÜNE: Aber Sie wissen – das ist jetzt keine Frage, Herr Vorsitzender und Herr Kollege Piwarz –, dass mittlerweile aufgeklärt ist, dass Herr Niemeyer zum fraglichen Zeitpunkt tatsächlich so eine Brille getragen hat. Das wissen Sie. Das ist im Jahre 2011 oder 2012 zutage getreten, durch Presseberichte. Nur informatorisch.

Zeuge Christian Kohle: Was für eine Brille? „So eine Brille“?

Johannes Lichdi, GRÜNE: Dass er eine entsprechende Brille – randlos oder mit dünnem Rahmen – getragen hat.

Zeuge Christian Kohle: Mit dünnem Rahmen? Ja, kann sein.

(Zeugenvernehmung Kohle vom 27.5.2014, S. 35)

h) Aussage Wüst

Die Einstellungsverfügung beruft sich auch auf die Angaben des Zuhälters Wüst, ohne zu erörtern, dass dessen Aussage kaum besonders glaubhaft sein dürfte. Laut Einstellungsverfügung habe der Zeuge Wüst in seinen aktuellen Vernehmungen – teilweise entgegen früheren Angaben – die Beschuldigten N. und R. nicht als Kunden seines ehemaligen Bordells identifizieren können. Tatsächlich sei es nach seinen Angaben so gewesen, dass Journalisten, insbesondere die Bild-Reporterin W., ihm entsprechende Kenntnisse hinsichtlich des Beschuldigten R. und N. hätte einreden wollen (§. 18 der Einstellungsverfügung). Tatsächlich führt Wüst in seiner Zeugenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft Dresden am 02.08.2007 auf die Frage:

„Haben Sie jemals Herrn N. in dem sog. Kinderbordell auf der Merseburger Straße 115 in Leipzig gesehen?“

Folgendes aus:

Das weiß ich jetzt nicht. Ich kannte den nur als Richter, drei oder vier Tage lang. Es müssen vier Verhandlungstage gewesen sein. Den würde ich nicht mal auf einer Lichtbildmappe erkennen.
[...]

Frage: Was genau und wann hat die Wittig ihnen das gesagt? Antwort: Wann genau weiß ich nicht. Ich weiß nicht mehr genau, es ist vielleicht zwei oder drei Monate her, da hat die Frau Wittig mich im Café „Zum Schotten“ aufgesucht und teilte mir mit, dass ich doch wissen müsste,

dass Herr N. und Herr R. bei mir in dem Puff verkehrt sind. Angeblich hätten ihr das Mädels aus dem damaligen Bordell „Jasmin“ selber gesagt. Ich konnte dazu nichts sagen. Erstens war ich ja nicht jeden Tag in diesem Bordell. Außerdem guckt man sich doch seine Freier nicht so genau an. Ich weiß nicht, wie ich mich äußern soll. Ich bin mir jedenfalls nicht bewusst, dass der Herr R. und der Herr N. dort verkehrt haben sollen, obwohl sie mir alle versuchen das einzureden.

(ADS 72/ 19, Bl. 127)

Der Betreiber des ehemaligen Kinderbordells bestätigt gegenüber der Staatsanwaltschaft Dresden aber auch nicht, dass andere – unstrittig von den ehemaligen Zwangsprostituierten erkannte Freier – im Jasmin waren:

Frage: Wie Sie wissen, gibt es immer wieder Gerüchte, dass die Herren R., N., Kl., Schm. und Schn. (das sind die beiden Immobilienmanager, von denen Sie sprachen) angeblich bei Ihnen verkehrt sein sollen. Haben Sie irgendwelche Erkenntnisse und wenn ja von wem, ob die genannten Personen bei Ihnen oder anderweitig Kinder sexuell missbraucht haben?

Antwort: Nein. [...]

Frage: Hätten Sie damals [Anm.: während seines Prozesses 1994] überhaupt Freier namentlich benennen können?

Antwort: Ich weiß es nicht. Warum hätte ich das tun sollen? Das hat doch sowieso keinen interessiert. Bei der Verhandlung hat mich danach niemand gefragt. Das war erst ein paar Jahre später. Da wollten sie dann plötzlich alle wissen, was da los war.

Wieso W. als Kronzeuge gegen die Glaubhaftigkeit der von den Frauen gemachten Angaben herangezogen wird, ist nicht nachvollziehbar, wenn man seine Straftaten gegenüber den Frauen und sein früheres Aussageverhalten bedenkt.

g) Fehlende Alibiüberprüfung

Herr StA Kohle erklärte vor dem 2. UA auf die Frage, warum N. und R. nie zu konkreten Alibis befragt wurden, die sich für Herrn Kohle nach Auswertung des sog. „Kassenbuches“ als mögliche Tatzeitpunkte ergaben:

Johannes Lichdi, GRÜNE: Herr Kohle, mein Eindruck ist, dass Sie die Kassenbücher ausgewertet haben, zu dem richtigen Ergebnis gekommen sind – ab 18.01. sind die relevanten Tatzeitpunkte –, Sie aber die beiden Herren nicht erneut vernommen haben, nämlich genau zu diesem Punkt, und dass Sie in die Abschlussverfügung – Entschuldigung, dass ich laut wurde; ich werde wieder leiser – geschrieben haben: Die Herren waren gar nicht zum Tatzeitpunkt da. Das erschließt sich mir nicht. Das ist für mich nicht kompatibel. Das passt nicht zusammen. Ich frage Sie: Wieso haben Sie genau an dieser Stelle die Ermittlungen abgebrochen? – Das ist meine Schlussfolgerung. Meine Schlussfolgerung ist, dass Sie genau an dieser entscheidenden Stelle die Ermittlungen abgebrochen haben.

Zeuge Christian Kohle: Ich kann es nur wiederholen: Es ist ja so gewesen, dass Röger und Niemeyer im Prinzip komplett abgestritten haben, jemals dort gewesen zu sein, im Bordell gewesen zu sein oder sexuelle Dienstleistungen von Minderjährigen in Anspruch genommen zu haben. Das war deren Aussage.

(Zeugenvernehmung Kohle vom 30.04.2014, S. 118)

Alibis für in Betracht kommende Tattage wurden nicht überprüft, sondern die Ermittlungen nicht weitergeführt.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Dann frage ich Sie weiter: Haben Sie dann für diese Tattage – für die in Betracht kommenden Tattage: 18.01. bis 26.01.1993 – die Alibis von Röger und Niemeyer überprüft? Oder haben Sie sich mit der Aussage zufrieden gegeben, die die beiden Herren gegeben haben: „Wir waren da nie!“?

Zeuge Christian Kohle: Eine spezifische Alibiprüfung fand da nicht statt.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Warum nicht?

Zeuge Christian Kohle: Erstens, weil das enorm lange Zeit zurücklag. Da ist es schon äußerst unwahrscheinlich, dass da überhaupt jemand weiß, was er in dem Zeitraum gemacht hat. Dann habe ich vorhin schon gesagt, dass im Ergebnis der Ermittlungen, die im I. Quartal 2008 geführt worden waren, ich zu dem Ergebnis gekommen bin: Die Angaben der beiden Frauen sind aus sich heraus nicht glaubhaft, aus der Gesamtschau der weiteren Indizien, die ich da überall auch aufgeführt habe. Es hätte aus meiner Sicht keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht, dazu jetzt noch einmal spezifisch nachzufragen, wenn Herr Röger und Herr Niemeyer sagen: „Wir waren nie im Bordell und haben nie Minderjährige missbraucht.“ Jetzt noch einmal zu fragen: „Haben Sie im Januar 1993 jemanden missbraucht?“ und darauf jetzt eine andere Antwort zu erwarten, das erschließt sich mir jetzt nicht.

(Zeugenvernehmung Kohle vom 30.04.2014, S. 118).

3.7.11 Einstellung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinarverfahren gegen R. wurde im Zeitraum zwischen Juni und September 2008 eingestellt, nachdem die Staatsanwaltschaft Dresden bereits im April 2008 in einer Pressekonferenz die Juristen vollständig entlastet hat. Die Zwangsprostituierten seien der Lüge überführt und würden die Juristen verleumden. Der Ermittlungsführer des Disziplinarverfahrens war zwar nicht restlos überzeugt, gab sich aber mit dem Ergebnis zufrieden, weil ein Bordellbesuch 15 Jahre danach jedenfalls disziplinarrechtlich irrelevant wäre.

a) „Nicht von sämtlichen Details überzeugt“

Der Ermittlungsführer im Disziplinarverfahren gegen R. Michael Wolting gab in seiner Zeugenvernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss am 5. Februar 2014 an (Protokoll S. 5):

Kernbereich der Ermittlungen waren die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Bordell „Jasmin“, das durch den bereits Mitte der Neunzigerjahre verurteilten Michael Wüst geleitet worden war. Dieses Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Dresden mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt. Dieser Würdigung habe ich mich im Ergebnis angeschlossen. Ich erinnere mich, dass mich nicht sämtliche Details der Beweiswürdigung vollständig überzeugt haben. Aber in der Gesamtschau war ich – wie die Staatsanwaltschaft Dresden – der Überzeugung, dass kein hinreichender Tatverdacht besteht. Diese Details der Beweiswürdigung bezogen sich beispielsweise auf sehr intensive Nachfragen nach der Brille des Herrn Niemeyer. Sie erinnern sich vielleicht, dass lange darüber diskutiert worden ist, ob das nun eine rahmenlose oder eine Brille mit einem ganz schmalen Rahmen war. Das war damit gemeint, dass ich auch in meinem Abschlussbericht an das SMJus dargestellt habe, dass mich nicht sämtliche Details überzeugen.

Das ist aber nicht so tief gegangen, dass ich dort an dem Ermittlungsergebnis insgesamt Zweifel gehabt hätte. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens habe ich die Sache in Bezug auf den Betroffenen Röger – weil im Strafverfahren ja auch andere Beteiligte angesprochen waren – ergänzend wie folgt bewertet: Einen sexuellen Kontakt des Betroffenen Röger mit einem Kind in dem Bordell hat keine der damaligen Zeuginnen bekundet. Es gab dort nach meiner Erinnerung nur ein Kind im Rechtssinne, und auch diese Zeugin hat nicht angegeben, dass Herr Röger mit ihr sexuellen Kontakt gehabt habe.

b) Der „einfache“ Bordellbesuch

Festzuhalten bleibt damit, dass der „Bordellbesuch“ nicht weiter ermittelt wurde, da er nach über 15 Jahren keine disziplinarrechtliche Relevanz gehabt hätte. Wolting führte weiter aus:

Selbst wenn die Zeuginnen, die nun angeklagt sind, die Wahrheit gesagt hätten, wäre nur ein – in Anführungsstrichen – „einfacher“ Bordellbesuch des Betroffenen verblieben, und dieser hätte 15 Jahre zurückgelegen. Darin hätte nach der disziplinarischen Würdigung, die das SMJus vorgenommen hat, kein disziplinarisch relevantes Verhalten mehr gelegen, also insbesondere auch unter Berücksichtigung des Zeitablaufs. Deshalb wurde insoweit nicht weiterermittelt, und die Verfahren gegen die Zeuginnen wurden nicht in ihrem Ergebnis abgewartet. In diese Richtung hatte ich auch empfohlen, allerdings ohne damals auch nur zu ahnen, dass das Ganze sich noch mal sechs Jahre hinziehen würde.

Der Einleitung der Gegenverfahren liegt ja die Annahme zugrunde, dass es sich bei den entsprechenden Behauptungen und Zeugenaussagen um Ehrverletzungen handelt. Es ist

aber in sich widersprüchlich, Ehrverletzungsverfahren zu führen, aber die Frage der Wahrheit der Aussagen der Zeuginnen offenzulassen. Die Frage ist offengelassen worden, wie die Einlassung von Wolting vor dem 2. UA zeigt:

Johannes Lichdi, GRÜNE: Herr Wolting, ich frage Sie jetzt etwas Komisches – beantworten Sie einfach die Frage –: War denn im Jahr 1992/93 ein Bordellbesuch strafbar?

Zeuge Michael Wolting: Ein Bordellbesuch war nicht strafbar.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Ist ein Bordellbesuch damals strafbar gewesen, wenn den sogenannten „Freiern“ bekannt sein musste, dass die dort Ihnen zur Verfügung gestellten Frauen offensichtlich unter Zwang handeln?

Zeuge Michael Wolting: Das ist eine Frage der tatsächlichen Umstände. Da sind Sexualstraftaten durchaus denkbar. Wenn Sie sich – ich bitte die Damen im Saal um Entschuldigung – einer Dame bedienen, einer Frau bedienen, die offensichtlich dazu gezwungen wird, dann wird das einen eher strafrechtlichen Hintergrund haben. Wie im Einzelnen ist eine Fallfrage.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Auch bei über 14-Jährigen zumindest Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung – so, in dem Bereich? Oder was käme da in Betracht?

Zeuge Michael Wolting: Das ist jetzt wirklich fiktiv. Wenn Sie verletzen, ist das selbstverständlich Körperverletzung, ungeachtet dessen, ob die Frau da gegen ihren Willen festgehalten worden ist oder nicht. Wenn jemand, der sich Ihnen als Prostituierte hingibt – wie immer man das jetzt umschreiben soll –, tatsächlich aber dazu gezwungen wird, könnte durchaus eine Vergewaltigungsstrafbarkeit oder sexuelle Nötigung zugrunde liegen. Es heißt letztlich in den auch über die Jahre nicht so intensiv veränderten Gesetzestexten dazu nur: „gegen ihren Willen eindringt“, und das ist gegen ihren Willen. Ob Sie das dann in dieser Konstellation zur Kenntnis genommen haben oder hätten zur Kenntnis nehmen müssen, das ist dann wirklich auch eine Vorsatzfrage.

(Wolting – Vernehmung, S. 60f.)

c) Weiterermittlung trotz Verjährung zur Entlastung der Justizpersonen

Auch bei Wolting ist die Tendenz erkennbar, die „Ehre der Justiz“ wiederherzustellen. Er führt vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass er davon abgeraten hätte, die Verfahren wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses einzustellen. Das hätte er nicht für wünschenswert gehalten. Dazu folgendes Zitat aus der Zeugenvernehmung (Protokoll S. 59):

Johannes Lichdi, GRÜNE: Herr Wolting, ich habe den Eindruck, dass die Einstellungsverfügung vom April 2008 gegen Herrn Röger wegen des Verdachts des Missbrauchs von Minderjährigen allein eigentlich schon aufgrund des Umstandes der Verjährung eigentlich so gewesen wäre, oder man hätte zu diesem Ergebnis kommen können, allein darauf gestützt. Aber diese Überle-

gung – deswegen habe ich Sie danach gefragt – war während Ihrer Besprechung mit den Herren Schwürzer und Kohle nicht präsent?

Zeuge Michael Wolting: Ich kann mich zumindest nicht an eine Diskussion der Verjährungsfrage erinnern. Ich hätte auch in einem Disziplinarverfahren, auch in meinen Einflussmöglichkeiten auf das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, dringend davon abgeraten, das auf die Verjährung zu stützen. Wenn Sie sich auf Verjährung tragend stützen, dann lassen Sie den etwaigen Tatvorwurf völlig offen. Das war in diesem Fall sicher nicht wünschenswert. Dann wäre nämlich für immer bei dem Betroffenen der nahezu zwangsläufige Makel hängen geblieben: „Da wird wohl etwas dran gewesen sein; das ist nur verjährt.“ Das war jedenfalls nicht wünschenswert, selbst wenn die Verjährung einer etwaigen Tat eingetreten gewesen wäre. So, in dieser Konstruktion, die wir letztlich gewählt haben, ging es noch. Einen etwaigen Bordellbesuch, 15 Jahre zurück, ohne Kontakt mit einem Kind – ich denke, da stellt sich die Konstellation etwas anders dar.

4 Zusammenfassende Interpretation und Wertung

Der zentrale Befund des 2. UA besteht aus Sicht der einsetzenden Fraktionen in der Feststellung, dass durch Versäumnisse und Fehlentscheidungen sowie ein politisches Klima der Abwiegung und Abmoderation seitens der Staatsregierung eine tatsächliche, rechtsstaatliche Aufklärung der möglichen Existenz von Personengeflechten „krimineller und korruptiver Netzwerke“ in Sachsen nie ernsthaft in Angriff genommen wurde und damit im Ergebnis (gezielt) verhindert worden ist.

Statt dessen wurde zur Selbstrechtfertigung und auch zur Verschleierung eben dieser Tatsache ein regelrechtes Szenario entwickelt, in dem nicht davor zurückgeschreckt wurde, eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrer beruflichen und sozialen Stellung regelrecht zu vernichten, teilweise mit erheblichen negativen Konsequenzen für ihre Gesundheit, bis zur vorzeitigen Versetzung in den (einstweiligen) Ruhestand wegen in der Folge eingetretener Dienstunfähigkeit.

Die subtile Art und Weise, in der hier scheinbar und allenfalls noch am Rande der Legalität vorgegangen wurde, kann durchaus als „weiße Korruption“ beurteilt werden. Die bestehenden und bis heute nicht enden wollenden Kritiken an einem im Freistaat Sachsen existierenden besonderen ‚Rechtsstaat à la Sachsen‘ finden leider in den Befunden nach Auffassung der Berichterstatter des 2. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode in wesentlichen Bereichen eine Bestätigung.

Der 2. UA konnte im Rahmen seiner Beweisaufnahme nach Auffassung der Berichterstatter keine tragfähigen Beweise dafür finden, dass ausgeprägte „korruptive Netzwerke“ im Sinne des Einsetzungsauftrages existieren. Allerdings war es auch weder der Auftrag an den 2. UA, derartige Ermittlungshandlungen vorzunehmen, noch besitzt ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, die Rechte und noch weniger die Kapazität, derartige Untersuchungen zur Aufdeckung mittlerer und schwerer organisierter Kriminalität selbst durchzuführen. Aus verschiedenen Erkenntnisquellen, die im Rahmen der Beweiserhebung erfasst und dann ausgewertet wurden, ergeben sich jedoch aus den maßgeblichen Beobachtungskomplexen des OK-Referates im LfV ernst zu nehmende Indizien, die auf die Existenz netzwerkartig organisierter Kriminalität (in der Vergangenheit) hindeuten, auch mit möglichen Verbindungen zu Vertretern aus Politik, Justiz- und Sicherheitsbehörden sowie Wirtschaft.

Den zentralen Ausgangspunkt für die Untersuchung und letztendliche Bewertung der „Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter“ in den mit der grundlegenden Zielsetzung des Untersuchungsauftrages bestimmten drei Untersuchungsschwerpunkten⁵⁸ bildet der Beschluss der

⁵⁸ a. „für etwaige schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und kommunalen Behörden in Sachsen“, b. „für das Versagen rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen“, c. „und für die unzureichende Aufklärung sowie gezielte Desinformation gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit im Umfeld der Debatte um den so genannten Sachsensumpf“.

Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages vom 15. Mai 2007 mit seinen in Empfehlungen ausgedrückten Forderungen an die Sächsische Staatsregierung.

In unmittelbarer Reaktion auf diesen PKK-Beschluss sowie unter dem Eindruck der zeitgleich einsetzenden umfangreichen Berichterstattung in den Medien verpflichtete sich die seinerzeitige Regierungskoalition in aller Öffentlichkeit vor dem Sächsischen Landtag die wesentlichen Inhalte dieses Beschlusses umzusetzen.

Im Zusammenhang und in unmittelbarer Ausführung dieser grundsätzlichen politischen Verpflichtung ergingen entsprechende, zentrale Entscheidungen an die zuständigen, der Staatsregierung nachgeordneten Behörden. So wies der Staatsminister des Inneren, Dr. Albrecht Buttolo, das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen an, umgehend mit der Aufbereitung des Aktenmaterials zu vier OK-Beobachtungskomplexen und der Übermittlung relevanter Erkenntnisse für mögliche Strafverfolgungsmaßnahmen zu beginnen, nachdem er bereits am Abend des 15. Mai 2007 die ehemalige Leiterin des OK-Referats, Frau Simone Henneck (heute Skroch), mündlich und persönlich beauftragt hatte, mit der Erarbeitung entsprechender Dossiers unverzüglich zu beginnen.

Ebenfalls am 15. Mai 2007 erging eine Zuweisungsverfügung des Generalstaatsanwalts Sachsen an den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden, mit der die Einleitung von Ermittlungs- oder Vorermittlungsverfahren zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Dresden übertragen wird.

Von entscheidender Bedeutung für die weitere Untersuchung der Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und ihrer Behördenvertreter ist hierbei, dass sowohl die öffentliche politische Grundsatzverpflichtung der Staatsregierung wie auch die zentralen Anweisungen, die sich unmittelbar auf die Aufarbeitung des Aktenmaterials zu den Beobachtungskomplexen der Organisierten Kriminalität durch das OK-Referat im LfV beziehen, unterschiedslos die Gesamtheit der vier Fallkomplexe ohne spezielle Hervorhebung einzelner Teile zum Gegenstand weiteren behördlichen Handelns machte.

Die beginnende interne Umsetzung in den Behörden erfolgte nun vor dem Hintergrund einer gleichzeitig einsetzenden Veröffentlichung von Inhalten mit personellem Bezug zu möglicherweise in „korruptive Netzwerke“ verwickelte Personen in Justiz- und Sicherheitsbehörden sowie der Wirtschaft hauptsächlich im Raum Leipzig zum Fallkomplex „Abseits III“. Wesentlich auch infolge dieser zugespitzten medialen Reflexionen wird die öffentliche Wahrnehmung wie auch die politische Zuwendung zunächst nahezu ausschließlich auf diesen Fallkomplex fokussiert, der dadurch eine gewisse Heraushebung und zuweilen deutliche Überhöhung erfährt, verbunden mit Spekulationen bzw. Vermutungen dazu, dass es sich bei den mit den Verdachtsmomenten bezeichneten „korruptiven Netzwerken“ um ausgeweitete, wenn nicht flächendeckende Gebilde handelt, die zudem von den zuständigen Behörden in Sachsen nicht konsequent verfolgt oder gar gedeckt wurden.

Zur Beurteilung dieses situativen Hintergrundes, vor dem die Behördenvertreter im weiteren Umgang mit dem Sachsenumpf agieren mussten, ist von wesentlicher Bedeutung, dass diese Generalisierungen und Überhöhung in der inzwischen als „Mafia-Rede“ bezeichneten Darstellung des Staatsministers des Inneren, Dr. Buttolo, im Rahmen der als Sondersitzung anberaumten 79. Plenarsitzung des Sächsischen Landtages der 4. Wahlperiode am 5. Juni 2007 gewissermaßen den amtlichen Stempel einer Bestätigung bekommen hatte. Damit war in aller Öffentlichkeit insgesamt ein Erwartungshorizont entstanden, der den rechtsstaatlichen Nachweis im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen durch eine unvoreingenommen, unabhängig und objektiv ermittelnde Staatsanwaltschaft nur noch als eine Frage der Zeit erscheinen ließ.

Der tatsächliche empirische Bezug zu „korruptiven Netzwerken“ war durch die Veröffentlichungen und medialen Berichterstattungen jedoch weithin auf die Vorgänge um den Fallkomplex „Abseits III“ begrenzt und wurde unter dem Begriff „Sachsen-Sumpf“ debattiert. Dieser schillernde Begriff des „Sachsen-Sumpfes“ wurde damit in widersprüchlicher Weise verwendet und einerseits auf den mit der Begrifflichkeit „korruptive Netzwerke in Sachsen“ bezeichneten Gesamtvorgang der vier in Rede stehenden OK-Fallkomplexe bezogen (wie anhand der Themensetzung des Einsetzungsbeschlusses des 2. UA nachzuvollziehen), andererseits aber im engeren Sinne als Synonym (und hier nicht einmal vollständig) für den Fallkomplex „Abseits III“ verwendet.

Der im Kontext dieser öffentlichen Auseinandersetzung und in gewisser Weise in Vorfestlegung des Sächsischen Innenministers, Staatsministers Dr. Buttolo, ablaufende interne Entscheidungsprozess im Verantwortungsbereich der Staatsministerien des Innern und der Justiz zeigt von Beginn an deutlich ambivalente Tendenzen: Während auf der einen Seite an der Erfüllung (und öffentlichen Darstellung dieser Erfüllung) der zentralen Weisungen zur Aufarbeitung der vier Fallkomplexe gearbeitet wird, wird bereits Mitte Juni 2007 sowohl im Bereich der Staatsanwaltschaft und des Staatsministeriums der Justiz wie auch im Bereich des LfV sowie des Staatsministeriums des Innern, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt irgendwelche eigenständigen substantiellen Ermittlungen hätten stattfinden können, die These von der Unbegründetheit der Verdachtsmomente zu „korruptiven Netzwerken in Sachsen“ entwickelt.

Auffallend sind hierbei nicht nur die Eile und Schnelligkeit, mit der dann auch spätestens mit dem 3. Juli 2007 ohne weiteres Abwarten der nun beginnenden Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Dresden öffentlich „Entwarnung“ gegeben wird, sondern auch, dass der sachliche Bezug zugleich auf die in der öffentlichen Debatte erfolgte Hervorhebung des Komplexes „Abseits III“ erfolgt.

Im Bereich des Staatsministeriums des Innern und hier in zentraler Verantwortung des der Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht des SMI unterstehenden Landesamtes für Verfassungsschutz wird nach dem Amtsantritt des neuen LfV-Präsidenten Reinhard Boos eine Doppelstrategie verfolgt: Einerseits wird an der Realisierung des Auftrages der Abgabe des Materials zu den OK-Beobachtungen in den vier Fallkomplexen an die Staatsanwalt-

schaft Dresden und die Bundesanwaltschaft gearbeitet, andererseits wird sofort und ohne jegliches Abwarten von Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft vehement eine Gegenstrategie der öffentlichen „Entwarnung“ eingeleitet.

Die Weisung des Staatsministers des Inneren zur vollständigen Auswertung der vier Fallkomplexe und Übergabe von für die weitere Strafverfolgung potenziell relevanten Erkenntnissen wurde durch das LfV nur zu einem geringen Teil umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte lediglich durch die von der ehemaligen Leiterin des OK-Referats in großer Eile verfassten sogenannten Behördenbriefe, die mit Datum vom 24. Mai 2007, 1. Juni 2007 und 5. Juni 2007 an die Staatsanwaltschaft Dresden bzw. in zwei dieser Fälle zeitgleich an die Generalbundesanwältin übergeben worden waren. Nur in diesen genannten Fällen erfolgte überhaupt ein Versuch, den mit der Weisung des Staatsministers des Innern klar formulierten Auftrag zur Verdichtung des Aktenmaterials zu möglicherweise strafrechtlich relevanten Befunden durch Mitarbeiter des LfV ernsthaft zu erfüllen.

Bei dieser in der Weisung unmissverständlich enthaltenen Verpflichtung zur erneuten Sichtung und Aufarbeitung des Aktenmaterials und Herausarbeitung für die weitere Strafverfolgung möglicherweise relevanter Informationen ist von entscheidender Bedeutung, dass - wie Innenminister Dr. Buttolo in seiner Rede vor dem Sächsischen Landtag am 5. Juni 2007 ausdrücklich darlegt - das OK-Referat seine Beobachtungstätigkeit wesentlich auf Strukturermittlungen zu Organisierter Kriminalität mit FDGO-Bezug („korruptive Netzwerke“) und nicht primär auf die Aufdeckung von Straftaten gerichtet hatte, Letzteres allein schon von Verfassungs- und Gesetzeswegen auch gar nicht durfte.

Nach dem 5. Juni 2007 werden zu weiteren Fallkomplexen nur noch unaufbereitete, unverdichtete, dafür aber zusätzlich geschwärzte umfangreiche Aktenmaterialien an die Staatsanwaltschaft Dresden übergeben, die von vornherein kaum eine eigenständige staatsanwaltschaftliche Ermittlung mit dem erforderlichen Verständnis des Informationsgehalts aus den Strukturermittlungen des OK-Referats im Hinblick auf mögliche Straftaten zulassen. Dies allzumal, da betreffs zahlreicher, vom OK-Referat genutzter Quellen durch den Innenminister Sperrvermerksentscheidungen getroffen wurden, so dass wesentliche Wahrnehmungszeugen für die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht zugänglich waren.

Damit wird nicht nur die klare Weisung des Innenministers Dr. Buttolo unterlaufen, sondern es wird eine entscheidende Voraussetzung dafür gesetzt, dass die Staatsanwaltschaft Dresden ihren eigentlichen Auftrag, die vollständige Aufklärung des Beobachtungsmaterials zu den vier Fallkomplexen hinsichtlich des Vorhandenseins von Anknüpfungstatsachen, die einen Anfangsverdacht für begangene Straftaten enthalten, nicht erfüllen kann, da sie objektiv (und wie gezeigt wurde auch subjektiv) nicht dazu in der Lage war, dieses Informationsmaterial sachgerecht aufzubereiten.

Das Ergebnis ist bekannt: Statt diese offenkundige Tatsache einzugestehen, wird das Versagen bei der tatsächlichen analytischen Aufbereitung sowohl auf Seiten des Landes-

amtes für Verfassungsschutz als auch auf Seiten der Staatsanwaltschaft Dresden in die komplette Wertlosigkeit dieser Datensammlung unter der Überschrift „Gerüchtesammlung“ und „Fabrikation durch unfähige Mitarbeiterin“ umgemünzt und der Öffentlichkeit (zunächst nicht erfolglos) präsentiert.

Anstatt sich entsprechend den Forderungen der PKK und der unmittelbar verbindlichen Weisung des Staatsministers des Innern mit aller Kraft der Aufbereitung des Aktenmaterials aus den vier Beobachtungskomplexen zuzuwenden, setzt unmittelbar mit dem Amtsantritt des neuen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, Herrn Reinhard Boos, am 15. Juni 2007 eine in diesem Bericht in wesentlichen Teilen rekonstruierte und weitgehend hinter den Kulissen vor sich gehende und von der Öffentlichkeit abgeschirmte Suche nach einer Gegenstrategie ein. Diese knüpft unter deutlicher Federführung des neuen LfV-Präsidenten einerseits und die bereits erwähnte und ohne Abwarten von Ermittlungsergebnissen verkündeten öffentlichen „Entwarnung“ zur Substanz der Verdachtsmomente zu „Abseits III“ an, um sich dann umgehend und mit aller Macht der Konstruktion einer ‚Schuldigen‘ an dem inzwischen zur politischen Affäre ausgeweiteten „Sachsen-Sumpf“-Skandal in Gestalt der ehemaligen OK-Referatsleiterin im LfV, Simone Henneck (heute Skroch) zuzuwenden.

Dies wird zudem verknüpft mit der bei sachgerechter Würdigung aller hierzu beigezogenen Beweismittel nur als Legende bewertbaren Behauptung bzw. suggerierten Bild, die Leiterin des OK-Referats habe die wesentlichsten Erkenntnisse zu „Abseits III“ von dem als Quelle „GEMAG“ codierten Leipziger Kriminalhauptkommissar Wehling gewonnen.

Die Hausspitze des LfV erscheint vor dem Hintergrund des später bekannt gewordenen, vom Untersuchungsausschuss allerdings nicht belegbar festgestellten Auftrags des seinerzeitigen Ministerpräsidenten und Landesvorsitzenden der sächsischen CDU, Prof. Dr. Georg Milbradt, den „Sachsen-Sumpf“-Komplex schnellstmöglich bis zu deren Septemberparteiabend 2007 abzumoderieren, nicht nur als beauftragte Initiatorin dieser „Kehrtwende“ und der Präsentation von ‚Schuldigen‘, wie anhand des Eingangsbuches des LfV mit Eintragungen zwischen dem 15. Mai und 31. Oktober 2007 in Verbindung mit internen Dokumenten sichtbar wird. Vielmehr wird das Landesamt für Verfassungsschutz in Dresden zugleich zu der ‚Drehscheibe‘ für die entscheidende interne Kommunikation nahezu aller an der sogenannten Aufarbeitung beteiligten Behörden und deren maßgeblichen Vertreter, darin eingeschlossen die zur öffentlichen Demonstration von Objektivität und Unabhängigkeit einberufenen Prüfgruppen im Bereich des Staatsministeriums des Innern.

Gleichzeitig wird eine äußerst intensive Abstimmungstätigkeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Staatsanwaltschaft Dresden sichtbar, die an der Unabhängigkeit, Eigenständigkeit und Objektivität sowie überhaupt an dem Vorhandensein eines eigenständigen Ermittlungskonzepts auf Seiten der Staatsanwaltschaft erhebliche Zweifel aufkommen lässt.

Aus dem LfV heraus wird offensichtlich über die Verbindung zu Presse und Rundfunk/Fernsehen die „Steuerung“ der öffentlichen Meinung via Pressekonferenz bzw. gezielten informellen Kontakten zu ausgewählten, der Sichtweise des LfV nahestehenden Journalisten betrieben. Diese unter dem Deckmantel der „Transparenz“ und informativer Offenheit erfolgende Kommunikation mit Vertretern der Medien steht in einem erkennbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Schrittfolge im Verlauf der Realisierung der mit dem Amtsantritt des neuen Präsidenten des LfV Boos einsetzenden Umkehrung der Vorwürfe.

Im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums der Justiz werden neben der Übertragung des „Prüfvorgangs ‚Korruption Sachsen‘“ durch die Zuweisungsverfügung des Generalstaatsanwalts Sachsen vom 15. Mai 2007 weitere zentrale Entscheidungen zur Beobachtung und Aufklärung der mit dem Prüfvorgang bezeichneten Sachverhalte getroffen.

Entscheidend ist auch hier wieder, dass entgegen dem PKK-Beschluss und der unmittelbar daran anschließenden politischen Verpflichtung der Staatsregierung zu einer ganzheitlichen (also alle vier Fallkomplexe betreffenden) und umfassenden (keine selektive Betrachtung von möglichen Verdachtsmomenten) Aufklärung, dem auch die Zuweisungsverfügung der Generalstaatsanwaltschaft ohne Einschränkungen folgt, kein adäquater ganzheitlicher Untersuchungs- und Ermittlungsgrundsatz gebildet wird. Darüber hinaus ist nicht einmal zu erkennen, dass eine solche, angesichts der vier Fallkomplexe, geradezu notwendige Fragestellung zu einem umfassenden Herangehen überhaupt Gegenstand der Beratungen des Staatsministeriums der Justiz oder im Bereich der Staatsanwaltschaft Dresden war. Ganz im Gegenteil wird jegliche Kritik am Herangehen ignoriert und zurückgewiesen .

Stattdessen wird nahezu zwanghaft und reflexartig ausschließlich auf die öffentlich skandalisierten Vorwürfe im Bereich „Abseits III“ reagiert. An dieser grundsätzlichen Einschätzung ändern auch gelegentliche Verweise auf andere Fallkomplexe im Wesentlichen nichts. Diese Einschätzung wird insbesondere auch durch die Auswertung des Abschlussberichtes des als „wachsames Auge“ durch das Staatsministerium für Justiz beigezogenen, hierzu eigens von Baden-Württemberg auf Vereinbarungsbasis zeitweilig abgestellten Landgerichtspräsidenten von Waldshut-Tiengen, Herrn Eißer, gestützt, dessen Aktivitäten weniger oder gar nicht auf die umfassende Aufklärung zu „korruptiven Netzwerken“ oder die entsprechende Vorbereitung und Ausstattung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsgruppe der Staatsanwaltschaft Dresden beitragen, sondern allein darauf gerichtet sind, das Vorgehen im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und der Staatsanwaltschaft in einem positiven Licht erscheinen zu lassen und zugleich auch zur Vermittlung der von der Staatsregierung eingeschlagenen Linie, den vom 4. Sächsischen Landtag am 19. Juli 2007 eingesetzten 2. Untersuchungsausschuss „Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen“ für unnötig zu erklären und weitestgehend in seiner Arbeit zu behindern.

Die unmittelbaren Entscheidungen im Bereich des SMJ bestehen in der nachvollziehbaren sofortigen Vorbereitung disziplinarrechtlicher Konsequenzen sowie der Einrichtung einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsgruppe, welche die vom LfV erwarteten Mitteilungen zu Erkenntnissen des OK-Referats aufarbeiten sollte. Mit der Zuweisungsverfügung wird – gleichlautend mit den Empfehlungen des PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 – angewiesen, die „Integrierte Ermittlungseinheit (INES)“ mit der Aufarbeitung zu beauftragen und angeregt, speziell ein „Ermittlungsteam“ unter Leitung eines „besonders erfahrenen“ Staatsanwalts zu bilden.

Statt den Prüfvorgang entsprechend der Zuweisungsverfügung in die Zuständigkeit von INES zu übergeben, lässt der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt, Dr. Drecol, seinen Stellvertreter eine mehr oder weniger lose zusammenarbeitende Ermittlungsgruppe zusammenstellen, die zwar auch aus Angehörigen der INES besteht, jedoch nicht über die strukturellen Ressourcen und das eingespielte Team von Staatsanwälten, Ermittlern und Analysten, welches zur Aufklärung von Netzwerken organisierter Kriminalität unabdingbar ist, verfügt. Auch wurde der Anregung, einen in OK-Sachen besonders erfahrenen Staatsanwalt einzubeziehen, ignoriert.

Zudem kamen zu diesem Zeitpunkt längst gängige analytische und Ermittlungsmethoden, wie die Verwendung einer entsprechenden Analysesoftware Analyst Notebook und i2 (oder vergleichbare Softwares), aus durch die vernommenen Staatsanwälte nicht erklärbaren Gründen zu keinem Zeitpunkt zum Einsatz. Damit wurde im Grunde jede substanzielle Möglichkeit, die aus den Strukturbeobachtungen des OK-Referats des LfV zu entnehmenden Verdachtsmomente (die sich in anderen Fällen durchaus als zutreffend erwiesen hatten – vergleiche Punkt 4.2) systematisch aufzuklären, blockiert und die Ermittlungstätigkeit zur Aufklärung des „Sachsen-Sumpfes“ in einer strukturellen Weise ausgerichtet, die, wenn überhaupt nur schwerlich zu einer Verifikation von Verdachtsmomenten, wie sie in den Beobachtungskomplexen des OK-Referats vermutet wurden, kommen konnte.

Der für die inhaltliche Arbeit dieser staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsgruppe hauptsächlich zuständige Staatsanwalt Schwürzer wird später erklären, dass INES in gewisser Weise schon mit der Untersuchung und den Ermittlungen beauftragt wurde, aber eben doch die zu untersuchenden Straftaten nicht wirklich zu deren Arbeitsbereich gehört hätten.

Beide Argumente können als nicht zutreffend angesehen werden, da die „Überweisung an INES“ erkennbar auf die notwendige Nutzung einer behördlichen Gesamtstruktur zur Aufklärung netzwerkartiger, schwerster Kriminalität mit ihren eigenen, gerade auch ermittlungstechnischen und analytischen Möglichkeiten gerichtet war und nicht die herausgelöste Beteiligung einiger in einer solchen Institution arbeitenden Staatsanwälte.

Auch in Bezug auf den zweiten in der Zuweisungsverfügung genannten Aspekt, nach dem in der Ermittlung schwerer Organisierter Kriminalität besonders erfahrene Staatsanwälte die Leitung dieser Ermittlungsgruppe übernehmen sollen, ist festzustellen, dass für die beiden, hauptsächlich mit den Ermittlungen befassten Staatsanwälte Schwürzer und Kohle nicht nur die Voraussetzung der „besonderen Erfahrungen“ für ihre Tätigkeit nicht erfüllt war, sondern, dass sie überhaupt keine Erfahrung im Bereich der Ermittlung zu Organisierter Kriminalität hatten und ganz offenkundig mit der Erarbeitung einer ganzheitlichen Ermittlungskonzeption und deren insbesondere auch methodisch-analytischen Umsetzung, welche dieser Herausforderung des eigentlichen Ermittlungsauftrages auch nur annähernd hätte gerecht werden können, überfordert gewesen sind.

Angesichts des Umfangs und der Qualität der gegebenen personellen und ressourcenmäßigen Ausstattung der für die Bearbeitung des „Sachsen-Sumpfes“ eingerichteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsgruppe ist das Gesamtergebnis der Ermittlungen („keine Bestätigung des ‚Sachsen-Sumpfes‘“) nicht als zwingende und sachlogische Schlussfolgerung aus einer nach den modernen Standards der Aufklärung und Ermittlung komplexer, netzwerkförmiger Erscheinungen Organisierter Kriminalität zu verstehen. Zunächst stellt es lediglich das – politisch sicher bevorzugte und gewollte – Resultat einer mit inadäquaten Methoden durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlung dar.

Vor dem Hintergrund der strukturellen und personellen Ausstattung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsgruppe stellen sich die Kommunikation und die Einflussnahme zwischen Staatsanwaltschaft und LfV, die nach allen sich aus den dahingehenden Untersuchungen des 2. UA ergebenden Erkenntnissen anscheinend bis zur Steuerung der Staatsanwaltschaft durch das LfV ging, in einem besonderen Licht dar.

Da die Staatsanwaltschaft weder personell noch hinsichtlich ihrer Kapazitäten in der Lage war, selbst das umfangreiche noch dazu vom LfV geschwärzte Aktenmaterial in Gänze aufzuarbeiten, geschweige denn, daran anschließend eigene und weiterführende Ermittlungshandlungen (bis hin zur weiteren Strukturaufklärung) durchzuführen, befand sie sich von vornherein in einer geradezu substanziellen Abhängigkeit von der ‚Unterstützung‘ durch das LfV.

Ausgerechnet die Behörde, die mit ihren geheimdienstlich erlangten Beobachtungsmaterialien zu den OK-Fallkomplexen das Hauptobjekt der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen darstellte, wurde nicht etwa mit der notwendigen Distanz behandelt, sondern gab offenbar ihrerseits selbst Takt und Ton für die Staatsanwaltschaft vor. Dies wird noch weniger nachvollziehbar, wenn bedacht wird, dass die Staatsanwaltschaft selbst konkrete Kenntnis von der inzwischen ausgebrochenen internen Auseinandersetzung um die ehemalige OK-Referatsleiterin im LfV – der noch dazu als Zeugin eine zentrale Stellung zugesprochen wurde – hatte. Eine Auseinandersetzung, bei der es im Kern um die Frage der Substanz und Validität der im Behördenbrief zu „Abseits III“ dargelegten Verdachtsmomente geht.

Eine Staatsanwaltschaft, die damit quasi als „Partei“ in dieser Auseinandersetzung auftritt, ist nicht nur nicht objektiv und noch weniger unabhängig, sie macht sich zum Gehilfen einer Seite des im LfV ausgetragenen Konflikts.

Von Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft kann hier nicht gesprochen werden. Es wäre alles andere als plausibel, wenn das Szenario der „Kehrtwende“, wie es im LfV kreierte wurde, nicht unmittelbar auf die Staatsanwaltschaft nicht nur dem Grunde nach, sondern unter Vorgabe einer detaillierten Argumentationsstruktur übertragen wurde. Die direkte Abhängigkeit (und damit fehlende Objektivität, Eigenständigkeit und Unabhängigkeit) in den Ermittlungen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsgruppe unter Oberstaatsanwalt Schwürzer lässt sich empirisch anhand der eingeleiteten Ermittlungsverfahren (oder Vorprüfungen), wie sie aus der übergebenen Liste der Verfahren ersichtlich ist, ablesen.

Im Grunde sind dort nur dann konkrete, unter Angabe bestimmter Verdächtiger mit entsprechendem Aktenzeichen eingerichtete Verfahren zu finden, wenn die zugrunde liegenden Sachverhalte in Behördenzeugnissen, akribisch erarbeitet von der ehemaligen OK-Referatsleiterin Simone Henneck (heute Skroch) im Mai und Juni 2007, strukturiert dargestellt worden waren.

Hier zeigt sich, dass die Verdichtung des Aktenmaterials durch das LfV selbst (wie in der Weisung von Dr. Buttolo vom 16. Mai 2007 gefordert) unabdingbar für die konkrete Einleitung von Ermittlungsverfahren war. Nach dem 5. Juni 2007 blieb eine solche Verdichtung durch das LfV jedoch aus, so dass im Weiteren (wie in den Sachstandsberichten an das SMJ dann zum Beispiel zum Fallkomplex „Italienische OK“ wiederholt dargestellt) keine Anhaltspunkte ‚gefunden‘ werden konnten oder auch sollten.

Aber selbst dann, wenn ausgiebige Ermittlungshandlungen vorgenommen worden sind, bezogen sich diese zum einen nahezu ausschließlich auf den öffentlich skandalisierten Teil des umfangreichen Fallkomplexes „Abseits III“, insbesondere die Verdachtsmomente zu Verbindungen zwischen Leipziger Juristen und dem Rotlichtmilieu, zum anderen bestanden die konkreten Ermittlungshandlungen unverständlicher Weise fast überwiegend in der Vernehmung von ehemaligen Verfahrensbeteiligten.

Originäre eigenständige oder gar Strukturermittlungen, wie sie angesichts der Masse der Informationen, die in Form von Dossiers oder als (geschwärztes) Aktenmaterial an die Staatsanwaltschaft Dresden abgegeben worden waren und unabdingbar gewesen wären, wurden nicht durchgeführt. Weder die Ausstattung der bei der Staatsanwaltschaft gebildeten Ermittlungsgruppe noch die Qualifikation ihres Leiters bzw. des mit der Bearbeitung der meisten Verfahren betrauten Staatsanwalts Christian Kohle waren geeignet, die enorme Herausforderung einer sachgerechten Aufarbeitung der mit geheimdienstlichen Mitteln zusammengetragenen Informationen zu den OK-Beobachtungskomplexen des LfV umzusetzen.

Der „Sachsen-Sumpf“ war keine Erfindung der mit der organisierten Kriminalität befassten Beamten des LfV. Die „Mafia-Rede“ des Staatsministers des Innern kam aus den Amtsstuben des Innenministeriums. Sie entstammte der Feder eines „fehlgeleiteten“ vielleicht auch übereifrigen Beamten, der dann, wie üblich, um nach dem Theater seinen Mund zu halten, belohnt wurde und in der Hierarchie der Administration weiter aufgestiegen ist.

Das Staatsministerium des Innern hatte die Fach- und Dienstaufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen. Die leitenden bzw. beauftragten Vertreter des SMI hatten, jederzeit Akteneinsicht und waren ständig darüber informiert, welche Nachrichten und Erkenntnisse von den Mitarbeitern im LfV, auch im Bereich OK „organisierte Kriminalität“, zusammengetragen wurden. Grundlage dieser „Mafia-Rede“ war eine offensichtlich völlige Überinterpretation nicht ausermittelter Erkenntnisse des LfV, die einen verschlungenen Weg in die Medien fanden und einen öffentlichen Skandalsturm kaum glaubhafter Verwunderung befeuerten.

Die im Raum stehenden Vorwürfe um die vermeintliche Existenz eines „Sachsen-Sumpfes“ wurden durch die in der Rede des Staatsministers des Innern, Dr. Buttolo, in der Sondersitzung des Sächsischen Landtags vom 5. Juni 2007 völlig überzeichneten Bedrohungsszenarien qua Amt autorisiert.

Nur scheinbar schien die Mafia das Land zu überrollen; in Wahrheit haben Teile der Politikadministration und willige Helfer in der Strafrechtspflege die sächsische Justiz politisiert, an den Rand der Lächerlichkeit gebracht und in die Untiefen einer Bananenrepublik gesteuert.

Heute wissen wir: Es ist nicht die behauptete Mafia, es sind nicht die Ereignisse um im Rotlichtmilieu, in Korruption und dubiose Immobiliengeschäfte verstrickte Juristen oder Politiker in Leipzig, nicht die Geschehnisse um den Missbrauch von Mädchen und Frauen in Leipzig, nicht der tatsächliche Missbrauch und Handel mit Kindern im tschechisch-sächsischen Grenzraum in Dresden und andernorts in Sachsen.

Der Sumpf ist nicht angesiedelt in den Ermittlungen des abgewickelten OK-Referats des LfV. Der eigentliche „Sachsen-Sumpf“: Das ist der sachsenspezifische Umgang mit dem Bekanntwerden dieser Gerüchte!

Der Sumpf ist die, koste es was wolle, verkrampte Suche nach Schuldigen für die mediale Widerspiegelung und die verbissene Abmoderation des öffentlichen Skandals, bei der man selbst die physische und psychische Zerstörung von auserkorenen „Schuldigen“ billigend in Kauf nahm.

Es fällt auf, dass sich seit 2007 bis heute kein unabhängiges Gericht mit den Ursachen, Hintergründen und Entwicklungen um den „Sachsen-Sumpf“ beschäftigt hat. Allenfalls sind die in Sachsen besonders weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften und unter diesen vor allem die eigentlich fachlich und personell überforderte Staatsanwaltschaft Dresden, tätig geworden.

Der damalige Generalstaatsanwalt irrte und tat so, als kämen sämtliche Daten des LfV Sachsen vollständig als Ermittlungsergebnisse daher und seien rechtsstaatlich ausermittelt. Er selbst und seine Ratgeber haben dabei offenkundig nicht bedacht, dass ein Landesamt für Verfassungsschutz wesentlich Strukturermittlungen nicht aber die Aufklärung von Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität durchführt. Es unterliegt nicht dem Legalitätsprinzip, sondern dem Opportunitätsprinzip, ist also keine Ermittlungsbehörde. Wie schön unsere Verfassung dies trennt und wie dumm die politisch aufgeheizten Praktiker waren!

Dem staatsanwaltschaftlichen Team um OstA Schwürzer ging es eigentlich nur um den Schutz des (Frei-)Staates vor der üblen Nachrede des Sumpfes und d.h. bei Ihnen: Schutz vor den zur Aufklärung herangezogenen Beamten des Verfassungsschutzes, vor polizeilichen Ermittlern, Zeugen, unbotmäßigen Journalisten, Abgeordneten und allen anderen, die es für möglich halten, dass in Sachsen strukturell bedingt etwas Ungesetzliches passiert sein könnte. Diese wurden dann inflationär als erzieherische Maßnahme mit Ermittlungsverfahren überzogen. Dies scheint der eigentliche Sumpf zu sein: Verbissene Abmoderation der Kern aller Bemühungen.

Ebenso haben sich Ministerpräsident, Staatsminister, Staatssekretärin und Staatssekretär und eine Vielzahl von Politikern, Staats- und Oberstaatsanwälten sowie hinzugezogene externe Experten selbst zu „Aushilfsgeneralstaatsanwälten“ in Sachsen aufgeschwungen und schon damals früh und sogar ohne eigenes Aktenstudium (die Akten lagen noch gar nicht vor) erkannt, dass alles nur „heiße Luft“ ist.

Statt selbst konsequenterweise die Verantwortung für ihr Versagen zu übernehmen, haben die leitenden Köpfe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern in einer wohl beispiellosen öffentlichen Kampagne Simone Skroch (Henneck) zur Alleinverantwortlichen und Kriminellen stigmatisiert. Neben ihr den Leipziger Kriminalhauptkommissar Georg Wehling. Beide werden seit sieben Jahren mit einer Vielzahl von Ermittlungs-, Straf- und Disziplinarverfahren überzogen, unter Verletzung elementarer Persönlichkeits- und Verteidigungsrechte - eine Simulation von demokratischem Rechtsstaat. Auch andere Verfassungsschutzbeamte waren oder sind bis heute betroffen.

Der wahre Sachsensumpf ist eine Mischung von fachlicher Überforderung, rechtsstaatlicher Unbildung und einer verantwortungslosen Kumpanei der beteiligten Strafverfolgungsbehörden und hat dem bundesweiten Ansehen des Freistaats Sachsen schwere Blessuren zugefügt.

Herausgehobene Vertreter der Staatregierung und namentlich des SMJus(E), des SMI, des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Sächsischen Strafjustiz haben sich in diesem Komplex als politisiert und skrupellos erwiesen; sie haben wenig ehrsam später weitgehende Erinnerungsverluste geltend gemacht.

Zusammenfassung zentraler Ergebnisse/Wertungen:

1. Der Auftrag der Parlamentarischen Kontrollkommission, wie er im Beschluss vom 15. Mai 2007 formuliert wurde, die sich aus den vier vom LfV zu übergebenden Fallkomplexen zu Beobachtungen organisierter Kriminalität mit Gefährdungspotenzial für die freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Sachsen ergebenden Verdachtsmomente rechtsstaatlich und in vollem Umfang durch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufzuklären, wurde nicht erfüllt. Damit hat die Staatsregierung die von ihr selbst insbesondere in der Sondersitzung des Sächsischen Landtags vom 5. Juni 2007 dazu abgegebene Verpflichtung nicht erfüllt.

2. Insbesondere am Beginn der politischen Affäre, ausgelöst durch Veröffentlichungen zum so genannten Fallkomplex „Abseits III“ Mitte Mai 2007, gerieten die Staatsregierung wie auch viele andere Beteiligte in eine – nicht zuletzt durch den Druck des politischen und öffentlichen Meinungskampfes auch um die Auseinandersetzungen um die Einsetzung bzw. Ver- oder Behinderung des seinerzeitigen Landtagsuntersuchungsausschusses - entstandene Skandalisierungsfalle, aus welcher die mit dem PKK-Beschluss aufgeworfene grundsätzliche Frage und daraus entstehende Chance der Überprüfung der Justiz- und Sicherheitsstrukturen in Sachsen hinsichtlich ihrer Effektivität in der Bekämpfung mittlerer und schwerer Organisierter Kriminalität auch mit personellen Verflechtungen in den Bereichen von Amtsträgern oder maßgeblichen Wirtschaftsvertretern in Sachsen nicht nur vertan, sondern in eine hochgradig ideologisch motivierte politische Auseinandersetzung um die Frage der Verschleierung oder Nicht-Verschleierung „korruptiver Netzwerke“ umgekehrt wurde.

3. Bei zunächst förmlich eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen von Vorwürfen zu „korruptiven Netzwerken“, die jedoch bereits zu Beginn (offenbar als Folge der Skandalisierung) im Wesentlichen auf die öffentlich kommunizierten Verdächtigungen zum Raum Leipzig („Abseits III“) begrenzt wurden, wurde ab Mitte Juni 2007 und öffentlich verkündet auf der Kabinettspressekonferenz vom 3. Juli 2007 eine Konstruktion der Umkehr der Vorwürfe in der ausführenden Initiative des LfV und seines neuen Präsidenten Boos entwickelt, in deren Zentrum nicht länger Verdachtsmomente zu Netzwerken Organisierter Kriminalität in Sachsen, sondern das vermeintliche Versagen von Mitarbeitern des OK-Referats im LfV und besonders seiner Leiterin gestellt wurden.

4. Die zur Aufarbeitung des so genannten „Prüfvorgangs ‚Korruption Sachsen‘“ gebildete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsgruppe bei der Staatsanwaltschaft Dresden entsprach nicht den noch mit der Zuweisungsverfügung des Generalstaatsanwalts Sachsen geforderten Rahmenbedingungen der besonderen Eignung für die Untersuchung komplexer Sachverhalte Organisierter Kriminalität. Von daher ist es auch nicht verwunderlich, dass die Ermittlungsführung durch die Staatsanwaltschaft Dresden nicht das notwendige Niveau der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit insbesondere gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen erreichen konnte, das jedoch notwendig ge-

wesen wäre, um die entsprechenden Untersuchungen mit der gebotenen Objektivität durchführen zu können.

Obwohl den untersuchenden Staatsanwälten bekannt war, dass es unter den Mitarbeitern im LfV (aktiven wie ehemaligen) eine in Teilen erbitterte Auseinandersetzung um die Bewertung der zu untersuchenden Vorgänge des OK-Referates gab, wurden die Vorgaben insbesondere des neuen LfV-Präsidenten Boos im Wesentlichen distanz- und kritiklos übernommen und der Schwerpunkt der Einleitung und Durchführung von Vorprüfungs- und Ermittlungsverfahren ganz im Sinne der Umkehr der Vorwürfe von der Aufklärung möglicher Verdachtsmomente Organisierter Kriminalität hin zu so genannten Gegenverfahren, die bis auf den heutigen Tag andauern, verschoben.

5. Entgegen dem von der Staatsanwaltschaft Dresden, Staatsregierung und CDU öffentlich erweckten Eindruck haben die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht nachgewiesen, dass sich die öffentlich genannten Justizpersonen, nicht im Minderjährigen-Bordell "Jasmin" 1992/93 in Leipzig hätten bedienen lassen. Staatsminister Mackenroth und sein eingesetztes "waches Auge", Landgerichtspräsident Eißer, gingen jedenfalls im Sommer 2007 davon aus, dass eine Justizperson tatsächlich Rotlichtkontakte gehabt hätte. Staatsminister Mackenroth wehrte sich auch nach Einstellung der Ermittlungen im April 2008 bis November 2008 gegen das Drängen des Justizapparats, eine "angeschuldigte" Person zu befördern. Andererseits liegen dem Ausschuss neben den Aussagen zweier ehemaliger Zwangsprostituierten des „Jasmin“, an deren subjektiver Wahrheit die einsetzenden Fraktionen keine Zweifel haben, keine Beweismittel dahingehend vor, dass die Justizpersonen tatsächlich die Dienste des „Jasmin“ in Anspruch genommen hätten. Gleichwohl gilt für diese die Unschuldsvermutung.

Aufgrund des Entlastungswillens des Justizapparates, der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter 14 Jahren und den Gegenanzeigen der angeschuldigten Justizpersonen, kam es schon ab Juli 2007 zu einer Umkehr der Ermittlungsrichtung: Nicht mehr die Ermittlung strafbarer Handlungen im "Jasmin", sondern die Entlastung der Justizpersonen und die Belastung der Zeuginnen trat in den Vordergrund. Die Staatsanwaltschaft Dresden hat auf der Hand liegende Ermittlungsansätze zur Aufklärung eines Besuchs der Justizpersonen im "Jasmin" nicht weiter verfolgt.

Obwohl die Staatsanwaltschaft Dresden den Aussagen zweier Opfer aus dem "Jasmin" zunächst glaubte und den Pressesprecher des Justizministers davon unterrichtete, konzentrierten sich die Ermittlungen sofort wieder auf einen Nachweis der Unglaubwürdigkeit der Zeuginnen und die Unglaubhaftigkeit der von ihnen behaupteten Tatsachen. Die vernehmenden Staatsanwälte verfügten aber über keine Erfahrungen und Kenntnisse für das Aussageverhalten traumatisierter minderjähriger Opfer von

sexualisierten Gewalterfahrungen. Die in der Verfügung vom April 2008 genannten Einstellungsgründe sind in wesentlichen Punkten, etwa der Glaubhaftigkeit des polizeilichen Vernehmungsprotokolls aus dem Jahr 2000 oder dem Aussehen der angeblichen Bordellbesucher, widerlegt.

Aus der Sicht der Zeuginnen reihen sich die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen 2007/2008 und die folgende Anklage wegen Verleumdung in eine ununterbrochene Abfolge von Demütigungen seit 1993 ein. Sie begannen mit der fehlenden strafrechtlichen Aufarbeitung der Vergewaltigungen und schweren Körperverletzungen 1993/94, wurden mit den aus Sicht der Zeuginnen aus undurchsichtigen Gründen im Sande verlaufenen Ermittlungen im Jahr 2000 fortgesetzt und gipfelten in der Ausübung massiven Drucks bei den zweiten Vernehmungen im Februar und März 2008, die die Staatsanwaltschaft rechtswidrigerweise ohne Beschuldigtenbelehrung allein zum Zweck des Nachweises der schon vorher für sie feststehenden Unglaubwürdigkeit der Zeuginnen durchführte.

Die schnelle Einstellung der 2009 eingeleiteten Vergewaltigungsermittlungen gegen den ehemaligen Bordellbetreiber und seinen Mitarbeiter und die Erhebung einer Anklage gegen sie wegen Verleumdung waren die Konsequenz einer Staatsanwaltschaft, die nur noch ihre Einstellungsverfügung von 2008 absichern wollte. Die sächsische Justiz versagt seit 22 Jahren, die Opfer des "Jasmin" zu schützen, moralisch zu rehabilitieren und die Täter ihrer Leiden zu bestrafen.

6. In Verfolgung dieses Konzepts, die Hauptschuld am Entstehen und öffentlichen Bekanntwerden von Verdachtsanhalten für die Existenz eines „Sachsen-Sumpfes“ den seinerzeit handelnden Beamten des LfV Sachsen, insbesondere dessen OK-Referat und mit ihnen kooperierenden Vertretern von Polizei und Staatsanwaltschaft zuzuweisen, wurden im Zuge teils nahezu exzessiver straf- und disziplinarrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen, aber auch der Anwendung sonstiger diffiziler Methoden der beruflichen und laufbahnseitigen Benachteiligung (Wegversetzung vom OK-Referat des LfV zum polizeilichen Streifendienst u. ä.) existenzbedrohende und zu Teilen bis in die Gegenwart andauernde gesundheitsschädigende Belastungen für die betroffenen Personen verursacht. Diese Folgen wurden billigend in Kauf genommen, obwohl die Betroffenen als langjährige Beamte der uneingeschränkten Fürsorgepflicht des Freistaates Sachsen als Dienstherr unterliegen.

7. Die als ein subtiler Mechanismus der ‚Nicht-Weisung‘ drapierte politische Steuerung strafrechtlicher Verfolgung ‚unerwünschter‘ oder Nichtverfolgung ‚erwünschter‘ Personen war für den Untersuchungszeitraum nur unzureichend einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle zugänglich bzw. unterworfen.

8. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse sind durchaus in der Lage, zu einem Erkenntnisgewinn bei der Aufklärung von Regierungshandeln beizutragen, wenn sie in ihrer gesetzlichen Stellung ernst genommen und nach Maßgabe des ihnen durch den

Landtag erteilten Untersuchungsauftrages in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Konnte der 2. Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode durch mangelnden Zugang zu Zeugen, Akten und Aktenteilen sowie vertraulichen Dokumenten in nur sehr begrenztem Maße zur Aufklärung der mit dem seinerzeitigen Einsetzungsbeschluss gestellten Fragen beitragen, war es dem 2. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode offensichtlich unter der Wirkung des vom Untersuchungsausschuss selbst gegen die Staatsregierung erstrittenen, richtungsweisenden Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 29. August 2008 (Az.: Vf. 154-I-07), nunmehr möglich, in wesentlichen Bereichen die Hintergründe des Entscheidungsverhaltens von Vertretern der Staatsregierung sowie ihr nachgeordneten Behörden zu erhellen.

5 Schlussfolgerungen

1. Die Bedeutung des „Sachsen-Sumpfs“ darf nicht auf den Anlass, die Auseinandersetzung um den Umgang mit Beobachtungsmaterial des OK-Referats und die Skandalisierung um vermeintliche oder tatsächliche Vorgänge im Bereich Leipzig reduziert werden. Die dahinter stehende Dimension lässt sich in der Frage ausdrücken: „Ist Sachsens Politik, insbesondere die Justiz- und Sicherheitspolitik, auf der Höhe der Zeit, wenn es um die Bekämpfung schwerer organisierter Kriminalität wie zum Beispiel Menschenhandel, Zwangsprostitution gegenüber Frauen und Kindern teils grenzüberschreitenden Charakters, komplexe Fälle von Geldwäsche, Drogenhandel u. ä. geht?“
2. Ein sachgerechter Umgang mit den Herausforderungen für die Justiz- und Sicherheitspolitik in Sachsen in der Gegenwart aber auch für die Zukunft erfordert eine politische Kultur des produktiven, klar sachorientierten Streits anstelle im Wesentlichen ideologisch motivierter Debatten um Schuldzuschreibung und Machterhalt.
3. Der Rechtsstaatlichkeit und der Verteidigung ihrer Grundsätze in allen Bereichen der Verbrechensbekämpfung kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu. Wegen ihrer zentralen Rolle bei der Strafverfolgung gerade schwerster Formen von Kriminalität sind die Rahmenbedingungen für das Agieren der Staatsanwaltschaft in Sachsen in einer solchen Weise zu überprüfen, dass sie ihrem ursprünglichen Ruf, eine unabhängige und vor allem objektive Behörde zu sein, die dem Legalitätsprinzip nicht nur förmlich, sondern in seinem materiellen Gehalt verpflichtet ist, sowie ihrer verfassungsrechtlichen Stellung und des dahingehenden Anspruchs eines eigenständigen Organs der (Strafrechts)pflege wieder gerecht wird. Dazu gehören neben der konsequenten Unterbindung sachfremder Einflüsse auf staatsanwaltschaftliche Entscheidungen eine entsprechende Qualifikation der Staatsanwälte selbst mit Blick auf die besonderen Erfordernisse für die Durchführung und Leitung der (auch polizeilichen) Ermittlungstätigkeit.
4. Die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses sprechen nicht zuletzt auch deutlich und beredt dafür, endlich den in anderen Zusammenhängen in der gesellschaftlichen Debatte allgemein und bezogen auf Sachsen im Besonderen befindlichen Weg des schrittweisen Übergangs zu einer selbstverwalteten, weisungsfreien Staatsanwaltschaft bzw. konsequenten Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz einzuschlagen und die dafür erforderlichen rechtlichen, organisatorischen, sächlichen, personellen und nicht zuletzt auch finanziellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen zu schaffen.
5. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Befunde des 2. UA auszuwerten und zu prüfen, inwieweit die unterlassene Ermittlung von etwaigen OK-Strukturen im Rahmen der Aufarbeitung des Aktenmaterials des OK-Referats zu den vier Fall-

komplexen inzwischen im Zuge anderer OK-Ermittlungen durchgeführt wurden oder werden bzw. zu welchen Bereichen eine derartige Auswertung bislang nicht stattgefunden hat. Dem Landtag ist über das Ergebnis dieser Überprüfung Bericht zu erstatten.

6. Der Aktenfundus des 2. Untersuchungsausschusses (Ausschussdrucksachen) stellt eine einmalige zeitgeschichtliche Informationssammlung insbesondere zu den Entscheidungsmechanismen im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums des Innern sowie des Staatsministeriums der Justiz und für Europa für den historischen Zeitraum seit der „Wende“ in Sachsen dar. Dieser Aktenbestand muss deshalb erhalten bleiben und der Forschung und Analyse unter Beachtung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt werden.
7. Die Protokolle der Zeugenvernehmungen in öffentlicher Sitzung vor dem 2. Untersuchungsausschuss sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in das EDAS-System des Sächsischen Landtages einzustellen.